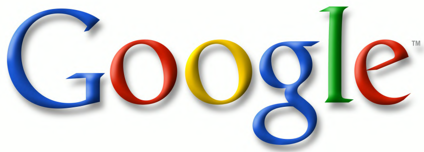

Google


HARVARD COLLEGE LIBRARY
SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY




CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Geschichts-Blätter
für Stadt und Land Magdeburg.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg.



23. Jahrgang 1888.

Herausgegeben
vom Vorstande des Magdeburger Geschichts-Vereins.

Magdeburg, 1888.
Verlag der Schäfer'schen Buchhandlung (A. Rüdiger).

Den Vorstand bildeten im Jahre 1888:

Real-Gymnasial-Direktor **Dr. Holzapfel**, 1. Vorsitzender;

Ober-Realschul-Direktor **Paulsiek**, 2. Vorsitzender;

Grünert, 1. Sekretär;

Dr. Hertel, 2. Sekretär und Redakteur;

Dr. Wegener, Direktor in Neuhaldensleben, Sekretär für die niederdeutsche Sektion;

Buchhändler **A. Rüdiger**, Kassierer;

Oberlehrer **Hülsse**, Bibliothekar.

Inhalt.

Zur Katastrophe des 10./20. Mai 1631.

Von Prof. Dr. K. Wittich in Rudolstadt.

II.

Die Ansicht, daß Pappenheims Brandbefehl, obwohl selbst nur ein einzelnes Faktum bezeichnend, dennoch die Losung zu der allgemeinen Verheerung, auch ohne seine weitere Schuld, gegeben habe, dürfte bis heute die zahlreichsten Anhänger finden. Gereizt durch den verzweifelten Widerstand der Bürger, durch die vielen Verluste bis zur rasendsten Wuth erhitzt, hätten seine zügellosen Schaaren, in Vereinigung mit den später durch die eröffneten Thore hinzuströmenden Tilly'schen Völkern, des Sengens nicht Maß und nicht Ziel gewußt. So behauptet Hoffmann in seiner Geschichte Magdeburgs.[1]) Vorsichtiger äußert Hülße in der Neubearbeitung derselben: da der Pappenheimische Brandbefehl seinen Zweck verfehlt und mit Nichten den Widerstand der Bürger gebrochen, werde man feindlicherseits noch in andere, als die bewußten paar Häuser, hinausgehend über den Befehl, den Feuerbrand geworfen haben. Und wer, fügt er hinzu, wolle leugnen, daß die plündernden Soldaten in ihrer Rohheit nicht auch sonst Feuer angelegt haben könnten, sobald sie ein Haus ausgeplündert.[2]) Die Möglichkeit ohne Weiteres einräumend, haben wir doch zunächst zu fragen, was uns die Quellen lehren, wobei natürlich diejenigen, deren feindliche, gehässige oder verleumderische Tendenz klar zu Tage liegt, nicht in Betracht kommen können. Der gemäßigte, wenn auch nicht parteilose Guerike erscheint hier von besonderem Gewicht. In dem Feuereinlegen — sagt er —, so zwar Anfangs von Pappenheim solle befohlen worden sein, solle „nachmals die gemeine Soldatesque keine Discretion und Aufhören gewußt haben." Nur ist der ursächliche Zusammenhang, in welchen die modernen Forscher das eine und das andere Moment zu bringen lieben, aus

[1]) Band III. 1871 (Neue Ausgabe) S. 164. [2]) Bd. II, S. 189.

Guerike's Darstellung durchaus nicht zu folgern. Während er Pappenheim's Befehl, wie wir gesehen, lediglich auf die frühe Zeit des Ersteigens der Stadt durch seine Soldaten bezogen wissen will, läßt er das willkürliche Vorgehen der Soldaten nachmals erfolgen, wie ein Zusatz in dem vollständigen Berliner Exemplar seines Werkes deutlich besagt: „nachmals aber und — d. i. und zwar — als die Stadt gänzlich erobert gewesen.“[1]) Was in der langen Zwischenzeit geschehen, dafür bleibt Guerike die klare Antwort schuldig; oder nein, eben für diese Zeit gilt vielmehr seine bereits angeführte, an einer vorausgegangenen Stelle des Werks selbstständig gebrachte Notiz, die in dem Zusammenhang, in welchem sie steht, hier noch näher citirt werden muß: „Als nun gedachtermaßen durch den General Pappenheim eine ziemliche Anzahl Volkes auf den Wall bei der Neustadt und da herum in die Gassen der Stadt gebracht, auch der von Falkenberg erschossen und das Feuer an allen Enden eingelegt worden, da ist es mit der Stadt geschehen . .“ An allen Enden war also das Feuer bereits eingelegt, während doch erst an einem Ende, erst in den der Neustadt zunächst gelegenen Gassen ein beträchtlicher Theil der Pappenheimer sich innerhalb der Stadt befand und die übrigen Enden der Stadt von den Feinden noch unberührt waren.[2]) Ausdrücklich läßt Guerike folgen, wie jene ersten „Eindringlinge indessen immer mehr und mehr Volkes, auch Reiterei genug zu Hülfe gekriegt, endlich das Krökenthor — er hätte hinzusetzen müssen: auch die anderen Thore und zuletzt das Sudenburger — eröffnet und also die ganze Armee der kaiserlichen und katholischen Liga von Hungarn, Kroaten, Polacken, Heyducken, Italianern, Hispaniarden, Franzosen, Wallonen, Nieder- und Oberdeutschen u. s. w. hier eingelassen. Da ist es geschehen, daß die Stadt mit allen ihren

---

[1]) F. W. Hoffmann, Gesch. der Belagerung, Eroberung und Zerstörung Magdeburg's von O. v. Guericke S. 83 und dazu Wittich, Archiv. Beilagen S. 38. Für „und“ in der Bedeutung „und zwar“ — dem damaligen Sprachgebrauch gemäß — s. das Analogon unten auf S. 12. — Bd. XXII S. 403 Z. 19 ist statt „Orten“ „Enden“ zu lesen.

[2]) Beachtenswerth erscheint hier auch die Schilderung des offenbar wohl unterrichteten Helmstädter Professors Lüders in seiner — Bd. XXII S. 409 — erwähnten Leichenrede: „Dum conscenditur vallum, dum irrumpit miles, dum pelluntur praesidiarii et cives, exoritur derepente non uno in loco incendium . . .“

Einwohnern in die Hände und Gewaltsamkeit ihrer Feinde gerathen".[1]) Mit anderen Worten: erst jetzt war sie „gänzlich erobert".

Nicht zwei, sondern drei Momente würden wir somit nach Guericke selbst zu unterscheiden haben: 1) jenen konstatirten Brandbefehl Pappenheims, 2) jene von den besten Augenzeugen, zu denen hier auch Guerike unmittelbar zu rechnen ist, bestätigte umfassende Brandstiftung an allen Enden, an vielen verschiedenen Orten während der Eroberung und 3) die angebliche Fortsetzung und Vollendung des Zerstörungswerkes durch die gemeine feindliche Soldateska nach derselben. Die angebliche; denn Guerike's eigene Zeugenschaft reicht für den dritten Punkt doch nicht aus; mit Augen hat er eine Brandlegung durch die stürmenden oder plündernden Soldaten nicht gesehen, er weiß davon selber nur durch Hörensagen; sonst würde er sich nicht mit dem vagen Ausdruck: es solle so geschehen sein, begnügt haben. Während aber Hoffmann, durch Guerike offenbar zumeist bestimmt, aus der Vermuthung schlechthin eine Behauptung gemacht hat, zeigt Hülße sich auch hier vorsichtiger; er giebt rückhaltlos die Unzulänglichkeit des Guericke'schen Berichtes zu. Nur daß, in Ermangelung besserer positiver Quellen, zugleich auch seine Darstellung im Gewande der Vermuthung erscheint. Mit welchem Recht indeß construirt Hülße den Verlauf des Feuers so, als ob es, von der Hohen Pforte und den angrenzenden Straßen ausgehend, von dort durch einen heftigen Nordostwind getrieben und bald die ganze Breite der Stadt einnehmend, sich von Haus zu Haus, von Straße zu Straße nach Südwesten, bis zu dem entgegengesetzten Ende der Stadt fortgewälzt habe? Jenes von Freund wie Feind übereinstimmend gegebene Urtheil: an so vielen verschiedenen Orten zugleich angelegt![2]) wird da gänzlich ignorirt oder mindestens nicht anerkannt, die Wahrnehmung mannigfacher Augenzeugen durch eine neue Hypothese verdrängt, welche recht eigentlich den Zweck hat, die Pappenheimischen Soldaten als die Zerstörer der ganzen Stadt, wenn auch ohne Befehl des Generals, dagegen unter Mitwirkung eines Sturmwinds hinzustellen, der durch seine markante Richtung ihr Zerstörungswerk auffallend begünstigt hätte.

[1]) Guericke (Hoffmann) S. 82. Vgl. Wittich, Magdeburg, Gustav Adolf u. Tilly S. 30, 31.

[2]) Geschichtsblätter XXII S. 403.

So wenig aber die über Pappenheim's eigenen Befehl hinausgehende Brandstiftung seiner Soldateska sicher konstatirt ist, so wenig ist es auch die von Hülße als herrschend angenommene Windrichtung. An sich ist es allerdings keine Frage, daß während des großen Brandes oder richtiger der großen Brände sich ein orkanartiger Sturmwind erhoben, der zu ihrer Ausbreitung außerordentlich beigetragen hat. Jedoch würde nach meiner Ansicht dies einen andern Schluß erlauben, als Hülße in Gemeinschaft mit Dittmar ihn zieht.[1]) Auch hier können auf jeden Fall nur unsere nächsten Augenzeugen und nicht die ganz unsicheren Kombinationen von Späteren maßgebend sein. Gerade unsere besten Zeugen bekunden, daß nach dem schönen, windstillen Morgen, an welchem Pappenheims Angriff begonnen und welcher allem Anschein nach auch während des Brandes der zwei Häuser an der Hohen Pforte noch anhielt,[2]) „gar unverhoffentlich", somit plötzlich und unerwartet der Sturmwind entstand, als die Feuer aller Orten aufgegangen waren. Unversehens stieß er nach Guerike's Ausdruck hinzu, und nach einem Berichterstatter, der die Bürgermeister Kühlewein und Westphal als seine Schwäger bezeichnet, half er den Flammen nunmehr derart, „als wenn solche Stadt zum Feuer von dem Allerhöchsten praedestiniret".[3]) Nirgends aber findet sich, daß sie ausschließlich oder auch nur vorherrschend in einer bestimmten Richtung fortgetrieben worden seien. Im Gegentheil, hin und her, „mit Gewalt hin und wieder" wurden sie nach der Magdeburger Fax getrieben, und zwar aus dem Grunde, „daß der Wind bald von allen vier Orten der Welt sich erhoben".[4]) So große Vorsicht auch sonst bei Benutzung dieser Magdeburgischen Parteischrift geboten ist, so erscheint doch die hier vorliegende, rein thatsächliche Angabe völlig unverfänglich — und überdies findet sie von anderen Seiten hinlängliche Bestätigung.

---

[1]) Dittmar S. 64 f.; Hülße a. a. O. S. 172, 186, 190.

[2]) Ackermann bei Calvisius S. 106.

[3]) S. besonders die Copey bei Calvisius S. 41; Guerike (Hoffmann) S. 83; Bericht in den Geschichtsblättern XIV. S. 160; vgl. auch „Eigentl. u. Wahrhafft. Bericht ... von einem in der Belagerung und Eroberung gewesenen Patritio": „so ist bei Aufgehung dieses Feuers ein großer Sturmwind entstanden, daß das Feuer dadurch also überhand genommen."

[4]) Die Fax bei Calvisius S. 62.

„Der Wind — heißt es in einem Schreiben aus Tilly's Hauptquartier vom 21. Mai n. St., einen Tag nach der Eroberung — hat erstlich recht von Aufgang gewehet, hernach von Mittag, endlich aber von Mitternacht hero stark geblasen, welches von Vielen in Obacht ist genommen worden".[1]) Wenn nicht ganz, so doch im Allgemeinen stimmt diese Beobachtung der verschiedenen Windrichtungen zu der Fax. In der Hauptsache aber wird die letztere von keinem Geringeren als von Tilly selbst, und zufällig mit den nämlichen Worten bestätigt, wenn er, wie wir sahen, zu Miltitz und Wolfersdorf sagte: der Wind habe das Feuer so wunderlich hin und wieder getrieben.[2])

[1]) Vier Schreiben (s. den näheren Titel bei G. Droysen: Forschungen zur Deutschen Gesch. III, S. 595); das Citat, dem dritten Schreiben entnommen, ebendas. S. 564. Vorher geht auch hier, daß die Stadt „zugleich an vielen unterschiedlichen Orten" angezündet worden sei — wobei wir den Zusatz: „von den Magdeburgern selbst" zunächst auf sich beruhen lassen. — Ich sehe nicht, weshalb Dittmar S. 63 den Inhalt des Citats „verwirrt und unbestimmt" nennt.

[2]) S. Geschichtsblätter XXII S. 398. Daß — wie Dittmar S. 65 für obige Nordostwind-Hypothese geltend macht — Guerike S. 84 u. a. bemerkt, die Lohe und Asche sei von der Stadt bis nach Wanzleben, Egeln und weiteren Orten durch den Wind geführt worden, kann doch als Beweis nicht dienen, da hiermit nicht gesagt ist, daß die Asche nicht auch nach anderen Richtungen weithin entführt worden sei. Noch weniger aber vermag ich mit Dittmar S. 65 f. einen Beleg in Guerike's bekanntem „Grundverzeichniß der abgebrannten Stadt" und dem daselbst gegebenen Vermerk über das, was „nicht abgebrannt", zu finden. Lagen doch auch im Bereiche des letzteren ansehnliche Gebäude, von denen wir wissen, daß sie, wie der Dom, vom Feuer bedroht, ja theilweise, wie das Liebfrauenkloster, davon schon ergriffen waren und ihre Erhaltung nur den außerordentlichsten Anstrengungen Tilly's und der katholischen Geistlichkeit in Magdeburg verdankten (s. u. A. Kritische Erläuterungen S. 337). Und auch diese Anstrengungen würden vielleicht vergebliche gewesen sein, wenn ihnen nicht in exceptionellem Maße die besonderen lokalen Verhältnisse zu Statten gekommen wären. Der hier in Rede stehende Bereich enthielt, und zwar gerade der brennenden Stadt zugekehrt, weit mehr Gärten als Gebäude, zumal den sehr ausgedehnten Klostergarten, und vor Allem den so geräumigen Neuen Markt, damit ein großes frei gelegenes Terrain, das den dahinter liegenden, nahe an die Elbe und an das Westende der Stadt, nämlich das brach gelegte Sudenburger Gebiet grenzenden Gebäuden gegen die Ausdehnung des Brandes immerhin einigen Schutz gewährte — einen relativen Schutz, der, wie ein Blick auf Guericke's Plan lehrt, insbesondere der Domdechanei, dem Bischofshof und unzweifelhaft allerdings auch der Domkirche zum

Nach alle dem können wir gewiß annehmen, daß erst in Folge der verschiedenen Feuer überhaupt der Sturm angefacht worden ist, daß er, aus allen Theilen der Windrose wehend, nun diese binnen wenigen Stunden sich in ein allgewaltiges Flammenmeer vereinigen ließ. Der Wind ist offenbar die Wirkung der vielfältigen Brandstiftung gewesen, um dann die Ursache ihrer ungeheuren Ausdehnung zu werden.[1]) Was physikalisch nicht erst der Erklärung bedürfte,

---

Vortheil ward. Guericke selber läßt S. 90, 91 diesen Vortheil deutlich erkennen: „... den Dom, welcher auf dem weiten, geräumigen Platz des Neuen Marktes sammt etlichen Häusern allda unabgebrannt stehen geblieben.“ Und andererseits weist auch Dittmar S. 57 darauf hin, wie selbst auf dem — ganz anders von den Flammen umringten — Alten Markt das Haus der Schusterinnung als ein „von allen Seiten freies“ der Zerstörung entging. Für Tilly aber bot die Geräumigkeit des Neuen Marktes den entschiedenen Vortheil dar, einige hundert Mann als Löschmannschaften daselbst concentriren zu können, (s. besonders Ackermann S. 107). Je mehr er die Unmöglichkeit erkannte, die eigentliche Stadt, die so überaus eng gebaut war, vor der Wuth der verheerenden Brände zu retten, um so mehr koncentrirte er selber seine rettende Thätigkeit auf den Theil, der hierzu durch seine natürliche Lage allein noch Aussicht gewährte. Aber freilich kam für Tilly nun auch das eigenste religiöse Interesse, sein ganzer persönlicher Eifer kam hinzu, um den Neuen Markt, die Stiftsfreiheit, den Mittelpunkt gleichsam des gesammten Erzstifts, wo möglich in vollem Umfange zu bewahren; und Ackermann scheint hierauf hinzudeuten, wenn er, obschon sehr übertrieben, sagt: „Er erhielt darauf nicht allein den Dom, sondern auch das schöne Kloster und alle Häuser am Neuen Markt.“ Als Drittes kommt dann noch hinzu, daß Dom und Kloster natürlich zu den massivsten Bauten innerhalb der Ringmauern gehörten. Der Professor Lüders, dem auch Dittmar S. 62 genaue Ortskenntniß nachrühmen möchte, sagt in seiner Helmstädter Leichenrede, daß von der Stadt fast nichts übrig geblieben sei, „praeter duo templa, quae sive remotior locus sive saxea in coelum educta moles defendit, paucissimasque hisce adhaerentes aedes ....“ — So ist es durchaus nicht nöthig, hinaus über das, was unsere Quellen anführen, einen nicht erwiesenen Nordostwind zu konstruiren und diesen, mit Ausmerzung der sicher bezeugten Thätigkeit Tilly's, als den eigentlichen Retter des südöstlich gelegenen Domes zu bezeichnen; vgl. Dittmar S. 76.

[1]) Vgl. unter vielem Anderen auch den protestantischen „Wahrhafften Bericht, welcher Gestalt die Stadt Magdeburg Dinstags den 10. May .... erobert worden“: „.... ist an 4, 5 und mehr unterschiedlichen Orten Feuer aufgangen .... es hat die Feuersbrunst so scheußlich zugenommen, daß durch den wunderlichen Wind alles zu einem Feuer worden und sie das Plündern nachlassen müssen.“

das findet im Dichterwort treffenden Ausdruck; auch hier kam heulend der Sturm geflogen, welcher die Flammen brausend suchte.[1]) Damals freilich mochte der natürliche Zusammenhang kaum Einem, wenn nicht etwa Guericke, klar geworden sein. Freunde wie Feinde waren sichtlich überrascht über die so plötzlich erwachte, so gewaltig und vielseitig auftretende Naturkraft. Eben daher „der wunderliche Wind" in den verschiedensten Berichten; daher sah auch die **Fax** in diesem Ereigniß ein unmittelbares Eingreifen der Hand Gottes — „Gottes Strafe", wobei sie freilich nicht sowohl den Untergang der Stadt an sich, als den gewaltigen Schaden hervorhob, welchen „die Mordbrenner und Räuber" durch die unerwartete Verkürzung ihrer Beute und ihres — wieder mit großer Uebertreibung von ihr auf acht Tage angegebenen — Plünderungsrechtes erlitten.[2])

Die **Fax**, diese wie bemerkt tendenziöseste aller Magdeburg-schwedischen Flugschriften, führt uns damit aber selbst zu einem Punkte, bei dem auch die äußere Wahrscheinlichkeit der muthwilligen Einäscherung und Zerstörung eine sehr bestimmte Einschränkung erfährt.

Nach allgemeinem Kriegsgebrauch hatte Tilly seinen Heerschaaren die unglückliche Stadt während und nach ihrer Eroberung zur Plünderung preisgeben müssen, so wie es in anderen Fällen auch von Gustav Adolf, von den holländischen Feldherren geschehen. Es war der Lohn für ihre vorausgegangenen Mühen und Gefahren; und sicher hatte Tilly diesem ihrem „Recht" sich um so weniger widersetzt, als es für die Menge der kräftigste Sporn zum Ueberwinden der letzten Hindernisse, für ihn selbst also die beste Bürgschaft des Sieges war. Zweifelhaft bleibt nur, ob die Erlaubniß zum Plündern sich auf Stunden oder auf Tage erstreckte; von mehr als drei Tagen weiß aber selbst die Copey nicht zu berichten.[3]) Gleichviel jedoch hier — mit Pappenheim theilten Officiere und Gemeine bis hinab zum geringsten Knechte den Trieb, Beute zu machen soviel immer möglich. Unsere Magdeburger Augenzeugen, der Pfarrer Thodänus in erster Reihe,[4]) bestätigen die Gier, mit welcher das siegreiche Volk in die Häuser eindrang, Thüren und Kisten und Kasten aufschlug,

---

[1]) Vgl. Wittich S. 42, Anm. 3. [2]) Die **Fax** bei Calvisius S. 62.

[3]) Die Copey bei Calvisius S. 43.

[4]) S. dessen Aufzeichnungen aus Rendsburg vom 21. September 1632, bei Vulpius, **Magnificentia Parthenopolitana** S. 270 f.

den zitternden Leuten ihr Geld, ihre Werthsachen abverlangte. Kapitän Ackermann, also einer der „ausbündischen" Pappenheimer, erzählt ganz naiv seine eigene Betheiligung an der allgemeinen Plünderung.[1]) Daß diese — worüber er freilich hinweggeht — von Gräueln aller Art, von Drohungen und Erpressungen, von „Peinigen und Prügeln", von blutigen Excessen begleitet war, erfahren wir zur Genüge, sowie andererseits von mehreren der Nächstbetroffenen auch nicht verschwiegen wird, daß sie ihre Rettung durch feindliche Soldaten dem Versprechen eines großen Lösegeldes verdankten. Unvermeidlich war es doch, daß das unselige Plünderungswerk die Bande der Disciplin momentan in bedenklichster Weise löste, daß die Bestie im Menschen losgelassen ward. Die natürliche Wildheit von halbbarbarischen Nationen, wie Kroaten, Polacken, Heyducken, mischte sich bei einer aus ganz Europa zusammengewürfelten Söldnermasse mit dem fanatischen Religionshaß der katholischen Deutschen, Hispaniarden und Wallonen; die schlimmsten Leidenschaften waren aufgestachelt bei diesen ohnehin durch den Eroberungssturm und die anfänglichen Straßenkämpfe noch furchtbar erregten Landsknechten.[2]) Und dennoch, nicht Einer von all den Augenzeugen, die uns bis jetzt bekannt sind, weiß aus persönlicher Wahrnehmung nur einen einzigen Fall von Brandstiftung durch diese plündernden Horden anzuführen. Im Gegentheil aber berichten sie uns übereinstimmend, wie die um sich greifende

[1]) „. . . weil ich nun sehen mußte, daß Jedermann Beute machete, nahm ich einen Corporal und 3 oder 4 Soldaten von meiner Compagnie" u. s. w. Calvisius S. 107 f.

[2]) Guericke (Hoffmann) S. 82, 83. Vgl. Wittich, Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly S. 40 f. — Die historische Gerechtigkeit würde freilich auch hier eine nähere Prüfung der bis heute in den Geschichtsbüchern gläubig wiederholten Anklagen erfordern, und damit würden sich auch hier zahlreiche Uebertreibungen und Verleumdungen nachweisen lassen, so u. A. in Bezug auf den vollkommen mythischen „Diakonus Ritter von der S. Johanniskirche", der „vor dem Altar unbarmherzig niedergesäbelt" sein soll (Hoffmann, Gesch. d. Stadt Magd. III S. 137 und die neue Bearbeitung II S. 171, vgl. 617, 646). Ganz unerwiesen ist selbst die noch von Holstein in den Geschichtsblättern I 4 S. 17 und IV S. 517 gebrachte Erzählung von der Niedermetzelung der Schuljugend durch die kaiserlichen Soldaten. Schon Vulpius, Magnificentia Parthenopolitana S. 252 gesteht, daß, trotz seiner darüber angestellten fleißigen Nachforschungen, „doch keiner etwas davon wissen will von denen, die dabei gewesen sind".

Feuersbrunst denselben überraschend kam und sie bei ihrem Werke störte, sie davon abzulassen zwang, ja wie auch von ihnen während dieser Arbeit in den Häusern und Kellern gar Viele erstickten oder verbrannten.[1]) Freunde und Feinde sind darüber einig, daß ein unermeßliches Gut den Siegern durch die Flammen verloren ging. Mit vollster Schadenfreude bemerken dies die Flugschriften vom Schlage der Fax. „Die beste Beute, die der Feind haben können, — ruft frohlockend die Truculenta expugnatio aus — ist in dem Feuer mit aufgegangen."[2])

Wo also bleibt nun da selbst die äußere Wahrscheinlichkeit, welcher Hülße folgt? Gesetzt auch den Fall, daß die Soldaten ein Haus angesteckt, nachdem sie es ausgeplündert, die Regel ist das jedenfalls nicht gewesen. Dazu ließen sie sich keine Zeit, weil sie, wenn auch mit Beute voll beladen, womöglich gleich im Nachbarhause das Plündern fortzusetzen gedachten. Sie würden sich selbst das Feuer über ihren Köpfen angezündet haben. Nichtsdestoweniger halte auch ich eine Mitschuld dieser Soldateska keineswegs für ausgeschlossen. Als das Feuer immer weiter um sich griff, als die „Beutemacher", um nicht zu verbrennen, den größten Theil ihres Raubes wieder fahren lassen und aus der Stadt zurückweichen mußten, da mögen sie ihr in wildem Ingrimm den letzten Rest gegeben haben. Ich halte fest an dem dritten Moment, das uns Guericke, obschon nur vermuthungsweise, überliefert. Das brennende Magdeburg wird durch eine Anzahl gemeiner Soldaten nun vollends in einen Schutthaufen verwandelt worden sein.[3]) Wohl hatte Tilly (denn die Mönche des Liebfrauenklosters dürften dazu schwerlich Autorität und

---

[1]) S. die Magdeburgischen Schriften — Fax, Ausf. Wahrh. Relation, Erzählung des Konstabels — bei Calvisius S. 59, 103, 126; vgl. Neue Mittheilungen des Thür.-Sächs. Vereins XIII S. 449. — Wittich S. 43.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung bei Wittich S. 41. Besonders lehrreich ist auch Ruepp's Bericht vom 27. Mai 1631 bei Hormayr-Rudhart S. 320. — Hülße in der Neubearbeitung von Hoffmann's Gesch. II S. 188, 190.

[3]) Wittich S. 42 Anm. — „. . . so muß man die Ketzer butzen! so muß man ihnen die Ratzennest ausbrennen!" Das, behauptet Bake, wurde ihm und Anderen, als sie nach der Eroberung drei Tage lang im Dom detinirt gewesen, von gemeinen Soldaten zugerufen. S. R. Bakii Commentarius I S. 428, andererseits aber auch das Citat aus der Helmstädter Leichenrede des Professor Lüders: Geschichtsblätter XXII S. 409.

Macht genug besessen haben) ein paar hundert ihrer Kameraden zusammengehalten oder zusammentreiben lassen, um wenigstens am freigelegenen Neuen Markt die wichtigsten Gebäude, vor Allem den Dom, durch energisches Löschen zu retten.[1]) Was indeß fragten jene Zügellosen, als ihr einziger Trieb, die Beutegier unbefriedigt geblieben, nach Tilly's edleren oder höheren Zwecken! Was kümmerten sie die politischen und strategischen Gesichtspunkte ihrer Generale, denen diese Metropole doch noch erheblich mehr als ein bloßes Plünderungsfeld gewesen wäre!

Von den Offizieren aber, die nach der Fax die wildesten Ausschweifungen ihrer Soldaten nicht nur nicht gestraft, sondern vielmehr gelobt und sie dazu angereizt, ja, es ihnen völlig gleich gethan hätten,[2]) sagt umgekehrt einer der Kämpfer auf Magdeburgischer Seite, jener Bürgerkonstabel: „die haben sich noch gut erzeiget — doch Alles um's Geld herzugeben".[3]) Und er sprach aus persönlicher Erfahrung, ebenso wie der Pfarrer Thodänus, dessen Retter, der Obristwachtmeister im Savelli'schen Regiment Joseph de Aynsa, wahrlich kein Tugendheld und so beutelustig wie nur irgend Einer gewesen zu sein scheint, dennoch wenigstens „als ein ehrlicher Kavalier" sich erwies und den Gemeinen mahnend zurief, sie sollten es mit den armen Leuten machen, daß sie es verantworten könnten. Es lohnt sich wohl, bei Thodänus selber nachzulesen, wie dieser Offizier bereits daran gedacht, im Hause desselben sein Quartier aufzuschlagen, und zum Schutz der Predigerfamilie zwei Schildwachen vor das Haus kommandirt hatte, wie dann das herannahende Feuer, Anfangs von ihm noch unterschätzt, seinen Plan vereitelte, seine Thätigkeit abzog, wie er nach dem vergeblichen Versuch, es durch einen Löschbefehl fern zu halten, eilig nach dem Pfarrhause zurückkehrte, die Predigerfrau aufforderte, sein Pferd beim Zaum und ihren Gatten bei der Hand zu nehmen — „und führet mich zur Stadt hinaus, oder wir müssen alle im Feuer verbrennen"![4]) Tief bedauerten Offiziere, mit den

---

[1]) Guericke (Hoffmann) S. 89, Ackermann bei Calvisius S. 107 u. s. w. — S. oben S. 5 Anm. 2, dazu Magd., Gust. Ad. u. Tilly S. 17, Anm. 3, S. 35, 37.

[2]) Bei Calvisius S. 60, 63, 66. [3]) Calvisius S. 125.

[4]) Thodänus' Augenzeugenbericht, zu Rendsburg im September 1632 niedergeschrieben. Bei Vulpius, Magnificentia Parthenopolitana S. 276 f.

Generalen zugleich, die furchtbare Verheerung.[1]) „Mit Seufzen" sah auch Ackermann, der Pappenheimische Kapitän vom Walle aus, nur so wenige Stunden nach der Erstürmung, die Stadt „in der Gluth und in der Asche liegen".[2])

Selbst angenommen aber, daß das, was uns hier und sonst ein paar gerettete Bürger erzählen, blos Ausnahmefälle, daß die wenigen „Cavaliere" der großen Horde gegenüber ohnmächtig gewesen seien — so hat doch das dritte Moment, von dem wir sprechen, so wenig wie das erste eine entscheidende Bedeutung für die Zerstörung haben können. Nach den verschiedensten Augenzeugen wurden die plündernden Soldaten an den verschiedensten Stellen der Stadt, in der That wohl überall, von dem Feuer überrascht. Während der Plünderung selbst, nach Anderen „im währenden Sturm" — und beides ist richtig, da die Pappenheimer bereits plünderten, während die Anderen, insbesondere die Mansfelder, noch im Sturm begriffen waren — gegen neun Uhr waren die Feuer angegangen, um in den nächsten paar Stunden — als inzwischen auf allen Seiten dem vollendeten Sturme die Plünderung gefolgt war — zu jener großen allgemeinen Flamme zusammenzuschlagen. Die am Plündern verhinderten feindlichen Soldaten vollendeten oder beschleunigten doch höchstens, was auch ohne sie durch das weithin entfesselte Element und durch den „zustoßenden Wind" unaufhaltbar geschehen sein würde. Das zweite Moment, die Anlegung dieser für sie selbst überraschenden Feuer „an gar vielen Orten zugleich", ist ohne Frage das entscheidende, die eigentliche Ursache der Zerstörung gewesen. Und dürfen wir nun dafür nur das Walten des Zufalls oder einer Reihe von Zufälligkeiten annehmen? Mysteriös genug lauten ja die positiven, indeß auf die Thatsache des Brandes beschränkten, auf die Brandlegung selbst nicht näher eingehenden Angaben.[3]) Allein eben darum haben sie den Wortführern der einen Partei so wenig als denen der andern genügt — und wem überhaupt möchten sie genügen! Was ist nun aber an den Behauptungen der katholischen, die theils den schwedischen Kommandanten Falkenberg und theils die Einwohner, die Bürger in größerem oder geringerem Umfange für die Zerstörung

---

[1]) S. den Constabel bei Calvisius S. 131. [2]) Calvisius S. 108.
[3]) S. Geschichtsblätter XXII S. 403.

der Stadt schlechthin verantwortlich machen? Was ist z. B. an der Darstellung des Prämonstratensers Vandhauer, auf den wir hier besonders hinweisen, nicht allein, weil er aus dem Pappenheimischen Brandbefehl kein Hehl gemacht hat, sondern mehr noch, weil er gleich nach der Katastrophe in die zertrümmerte Stadt zurückgekehrt, um, seines geistlichen Amtes daselbst waltend, sie bis zur Schleifung der Festung durch Pappenheim nicht wieder zu verlassen, und somit wenigstens vor Anderen in der Lage gewesen ist, eingehende Erkundigungen an Ort und Stelle einzuziehen?[1])

Als zweifelloses Faktum führt Vandhauer an, daß Falkenberg eine eventuelle Veranstaltung zur Zerstörung im Voraus getroffen, daß er am 9./19. Mai dem Rath „anbefohlen" habe, dieselbe an verschiedenen Orten durch Pulver und Feuer zur Ausführung zu bringen, sobald man die Einnahme und Ueberwältigung der Stadt durch die Papisten vor Augen haben würde. Allein in diesem merkwürdigen Punkte folgt er der Hauptsache nach selber nur einer gedruckten Parteischrift von 1631, und dazu der leidenschaftlichsten auf katholischer Seite, dem **Bustum Virginis Magdeburgicae.**[2]) Anders in der unmittelbaren Schilderung des Ereignisses, hier ist er für uns Original. „Mittlerweil ging das von Magdeburgern angelegte Feuer an, und [und zwar] zum Ersten auf dem Altstädter Markt in einem Hause bei der Apotheken, da viel Pulver inne war, und folgends an vielen unterschiedlichen Oertern, daß es nicht möglich war zu löschen, denn die Gewalt war zu groß und war doch ganz still und kein Wind. (Vandhauer übersieht freilich, indem er die ursprüngliche thatsächliche Windstille hervorhebt, den nun folgenden Sturm.) Herr General Tilly wollte gern, das Feuer wäre gelöschet worden und die Stadt erhalten, rief den Soldaten zu, sie sollten Niemand mehr umbringen, die Victorie wäre schon ihre, sie sollten helfen das Feuer löschen, er verhieße ihnen gute Verehrung zu thun; war aber nicht möglich zu retten, denn das Feuer wegen des angelegten Pulvers gar zu geschwinde überhand genommen, daß auch viele Soldaten, die „Erste" in die Häuser gelaufen und ihren Beuten nachgangen, also bald sammt dem Hause in Rauch aufgangen und

---

[1]) Vgl. Krit. Erläuterungen S. 328.

[2]) S. meine Zusammenstellung in den Krit. Erläuterungen S. 325.

in Feuer geblieben seind." Und dann kommt dieser Autor, bei aller sonstigen Ausführlichkeit, nur einmal noch auf die betreffende Frage näher zu sprechen, nämlich da, wo er von dem für ihn wichtigsten Gebäude in Magdeburg, dem Liebfrauenkloster handelt. Bestimmt will er wissen, daß auch dort Pulver eingelegt worden sei, „wie man's denn noch an unterschiedlichen Oertern in Papier gefunden". Wohl sechs Mal seien die Kirchthürme des Klosters „von dem dargelegten Pulver angangen", gleichwohl aber durch die Bemühungen der Geistlichen, Dank dem entschiedenen Eingreifen Tilly's, der allerdings gleich Pappenheim am Erfolge stark gezweifelt hätte, noch immer gelöscht worden.[1])

Bedarf auch Tilly's rettende Thätigkeit hier keiner besonderen Bestätigung weiter, so würde es hingegen doch allzu gewagt sein, auf einen so einseitigen Parteibericht hin, ohne anderweitige Begründung, Anschuldigungen für Thatsachen zu nehmen. Bandhauer's Anlehnung an das Bustum dürfte auch gegen seine sonstigen Gewährsmänner, unter denen vermuthlich sein Confrater Sylvius obenan stand,[2]) nur Verdacht erregen. Was das Bustum betrifft, so lehnt sich dieses selbst wieder an die bayrische Flugschrift „Ausführlicher und gründlicher Bericht" an,[3]) letztere aber mit der entschiedenen Tendenz, Tilly's Ruhm zu verkündigen, an die offiziellen Rapporte des katholischen Hauptquartiers. Alles Quellen, die uns nicht genügen können, weil ihre Angaben gegen Falkenberg und die Magdeburger Anklagen, aber keine Beweise sind — Anklagen, die sie überdies mit erbitterten Beiworten von „des Feindes Verstockung und Halsstarrigkeit", seiner „Malitia", seiner „barbarischen" Handlungsweise begleiten. Und auch ihre Berufung auf „der Gefangenen Aussage", auf „alles der übrig verbliebenen Bürger Andeuten", auf das „Bezeugen und Beklagen der gefangenen Bürger selbsten" liefert noch keinen Beweis.[4])

[1]) Zacharias Bandhauer's deutsches Tagebuch der Zerstörung Magdeburgs 1631. Herausgegeben von P. Klimesch im Archiv für Kunde öster. Geschichtsquellen XVI S. 272, 275, 281, 282. [2]) Ueber diesen: S. 275.

[3]) Näherer Titel bei Droysen in den Forschungen III S. 583. — Sachlich Näheres s. bei Wittich, Magd., Gust. Ad. u. Tilly S. 12 f., Zusätze und Nachträge S. V, VI.

[4]) Wittich S. 10 f. — Ein Citat hier statt vieler: „. . . hat sich aber ein großes Unglück zugetragen, indem unter währendem Sturm in der Stadt eine große Feuersbrunst, so der Feind wegen des hin und wieder eingelegten

Denn, wenn da auch das „Andeuten“ nicht mit Opel als ein unbestimmter Ausdruck, sondern nach dem Sprachgebrauch der Zeit als deutliche Erklärung zu interpretiren ist[1]), so ist doch andererseits mit Recht bemerkt, daß wir die Gefangenen nicht selber, sondern immer nur die Feinde sprechen hören. Und was konnte man jene nicht Alles sagen lassen? Noch vor mehreren Jahren durfte Usinger behaupten, daß von den Gefangenen Niemand bezeugt habe, was Tilly begehrte.[2]) Verstehe ich ihn recht, so meinte er, daß kein Gefangener nach seiner Freilassung eine ähnliche Aussage gegen Falkenberg, gegen sich selbst oder einen Theil seiner Mitbürger wiederholt habe.

Ein unerwarteter Zufall hat mich nun, auch schon vor einer Reihe von Jahren, in Archiven und Bibliotheken protestantischen Ursprungs, zumal im niederländischen Reichsarchiv im Haag, verschiedene protestantische Berichte finden lassen, die so gut wie von allen bis dahin bekannt gewordenen ihrer Gattung abweichen und in Uebereinstimmung mit den katholischen Berichten sei es Falkenberg, sei es einem Theil der Magdeburger auf's Bestimmteste die Urheberschaft der großen entscheidenden Brandstiftung zuschreiben. Und einige Berichte von der nämlichen Art sind seitdem auch von anderen Forschern veröffentlicht worden.[3]) Natürlich überhebt die protestantische

---

Pulvers, zu dem Intent, wie der Gefangenen Aussag insgemein verlautet, daß den Unsrigen solche nit zu Gute komme, mit Fleiß und ex malitia verursachet, entstanden, welche bei solchem Tumult und bei dieser großen Hitze keine Möglichkeit zu löschen gewesen . . .“ Tilly an Kurfürst Max vom 21. Mai n. St. Hormayr-Rudhart S. 301.

[1]) Opel, Onno Klopp und die Gesch. des dreißigj. Krieges S. 55. — S. dagegen u. A. Guericke (Hoffmann) S. 77: „darauf Autor sich eilends zu Rathhause verfügt und mit kurzen Worten dem Rath angedeutet, daß es unvonnöthen, da zu sitzen, denn der Feind schon in der Stadt . . .“ Vgl. auch ein Schreiben von Urban Hallischer aus Sachsenburg vom 30. Mai 1631: Tilly'sche Parteien plünderten die Dörfer, „ungeachtet ihnen so scharfe Andeutung geschehen sein soll, bei Leibstraf kein kurfürstliches Dorf zu beleidigen.“ Dresd. Staatsarchiv Loc. 9224 Nr. 96 p. 207.

[2]) R. Usinger, Die Zerstörung Magdeburgs (ein freilich mangelhafter Essay) in der Histor. Zeitschrift von Sybel XIII S. 402.

[3]) Wittich S. 46 f., S. 647 f.; Archival. Beilagen S. 4* f., S. 62* f. Ferner Götze in den Geschichtsblättern IX (1874) S. 321 f., Opel in der Magdeburgischen Zeitung 1875 No. 159 (vgl. auch Opel's Anhang zu seiner

Signatur uns keineswegs der Pflicht, auch die Erscheinungen dieser Kategorie sorgfältig zu prüfen. Will doch Hülße, obwohl er die Möglichkeit der Selbstaufopferung nicht blos in Hinsicht auf den todesmuthigen Kommandanten Falkenberg, sondern auch in Hinsicht auf die desperaten Bürger völlig einräumt, alle die bis jetzt vorliegenden und hierher gehörigen protestantischen Berichte gleichfalls nur mit Mißtrauen betrachtet wissen. Denn sie alle brächten höchstens das, was ihre Verfasser von flüchtigen Magdeburgern vernommen. Direkte Zeugnisse von Seiten der Beschuldigten seien nicht aufgefunden worden; noch habe keiner der Magdeburger aus eigenem Munde seine Betheiligung bestätigt.[1])

Daß freie und unmittelbare Selbstbekenntnisse, von den Betheiligten persönlich aufgezeichnet, den Vorrang vor allen anderen Quellen haben würden, wird Jedermann gern zugeben. Welchen durchschlagenden Werth hätte es z. B., wenn wir von Falkenberg's Hand bezügliche Angaben besäßen. Aber Falkenberg war todt, und die ganze Situation würde ohnehin eine Annahme in dieser Richtung verbieten. Auch verbietet sich die Annahme von Protokollen und Akten über eine eventuelle Vorbereitung des Brandes, die der Natur der Sache nach doch nur im höchsten Drange der Umstände und dazu nur insgeheim durch die kleine Schaar seiner bis zum Aeußersten entschlossenen Anhänger bewerkstelligt sein könnte.[2]) Was für Anstrengungen kostete es doch Falkenberg selbst bis zur letzten Stunde, die von der großen und stetig wachsenden Mehrheit der Bürger verlangte Kapitulation mit Tilly zu hintertreiben![3]) Und wären wirklich Akten der eben bezeichneten Art vorhanden gewesen — ob sie der Brand dann nicht gleichfalls vernichtet hätte? Vollends aber sind offizielle

---

Publikation von Hoffmann's Otto v. Guericke S. 242 f.) und Holstein in den Blättern für Handel, Gewerbe und sociales Leben — Beiblatt zur Magdeburgischen Zeitung — Jahrg. 1876 No. 27 S. 210 f. Durch eigene Forschungen im Staatsarchiv zu Bremen vom nämlichen Jahre waren mir die hier von Holstein veröffentlichten Briefe bereits im Manuskript bekannt, nach welchem ich sie denn auch kopirte. Doch hat diese wortgetreue Veröffentlichung die meinerseits beabsichtigte überflüssig gemacht.

[1]) Hülße in den Geschichtsblättern XIV S. 159 und in der Neubearbeitung von Hoffmann's Geschichte II S. 187, 188.

[2]) Vgl. Wittich S. 151.

[3]) S. u. A. Guericke (Hoffmann) S. 73 f.

Rapporte, wie die des feindlichen Hauptquartiers, der siegreichen Feldherren, auf Magdeburgischer Seite durch die Natur der Sache ausgeschlossen. Zerschlagen, zertrennt, in alle Welt zerstreut — so irrten auf lange Zeit die wenigen Ueberbleibsel der Blut- und Leidenszeugen flüchtig umher. Einige von ihnen machten sich nun allerdings schnell an die Arbeit, die namenlosen Leiden und den entsetzlichen Untergang ihrer Vaterstadt in Schriften für die Oeffentlichkeit zu schildern. Aber diese zeigen schon auf den Titeln, die sie wählten, die Tendenz, ihren glühenden Haß gegen ihre Unterdrücker der gesammten evangelischen Welt mit dem Aufruf zur Rache mitzutheilen;[1]) und eben diese protestirten denn auch gegen die feindliche Anschuldigung der Selbstaufopferung Magdeburgs.[2]) Es mußte — so entsprach es ihrer Tendenz — von dem verruchten Pappenheim und seinem gemeinen Kriegsvolk verbrannt worden sein. Allein ihre, wie wir uns überzeugten, nicht blos übertriebene, sondern geradezu verleumderische Brandmarkung Pappenheims[3]) giebt eine schlechte Bürgschaft für den Werth ihres Protestes. Und unter allen Umständen ist es nun sehr auffällig, daß neben ihnen, räumlich indeß weit von einander entfernt, in wiederholten Fällen Mitbürger, Mitzeugen der Katastrophe wenigstens als solcher, Berichte an Parteigenossen geben, die für die Oeffentlichkeit nicht bestimmt und in politischer Beziehung nur um so tendenzloser, mit den Rapporten der kaiserlich-liguistischen

---

[1]) S. insbesondere den Titel der Copey bei G. Droysen: Forschungen III S. 585; über den Verfasser nnd die Tendenz dieser Schrift: Wittich S. 14 f.

[2]) Die Copey bei Calvisius S. 44, 45, anknüpfend an die Thatsache des am 14/24. Mai im kaiserlichen Lager zu Fermersleben auf räthselhafte Weise ausgebrochenen Feuers, das einem Theil der gefangenen Magdeburger und besonders einem ihrer bisherigen Führer, Johann Stalmann, die Gelegenheit gab zu entfliehen: „doch müssen ... die gefangenen Bürger eine Ursache sein, wie sie (die Kaiserlichen) ihnen gleichfalls die Ansteckung der Stadt zuschrieben, daß solche von ihnen selbsten geschehen sei. Aber wie es nicht gar wohl glaubhaft bei den armen bestürzten Leuten, denen so viel Zeit nicht gelassen wurde, etwas dergestalt zu verüben.“ Den Lagerbrand bei Fermersleben betreffend, findet übrigens Guericke selber S. 85 diesen im Zusammenhang mit Stalmann's erfolgreichem Fluchtversuch verdächtig und wiederholt: „bei der, wie man sagt, expракticirten Anzündung dieses Lagers“!

[3]) Zur Charakteristik gerade der Copey in dieser Hinsicht s. nähere Bemerkungen auch noch weiter unten.

Befehlshaber in der Hauptsache so übereinstimmen — Berichte, die nun auch Usinger's Behauptung widerlegen.

Zum Mindesten läßt sich von dem ehemaligen Syndikus Dr. Adolf Marcus, der selbst zu den entschiedensten Anhängern der schwedischen Fraktion in Magdeburg gehörte und die Kapitulation bis zuletzt hatte hintertreiben helfen, mit Bestimmtheit sagen, daß er nach seiner Erlösung aus der Tilly'schen Gefangenschaft, als flüchtiger, aber eben als freier Magdeburger ein — wenn auch nicht beabsichtigtes — Zeugniß im Sinne Tilly's abgegeben habe. Nach einem Orte unweit Weimar brachte er, drei oder vier Tage nach den Ereignissen, die Kunde, daß ein Theil der Schiffsknechte „die Stadt selbst in Brand gesteckt und fast die ganze Stadt außer dem Dom in Brand gelegt". Eine, wenn man will, sehr fragmentarische Kunde, die aber doch um so bemerkenswerther erscheint, als Adolf Marcus dem von jeher trotzigen und rabiaten, zu Excessen und Tumulten immerdar aufgelegten Schiffsvolke von Magdeburg, diesen durch den Krieg vor allen Anderen in Elend und Verzweiflung gerathenen Leuten, jedenfalls nahe stand. Marcus' sonstige Auslassungen, soweit sie nach seiner mündlichen Erzählung unser Berichterstatter in einem gleichzeitigen Briefe wiedergegeben, decken sich mit anderweitigen und zu anderen Zwecken nachher von Marcus selbst gemachten Aufzeichnungen derart, daß wir die Treue und Zuverlässigkeit des Berichterstatters, auch wenn wir dessen Namen nicht erfahren, unbedingt anerkennen müssen.[1]) An der durch Marcus geschehenen

---

[1]) Wittich S. 58, 76, vgl. Zusätze und Nachträge S. VI. — Marcus war, neben Stalmann und Freudemann, der dritte der Räthe Christian Wilhelm's, die noch am Morgen vor der Katastrophe gemeinsam mit Falkenberg auf dem Rathhause den Rath durch ihre Proteste von Unterhandlungen mit Tilly abzuhalten wußten, bis es zu spät war. S. Ausführl. Wahrh. Relation in den Neuen Mittheilungen XIII S. 446, 447; Guericke (Hoffmann) S. 76, vgl. Neue Mitth. XI S. 44. Marcus selber sagt von sich: er sei bei Christian Wilhelm „in Geheimen Raths Bestallung" zur Zeit der Magdeburgischen Belagerung gewesen. Ferner: er sei „bei dem jämmerlichen excidio solcher Stadt um Haus und Hof, Hab und Gut, sonderlich seine liebe Bibliothek also gar jämmerlich gekommen, daß ihm auch außer seinem und seines Weibes und Kindes Leben nicht das Allergeringste gelassen worden .., auch hiernach, als er sich mit erborgter Ranzion des Gefängnisses erledigt, von dem Feinde die allergrimmigste Verfolgung erdulden müssen". Doch traf

Aussage ist kein Zweifel; ein solcher, ich gebe es zu, könnte sich aber gleichwohl in Bezug auf den Inhalt, könnte sich mit der Frage erheben, ob Marcus nicht doch geirrt oder die Verantwortlichkeit und die Schuld an Magdeburgs Totalruin auf eine einzelne Klasse habe abschieben wollen.

Wie dem immer sein mag — gleichfalls schon in den ersten Tagen nach der Katastrophe drang auch nach Braunschweig und nach Hamburg durch Mittheilungen eines anderen flüchtigen Magdeburgers die Nachricht, „daß der Brand aus Desperation von einigen Bürgern angelegt sei". Nur insofern unterscheidet sich der einschlägige schriftliche Bericht von dem obigen, daß der Verfasser dieses, selbst eine sehr ausgeprägte und weit bekannte Persönlichkeit, den Namen seines Magdeburgischen Gewährsmannes verschweigt, während dort umgekehrt der namhaft gemachte Gewährsmann, jener Marcus, die prononcirte Persönlichkeit ist, der Referent aber unbekannt bleibt. Der Verfasser dieses zweiten Berichts ist der viel genannte holländische Agent bei den Hansestädten, Foppius van Aitzema, und seinen Gewährsmann bezeichnet er nur als einen Magdeburgischen Stadtsekretär, „der ohne Hut und Gamaschen wunderbar nach der Stadt Braunschweig entkommen, wo sein Vater Syndikus gewesen ist".[1]) Wir könnten Aitzema's Zurückhaltung bedauern, wenn nicht zum Glück diese mangelhafte Notiz durch eine Kombination von anderen Quellen zu ergänzen und so der Stadtsekretär völlig kenntlich zu machen wäre. Vor geraumer Zeit schon hatte Herr Dr. Holstein die Güte, mir brieflich mitzuttheilen, daß er in einer Liste von Braunschweigischen Syndiken für die Jahre 1615 bis 1625 einen gewissen Dr. Johann Grothusen gefunden — ein Name, welcher

er — also schon in der nächsten Zeit — Gustav Adolf noch zu Spandau. S. die von Marcus entworfene und eigenhändig geschriebene Instruktion aus Groß-Salza vom 13. Sept. 1633 unter „Legatsachen" im Magdeburgischen Staatsarchiv A. b. Nr. 454. Vol. III. — In obigem, aus P. van Brederode's Papieren mitgetheiltem Bericht, der Marcus' mündlicher Erzählung folgte, heißt es: „Er für seine Person hätte sich, nangesehen sein Haus und Hof und Alles in die Aschen gelegt, mit 400 Thalern rancioniren müssen." Besonders genau sind seine Zeitangaben über den Sturm und die Eroberung, überhaupt ist alles Kontrolirbare richtig. S. Wittich, Archival. Beilagen S. 7*.

[1]) Wittich S. 55, Archival. Beilagen S. 14*.

in der von ihm veröffentlichten, dem Zeitraum vor der Zerstörung angehörenden Rolle von Bürgern Magdeburgs wiederkehrt: „D. Johann Grothusen“, Mitglied der fünften Rotte des ersten Stadtviertels, derselben, bei welcher sich zufällig auch der kecke und ungestüme Schiffer Hartmann Wilcke befand.[1]) Herr Dr. Holstein schrieb mir, daß wohl kein Zweifel an der Identität des letztgenannten Grothusen mit dem Stadtsekretär möglich sei. In den meisten seiner übrigen, von Foppius wiedergegebenen Angaben über Magdeburgs Verhältnisse mit Guericke übereinstimmend und eine Art Mittelstellung zwischen den dortigen Parteien einnehmend, zeigt dieser Sekretär sich als ein wohlunterrichteter und zugleich als ein sehr urtheilsfähiger Mann. Da er selbst aber auf jeden Fall nicht gleichen Schritt mit jenen „Desperaten“ hielt — er tadelt gerade der verzweifelten Lage wegen das Verwerfen der Kapitulation[2]) —, so kann freilich bei ihm am wenigsten von einem Selbstbekenntniß oder auch nur von einem Bekenntniß über nahe Parteigenossen die Rede sein. Auch sein Urtheil entbehrt, es ist wahr, somit in dem wichtigtigsten Punkte der absoluten Beweiskraft.

Für sich allein betrachtet, wird jeder der übrigen bis jetzt bekannt gewordenen protestantischen Berichte mehr oder weniger zu bemängeln sein. Merkwürdig ist und bleibt aber doch, bei ihrer völligen Unabhängigkeit von einander, jene positive Uebereinstimmung unter sich und mit den katholischen offiziellen Rapporten in dem eigentlichen Hauptpunkt — ob da auch der eine etwas mehr, der andere etwas weniger sagt, ob dieser die Bürger und jener wieder Falkenberg in erster Linie denuncirt (dies Wort in keinem feindlichen Sinne hier gebraucht).

Angenommen aber, daß gleichwohl erst direkte Zeugnisse von Seiten der Denuncirten die Frage lösen und die — nicht abzuleugnende — Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit erheben würden, so liegt wenigstens eine Art von Selbstbekenntnissen auch jetzt bereits vor. Von dem wildfanatischen Rottmeister des ersten Stadtviertels Hans Herckel sind eigenhändige Briefe aus späterer Zeit vorhanden, in denen er unter Hinweis auf namhaft gemachte Zeugen sich eines

[1]) Geschichtsblätter XI S. 117. Ueber Wilcke vgl. Wittich S. 76.

[2]) Vgl. Wittich S. 57 Anm. 1. — Doch habe ich geglaubt, meine Ansicht jetzt ein wenig modificiren zu müssen.

Ausspruchs rühmt, der sich nach einer anderweitigen Magdeburgischen Quelle als drohende Aufforderung oder Entschließung zur Zerstörung aus der Zeit der Belagerung ergiebt. Er sei der „Anfänger dieser Resolution gewesen: ehe man akkordiren sollte, möchte es lieber über und über gehen, gestalt dieser Herckel selber öffentlich gegen Matthias Schoff und David Brauns, so beide noch anjetzo im Leben, diese Worte herausgestoßen, es sollte ehe kein Stein über dem anderen bleiben, ehe sie vom Kaiser hören wollten.“ So meldete, ein paar Jahre nach der Katastrophe, die „Ausführliche, wahrhafte Relation“, eine der für die Oeffentlichkeit bestimmten Magdeburgischen Flugschriften, die aber, wie sie später als die übrigen erschien, allerdings auch auf einem ganz anderen Standpunkt als jenem schwedenfreundlichen steht.[1]) Ueber Herckels Gebahren völlig den Stab brechend, würde sie an und für sich als Beweismittel gar nicht in Betracht kommen, wenn nicht Herckel eben selbst in seinen bezeichneten Briefen noch viele Jahre nachher auf ein Gespräch mit David Brauns, dem späteren Bürgermeister, und Matthias Schoff, dem früheren und zwar seinem eigenen Viertelsherrn, in Ausdrücken zurückgekommen wäre, die nur als Bestätigung der ihm zugeschriebenen „Resolution“ gedeutet werden können. „Bürgermeister Brauns! — so apostrophirte er diesen noch im Juli 1646 — erinnert euch eurer Worte, was ihr und Matthias Schoff auf dem langen Walle damals redetet . . . es ist gewiß wahr worden, was ich darauf geantwortet.“ Und mit cynischem Stolze rühmte er sich, damals — während der Tilly'schen Belagerung — „gewiß der Stadt Magdeburg Prophet“ gewesen zu sein; „lieset man doch in der Bibel also, wenn was Merkliches unter einem Volk geschehen soll, allezeit Propheten unter ihnen sein.“[2])

---

[1]) S. Neue Mittheilungen XIII S. 444. — Vgl. auch Geschichtsblätter XI S. 116.

[2]) Nach H. Herckels Originalschreiben von mir mitgetheilt aus dem Stadtarchiv zu Magdeburg: Magd., Gust. Ad. u. Tilly S. 81. — In diesen Schreiben sagt Herckel irgendwo, daß er mehr als vier Ries Papier in seinen Magdeburgischen Angelegenheiten verschrieben habe. Jedenfalls bilden die vorliegenden nur einen Bruchtheil seiner Korrespondenz, die, wäre sie vollständig vorhanden, vielleicht noch ganz andere Aufschlüsse gewähren würde.

Wie aber? Sollte selbst Herckel auf eine bloße Drohung in Worten sich beschränkt haben, die er nachher, obwohl in so auffälliger Weise, als Prophezeiung hinzustellen wagte? Nehmen wir selbst das an und erinnern wir uns nebenbei, daß ähnliche Drohungen auch schon früher, ja schon während der Blokade Magdeburgs durch Wallenstein im Sommer 1629 laut geworden sind[1]) — ein empfänglicher Boden war daselbst zweifellos vorhanden. Würde man nun jedoch auch der „Saguntina prosopopoeia weiland der löblichen Anse- nun Anzweh-Stadt Magdeburg", die ich unter den Papieren des jüngeren Aitzema, Leo, des Agenten der Stadt Magdeburg im Haag, aufgefunden habe,[2]) den Charakter eines gewissen Selbstbekenntnisses absprechen wollen? Auch an dieser Stelle verdient der wesentlichste Theil dieses merkwürdigen Gedichtes wohl noch einmal aufgeführt zu werden:

„Die Magd und Burg, die feste Stadt,
An Gott durch eine röm'sche That
Ihr' Jungfrauschaft geopfert hat.

„Gleichwie durch's Feuer sieben Mal
Das Silber und all' rein Metall
Probirt muß werden überall:

„So Luthrische Lucretia,
Aufrechte deutsch' Constantia
Bin ich in ewiger Gloria.

„Eh ich die päpstliche Lig' erkenn',
Und sie mein'n eignen Herren nenn',
Viel lieber in das Feuer renn'.

„Dem Karl dem Fünft' den Tanz versag',
Vom Tilly auch nicht mehr vertrag',
Den Bluthund durch mein Feuer jag'.

Die Anspielung auf die römische That, der Vergleich mit Lucretia, der mit Sagunt ist unmöglich mißzuverstehen. Die Katastrophe noch unmittelbar vor Augen — aus dem weiteren Inhalt

[1]) So nach den Worten des Syndikus Dr. Denhardt, „den Punkt der Einquartierung belangend": „. . . auf allen Fall steckten sie eher ihre eigenen Häuser an und ließen alles in Rauch und Asche dahin gehen." Relation im Staatsarchiv zu Bremen — publicirt von Holstein in der Zeitschr. f. Preuß. Gesch. u. Landesk. XIII S. 609.

[2]) Von mir mitgetheilt in den Archival. Beilagen S. 15*.

ergiebt sich die frühe Zeit der Abfassung —, rühmt hier ein feuriger Magdeburgischer Dichter, ein begeisterter Anhänger des Schwedenkönigs und ein Todfeind der „päpstlichen Liga" in drastischen oder sagen wir richtiger in epischen Worten die Selbstaufopferung und den Selbstmord, die Selbsteinäscherung Magdeburgs, das er zugleich auch als selbstredend einführt.[1]) Der Name des Dichters wird uns leider nicht überliefert; allein seine frische Unmittelbarkeit ist so überzeugend, daß wir in der That versucht sind, sein Gedicht als direktes Zeugniß eines Eingeweihten und damit auch Betheiligten anzusehen.[2]) Wie Hans Herckel, dessen nähere Charakteristik ich hier übergehe, der Thersites der Falkenbergischen Partei in Magdeburg war, so verdient der Verfasser der Saguntina ihr Tyrtäos genannt zu werden.

Nun aber zu Falkenberg selber. In Bezug auf diese Hauptperson unseres Dramas bin ich in der Lage, aus dem schwedischen Reichsarchiv zu Stockholm eine bisher noch unbekannte Relation beizubringen, die zum Mindesten auf das Zeugniß eines Selbstbetheiligten fußt. Je belangreicher das Aktenstück schon deshalb erscheint, um so mehr auch fordert es zur Prüfung seines Verfassers auf. Zunächst also von diesem, einem in schwedischen Diensten stehenden geheimen deutschen Agenten, Namens Reichard Damerow, der, in Stettin ansässig, gegen Ende April 1631 nach Berlin gekommen war und sich dort aufhalten wollte, bis er sähe, „wie die Entsetzung von Magdeburg ablaufen werde". Zwischen Frucht und Hoffnung waren seine Gefühle getheilt; wurde doch „etzlicher kaiserlicher Favoriten Aussage nach der Tilly bei etzliche 30000 Mann stark gehalten", wie wir wissen, mit Recht. Zu Magdeburg — hörte er

---

[1]) Näheres s.: Wittich S. 63, 64.

[2]) Zu beachten ist auch die auf Gustav Adolf bezügliche Strophe:

„Der einz'ge Schwed'sche Theuerheld
Gab mir zwei Tonnen Gold an Geld,
Drum preis' ich ihn vor aller Welt."

Gegenüber der neuerdings noch so häufig aufgestellten Behauptung, Gustav Adolf habe der Stadt Magdeburg gar nichts an Geld zukommen lassen, genüge hier die Mittheilung aus einem seiner vertraulichen Briefe an Falkenberg — Bärwalde, Januar 1631 —: zur Beförderung des Unternehmens habe er an Salvius in Hamburg aufgetragen, „Eure Wechsel über die bereits angeordneten 50000 Thlr. bis in 40000 Thlr. weiters richtig zu acceptiren". Reichsarchiv zu Stockholm. Registratur af 1631.

andererseits noch am 6. Mai a. St. in Berlin — sei die Noth noch nicht so groß. „Der liebe Gott gebe Ihrer Maj. zu Ihrem Vornehmen Glück, Heil und alle gedeihliche Prosperität!" Binnen acht Tagen, hoffte er, werde die belagerte Stadt von den Schweden entsetzt sein, und als ein gutes Vorzeichen mochte ihm die so eben von Gustav Adolf dem Kurfürsten von Brandenburg abgenöthigte Einräumung der Festung Spandau gelten. Unser Briefschreiber war „bei Uebergebung dieser Festung gegenwärtig gewesen", Tags darauf aber in Feldmarschall Horn's Begleitung von da nach Berlin zurückgekehrt. Noch am 10. Mai schickte er aus der kurbrandenburgischen Residenz, wo er allerhand Nachrichten vom Hofe empfing, außer Briefen „an Herrn Sattler und Herrn Dr. Fabritium", vermuthlich also an den bekannten Geheimsekretär sowie den nicht weniger bekannten Hofprediger Gustav Adolf's, auch einen besonderen Boten an ihn, den König selber ab. Ueberdies vermittelte er von Berlin aus eine Korrespondenz zwischen seinem gewöhnlichen Adressaten, dem Königlichen Geheimen Rath und Hofgerichtsadvokaten Dr. juris Elias Pauli einerseits und dem Könige andererseits.[1]) Nach alledem ist Reichard Damerow jedenfalls keine unbedeutende, wenn auch nur eine für den Geheimdienst engagirte Persönlichkeit gewesen. Und was meldet uns nun dieser?

Nachdem er am 13. Mai a. St. in einem nicht unmittelbar vorliegenden Brief an Dr. Pauli aus Berlin „wegen Eroberung der Stadt Magdeburg Erwähnung gethan", schreibt er dem Nämlichen von dort ein paar Tage später, wie anzunehmen ist, am 15.[2]): „So continuiret leider solche Zeitung mehr denn zuviel, und ist gar gewiß, daß solche Stadt vergangenen Dienstag, war der 10. Mai, mit stürmender Hand eingenommen." Im Einklang mit der auf schwedischer Seite zunächst allgemein verbreiteten Ansicht wird auch hier der traurige Fall dem Verrath zugeschrieben, aber nicht das Faktum der Eroberung allein, sondern auch das der Zerstörung.

---

[1]) Ungedruckt: R. Damerow's Briefe aus Berlin seit dem 2. Mai a. St. 1631 an E. Pauli im Reichsarchiv zu Stockholm. Tyskland och Tyska kriget 1631. In der Aufschrift seiner Briefe bezeichnet er diesen Doktor Pauli als seinen „geneigten Patron".

[2]) Daß gerade hier das Datum fehlt, ist zu bedauern; doch liegt ein neuer Brief Damerow's schon mit dem Datum des 16. Mai aus Berlin vor.

„Doch ist solches Alles mit Verrätherei hergangen, indem die darin wesende schelmische Verräther ein groß Feuer an vielen Orten angeleget, auch wie man gewiß schreibet, die Munition durch dasselbe anfänglich berühret worden.“ Dabei steht am Rande, ohne Zweifel von der Hand des Adressaten: „Relat. der 1. Post.“ Weiteres auf den Brand Bezügliches bringt jedoch diese erste Post nicht. Sie begnügt sich im Folgenden den Heldentod Falkenbergs und das unter der zahlreichen Einwohnerschaft Magdeburgs angerichtete Blutbad, ferner die nun in Berlin herrschende Aufregung und Angst, die Hülflosigkeit des Kurfürsten sowie auch vermeintliche Drohungen Tilly's gegen seine Hauptstadt zu verzeichnen. Gott sei davor — fügt Damerow hinzu — ‚daß Ihre Kön. Maj. von dannen ziehen; sonst würde Alles fliehen und er, der Schreiber ebenfalls.[1])

Kaum aber hatte er dieses zu Papier gebracht, als eine neu bei ihm eintreffende Botschaft ihn veranlaßte, seiner „ersten Post“ in einem besonderen Abschnitt auf dem nämlichen Bogen das Folgende hinzuzufügen: „Gleich jetzt habe ich mit einem Korporal, der noch aus Magdeburg entronnen, geredet. Derselbe berichtet, daß die große Tyrannei in Magdeburg gar wohl mit der Zerstörung zu Jerusalem zu vergleichen; denn nicht allein die Stadt ganz in Steinhaufen verkehret, sondern die Leute jämmerlich darnieder gehauen, Frauen und Jungfrauen geschändet und hernachmals eine um einen halben Thaler verkauft worden.[2]) Dieses ist gleichwohl zu verwundern, daß, wie die Bürgerschaft die Uebermannung gesehen, haben sie ihre Häuser selber in Brand gesteckt, und seind die meisten in ihren Häusern überfallen und verbrannt. Nachdem auch der Herr Falkenberg gesehen, daß Alles verloren, hat er das Ammunitionshaus in Brand zu stecken befohlen, und wie der Korporal, der unter Herrn Falkenbergs Kommando gewesen, berichtet, soll der Herr Falkenberg durch den Kopf geschossen und fort todt blieben sein. Hernachmals aber ist er von den Tillyschen in Feuer geworfen und verbrannt worden.“

---

[1]) Seit die Welt gestanden — schreibt Damerow unterm 16. Mai — könne Berlin nicht in größeren Aengsten gewesen sein, als es leider jetzt sei.

[2]) Vgl. hierzu Dittmar S. 134.

Ein schwedisch-Magdeburgischer Korporal, der selbst unter Falkenberg's Kommando gekämpft! Ein Augenzeuge, der freilich nichts von einem durch Verräther angestifteten Brande, dagegen von einer großartigen Selbstaufopferung der verzweifelten Bürger durch Ansteckung ihrer eigenen Häuser im Moment ihrer Ueberwältigung weiß und der, was nun die Hauptsache, die Einäscherung des Ammunitions- d. h. des Zeughauses auf Falkenberg's direkten Befehl mit dürren Worten konstatirt! So vag sämmtliche auf Verrath und Verräther in Magdeburg zielenden Anschuldigungen,[1]) so vag sind natürlich auch alle daran geknüpften Folgerungen; und unser Berichterstatter Reichard Damerow scheint kritisch genug gewesen zu sein, daß er jene „erste Post", die ohnehin der Gewährsmänner entbehrte, durch diese an ihn unmittelbar gerichtete Erzählung eines von Magdeburg entflohenen Falkenbergischen Soldaten für überholt ansah. Er schickte jene mit, weil er sie einmal niedergeschrieben hatte. Deutlicher allerdings spricht sich das wahre Verhältniß in der Auffassung des Empfängers aus. Von der nämlichen Hand, von der die oben erwähnte Randbemerkung herrührt, finden sich hier zu Damerow's Aufzeichnung folgende Worte am Rande: „Relation der zweiten und gewissen Post, die mit Schreiben übereinkommt."

Das heißt also: der in Rede stehende Korporalsbericht ist keineswegs eine von allen anderen Berichten abweichende, isolirt dastehende Erzählung gewesen. Im Gegentheil, er wiederholte, er bestätigte positiv, was Deutsche in schwedischen Diensten, Dank ihren amtlichen, brieflichen oder sonstigen Beziehungen, alsbald insgeheim erfahren hatten. Leider — es ist das ein Bedauern vom rein wissenschaftlichen Standpunkt — haben sie selber von ihren für „gewiß" befundenen Nachrichten so wenig Gebrauch nach außen hin gemacht, als es beispielsweise die beiden Holländer Aitzema gethan;[2]) und leider sind die Schreiben, auf die so beiläufig eine Randbemerkung hinweist, im Portefeuille ihres Besitzers verborgen geblieben und vermuthlich verloren gegangen. Im Anschluß an die Korporalserzählung beruft übrigens Damerow selbst sich auch noch auf schriftliche Meldungen. „Es vermelden auch Briefe — fährt er nach der Bemerkung über Falkenberg's Ende fort —, daß dreihundert

[1]) S. Wittich S. 203, 204. [2]) Vgl. Wittich S. 146 f.

Frauen und Jungfrauen sich in einer wüsten Kirche retiriret und daselbst die große Munition mit Feuer angeleget und, ehe sie in der Tillyschen Gewalt sein wollen, sich selber aufgeopfert."[1]) Eine Selbstaufopferung die ganz in den Rahmen unserer Korporalsmeldung paßt, nur daß sie das tragische Moment, den hohen Grad der Verzweiflung wie des Fanatismus, die in Magdeburg geherrscht, uns noch schärfer vor die Augen führen würde. Wäre sie erwiesen — denn die briefliche Meldung an sich genügt noch nicht —, so würde nicht blos der Selbstmord von Frauen und Jungfrauen, dessen Magdeburgische Quellen gelegentlich gedenken, in großartigster Perspektive erscheinen; es würde auch bestätigt und ergänzt werden, was eine andere protestantische Quelle, ein Zeitungsbericht aus Leipzig vom 16./26. Mai 1631 bringt: „Mehr denn acht Tage zuvor seind die Bürger in Trauerkleidern zur Kirchen gangen, die Frauen und Jungfrauen haben allen Schmuck und Zier abgelegt, als die nichts anders denn des Tods gewärtig waren, in welchen sie sich mit standhaftigem Gemüth begeben haben, fast eben wie vor Zeiten die zu Sagunto sich sammt all ihrem Gut und Reichthum verbrannt haben, damit sie dem Hannibal, der Römer Feind, nicht zu Statt und Nutz kämen, und liegt nunmehr die ganze Stadt in der Asche und gleich einem Steinhaufen."[2])

Halten wir uns indeß lediglich an die Erzählung des Korporals. Oder sollte nun auch diese zu Zweifeln Anlaß geben? In der That hat Hülße schon gleichsam im Voraus einen Zweifel geltend zu machen versucht, wenn er seine Leser gerade auch vor schwedischen Berichterstattern warnt, die nicht selber als Augenzeugen, sondern nur das von flüchtigen Magdeburgern Vernommene berichten.[3]) Der Sachlage nach — wie hätte es anders sein können! — gehörte freilich auch unser Korporal zu der Kategorie der Letzteren, zu jenen Elenden, welche kaum dem Tode entronnen, unter dem ersten über-

---

[1]) Die komplete Mittheilung des Damerow'schen Berichtes behalte ich mir, gelegentlich einer eingehenderen Schilderung Dietrich von Falkenberg's, für einen anderen Ort vor.

[2]) Aus dem Staatsarchiv zu Dresden: s. meine Archival. Beilagen S. 66*.

[3]) Geschichtsblätter XIV S. 159.

wältigenden Eindruck der ungeheuersten Ereignisse wohl selber noch nicht Ruhe und Sammlung zur Aufzeichnung ihrer Erlebnisse, dagegen, in größerer oder geringerer Entfernung von der Schicksalsstätte, theilnehmende Zuhörer fanden, die aus ihrem Munde, ohne jede andere Absicht als die der ungeschminkten Berichterstattung, das kaum Vernommene auf's Papier brachten. Es würde Hyperkritik sein, für die Beglaubigung eines historischen Ereignisses die eigenhändige schriftliche Aufzeichnung von Betheiligten unter allen Umständen als Erforderniß aufzustellen; und mehr als lückenhaft würde unsere Kenntniß der Geschichte bleiben, wenn wir nicht mehr Aufzeichnungen solcher, die den Handelnden nahe gestanden und durch sie selbst unmittelbare Kunde von den Handlungen empfangen, als gültige Quellen benutzen dürften. Streng durchgeführt, würde sich darnach Alles in Zweifel auflösen; wir würden in unserer besonderen Frage von Falkenberg immerdar schweigen müssen, da doch nur er über sich selber, seine Pläne und Absichten ein direktes Zeugniß hätte ablegen können. In seinen Magdeburgischen Schreiben, die, soweit ich sehe, nur bis zum 17./27. April 1631 reichen,[1]) hatte er allerdings von vornherein als seine Losung aufgestellt und dem Könige betheuert, „Gut und Blut und Alles ungespart sein lassen zu wollen".[2]) Er hatte noch im letzten Moment, im heißen verzweifelten Ringkampf durch Ablehnung des ihm angebotenen „Quartiers und Pardons" bewiesen, daß er für sich selbst den Tod suchte. Auch hierfür sind wir, wennschon gleichfalls im Zusammenhang mit den Erzählungen flüchtiger Magdeburger, auf anderweitige — unter sich unabhängige, aber übereinstimmende — Berichte angewiesen, die wir uns doch nicht nehmen lassen werden.[3]) Und

[1]) Die letzten Briefe Falkenberg's aus dem Schwedischen Reichsarchiv sind von Kirchhoff resp. Dittmar in der betreffenden Publikation: Beitr. zur Gesch. d. Stadt Magdeburg S. 343 f., ohnehin nicht mitgetheilt worden.

[2]) Falkenberg's erster Brief aus Magdeburg an Gustav Adolf, vom 19. Oktober 1630: bereits abgedruckt im Arkiv till upplysning om Svenska krigens . . . Stockholm 1860. Bd. II S. 67.

[3]) S. besonders wieder einen Bericht des Schössers A. Frankenberg aus Gommern vom 11. Mai a. St. 1631 an den Kurfürsten von Sachsen: Unter Berufung auf etzliche Magdeburger, die sich ranzionirt und nach Gommern gekommen, theilt er mit, daß Falkenberg erstochen worden sei, „weil er kein Quartier haben wollen". Dresd. Staatsarchiv Loc. 8097 Nr. 25. Eine Reihe dem entsprechender protestantischer Angaben s. bei Wittich S. 96 Anm. 5. —

mit dem Korporal als unmittelbarem Gewährsmann für Falkenberg's Brandstiftung meine ich nun auch Reichard Damerow's Bericht, soweit er auf Jenen sich beruft, als vollgültige Quelle behaupten zu dürfen. Wer wollte Damerow, den geübten Reporter in schwedischen Diensten bezichtigen, daß er falsch gehört oder gar, daß er solche Nachrichten erfunden habe? Ganz abgesehen davon, daß der Empfänger dieselben als von anderen Seiten bestätigt erklärte und daß überdies, wie wir sehen werden, gerade die hauptsächlichste Nachricht auch in den uns sonst vorliegenden protestantischen Relationen wiederkehrt.

Ist aber kein Grund vorhanden, die Zuverlässigkeit der schriftlichen Wiedergabe anzuzweifeln — zu letzterer war der Hörer ohnehin vielleicht besser als sein Erzähler, ein einfacher Soldat berufen —, so wird nun ferner der andere Einwurf Hülße's erledigt, daß Niemand von Magdeburgischer Seite aus eigenem Munde seine Betheiligung an einer Brandstiftung bestätigt habe. Bestätigt hat der Falkenbergische Korporal seine Theilnahme nicht mehr und nicht weniger, als auf der Gegenseite der Pappenheimische Kapitän Ackermann.[1]) Und der Vergleich zwischen Beiden drängt sich von selber auf, wenn auch dieser, übrigens lange Zeit nach den Ereignissen erst, mit der Feder niederschrieb,[2]) wo jener, frisch und unmittelbar darnach, nur mündlich erzählt hat. Der Unterschied der militärischen Grade kommt aber für unsere Frage überhaupt nicht in Betracht. Ja, in dem vorliegenden Falle spielt selbst der Name keine Rolle, und daß uns der des Korporals nicht mit überliefert wird, ist kaum zu bedauern, da er, ob er nun Schmidt oder Schulz oder anders hieß, für uns doch immer nur der an die Befehle gebundene Untergebene des gestrengen Falkenberg ist. Parteiungen und Schattirungen, wie innerhalb der viel zerklüfteten Bürgerschaft, wo allerdings die einzelnen Namen eine besondere Richtung bedeuten konnten, hat es bei Falkenberg's Truppe so wenig als in Pappenheim's Regiment gegeben, und so ist im Grunde auch der Name Ackermann nur ein an sich gleichgültiger Beiname zu dem „Pappenheimischen Kapitain".

Bd. XXII der Geschichtsblätter S. 403 Anm. 2 hat eine sinnentstellende „Korrektur" aus „Frankenbergs Brief" — „Falkenbergs Brief" gemacht.

[1]) S. Geschichtsblätter XXII S. 402 f.

[2]) Näheres über Ackermann und seine Aufzeichnungen s. bei Wittich S. 25 Anm. 1.

Nicht mehr und nicht minder, wiederhole ich, als Pappenheim's Brandstiftung an der Hohen Pforte durch den Kapitän bestätigt wird, wird es die Einäscherung des Zeughauses auf Falkenberg's Befehl durch den Korporal. Keiner von beiden bekennt von sich, beim Feuereinlegen geholfen, d. h. persönlich mit Hand angelegt zu haben. In beiden Fällen muß die Betheiligung als eine weitere, militärische aufgefaßt werden; diese Zeugen sind darum doch unanfechtbar. Wenn aber G. Droysen behaupten zu dürfen glaubte, daß Ackermann, nur sein beschränktes Kampfgebiet in's Auge fassend, „nicht zu viel, sondern eher zu wenig" mitgetheilt habe, daß aus seiner Mittheilung nicht eine Beschränkung des Pappenheimischen Brandbefehls auf die zwei Häuser nächst der Hohen Pforte gefolgert werden könne,[1]), so wird eine analoge Behauptung in Hinsicht auf die Mittheilung des Korporals über Falkenberg's Zeughausbrand gewiß gestattet sein. Was in dem einen Falle annehmbar erscheinen sollte, erscheint es nicht weniger in dem anderen, nämlich, daß er nicht das ganze Faktum, sondern wohl nur einen Theil desselben bezeichne, kurz, daß die Brandlegung auf Falkenberg's Befehl sich mit dem Zeughause schwerlich begnügt haben werde.

Erst der kritische Vergleich der Schilderung Ackermann's mit anderen kompetenten Quellen hat die thatsächliche Beschränkung von Pappenheim's Befehl auf jene beiden Häuser ergeben.[2]) Welche Quellen stehen uns aber nun für den umgekehrten Fall zu Gebote? Zwei gleichzeitige protestantische Relationen hatte ich früher bereits publicirt, von denen die eine, jedoch ohne Gewährsmänner zu nennen, Falkenberg ebenfalls das Zeughaus anzünden und die andere, wenigstens ohne ihre Gewährsmänner näher zu bezeichnen, ihn „an verschiedenen Orten Feuer in das Rathhaus legen läßt."[3]) Und dann war auch von Holstein ein den Ereignissen unmittelbar folgendes

---

[1]) Forschungen III S. 578. — S. Geschichtsblätter XXII S. 406, 407.

[2]) Kritische Erläuterungen S. 349 f. und Geschichtsblätter XXII S. 404 f.

[3]) Immerhin heißt es in dieser zweiten Relation, die außerdem mit dem Schreiben Damerow's dasselbe Datum hat, nämlich aus Berlin vom 15. Mai a. St. stammt: „Es kommt von denjenigen, so dabei und darnach darinnen gewesen und den Augenschein eingenommen." Wittich, Archival. Beil. S. 63* f. — Ueber beide Relationen s. Magd., Gust. Ad. u. Tilly S. 649 f.

Schreiben veröffentlicht worden, wonach „der Marschall Falkenberg befohlen haben soll, das Pulver und Munition anzuzünden“[1]) — was, wie es scheint, blos eine Umschreibung des Zeughausbrandes bedeutet. Gerade in Magdeburgischen Quellen, voran bei Guericke, erscheint aber die Zerstörung des „Rath- und Zeughauses“ im Grunde nur wie eine Begebenheit. Lagen doch beide im Mittelpunkte der Stadt, am Alten Markte, dicht neben einander und wird doch überdies noch in anderen, den Magdeburgern nahestehenden Quellen, so von dem kursächsischen Beamten Frankenberg im benachbarten Gommern, mit Nachdruck hervorgehoben, daß zu den ersten Gebäuden, welche angezündet wurden, das Rathhaus gehörte.[2]) Auffällig ist somit auf jeden Fall die nahe Uebereinstimmung der verschiedenen, ganz von einander unabhängigen Relationen in dem Falkenberg betreffenden Punkte. Ja, es verdient die hier zuerst erwähnte, ein in den Kollektaneen der Magdeburger Stadtbibliothek abschriftlich enthaltenes Privatschreiben, mit Damerow's Brief zusammengestellt zu werden:

„Da, wie er sah, daß Alles verloren, läßt er das Zeughaus alles in Brand stecken und etzliche Oerter an der Stadt, es sein fast keine Häuser mehr als der Dom.“	„Nachdem auch der Herr Falkenberg gesehen, daß Alles verloren, hat er das Ammunitionshaus in Brand zu stecken befohlen.“

So wenig wie in dem einen, soll in dem anderen Bericht eine Anschuldigung gegen Falkenberg ausgesprochen werden. Vielmehr tritt er hier wie dort, und in dem Privatschreiben zumeist,[3]) als ein zum Aeußersten entschlossener, beklagens- und bewundernswerther Held hervor. Und eben dieses Schreiben geht über den Damerowschen Brief nun noch hinaus, giebt seiner Brandstiftung eine große, mit der totalen Zerstörung der Stadt gleichbedeutende Ausdehnung.

---

[1]) „Extract Schreibens aus Braunschweig vom 23. May ao. 1631“ Staatsarchiv zu Bremen. Generalia et diversa über den Dreißigjähr. Krieg. l. de 1631. — S. Holstein a. a. O. S. 211.

[2]) Guericke (Hoffmann) S. 83; s. hier auch die Fax bei Calvisius S. 58. „Welches auch alsobald angezündet“, sagt Frankenberg vom Rathhause in seinem oben S. 27 Anm. 3 erwähnten Bericht aus Gommern vom 11. Mai a. St., den er freilich in einem neuen Bericht vom 16. durch den Zusatz ergänzte: „welches auch alsobald von dem Feuer angezündet, so vom Winde auf den Markt getrieben.“ Vgl. Wittich S. 651 Anm. 1.

[3]) S. Wittich S. 650.

So wäre immerhin die Annahme erlaubt, daß der Korporal, auf seine persönlichen Wahrnehmungen sich beschränkend, im Gegensatz zu Ackermann wirklich nur einen Theil des Faktums überliefert habe.

Andererseits freilich kann die weitere Angabe des Privatschreibens bei dem Fehlen von Gewährsmännern nicht als authentisch gelten.[1]) Jener Zusatz: „etzliche Oerter an der Stadt" dürfte auf den ersten Blick sogar sonderbar scheinen, wenn sich hier nicht etwa ein Fehler des Abschreibers und als richtige Lesart „etzliche Oerter in der Stadt" vermuthen ließe. Gleichwohl würde auch die erstere Lesart keineswegs sinnlos sein, wenn wir mit Guericke die brennenden „Thürme [d. i. Festungsthürme] und Thore der Stadt mit ihren Zug- und anderen Brücken" in Betracht zögen. Guericke selbst stellt seine einschlägige Notiz unmittelbar mit jener des Rath- und Zeughaus-Brandes zusammen.[2]) „Und weil alle Thore in vollem Feuer standen," sagt auch der Pfarrer Thodänus, ehe er sogar noch von inneren Stadtbränden wie von dem der St. Peters- und der St. Johannis-Gemeinde als Augenzeuge gesprochen. Falkenberg aber würde durch die Anzündung dieser „Oerter an der Stadt" noch deutlicher bewiesen haben, was schon sein Zeughausbrand bekundet: daß es ihm bei der Zerstörung Magdeburgs in erster Linie auf die Festung ankam, daß er diese so wenig als die Stadt in die Hände der verabscheuten Feinde fallen lassen wollte.

---

[1]) Ganz dahingestellt muß hier natürlich die feindliche Angabe aus Westerhüsen vom 24. Mai n. St. 1631 bleiben: „wie denn der Falkenberger vor seinem Ende befohlen, die Stadt an vielen Orten anzuzünden . . ." Geschichtsblätter IX S. 330.

[2]) Guericke a. a. O.: „Hat auch die Hitze des Feuers das schöne, wohlerbauete Rathhaus, woran viele alte Monumente, Bilder und Wappen in Stein gehauen und sonst gemalt gestanden, zusammt dem neuerbauten Zeughauß, item die Thürme und Thore der Stadt mit ihren Zug- und anderen Brücken — allein ausgenommen die Sudenburger Brücke — nicht verschonen noch vorbeigehen mögen." Und die Fax a. a. O.: „sonst lieget die ganze Stadt mit allen ihren Gebäuden, stattlichen schönen Häusern, Rath- und Zeughause, mit sammt den wohl erbauten gezierten Kirchen ganz und gar zerstöret und verbrennet, auch die Thore, daß man nur zum Sudenburger Thor aus- und eingehen kann." — Schreiben der Bürgerschaft an den Rath vom 23. Mai 1636 bei Dittmar S. 52 Anm. 1: „Rathhäuser (!), Thore, Thürme, Brücken und alles andere Gebäude eingeäschert . . ."

Die Wahrscheinlichkeit, daß dem so gewesen, daß die Vernichtung des Zeughauses nur einen Punkt in seinen Entschließungen gebildet, wird man wenigstens einräumen müssen.[1])

Auch Bandhauer scheint das Zeughaus gemeint zu haben, wenn er nach dem Augenzeugen Sylvius oder Anderen erzählt, daß „das von Magdeburgern angelegte Feuer zum Ersten auf dem Altstädter Markt in einem Hause bei der Apotheke, da viel Pulver inne war, anging". Das Zeughaus, später durch die Hauptwache ersetzt, war ja auch in der Nachbarschaft der Apotheke gelegen.[2]) Und wenn Bandhauer dann fortfährt: das Feuer der Magdeburger ging „folgends an viel unterschiedlichen Oertern an, daß es nicht möglich war zu löschen", so hat er nun nicht mehr allein die allgemeine Wahrnehmung der vielen verschiedenen Brände für sich, sondern gerade hier tritt ihm jetzt das Zeugniß des Falkenbergischen Korporals bestätigend zur Seite: „wie die Bürger die Uebermannung gesehen, haben sie ihre Häuser selber in Brand gesteckt". Denn, wenn auch unser Soldat sich dabei nicht betheiligte, wird Niemand doch behaupten wollen, er habe so etwas rein aus der Luft gegriffen. Kein Ankläger seines Kommandanten, ist er auch keiner dieser resoluten, in Falkenberg's Geiste handelnden Magdeburger gewesen. Er hat offenbar auch da nur seine Beobachtung oder seine Erfahrung mittheilen wollen. Mit Verwunderung hörte Damerow in Berlin ihn an; mit Verwunderung schrieb er seine Mittheilung nieder.[3])

---

[1]) Ist es zufällig, daß gerade nur das Sudenburger Thor und die Sudenburger Brücke, die doch nach Dittmar's und Hülße's Nordostwind-Hypothese vom Feuer unfehlbar hätten ereilt werden müssen, verschont blieben? Man darf — auch abgesehen davon, daß der Thurm über dem Thore der Feuersbrunst anheimfiel (Dittmar S. 99 Anm. 3) — mindestens vermuthen, daß ihre Zerstörung ebenfalls beabsichtigt war. Ist es aber — darf man nun weiter fragen — ein Zufall gewesen, daß Thor und Brücke gerade hier, wo die stürmenden Truppen, diejenigen Mansfeld's, sich weit länger aufgehalten sahen, als dies bei den übrigen Thoren der Fall war, erhalten blieben? Sollten etwa die Letzteren durch ihre lange Anwesenheit an dem in Frage stehenden Posten die Zerstörung, die, wie wir wissen, so wenig in Mansfeld's wie in Tilly's Interesse lag, verhindert haben?

[2]) S. Bandhauer a. a. O. und Wittich S. 651 Anm. 1.

[3]) „Dieses ist gleichwohl zu verwundern" u. s. w.

Lakonisch bemerkte indeß der Empfänger von Damerow's Schreiben am Rande, daß es so sei in Uebereinstimmung mit anderen Schreiben.

Je mehr sich aber nach alledem die Anzeichen für die „Schuld" der Magdeburger — keineswegs zwar der Bürgerschaft insgemein, sondern, wie auf der Hand liegt, immer nur eines extremen Theils derselben — häufen, um so mehr gewinnt selbst die Aussage von Tilly's Gefangenen an Konsistenz. Unglaublich, ja als bloße Erfindung des katholischen Hauptquartiers hatte dieselbe erscheinen sollen,[1]) als noch kein freier Magdeburger mit einer ähnlichen Aussage sich gefunden hatte. Daß von Erfindung keine Rede ist, bedarf nunmehr wohl keiner weiteren Begründung. Und hielte man solche dennoch für nöthig — nun gut, ein analoges Beispiel wird für die Glaubwürdigkeit des Hauptquartiers sprechen. Einer sehr eingehenden Inquisition wurden bald nach der Katastrophe die „Magdeburgischen Hauptrebellen", die sogenannten Rädelsführer, soweit sie noch am Leben und nicht durch die Flucht entkommen waren, unterworfen. Unter ihnen aber galt der fanatische Stadtpfarrer Gilbert de Spaignart fast als der Schlimmste. „Wie er laut Aussage aller über ihn verhörten Zeugen — heißt es in den katholischen Verhörsakten — dergestalt aufgeblasen, hoffährtig, zankfüchtig und neidisch gewesen, daß Alle in der ganzen Stadt, sowohl der Rath als auch gemeine Bürgerschaft dessen Privatgegenwart, Freund- und Gemeinschaft gefürchtet."[2]) Daß Gilbert, neben anderen besseren Gaben, thatsächlich diese Eigenschaften besaß, daß er wegen seiner Herrsch- und Tadelsucht vom neuen Rath gefürchtet war, nachdem er den alten Rath durch seine aufreizenden Kanzelpredigten zu Falle gebracht, bezeugen uns einige seiner eigenen Amtsbrüder, neben dem Domprediger Bake besonders der Stadtprediger Krause; wurde doch nach dem Letzteren noch während der Belagerung ein Injurienproceß gegen Gilbert auf dem Rathhause anhängig gemacht.[3]) Zelot vom reinsten Wasser, fuhr er nach Bake in „wahnwitziger" Vermessenheit

---

[1]) Vgl. Droysen: Forschungen III S. 556.

[2]) „Ungefährlicher Auszug Magdeburgischer Rebellen vorgelaufener Uebertretungen" u. s. w., nach den Akten des K. k. Staatsarchivs zu Wien von mir mitgetheilt in den Archival. Beilagen S. 61*.

[3]) Denkwürdigkeiten des Pfarrers Chr. Krause in Magdeburg, herausg. von Opel in den Neuen Mittheilungen XIV S. 354.

immer fort, sein Predigtamt zum Aufhetzen gegen die Obrigkeit zu mißbrauchen.[1] „Dermaßen — heißt es in der Verhörsurkunde — hat er auf den Kanzeln dominirt, daß auch viele der Vornehmsten ob seinem Predigen einen Verdruß und Unwillen empfangen." Sein Hauptbestreben wäre aber dahin gegangen, in seinen Predigten das Volk gegen alles Kaiserliche mit unversöhnlichem Haß zu erfüllen und im Widerstand bis zum Aeußersten zu befestigen. „Daher denn auch Reich und Arm, Groß und Klein ihm, Gilberto, wie auch Pöpping als gewesenen Feind der Röm. Kais. Maj. und vorgelaufenen Unwesens Principal Ursach zu sein beimessen und zulegen."[2] Ueber den Kaufmann Pöpping sind wir durch Guericke wie auch sonst ausreichend unterrichtet. In Bezug auf Gilbert ist hier aber die auf dessen eigener Seite stehende Flugschrift Truculenta expugnatio zum Vergleich heranzuziehen; anknüpfend an das Faktum der harten Gefangenschaft Gilbert's nach der Katastrophe bemerkt sie, von ihrem Standpunkt aus natürlich mit heftigen Vorwürfen: „die Ursach sind die bösen Nachbarn und Pfarrkinder, so ihm wegen seiner scharfen Predigt feind gewesen, die ihn beim General Tilly angegeben haben, als sollte er wider den Papst, Kaiser und Friedensakkord, den sie hätten wollen eingehen, gepredigt haben."[3]

Nicht Tilly, nicht die übrigen Offiziere und Mitglieder des Hauptquartiers haben sich falscher Angaben schuldig gemacht; sie haben eben nur mitgetheilt, was ihre Gefangenen aussagten. Nun aber könnte ja wohl eingeworfen werden, daß hinwider die Letzteren sich rein zu waschen und alle Schuld einerseits auf Gilbert und Konsorten, andererseits aber gerade auf Falkenberg zu wälzen bestrebt gewesen seien — auf Gilbert, den verhaßten Strafprediger, der

[1] R. Bakii Commentarius I S. 64, leichter zugänglich gemacht durch die Mittheilung bei Kettner, Magdeb. Klerus S. 216; s. auch Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg III S. 72 Anm. 1.

[2] Der Satz ist allerdings nicht ganz klar; er würde es vielleicht werden, wenn das vorletzte „und" fehlte und „Prinzipalursach" (als ein Wort) zu lesen wäre. S. Archival. Beilagen a. a. O.

[3] S. den Schluß dieser Flugschrift. Ihr Autor kannte den Inhalt der obigen, auf kaiserlicher Seite ganz geheim gehaltenen Urkunde natürlich ebenso wenig, als der Verfasser der letzteren von der Truc. exp. Notiz genommen haben wird.

ohne Frage zugleich der treueste Gehülfe des schwedischen Hofmarschalls unter den Magdeburgischen Geistlichen war,[1]) und auf diesen selbst, der sich als Todter nicht mehr zu verantworten vermochte. Wir würden damit doch nur an Stelle alter Beschuldigungen neue setzen. Zu ausgeprägt und prononcirt zeigt sich der Charakter Gilbert's nach den verschiedensten Quellen, als daß wir seinen Angebern, die ihn dementsprechend schildern, den Glauben verweigern dürften. Und was Falkenberg betrifft, so waren die Gefangenen, die über ihn aussagten, sogar weit davon entfernt, die eigene Mitschuld vor Tilly zu leugnen. Sie „beseufzten und beklagten" in ihrem Elend, unter den Eindrücken des in seiner ungeheuren Ausdehnung von ihnen wohl von vornherein nicht geahnten Ereignisses, ihre „selbst verzweifelte Ansteckung der Stadt" auf Falkenberg's und „anderer Vornehmster" Ueberredung. „Allem der übrigen verbliebenen Bürgern Andeuten nach" — schrieb aus Westerhüsen bei Magdeburg der Tilly'sche Generalkommissär von Ruepp schon am nächsten Tage nach der Katastrophe[2]) — „ist solches Feuer dahero entstanden, daß Falkenberg sie oft ermahnet hat, da der Feind wider alles Verhoffen hineinkommen solle, sie die Stadt in Brand stecken wollen, damit Er nit bekomme und genieße, darnach Er so lange strebe, seufze und dardurch sie in das Päpstliche Joch

---

[1]) Vgl. Falkenberg's Magdeburgische Berichte an Gust. Adolf, so bereits vom 28. Nov. 1630: er habe, um die „Friedenmacher" niederzuhalten, „die Vornehmsten ex ministerio" an sich gezogen . . . „Die Clerisei habe ich Gottlob auf der besten Seiten, werde Alles thun, was zur Ruin des Teufels dienen mag." Schwed. Reichsarchiv. Atskilliga personers bref fran Tyskland ad a. 1630 (Falk.) p. 884; vgl. Dittmar S. 354. Ferner vom 22. Januar 1631: „So thun auch die Geistlichen ihren Fleiß dergestalt, daß sie ewigen Ruhmes würdig" — nämlich, um den Feinden im Innern der Stadt „den Hals zu brechen". Schwed. Reichsarchiv a. a. O., ad 1631 p. 90. Gilbert selbst wird freilich von Falkenberg nicht besonders genannt; aber neben seiner hervorragenden Stellung im geistlichen Ministerium wird uns von Magdeburgischer Seite auch seine hervorragende Thätigkeit in Falkenberg's Sinn ausdrücklich bezeugt; s. Ausf. Wahrh. Relation in den Neuen Mitth. XIII S. 437 und besonders Guericke (Hoffmann) S. 74, vgl. das. S. 5 Anm. 2.

[2]) Hormayr-Rudhart S. 315, 316. Für Ruepp's Ehrenhaftigkeit und Unbestechlichkeit spricht ein Bericht des anhaltischen Abgesandten Caspar Pfaw bei Krause, Urk. zur Gesch. der Anhalt. Lande II S. 81. — Vgl. Wittich S. 10 und 13.

ziehe." Welch unwillkürlicher, aber frappanter Anklang an die so durchaus spontane „Saguntina prosopopoeia": „eh' ich die päpstliche Lig' erkenn' und sie mein'n eignen Herren nenn', viel lieber in das Feuer renn'!" [1]) Eine Selbstbezichtigung konnte hier doch nur auf Wahrheit beruhen; und nachdem der Zeughausbrand auf Falkenberg's unmittelbaren Befehl durch einen seiner Untergebenen und der Gefangenschaft Entronnenen festgestellt worden ist, würde auch das nun Hyperkritik und ein zu weit getriebener Skepticismus sein, das Geständniß der Gefangenen noch länger verwerfen zu wollen. Im Uebrigen zutreffend, soll es dies blos in dem einen Punkte nicht sein, wo ohnedem gerade die größte Wahrscheinlichkeit mitspricht? Otto v. Guericke, der in seinen Aufzeichnungen so viel aus Politik verschwiegen und von dem bereits Geschriebenen möglichst Alles wieder weggestrichen hat, was sein geliebtes Magdeburg in den Augen einer späteren Generation hätte kompromittiren können [2]), zeigt doch mit mathematischer Genauigkeit, daß Falkenberg die Kapitulation noch in einem Moment hintertrieben, wo die Stadt der erdrückenden Uebermacht der Feinde gegenüber rettungslos verloren

---

[1]) S. oben S. 21.

[2]) Guericke's unmittelbare persönliche Absicht bei den bezüglichen Streichungen erhellt schon aus dem Beginn der „Vorbemerkung" Hoffmann's S. 1, aus dem Vergleich der „von ihm selbst verbesserten" und zum Druck bestimmten „Reinschrift" mit dem, was sein „Autographon" mehr enthielt, besonders S. 5 Anm. 2. Da aber das, leider nur noch bis zum sechsten Bogen vorhandene Autographon Guericke's wörtlich übereinstimmt mit der von mir unter den Kinderling'schen Manuskripten der Königl. Bibliothek zu Berlin entdeckten Abschrift, so darf man als sicher annehmen, daß auch den fehlenden Bogen jenes Autographons der übrige Theil dieser — zum Glück vollständigen — Abschrift durchaus entspricht, daß somit die von mir in den Archival. Beilagen S. 18* f. veröffentlichten und in obiger Reinschrift nicht enthaltenen, sich an dieselbe jedoch überall genau anschließenden Stellen nicht allein ebenfalls von Guericke's Hand herrühren, sondern auch ebenfalls auf seinen Willen in die Reinschrift nicht mit aufgenommen sind. Von Guericke selbst stammt ohne Frage auch der von mir aus der Berliner Abschrift mitgetheilte Titel seines Werks: „Wahrhaftige Beschreibung von der dritten Belagerung der Stadt M., darin ausführlich" u. s. w., sowie die auf den Titel daselbst unmittelbar folgende „Nota. Dieses ist der erste Aufsatz, darin pro memoria alles speciatim gesetzet, will sich aber so nicht drucken lassen. Ist derowegen in Geheim zu behalten, sonderlich dasjenige, was durchkreuzet worden." — Näheres s.: Magd., Gust. Ad. u. Tilly S. 28 Anm. 2.

war.[1]) Und bereits Ende März, als Tilly mit der Masse seiner beiden vereinigten Armeen, von Gustav Adolf absehend, sich auf Magdeburg gestürzt, hatte Falkenberg, wenn er auch stets den Bürgern gegenüber geflissentlich einen andern Schein annahm, sich keinen Illusionen mehr hingegeben. Nur ein schleunigster Generalsukkurs — schrieb er damals dem Könige — könne den Ruin abwenden, der sonst unvermeidlich und eher, als man dächte, eintreten werde. „Mich sollen Eu. Kön. Maj. allzeit finden einen ehrlichen Mann, sei es wie es wolle!"[2]) Und dazu stimmt seine letzte Drohung im Moment des Sturmes: die Kaiserlichen sollten derart empfangen werden, daß es ihnen übel gefallen würde.[3]) Er selber suchte in dem Verzweiflungskampfe den Tod — was fragte er da nach dem Leben der Anderen? Für seinen König „Gut und Blut und Alles" zu opfern, war ja nun einmal seine ausgesprochene Devise; und man darf annehmen, daß er nach der Vereitelung seines hartnäckigen Widerstandes um so weniger vor der allgemeinen Vernichtung, vor dem nun selbst gewollten Ruin der Stadt zurückschreckte, als er, die allgemeine Ansicht der Schweden und der Magdeburgischen Fanatiker theilend, sich von verrätherischen Intriguen umgeben wähnte.[4])

Die Bedeutung des Zeughausbrandes an sich bedarf einer Erörterung kaum. Wenn auch zum Schießen von den Wällen, zur allgemeinen Vertheidigung gegen die Belagerer längst nicht mehr Pulver genug in Magdeburg war, so fehlte es doch nicht an anderen explosiblen

---

[1]) S. Guericke (Hoffmann) S. 74 f. und auch seinen Bericht von einer Sendung nach Osnabrück und Münster 1646/47: „Ego. Falkenberg hätte nicht accordiren wollen" u. s. w. Neue Mittheilungen XI S. 44.

[2]) Falkenberg's Brief vom 28. März a. St. 1631 im Reichsarchiv zu Stockholm, von Kirchhoff-Dittmar nicht mitgetheilt. „(Wir) sein anders verloren" — heißt es in dem nämlichen Briefe —, wenn der König nicht bald Rath schaffe; ja, Falkenberg fürchtete, nach der feindlichen Einschließung Magdeburg's sich nicht acht Tage mehr halten zu können.

[3]) Nach Guericke's direktem Zeugenbericht (Hoffmann) S. 77.

[4]) Falkenberg's Briefe a. a. O. Unerwiesen, aber immerhin begreiflich ist die extreme Auffassung der oben S. 29 Anm. 3 angeführten Relation: „Weil er aber gesehen, daß Alles voller Verrätherei und solches mit Wissen des Rathes geschehen sein müsse, läßt er . . . Feuer in das Rathhaus legen."

Stoffen;[1]) und bei der großen noch vorhandenen Menge von Salpeter war Falkenberg gerade in den letzten Tagen um die Herstellung neuen Pulvers eifrigst bemüht.[2]) Mit der Beute und den Proviantvorräthen — klagte Ruepp — ist uns auch die Munition vom Feuer weggenommen worden.[3]) Nach Guericke war das Zeughaus oder, um eben hier den Ausdruck des Korporals zu wiederholen, das Ammunitionshaus ein „neuerbautes" und selbstverständlich ein ansehnliches, ein ganz anderes Gebäude, als jene Häuschen bei der Hohen Pforte in der armen St. Jakobsgemeinde, wie denn auch die Absicht der Brandlegung daselbst natürlich eine völlig andere gewesen sein muß. Als Falkenberg den betreffenden Befehl ertheilte, lag, wie sich aus der ganzen Situation ergiebt, das Zeughaus ohnehin noch außerhalb des Bereichs der Feinde. Aber im Centrum der Festung, vom Rathhaus, vom Schöppenhaus und, im dichtesten Stadtviertel, von zahlreichen anderen Gebäuden umgeben, bot es durch seinen Brand an sich schon eine Gefahr, welcher Pappenheim's Brand am äußersten Ende, an der Hohen Pforte, sich schwerlich vergleichen läßt. Und wenn der Domprediger Bake auf letzteren das Wort bezog: qui ignem accendit, is flammam in manu sua non habet, pergit itaque et omnia funditus absumit,[4]) so dürfen wir auf ersteren dasselbe Wort gewiß erst recht anwenden. Ob überhaupt das Feuer an der Hohen Pforte eine weitere Ausdehnung gewonnen, darüber schweigen unsere Zeugen.[5]) Desto beredter

---

[1]) Darauf deutet auch eine Bemerkung von Seiten des siegreichen Hauptquartiers: „Was sonst mehrers an allerhand Feuerwerk . . . im Zeughaus verfallen, wird, sobald man wegen Dampf räumen kann, alles zusammengebracht . . ." Hormayr-Rudhart S. 327.

[2]) Schon am 17/27. April — in den letzten mir vorliegenden Briefen an den König — klagte Falkenberg sehr über den Pulvermangel. Schwed. Reichsarchiv. — Vgl. außerdem meine Auseinandersetzungen: Magd., Gust. Ad. und Tilly S. 68 f.

[3]) Ruepp aus Magdeburg vom 17./27. Mai, bei Hormayr-Rudhart S. 320.

[4]) R. Bakii Commentarius II S. 231 — von Opel wiederholt citirt und gegen Pappenheim gerichtet, so in den Neuen Mitth. XIV S. 328 Anm. 1.

[5]) Ackermann, als der berufenste Zeuge, läßt sogar auf das Gegentheil schließen, wenn er (Calv. S. 106) von den zwei Häusern sagt: „die brannten nun über eine gute Stunde helle wie ein Licht" — was im Zusammenhang mit dem Kampf, an dem Ackermann Theil nahm, zugleich auch auf die sehr frühe Anzündung hinweist. S. Geschichtsblätter XXII S. 404.

aber sprechen alle Umstände für die verheerende Kraft des an jener Markt-Ecke angefachten Feuers; der frühzeitige Rathhausbrand sagt schon genug, gleichviel nun, welches die nächste Ursache desselben gewesen sein mag.[1]) Auch wenn wir uns auf's strengste an Damerow's Worte halten, können wir jetzt doch mit ganz anderer Berechtigung von Falkenberg, als von Pappenheim behaupten, daß die Stadt angesteckt ward auf seinen Befehl.[2])

---

[1]) S. oben S. 30 Anm. 2.

[2]) Und so erscheint nun auch in einem anderen Lichte als zuvor der Bericht des liguistischen Obersten Wahll an den Statthalter von Friesland, d. d. Magdeburg vom 21. Mai n. St.: „. . . . denn Falkenberg Feuer angelegt. Dasselbe ist angangen und fast ganz die schöne Stadt abgebrennen. Sie brennt noch und will kein Löschen helfen." Aus dem oranischen Hausarchiv von mir mitgetheilt in den Archiv. Beil. S. 3*.

(Schluß folgt.)

Erzbischof Giselher von Magdeburg.

Ein Beitrag zur Geschichte der sächsischen Kaiserzeit.

Von **Arthur Boehmer.**

Zu den bedeutendsten Kirchenfürsten, welche die sächsische Kaiserzeit hervorgebracht hat, muß Erzbischof Giselher von Magdeburg gezählt werden. Der Name dieses Mannes ist seiner Zeit, später und auch in unsern Tagen viel genannt und viel gelästert worden. Die schweren Beschuldigungen, die namentlich sein jüngerer Zeitgenosse, der Bischof Thietmar von Merseburg, gegen Giselher ausgesprochen und die so viele nachgesprochen haben, zu prüfen und womöglich zu entkräftigen, soll bei einer Betrachtung von Giselhers Leben und Thätigkeit an dieser Stelle versucht werden.[1])

Giselher war einer adligen Familie, die bei Aschersleben ansässig war,[2]) entsprossen. Der reichbegabte Knabe erhielt seine Erziehung in dem St. Moritzkloster zu Magdeburg, wo er durch vornehme

---

[1]) Günstigere Beurteilung findet Giselher bei v. Pflugk-Harttung, „Das Bistum Merseburg unter den sächs. Kaisern" in Forsch. zur deutsch. Gesch. 1885, p. 155 ff., bei Karl Uhlirz, Gesch. d. Erzb. Magdeburg unter d. Kaisern aus sächs. Hause 1887, bei Ernst Erich Schmidt, Giselher, Bisch. v. Merseburg, Erzb. v. Magdeburg, Dissertation 1886 und in meinem Osterprogramm 1887 des Städt. Realgymnasiums zu Stettin. Da in dem Programm Giselhers Thätigkeit bis zum Tode Theophanos 991 eingehend betrachtet worden ist, so beabsichtige ich an dieser Stelle jenen Zeitraum nur knapp zu behandeln und an geeignetem Orte mich auf das Programm zu beziehen; es sollen hier im wesentlichen nur die Resultate der in dem Programm angestellten Untersuchungen gegeben werden, damit das Verständnis für den eingehend zu behandelnden Zeitraum von Theophanos bis Giselhers Tode erleichtert werde.

[2]) Gesta archiep. Magdeb. Monum. Germ. Script. XIV, 392.

Sitte und ausdauernden Fleiß sich nicht nur die Gunst seines Abts Anno, sondern auch das Wohlwollen Kaiser Ottos des Großen erwarb. Otto fand Giselhers Talent heraus und zog den jungen Mann in seine Hofkapelle. In der Hofkapelle, die lange Zeit „eine Schule mehr noch für den Staatsdienst, als für den Dienst in der Kirche“ gewesen ist, zeichnete sich Giselher durch Begabung und Eifer dermaßen aus, daß ihm der Kaiser die Leitung der Kapelle übertrug.[1] Die Fürsprache seines alten Gönners, des nunmehrigen Bischofs Anno von Worms, verhalf dem jungen Kapellan 971 auf den Bischofssitz von Merseburg.

Seinem Amtsvorgänger, dem frommen Boso, der der erste Bischof des jungen Bistums Merseburg war, wird Giselher wenig ähnlich gewesen sein. Boso, dem Priester und gottergebenen Heidenbekehrer, folgte Giselher, der Diplomat und gewandte Staatsmann. Staatsmännische Geschäfte nahmen den Bischof so in Anspruch, daß für geistliche Thätigkeit wenig Zeit übrig blieb.[2] Von geistlichen Amtshandlungen Giselhers während des Decenniums seiner Merseburger Bischofswürde wird nichts berichtet; und wenn auch die Geschichtsschreibung den später so übel berufenen Mann mit parteiischer Feder gezeichnet hat, so läßt doch, was wir aus Urkunden über Giselher erfahren, in ihm den Hof- und Staatsmann, nicht den entsagungsfreudigen Geistlichen erkennen. Der Staatsmann Giselher ging in der kaiserlichen Pfalz aus und ein; durch unermüdlichen Dienst daheim und in der Ferne befestigte er sich in der Gunst Ottos des Großen und erwarb bei Hofe einen Einfluß, der den Regierungswechsel überdauerte und von Otto II. willig anerkannt wurde. Otto II. hat den gewandten Mann nachweislich in diplomatischem Dienst benutzt; er hat ihn auch mit sich geführt, als er im November 980 nach Italien zog. In welchen Geschäften der Kaiser den Bischof verwandte, erfahren wir nicht. Sie sind von höchster Wichtigkeit gewesen. W. v. Giesebrecht urteilt: „Um den Ehrgeiz dieses Menschen zu befriedigen, schien kein andrer Ausweg übrig, als die Vernichtung eines Bistums, welches zum Andenken

---

[1]) Waitz, Verfassungsgesch. VI, 268—76 u. VII, 275; Annal. Magdeb. zu 982; Thietmar, Chronicon. II, 23; Osterprogr. p. 3.

[2]) Osterprogr. p. 4—8.

an seinen Ungarnsieg der große Otto gestiftet und mit besondrer Sorgfalt gepflegt hatte." [1])

Wir stehen vor dem Ereignis, das für die Beurteilung von Giselhers Persönlichkeit entscheidend geworden ist.

Das Erzbistum Magdeburg, das Otto der Große als Metropole für die nordöstliche Slawenwelt begründet, wurde am 20. Juni 981 durch den Tod des in kirchlicher Beziehung äußerst thätigen Erzbischofs Adalbert erledigt. Kraft des Privilegs der freien Wahl des Erzbischofs erkor das Magdeburger Domkapitel trotz früherer Abmachung Adalberts den ehemaligen Leiter der Magdeburger Domschule, den gelehrten Othrik, zum Nachfolger. Die Bestätigung für diese Wahl einzuholen, ging eine Magdeburger Deputation an den kaiserlichen Hof nach Italien, bei dem sich auch Othrik als kaiserlicher Hofkapellan befand. Dieser „Cicero Sachsens" soll nun das Magdeburger Wahlergebnis freudig begrüßt und die Deputation sich an den damals sehr einflußreichen Giselher mit der Bitte um Befürwortung beim Kaiser gewandt haben. Der intrigante Giselher hätte nun trotz seiner Zusage nicht Othriks Sache vertreten, sondern

---

[1]) Ich halte an der von mir im Osterprogramm p. 4 ff. gegebenen Darstellung trotz der von Uhlirz p. 87 Anm. dagegen gemachten Einwendung fest; keine Quelle erwähnt geistliche Thätigkeit Giselhers, wohl aber wird in den freilich, nur spärlich erhaltenen Urkunden wiederholt der treuen Dienste Giselhers — es sind doch nur politisch-diplomatische gemeint — Erwähnung gethan; vgl. die beiden Diplome v. 30. Juli 977 (Stumpf, Reichskanzler 710 u. 711), in denen die erste Schenkung gemacht wird ob iuge servitium Kisaltharii (Leibnitz, Annal. imperii III, 372), die zweite ob iuge fideleque servitium venerabilis episcopi Kis . . . 2c. (Höfer, Zeitschr. f. Archivk. II, 569) und die Urkunde v. 19. März 979 (Stumpf, 733), wo es heißt: Gisalharius . . . nostrae legationis ac servitutis causa, in quibus plus omnibus maxime et fideliter laboraverat, de Italia rediens. Daß das noch unfertige Bistum Merseburg, dessen innerer Ausbau sicher viel Arbeit bot, Giselher nicht ausreichende Beschäftigung gewährte, oder wie Uhlirz p. 87 sagt, daß es seine Kraft und Theilnahme nur in geringem Maße in Anspruch nehmen konnte, und daß Giselher deshalb jede Gelegenheit, sich im Dienste des Kaisers hervorzutun, gern ergriffen, müßte doch erst begründet werden. Auch sind die Geschäfte zur Förderung des Bistums, welche U. anführt, durchaus weltlicher Natur und widersprechen keineswegs der von mir p. 4 des Progr. gegebenen Darstellung. Mag das postpositaque omni episcopali actione der Merseburger Bischofschronik übertrieben sein, ein Stück Wahrheit liegt darin.

[2]) Giesebrecht, Kaiserzeit I, 605 ff.

fußfällig vor dem Kaiser das Erzbistum für sich als den lange verheißenen Lohn für treue Dienstleistung erbeten und — auf der Stelle erhalten. Des Kaisers sicher, habe sich der Merseburger an den Papst Benedikt VII. gemacht, der sich ganz auf die kaiserliche Autorität stützen mußte, und als dieser seinen Beistand von der Zustimmung des geistlichen Rates abhängig machte, habe Giselher sämtliche Stimmen, die in Betracht kamen, gekauft.

Thietmar, dessen Bericht wir hier gefolgt sind, beschuldigt also den Merseburger Bischof der Wortbrüchigkeit gegenüber Othrik und der Bestechung des geistlichen Rates. Er läßt das Motiv ganz unbestimmt, welches den Kaiser zur Zusage auf der Stelle veranlaßte. Man wird nicht ernstlich behaupten, daß Giselhers Fußfall die Entscheidung herbeigeführt, und auch Thietmars Bemerkung, daß es so Gottes Fügung gewesen, befriedigt nicht. Der Chronist ist über diese Vorgänge in Rom offenbar nicht gut unterrichtet; er hätte sonst das Motiv für die überraschende Entscheidung des Kaisers nicht verschwiegen.

Die Bestätigung der Wahl Othriks durch den Kaiser unterblieb; es handelte sich nun um die Erhebung des Merseburger Bischofs zum Erzbischof von Magdeburg. Diese wurde auf der Synode, welche am 9. und 10. September in der constantinischen Basilika zu Rom abgehalten wurde, betrieben. Bei den Verhandlungen der Synode[1]) ergab sich zunächst die unkanonische Gründung, mithin die unkanonische Existenz des Bistums Merseburg, dann übermäßige Schwächung des Halberstädter Sprengels durch die zwiefache Gebietsabtretung bei der Begründung der Hochstifter Magdeburg und Merseburg, endlich blutige Zerwürfnisse zwischen den benachbarten Sprengeln von Magdeburg, Merseburg und Halberstadt. Diese drei Ergebnisse bestimmten die Synode zu der Entscheidung: das Merseburger Bistum wird aufgelöst, das der Halberstädter Parochie entzogene Gebiet des Merseburger Sprengels samt der Parochie Merseburg, in der eine Abtei des heiligen Laurentius errichtet werden soll, an Halberstadt zurückgegeben, das übrige, jenseit der Saale gelegene Gebiet zwischen Zeitz und Meißen verteilt.

[1]) Akten der Synode bei Leibnitz, Ann. imp. III, 415 u. 19 und Osterprogramm p. 11 u. 12.

Durch diesen Synodalbeschluß ging Giselher seines Bistums verlustig. Jetzt wird wohl auf Empfehlung des Kaisers Giselhers Wahl zum Erzbischof von Magdeburg durch die Magdeburger Deputation stattgefunden haben. Der Papst und die Synode billigten die Wahl, um Giselher Ersatz für seinen verlorenen Sprengel zu schaffen, und erhärteten die Zulässigkeit der „Translation" Giselhers durch Beispiele aus der Geschichte der alten Kirche.

Die Grenzstreitigkeiten zwischen Magdeburg und Halberstadt wurden dahin entschieden, daß Magdeburg nur so viel vom Halberstädter Gebiet in Anspruch nehmen dürfe, als ihm vom Papst Johann zugewiesen wäre.

Giselher war so am 10. September Erzbischof geworden. Er blieb geraume Zeit bei Hofe, erhielt für sein Erzstift damals nicht nur bedeutende Schenkungen vom Kaiser, sondern ohne Zweifel auch genaue Instruktion und weitgehende Vollmacht für die Ordnung der Magdeburger Sache.

Begleitet vom Bischof Theoderich von Metz traf Giselher am 30. November in Magdeburg ein und wurde von Klerus und Volk feierlich empfangen und inthronisiert.

Nächste Aufgabe der beiden Prälaten war die Auflösung des Merseburger Bistums. Von dem Merseburger Sprengel erhielt nach Vorschrift der Synode Halberstadt den linkssaalischen Teil; der rechtssaalische sollte laut Synodalverordnung zwischen den Sprengeln von Zeitz und Meißen zur Verteilung kommen. Das ist nicht geschehen; bei weitem das meiste erhielt Magdeburg,[1]) welches in den Synodalakten gar nicht bedacht wird;[2]) ebenso kam von dem Merse-

[1]) Osterprogramm p. 13 und 14.

[2]) Pflugk-Harttung a. a. O. p. 163 sucht den Grund hierfür in dem Bestreben, jeden Schein zu vermeiden, als ob Giselhers Translation mit ehrgeizigen Vergrößerungszwecken des Erzstifts zusammenhinge; auch Uhlirz a. a. O. p. 92 meint, „man wollte eben in jenen officiellen Aktenstücken den Schein habsüchtigen Gebahrens vermeiden, ließ aber nachher dem Erzbischof freie Hand". Daß sich die Vollmacht, welche Giselher vom Kaiser erhalten, bis zur beliebigen Aufteilung durch den Erzbischof erstreckt habe, ist doch wohl sehr unwahrscheinlich. Wenn die Auflösung des Bistums, wie zu zeigen versucht werden wird, aus politischen, nicht aus persönlichen Motiven hervorging, so haben ohne Zweifel ganz bestimmte kaiserliche Vorschriften bestanden.

burger Kirchengut das Wertvollste von Gütern, Ministerialen und Schmuckgegenständen an das Erzstift.

Den Schlußakt des leidigen Auflösungsgeschäfts bildete die Vernichtung der Diplome, welche die kaiserlichen und königlichen Dotationen enthielten. Der Vorwurf der Urkundenfälschung, der in Thietmars Bericht zu liegen scheint, und den der Merseburger Chronist geradezu ausspricht, ist auf Merseburger Mönchsgeschwätz zurückzuführen;[1]) die umfangreiche Vollmacht, welche Giselher und Theoderich von Metz besaßen, erstreckte sich sicher auch auf die Verteilung der vorher an Merseburg verliehenen Güter; das ist um so glaubwürdiger, als die Synode zu Rom über diese gar keine Entscheidung getroffen. Bestand aber eine derartige Vollmacht, so war zur Urkundenfälschung gar keine Veranlassung. Der als Hoffkapellan im diplomatischen Dienst ausgebildete Giselher hat Dokumente, die durch die Auflösung des Bistums Merseburg ihre Rechtskraft verloren, vernichtet. Der neue Besitzstand, wie er durch die Verteilung der Kirchengüter geschaffen wurde, durch kaiserliches Diplom bestätigen zu lassen, ist Giselhers Absicht gewesen. Einige solcher Diplome sind denn auch ausgestellt worden, bei anderen wird die Vollziehung durch kaiserliche Unterschrift im Drange der sehr bewegten Zeit hinausgeschoben und dann in Folge des unzeitigen Todes des Kaisers unterblieben, noch andre werden uns verloren gegangen sein.[2])

Bei den Geschichtsschreibern jener Zeit hat die Auflösung des Merseburger Bistums mißbilligende Kritik gefunden. Thietmar berichtet mit Widerwillen über den „schamlosen" Vorgang. Er stellt in Abrede, daß der Merseburger Sprengel damals in so großer Bedrängnis gewesen und behauptet, daß es in Giselhers Willen gestanden, jede Schwierigkeit durch seinen Einfluß beim Kaiser aus dem Wege zu räumen; die Merseburger Bischofschronik wendet sich gegen Giselhers Translation, und der heilige Bruno wirft Kaiser Otto schwere Versündigung gegen seinen großen Vater vor, indem er gerade das Bistum auflöste, das zum Andenken an Ottos des Großen berühmtesten Sieg gestiftet worden wäre. Zur Strafe für

[1]) Schmidt a. a. O. p. 37. [2]) Osterprogr. p. 15; Uhlirz a. a. O. p. 92. Anm.; Schmidt a. a. O. p. 37, Anm. 31.

jenen Frevel sei Unglück auf Unglück und endlich ein so frühzeitiger Tod über den jungen Kaiser gekommen. Giselher habe mit blindem Ehrgeiz das Hochstift Merseburg zertrümmert, so behaupten die Magdeburger Annalen.

Die Auffassung der klerikalen Berichterstatter, daß das Hochstift Merseburg dem Ehrgeiz Giselhers geopfert worden sei, ist in die neuere und neueste Geschichtsschreibung fast ausnahmslos übergegangen. Selbst der Altmeister auf dem Gebiete „der deutschen Kaiserzeit", Wilhelm v. Giesebrecht, vertritt die Ansicht, Merseburg sei vernichtet worden, um Giselhers Ehrgeiz zu befriedigen, des Mannes, den Otto II. bis zur Unbill begünstigt, der aber ein alter Ränkeschmied gewesen.[1])

Es ist einleuchtend, daß Thietmar, der als Bischof von Merseburg mit den Schwierigkeiten der Diöcesanrestauration während seines ganzen Episkopats zu ringen hatte, kein unbefangener Gewährsmann ist; ebensowenig sind die angezogenen Magdeburger Annalen und die Merseburger Bischofschronik, die auf Thietmar fußen, parteilos. Auch Bruno in seinem Leben des heiligen Adalbert ist dem weltmännischen Giselher gegenüber nicht ohne Vorurteil. Nicht zu übersehen ist, daß gleichzeitige Annalen von der Zertrümmerung Merseburgs meist gar nichts berichten, daß sie also an derselben nichts Besonders gefunden haben.[2]) Dazu bürgt Ottos II. hoher Sinn, der das Imperium des Vaters nach allen Seiten zu behaupten suchte[3]), dafür, daß der junge Kaiser nicht um eines so leichtfertigen Grundes Willen, wie es die Befriedigung des Ehrgeizes eines seiner Vasallen war, „den Bestand einer Organisation in Frage stellte, welche seinem Vater nur nach dreizehnjähriger Mühe herzustellen gelungen war".[4]) Endlich bezeugt das wohlwollende Urteil Adams von Bremen, der Giselher einen heiligen Mann nennt, der die neubekehrten Stämme der Winuler durch seine Lehre und das Vorbild seiner Tugenden erleuchtete, und die in zahlreichen Urkunden immer wiederkehrende Anerkennung der Verdienste des

[1]) Osterprogramm p. 15—17; auch Uhlirz a. a. O. p. 93 meint, daß das persönliche Interesse Giselhers im Verlaufe der Angelegenheit im Vordergrunde steht. [2]) Schmidt, Giselher p. 35. [3]) Ranke, Weltgesch. VII, 16.

[4]) Krühne, Verfassungsgesch. der Stadt Magdeburg in den Geschichtsbl. für Stadt u. Land Magdeburg 1880, p. 328 ff.

Prälaten um Kaiser und Reich, daß Giselher mehr gewesen ist als ein ehrgeiziger Schmeichler. Vor allem aber bedurfte es, um Giselher auf den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg zu erheben, nicht der Zertrümmerung des Merseburger Hochstifts.

Das von dem Konzil zu Nicäa (325) ausgesprochene Verbot der Versetzung oder Translation der Bischöfe war thatsächlich in Folge der Pseudo-Isidorischen Dekretalien eingeschränkt und die Translation als zulässig erklärt, wo sie aus Notwendigkeit oder zum Nutzen der Kirche stattfand, und zugleich von der Genehmigung des Papstes abhängig gemacht worden. Seit dem Ende des neunten Jahrhunderts ist aber sowohl von der Anwendung des Pseudo-Isidorischen Grundsatzes, als auch von den früheren Canones so gut wie keine Rede mehr. Eine solche hatte neben der im 10. und 11. Jahrhundert fast überall geübten Ernennung der Bischöfe durch den Fürsten keinen Raum. Translationen waren zwar selten, aber sie geschahen unter dem wesentlichen Einfluß des besetzungsberechtigten Fürsten.[1]) Wollte Otto II. Giselher zum Erzbischof von Magdeburg machen, so konnte das erreicht werden auch ohne Auflösung des Merseburger Bistums. Dafür hat die Ottonische Kaiserzeit mehrfach Beweise geliefert.[2]) Die Zustimmung des Papstes war dabei wohl gar nicht einmal notwendig; denn die eigentliche Entscheidung lag beim König.[3])

Daß Otto II. die Synodalbeschlüsse auch nicht als endgültige Entscheidung, sondern nur als ein Gutachten angesehen, erhellt aus der Verteilung des Merseburger Sprengels, die durchaus nicht mit der Synodalverfügung in Uebereinstimmung steht. Ebenso sicher ist, daß das Synodalprotokoll die Zustände in den Sprengeln von Merseburg und Magdeburg sachgemäßer darstellt als Thietmar und seine Nachfolger. Thietmars Behauptung, daß Merseburg nicht in Bedrängnis gewesen, ist falsch. Übergriffe des Markgrafen Thietmar hatten das Einschreiten des Kaisers nötig gemacht,[4]) und Giselhers Klage über Bedrängnis durch Halberstadt ist wohl begründet. Mit starrer Zähigkeit hatte sich Bischof Bernhard von Halberstadt bis zu seinem Tode (968) der Begründung der Hochstifter Magdeburg und Merseburg widersetzt, weil zu dieser Gründung die

---

[1]) Hinschius, Kirchenrecht III, 305. [2]) Osterprogramm p. 18.

[3]) Hinschius II, 350, Waitz, Verfassgsgesch. VII. 299; Pflugk-Harttung a. a. O. p. 163 ff. [4]) Osterprogramm p. 8.

Diöcese Halberstadt Abtretungen machen sollte. Daher suchte sich Otto der Große zum Nachfolger Bernhards einen fügsameren Mann aus. Es war Propst Hildeward, dessen Vater seine Beteiligung an der großen Verschwörung gegen Ottos Leben mit dem Tode gebüßt. Hildeward hat denn auch die Investitur durch den Kaiser erst erhalten, nachdem er die verlangten Abtretungen gemacht. Nur naturgemäß war es, daß er für die geleisteten Abtretungen Entschädigung forderte. Diese ist für das an Magdeburg abgegebene Gebiet auch sofort geleistet worden, während man über die Entschädigung, welche für das an Merseburg abgetretene Gebiet (Hessegau und Friesenfeld) gewährt werden sollte, nicht einig wurde. Hier ist demnach eine Regelung nicht erzielt worden. Hildewards Anspruch wurde nicht befriedigt, ihm dafür aber die offizielle Zustimmung zu der Begründung des Hochstifts Merseburg auch nicht abverlangt. Er hat demnach seine subscriptio canonica nicht gegeben, der Kaiser hat sich mit einer privaten Zusage begnügt.[1]) Bevor die Angelegenheit zum Abschluß gebracht war, ist Otto der Große gestorben.[2]) Aus diesen unfertigen Verhältnissen erwuchsen jene Händel und Beschwerden, die auf der römischen Synode zur Sprache kamen. Dazu war Merseburg klein und ohnmächtig. Man mußte entweder die sehr energisch gemachten Forderungen des Halberstädter Prälaten zurückweisen oder, wenn man dies nicht vermochte, sie befriedigen. Da aber Otto II., in vielfache Händel verwickelt, sich nicht mit voller Kraft den noch unfertigen Schöpfungen seines Vaters widmen konnte, in Folge dessen aber eine Zurückweisung der Halberstädter Ansprüche nicht möglich war, so mußte man, um in den wendischen Hochstiften, namentlich in Magdeburg, einen erträglichen Zustand zu schaffen, die Ansprüche Hildewards erfüllen. Nicht also um Giselhers Ehrgeiz zu befriedigen, wurde das Hochstift Merseburg geopfert, sondern zur Befriedigung der Halberstädter Ansprüche und zur Befestigung der Magdeburger Diöcese. Es war keine Laune des Kaisers, sondern eine politische Maßregel, ein Versuch, die Verhältnisse des Erzbistums Magdeburg endlich ins Reine zu bringen.[3])

[1]) Uhlirz a. a. O. p. 53 ff., p. 69 u. Excurs V, p. 148 ff., Pflugk-Harttung a. a. 158 ff. [2]) Osterprogramm p. 6.

[3]) Krühne, Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg 1880, p. 328, 29.

Mag man auch Merseburg als die Lieblingsschöpfung des großen Kaisers in den wendischen Gegenden bezeichnen, die Hauptschöpfung bleibt doch Magdeburg. Zur Begründung des Erzstifts Magdeburg bestimmte Otto d. Gr. nicht allein die Sorge um die Bekehrung der Wenden und den Ausbau der christlichen Kirche, durch welche das Wendentum an das Deutschtum gefesselt werden sollte, sondern auch andere politische Rücksicht. Nach dem Kriege der Söhne gegen den Vater (953—54) hatte Otto es aufgeben müssen, Krone und Herzogtum durch die Gemeinsamkeit der Familieninteressen zu verbinden; die neue Politik suchte für die Krone neue Stützen; Otto meinte sie in der Kirche gefunden zu haben; sein Streben war auf einen festen Bund zwischen Reich und Kirche gerichtet;[1]) die Familienpolitik, die sich bei der Verteilung weltlicher Fürstentümer nicht bewährt hatte, wurde auf die Kirche übertragen. Verwandte oder mindestens lang erprobte Männer bestiegen die Bischofsstühle. Das geistliche Fürstentum sollte fortan dem Königtum eine Stütze sein gegenüber dem weltlichen Fürstentum. In dieser Zeit des Systemwechsels hört man zuerst Bestimmteres von der Gründung eines Erzstifts in Magdeburg. Es liegt demnach die Vermutung nahe, daß wie die Ernennung Bruns zum Herzog von Lothringen (953) und die Erhebung Wilhelms auf den Mainzer Stuhl (954) auch die Gründung des Erzbistums Magdeburg als ein Ausdruck jener Ottonischen Politik, welche in den Bischöfen die Stützen des Thrones und die Gegenpartner der Laienfürsten erblickte, erscheine.[2]) Es ist daher charakteristisch, daß nach dem Tode des Markgrafen Gero, des wackersten Vorkämpfers germanischer Gesittung gegen die Slawenwelt, die ausgedehnte Gewalt desselben nicht auf einen Nachfolger übergeht, sondern aufgelöst wird. Mag nun auch die Aufhebung der Gero anvertrauten Statthalterschaft der beste Beweis für die erfolgreiche und nachhaltige Thätigkeit des tapferen Markgrafen sein, einen Mittelpunkt für jene Grenzgebiete mußte der Kaiser schaffen. Zu solchem Mittelpunkt empfahl sich Magdeburg in Folge seiner beherrschenden Lage an der Elblinie.[3]) Die volle

[1]) Giesebrecht a. a. O. 438 ff., Ruotger, vita Brun. c. 20.

[2]) Lindecke, Halberstädt. Programm 1879, p. 14 u. 15; Krühne a. a. O. p. 13.

[3]) Uhlirz a. a. O. p. 38, 42; gegen Magdeburg und für Meißen erklärt sich Pflugk-Harttung a. a. O. p. 175.

Realisierung dieser Pläne hat des großen Kaisers früher Tod vereitelt; sein vielfach anderweitig in Anspruch genommener Sohn hat des Vaters Plan nicht aus dem Auge gelassen, aber zunächst nicht eingreifen können oder wollen. Er hat erkannt, daß das Erzstift, welches nach Osten hin durch das Hochstift Brandenburg, nach Südosten durch das Bistum Meißen in seiner Ausdehnung allzu beengt war und von Westen her durch das eifersüchtige Halberstadt bedrängt wurde, den Anforderungen nicht genügen konnte. Wie vermochte Magdeburg ein Mittelpunkt für jene wendischen Marken zu sein, wenn es nicht einmal Halberstadt gewachsen war? Es mußte leistungsfähiger gemacht werden; wollte Otto II. die Schöpfungen seines Vaters in den Grenzlanden aufrecht erhalten, so mußte dort eine Reorganisation eintreten. Der geeignete Augenblick war die in Folge von Adalberts Tode in Magdeburg eingetretene Vakanz. Um Magdeburg, Ottos d. Großen Hauptschöpfung, zu stärken und des großen Kaisers politisches Princip zu stützen, wurde Merseburg geopfert. Die Auflösung Merseburgs erscheint als Pietätlosigkeit Ottos II. gegen den Vater in den Darstellungen der klerikalen Berichterstatter; sie war vielleicht ein pietätvoller Versuch, von des Vaters großen Stiftungen die größte zu retten. Giselher, der die Sachlage in jenen Gegenden persönlich kannte, war der lang erprobte Mann, dem die Reorganisation übertragen wurde. Da der Umfang der Magdeburger Diöcese zu klein war, so mußte er erweitert werden; das geschah durch Merseburger Bezirke. Hat sich gegen die Kräftigung Magdeburgs Abneigung bei Klerus und Adel gezeigt, so übertrug sich naturgemäß diese Abneigung auf die Männer, welche mit der Ausführung der Maßregel beauftragt waren, vornehmlich auf Giselher.

Die Reorganisation in den wendischen Grenzlanden hat Giselher mit anerkennungswerter Schnelligkeit durchgeführt. Schon zwei Monate nach seiner Ankunft in Magdeburg finden wir ihn am 31. Januar 982 in Matera (nordwestlich von Taranto) an der Seite des Kaisers. Die Schenkungen der beiden früheren Merseburger Besitzungen Prießnitz und Kohren an Magdeburg sind Beweise kaiserlicher Gunst, Giselhers Intervention für den sächsischen Kleriker Günther Beleg für des Kirchenfürsten Einfluß[1]) bei Hofe.

[1]) Stumpf, Reg. 815, 816, 817 u. Osterprogramm p. 21, Anm. 1.

Daß der pflichteifrige Erzbischof am 13. Juli, als die für die Geschicke Deutschlands so unglückliche Schlacht von Rossano geschlagen wurde, sich an der Seite seines kaiserlichen Herrn befand, ist zwar bei Giselhers kriegerischer Befähigung anzunehmen, bleibt aber bei der Kargheit der Quellen unentschieden. Urkundlich nachweisbar ist Giselhers Aufenthalt bei Hofe wieder im April 983.[1]) Der starkbesuchte Reichstag von Verona, wo der Kaiser zum letzten Mal seine Völker um sich versammelt sah und wo wichtigste Reichsgeschäfte wie die für die italienische Politik jener Zeit höchst charakteristische Königswahl des kaiserlichen Knaben, die Verleihung der Herzogtümer Baiern und Schwaben, die Belehnung mit der Grafschaft Tuscien, vollzogen wurden, zeigt uns Giselher als sehr angesehen. Sein Name wird genannt bei den Friedensunterhandlungen mit den Venetianern, bei der Intervention für die Abtei Kempten, in Verbindung mit dem ungemein einflußreichen Theoderich von Metz bei einer Dotation für den wackern Willigis von Mainz, in Verbindung mit Willigis bei einer Intervention für die Abtei Korvey und bei einer Schenkung an die Magdeburgische Abtei Pöhlde, die Giselher zu Liebe geschieht; dazu kommt endlich die Übertragung der freilich schon zwei Jahre vorher von dem Magdeburger Erzbischof gewonnenen Abtei Merseburg durch den Papst, der doch auch nur auf Wunsch des Kaisers handelte.[2]) Hieraus gewinnen wir die Überzeugung, daß Giselher im Juni 983, d. h. fast zwei Jahre nach der Aufhebung des Merseburger Bistums von seiner Autorität bei Otto II. nichts eingebüßt hatte, und daß demnach für jenes Auflösungsgeschäft, bei dem die Synodalbeschlüsse so wenig berücksichtigt wurden, große Vollmachten existiert haben müssen, die Giselher von dem Vorwurf der Willkür und damit zusammenhängenden Verdächtigungen freisprechen.

Als die Reichsversammlung von Verona auseinander ging, trennte sich auch Giselher von seinem kaiserlichen Herrn. Der Erzbischof war in den Grenzlanden an der Elbe unentbehrlich. Vieles hatte zusammengewirkt, den mühsam niedergehaltenen Wenden-Haß und Mut zugleich zu entflammen. Die lange Abwesenheit des Kaisers, das hoffährtige und doch feige Auftreten des Markgrafen

[1]) Stumpf, Reg. 836. [2]) Osterprogramm p. 21.

Theoderich, die daraus erwachsene Uneinigkeit unter den sächsischen Großen, die Kunde von der Niederlage der deutschen Sache in Italien und deren Wiederhall in den fernsten Marken, die Gelegenheit, welche die Reise der deutschen Fürsten nach Italien zu bieten schien, endlich der glückliche Angriff der Dänen, alles dieses begünstigte den Losbruch eines Orkans, der, jenen furchtbaren Ungarngefahren vergleichbar, für Deutschland verhängnisvoll zu werden drohte.

Die schweren Kriegsläufte dieser Zeit haben bewiesen, daß Otto II., als er das Erzbistum Magdeburg kräftigte und Giselher zum Erzbischof bestellte, das Richtige getroffen hat. Unter den schwierigsten Verhältnissen hat Giselher seinen Posten, Träger der Reichsgewalt und Führer der Kriegskraft in den Elbgegenden zu sein, übernommen. Noch bevor der Erzbischof seine Metropole erreichte, hatte sich das Kriegsgewitter längs der Elbe entladen. Am 29. Juni war Havelberg, drei Tage später Brandenburg in der Hand der verbündeten Wenden; die Abodriten verbrannten das Lorenzkloster in Kalbe, trieben die Sachsen wie die Hirsche vor sich her und legten Hamburg in Asche. Alles drohte der Wende unter dem Beistand seiner heidnischen Götter niederzubrennen. Dreißigtausend Mann zu Fuß und zu Roß waren auf dem Wege nach Magdeburg, dessen halber Sprengel schon verloren war. Da griff Giselher ein. Die unter ihm zusammengetretene Wehrkraft des Landes, wie zum Kreuzzug durch das Sakrament des Abendmahls geweiht, erschlug den unter heidnischen Feldzeichen fechtenden Feind fast bis auf den letzten Mann. Der freilich schon sagenübersponnene Bericht meldet, daß dreißigtausend Wenden erlagen, während die Sachsen nur einen Verlust von drei Mann beklagten. Es ergiebt sich hieraus, wie gewaltig Giselhers Sieg der Folgezeit erschien. Die transalbingischen Gebiete wiederzugewinnen gelang freilich nicht, aber vor einer neuen Überflutung durch wendische Scharen war Deutschland geborgen, und das war nicht zum wenigsten ein Verdienst des Erzbischofs Giselher von Magdeburg.[1])

Dieses Verdienst ist um so höher anzuschlagen, als es in eine Zeit fiel, in der das Reich bis in seine innersten Fugen erschüttert wurde. Das geschah durch den am 7. Dezember 983 erfolgten Tod

[1]) Osterprogramm p. 23 u. 24; Schmidt a. a. O. p. 42.

des Kaisers, als das Reich im Norden gegen die Dänen, im Osten gegen die Wenden, im Süden gegen die Venetianer, Griechen und Araber in Waffen stand.[1]) Nicht einmal die Nachfolge des eben erst gekrönten Knaben Otto III. schien gesichert. Als Gegenprätendent trat des dreijährigen Königs Vetter, der geächtete Heinrich der Zänker, ehedem Herzog von Baiern, der sich jetzt seiner Haft entzogen und den kleinen Otto in seine Hand gebracht hatte, auf. Er gewann in Lothringen und Baiern, aber auch in Sachsen, dem Stammlande der Ottonen, Boden. Hier nahm vor allem Giselher seine Partei. Das hat ihm, „den Otto II. bis zur Unbill begünstigt hatte", namentlich Wilhelm v. Giesebrecht zum Vorwurf gemacht.[2])

Was den Metropoliten von Magdeburg zu dem Anschluß an Heinrich, dessen Regentschaft einer Umwandlung der von Otto II. geschaffenen Verhältnisse gleichkam, trieb, ergiebt sich aus den Quellen nicht. Es werden einerseits Besorgnisse gewesen sein, die ihm für die neue Organisation in den wendischen Bistümern aus der vormundschaftlichen Regierung der Kaiserin erwuchsen, und andrerseits Vorteile, die er für die Befriedigung an den Grenzen aus dem Verhältnisse Heinrichs zu den Slawen erwartete. Auf solche Besorgnis deutet ebenso die Verfeindung des Bischofs Theoderich von Metz, des vertrauten Ratgebers Ottos II., mit der trauernden Kaiserin und der Anschluß des genannten Kirchenfürsten an Herzog Heinrich, wie das Gerücht, daß die skrupulöse Kaiserin das Bistum Merseburg wiederherzustellen oder wenigstens den kaiserlichen Knaben zu dieser Absicht zu erziehen bestrebt sei. Giselher suchte als Vertreter der alten Ottonischen Politik in den wendischen Marken den Plänen der Kaiserin gegenüber einen Halt an dem Gegenprätendenten Heinrich, der zudem durch seine slawischen Parteigänger, die Herzöge von Böhmen und von Polen und den Abodriten Mistui, geeignet schien, ein erträgliches Verhältnis mit den Wenden zu schaffen.[3])

So ließ es Giselher an Werbung für Heinrich nicht fehlen, und als dieser nach namhaften Erfolgen im Westen nach Sachsen kam, wurde er im allgemeinen auch hier als Reichsverweser anerkannt.

---

[1]) Schmidt, a. a. O. p. 43. [2]) Giesebrecht, Kaiserzeit I, p. 618.
[3]) Osterprogramm p. 25.

Es schien eben der deutsche Mann in jener kritischen Zeit der griechischen, viel verleumdeten Frau vorzuziehen. So groß war die Stimmung für Heinrich, daß dieser Ostern 984 sich in Quedlinburg zum König ausrufen lassen und die Huldigung der Herzöge von Polen und von Böhmen und des Abodriten Mistui entgegennehmen konnte. Diese Königsproklamation brachte Spaltung unter die Sachsen. Der sächsische Klerus erklärte sich unter Giselhers Führung für Heinrich, der Adel trat zu einem bewaffneten Bunde gegen den Herzog zusammen; Erzbischof Willigis von Mainz war Mittelpunkt der Ottonischen, Erzbischof Giselher von Magdeburg Vorfechter der Gegenpartei. Diese verlor täglich an Boden. Heinrich verließ Sachsen, um sein Glück in Süddeutschland zu versuchen, doch auch hier hatte ihn der wackere Willigis der Sympathien beraubt; er gab das Versprechen, in Rara den Königsknaben an die beiden Kaiserinnen auszuliefern.[1])

Seinen Parteigängern in Sachsen, die von der Gegenpartei hart bedrängt wurden, beizustehen, erkaufte Heinrich böhmische Hilfe durch Preisgabe von Burg und Bistum Meißen, so daß auch das dritte zur Magdeburger Provinz gehörige Hochstift für den Augenblick aufgehoben war. Bei Eytra an der Elster stieß der Herzog auf den weit überlegenen Feind. Auch hier stand Giselher noch zu Heinrich. Die Lage des Prätendenten war verzweifelt; die Übermacht der Feinde machte Schlacht und Rückzug unmöglich; Heinrich saß in der Falle; nicht heldische Tapferkeit, diplomatische Gewandtheit konnte helfen. Die hat Giselher damals bewiesen. Seine Unterhandlungen mit den Gegnern gewährten dem eingeschlossenen Herzog freien Abzug gegen Wiederholung des schon den süddeutschen Fürsten geleisteten Eides, den Königsknaben auf dem Tage von Rara an Theophano zu übergeben, und das Versprechen, seine Burgen in Sachsen bis auf drei auszuliefern. Der folgende Tag brachte in Merseburg für Heinrichs Anhänger ernste Beratung der Lage. Ergebnis war Heinrichs Verzicht und damit Deutschlands Sicherung vor einem Bürgerkriege. Dazu hat Giselher mitgeholfen.

Der für die deutsche Geschichte so wichtige Tag von Rara (29. Juni) führte noch einmal Heinrichs Parteigenossen zusammen.

---

[1]) Ranke, Weltgesch, VII stellt die Lage von Rara als unbestimmt hin; es sei entweder Groß-Rohrheim bei Lorsch oder Kloster Rohr bei Meiningen.

Der Herzog hat hier sein Wort eingelöst und den jungen König seiner Mutter Theophano übergeben und seine Getreuen entlassen. Dafür hat er Amnestie für sich und seine Parteigänger erhalten. Die vormundschaftliche Regierung übernahm Theophano.

Auch Giselher machte seinen Frieden mit der Kaiserin-Regentin. Hierbei scheint sich Theophano den politischen Ideen Ottos des Großen, die Führerschaft in den wendischen Grenzmarken dem Metropoliten von Magdeburg zu übertragen, angeschlossen zu haben.[1]) Darauf läßt schließen sowohl die Umgestaltung in den wendischen Markgrafschaften, welche die Nordmark, die Mark Lausitz und die Mark Meißen als völlig unabhängig von einander hinstellte,[2]) als auch der Verzicht auf die Wiederherstellung des Merseburger Bistums. Dieser Verzicht liegt in der Urkunde vom 14. Februar 984, durch welche Giselher sämtliche Besitzungen und Rechte, die sein Erzstift durch die beiden ersten Ottonen erhalten, bestätigt wurden.[3]) Auch Thietmar berichtet nicht, daß die Kaiserin Restitutionsgedanken weiter verfolgt habe.

Die überaus glänzende Osterfeier zu Quedlinburg 985 war zugleich ein Friedensfest; vier Herzöge verrichteten dem königlichen Knaben den Hofdienst; unter ihnen Heinrich von Baiern, der nach wiederholter Verhandlung sein Herzogtum zurückerhalten hatte. Von Heinrichs slawischen Parteigenossen waren der Polenherzog Mesko und der Böhmenherzog Boleslaw erschienen. Sie huldigten dem jungen Otto, während der dritte Slawenfürst, der auf Seiten Heinrichs gestanden hatte, der Abodrit Mistui fern blieb.[4]) Der Erzbischof von Magdeburg wird bei jenen feierlichen Vorgängen nicht gefehlt haben. Da aber Thietmar es für unnötig gehalten hat, über die Regierung der Griechin ausführlich zu berichten,[5]) und auch andere Quellen nur spärlich fließen, erfahren wir über Giselher und seine Stellung zum Reichsregiment, so lange dieses von Theophano gehandhabt wurde, nur sehr vereinzeltes. Eine Hauptaufgabe war für die Kaiserin, der Slawennot in den wendischen Marken abzuhelfen. Daß hierbei Giselher Hauptstütze gewesen, muß angenommen werden. Noch 985 wurde ein Rachezug gegen die

[1]) Krühne a. a. O. p. 314. [2]) Giesebrecht, Kaiserzeit I, 634.
[3]) Stumpf, Regest. 881.
[4]) Thietmar IV, 7; Giesebrecht I, 624 ff. [5]) Thietmar IV, 8.

Liutizen unternommen, bei welchem der Pole Mesko auf Seiten der Deutschen focht. Die nächsten Jahre brachten Verwicklungen mit Böhmen, vielleicht wegen der Herausgabe von Meißen. Es gelang dem neuen Markgrafen Eckehard 987 den Böhmenherzog dazu zu zwingen. So wurde wenigstens eines der wendischen Bistümer wiederhergestellt, während sich an der traurigen Lage der Hochstifter Brandenburg und Halberstadt nichts änderte. Der Haupterfolg, welchen die vormundschaftliche Regierung damals in ihrer slawischen Politik erzielt hat, ist vermutlich das Bündnis mit den Polen gewesen, welche für die nächste Zeit als treue Bundesgenossen der Deutschen auftreten, während sich die Böhmen an die aufständischen Liutizen anschließen. Das deutsch-polnische Bündnis gegenüber dem böhmisch-liutizischen giebt dem Fortgang des Krieges sein Gepräge. Es ist zu vermuten, daß dem staatsklugen Giselher das Verdienst zufällt, den deutsch-polnischen Bund geschaffen zu haben, wie es ihm damals wahrscheinlich auch gelungen, „die kirchliche Oberhoheit über das Bistum Posen" auszudehnen.[1]) Dazu scheint sich der geschäftige Mann auch an den schwierigen politischen Aufgaben beteiligt zu haben, durch welche die seit Ottos II. Tode bestehenden und seit König Lothars Ableben noch vermehrten Verwicklungen mit dem benachbarten Frankreich gelöst werden sollten. Als eine Beratung der Verwicklungen mit Frankreich ist die Versammlung in Andernach (Januar 987) aufzufassen, bei der auch Giselher erscheint neben Männern, deren politischer Wirkungskreis sie sämtlich mehr oder weniger zu Frankreich in Beziehung stellte, und wenn aus den östlichen Marken allein Giselher zugegen war, so beweist das, wie weit die Verbindungen desselben reichten.[2]) So hat Giselher die Interessen Germaniens wahrgenommen ebenso dem Franzosentum wie dem Slawentum gegenüber; er ist eine Hauptstütze Theophanos gewesen, die denn auch mit kluger Anerkennung nicht zurückhielt. Nachdem am 17. Mai 987 der Friede mit dem jungen König von Frankreich geschlossen war, wurden schon am 20. Mai zu Allstädt dem Erzbischof Giselher von Magdeburg bei besonderer Betonung seiner Verdienste um das Haus der Ottonen Bann, Zoll und Münze in

[1]) Uhlirz a. a. O. p. 94 u. 95.

[2]) Giesebrecht a. a. O. I, 640; Stumpf, Regest. 902, Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch I, 74.

Giebichenstein bei Halle übertragen.[1]) Die rückhaltlose Anerkennung durch die Kaiserin macht es zweifellos, daß Giselher in dem neuen Reichsregiment eine Bedeutung besaß, welche seiner Stellung zur Regierung Ottos II. entsprach.

Nach Italien, wohin sich Theophano gegen Winter 988 begab, folgte Giselher der Kaiserin nicht. Der Erzbischof, der auf der Halbinsel unter Otto II. gute Dienste geleistet hatte, war in den wendischen Marken unabkömmlich. Der Betrieb der wendischen Frage wurde indeß während der Abwesenheit der Regentin matter, und erst mit der Rückkehr Theophanos, die gegen Sommer 990 stattfand, gewannen die Unternehmungen gegen die Wenden Kraft. Dafür zeugen zwei Feldzüge gegen die Abodriten. Das Ereignis ist der Krieg zwischen Böhmen und Polen. Der Böhmenherzog Boleslaw war im Bunde mit den Liutizen, dem Polenherzog Mesko wurde deutscher Zuzug von unserm Giselher und dem tapfern Eckehard von Meißen entgegengeführt. Dieses deutsche Hilfscorps, zwar klein an Zahl, aber vom Kopf bis zum Fuß in Eisen steckend, wurde durch Boleslaw und die Liutizen abgeschnitten. Über die kleine Schar herzufallen, hielt den wilden Boleslaw sowohl die gute Bewaffnung der Sachsen, als auch die Furcht vor deutschem Rachezug ab. Er zwang Giselher und Eckehard die Mannschaft heimzuschicken und in seinem Gefolge mit den nach deutschem Blute dürstenden Liutizen bis an die Oder zu reiten, um dort den Frieden mit Mesko zu vermitteln. Allein der Pole ließ sich auf der Böhmen Forderung nicht ein, und Boleslaw selbst hatte bange Sorge um seine sächsischen Gäste oder, wenn man will, Gefangenen. Die Blutgier der Liutizen war nicht zu bändigen; daher verhalf Boleslaw den Sachsen zur Flucht; mühsam hielt er die wütenden Liutizen zwei Tage von der Verfolgung ab, dann trennte er sich von seinen blutgierigen Bundesgenossen, wohl um für die voraussichtliche Niedermetzlung der Sachsen nicht verantwortlich gemacht zu werden. Sofort hetzten die Liutizen 200 Reiter auf die Spur der Flüchtlinge. Diese aber, rechtzeitig gewarnt, retteten sich in schleuniger Flucht nach

---

[1]) Stumpf, Regest. 905, bei Höfer: Gisalharius, venerabilis archiepiscopus, qui saepe beatae memoriae avo nostro Ottoni et aequivoco illius genitori nostro imperatoribus sc. augustis et nobis devotum et fidele servitium exhibuit.

Magdeburg. Ein eigenartig Bild, der staatskluge Giselher an der Seite des ritterlichen Eckehard, von zwei sächsischen Grafen gefolgt, in wildem Ritt das feindliche Slawenland durchjagend. Das Abenteuer des Erzbischofs bewies, daß der Böhme trotz Aufruhr und Krieg den deutschen Namen achtete; er hatte den Kampf mit den Sachsen vermieden und zahlte wieder Tribut an Deutschland. Die Kaiserin-Regentin aber war über Erfolg und Rettung der sächsischen Herren hoch erfreut und übertrug Giselher ein Drittel aller königlichen Zinseinkünfte aus Böhmen. Die reiche Dotation geschah aus Liebe zu Giselher, wegen dessen unterthänigen Dienstes,[1]) durch den wohl die Auflösung des liutizisch-böhmischen Bundes zu Stande gebracht wurde; zugleich sollte die umfangreiche Schenkung vermutlich auch der Notlage des Erzstifts abhelfen. Denn Magdeburg hatte alle Liegenschaft und Hebung rechts der Elbe verloren,[2]) und demnach mußte aus den Einkünften von St. Moritz für den Unterhalt der durch den Aufruhr vertriebenen Prälaten und ihres Klerus gesorgt werden. Denn Giselher hielt an den Ansprüchen auf jene Gegenden fest und weihte nach Volkmars Tode den Guido zum Bischof von Brandenburg.

Die Verleihung des böhmischen Zinsdrittels an Magdeburg war der letzte Gnadenbeweis, den Giselher von der Kaiserin-Regentin erhielt. Am 15. Juni 991 starb allzufrüh für Sohn und Reich Theophano. Die geistvolle und weltkluge Frau hatte es verstanden, ein Band um des Reiches gelockerte Glieder zu schlingen. Bei Beginn ihrer Regentschaft war Hauptstütze der wackere Willigis von Mainz, ein Hauptgegner der staatskluge Erzbischof von Magdeburg. Es ist versucht worden, für Giselhers Stellung das Motiv zu finden. Nachdem die skrupulöse Griechin den Bestand der neuen Organisaton gewährleistet hatte, wandte der umsichtige Mann seinen ganzen pflichttreuen Eifer, der so oft von den beiden ersten Ottonen anerkannt war, auf das Interesse des dritten Otto. Giselher hat Germaniens Vorteil an der Ost- und Westgrenze wahrgenommen. Schon damals hatte „Erzbischof Willigis von Mainz keinen kräftigeren Genossen in

---

[1]) Stumpf, Regest. 942 bei Leibnitz, Ann. imp. III, 554: ob amorem Gisalharii — qui pio animo devotum nobis exhibuit servitium.

[2]) L. Giesebrecht, Wendische Geschichten I, 278.

der Reichsregierung, als Giselher, der sich bei der Pacifikation der slawischen Völkerschaften die größten Verdienste erwarb".[1])

Nach dem Tode der edlen Theophano eilte die Kaiserin-Großmutter Adelheid über die Alpen herbei, um für ihren schönen, elfjährigen Enkel Otto die Regierung zu übernehmen; sie durfte die Zügel der Herrschaft, mit denen die Griechin Hochmut und Trotz der deutschen Magnaten im Zaum gehalten, nicht mehr straff anziehen. Der Einfluß, den die Witwe des großen Otto der hohen Reichsaristokratie zugestehen mußte, wuchs. Wohl räumte man Adelheid die vormundschaftliche Regierung ein, aber ein aristokratisches Reichsregiment trat ihr zur Seite.[2]) An der Spitze desselben stand der deutsche Erzkanzler Willigis; neben ihm und Bernward, dem Erzieher des jungen Königs, überragte sämtliche Herren vom Klerus Erzbischof Giselher von Magdeburg. Dreimal hatte seit Giselhers Inthronisierung in Merseburg die Reichsregierung gewechselt; die mächtige Autorität, welche der staatskluge Kirchenfürst schon zu Ottos des Großen Zeiten besessen, überdauerte aller geistlichen und weltlichen Wühlerei zum Trotz den dreimaligen Wechsel der Regierung.

Giselhers Bedeutung für das Reich und insbesondere für die wendischen Grenzmarken unter Adelheids Regiment im einzelnen nachzuweisen, gelingt wegen der Dürftigkeit der Quellen nicht. Auch Thietmar, der als Klosterschüler damals in Magdeburg seine Schulbildung vollendete und über die Ereignisse gut unterrichtet sein mußte,[3]) giebt nur flüchtige Andeutungen. Mit annalistischer Kürze wird von Unternehmungen gegen die Wenden berichtet. Der Beteiligung Giselhers an diesen Expeditionen geschieht nicht ausdrücklich Erwähnung, da aber niemand größeres Interesse an der Pacificierung der wendischen Lande besaß als das Erzstift Magdeburg und der geistliche Oberhirt der Slawen,[4]) so muß vermutet werden, „daß diese kriegerischen Vorgänge die Thätigkeit des Erzbischofs so gut, wie die Kräfte des Erzstifts voll in Anspruch nahmen".[5]) Ohne Bedenken dürfen wir mit Leibnitz Giselher als den beständigen

[1]) Ranke, Weltgeschichte VII, 82.
[2]) Giesebrecht, Kaiserzeit I, 659.
[3]) Wattenbach, Quellenkunde 261; Krühne in d. Geschichtsbl. 1880, 401.
[4]) Schmidt a. a. O. 45. [5]) Krühne a. a. O. 391.

Begleiter des jungen Königs im Wendenlande bezeichnen.[1]) Dazu brachten innere Zwistigkeiten, durch welche das Erzstift unter der zweiten vormundschaftlichen Regierung beunruhigt wurde, eine Fülle diplomatischer und politischer Aufgaben.

Einer der ersten Gnadenbeweise, welche der unentbehrliche Staats= und Kriegsmann Giselher von der neuen Regentin erhielt, mag eine umfangreiche Schenkung gewesen sein, von der uns Thietmar berichtet, die jedoch nicht urkundlich verbürgt ist. Zur Zeit Ottos III., erzählt der Chronist und der sächsische Annalist setzt das Geschehnis in das Jahr 990, wurde Albi, der Sohn Guncelins, von einem seiner Begleiter aus unbedeutendem Anlaß im Walde erschlagen. Albis Grafschaft und Lehen, an der Mulde gelegen, erhielt Giselher.[2]) Da es unmöglich ist, diese Schenkung zeitlich zu bestimmen und für sie eine einigermaßen zuverlässige Deutung zu finden, so sei auch von jeder Mutmaßung abgesehen. Es mag an dieser Stelle gleich einer anderen Schenkung für St. Moritz Erwähnung geschehen, welche Thietmar anführt, der aber ebenfalls urkundliche Verbürgung und zeitliche Bestimmung fehlen, des Vermächtnisses der frommen Gräfin Christiane. Sie überwies einen großen Teil ihres erblichen Besitzes, den sie in der Stadt Stöben hatte, an St. Moritz.[3])

Die erste durch Urkunde bezeugte Handlung Giselhers unter Adelheids Regiment ist ein für Magdeburg offenbar vorteilhaftes Tauschgeschäft, welches am 18. September 991 durch königliches Diplom genehmigt wurde. Hiernach trat Graf Becelin das Dorf Pausitz auf dem linken Muldeufer als volles Eigentum an Magdeburg ab, wofür er von Magdeburg das rechtsmuldische, aus dem Merseburger Komplex gewonnene Dorf Nercha als Lehen auf Lebenszeit erhielt.[4])

---

[1]) Leibnitz, Annal. imper. III, 575.

[2]) Thietmar IV, 46; dazu Winter im Arch. f. sächs. Gesch. N. F. 3, 116 ff. Es mag erwähnt werden, daß ein Graf Guncelin 979 für Giselher interveniert hatte cf. Osterprogramm p. 8.

[3]) Thietmar IV, 41.

[4]) Stumpf, Regest. 947, bei Höfer I, 531; Pausitz a. d. Mulde zwischen Wurzen und Trebsen cf. Winter a. a. O. p. 117; über Nercha cf. Osterprogr. p. 15 und Uhlirz a. O. p. 111, Anm. 1.

Im folgenden Jahre (992) war Giselher viel bei Hofe. Am 6. Januar waren um Adelheid und ihre Tochter, die Äbtissin Mathilde von Quedlinburg, die einflußreichsten Persönlichkeiten des Reichsregiments zu Grone bei Göttingen versammelt. Neben dem Erzkanzler wird Giselher am meisten hervorgetreten sein.[1]) Er begleitete den Hof nach Frankfurt, wo er sich am 18. Januar die Besitzungen, die an Magdeburg durch Otto I. und II. in Francien verliehen worden waren, wie Oberwesel, Speierdorf u. a. durch königliches Diplom bestätigen ließ.[2]) Als nach längerem Aufenthalt im Westen,[3]) und nachdem am 18. Juni gegen die Wenden, wahrscheinlich gegen die Abodriten,[4]) gestritten war, der König am 24. Juni in Merseburg weilte, war Giselher wieder anwesend. Auf seine Intervention wurde dort eine Lita Emma mit Nachkommenschaft an St. Moritz in Magdeburg geschenkt.[5]) Vermutlich begleitete er den königlichen Knaben von Merseburg nach der Brandenburg, die im letzten Jahr zwar von den Deutschen erobert, aber bald wieder in die Hand der Liutizen gefallen war. Ein kriegserfahrener deutscher Mann, der landesflüchtige Graf Kizo aus der Merseburger Gegend, hatte dort das Kommando. Raubzüge, die er gegen die Elbgrenze unternahm, machten ein kraftvolles Vorgehen notwendig. Sächsische Scharen, Baiern unter Herzog Heinrich, Böhmen unter Boleslaw, endlich Polen rückten heran. Der Erfolg entsprach dem Kraftaufwand nicht; die Kampfeslust wird keine große gewesen sein; die Wenden knüpften Unterhandlungen an und erhielten Frieden, den sie gewohntermaßen bald brachen, die Brandenburg aber blieb in der Hand der Feinde.[6]) Am 22. August wurde gegen die Abodriten gefochten,[7]) am 28. war Otto in Magdeburg.[8])

Hier ließ sich Giselher den Besitz der beiden durch Otto I. und II. an Magdeburg übertragenen Königshöfe, Kalbe im Gau Nordthüringen und Rosenburg im Gau Serimunt jenseit der Elbe, bestätigen.

---

[1]) Stumpf, Regest. 952, gedr. b. Leibnitz, Annal. imp. II, 571.
[2]) Stumpf, Regest. 953, gedr. b. Leibnitz, Annal. imp. II, 572.
[3]) Stumpf, Regest. 953—969.
[4]) Annalista Saxo zu 992; Giesebrecht L., Wend. Gesch. I, 280.
[5]) Stumpf, Regest. 969.
[6]) Thietmar IV, 15, Annal. Hildesh. 992; L. Giesebrecht I, 279.
[7]) Annalista Saxo zu 992. [8]) Stumpf, Regest. 973.

Die beiden Hauptträger der Reichsgewalt, Adelheid und Willigis, werden als Intervenienten genannt.[1]) Am 17. September war Giselher mit dem Hofe in Botfeld bei Elbingerode im Unterharz,[2]) am 5. Oktober in Samswegen bei Wolmirstedt nördlich von Magdeburg. Hier wurde ihm der Besitz des Magdeburger Stiftsguts Hebesheim im Gau Derlingen bestätigt.[3]) Als sich der Hof nach Halberstadt begab, um am 16. Oktober an der Einweihung der vom Bischof Hildeward erbauten Stephanskirche teilzunehmen, segnete Giselher einen dem heiligen Moritz geweihten Altar der neuen Kirche ein.[4]) Es sei an dieser Stelle zugleich erwähnt, daß sich Giselher auch bei der Beisetzung der Leiche Gerdags in Hildesheim, der als Bischof von Hildesheim am 7. December 992 in Como verstorben, beteiligte.[5])

Auch im Jahre 993 sehen wir Giselher wiederholt bei Hofe. Ende Januar war er in Dortmund. In Verbindung mit Deutschlands Erzkanzler Willigis und Kanzler Hildebold, Bischof von Worms, und Herzog Bernhard von Sachsen erwirkte hier Giselher eine Schenkung für den königlichen Kämmerer Ermenold.[6]) Zu glänzender Osterfeier fand in der königlichen Pfalz in Ingelheim eine zahlreiche Versammlung von hohem Klerus und Reichsadel statt. Die Anwesenheit so vieler einflußreicher Herren benutzte Giselher, sich eine neue Bestätigungsurkunde über den Besitz von Kalbe und Rosenburg ausstellen zu lassen. Der am 13. April eingetretene Tod des Markgrafen Hodo, welcher die beiden Magdeburger Güter zu Lehen besessen, wird die Veranlassung gewesen sein, daß Giselher am 17. April zu Ingelheim eine neue Bestätigungsurkunde erwirkte. In dem neuen Diplom überrascht die große Zahl der mit Namen aufgeführten Intervenienten; es sind ihrer elf, in einer Reihenfolge angeführt, welche deutlich einflußreichste Persönlichkeiten des Reichs-

---

[1]) Leibnitz, Annal. imp. III, 575.

[2]) Stumpf, Regest. 974, gedr. Stumpf, Act. imp. adhuc ined. 26.

[3]) Stumpf, Regest. 978, bei Sagittas I, 225.

[4]) Annal. Quedlinb. zu 992, dazu Wilmans Jahrbücher 74 u. Leibnitz a. O. III, 575.

[5]) Leibnitz a. O. III, 580; Wattenbach, Quellenkunde I, 255.

[6]) Stumpf, Regest. 983, bei Leibnitz a. O. III, 584.

regiments von weniger bedeutenden unterscheidet.[1]) Es ist zwar stets und nicht nur bei Beneficien und Landesverleihungen auf Bestätigung durch den regierenden König das größte Gewicht gelegt und darin eine Garantie gegen Eingriffe jeder Art gesehen, wie denn auch regelmäßig immer die Urkunden eine Bestätigung für alle Zeiten treffen;[2]) dennoch führt die Erneuerung desselben Konfirmationsbriefes durch denselben Regenten schon nach einem Jahr und die besonders feierliche Hervorhebung der Intervenienten auf die Vermutung, daß das vorjährige Diplom nicht genügende Geltung gefunden. Man darf in diesem Vorgang ein Beispiel sehen für die Schmälerung, welche die Reichsgewalt unter der Regierung Adelheids erlitten. Aus derselben sind auch die Mißerfolge zu erklären, welche die drei Feldzüge der Sachsen im Jahre 993 gegen die Wenden aufweisen.[3])

So lange der Hof in Ingelheim weilte, ist Giselher auch dort gewesen; am 24. April intervenierte er mit den Erzbischöfen von Mainz und Köln zu Gunsten des Kanzlers Hildibald von Worms.[4]) Als dann der königliche Knabe nach längerem Aufenthalt im Westen[5]) die Ostmarken wieder betrat und im Juni seine Residenz in Merseburg hatte, sehen wir Giselher wieder an seiner Seite. Der Erzbischof befürwortete eine Schenkung für den königlichen Hofkapellan Günther.[6])

Von Merseburg wird Giselher Otto nach Magdeburg begleitet haben. Arg genug sah es im Sachsenlande aus. Die Liutizen hatten wiederholt die Elbe überschritten und Mord und Brand ins Land gebracht. Doch Kizo, der im Namen der Liutizen in der Brandenburg gebot, war an seinen heidnischen Freunden verzweifelt und übergab sich und die Burg dem deutschen Könige. In wilder

---

[1]) Stumpf, Regest. 988 bei Leibnitz, Annal. imp. III, 586: dazu Sagittar, I, 224: haec tamen confirmatio nondum satisfecisse videtur Gisilario: unde sequenti anno novam impetravit Ingelheimii, in qua nomina illorum sunt expressa, quorum consilio hoc in negotio rex Otto fuerat usus.

[2]) Waitz, Verfassungsgeschichte VI, 501 ff.

[3]) Annal. Hildesh. zu 993.

[4]) Stumpf, Regest. 995, Orig. Guelf. IV, 282.

[5]) Stumpf, Regest. 995.

[6]) Stumpf, Regest. 1001, bei Höfer I, 534.

Wut fuhren die Liutizen auf und bestürmten mit gewaltiger Macht die Burg, in der Kizo nun im Namen Ottos den Oberbefehl führte. Die Nachricht davon traf Otto in Magdeburg. Schleunigst wurden die gerade verfügbaren Streitkräfte unter Markgraf Eckehard zu Hilfe gesandt, aber von dem wütenden Feind ohne Mühe aus einander gejagt. Erst als ein zweites, stärkeres Heer, bei dem sich Otto selbst befand und Giselher nicht gefehlt haben wird, heranrückte, hoben die Liutizen die Belagerung auf. Die wichtige Brandenburg war gerettet; sie blieb für einige Zeit in deutschem Besitz; Burggraf wurde Kizo.[1]) Noch im Herbst desselben Jahres erhielt Giselher zu Werla bei Goslar, als sich der Hof auf dem Wege nach dem deutschen Westen befand, als Lohn für seinen häufigen und unterthänigen Dienst eine reiche Schenkung, indem die noch zurückbehaltene Hälfte der königlichen Einkünfte in Werben und Warnowitz an St. Moritz in Merseburg überlassen wurde.[2])

Während des dauernden Aufenthalts, den der heranwachsende König im westlichen Deutschland nahm,[3]) geriet das Sachsenland in namenlose Not. Nicht nur standen alle rechtselbischen Wenden wieder in Waffen, auch Vikinger, Aschmannen von den Sachsen genannt, liefen in die Elb- und Wesermündungen ein, mordeten, plünderten und ertrotzten hohes Lösegeld. Welche Gefahr für Magdeburg, wenn es ihnen gelang den aufrührerischen Wenden die Hand zu reichen! Dazu machten die eisige Kälte des Winters 994, die dürre Hitze des Sommers 995, Hungersnot und Seuche das Maß des Elends voll.[4]) Solche Vorgänge riefen den jungen König aus dem Westen in die Ostmarken zurück. Am 16. August war er in Magdeburg, am 18. in Leitzkau (östlich von Magdeburg), wo er dem St. Johanniskloster in Magdeburg das Dorf Senotina im Gau Morizini schenkte.[5]) Mit sächsischer, böhmischer und polnischer Mannschaft ging es gegen Abodriten und Wilzen; mühsame Erfolge wurden errungen, aber die Aufständischen nicht niedergeworfen, viel-

[1]) Otto war am 19. Juli in Magdeburg, Stumpf, Regest 1002; Thietmar IV, 15; Annal. Hildesh. 992.

[2]) Stumpf, Regest. 1009, bei Leibnitz, Annal. imp. III, 591.

[3]) Stumpf, Regest. 1009—1042.

[4]) L. Giesebrecht, Wend. Geschichten I, 280—283.

[5]) Stumpf, Regest. 1043.

mehr wurde die Brandenburg wieder verloren und im Winter 995 ein neuer Raubzug durch Sachsen von den Wenden unternommen. Man war endlich froh, als der Anfang des Jahres 996 einen gewiß billigen Frieden mit den Wenden brachte.[1]) Der Name Giselhers wird in den Quellen bei diesen Ereignissen nicht genannt, und doch müssen dem kriegstüchtigen und staatsklugen Kirchenfürsten in jenen Tagen der Not eine Masse kriegerischer und diplomatischer Leistungen zugefallen sein.

Indessen hatte die Vormundschaft ihr Ende gefunden; der schöne, hochbegabte Königsknabe hatte sein fünfzehntes Lebensjahr vollendet; er erhielt die Schwertleite und übernahm damit selbst die Regierung.[2]) Seine außerordentliche Begabung berechtigte wohl zu der Hoffnung, daß es dem jungen König gelingen werde, den unter langjähriger vormundschaftlicher Regierung getrübten Glanz des deutschen Königtums herrlich zu erneuern. Otto III., der Enkel der Kaiser des Morgen- und des Abendlandes, bewies sofort die hohe Auffassung seines Berufes dadurch, daß er einen Römerzug zur Erwerbung der Kaiserkrone unternahm. In dem stattlichen Gefolge des Königs, in dem sich Willigis und eine große Zahl deutscher Kirchenfürsten befand, fehlte Giselher.[3]) Er hat an der Ostgrenze Wacht halten müssen und an dem Römerzuge nicht teilgenommen. Dennoch ist dieser Römerzug in der Folgezeit für Giselher verhängnisvoll geworden. Während desselben bestieg auf Ottos Veranlassung ein Mann kaiserlichen Geblüts den päpstlichen Stuhl. Es war der 25jährige Vetter des Königs, Brun, ein Sohn Ottos von Kärnthen und Enkel jenes Konrad des Roten, der auf dem Lechfelde gefallen. Brun, der erste Deutsche, welcher die päpstliche Tiara getragen, als Petri Nachfolger Gregor V. genannt, überragte durch Lauterkeit der Gesinnung und wissenschaftliche Bildung seine Zeitgenossen. Er gehörte der strengen geistlichen Richtung an, die aus den reformatorischen Bestrebungen der Kluniacenser hervorgegangen war. Wie in seinem kaiserlichen Vetter Otto der nationale Gedanke der

[1]) Annal. Quedlinb. zu 996 u. Thietmar IV, 18.

[2]) Giesebrecht, Kaiserzeit I, 669 u. 850.

[3]) April 996 ist Otto in Cremona, Stumpf, Regest. 1062; die Bischöfe im Gefolge Ottos nennt die Bulle Gregors V. vom 24. Mai 996 bei Lacomblet I, 77 u. Höfer I, 536.

universalen Idee der römischen Weltmonarchie weichen mußte, so fühlte sich Brun nicht als der erste Deutsche auf dem Stuhl Petri, sondern als der letzte in jener langen Reihe römischer Oberpriester, die vor ihm diesen Stuhl eingenommen.[1]) Er bestand voll und ganz auf dem päpstlichen Primat und vertrat die absolute Herrschaft der Kirche. Gestützt auf seine Verwandtschaft und Freundschaft mit dem Kaiser übte er das geistliche Richteramt mit einem Selbstbewußtsein und Ungestüm, das den echten Enkel seines ehrgeizigen und leidenschaftlichen Großvaters Konrad erkennen läßt.

Dazu kam, daß Otto, der von Brun in Rom zum Kaiser gekrönt war, aus Italien Eindrücke in die Heimat mitnahm, welche trotz der kurzen Dauer der Romfahrt von nachhaltiger Wirkung blieben. Der mystisch-religiöse Zug in der Anlage des hochstrebenden Jünglings, vielleicht von der griechischen Mutter vererbt und behutsam gepflegt,[2]) kam in Italien zur Entwicklung. Darauf hat namentlich hingewirkt des jungen Königs inniger Verkehr mit dem Böhmen Adalbert, der schon 997 als Apostel der Preußen den Märtyrertod starb.[3]) Noch ein anderes Verhältnis wurde in Italien begründet, das in der Folge ebenso mächtig, wenn auch besonders nach politischer Seite hin, den Jüngling beherrschte, die Freundschaft mit dem geistreichen Mönch von Aurillac, dem Franzosen Gerbert.[4]) Der Einfluß, welchen der slawische Dulder und der französische Philosoph auf Otto III. ausübten, sollten auch Giselher fühlbar werden.

Wir kehren mit dem Kaiser nach Deutschland und in die östlichen Marken zurück. Brutale Beschimpfung des Wendenfürsten Mistiwoi, der Otto Heeresfolge nach Italien geleistet hatte, nach der Rückkehr durch den Markgrafen Dietrich scheint der Anlaß zu neuem Wendenkrieg geworden zu sein.[5]) Von neuem begannen die Liutizen ihre Raubzüge. Otto, der schon im September 996 in Ingelheim und bis zum Mai 997 im westlichen Deutschland Hof gehalten,[6]) kam nach Sachsen. Er scheint zunächst Dietrich seines Amtes entsetzt

---

[1]) Giesebrecht, Kaisergesch. I, 674 ff., 695 ff. [2]) oben, p. 53.

[3]) W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit I, 682—90.

[4]) W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit I, 690—95.

[5]) L. Giesebrecht. Wend. Geschichten I, 295 ff.

[6]) Stumpf, Regest. 1093—1112. Der achtmonatliche Aufenthalt Ottos III. m westlichen Deutschland ist ausreichender Beweis dafür, daß der Kaiser nicht

zu haben und dann gegen den Feind vorgegangen zu sein. Giselher, der alte Schirmer der Ostgrenze, begab sich mit dem Kaiser nach der Arneburg an der Elbe (nördlich von Magdeburg); unter des Kaisers persönlicher Leitung erhielt der Ort die notwendige Befestigung. Von einer Verstimmung zwischen dem kaiserlichen Jüngling und dem alternden Kirchenfürsten findet sich noch kein Anzeichen. Vielmehr deuten die auf Giselhers Gesuch zu Arneburg abgeschlossenen Tauschgeschäfte und die wertvolle Übertragung des Burgwards Nercha, dessen Hauptort Giselher schon bei der Auflösung Merseburgs gewonnen hatte,[1]) auf das alte gute Einvernehmen zwischen Kaiser und Erzbischof. Das erste dieser Tauschgeschäfte, durch welches Magdeburg gegen Aufgabe des rheinischen Gutes Kesselheim das Gut Schieder (Lippe-Detmold) erwarb, wurde am 5. Juni vollzogen.[2]) Die Ankunft Gerberts in Magdeburg bestimmte Otto am 6. Juni das Kommando in der Arneburg an Giselher zu übertragen. Während der junge Kaiser in Magdeburg mit seinem Hofphilosophen Gerbert gelehrten Disputationen oblag, sollte der alternde Erzbischof für die nächsten vier Wochen die Arneburg schirmen.[3]) Indessen ist Otto mehrmals von Magdeburg nach dem unweiten Arneburg hinübergekommen. Am 8. Juni fand hier der zweite Tausch statt, durch den Magdeburg für den Zehnten in der Landschaft Ploni [nördlich von Zerbst a. d. Plaue um Jüterbogk und Belitz[4])] den Burgward Belitz erhielt; am 13. Juni verlieh Otto wieder in Arneburg an Magdeburg den Burgward Nercha.[5]) Dann ist des Kaisers Anwesenheit in der Arneburg urkundlich nicht weiter nachzuweisen. Ob ihn von der weiteren Besichtigung der Festungswerke, deren Bau er persönlich geleitet, die philosophischen Hoffeste in Magdeburg, bei denen er selbst spitzfindige Fragen zu stellen liebte,

---

durch den Ausbruch eines neuen Wendenkrieges, wie Uhlirz p. 96 anzunehmen scheint, aus Italien abgerufen wurde. Der neue Krieg begann erst nach der Rückkehr des Kaisers nach Deutschland.

[1]) Osterprogramm p. 15, Uhlirz p. 110.

[2]) Stumpf, Regest. 1113; Uhlirz p. 110.

[3]) Thietmar, IV, 25; dazu L. Giesebrecht, Wend. Geschicht. I, 296 u. Anm. 2.

[4]) Stumpf, Regest. 1114, Uhlirz p. 110; das Diplom bei Sagittar I, 230 quoddam Burgwardium in provincia Bloni dicta situm.

[5]) Stumpf, Regest. 1115.

abgehalten haben oder die Einschließung der Burg durch die Liutizen, ist nicht zu entscheiden. Jedenfalls haben sich bald nach dem letzten Besuch Ottos die Wenden um die Burg gelegt.

Die Verteidigung der Arneburg hat Giselher geschickt geleitet. Mit Gewalt vermochten die Wenden gegen den kriegserfahrenen Kirchenfürsten nichts auszurichten; sie versuchten es daher mit List. Für den zweiten Juli wurde Giselher von ihnen zur Unterhandlung eingeladen. Als er mit schwachem Gefolge nach dem vereinbarten Platze fuhr, brachen die Wenden aus dem nahen Walde hervor und suchten sich der Person des ebenso verhaßten, wie gefürchteten Erzbischofs zu bemächtigen. Aus dem wütenden Gefecht, das sich nun entspann, vermochte sich Giselher nur dadurch zu retten, daß er sich aus dem Wagen aufs Pferd warf und nach der Arneburg zurückjagte; von seinen Mannen wurden fast alle erschlagen. Die Freude der Wenden über die ungestörte Plünderung der Gefallenen wurde erheblich getrübt durch Giselhers Entrinnen. Dieser hielt trotz des schweren Verlustes, wohl mit Aufbietung aller Kraft, die Burg bis zum 4. Juli, dem vom Kaiser festgesetzten Termin. Als da der an Stelle Theoderichs neuernannte Markgraf Lothar nicht pünktlich eintraf, gab Giselher niedergeschlagen die Festung auf. Auf dem Heimwege begegnete er Lothar und übergab ihm vorschriftsmäßig die Burg. Als aber Lothar die Arneburg erreichte, war diese bereits von den Wenden angezündet. Den Brand zu löschen, vermochte Lothar nicht, ebenso wenig Giselher durch einen Boten zur Umkehr zu bewegen. Schweren Herzens verließ er den wichtigen Platz. [1])

Man hat nicht unterlassen, Giselher für den Verlust der Arneburg verantwortlich zu machen. Er sei wie ein gemeiner Lohnwächter, so wirft man ihm vor, da die Wochen seines Dienstes um waren, abgezogen, gleichviel ob sein Bleiben einen so wichtigen Platz wie die Arneburg hätte halten können. [2]) — Es dürfte kaum zu bestreiten sein, daß der schon anderhalb Jahrzehnte tobende Wendenkrieg der Sachsen Energie in Angriff und Abwehr geschwächt; auch die Thatkraft des alternden Erzbischofs mag während der langen Kriegsläufte müde geworden sein. In der Arneburger Sache aber Giselher Lauheit vorzuwerfen, ist wohl ebenso unbegründet, als die

---

[1]) Thietmar IV, 25.

[2]) Hirsch I, 275.

Vermutung, daß das Mißgeschick vor der Arneburg Giselher die Gunst des Kaisers entzogen habe.[1]) Da Giselher für die Behauptung der Burg das Äußerste geleistet, so hatte Otto III. keine Veranlassung, ihn für den Fall der Festung verantwortlich zu machen. Er hat es auch nicht gethan. Markgraf Lothar, der ein Oheim Thietmars war, wurde, wie dieser berichtet, zur Rechenschaft gezogen.[2]) Wäre Giselher in der Arneburger Sache behelligt worden, so hätte es Thietmar sicher nicht verschwiegen. Daß nach dem Fall der Arneburg Giselher von dem jungen Kaiser Schenkungen gemacht worden sind, läßt sich durch Urkunden freilich nicht beweisen. Wenn aber die Dotationen nach dem Verlust des wichtigen Platzes wirklich aufhörten, so zwingt das noch nicht zu der Annahme, daß sie aufgehört haben in Folge des Verlustes. Daß für die Verminderung kaiserlicher Gunst andre Motive maßgebend waren, dürften bald näher zu prüfende Vorgänge auf politischem und kirchlichem Gebiet wahrscheinlich machen.

Zunächst befand sich Giselher, als Otto III. nach dem Brand der Arneburg nun mit seinen Rüstungen fertig, brandschatzend das Havelland durchzog und am 20. August, also zwei Wochen nach dem Fall der Burg, zu Leitzkau (südöstlich von Magdeburg) Hof hielt, vermutlich an der Seite des Kaisers.[3]) Hier kam das dritte Tauschgeschäft in diesem Jahre zwischen Kaiser und Erzbischof zum Abschluß. Giselher erhielt für den aus dem Merseburger Besitz stammenden Forst Zwenkau einen andern Forst bei Sömmering. Da die Urkunde die Intervention des Markgrafen Eckehard von Meißen erwähnt, an den Otto dann den Forst Zwenkau verlieh,[4]) so liegt die Vermutung nahe, daß das Tauschgeschäft gegen Giselhers Interesse auf Wunsch und zum Vorteil des in hoher Gunst stehenden Markgrafen vollzogen wurde;[5]) der von dem Kaiser eingetauschte Forst Zwenkau wurde zur Dotation für Eckehard verwandt. Und doch war der tapfere Eckehard auf Giselher eifersüchtig. Der kühne Markgraf, der nach Ottos III. Tode selbst nach der Königskrone zu greifen sich unterfing, fühlte sich gegen den Erzbischof von Magdeburg der-

[1]) Uhlirz a. a. O. p. 110. [2]) Thietmar IV, 25.
[3]) Stumpf, Regest. 1120. [4]) Thietmar VIII, 10.
[5]) Uhlirz Exc. X.

maßen zurückgesetzt,[1]) daß er seines Ingrimms hierüber nicht Herr wurde, sondern demselben Luft machte in Gewaltthat gegen Giselhers Unterthanen. In jenen Tagen, als der gelehrte Mönch von Aurillac im kaiserlichen Hoflager philosophische Disputationen hielt, nahm der kluge und mächtige Erzbischof Giselher, wie W. v. Giesebrecht sagt, trotz des offenkundigen Verrats an dem Sohne Ottos II. (während der Kämpfe um die Vormundschaft) wieder eine sehr bedeutende Stellung am kaiserlichen Hofe ein.[2]) Und doch hatte schon der Restitutionsproceß für Merseburg begonnen.

(Schluß folgt.)

---

[1]) Thietmar IV, 49: Augusto saepe memorato (Ottoni II) Giselario archipresul multum carus fuit, quod Ekkihardum marchionem primo latenter momordit, posteaque paulum emersit, cum hunc in omnibus sibi priorem esse non sine gravi dolore persensit.

[2]) Giesebrecht, Kaiserzeit I, 700.

Brandenburgisch-Magdeburgische Beziehungen 1266—1283.

Von G. Sello.

Inhaltsübersicht: 1. Einleitung. — 2. Erzbischof Conrad v. Sternberg 1266—1277. — 3. Die Wahl Günthers v. Schwalenberg 1277. — 4. Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1277. — 5. Das Jahr 1278; die Quellen über die Schlacht bei Frohse; bisheriger Stand der Forschung. — 6. Erneute Untersuchung des Berichts A. der Schöppenchronik und der Erzählung der Gesta über die Schlacht bei Frohse. — 7. Prüfung der Glaubwürdigkeit des Berichtes über die Befreiung des Markgrafen Otto m. d. Pfeil. — 8. Dichterischer Charakter des Berichts über die Schlacht bei Frohse. — 9. Die geschichtlichen Umstände der Schlacht; ihre unmittelbaren Folgen. — 10. Sagenhafte Erinnerungen an die Schlacht. — 11. Fortsetzung der Fehde; Belagerung von Staßfurt; Heerfahrt Markgraf Johanns von Brandenburg. — 12. Das Jahr 1279; die Wahl Bernhards v. Wölpe; Krieg mit Braunschweig. — 13. Ereignisse des Jahres 1280; Beendigung des Krieges mit Brandenburg. Resignation Bernhards v. Wölpe (1283). — 14. Markgraf Erich wird Erzbischof, 1283.

1. Einleitung.

Während die Aufmerksamkeit im Reich auf den, unaufhaltsam blutiger Katastrophe entgegeneilenden Conflict zwischen dem römischen König, Rudolf von Habsburg, und dem König von Böhmen, Ottokar, gerichtet war, ein Conflict, welcher das Haupt der jüngeren Linie des markgräflich-brandenburgischen Hauses, Otto den Langen, leicht mit in das Verhängnis seines böhmischen Oheims hineinziehen konnte, und dessen Folgen denselben tief in die böhmischen Vormundschaftswirren verwickelten, ihm den Zorn des Reichsoberhauptes, den Haß des Böhmenvolkes, zuguterletzt aber den Besitz der Ober-Lausitz als Reichslehen eintrugen, führten im Sachsenlande die Bemühungen der Markgrafen von Brandenburg älterer Linie, ihrem Bruder Erich auf den erzbischöflichen Thron von Magdeburg zu verhelfen, folgenschwere Verwickelungen herbei.

Die Brandenburgischen Geschichtschreiber (wenn von solchen überhaupt die Rede sein kann) haben sich bei der Darstellung dieser Vorgänge auf die mehr oder weniger unrichtige Erzählung der Tatsachen beschränkt; bei Magdeburgischen Forschern aber, welche über die einzelnen Phasen und Persönlichkeiten dieser chaotischen Zeit mehrfach Specialuntersuchungen angestellt haben, pflegt sich etwas wie Abneigung, um nicht zu sagen Feindseligkeit, gegen die Markgrafen und ihre Maßnahmen in diesen Wirrnissen zu zeigen, die, an sich wol erklärlich, doch im Interesse historischer Gerechtigkeit auf das Maß ihrer sachlichen Berechtigung hin der Prüfung unterzogen zu werden verdient.

Eine genauere Betrachtung der historischen Entwickelung der Dinge lehrt, daß der Plan, Markgraf Erich zum Erzbischof von Magdeburg zu machen, weder aus übermäßigem Ehrgeiz noch aus Ländergier und Herrschsucht oder anderen unedlen Motiven entsprang, sondern nur den Zweck hatte, der Mark Brandenburg vor ihrem ältesten und ärgsten Bedränger, dem Erzstift, Ruhe zu verschaffen, und dessen Politik eine Richtung zu geben, welche nicht stets die Interessen des Nachbarlandes zu durchkreuzen bestrebt war. Was aber die dazu angewendeten Mittel anlangt, so teilen uns die Quellen darüber nichts mit, woraus man einen Vorwurf gegen die Markgrafen herleiten könnte, jedenfalls keinen herberen als gegen die ihnen feindliche Partei im Domkapitel, welche, statt am Gange Rechtens sich genügen zu lassen, auch, wo sie konnte, zur Gewalttat griff.

Nachdem die Interessengemeinschaft des Kampfes gegen Heinrich den Löwen, welche Erzbischof Wichmann mit Albrecht dem Bären und Markgraf Otto I. verbunden hatte, aufgehört, begann die Politik der folgenden Erzbischöfe danach zu streben, den jungen brandenburgischen Staat in möglichste Abhängigkeit vom Erzstift zu bringen, und wo dieß nicht tunlich, ihm wenigstens nach Kräften die Flügel zu stutzen.

Der erste große Erfolg, der hierbei zu verzeichnen, war der in seinen Motiven unaufgeklärte und schwerlich jemals völlig aufzuklärende Lehnsauftrag der Brandenburgischen Allode an das Erzstift durch Otto II. und Albrecht II. Es ist bekannt, daß dieser verhängnisvolle Schritt nach dem Aussterben der Askanier zu schweren

Verwickelungen führte — König Ludwig gieng soweit, daß er die in aller Form Rechtens erfolgte und vom Kaiser confirmierte Auflassung für ungiltig erklärte, indem er der Neustadt Brandenburg (welche zu den 1196 abgetretenen Besitzstücken gehörte) das Zeugnis ausstellte, daß sie (wie die Altstadt Brandenburg und die Markgrafschaft überhaupt) nur unmittelbar vom römischen Reiche zu Lehen gehe[1]) — und daß die Beilegung derselben erst unter dem zweiten Kurfürsten Zollernschen Stammes erfolgte.

Wie die nächsten Nachfolger Ottos II. sich zu der durch ihn geschaffenen Lehnshoheit des Erzstifts gestellt, ist nicht zu ersehen; andererseits wissen wir aber, daß die Erzbischöfe kraft ihres Rechtes alle Schenkungen, welche die Markgrafen dem auf markgräflichem Allod gegründeten Kloster Lehnin mit in der Zauche belegenen Gütern machten, anfänglich confirmierten;[2]) später mangeln zwar solche Bestätigungen, wir wissen aber z. B., daß Johann I. und Otto III. dem Kloster im Jahre 1252 Grundstücke und Hebungen im Dorfe Netzen vorbehaltlich der Einwilligung des Erzbischofs verkauften (l. c. 208) und daß Erzbischof Burchard von Schrapelau im Jahre 1308 gegen Zahlung von 110 Mark Silber auf sein Obereigentum (proprietas) an allen Zauchebesitzungen Lehnins verzichtete (l. c. 229). Wir wissen ferner, daß Erzbischof Wilbrand in merkwürdiger Übertreibung oder Überhebung vom Bistum Brandenburg, dessen Sprengel doch nur zum kleineren Teil unter die Magdeburgische Landeshoheit fiel, sagt: habemus in eius dyocesi, ut in vinea spiritualium, parrochias et patronatuum iura, decimas non paucas et huiusmodi, que spiritualibus sunt annexa; habemus in ea, ut in area temporalium, terras amplas, possessiones, oppida, castra, familiam ecclesie residentem, ministerialium turbam multam et rebus et iuribus habundantem, ita ut totam fere dyocesim in hiis et talibus domesticam habeamus, presertim cum ad nos pertineat terre illius iurisdictio temporalis.

Markgraf Albrecht II., endlich, nachdem er lange für Kaiser Otto IV. gestritten, der Sache Friedrich's II. gewonnen, hatte sich gegen Ende seines Lebens den Welfen wiederum günstig gesonnen

[1]) Riedel A. IX, 27. [2]) cf. Riedel A. X, 187 (1202); 190 (1207).

erwiesen. Als er bei seinem 1220 erfolgten Tode nur zwei unmündige Söhne, Johann I. und Otto III., hinterließ, bot sich günstigste Gelegenheit, dem treuen Anhänger Friedrichs, Erzbischof Albrecht von Kefernburg, weitreichenden Einfluß auf die Brandenburgischen Verhältnisse zu gewähren. Derselbe, welchem es außerdem gelang, seinem ergebenen Dombechanten, dem Magister Gernand, die Provision mit dem Bistum Brandenburg zu verschaffen, wurde nicht nur zum Lehnsvormund bestellt, sondern erhielt auch das eigentlich dem Kaiser als oberstem Lehnsherrn zustehende Angefälle, die Lehnseinkünfte, überwiesen und war also, da ihm das Angefälle der früheren markgräflichen Allode gleichfalls zustand, Herr der Mark.

Es war ein Glück für diese, daß es der Markgräfin-Mutter, die Geldnot des Erzbischofs benutzend, gelang, ihm seine Rechte für eine hohe Summe Geldes abzukaufen. Wenige Jahre später mußten aber die jungen Fürsten, welche treulich die Interessen ihres bei Bornhövede gefangenen Schwagers von Braunschweig im Kampfe gegen dessen von Magdeburg und Halberstadt zum Treubruch verführte Dienstmannen verteidigt hatten, die schwere Hand des mächtigen Kirchenfürsten verspüren. Persönlich gegen sie zu Felde ziehend, überraschte er sie vor den Toren Brandenburgs und brachte ihnen eine schwere Niederlage bei; nur dem Glücke, welches den Brüdern auch in den schwersten Anfechtungen treu blieb, dankten sie es, daß sie nicht selbst in Gefangenschaft gerieten, sondern sich in die Burg Spandau zu retten vermochten; charakteristisch aber ist es, daß bei den bald darauf stattfindenden Friedensverhandlungen der wichtigste Landesbischof der Mark, Gernand, Albrechts Schützling, unter den Getreuen des Erzbischofs erscheint.

Gefahrdrohender wurde die Lage unter Albrechts Stiefbruder, Erzbischof Wilbrand. Nach dem Tode Herzog Heinrichs des Bärtigen von Schlesien (1238 Apr. 18) erhob Magdeburg alte Ansprüche auf das Land Lebus; Brandenburg scheint dort schon faktischen Besitz gehabt zu haben; jedenfalls machten beide Mächte den Versuch, die von drei starken Burgen geschützte Stadt Lebus gemeinschaftlich zu erobern. Das Unternehmen mislang nicht nur, sondern es kam dabei auch zum Zerwürfnis zwischen den Markgrafen von Brandenburg und Heinrich dem Erlauchten von Meißen, welcher die Burgen Köpenick und Mittenwalde nebst Zubehör als Teile der Nieder-Lausitz bean-

spruchte, während jene sich darauf beriefen, dieselben mit dem Teltow und Barnim von Herzog Barnim I. von Pommern erworben zu haben. Es ist jedenfalls kein Zeichen der Schwäche (wie man es wol gedeutet), sondern ein Zeugnis für den Gerechtigkeitssinn und die Friedensliebe beider Brüder, daß sie die Schlösser bis zur Entscheidung dem Erzbischof als Treuhänder übergaben. Dieser aber handelte treulos; er übergab die Vesten dem Meißner, und fiel, während dieser das Land rings umher verwüstete, und die Markgrafen ihn zu vertreiben suchten, in Gemeinschaft mit dem Bischof von Halberstadt, mit welchem die Brandenburger in einen, wie es scheint, lehnsrechtlichen Conflict geraten waren, und welcher vorher schon von dem in seine Hände gefallenen Markgrafen Otto ein schweres Lösegeld erpreßt hatte, in den entferntesten Teil Brandenburgs, in die schutzlose Altmark, ein. Vergebens nahm sich der päpstliche Legat der bedrängten Markgrafen an, immer wieder brachen die Schaaren der Verbündeten plündernd und brennend ins Land, und, wie wenig ruhmvoll dieser Krieg, nach mehreren verlorenen Schlachten, für dieselben im Jahre 1245 auch endigte, so kündeten doch verwüstete Städte und Dörfer in der Mark noch lange von den Greueln desselben.

Kurze Zeit darauf wurde Lebus tatsächlich gemeinsam erworben und demnächst geteilt; Verträge der Erzbischöfe mit den Bischöfen von Lebus, welche deutlich oder versteckt ihre Spitze gegen Brandenburg richteten, zeigen aber, daß eine friedliche Nachbarschaft dadurch nicht gewonnen wurde.

Wenn nachmals der Kauf der Grafschaft Seehausen, in welcher die Markgrafen schon von altersher Besitzungen hatten, welche sie aber in ihrem vollen Umfange von Bischof Ludolf von Halberstadt erwarben, nach des letzteren Absetzung vom Halberstädter Domkapitel angefochten und von der Römischen Curie für ungültig erklärt wurde, so müssen wir auch darin die Hand des Erzbischofs von Magdeburg erkennen; denn dieser, welchem allerdings solche Besitzerweiterung der Markgrafen für sein Land höchst bedrohlich erscheinen mußte, kaufte nun seinerseits das ganze Gebiet dem Hochstift mit Genehmigung des Papstes ab, und nur der politischen Gewandtheit Markgraf Otto's III., welchem bei der Länderteilung im Jahre 1258 die Grafschaft zufiel, ist es zu verdanken, daß aus diesen Verhältnissen sich nicht ein neuer blutiger Krieg entwickelte.

Überall und immer sehen wir die Erzbischöfe aggressiv gegen die Markgrafen losgehen, diese, deren Pläne ganz wo anders hin gerichtet waren als auf die Verkleinerung oder Schwächung des Erzstifts, auf die Verteidigung beschränkt. Unter so bewandten Umständen, welche die Bemerkung Riedels, daß Magdeburg der Erbfeind Brandenburgs gewesen, gewissermaßen rechtfertigen, war es nur ein Akt politischer Klugheit, wenn die Markgrafen sich bestrebten, auf die eine oder die andere Weise Einfluß auf die ihnen durchgängig so wenig freundlich gesinnte Regierung des Erzstifts zu gewinnen. Der Versuch dazu wurde im Jahre 1264 durch Vermittelung Papst Urban's IV. gemacht, an welchen Markgraf Johann seinen Capellan, den Halberstädter Domscholaster Hermann, abgesandt hatte. Der Papst providierte Johanns jüngsten Sohn erster Ehe, Erich, welcher bereits ein Canonicat am Stift S. Bonifacii et Mauricii in Halberstadt besaß, mit der nächsten freiwerdenden Domherrnstelle in Magdeburg mittels eines höchst eindringlichen Schreibens an Erzbischof und Domkapitel vom 20. Juni d. J. (Riedel B. I, 85). Er legte ihnen die Erwägung ans Herz quod ecclesie vestre per favorem et potentiam consanguineorum eiusdem canonici honoris augmenta provenire poterunt eiusque iura et possessiones a malignorum incursibus defensari.

Ob nun Erzbischof Ruprecht persönlich den Brandenburgern nicht wol wollte, ob er sich die traditionell-feindselige Politik des Erzstifts gegen dieselben zu eigen machte und in der Aufnahme einer so mächtigen Persönlichkeit eher eine Schädigung der Selbständigkeit des Domkapitels als eine Förderung der Interessen desselben erblickte, oder ob tatsächlich in den nächsten $2^1/_2$ Jahren keine Präbende vacant wurde, jedenfalls wurde bis zu Ruprechts am 19. December 1266 erfolgenden Tode Erich nicht recipiert.

2. Erzbischof Conrad v. Sternberg, 1266—1277.

Als Ruprechts Nachfolger wurde schon am 26. December desselben Jahres der aus Westfalen stammende Domkellner, Graf Conrad von Sternberg, erwählt, unter welchem die Markgrafen der Erfüllung ihres Wunsches näher zu kommen schienen. Hauptquelle für die Geschichte der Regierungszeit Conrads und die Ereignisse nach seinem Tode bis zur Erwerbung der erzbischöflichen Würde

durch Erich ist die Schöppenchronik, welche an zwei verschiedenen Stellen davon erzählt. Der erste Bericht (A. — S. 154—158), weiß, gleich den Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium, wenig genug (und noch dazu vielfach unrichtiges) über Conrad selbst mitzuteilen, trägt allerlei weltgeschichtliche Anekdoten zusammen, ist aber merkwürdig durch seine, ebenfalls mit den Gesta Arch. Magdeb. übereinstimmenden Angaben über die Schlacht bei Frohse, die Gefangenschaft Markgraf Otto's und dessen Befreiung, wovon weiterhin noch die Rede sein wird. Der zweite Bericht (B. — S. 158—169) beruht auf gleichzeitiger schriftlicher Aufzeichnung, deren außerordentlich gut orientierter Verfasser eine Fülle schätzenswerter Einzelheiten mitteilt, es leider jedoch meistens an bestimmten Zeitangaben fehlen läßt, und, da er vom ausgeprägtesten Parteistandpunkt aus schreibt, nur mit einer gewissen Vorsicht zu benutzen ist.

In diesem Bericht B der Schöppenchronik (S. 159) heißt es nun, Erzbischof Conrad habe dem für ihn um die Erlangung des Palliums verdienstlich bemühten Magister Richard (Ritzerus) eine Dompräbende verliehen, gegen den Willen des Dompropsts Albrecht v. Arnstein, fünf anderer benannter Domherren[1]) und ihrer Freunde;

[1]) Es werden genannt: 1) Geverd v. Eberstein (1275, Apr. 21. Reg. Magdeb. III n. 183). 2) Godeke (Gottfried) v. Hesnem (Hessia; cf. Schöpp.-Chron. S. 165 ad ann. 1280; außerdem 1278, Mai 8, l. c. n. 364 (?); 1293, Aug. 29 n. 795; 1294, Jan. 6, n. 807; Mai 30, n. 814; Sept. 20, n. 822. 823. 1295, März 3, n. 850). 3) Albrecht v. Kitlitz (1281, Nov. 2, l. c. n. 364. 1293, Aug. 29 n. 795. 1294, Jan. 6, n. 807; Mai 30, n. 814; Sept. 20, n. 822. 823.). 4) Walther v. Arnstein (1275 ? 1279 ? l. c. n. 304. 1292, Apr. 20 Propst zu Bibra, n. 737. 1294, Jan. 6, n. 807; Mai 30, n. 814. 1296, Mai 1, n. 902. 1297, Apr. 25, n. 943). 5) Geverd v. Lindow (1291, Dec. 15, l. c. n. 720. 1294, Jan. 6, n. 807; Apr. 4, n. 810. 1295, Febr. 20, n. 846. 1297, Jan. 26, n. 936. Der verdienstvolle Herausgeber der Schöppen-Chronik, Janicke (S. 159, Anm. 3), folgert daraus, daß diese fünf Domherrn, mit Ausnahme Gebhards v. Eberstein, den er nirgends finde, in den Urkunden Erzbischof Conrads gänzlich fehlen, dagegen in den Urkunden der achtziger und neunziger Jahre vorkommen, sowie daraus, daß der zu Conrads Zeit lebende Dompropst Albrecht v. Arnstein zuletzt am 12. Juli 1277 erscheine (die Jahreszahl dieser Urkunde, welche vollständig in zwei Abschriften des 16. Jh. vorliegt — Staatsarchiv Magdeburg, Erzst., Kl. Ammensleben no. 5; A[a]. Erzstift, Nachtrag I no. 70, fol. 149 — ist falsch, was schon daraus hervorgeht, daß Günther v. Schwalen-

„darumme se vorwisede de bischop"; diese wären nun auf zwei Jahre nach Bologna gegangen; demnächst hätte Graf Günther v. Lindow eine Sühne vermittelt, die gekränkten Domherren hätten aber Markgraf Erich mit gewaffneter Hand installiert.

Mir scheint es nun, als sei in dieser Erzählung die Reihenfolge der Ereignisse nicht ganz richtig wiedergegeben. Wenn die Einführung des Magister Richard „wedder der domherren willen" geschah, so ist das doch allein kein rechter Grund für der Letzteren Exilirung, und ebenso unwahrscheinlich ist es, daß die Oppositionspartei nach vollzogener Sühne ihren Gewaltstreich ausgeführt haben soll. Ich vermute vielmehr, daß, als Erzbischof Conrad die Verleihung einer vacanten Präbende an Richard betrieb, der Propst (dessen Familie mit den Markgrafen verwandt war, und in intimen Beziehungen zu denselben stand) und seine Anhänger den Markgrafen Erich als Gegencandidaten aufstellten und als sie durch Verhandlungen ihren Zweck nicht erreichten, unbesonnener Weise zu der

---

berg unter den Zeugen an letzter Stelle als einfacher Canonicus aufgeführt wird; die Urkunde ist identisch mit der von 1273, Juli 12, welche Reg. Magd. III n. 105 nach einem Regest Abt Sindrams von Ammensleben mitgeteilt ist; sie steht in Zusammenhang mit den beiden Urkunden l. c. no. 118 und 123) und daß am 14. Nov. 1288 (vielmehr schon am 18. Juli 1287. Reg. Magd. III. n. 548) ein neuer Propst Albrecht (II. v. Arnstein) cf. l. c. n. 784) auftrete, daß der Chronist oder seine Quelle zwei Dompröpste desselben Namens für ein und dieselbe Person genommen habe, und daß dadurch später lebende Domherren in eine frühere Zeit hinaufgerückt seien. Des Schöppenchronisten Vorlage, welche „in der tid der geschichte beschreven was", wurde aber offenbar verfaßt, ehe die Erhebung Markgraf Erichs in Magdeburg bekannt war, also noch vor dem 27. Juni 1283 (Reg. Magdeb. III, 400); zwei der Domherren kommen, wie wir sahen, erheblich früher vor als Janicke annahm, in öffentlichen Urkunden Conrads und seiner Nachkommen werden in der Regel nur Dom-Dignitarien, der eine oder andere sonstige Domherr, und Ministerialen, niemals aber das ganze Domkapitel namentlich als Zeugen aufgeführt, von der übrigen Menge der Canonici erhalten wir daher nur gelegentlich und zufällig in ihren eigenen oder anderer Personen Privaturkunden Nachricht. Da nun die in Rede stehenden Domherren als Altersgenossen Erichs sehr wol unter Conrad schon dem Kapitel angehört, und unter jenem noch fungiert, ihn auch wol überlebt haben können, kann der zufällige Umstand, daß keine Urkunden vorliegen, welche ihre Namen früher nennen, gegen die Glaubwürdigkeit des Berichtes B hinsichtlich ihrer nicht füglich geltend gemacht werden.

berichteten Gewaltmaßregel griffen, welche ihre „Verweisung“ zur Folge hatte.[1])

Die Urkunden scheinen diese Vermutung zu bestätigen. Magister Richard erscheint zum ersten Male am 12. October 1270 als Magdeburger Domherr (Reg. Magdeb. III n. 17) und seitdem öfter, auch in erzbischöflichen Urkunden; Propst Albrecht urkundet noch am 11. Decbr. 1269 (l. c. II n. 1793) und verschwindet dann eine Zeit lang — mit ihm der von der Schöppenchronik nicht namentlich aufgeführte spätere Führer der Brandenburgischen Partei, der Domherr und Propst von S. Wiperti in Nienburg, Heinrich v. Groneberg, welcher sich an den Brandenburgischen Hof geflüchtet haben mag (wir begegnen ihm wenigstens dort selbst noch am 15. Sept. 1273 Reg. Magdeb. III n. 114).

An der Spitze des Domkapitels erscheint nun mehrmals der Dechant Magister Walther von Meißen[2]), bis der Propst und Heinrich v. Groneberg wieder auftreten, und zwar beide am 12. Juli 1273 in einer Urkunde der Grafen Ulrich und Albrecht v. Regenstein, in welchem dieselben dem Kloster Ammensleben die Vogtei über dasselbe verkaufen,[3]) um demnächst bis zum Tode Erzbischof Conrads

---

[1]) Leider beginnt die von Friedlaender und Malagola 1887 herausgegebene Bologneser Universitätsmatrikel zu spät (1289), als daß man aus ihr die Anwesenheit der Vertriebenen daselbst, und damit die völlige Richtigkeit dieser Angabe des Berichtes B constatieren könnte.

[2]) 1271, Apr. 10, Reg. Magdeb. III n. 42, Apr. 13, n. 43. 1272, Mai, n. 73. Derselbe war nicht, wie Gesch.-Bl. V, 163 angegeben ist, ein geborener edler Herr v. Arnstein; in der dort in Bezug genommenen Urkunde (Reg. Magdeb. III no. 304) ist nicht er, sondern der gleichzeitige, auch anderweitig vorkommende Domherr Walther v. Arnstein gemeint. Den Magister Walther finde ich zuerst als Domherrn von Meißen 1233, Febr. 22 (Gersdorf, U. B. d. Hochst. Meißen I S. 104), als Magdeburger Domherrn 1245, Oct. 27 (Magister Waltherus de Misna, Reg. Magdeb. II n. 1195); er kommt dann in Magdeburger Urkunden ziemlich häufig vor, als Domdechant zuerst 1271, Apr. 10 (l. c. III n. 42; 1274, März 21: magister Waltherus Magdeburgensis decanus noster (Misn.) concanonicus, Gersdorf l. c. S. 179). Erzbischof Erich erwähnt 1292, Aug. 13, Reg. Magdeb. III n. 746 den verstorbenen Domdechanten „Magister Walther von Meißen“; in der Urkunde vom 22. Febr. 1278, l. c. n. 274, dürfte ein Teil seines letzten Willens enthalten sein; 1278, Mai 18 erscheint er zuletzt (Orig. St. A. Magdeb.).

[3]) Vgl. über diese Urkunde oben S. 78, Anm. Die Zeugen derselben, welche Reg. Magdeb. III no. 105 fehlen, sind: Albertus prepos.,

mit diesem anscheinend in gutem Einvernehmen zu bleiben. Der von der Schöppenchronik berichtete stürmische Auftritt könnte danach in den Herbst 1270 fallen (daß von Propst Albrecht für eine etwas längere Zeit als die angegebenen zwei Jahre Nachrichten fehlen, mag in der Unvollständigkeit des erhaltenen Urkundenmaterials seinen Grund haben; die Zeitangabe des Chronisten könnte auch nur annäherungsweise gemeint sein), und dazu scheint sich gut zu fügen, daß wir Erzbischof Conrad, der im Spätherbst 1267 der Leiche des Markgrafen Otto's III. das letzte Geleite nach Straußberg gegeben hatte, bis 1269 in leidlich freundschaftlichem Verkehr mit den Markgrafen älterer Linie constatieren können (cf. Reg. Magdeb. III n. 1763. 1769).

Daß durch den übereilten Schritt Erichs und seiner Anhänger ersterer trotz der päpstlichen Provision keine Rechte erwerben konnte, ist zweifellos. Am Brandenburgischen Hofe[1]) scheint man freilich anderer Meinung gewesen zu sein; wenigstens nennt der demselben nahe stehende, dem geistlichen Stande angehörige Verfasser des ersten Teils der Märkischen Fürstenchronik, welcher zwischen 1278 und 1283 schrieb, Erich ausdrücklich einen Magdeburger Domherrn. Jedenfalls wurde das Gebahren des Erzbischofs als eine schwere Kränkung empfunden, und es schien, als sollte es darob zum Kriege kommen. Um dagegen gerüstet zu sein, trat Erzbischof Conrad der gegen Brandenburg gerichteten nordischen Coalition bei, indem er am 1. Mai 1272 mit den Fürsten Nicolaus von Werle, Gunzelin von

---

Heinricus de Wederde, Heinricus de Gronenberg, Arnoldus de Dorstat, Guntherus de Svalenberge, canonici eccl. Magdeb., dom. Johannes de Nendorp, dom. de Geldeke, milites.

[1]) Aber auch anderwärts. In der ungefähr im Sommer 1281 verfaßten Distinctio I des Carmen Satiricum von Nicolaus de Bibera (Gesch. Qu. d. Prov. Sachsen I b, S. 243 ff.) heißt es, der Magdeburger Canonicus Ericus habe von dem neu ernannten Samländischen Dompropst Heinrich v. Kirchberg eine Präbende erhalten.

et ob hoc, quia se bene gessit
olim circa te (Heinr. v. Kirchberg), stipendia nunc capit a te,
et cor habens mundum titulum tenet ipse secundum.

Die Mitteilungen, welche der Herausgeber über die geistlichen Würden Erichs macht, sind teils unvollständig, teils unrichtig. Darüber, daß diese ganze Erzählung nur eine satirische Erfindung des Dichters, cf. Herquet, Kristan von Mühlhausen (1874) S. 34 ff.

Schwerin, Heinrich von Mecklenburg, Wizlav von Rügen und Woldemar von Rostock ein Bündnis schloß, werra eorum durante contra dominos marchiones Brandenburgenses, wogegen diese sich ihm zur Hilfe gegen die Markgrafen verpflichteten, si pro domino Erico preposito (derselbe war inzwischen Propst am Bonifaciusstift geworden) fratre eorum quoquo modo guerram contra nos et nostram ecclesiam decreverint suscitare (Riedel C. III. 3). Die in dieser Urkunde als Zeugen aufgeführten Domherren werden wir als die eifrigsten Anhänger des Erzbischofs, als die Hauptgegner Erichs zu betrachten haben; es waren der Dechant Magister Walther, der Kellner Bernhard (v. Wölpe, Conrads zweiter Nachfolger), der Custos (Thesaurar) Günther (v. Schwalenberg, Conrads unmittelbarer Nachfolger), der Cantor Siegfried (v. Querfurt, welcher zuerst 1270, Oct. 12, Reg. Magdeb. III n. 17 dieß bisher von Heinrich v. Groneberg bekleidete Amt inne hatte, später Domdechant, und auf Bernhards v. Wölpe Betreiben 1279 Bischof von Hildesheim wurde) und der Scholasticus Ritzerus, welcher unfreiwillig die Veranlassung zu diesen Wirren gegeben hatte; es ist bemerkenswert, daß wir dieselben ausgesprochenen Gegner Erichs in einer Urkunde Günthers v. Schwalenberg vom 18. Mai 1278, der einzigen von diesem Prälaten nach seiner Wahl ausgestellten, welche eine größere Anzahl von Domherren namhaft macht, sämtlich wieder finden (l. c. n. 278).

Dank der Vermittelung der Grafen von Lindow scheint indessen der Friede bis zum Tode Conrads, welcher am 15. Januar 1277[1]) erfolgte, gewahrt worden zu sein.

3. Die Wahl Günthers v. Schwalenberg, 1277.

Nach Conrads Tode hätte, dem Bericht B der Schöppenchronik zufolge (S. 160), der Dompropst[2]) den Markgrafen von Brandenburg und den Herzog von Braunschweig zum Wahltage eingeladen

[1]) A. d. 1277 dum venerabilis dom. Conradus archiep. vite sue diem clausisset extremum, cuius anniversarius dies sui obitus pridie Marcelli pape peragitur, Urk. vom 24. Jan. 1277, Staatsarchiv Magdeburg, Erzstift, V, 1. cf. Reg. Magdeb. III, n. 250. — Über die eherne Grabplatte Conrads und den mit der Inschrift bemalten provisorischen Grabstein desselben vgl. Wiggert in Gesch.-Bl. II, 198 ff.

[2]) d. h. Albrecht v. Arnstein, nicht Erich, wie infolge einer unglücklichen Interpolation schon seit alter Zeit im Text steht. Propst A. wird noch in der

„uppe dat se or kore vort drungen umme bischop Erike“, die Gegenpartei aber, unter des Domkämmerers Busso v. Querfurt Führung, habe die Bürger zu Hilfe gerufen „twidrachte to bewarende“. Nun hätten die Brandenburger sich beklagt, daß ihre Freunde in ihrem Wahlrecht beeinträchtigt worden seien; „de borger hebden se mit gewalt vordrungen und ore vrund van dem kore“; die Fürsten hätten dem Erzstift und der Stadt abgesagt, es sei aber „ein dach und ein vrede gemaket“. Inzwischen sei Günther v. Schwalenberg gewählt worden; dieser und das Domkapitel hätten „den heren dusent mark up eine rechte sone“ gegeben und der Markgraf habe dagegen Frieden gelobt und verbrieft. Er habe indessen „truwe und ere“ gebrochen, indem er den arglosen Magdeburgern durch sein Land ziehende Wagen mit Kaufmannswaaren genommen, und sei im Bunde mit den Herzogen von Braunschweig und Sachsen abermals des Erzstifts Feind geworden.

So detailliert dieser Bericht ist, so wenig will er sich doch zu den vorhandenen urkundlichen Nachweisen schicken.

Am 15. Januar war Conrad gestorben; bereits am 24. acceptierte Günther als erwählter Erzbischof die vom Domkapitel nach seines Vorgängers Tode aufgestellten Wahlbedingungen, und besiegelte die Urkunde mit einem neu angefertigten Siegel, dessen Legende ihn als Electus bezeichnete.[1]) Zu dessen Anfertigung waren doch sicherlich einige Tage erforderlich — rechnet man diese ab, so scheint die Zeit zwischen Conrads Tod und Günthers Wahl doch gar zu knapp für die nach der Schöppenchronik in dieselbe fallenden Vorgänge. Nicht ganz undenkbar wäre es freilich, daß die Urkunde später, nach bequemer Herstellung des Siegels, ausgefertigt und zurückdatiert worden sei. Wollen wir daher auf letzteres Argument auch kein allzugroßes Gewicht legen, so bleibt doch der Zeitraum vom 15. bis

Bulle Papst Martin's IV. vom 14. Mai 1283 als gegen die Wahl Bernhards v. Wölpe, also im Frühjahr 1279, protestierend erwähnt, und kommt auch in der Urkunde von 1279 o. T., deren Jahreszahl in Reg. Magdeb. III n. 304 ohne Grund verdächtigt zu sein scheint (sie ist anstandslos gedruckt Gesch.-Bl. XII, 246; Schmidt, Urk.-B. d. Hochst. Halberstadt, II. S. 428), vor.

[1]) Dieses Siegel gleicht in der Zeichnung, soweit die schlechte Erhaltung des anscheinend einzigen Exemplars eine Beurteilung gestattet, durchaus dem Electen-Siegel Conrads, unterscheidet sich aber wesentlich dadurch, daß bei letzterem die Legende oben, bei jenem dagegen unten beginnt.

24. Januar immerhin kurz genug; außerdem wissen wir aus der Bulle Papst Martins IV. vom 14. Mai 1283 (Sbaralea, Bullarium Franciscanum III, 507), daß tatsächlich nach Conrads Tode das Domkapitel auf 4 Wahlmänner compromittierte, welche nun Günther wählten.[1])

Diese urkundliche, zweifellos auf den Wahlproceßakten beruhende Darstellung des Wahlganges widerlegt insbesondere auch die vielfach weitergetragenen[2]) Angaben jüngerer Chronisten, als habe eine förmliche zwiespältige Wahl stattgefunden, die auf Markgraf Erich und Busse v. Querfurt gefallen, beide Candidaten seien aber durch Geld zum Rücktritt bewogen worden; so z. B. Conrad Bothe und Krantz, welch letzterer hinzufügt, beide Erwählten hätten einander lange bekämpft — oder gar eine dreifache, wie es in Hermann Bothes niedersächsischer Weltchronik (Anf. 16. Jh., Abel, ungedr. Chroniken S. 171) heißt „to Magdeborch wart gekoren mit twe tungen; de dridde tunge kos up graven Günther to Swalenberge, de andere beide kosen, ein uppe margrave Ereken to Brandenborch, und de ander uppe grave Bossen to Quervorde; hirvon erhof sick ein bose quade krich".

Wir werden vielmehr annehmen — und dazu stimmt auch die Schöppenchronik — daß innerhalb des Domkapitels je eine in der Minorität befindliche Brandenburgische und Querfurtische Partei bestand, daß die Ordnungspartei, um die üblen Folgen der sonst unvermeidlichen Doppelwahl zu verhindern, vielleicht mit Hilfe der auf die

---

[1]) Praepositus et capitulum — convenientes in unum, ut moris est, ad tractandum de futuri substitutione pastoris, ad provisionem ipsi ecclesiae faciendam deliberaverunt per viam procedere compromissi, sicque quatuor praefatae ecclesiae canonicis concesserunt unanimiter potestatem providendi ea vice ipsi Magdeburgensi ecclesiae de pastore; qui ad eligendum iuxta concessionem huiusmodi procedentes — Guntherum — thesaurarium in Magdeburgensem archiepiscopum elegerunt. — Auch nach Erichs Tode erfolgte die Wahl seines Nachfolgers Burchard durch vier Wahlmänner, Reg. Magdeb. III S. 750, n. 238. Als Custos (was für identisch mit Thesaurar gilt) kommt Günther vor 1272, Mai 1 (Reg. Magdeb. III n. 73), 1274, März 10, Nov. 5 (n. 136. 163); als Vicedominus (neben seinem Custosamt) 1276, März 21 (n. 217). Vgl. im Übrigen über ihn v. Mülverstedt in Gesch.-Bl. V, 164 ff. 325 ff. 416 ff.

[2]) So z. B. auch bei Jacobs, Gesch. d. Provinz Sachsen, S. 248.

Bürgerschaft sich stützenden Anhänger Busses v. Querfurt (welcher für seine Person zurücktrat) per maiora — daß die unanimitas des Domkapitels, von welcher der Papst spricht, faktisch nicht bestand, werden wir sofort sehen — den Compromiß erzwang und daß die Brandenburgische Partei sich dadurch für vergewaltigt angesehen habe.

Der Führer derselben, der vorhin erwähnte Domherr Heinrich v. Groneberg, protestierte, und zwar sehr bald nach dem Wahlact, denn der Protest wurde bei Papst Johann XXI., welcher am 16. Mai bereits starb, nicht nur angebracht, sondern auch vor diesem noch verhandelt.[1])

---

[1]) Verum Henrico dicto de Gronemberch presbytero, Magdeburgensi canonico, electioni se huiusmodi opponente, negotium electionis eiusdem extitit ad apostolicam sedem delatum, Bulle vom 14. Mai 1283. — Magdeburgensi ecclesia pastoris regimine destituta, inibi quaedam electio de Gunthero thesaurario ipsius ecclesiae, sicut asseritur, facta fuit, cumque Henricus de Crunemberch presbyter, ipsius ecclesiae canonicus, huiusmodi electioni se duceret opponendum, ac inter ipsum ex parte una et electores ipsius Guntheri super hoc ex altera orta esset materia quaestionis, Bulle Nicolaus' III. vom 4. Febr. 1279 (Sbaralea l. c. 377). — Heinrich v. Groneberg kommt sehr häufig in Magdeburger Urkunden vor, zuerst als Domherr 1252, Aug. 22 (Reg. Magdeb. II n. 1315), daneben als Propst von S. Wiperti in Nienburg schon 1254, Mai 10 (l. c. n. 1355), 1267 und 1268 erscheint er als Domcantor (l. c. n. 1728. 1729. 1754). Seine Curie in Magdeburg wird 1265, Oct. 5 erwähnt (l. c. n. 1651). 1274, März 5 ist er Obedientiar von Bernsdorf (l. c. III n. 134). 1284, Juli 2 wird er auch „iconimus" des Klosters zu Nienburg genannt (v. Heinemann, c. d. Anh. II n. 571), was durch eine an sich etwas undeutliche und darum von Winter nicht verstandene Bemerkung der Series abbatum Nienburgensium (Gesch.-Bl. II, 118) bestätigt wird: Henricus de Grünenberch, non abbas, sed canonicus Magdeburgensis, praefuit annis 3 (1282—1285). Im Frühjahr 1283 (wenn nicht schon früher) begab er sich mit Hendelreich, Canonicus von S. Sebastian zu Magdeburg, nach Rom, um die päpstliche Provision für Erich zu vermitteln, und überbrachte diesem das Pallium (Posse, Analecta Vaticana, S. 162). Am 1. Juli 1285 finde ich ihn zuletzt (Reg. Magdeb. III n. 472), 1288, März 6 ist Burchard v. Blankenburg Propst von Nienburg (l. c. n. 574). Der Canonicus Heinr. v. Gr., 1296, Mai 1 (l. c. n. 902 ist zweifellos des älteren Heinrich Brudersohn (cf. n. 488, wo Gevehardi zu lesen ist, u. II, n. 1728).

Heinrichs hübsches Siegel ist nach einem Exemplar von 1257 richtig beschrieben in Gesch.-Bl. V, 555; die leicht beschädigte Umschrift wird aber zu lesen sein

+ S: HER/: PPTI: SCI: VIP'TI NIEBOR/ ZCAN: MAGD'

Es liegt auf der Hand, daß der Protest auf Veranlassung der Markgrafen erfolgte, welche allein ein actuelles Interesse an der Aufhebung von Günthers Wahl hatten; mit den, der Schöppenchronik zufolge, ihnen gezahlten 1000 Mark sollte auch nicht ihre Anerkennung derselben erkauft werden, sondern diese Summe muß als Entschädigung für irgend welche Gewalttätigkeiten gegen die Anhänger der Brandenburgischen Partei angesehen werden, und stand außer jeder Beziehung zu dem bei der Curie anhängig gemachten Wahlproceß. Daß man auch in den Kreisen der Gegner den Heinrich v. Groneberg für ein Brandenburgisches Werkzeug hielt, und ihn als solches besonders fürchtete, ist daraus ersichtlich, daß man ihn unschädlich zu machen suchte.

Nachdem nämlich Papst Johann XXI. gestorben, und sein Nachfolger Nicolaus III. am 24. Nov. 1277 erwählt, am 25. Dec. ejd. geweiht worden war, wurde ein Cardinal mit der weiteren Untersuchung der Wahlangelegenheit betraut, konnte aber zu keinem Resultat kommen, sodaß man zwei Delegierte zur Beweisaufnahme an Ort und Stelle nach Deutschland schickte. Als Heinrich v. Groneberg sich persönlich zu diesen, die ihren Aufenthalt an einem sicheren Orte außerhalb des Erzstifts genommen haben werden, begeben wollte, nahm ihn und seine Gefährten der Magdeburgische Vasall „Renardus de Strahal" gefangen. Dieß mag, da der Papst davon den Delegierten am 4. Febr. 1279 Nachricht gab,[1]) im Winter 1278 geschehen sein.

Unter dem offenbar verstümmelten Namen des Magdeburger Lehnsmannes verbirgt sich vielleicht ein Glied der Familie v. Strele, in welcher der Vorname Reinhard mehrfach vorkommt.

Reinhardus de Strele ist 1203 Ministerial der Kirche zu Naumburg (v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I, S. 552); ein anderer

---

[1]) Verum, sicut nuper ad nostrum pervenit auditum, sic causa ipsa pendente, nobilis vir Renardus de Strahal (nicht Ropertus de Strahel, wie Reg. Magdeb. III S. 666 n. 562 angegeben ist) vassallus ecclesiae praedictae, adiunctis sibi nonnullis eius in hac parte complicibus et fautoribus Magdeburgensis, Misinensis, Lubucensis, Brandenburgensis et Nuhumburgensis civitatum et dioecesum praedictum Henricum, negotium huiusmodi personaliter persequentem, et alios eiusdem Henrici socios temere cepit et carcerali custodiae mancipavit, eos equis et aliis bonis suis, quae secum habebant, nequiter spoliando.

Reinhard, 1272 Besitzer von Beeskow, welcher füglich der unsrige sein könnte, trug Besitzungen im Lande Lebus von Magdeburg zu Lehn, wie aus einer Urkunde Erzbischof Erichs vom 14. April 1288 erhellt (Riedel A XX, 195, cf. Wohlbrück, Geschichte d. Bistums Lebus I, 421 ff.); als Feind der Brandenburger erscheint derselbe noch später, als Zeuge in der Urkunde Landgraf Dietrichs d. J. (Dietzmanns) von Thüringen vom 1. Sept. 1293, in welcher dieser zum Gedächtnis eines Sieges über Markgraf Heinrich ohne Land (Otto's mit dem Pfeil Stiefbruder) einen Votivalter stiftete (Riedel B I, 205); später muß eine Sühne stattgefunden haben, denn am 14. August 1300 finden wir Reinhard als Zeugen wieder, als Otto mit dem Pfeil der Familie v. Strele die entzogenen Magdeburgischen Lehne im Lande Lebus zurückgab (Riedel A XX, 196). Bernhard v. Strele, mit welchem Reinhard (sein Bruder?) die Herrschaft Beeskow besaß, kommt mehrfach in Urkunden der jüngeren markgräflichen Linie vor. Ist unsere Vermutung richtig, so würden die angeblich fünf verschiedenen Diöcesen angehörigen Mitschuldigen des Attentäters aus den oben angedeuteten Beziehungen der Streles zu Brandenburg, Meißen, Lebus, Naumburg sich leicht erklären lassen.

Was es mit dem Vorwurf des Schöppenchronisten, daß die Markgrafen im Frieden Magdeburger Kaufmannsgüter beschlagnahmt hätten, auf sich hat, ob es vielleicht nur eine Retorsion gegen neue Vergewaltigungen ihrer Anhänger in Magdeburg gewesen, ob etwa die Hand eines Ministerialen (welche wir im Folgenden mehrfach provokatorisch und auf eigene Faust handelnd auftreten sehen werden) im Spiele war, entzieht sich der Prüfung. Jedenfalls war aber durch die bisherigen Vorgänge der Zorn der Markgrafen bereits so gesteigert, daß, als ihr Bruder Erich am 27. Juni bei ihnen in Straßburg (Ukermark) weilte, gewiß schon ein größeres kriegerisches Unternehmen geplant wurde. Der „Grund" des damals entworfenen „Kriegszuges" war nicht, wie behauptet worden ist (Forschungen zur Deutschen Geschichte XIX, 230), daß Otto „im Falle des Sieges seinen Bruder mit Ehren als Erzbischof in das Heiligtum einführen" wollte, denn das lag absolut nicht in seiner Macht; bei dem Papste stand die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl; je nachdem sie ausfiel, galt es für die Brandenburger, zu resignieren oder neue Versuche zu machen zur Erlangung einer Majorität im Domkapitel.

Es war auch „kein ritterlicher aber unglücklicher Versuch, das Magdeburger Joch abzuschütteln" wie Helwing (Gesch. d. Brandenb. Staates I, 1 S. 146) sagt; der casus belli dürfte nur in der Fehdelust jener Tage zu suchen sein; es galt, einen Schimpf zu rächen, die stolzen Pfaffen und übermütigen Bürger die Schwere des ritterlichen Armes verspüren zu lassen, durch Plündern und Brennen sie mürbe zu machen, und dabei auch eine gute Beute mit heim zu bringen.

4. Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1277.

Die Magdeburgische Streitmacht war nicht zu verachten; man sah sich daher nach Bundesgenossen um. Auf die Vettern von der jüngeren Linie war nicht zu rechnen; ihr Haupt, Otto der Lange, war damals durch die Dinge in Böhmen bereits in Anspruch genommen; außerdem standen sie zu der älteren Linie in einem gespannten Verhältnisse, welches noch während des Magdeburgischen Krieges zu offener Feindschaft wurde. Die Herzoge von Braunschweig und Sachsen ließen sich indessen bereit finden; außerdem erhielten, wie Bericht A der Schöppenchronik besagt, die Markgrafen Zuzug aus Böhmen, Polen und Pommern.

Bei der noch zu erörternden Natur dieser Quelle möchte ich gerade auf diese ihre Angabe ein besonderes Gewicht nicht legen; indessen hat Barthold,[1] darauf gestützt, die für uns völlig gesicherte Chronologie der nächstfolgenden kriegerischen Vorgänge angefochten,[2] und sie von 1278 in das Jahr 1279 verlegen wollen. Er verweist auf die „schwere Niederlage" bei Soldin, in welcher in ersterem Jahre Markgraf Otto der Lange dem Polen Boleslav, auf dessen Seite auch Herzog Mestwin von Ost-Pommern focht, erlegen sei, und auf die für Böhmen so unglückliche Schlacht auf dem Marchfelde am 26. August 1278. „Polen, Böhmen und Pommern konnten schwerlich schon im Jahre 1278 für Otto (mit dem Pfeil) streiten, da der Krieg mit Boleslav noch fortdauerte, und die Schlacht auf dem Marchfelde Ottokars Geschick noch nicht entschieden hatte."

---

[1]) Geschichte von Pommern und Rügen, II, 557 ff.

[2]) Bei Jacobs, Gesch. d. Provinz Sachsen S. 248, ist die Chronologie der Ereignisse überhaupt unrichtig.

Es ist aber erstens zu bedenken, daß die Brandenburgischen Rüstungen schon in den Herbst und Winter 1277 fallen, während die Annales Polonorum (MGH. Schulausgabe S. 62) den Poleneinfall um die Zeit der Schlacht auf dem Marchfelde ansetzen. Sodann war es Otto der Lange von der jüngeren Linie, welcher in der Schlacht bei Soldin unterlegen sein soll, welche Dlugosz (edit. Lips. I col. 812 ff.) in seiner gewöhnlichen Manier stark aufgebauscht hat; die Ann. Polon. berichten nur: dux Bolezlaus Polonie habens adiutorio Mstiwoynem ducem Pomoranie intravit finem Theutonicorum 8 diebus, spolians terram ipsorum et ad ultimum gloriose triumphavit de exercitu ipsorum. Mit Herzog Mestwin hatten die Markgrafen der älteren Linie bereits am 3. Sept. 1273 ein Schutz- und Trutzbündnis geschlossen (Riedel B. I, 121): so ist Pommerscher Zuzug von dort her, auch ohne persönliche Teilnahme des Fürsten, wol denkbar; durch die Verwandtschaft Mestwins und Markgraf Conrads mit dem Polenfürsten läßt sich auch die Hilfe polnischer Streiter erklären, und da die Markgrafen einen Teil der Lausitz als böhmisches Lehn besaßen, können böhmische Ritter füglich im Brandenburgischen Heere gestritten haben, ohne daß Ottokar selbst sie sandte; wurden doch solche Bündnisse oder richtiger Dienstverträge mit einzelnen streitlustigen Herren vom Adel damals stets nur auf kurze Wochen abgeschlossen.

Nach modernen Begriffen wurde der Feldzug merkwürdig planlos begonnen. Statt gemeinsam von verschiedenen Seiten in das Land des Gegners einzufallen, griffen die Verbündeten einzeln an und wurden einzeln geschlagen.

Die Herzoge von Sachsen machten den Anfang. Sie bemächtigten sich der Stadt Aken und der Burg Gloworp, welche Objecte sie 1276 schuldenhalber dem Erzbischof Conrad abgetreten hatten (Reg. Magdeb. III n. 234), im Einverständnis mit den Einwohnern und Burgmannen, welche nach der Äußerung des Schöppenchronisten „ok ore truwe und huldinge" brachen. Von dort aus wurde nach gewöhnlichem Brauche das Land verwüstet. Am 29. Nov. stießen die Sachsen bei Aken auf das erzstiftische Lehnsaufgebot, welches durch ein Bürgercontingent von 100 „verdeckten Rossen" (vollbewaffnete Ritter, „Lanzen", im Ganzen ein Trupp von 300 bis 400 Mann) verstärkt worden war. Letztere siegten, die Sachsen

flohen, mit vielen anderen Rittern wurde, auf der Flucht, wie der Schöppenchronist, in einem Hinterhalt, wie die Chron. Princip Saxon. (Märk. Forsch. IX, 11) berichtet, Graf Adolf von Holstein, der Neffe der Sachsenherzoge und der Schwager Ottos mit dem Pfeil, gefangen. Nun zog letzterer zum Winterfeldzuge heran; zu ihm waren, der Schöppenchronik zufolge, Graf Ulrich v. Regenstein, ein Graf v. Mansfeld, Herr Werner v. Hadmersleben und ein Herr v. Arnstein gestoßen. Es wäre interessant, zu wissen, wann und wo der Einfall erfolgt, und wie der Marsch gegangen; leider fehlen indessen aus dieser Zeit alle markgräflichen Urkunden. Nur einen schwachen Anhalt dafür haben wir, daß das im Jahre 1243 durch Erzbischof Wilbrand eroberte und zerstörte, inzwischen aber wieder befestigte und mit zahlreicher Burgmannschaft[1]) besetzte Wolmirstädt als Ausfallstor aus der Mark gedient habe. Am 19. Juni 1280 wurden nämlich die Nonnen von S. Lorenz in der Neustadt-Magdeburg für die damna et defectus corporales entschädigt, welche sie in tumultu gwerrarum erlitten (Reg. Magdeb. III n. 317. cf. 319); da unseres Wissens während dieser ganzen Fehde der Kriegslärm den Mauern Magdeburgs nie wieder so nahe gekommen, wie zu dieser Zeit, so möchte man vermuten, daß das Brandenburgische Heer, von Norden her einrückend, die nächste Umgegend Magdeburgs verheerend, an diesem vorbei südwärts gezogen sei, um Aken und Gloworp, dessen Besitz den Sachsenherzogen wertvoll gewesen sein muß, gegen einen energischen Angriff der Magdeburger zu decken. Jedenfalls finden wir es am Sonntag den 9. Januar 1278 bei Frohse, zwischen Aken und Magdeburg, und dort geschah am folgenden Tage „so hart ein strit, dat neimant dachte noch seggen habde gehort van so hardem stride".[2])

[1]) 1282, Juli 5 werden als castellani in Wolmerstede genannt die Ritter Bertold v. Wodenswege, Hanco v. Irkesleve und sein Sohn Johann Johann v. Calenberge, Borchard der Schwarze v. Irkesleve, und Bertolds v. Wodenswege Schwiegersohn Droiseko, cf. Riedel B I, 157.

[2]) Nur von dem Bericht der Schöppenchronik ausgehend, hat F. Winter in Gesch.-Bl. V, 1 ff. über die Schlacht bei Frohse, und insbesondere über den Ort derselben gehandelt, ohne zu bemerkenswerten Resultaten zu gelangen; er constatiert das Vorhandensein einer Wahlwiese und einer Blutrenne, welche eine Erinnerung an den Kampf enthalten könnten. Dieser Zeit angehörige Münzen scheinen öfter bei Frohse gefunden zu sein.

5. Das Jahr 1278; die Quellen über die Schlacht bei Frohse; bisheriger Stand der Forschung.

Umständliche Nachricht über die Schlacht bei Frohse geben nur die Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium und der damit beinahe wörtlich übereinstimmende Bericht A der Schöppenchronik, während der Bericht B sich auf die Mitteilung einiger für die Wehrverfassung der Zeit nicht uninteressanter Einzelheiten beschränkt. Die einzige annähernd gleichzeitige märkische Quelle, der zwischen 1278 und 1283 abgefaßte erste Teil der Brandenburgischen Fürstenchronik, berichtet der ganzen Art ihrer Anlage entsprechend, sehr kurz darüber: (Otto) qui duxit exercitum contra Magdeburgenses et inter Vrose et Magdeburch cum ipsis confligens in bello captus est a. d. 1278, 4. id. Januarii. Die jüngeren Chronisten, welche man auch wol heranzuziehen versucht hat, benutzen, soweit sie ausführlichere Nachricht geben und soweit sie nicht einander ausschreiben, ausschließlich die Schöppenchronik, nach individuellem Geschmack und jeweiliger Tendenz bald den einen, bald den andern Bericht zu Grunde legend bezügl. zur Ergänzung verwertend, in der Regel aber die für Magdeburg nicht sonderlich rühmliche Erzählung von der Befreiung Ottos zu einem kurzen Referat über die Tatsache zusammenziehend.[1])

---

[1]) Hermann Corner (Eccard II, 930) gibt einen ganz oberflächlichen Bericht (er nennt z. B. statt Otto m. d. Pf. einen Markgraf Otto d. J. von Meißen) unter Berufung auf Chron. Saxon. (Schöppenchronik?); für die Fehde von 1279 scheint Benutzuug des Chron. Hildesh. (ob direct?) vorzuliegen.

Conrad Bothe (1489) folgt dem Bericht B, entnimmt aber aus A die Drohung des Markgrafen, den Ort der Schlacht „bei Brose", das zweite Datum des Schlachttages, und die Schlußwendung. Die, Benutzung einer bestimmten Quelle nicht erkennen lassenden, Angaben bei Krantz (Vandalia, VII, 37) und in Hermann Bothes niederdeutscher Weltchronik (bei Abel, S. 171) stehen einander sehr nahe, ohne daß ich über die Priorität des einen oder andern entscheiden möchte; letztere berichtet in ihrer eigentümlichen Art über die Befreiung Otto's: von stunt an weren se darbi unde borgeden den marcgraven vor 7000 mark sulvers; he wart los van wrich halven van itliken in dem kapittel, de eme unde sinem broder hat gewogen weren wen bischopen Günther. Über Brotuff (1556; benutzt A und B, erwähnt allein von allen Späteren die Schätzungs-Hyperbel) wird weiterhin die Rede sein. Jobst's Brandenburgische Genealogie (1562) referiert kurz die Vorgänge, nicht ohne schwere Verwirrung anzurichten. Cyriac. Spangenberg

Der in epischer Breite daherschreitende Bericht A und die ihm entsprechende Erzählung der Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium, ihr gegenseitiges Verhältnis, besonders aber die Frage nach ihrer gemeinsamen Quelle ist in den letzten 10 Jahren meines Wissens zweimal ausführlich erörtert worden: von Carl Günther 1877 im Programm der Albinus-Schule zu Lauenburg[1]) und von Hertel im XIX. Bande der Forschungen zur Deutschen Geschichte.[2]) Beide Forscher sind darin einig, daß keiner der beiden Berichte Übersetzung des andern ist, sondern daß beide Chroniken von einander unabhängig eine gemeinsame Quelle benutzten; im Übrigen gehen die Ansichten Beider vollständig auseinander.

Günther nimmt als Vorlage eine nicht lange nach 1278 geschriebene lateinische Brandenburger Chronik an, „welche in großer Ausführlichkeit die Geschichte der Mark bis zum Jahre 1278 berichtete", und zwar dieselbe Chronik, welche die Gesta für die Jahre 1229 (Schlacht an der Plane) und 1240 ff. (Kriege Erzbischof Wilbrands mit Brandenburg) benutzten. Er folgert dieß aus der größeren Vollständigkeit des Textes der Gesta, welche diesen dem Originale näher stehend erscheinen lassen, und an einer Stelle den

---

(Mansfeld. Chron. 1572) folgt anfänglich A, und verleugnet die Bekanntschaft damit auch nicht gegen Ende, obwohl er auch B benutzt (die entsprechende Stelle in seiner Querfurt. Chron. 1590 ist überarbeitet). Paul Creusing (1572, hrsg. von Holtze, 1886) schreibt den Brotuff aus. Die Magdeburger Centurien (Centur. XIII, 1574, col. 1002) benutzen in knapper, verständiger Weise die Gesta Arch. Magdeb. und erwähnen die vom senior de Bock angeratene Bestechung (sie sind Quelle für Garcaeus, nach 1598, S. 88). Entzelt (1579) benutzt Conrad Bothe und Brotuff, hat aber einen späterhin zu erwähnenden eigentümlichen sagenhaften Zusatz. Werner (Magdeb. Chron. 1584) referiert das Factum ohne Specialquellen; über die Befreiung bemerkt er, Otto sei „vielleicht um Frieden und Ruhe zu stiften" wider des Erzbischofs Willen entlassen worden. Pomarius (1588) folgt ausführlich dem Bericht A, verkürzt aber die Erzählung von der Befreiung gerade so wie Spangenberg, unter Anklang an A, und Nennung des Lösegeldes nach B. Angelus (1598), welcher nur Spangenberg und Pomarius ausschreibt, wird noch später besprochen werden.

[1]) Die Chronik der Magdeburger Erzbischöfe, II. Teil, 1142—1371. S. 16 ff.

[2]) Untersuchungen über die ältesten Brandenburger Chroniken, die Magdeburger Schöppenchronik und das Chronicon Archiepiscoporum Magdeburgensium S. 224 ff.

deutschen Ausdruck erst recht verständlich werden lassen sollen; er folgert dieß ferner aus gewissen Stilähnlichkeiten mit jenen Abschnitten von 1229 und 1240 ff., sowie in ganz eigentümlicher Weise aus dem Doppeldatum der Schlacht in Gesta und Schöppenchronik, welches ihm die Verwandtschaft mit dem bezüglichen Brandenburgischen Excerpt des Pulkawa (dessen Auszüge ihm die Brandenburgische Fürstenchronik repräsentieren) beweisen soll.

Letztere Argumentation, deren Einzelheiten an Ort und Stelle nachgelesen werden müssen (S. 20), beruht auf offenbarem Trugschluß, denn sie geht von der Identität der Vorlage der Gesta und des Pulkawa-Fragments, welche sie erst beweisen will, als von einer schon bewiesenen Voraussetzung aus. Die Stilvergleichung ist deswegen unstatthaft, weil jene beiden früheren Stücke, wie Hertel mit Recht annimmt, der Brandenburger Bischofschronik angehören, welche um die Mitte des 13. Jh. abgeschlossen wurde, während die betreffenden kurzen Sätze der Fürstenchronik, welche allein zur Betrachtung herangezogen werden könnten, auch inhaltlich nicht unwesentliche Abweichungen zeigen. Was aber das angebliche Mehr der Gesta anlangt, so ist ein solches entweder tatsächlich gar nicht vorhanden,[1]) oder es beruht auf rhetorischer Abrundung der Erzählung, was Günther freilich läugnet, was sich aber bei genauerer Betrachtung der beiden demnächst gegenüberzustellenden Texte mit Gewißheit ergibt. Günther fragt z. B.: woher weiß das Chr. Arch., daß der Erzbischof Heinrich heißt, während Sch.-Chr. ihn Günther nennt? — das ist eben ein arger Fehler der Gesta, der sich indeß vielleicht aus der Natur der Quelle, wie wir sie feststellen werden, erklärt; daß die Fahne des heiligen Mauritius mit ins Feld genommen wurde? — das setzt der Chronist mit Recht voraus, weil Günther mit der Fahne in der Hand die Bürger zum Kampf

[1]) Günther fragt S. 17: woher stammt die Mitteilung des Chron. Arch., daß Otto die Markgräfin aufgefordert habe, zu ihm zu kommen, wenn doch die Schöpp.-Chr. davon garnichts weiß? Letztere weiß aber sehr wol davon:

Gesta Archiep. Magdeb.:	Schöpp.-Chronik:
Misit namque pro uxore sua domina marchionissa, rogans, quatenus — veniret ad ipsum.	He sande na siner vruwen und bat, dat se to om moste komen.

aufrief[1]); daß die Domherren nach Maßgabe ihres Standes bestochen werden sollen? — es ist doch ganz selbstverständlich, daß der Einflußreichere mehr erhielt; daß der Markgraf freigelassen werden soll, weil er der Kirche noch nützen könne? Letztere Frage ist nicht ganz richtig formuliert; im Text der Gesta heißt es, die bestochenen Ratgeber hätten geraten, den Markgrafen gegen ein mäßiges Lösegeld (quod non nimium emungi deberet) freizulassen u. s. w. Außerdem läßt sich erkennen, daß gerade dieser Zusatz willkürlich und ungeschickt ist, da er der Erzählung von der Befreiung des Markgrafen die Pointe zerstört.

Der Markgraf prahlt, er wäre viel zu gering geschätzt worden; der Erzbischof bringt in Erfahrung, daß die Seinen Geld genommen und treulos geraten hätten; er dankt darum ab. Zu dieser sittlichen Entrüstung hatte er aber nur dann gegründete Veranlassung, wenn ihm, wie die Schöppenchronik berichtet, einfach geraten worden war, Otto für 4000 Mark[2]) freizulassen, und er im Vertrauen auf die Angemessenheit dieser Schätzung dem Rate gefolgt war, nicht aber, wenn er sich, den Gesta zufolge, damit einverstanden erklärt hatte, daß mit Rücksicht auf in Zukunft vom Markgrafen zu leistende Dienste ein verhältnismäßig viel zu geringes Lösegeld gefordert werde, und dieses selbst bestimmte (ipse — nolens consilio suorum contradicere, de eorum consilio dedit marchioni inducias per quatuor septimanas, et tunc deberet redire ad captivitatem vel se redimere cum 4000 marc. in prompta pecunia). Der ganze Zusatz ist nur eine freihändige Interpolation, entstanden aus einer Reminiscenz an den einige Seiten früher aus der Brandenburger Bischofs-Chronik ent-

---

[1]) Der Compilator der Gesta konnte überdieß sehr wol die schriftliche Aufzeichnung kennen, welche dem Bericht B der Sch.-Chr. zu Grunde liegt; in diesem heißt es „dat volk toch vroliken under sunte Mauricius vanen gegen die viende". Das umgekehrte Benutzungsverhältnis, welches Gesch.-Bl. XII, 376 vermutet wird, ist unbedingt ausgeschlossen, da die Quelle des Berichtes B noch vor der Erhebung Erichs verfaßt wurde.

[2]) Bericht B der Schöppenchronik nennt als Lösegeld eine um drei Viertel größere Summe, 7000 Mark. Zur Vergleichung diene, daß Herzog Albrecht von Braunschweig 1264 für seine Befreiung aus der Thüringischen Gefangenschaft 8000 Mark zahlen und 8 Schlösser einräumen mußte, Chron. Sampetr. edit. Stübel, S. 92.

lehnten Bericht über die Schlacht an der Plane, wo Erzbischof Albrecht die weitere Verfolgung der fliehenden Markgrafen mit der Begründung ablehnt: quia adhuc ecclesie nostre servire poterunt.

Wie dem aber auch sei — daran ist unter allen Umständen fest zu halten, daß Bericht A der Schöppenchronik aus einer der uns bekannten und nachweisbaren Brandenburgischen Chroniken nicht herrührt: die Bistums-Chronik bricht früher ab, und in der Fürstenchronik stand derselbe nicht, weil diese ganz anders angelegt ist; es bliebe also nur die Annahme einer dritten, sonst unbekannten, im Stile des Johannes Rothe oder Hermann Korner abgefaßten Brandenburgischen Chronik, von welcher wunderbarer Weise nur dieser einzige Abschnitt in merkwürdiger Ausführlichkeit erhalten wäre, eine Hypothese, welche durch andere Argumente als dadurch unterstützt werden müßte, daß der Verfasser der Gesta statt der Titulatur, welche die Schöppenchronik der Markgräfin Heilwig zu teil werden lasse: „de vrowe", dieselbe domina marchionissa nenne, was bei einem Magdeburger Geistlichen unwahrscheinlich, bei einem Brandenburger Chronisten dagegen „selbstverständlich" sei.[1])

Hertel dagegen nimmt als sicher an, daß unsere Erzählung nicht in irgend einer Brandenburger Chronik gefunden sei, weil die gleichzeitigen Chroniken von Brandenburg, und auch die späteren, von denen es feststehe, daß sie jetzt verlorene Quellen benutzten, nichts davon wissen, besonders aber noch darum, weil gerade die Chron. Marchiae Brandenb. in Übereinstimmung mit der Braunschweiger Reimchronik die Lösung des Markgrafen durch andere Mittel als durch Loskauf geschehen lasse.[2])

---

[1]) Es trifft übrigens auch gar nicht zu, daß Chr. Arch. die Markgräfin stets domina marchionissa nennt, während die Sch.-Chr. nur de vrowe sagt (Günther S. 17); letztere hat nicht mehr als dreimal, deutschem Sprachgebrauche entsprechend, „de vrowe"; in den Gesta heißt sie der Abwechselung halber zweimal genau ebenso „domina", zweimal „domina marchionissa", eine Titulatur, welche dem lateinischen Sprachgebrauch des Mittelalters in der Erzählung viel gemäßer ist als das einfache, auf Übersetzung aus dem Deutschen weisende „domina".

[2]) Die betr. Stelle der Brandenburgischen Fürstenchronik lautet: in cuius vindictam Johannes et Conradus fratres eius, adiuncto sibi Alberto duce de Brunesvik, totam terram ecclesie Magdeburgensis depopulantes castrum Hunoldesborch et Ovesvelde ceperunt (Märk. Forsch. IX, 26);

Nach dem, was wir über die Natur der einzigen gleichzeitigen Brandenburgischen Chronik wissen, und über die jüngeren, deren Benutzung jetzt verlorener Quellen doch nur bedingungsweise zugegeben werden kann, und von denen Angelus, der einzige der von Brandenburgischen Quellen dieser Art hier in Frage kommen könnte, im Folgenden noch eingehender betrachtet werden wird, dürfen wir getrost über diesen negativen Appell an die Chroniken der Mark hinweg und zur Betrachtung der positiven Resultate übergehen, zu welchen Hertel gelangt ist. Er faßt sie selbst (S. 228) kurz dahin zusammen, „daß für beide Magdeburger Chroniken eine (lateinische) Aufzeichnung als Quelle gedient hat, die mit der Wahl Günthers v. Schwalenberg begann (1278, rect. 1277) und mit der Eroberung von Herlingeberg (1291) schloß, und in welche nach einer deutschen Quelle die Erzählung von der Befreiung des Markgrafen Otto aufgenommen wurde" (rect. war).

Zu der Ausscheidung des einer deutschen Quelle entstammenden Abschnitts von der Befreiung des Markgrafen gelangt er, weil schon bei oberflächlicher Betrachtung der ganze Bericht in zwei Teile zerfalle, in deren ersterem Günther als Verteidiger und Rächer der bedrohten Stadt und des beschimpften Heiligtums mit großen Lobsprüchen erhoben werde, während Otto als übermütiger gotteslästerlicher

---

von der Befreiung Otto's ist mit keinem Worte die Rede. Die Braunschweigische Reimchronik (V. 8777 ff.) verschweigt die Beteiligung der Brüder Otto's an der Eroberung von Hundisburg und Oebisfelde, und fährt fort:

von Brandenborch der gevangene man,
solte her uz vangnisse komen,
des must im der herzoge vromen,
daz her de borge wider geve,
oph der marchreve sin neve
muste bliben do gevangen.
. . . . . .
. . . . . .
der truwe her do nicht vergaz
an dem oheime (sic) sin,
her ne tete im ir vullen scin,
daz her beide vesten vor in gaph.

Daß die Rückgabe der beiden Festungen bei der Befreiung Otto's ins Gewicht fiel, ist unbestreitbar; daß derselbe für seine Person aber noch ein Lösegeld zahlte, ist selbstverständlich.

Prahlhans erscheine; im zweiten Teile sei die Darstellung gerade umgekehrt; der Markgraf, seine Gemahlin, Dompropst (?) Erich würden mit dem Titel dominus, domina bedacht, während Günther nur einfach electus heiße; die Freude über den unverzagten, vom Unglück nicht gebeugten, schließlich den Feind überlistenden Markgrafen spreche sich in jeder Zeile aus, während die Leichtgläubigkeit und Überlistung Günthers mit größter Genugthuung berichtet werde. Noch größere Unterschiede zeige die lateinische Fassung der Gesta äußerlich; der erste, auch allein und getrennt bekannt gewordene Teil sei in leidlichem Latein abgefaßt, der zweite strotze von Fehlern und Germanismen, schließe sich auch ganz unvermittelt mit „Iste ergo (Prof. Schums neue Ausgabe liest hier besser: igitur) marchio“ an.

Diese „Erzählung über die Vorgänge des Jahres 1278“ (selbstverständlich nach Ausscheidung der „Befreiungsgeschichte“) habe, so deducirt Hertel weiter, in unmittelbarer organischer Verbindung mit der darauf folgenden Vita Erici gestanden. Sie füge nämlich der Nachricht von der Abdankung Günthers die Worte hinzu, danach sei das Erzstift zwei Jahre lang in Verwirrung gewesen, bis man sich endlich auf Herrn Erich geeinigt habe; doch auch dieser habe Widerstand gefunden, bevor er in den ungestörten Besitz gelangt sei. Daran knüpfe nun die Schöppenchronik unmittelbar den Regierungsantritt Erichs und zwar zum Jahre 1290. Dieß sei offenbar verschrieben aus 1280; „denn diese Zahl hat dort gestanden in Übereinstimmung mit den zwei Jahren, in welchen nach den voraufgehenden Worten das Erzbistum „in erdome“ gestanden“. Der Compilator der Gesta habe den Fehler erkannt, und dafür das richtige Jahr 1283 eingesetzt, ohne zu merken, daß er damit gegen die voraufgehenden Worte verstoße, da doch sonst bei ihm die Zusammengehörigkeit des ersten Teiles der Vita Erici mit dem vorgehenden deutlich zutage trete: Erich heiße meist „dominus“, ganz analog dem Bericht über die Lösung Otto's; auch letzterer werde so genannt, und die am Schluß der vita Günthers stehenden Umstände, daß Erich im Anfang Widerstand gefunden habe, bis er endlich bei den Magdeburgern Billigung fand, würden im Folgenden weiter ausgeführt. Auch die weitere, mich, wie ich offen bekenne, nicht überzeugende Beweisführung dafür, daß die Vita Erici ebenfalls in zwei Teile zerfalle, von denen der erstere, bis zur ersten Erwähnung der

Eroberung des Herlingsberges reichende, bald nach 1291 zusammen mit jener Vita Günthers von einem Magdeburger Geistlichen verfaßt worden, welcher dem Erzbischof Erich nahe gestanden habe, und für die Familie desselben eine gewisse Vorliebe zeige, während der zweite auf einer Fortsetzung der von Weiland nachgewiesenen (verlorenen alten) Gesta Archiepiscoporum beruhe, einzugehen, ist hier nicht der Ort, da es sich für uns nicht um die Entstehungsgeschichte des Textes von Gesta und Schöppenchronik handelt, sondern um die Quellen über die Schlacht bei Frohse und deren nächste Folgen. Wol aber müssen wir noch der Auslegung gedenken, welche den Worten „die dem Berichte von der Befreiung des Markgrafen" (rect. der Mitteilung, daß nach Günthers Abdankung das Erzstift zwei Jahre „in erdome" gestanden, bis Erich zur Regierung gelangte) in der Schöppenchronik folgen, zu teil geworden ist, und welche von den benutzten Quellen handeln. Dieselben lauten: dat hir vor van dem stride to Vrose geschreven steit, dat schref ick als ick van older lude dechtnisse horde; sedder vant ick disse rede beschreven, dat in der tid der geschichte beschreven was. Günther (S. 22) sagt, die gewöhnliche Erklärung, daß der Chronist von mündlicher Tradition reden wolle, könne er für berechtigt nicht ansehen; da die Schlacht 1278 stattgefunden habe, der Schöppenchronist nach 1360 seine Arbeit begonnen habe, hätten ihm alte Leute Selbsterlebtes von der Schlacht nicht erzählen können![1]) Die Behauptung befinde sich auch mit dem ganzen Tatbestande in offenem Widerspruche;[2]) so bleibe als Ausweg nur die Annahme übrig, daß die Notiz in der Brandenburger Chronik gestanden und daß der Schöppenchronist dieselbe mit abgeschrieben habe ohne zu berücksichtigen, daß die Worte, welche dort eine Beglaubigung waren, bei ihm eine Unwahrheit wurden.

[1]) Von „Selbsterlebtem" ist in der Chronik gar nicht die Rede; Günther selbst hat vier Zeilen vorher „den deutlichen Sinn dieser Worte" dahin präcisiert, daß der Schöppenchronist den Bericht nach den Erzählungen alter Leute aufgezeichnet habe; das ist doch himmelweit verschieden von Selbsterlebtem. Leute, die ca. 1360 „alt" waren, konnten dem Chronisten dagegen sehr wol Selbsterlebtes ihrer Väter mitteilen.

[2]) Günther nennt hier „Tatbestand" irrig das, was er auf Grund des Tatbestandes für erwiesen erachtet, daß nämlich der Chronist eine Brandenburgische Chronik als schriftliche Vorlage benutzt habe.

Hertel dagegen, welcher die Benutzung einer Brandenburger Chronik bestreitet, legt (S. 229) die in Rede stehenden Worte jenem nach 1291 am Hofe Markgraf Erichs schreibenden Geistlichen in die Feder, welcher damit habe andeuten wollen, daß er den „Bericht über die eigentliche Schlacht", welcher „so genau und eingehend" sei, einer „gleichzeitigen Aufzeichnung" entnommen, die „gänzlich sagenhafte" Befreiung des Markgrafen dagegen „nach mündlicher Tradition" aufgeschrieben habe.

(Schluß folgt.)

Vereins-Chronik.

Sitzung am 5. Januar 1888.

Nach einigen geschäftlichen Mitteilungen verlas der Vorsitzende einen Brief eines Magdeburgers von auswärts, welcher sich nach der Veranlassung und Bedeutung des in seiner Jugend so beliebten Spieles des „Domsuchens" erkundigte. Ältere Magdeburger wissen sich desselben wohl zu erinnern, doch konnte Niemand nähere Auskunft über die Veranlassung und Bedeutung desselben geben. Darauf hielt Herr Oberlehrer Hülße den angekündigten Vortrag über die politischen Bestrebungen der Häuser Brandenburg und Sachsen in Beziehung auf das Erzstift Magdeburg. Nachdem es dem Kurfürsten Ernst von Sachsen geglückt war, seinen gleichnamigen Sohn zum Erzbischof von Magdeburg wählen zu lassen, war der Einfluß der Sachsen auf das Erzstift begründet. Erzbischof Ernst freilich fühlte sich durchaus als selbstständiger Fürst, der die landesherrlichen Rechte selbst gegen seinen Bruder auf das energischeste vertrat. Allerdings bewirkte er, daß der sächsische Prinz Friedrich, der Hochmeister des deutschen Ordens, zum Koadjutor gewählt wurde. Als derselbe aber schon 1510 starb, wurde der brandenburgische Prinz Albrecht, der Bruder des Kurfürsten Joachim I., zum Nachfolger in Magdeburg bestimmt. Dieser folgte auch als Erzbischof von Magdeburg, Administrator des Stifts Halberstadt und später auch als Erzbischof von Mainz. Die Reformation brachte natürlich auch in diesen Verhältnissen eine große Veränderung hervor. Da der Kurfürst Joachim als Feind der Reformation natürlich auch Feind des schnell reformierten Erzstifts war, so gewann Kursachsen, die Stütze der Reformation, hier wieder Anhang und es kam sogar zu einem Bündnis. Die Kurfürsten suchten das neu gewonnene Ansehen stets fester zu begründen und namentlich versuchte Kurfürst Joachim Friedrich eine Schutzherrschaft über Magdeburg zu bekommen. In dem Streite um die Magdeburgische Burggrafschaft trat der Koadjutor Johann Albrecht vollständig auf die Seite von Kursachsen, weshalb nun der Herzog Moritz von Sachsen sich mit dem Kardinal Albrecht zur Abwehr des kursächsischen Einflusses verband. Da Moritz selbst Magdeburg zu gewinnen strebte, so trat er auch in Bündnis mit dem Kaiser,

welcher dem Herzog auch die Schutzherrschaft über die Stifter Magdeburg und Halberstadt übertrug. Der zwischen Moritz und Kardinal Albrecht durch den Kanzler Türk vermittelte Vertrag lautete dahin, daß Moritz das Erzstift Magdeburg für seinen Bruder August erhalten, dafür aber 40000 Gulden zahlen sollte. Der Koadjutor Johann Albrecht mußte zur Abdankung gezwungen werden, wofür Moritz wirklich Truppen bereit hielt. Aber die Pläne der Beiden fanden heftigen Widerstand im ganzen Erzstift und auch beim Domkapitel, weshalb die Ausführung der gewaltsamen Entsetzung Joh. Albrechts noch unterblieb. Unterdessen starb 1545 der Kardinal und Johann Albrecht folgte als Erzbischof. Nun suchte Moritz Anhang unter dessen Räten zu finden, aber der Einfluß des Kurfürsten Johann Friedrich trug den Sieg davon. Der Erzbischof verpflichtete sich, einen kursächsischen Prinzen zum Koadjutor zu nehmen, wogegen der Kurfürst die Stadt Magdeburg zur Huldigung zwingen wollte. Darum trat nun Herzog Moritz wieder in Unterhandlungen mit dem Kaiser, der seiner Hülfe für den schmalkaldischen Krieg bedurfte. Im Anfange desselben nahm Moritz das Erzstift Magdeburg, zuerst die Stadt Halle, ein und, nachdem er den Erzbischof Johann Albrecht zur Abdankung gezwungen, wurde ihm die Schutzherrschaft über das Erzstift wirklich übertragen. Nun kehrte aber der Kurfürst von Sachsen zurück und unterwarf sich das Erzstift; am 1. Januar 1547 zog er in Halle ein und ließ sich dort huldigen. Nun erfolgte der Vertrag zu Außig, worin dem Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg für seine Hülfe die Nachfolge seines Sohnes Friedrich als Erzbischof von Magdeburg zugesichert wurde. Die Schlacht bei Mühlberg stürzte die Macht des sächsischen Kurfürsten, an dessen Stelle nun Moritz trat. Johann Albrecht wurde wieder als Erzbischof eingesetzt und nahm den Markgrafen Friedrich zum Koadjutor für Magdeburg und Halberstadt. Obwohl der Kaiser die Wahl Friedrichs billigte und ihn in Rom empfahl, war der Papst keineswegs geneigt, ihn zu bestätigen. Die Verhandlungen über seine Bestätigung ziehen sich lange hin und es scheint, daß er überhaupt dieselbe nicht erlangt hat. Als er 1552 starb, suchte Joachim II. für seinen Sohn Sigismund das Erzstift zu gewinnen, aber auch Moritz suchte wieder einzudringen und gab Anweisungen für seine Räte, wie sie Sigismunds Wahl hindern sollten. Gleichwohl erhielt dieser das Erzstift und bald auch die päpstliche Bestätigung, da der Kaiser ihn empfahl, aus dem Grunde, weil Joachim II. die Wahl Philipps von Spanien zum deutschen Kaiser zu unterstützen versprach. Damit war Magdeburg für Brandenburg gewonnen, welches bis zum 30jährigen Kriege im Besitz desselben geblieben ist. Joachim hoffte sogar, das Erzstift als Sekundogenitur zu erhalten, aber der Kaiser Maximilian II. trat nachher von seinen Versprechungen zurück. — An den Vortrag knüpfte sich noch eine längere Besprechung.

Sitzung am 2. Februar 1888.

Nachdem der Vorsitzende Direktor Dr. Holzapfel die eingegangenen Schriften vorgelegt und besonders auf die Chodowieckischen Stiche, von denen Abbildungen in den Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins gegeben sind, aufmerksam gemacht hatte, nahm Justizrath Kretschmann das Wort, um einen Ausflug des Vereins nach Leitzkau zu empfehlen. Angeregt durch die Beschreibung der alten Leitzkauer Kirche im Montagsblatt der „Magdeb. Zeitung", hat derselbe schon die einleitenden Schritte für einen solchen archäologischen Ausflug gethan. Der Vorschlag fand allgemeine Billigung und namentlich wurden auch noch andere historisch denkwürdige Orte und Sammlungen für spätere Unternehmungen gleicher Art empfohlen. Als Zeit für die Fahrt nach Leitzkau wurde die Woche nach Pfingsten zunächst in Aussicht genommen. Darauf gab Direktor Dr. Holzapfel eine Reihe statistischer Angaben über die Familie des königliches Hauses der Hohenzollern,

welchem von Kurfürst Friedrich I. an 17 Herrscher angehört haben. Obgleich statistische Aufstellungen für gewöhnlich ziemlich einförmig und trocken sind, so wußte der Vortragende doch den Stoff so interessant zu gestalten, daß er allgemeinen Beifall fand. Da bis jetzt eine eigentliche Familienstatistik unseres Königshauses nicht existiert, so brachte diese Aufstellung um so dankenswertere Nachrichten. — Sodann erörterte Stadtarchivar Dr. Dittmar die Pläne der Katholiken zur Rekatholisierung Magdeburgs. Da die Stadt Magdeburg das vornehmste Streitobject im dreißigjährigen Kriege gewesen ist, so mußte um dessen Besitz der Streit besonders hart entbrennen. Wollten die Magdeburger aber ihren Glauben wahren, so mußten sie sich an Gustav Adolf anschließen. Gerade die Bedrohung ihrer Religion hat die Stadt zum Bündnis mit den Schweden getrieben. Nach der Eroberung traten die Sieger gar bald mit ihren Plänen zur Errichtung einer katholischen Stadt hervor. Tilly ist hierbei wohl weniger verantwortlich zu machen, obwohl derselbe es sich angelegen sein ließ, den Dom mit großem Pompe den Katholiken wieder zurückzugeben und auch andere Kirchen denselben in Aussicht zu stellen. Viel mehr förderte diese Pläne der Graf Wolfgang von Mansfeld, welcher seit seiner Conversion (1626) beim Kaiser sich großen Ansehens erfreute und schon vor dem Falle von Magdeburg zum Statthalter der Stifter Magdeburg und Halberstadt bestimmt war. Es wird auch behauptet, daß er für sich das Burggrafentum von Magdeburg habe erwerben wollen, auf welches Kursachsen immer noch Anspruch erhob. Zwei Pläne waren es vor allem, welche Mansfeld im Auge hatte: er wollte die Stadt Magdeburg allein mit katholischen Bewohnern besetzen und er wollte den Namen vertilgen und es von nun an Marienburg nennen. Sehr bald, nachdem Mansfeld das Kommando in der Stadt übernommen hatte, trat er mit seinen Plänen hervor, wie verschiedene Schriften aus jener Zeit bezeugen. Er knüpfte Verhandlungen mit den katholischen Niederlanden an, um von dorther neue Ansiedler für Magdeburg zu gewinnen. Er stellte denselben große Privilegien in Aussicht, für welche auch der Kaiser auf Mansfelds Antrag die Genehmigung erteilte. Er stellte ihnen sogar in Aussicht, die Leipziger Messe nach Magdeburg zu verlegen, da dieses für den Handel günstiger gelegen sei. Daß Niederländer zur Bevölkerung von Magdeburg in Aussicht genommen waren, ist vielleicht auf Tillys Beziehungen zu seiner Heimat oder auf die Prämonstratenser im Kloster U. L. Fr. zurückzuführen, welche zum größten Teil daher stammten. Die großen Versprechungen, welche Mansfeld machte, bewogen viele, sich nach Magdeburg aufzumachen, aber nur wenige kamen hier an, weil die Schlacht von Breitenfeld diesen Plänen ein Ziel setzte. Was die Umänderung des Namens der Stadt in Marienburg anbetrifft, so hatte das darin seinen Grund, weil man der heil. Maria ein besonderes Verdienst um die Eroberung der Stadt zuschrieb. Der Name ist wirklich in Gebrauch gekommen, wie sich aus vielen Schriftstücken der Katholiken ergiebt, welche von 1631 ab aus Marienburg datiert worden sind. Der Kaiser Ferdinand II. billigte Mansfelds Pläne nicht nur, sondern er ging zum Teil noch weiter, wie aus einigen Erlassen desselben hervorgeht. Leider konnte der Vortragende alle diese Punkte nur in großen Umrissen besprechen, wird aber auf dieselben in der nächsten Sitzung im einzelnen eingehen und sie genauer erörtern und begründen.

Zur Katastrophe des 10./20. Mai 1631.

Von Prof. Dr. K. Wittich in Rudolstadt.

III.

Wohl urtheilt Hülße, daß das Widersprechende so vieler gleichzeitiger Nachrichten daran zweifeln lasse, ob es je gelingen werde, den intellektuellen Urheber des Brandes von Magdeburg festzustellen.[1]) Allein die Widersprüche erklären sich leicht, und andererseits ist doch des Uebereinstimmenden zu viel, als daß wir es von der Hand weisen oder übersehen und nicht vielmehr bestimmte Schlüsse daraus ziehen sollten. Pappenheim's That ist der Ausfluß einer taktischen Maßregel gewesen, die die Erstürmung unterstützen, die Eroberung von Stadt und Festung somit erleichtern sollte. Beide zu behaupten, dem Kaiser, seiner großen Partei und sich selber mit rücksichtslosester Härte dienstbar zu machen, war sein Ideal, welches, sehr gegen seinen Willen, durch die Zerstörung unmöglich wurde. Die Absicht der Zerstörung hat, trotz jener That, ihm so fern als dem Kaiser selbst gelegen; aber eben jene That, unleugbar und offenkundig wie sie war, sollte nun für seine Feinde der Vorwand und die Handhabe werden, ihn der planmäßigen Zerstörung selber anzuklagen. Ein, wenngleich ungerechter Verdacht lastete einmal auf ihm in den Augen der ganzen Gegenpartei; und kein Wunder, wenn daher auch Andere, als die tendenziösen Pamphletisten, den Schein, der gegen ihn sprach, für Wirklichkeit nahmen und aus einem Fall ohne Weiteres Alles machten. Gerade der Vergleich und die Uebereinstimmung der hier kompetenten Berichte hat uns aber in den Stand gesetzt, den Fall auf seine wahre Bedeutung und in seine Grenzen zurückzuführen.

---

[1]) Neubearbeitung von Hoffmann's Geschichte der Stadt Magdeburg II S. 187, vgl. 188.

Pappenheim und Falkenberg — beide haben einen Feuerbrand in die Stadt geworfen. Aber wieder zeigt die Uebereinstimmung unabhängiger, und zwar protestantischer, d. h. Magdeburg-schwedischer, sowie katholischer Quellen die Handlungsweise Falkenberg's als etwas von Pappenheim's That durchaus Verschiedenes. Von großartiger, wenn auch grauenhafter Kaltblütigkeit, hat Falkenberg's Entschluß in Verbindung mit der gleichfalls von beiden Seiten bestätigten Desperation und fanatischen Glaubensrichtung eines Theils der Einwohner[1]) die Stadt zerstören wollen und wirklich zerstört, als sie vor dem Feinde nicht mehr zu retten war — hat sie zielbewußt der Eroberung und Vergewaltigung, dem „päpstlichen Joche" entrissen. Ist es ein Zufall, daß auf Freundes- wie auf Feindes-Seite die ihre Stadt den Flammen übergebenden Magdeburger mit den Saguntinern nicht einmal, sondern wiederholt verglichen werden? Zwei Fälle von protestantischer Seite, bei denen wir über die Absicht des Vergleichs nicht in Zweifel bleiben konnten, sahen wir bereits oben.[2]) Wenn von katholischer der Vergleich noch häufiger war, so hing das freilich mit der Anklage zusammen. Um der Bosheit seiner Einwohner willen — heißt es in einem Schreiben aus dem katholischen Hauptquartier vom 21. Mai n. St. — sei Magdeburg in das andere Troja und Sagunt verkehrt worden; denn zur selbigen Zeit, als der Sieg der Angreifer — nach etwa anderthalbstündigem Kampf — entschieden, sei es „an unterschiedlichen Orten von den Magdeburgern selbst angezündet und durch das Feuer in die Asche gelegt worden". „Wer sollte sich nicht — fährt der Schreiber fort — über dieser Menschen Sinn und Bosheit, der Höllen würdig, verwundern, indem sie sich sammt den Ihrigen eher und lieber in's Feuer stürzen und verbrennen thäten, als in der Unsrigen Hände kommen wollten, derohalben dann diese schöne und berühmte Stadt mit ihrer Mannschaft und Weibern, ausgenommen wenig Häuser, zu Grunde gegangen."[3])

Das ist natürlich, daß bei aller Uebereinstimmung in Bezug auf das Thatsächliche das moralische Urtheil ein grundverschiedenes sein mußte. Der begeisterte Dichter der Saguntiner pries als klassische

---

[1]) S. die Zusammenstellung aus beiderseitigen Quellen bei Wittich, Magd., Gust. Ad. u. Tilly S. 74. [2]) S. S. 21 u. 26.

[3]) Das dritte der „Vier Schreiben", s. oben S. 5 Anm. 1.

Heldenthat, die Magdeburg „in ewiger Glorie" erscheinen lasse, was in den Augen der bigotten Tilly, Mansfeld u. s. w. barbarisch und nichtswürdig (ex malitia) und eben nur „der Hölle würdig" war.[1]) Die entgegengesetzten Interessen zunächst schon bestimmten, verschärften das Urtheil. Und selbst die Fax Magdeburgica, deren Tendenz doch entschiedener als die jeder anderen Schrift auf die moralische Vernichtung des „Mordbrenners" Pappenheims zielte und die schon deshalb über Falkenberg schweigend hinweggehen mußte, kann nicht umhin, ihrer sichtlichen Genugthuung über die Nutzlosigkeit des ausgebrannten „leeren Nestes" für die Eroberer, Plünderer und Missethäter einen entsprechenden Ausdruck zu geben. Die Bürgerschaft sei beschuldigt worden, als ob sie in allen ihren Häusern Pulver gehalten und die Stadt selbst angezündet haben sollte. „Welches, wenn es wahr und sie solches Willens gewesen, sie vielleicht ehe und nach dem Exempel der Numantiner, wie es Plutarchus beschreibet, gethan hätten, damit sie ihre Weiber und Töchter vor der Gottes-vergessenen Schändung errettet und sie ein ewiges Lob davon gebracht hätten." Die Fax selbst also leugnet hier gar nicht einmal die Möglichkeit einer Nachahmung jener klassischen That; ja, einen Moment von ihrer Tendenz ganz abgehend, gleichsam aus ihrer Rolle fallend, spendet sie der Idee der Selbstzerstörung Ruhmesworte, die weit eher in die „Saguntina" gehören würden. Aber freilich, gleich darauf nimmt sie die Tendenz wieder auf, um dann von Satz zu Satz heftiger gegen die gottlosen Feinde zu eifern.[2])

In hervorragendster Weise ist es gerade die Tendenz gewesen, welche die Widersprüche geschaffen und ausgebildet hat. Nicht, daß nicht von Anfang an auf protestantischer Seite „unterschiedliche Meinungen" über die Urheber der Zerstörung geherrscht hätten — „theils sagen, die Kaiserlichen hätten das Feuer angezündet, damit den Bürgern eine Furcht und Schrecken einzujagen" u. s. w. Nicht, daß nicht bei der anfänglichen Schwierigkeit, den Zusammenhang zu übersehen, von den außen stehenden Protestanten viele von vornherein

[1]) Wittich 118, 119.

[2]) „Aber seine Soldaten haben es genugsam bekannt, welchermaßen sie mit dem Feuereinlegen seind befehligt gewesen" u. s. w. Die Fax bei Calvisius S. 62.

auch an der Feststellung der Wahrheit verzweifelten — „Niemand weiß, ob's von den Kaiserlichen oder von denen in der Stadt ihren eigenen Soldaten oder ob's von ungefähr entstanden." Sie selber ja mochten für Widersprüche halten, was doch nur Aussagen über verschiedene Begebenheiten waren.[1]) Sie wollten nicht zugleich an eine Brandstiftung Pappenheim's und eine Falkenberg's glauben, und wer von den entronnenen Magdeburgern mochte auch beide zugleich aus eigenem Augenschein wahrgenommen haben? So fehlte gerade den räumlich und zeitlich zunächst Stehenden die volle Anschauung, um beide Momente auf ein Bild, in einen Rahmen zusammenzutragen.[2]) Die Widersprüche aber wurden in der That erst konstruirt, als, unter der Aegide der „Copey", das eine Faktum schlechthin abgeleugnet, das andere folgerichtig, wenn auch sonst noch so unrichtig, an dessen Stelle gesetzt und aufgebauscht wurde. Wird doch Pappenheim bereits von der Copey nicht allein als der die Zerstörung Magdeburgs längst im Voraus planende Barbar,[3]) sondern selbst als der verleumderische Erfinder der umgekehrten Anklage, als derjenige hingestellt, der das angebliche Märchen von der Ansteckung der Stadt durch die Bürger überhaupt erst aufgebracht habe. „Also war es auch ein pur lauter Andichten und Entschuldigung des Pappenheims gegen den General Tilly, da er doch gewiß überzeuget war, wie oben gedacht und vornehme Kaiserliche Officiere selbsten geständig, daß er aus sonderlichem Befehl durch seine Soldaten die Stadt an unterschiedlichen Orten anzünden lassen."[4]) Als ob eine Vernehmung der Gefangenen gar nicht stattgefunden, gar erst durch Pappenheim's lügenhaften Lästermund dem schwachköpfigen Tilly vorgespiegelt worden wäre! Dem haltlosen Schlusse dieses Citats entspricht der haltlose Anfang. Wie schnell hätte Pappenheims „Andichten" in sich

---

[1]) S. die näheren Citate bei Wittich S. 33 Anm. 1.

[2]) Immerhin finden sich doch auch schon gleichzeitig, obwohl ganz vereinzelt, Angaben protestantischen Ursprungs wie die folgende: „.... die gantze Stadt ist gahr außgebrandt zum theill von den Einwohners, auch zum theill von des Feindts Volcke in brandt gestochen". Wilckens aus Braunschweig vom 13. Mai a. St. an Mohrmann in Bremen. — Bremer Staatsarchiv und Holstein a. a. O.

[3]) „Weilen auch Pappenheim der Stadt längsten gedräuet, sie mit Feuer zu verbrennen" u. s. w. Copey bei Calvisius S. 40.

[4]) Ebendas. S. 45.

selbst zerfallen müssen, wie wenig würde Mansfeld, sein eifersüchtiger und fast feindseliger Antipode auf Grund selbständiger eigener Prüfung sich dadurch haben täuschen lassen. Und doch beklagte gerade Mansfeld als der Erste in seinen Rapporten an den Kaiser „des Feindes Verstockung und Halsstarrigkeit, indem da er gesehen, daß er die Stadt nicht halten kann, hat er hin und wieder in die Häuser Pulver eingelegt und dieselbe in Brand gesteckt".[1]) Gerade Mansfeld hat gegen Falkenberg und die ihm getreuen Magdeburger den größten Ingrimm im Herzen bewahrt, wie er denn auch sofort den unermeßlichen Schaden der Katastrophe für die katholisch-kaiserliche Sache erkannte.

„Mit Wenigem vor jetzo dieses — schrieb er durchaus vertraulich an den kaiserlichen Kriegsrath Gerhard von Questenberg aus Magdeburg unterm 14./24. Mai 1631[2]) —, daß wir allhier vor jetzo eben in so großem Labyrinth sein, als ehe wir Magdeburg gehabt. Das verursacht erstlich des Falkenbergs und der halsstarrigen Bürger Ruchlosigkeit, indem sie sich sammt Hab und Gut lieber dem Teufel schicken, als dem Kaiser diese Stadt unversehrt gönnen wollen. Vor's Andere ist schuld unsere Copi[3]) und der Großen zwar unersättlicher Geiz und des Herrn Generals viel zu große Frömmigkeit,[4]) indem das Plündern und Hinausführen von Allem, was noch in den Kellern ist, kein Ende nimmt, und kann ich solches nicht remediren, weil man mir die Hand nicht bietet und Niemand einreden will. Er, der Herr General klagt selbsten über die Insolenz, aber dabei bleibt es." Selber in hohem Grade kon-

---

[1]) Aus dem „Feldlager bei Magdeburg", 21. Mai 1631. K. K. Geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. Fasc. 39 — vom Grafen Mailáth, Gesch. des östr. Kaiserstaates III S. 245 leider nur ungenau mitgetheilt.

[2]) Ungedruckt. Kopie im Staatsarchiv zu Dresden Loc. 9271: „Allerhand Schreiben, betr. Kriegsereignisse des Jahres 1631" p. 11. — Auf einen vorhergehenden Brief an Questenberg weist übrigens Mansfeld bereits in seinem obigen Schreiben an den Kaiser (Anm. 1) hin: „und hab ich auch Eu. Kais. Maj. Kriegsrath Herrn von Questenberg particularia hiervon überschrieben". Jedoch fehlt dieser Brief. [3]) „unsere Menge".

[4]) In die moderne Ausdrucksweise übersetzt, wollte Mansfeld sagen: „der Großen unersättliche Habgier und des H. Generals — Tilly's — viel zu große Nachsicht".

sternirt durch den tragischen unerwarteten Ausgang Magdeburgs, mochte Tilly im ersten Moment die eiserne Disciplin vermissen lassen, deren er sonst sich befleißigte, überdies auch den um ihre beste Beute betrogenen Soldaten und Offizieren gestatten, nachträglich aus den Trümmern der Stadt aufzulesen und zusammenzuraffen, was noch zu finden war. Gleichwohl ließ er — wie selbst die Copey berichtet — noch am nämlichen 14./24. durch eine besondere Ordre das Plündern einstellen.[1]) Bereits am nächsten Morgen nach der Katastrophe waren die habgierigen Soldaten nach Magdeburg zurückgekehrt, „die Keller zu visitiren und zu plündern, haben sich auch nicht gescheuet, ob sie gleich noch voll Dampfs und Rauchs, daß auch viele darinnen ersticket, die Beute mit Fleiß zu suchen". Das berichtet die Copey ebenfalls, und so charakterisirt gerade sie auf's Treffendste jene Alles beherrschende Habgier.[2]) Wie aber, wenn ihr Verfasser gewußt hätte, daß Pappenheim in diesem Punkte keinem seiner Knechte nachgestanden, daß er in Magdeburg Schätze und „Herrlichkeiten" im Werth von einer Million Goldes und darüber zu finden, zu konfisciren gedacht hatte?[3]) Sie würde durch die Mittheilung dessen in Widerspruch mit sich selbst gerathen sein.

Kurzum, die Verschiedenheiten in den Angaben erklären sich aus dem einseitigen Standpunkt, die Widersprüche aus der Tendenz der betreffenden Schriften; der Uebereinstimmungen sind aber doch genug, um wenigstens in allgemeinen Zügen ein Bild von der Katastrophe zu entwerfen. Indem ich mir dies für eine andere Gelegenheit vorbehalte, weise ich hier nur nochmals auf die Nothwendigkeit hin, die einzelnen Momente genau aus einander zu halten. Pappenheim — Falkenberg und die fanatische resp. die fanatisirte Bürgerfaktion — schließlich die in Folge des Brandes wohl erst vollends erregte, wüthende feindliche Soldateska; zwischen Anfang und Ende steht, maßgebend und entscheidend, die Mitte. Falkenberg erlebte die Ausführung des Brandbefehls, den er erlassen, als er Alles verloren

[1]) Copey bei Calvisius S. 43. Kein Soldat — fügt sie hinzu — durfte sich fortan „mehr in der Stadt in den Kellern finden lassen", damit nun vielmehr „die Bürger, so noch am Leben, das Uebrige in ihren Kellern sicher zusammen suchen und gebrauchen könnten".

[2]) Ebendas. S. 41. — Vgl. Thodänus bei Vulpius S. 280.

[3]) Geschichtsblätter XXII S. 413 f.

sah, schwerlich noch; er stürzte im wilden, verzweifelten Kampf sich wie ein Held des Alterthums in den Tod. Und sein Fall verursachte, was Pappenheim's Brandbefehl nicht gethan, Furcht und Schrecken unter seinen Soldaten und noch mehr unter den kämpfenden Bürgern. Er war das Signal zur Flucht und, einzelne nun doppelt verzweifelte Fälle ausgenommen, zum Aufgeben des offenen Widerstands gegen die Pappenheimer.[1]) Aber war er nicht zugleich auch für die bis zum Aeußersten entschlossene Schaar das Signal eines neuen Widerstands durch Anzündung der Häuser?[2]) „Um neun Uhr Vormittags — schreibt Pappenheim — haben wir Magdeburg mit stürmender Hand erobert." Seine Soldaten warfen sich alsbald auf's Plündern.[3]) Eben gegen neun Uhr sah man aber auch schon von Gommern aus die großen verheerenden Feuer aufgehen.[4])

So viel auch noch zu ergründen übrig bleibt und so wünschenswerth die — gewiß zu erwartende — Auffindung neuer Quellen ist, so meine ich doch, daß weniger die Begebenheiten des 10./20. Mai

---

[1]) Vgl. Wittich in den Krit. Erläut. S. 336 Anm. 26 und Magd., Gust. Ad. u. Tilly S. 103 Anm. 3. — Doch bedarf das Falkenberg's Fall und Tod betreffende Moment — ward er sofort erschossen oder zunächst nur tödlich verwundet? — noch einer besonderen Erörterung.

[2]) „. . . dum pelluntur praesidiarii et cives, exoritur derepente non uno in loco incendium". Professor Lüders a. a. O.

[3]) Pappenheim u. A. in den Geschichtsblättern VII S. 388; vgl. Walmerodes Bericht bei Mailáth III S. 246 und im Anschluß daran das erste der „Vie Schreiben" bei Droysen, Forschungen z. D. Gesch. III S. 560.

[4]) Geschichtsblätter XXII S. 400, 403. — Aus einem die S. Johanniskirche und iren Altar personificirenden, dem späteren Archidiakonus an derselben M. Foricius zugeschriebenen Gedichte seien hier auch folgende Verse citirt:

„Um neun am zehnten Tage
Des Maimonds stand ohn Plage
Ich und des Herren Haus,
Im Huy war's mit mir aus.
„Des Morgens ließ Gott schallen
Sein heilig Wort für Allen
— — — — — — —
„Bald kam auf dieses Schallen
Ach Knall, ach Feu'r, ach Fallen,
Man sahe nichts als Schmauch,
Ich gieng auch auf im Rauch."

S. Kettner Supplementa Cleri Magdeburgensis S. 789.

als die vorbereitenden Handlungen hinfort der Aufklärung bedürfen. Wenn, woran kaum noch zu zweifeln, ein im Voraus gefaßter Plan bestanden, eine Veranstaltung für den Fall der feindlichen Ueberwältigung getroffen war, so werden doch gerade hierfür nähere Aufschlüsse aus Berichten Eingeweihter abzuwarten sein. Und wer darf jetzt noch behaupten, daß Falkenberg's „häufige Ermahnungen", von denen Tilly's Gefangene Kunde geben, uns nicht ebenfalls noch durch das Zeugniß eines freigewordenen flüchtigen Magdeburgers näher und unmittelbarer vor die Augen gebracht werden können? Diese wiederholten Ermahnungen des schwedischen Kommandanten an seine getreuen Anhänger — so durchaus wahrscheinlich an sich — würden aber die Vermuthung zulassen, daß keineswegs erst einen Tag vor der Katastrophe (9./19. Mai) der Plan der Einäscherung Magdeburgs gefaßt worden sei.[1]) Und wenn nach den Gefangenen-Aussagen „an unterschiedlichen vornehmen Orten in der Stadt Pulver vergraben" worden war, um im geeigneten Moment angezündet zu werden,[2]) so fehlt es auch jetzt schon nicht an bezüglichen Indicien. Nicht allein die sofort vom Hauptquartier angefertigten statistischen Verzeichnisse aller nach der Eroberung noch vorgefundenen Kriegsvorräthe notiren, wo sie des Restes von Munition, der noch unversehrt geblieben, gedenken, „fünf Tonnen Pulver, so — vergraben gewesen", „auf dem Neuen Werk vergraben" nach der einen, „auf dem Neuen Markt vergraben" nach der anderen Version. Denn leider gehen hier die betreffenden Abschriften von Seiten des liguistischen Generalkommissärs v. Ruepp und des kaiserlichen Generalkommissärs v. Walmerode, die in den Münchener und den Wiener Archiven aufbewahrt werden, auseinander, so daß eine Entscheidung vor der Hand nicht möglich ist.[3]) Aber sogar die Fax läßt urch-

---

[1]) Vgl. oben S. 12. [2]) Wittich S. 13 und die Anmerkung ds.

[3]) Durch eigene Einsicht in die beiderseitigen Archivalien habe ich mich von der vorhandenen Abweichung überzeugt und somit auch davon, daß die Lesart „Markt" bei Mailáth III S. 250 jedenfalls kein Druckfehler ist. Diesem ohne Weiteres den Vorzug zu geben, wie es Onno Klopp, Tilly im dreißigj. Kriege II S. 264 thut, wäre freilich ebenso einseitig, als fortan noch mit Hormayr-Rudhart S. 327 nach den Ruepp'schen Papieren im Reichsarchiv zu München Tom. 169 ohne Weiteres „auf dem Neuen Werk" zu lesen. Ich nehme daher meine früheren Bemerkungen — Magd., Gust. Ad. u. Tilly S. 61 Anm. 1, S. 69 — jetzt zurück.

blicken, ja nennt es „glaubwürdig berichtet, daß der Feind an Pulver, ohne was im Feuer aufgangen, in heimlichen Gewölben und Thürmen einen ziemlichen Vorrath soll gefunden haben".[1]) Merkwürdiger und, man muß hinzufügen, verdächtiger lautet in Bezug auf das Pulver eine Auslassung bei Guericke, dem hier doch vor Allem Authentischen: „dabei zwar theils, die solches auszutheilen eingenommen, nicht geringen Unterschleif, wie man hernach, als die Kaiserlichen die Stadt erobert und in etlichen Häusern viel Pulver gefunden, erfahren gehabt, mögen gebraucht haben" — doppelt verdächtig in der That, da Guericke diesen Punkt seiner Aufzeichnungen als „in Geheim zu behalten" und nicht mitzudrucken, wieder weggestrichen hat.[2])

Die Pulverfrage ist noch immer eine der mysteriösesten; nicht weniger aber ist es die Frage nach den Persönlichkeiten, die Falkenberg als Helfer und Genossen bei seinem Zerstörungswerke etwa zur Seite gestanden. Es bleibe hier völlig dahingestellt, ob die „Schiffsknechte" des Dr. Adolf Marcus seine Werkzeuge waren oder nicht; ich will mich an dieser Stelle auch nicht mehr in anderweitige Untersuchungen einlassen. Nur eines Mannes kann ich nicht umhin zu gedenken, der wenigstens nach den kaiserlichen, den Mansfeldischen Verhörsakten als ganz besonders gravirt erscheint. Dies ist der schon oben genannte Pfarrer von St. Ulrich, Dr. Gilbert, über den es daselbst weiter heißt, daß er von der Kanzel herab das Volk „zu schlagen, stechen und fechten bis zum Äußersten angefrischt", daß er sich notorisch des Majestätsverbrechens schuldig gemacht habe, daß aber auch „noch anderwärtlich hinter ihm verborgene, zu wissen höchst nöthige Heimlichkeiten vermuthet, auch noch mehrer Zeugnisse überbracht werden können".[3]) Schon vorher, am 3. Juni n. St. 1631, hatte Tilly aus Magdeburg an den Kurfürsten von Sachsen geschrieben, daß dieser Dr. Gilbert wohl verdiente, „Anderen zum Exempel mit scharfer Strafe angesehen zu werden, in Betracht er der Röm. Kais. Maj., unseres

---

[1]) Fax bei Calvisius S. 70.

[2]) Wittich, Magd., Gust. Ad. u. Tilly S. 72, Archival. Beil. S. 36*. Vgl. oben S. 36 Anm. 2.

[3]) Wittich, Archival. Beil. S. 61*; Zusätze und Nachträge S. VI, VII.

Allergnädigsten Herrn Respekt und Hoheit, auch seiner aufliegenden Pflicht und Schuldigkeit zuwider viel unverantwortliche Reden ausgegossen, auf der Kanzel und sonst hin und wieder in der Stadt die gemeine Bürgerschaft zur Rebellion aufgewiegelt, selbige in ihrer Halsstarrigkeit gestärkt und gar nicht gestatten wollen, daß sich einiger Mensch durch Einwilligung billigmäßigen Akkords Allerhöchstgedachter Kais. Maj. gehorsamst submittiren sollte, sondern alle sana consilia mit seinen friedhässigen dissuasionibus ganz und gar rückstellig gemacht und über einen Haufen gestoßen, dahero des gegenwärtigen Magdeburgischen Unglücks er nicht der geringsten Ursacher einer ist, wie solches mit der Magdeburgischen Bürger freiwilliger und einhelliger Aussage, sowohl auch derentwegen angestellter Inquisition und beschehener Nachfrage mit vielen Partikularitäten genugsam zu dociren stehet".[1]) Zur Nährung des schlimmsten Verdachts war ein fruchtbarer Boden vorhanden; und wenn selbst Tilly nicht direkt, so scheint um so mehr Graf Mansfeld diesen Dr. Gilbert als intellektuellen Miturheber der Zerstörung angesehen zu haben.

Auf Mansfeld's Veranlassung wurde Gilbert's äußerst strenge Haft — an Händen und Füßen in Eisen geschlossen, saß er in dunklem Kerkerloch, bei Wasser und Brod — erbarmungslos und sogar ohne Rücksicht auf Tilly's im Verhältniß mildere Denkart fortgesetzt. Mansfeld wollte ihn „reserviren und sitzen lassen", bis man — wie er meinte, in wenigen Tagen — „sich weiter informirt" haben würde.[2]) So aber saß Gilbert gleichwohl noch bis zum Beginn des folgenden

---

[1]) Ungedruckt. Tilly's Schreiben im Reichsarchiv zu München, unter Ruepp's Papieren Tom. 169.

[2]) Wittich, Magd., Gust. Ad. und Tilly S. 662, 2, Archival. Beilagen S. 61*. — Allerdings dachte Tilly, was nur ein neuer Beweis für seine außerordentliche Rücksichtnahme auf den Kurfürsten von Sachsen in den schlimmen Tagen nach der Zerstörung Magdeburgs ist, ihm „zu unterthänigstem Respekt und Ehren" an eine Freilassung Gilbert's, sah davon aber selbst blos neue Ungelegenheiten für sich und seine Sache voraus. Deshalb bemerkte er am Schluß des obigen Schreibens: „sehe aber nicht, was selbiger Mensch anders thun werde, als bei Eu. Kurf. Durchlaucht Unterthanen und Anderen dergleichen Aufwiegelung und Ungelegenheit anzustiften".

Jahres, 1632, wo er seine Befreiung auch nur dem nothwendig gewordenen Abzuge der Kaiserlichen aus Magdeburg verdankte.[1])

Und nichts, es ist wahr, verlautet davon, daß er einer Schuld, wie die in Rede stehende, überführt worden wäre. Juridisch hat ihm eine solche gewiß nicht nachgewiesen werden können. Weder von der Kanzel noch bei sonstigen Gelegenheiten wird er seine Pfarrkinder zur Zerstörung der Stadt geradezu aufgefordert haben. Wenn wir aber von Magdeburgischer Seite selber vernehmen, wie er es in anderen Fällen gemacht, wie er z. B. im Februar 1630, kurz vor dem ersehnten Sturz des alten, ihm in der Seele verhaßten Rathes in einer Predigt über die Art und Weise, wie Regierungsformen zu ändern, gesprochen, wie er dabei hervorgehoben, daß dies auch durch Aufruhr geschehe, „vor welchem er jedoch seine Zuhörer warne"[2]): so erkennen wir zur Genüge das dämonische Wesen dieses geistlichen Demagogen. Und Mansfeld hatte von seinem, obwohl schroff feindseligen Standpunkt aus nicht so Unrecht, wenn er ihn einen arglistigen, verschlagenen Mann nannte.[3]) Wie, wenn nun Gilbert während der Belagerung in der Weise der Fax das Beispiel der Numantiner auf die Kanzel gebracht und als ihr ewiges Lob gepriesen hätte, daß sie durch die Selbstvernichtung ihre Weiber und Töchter vor der gottvergessenen Schändung bewahrt? Deutet doch ein Theil unserer evangelischen Quellen ziemlich bestimmt darauf hin, daß fromme Frauen und Jungfrauen von Magdeburg nach antikem Vorbilde sich selber in den Tod, in den Flammentod gestürzt hätten, um so der feindlichen Vergewaltigung zu entgehen.[4]) Aber auch ohne dies halte ich einen Hinweis auf die Numantiner in der Weise

---

[1]) S. unter vielem Anderen Guericke (Hoffmann) S. 85, 86.

[2]) Hoffmann, Gesch. d. Stadt M. III S. 73 Anm. 1; vgl. Guericke (Hoffmann) S. 5 Anm. 2.

[3]) Wittich, Zusätze und Nachträge S. VII.

[4]) S. oben S. 26. Nebenbei verdient hier auch das Schreiben des protestantischen Bartholomäus Schmidt aus Frankfurt vom 21. Mai a. St. 1631, das Götze in den Geschichtsblättern IX S. 323 veröffentlicht hat, einige Beachtung: „. . . . über die 1000 Jungfern und eheliche Weiber zusammen geschworen, ehe sie wollten geschändet werden, wollten sie lieber sterben, darauf sie eine Resolution gefaßt, etliche sich in den Gemächern zusammen begeben, gebetet, nach dem Gebet unten das Pulver angesteckt und also in die Luft geflogen".

der Fax, kurz und bündig, sich auf die historische Anführung dabei scheinbar beschränkend, für um so wahrscheinlicher in Gilbert's des Predigers Munde, als ich in keinem Geringeren denn ihm selbst den Hauptverfasser dieser leidenschaftlichen Schrift vermuthe.

Schon wiederholt ist von anderen Seiten die Ansicht aufgestellt worden, daß der Verfasser wohl ein protestantischer Theologe aus Magdeburg gewesen sei.[1]) Formell spricht dafür sehr der salbungsvolle priesterliche Ton. Wenn nun auch Guericke — und er mußte es vor Anderen wissen — die Fax ein namenlos erschienenes Traktätlein zweier bekannter Autoren nennt,[2]) so läßt sich diese Doppel-Autorschaft vielleicht am einfachsten aus ihrer Komposition erklären. Nicht mit Unrecht nämlich würden wir die Fax als eine zweite, vielfach erweiterte Auflage der Truculenta expugnatio bezeichnen.[3]) Sie wiederholt dieselbe meist wörtlich, wo es sich um den eigentlichen militärischen Theil, um die näheren Thatsachen der Belagerung und Eroberung handelt. Ihr selbständiger Theil aber besteht in der Hauptsache aus einer längeren politischen Einleitung und aus allerhand eingestreuten Zusätzen, welche weniger die militärischen, als andere, vorwiegend interne Angelegenheiten der Stadt berühren, daneben aber besonders aus längeren tendenziösen Hinzufügungen, die das barbarische Vorgehen der Feinde noch entschiedener geißeln sollten, sowie aus geflissentlichen Verschärfungen der ent-

---

[1]) So auch in den Historisch-politischen Blättern Jahrgang 1861 S. 200 von Onno Klopp, der hier freilich für uns nicht weiter in Betracht kommen kann.

[2]) Guericke bei Wittich, Magd., Gust. Ad. u. Tilly S. 17 Anm. 2, Archival. Beil. S. 31*. Nicht eigentlich anonym, sondern pseudonym erschien, wie bemerkt erst 1632, die Schrift. „Eucharii Eleutherii Fax Magdeburgica, das ist: Die Magdeburgische Weltfackel" 2c.; den vollständigen Titel s. bei G. Droysen: Forschungen z. D. Gesch. III S. 589. — Unkontrolirbar und der Autorität Guericke's gegenüber werthlos ist die von später Hand einem Exemplar der Magdeburger Stadtbibliothek beigefügte Notiz: „Auctor hujus scripti est Abraham Bartolme (? Dittmar S. 33 liest Bartolus) vid. Biblioth. Ludewigiana num. 9266 p. 1077." Der Hinweis auf Ludewig, unter dem hier offenbar der bekannte Historiograph König Friedrich I., Kanzler der Universität Halle und des Herzogthums Magdeburg zu verstehen ist, weckt bei der berüchtigten Unzuverlässigkeit dieses Gelehrten an sich nur Verdacht; vgl. Wachler, Gesch. der histor. Forschung und Kunst II S. 355, 373.

[3]) Vgl. Wittich, Magd., Gust. Ad. u. Tilly S. 17 und die Anmerkungen 3 u. 4 das., Dittmar S. 28, 29.

sprechenden Angaben der Truculenta expugnatio und endlich aus pathetischen Abschweifungen, deren charakteristische Sprache deutlich genug auf einen fanatischen Prädikanten schließen läßt. In seiner Diskretion verschweigt leider Guericke die Namen der beiden ihm bekannten Verfasser. Doch scheint die Vermuthung wohl gestattet, daß der — uns freilich gleichfalls nicht bekannte — Autor der Truculenta expugnatio[1]) ihm als der Eine gegolten habe. Und was den Anderen, den Hauptverfasser der Fax betrifft, der ihr erst ihr scharfes Gepräge gegeben, so würden bei der berechtigten Annahme, daß es ein Geistlicher gewesen sei — ein Magdeburger war es zweifellos —, die Verhältnisse auf Niemanden so gut, als gerade auf Gilbert passen. Ein Moment unterstützt da direkt das andere.

Beachtenswerth ist gleich die politische Einleitung der Fax, die eine Apologie der Aufnahme des Administrators Christian Wilhelm in die Stadt Magdeburg und ihre dadurch bedingte Verbindung mit Gustav Adolf unter Hinweis auf die „aufgerichteten Capitulationes" enthält. Wohl wird hier eingeräumt, daß es bedenklich sei, von dem Kommissär eines auswärtigen Potentaten — Johann Stalmann, der „schwedische Kriegsrath und Ambassadeur" ist gemeint — Privilegien anzunehmen und von dem rechten Oberhaupte abzufallen. „Aber wenn es Gott also gefällig gewesen, hätte es weder der Kaiser noch der Papst mit allen Jesuiten umstoßen können, muß derowegen seiner Allmacht heimgestellet bleiben."[2]) Guericke, der die ganze Einleitung in die erste Ausarbeitung seines Werkes aufgenommen hatte, giebt uns nun wenigstens einen Fingerzeig, indem er von den beiden Verfassern sagt, daß sie „bei solchem Werke mehrentheils mit gewesen", d. h. sich persönlich bei der Vereinigung Magdeburgs — den „Magdeburgischen Vereinigungsgeschäften" — mit Christian Wilhelm und Gustav Adolf betheiligt hätten.[3]) Und damit vergleiche man die Mansfeldische Verhörsurkunde, wonach Gilbert „des ausländischen Feindes Ankunft auf teutschem Boden für ein Werk Gottes ausgeschrieen, ... mit den Principalen hin und wieder heimliche Korrespondenz gehalten, diejenigen, welche an verlaufenen Sachen ein Mißfallen getragen und der Kaiserlichen Seite inclinirt zu sein

[1]) Dieser, in dem man einen Magdeburgischen Militär vermuthet hat schrieb gleich dem Verfasser der Copey unter dem frischen Eindruck der Ereignisse.

[2]) Bei Calvisius S. 48 f. [3]) Guericke a. a. O.

vermeint, von ihm verhaßt und angefeindet gewesen, in summa alles dasjenige, was zu Beförderung eines ausländischen Potentaten und der Röm. Kais. Maj. öffentlichen Feind und der rebellischen Bürgerschaft Vortheil gereichen mögen, gern befördert gesehen, solches auch und die unter ihnen gemachten Capitulationes sich hoch belieben lassen, dieselben auf den Kanzeln dem Volk vorgetragen . . ."[1])

Einen Punkt tadelt die Fax bei den Kapitulationen, die eigenmächtige Verfügung über die Neustadt und die Sudenburg, wie sie denn auch die Mißgunst der Magdeburger gegen diese — „um der bloßen Nahrung willen" — nicht verschweigt.[2]) Gewiß ist nun, daß gerade Gilbert das feindselige Verhalten der Hauptstadt gegen die beiden Nebenstädte stets am meisten mißbilligt hatte. Schon 1625 und 26 widersprach das geistliche Ministerium, bei welchem er damals bereits das erste Wort führte, ihrer gewaltsamen Demolition sehr entschieden.[3]) Mit den mißvergnügten „Dingebankbrüdern" aus der Sudenburg soll er seitdem förmlich konspirirt, schon damals auch gegen die „Kaiserlichen" heftig agitirt haben.[4]) Seine — in Wahrheit nicht unberechtigte — Animosität wider den alten Rath der Stadt, seine entscheidende Theilnahme am Sturze desselben erwähnte ich oben.[5]) In den später weggestrichenen Sätzen giebt auch Guericke Beiträge dazu, wie Gilbert, über das erlaubte Maß wieder weit hinausgehend, von den Rathsherren kurzweg als von Verräthern gesprochen.[6]) Bekannt ist, wie der Verdacht und die Anklage der Verrätherei sich hauptsächlich gegen den kaisertreuesten von ihnen, den im Hinblick auf die außerordentlichen kirchlichen Gefahren nur allzu kurzsichtigen Johann Alemann gerichtet hatte. Es war daher konsequent, daß sich zwischen Alemann und Gilbert eine tödliche Feindschaft entwickelte; und ein sprechendes Kennzeichen dieser ist es, wenn Gilbert's Familie, während dessen harter Gefangenschaft nach dem 10./20. Mai 1631,

---

[1]) Archival. Beilagen S. 61*. [2]) Bei Calvisius S. 49, 50, 56.

[3]) S. u. A. Krause's Denkwürdigkeiten: N. Mitth. XIV S. 339. — Wie Gilbert schon früh als Sprecher des Ministeriums aufzutreten pflegte, darüber vgl. die Controversia Crameriana Magdeburgensis (Wittenberg 1624) S. 567.

[4]) Ausf., Wahrh. Relation (N. Mitth. XIII) S. 419 — vgl. mit Guericke (Hoffmann) S. 17. [5]) S. S. 33.

[6]) Guericke (Hoffmann) S. 5 Anm. 2.

Johann Alemann in einer Eingabe an den Kurfürsten von Sachsen bezichtigte, die Aeußerung gethan zu haben, „er wolle eher nicht ruhen, es wäre denn Gilbert der Garaus gemachet und der Kopf vor die Füße geleget".[1]) Mit welchem Nachdruck aber brandmarkt nun auch die Fax den Namen Alemann's als einen Verräthernamen; sie spricht vom „Alemannischen Samen", der sich weit in der Stadt verbreitet hätte, von „guten Alemannisten", die Braunschweig wohl gleich Magdeburg verrathen könnten.[2]) Wenn ferner Gilbert auch den neuen Rath keineswegs geschont, auch über ihn die Lauge seiner Kritik gegossen hat, so fehlt es in der Fax nicht an entsprechenden beißenden Bemerkungen. Man habe nichts vornehmen dürfen, bevor es nicht dem Rath und der Gemeinde vorgestellt worden sei, „darunter die Verräther Zeit und Raum genugsam gehabt, dem Feind Alles hinaus zu berichten. Die Schwägerschaft hat sich zu weit erstrecket."[3]) Offenbar ist hierin eine Anspielung auf den unglücklichen Bürgermeister Kühlewein enthalten, welcher nicht allein mit Alemann verschwägert war, sondern an welchen dieser auch, als er, in seiner Vaterstadt unmöglich geworden, in Tilly's Nähe verweilte, während der härtesten Belagerung ein eindringliches Mahnschreiben zu Akkord und Unterwerfung gerichtet hatte. Ein Schreiben, das Kühlewein in den Verdacht der unerlaubten Korrespondenz mit Alemann und den Feinden selber brachte und so, unter Gilbert's hervorragender Mitwirkung, ihm gleichfalls die Beschuldigung, ein Verräther zu sein, zuzog.[4]) Kühlewein rechtfertigte sich hiergegen nach der Katastrophe und nach der Beseitigung der kaiserlichen Herrschaft in Magdeburg. Er nannte dabei Gilbert einen unruhigen Kopf, der das axioma: haereticis non est servanda

[1]) Ungedruckt. Dresd. Staatsarchiv. Loc. 9196 p. 241 f. Gilbert's „tiefbetrübte" Kinder an Johann Georg, Leipzig, den 10. Juni: trotz seiner Fürsprache bei Tilly und der von Tilly gegebenen Hoffnung vernähmen sie, daß ihr Vater „noch härter als zuvor, an Händen und Füssen geschlossen in einem tiefen Gefängniß mit Wasser und Brod gespeiset wird". Von Alemann's Intriguen und Drohungen fürchten sie noch Schlimmeres — den Tod ihres Vaters.

[2]) Das auf Alemann Bezügliche ist in der Ausgabe von Calvisius leider fortgelassen worden. [3]) Bei Calvisius S. 70, 71.

[4]) Guericke bei Wittich, Archival. Beil. S. 33*, 34* (vgl. Ausf., Wahrh. Relation in den N. Mitth. XIII S. 443), Hoffmann, Gesch. der Stadt M. III S. 153 und Wittich, Magd., Gust. Ad. u. Tilly S. 173.

fides! beständig auf der Zunge gehabt habe.[1]) Stimmt es hiermit aber blos zufällig überein, wenn die Fax davor warnt zu vergessen, daß so viele Jahre hindurch mit viel tausend Exempeln die Jesuitische Maßregel prakticirt worden sei: Haereticis non est servanda fides?[2]) Auch in dem, der Fax angehängten, den geistlichen Ursprung noch deutlicher verrathenden Liede — „im Ton: Ach Herr mich armen Sünder" gedichtet — fehlt der Hinweis auf das „Sprichwort" nicht:

„Man soll kein'm Ketzer nicht
Glauben halten noch geben."[3])

Sogar die späte Zeit der Abfassung spricht für die Autorschaft Gilbert's. An und für sich muß es auffällig sein, daß gerade die Fax als die fanatischste aller Flugschriften, die zur Rache gegen die Ueberwältiger Magdeburg's aufriefen, erst im Jahre 1632 erschienen ist, während die anderen, wie zumal die Copey, so eilig an die Oeffentlichkeit getreten waren. Erwägen wir nun, daß Gilbert bis in den Januar des letztgenannten Jahres in strenger Haft gefangen gehalten, somit jedes Mittels einer derartigen Kundgebung nach außen beraubt war. Wie aber mochte er, als er endlich frei kam, sich gedrungen fühlen, seinem grimmen Zorne Luft zu machen![4]) Bei dem überaus fragmentarischen Charakter unserer Quellen in der nächstfolgenden Periode der Geschichte Magdeburgs entzieht sich leider seine fernere Thätigkeit unseren Blicken. Sicher ist, daß er, nach einer am 10. Januar a. St. in der Kirche von U. L. Frauen gehaltenen Betstunde und nach der Wiedereinführung des evangelischen Gottesdienstes im Dom, die Stadt auf einige Zeit verließ. In dem, seinen Entschluß und den ihm gewährten Urlaub anzeigenden Schreiben vom 20. Januar, vermuthlich seinem ersten offiziellen Schreiben seit acht Monaten, wandte er sich gleich mit dem Anfangssatz gegen die in Magdeburg „durch die Papisten eingeführten Gräuel"[5]): genau so

---

[1]) Wittich S. 86 Anm. nach den Akten des Staatsarchivs zu Magdeburg.

[2]) Bei Calvisius S. 70.

[3]) Dies Lied, aus der Fax Magdeburgica besonders abgedruckt bei Opel und Cohn, Der Dreißigj. Krieg. Eine Sammlung von histor. Gedichten und Prosadarstellungen S. 217, 218.

[4]) Tilly's Besorgniß — s. oben S. 110 Anm. 2 — war jedenfalls nicht unberechtigt. [5]) Kettners Magdeburg. Clerus. Supplementa S. 760.

wie die Fax sich sofort im ersten Satze gegen das vorhergegangene Unterfangen, „des Papstes Gräuel einzuführen", wendet.[1]) Im April übernahm Gilbert angeblich, zugleich mit dem Bürgermeister Georg Schmidt, im Namen seiner unglücklichen Mitbürger eine Mission an Gustav Adolf.[2]) Nach einer fast halbjährigen Abwesenheit von Magdeburg, im Juli kehrte er dorthin zurück und, seine ebenso anmaßende wie streitsüchtige und gewaltsame Natur auch jetzt nicht verleugnend, erhob er sogleich weitgehende Ansprüche auf den Dom, die, wenn auch nach der Lage der Dinge theilweise erklärlich, die bestehenden Rechte schwer verletzten.[3]) Er aber baute auf die Gunst und den Beifall der Schweden, für welche das Recht des Krieges hier allein den Ausschlag gab. Und feststeht, daß er zum Dank für seine bisherige energische Haltung, für seine standhafte und prononcirte Gesinnungstreue am General Johann Banér wie am Reichskanzler Oxenstjerna entschiedene persönliche Gönner fand. Der Letztere war damals unter Anderem bemüht, durch schriftliche Anweisung an den Bischof Bothvidius für Gilbert's Unterhalt zu sorgen, wie er denn auch ein paar Jahre später (1635) die Sorge für seine Wittwe dem Rath von Magdeburg aus Herz legte.[4]) Wann Gilbert gestorben ist — darüber schweigen unsere Quellen ganz und gar. Kein Wunder wäre es, wenn die nicht verwindbaren Nachwehen der Kerkerhaft sein Leben verkürzt hätten. Immer aber hatte er noch lange genug gelebt, um sich in Wort und Schrift an seinen Peinigern rächen zu können.[5])

---

[1]) Bei Calvisius S. 48.

[2]) Vulpius S. 287. — Bürgermeister Schmidt schrieb schon unterm 8. Mai 1632 wieder aus Magdeburg (an Stalmann) über seine Verrichtung beim König in Frankfurt a. M. und in Höchst. Reichsarchiv zu Stockholm.

[3]) S. die Briefe bei Kettner, Supplementa S. 765, 769. „. . . was p. 1 auf D. Gilberti attentirter Possession vel quasi, und vermeinter eigener Substitution et juris retentionis wegen des Doms, und darzu gehörigen ordinari Pfarr-Predigten und Seelsorge vorgegangen" . . . Christ. Schultze an den schwed. Statthalter Fürst Ludwig von Anhalt. Magdeburg, den 23. Juli 1632. Ebendas.

[4]) Diese Bemerkung verdanke ich einer brieflichen Mittheilung des Herrn Stadtarchivar Dr. Dittmar in Magdeburg. Vgl. auch Kettner, Supplementa S. 760.

[5]) Wenn nach Kettner, Magd. Klerus S. 216 Gilbert bereits wenige Tage nach seiner Befreiung, nämlich am 14. Januar 1632 zu Erfurt gestorben

Ist es auch nur eine Hypothese, die ich hinsichtlich des Autors der **Fax** hier aufstelle,[1]) so meine ich doch, daß sie näherer Prüfung werth ist — schon deshalb, weil Gilbert wie diese Schrift von ausgeprägtestem und (wer könnte es leugnen!) durchaus gleichartigem Charakter, beide eine ganz eminente Wirkung gehabt haben. Guericke mißt es den Predigten Gilbert's während der Belagerung mit in erster Reihe zu, daß das Rathskollegium, dessen Mitglied er selber war, vom Kapituliren abgehalten wurde.[2]) „Also ist er auch gleichsam eine Posaune zu allem erfolgten Verderben von männiglich angesehen worden", besagt in ihrer specifischen Sprache die Verhörsurkunde Mansfeld's.[3]) Die **Fax** aber hat von jeher die Ueberlieferung in außerordentlichem Maße beeinflußt; ja nicht mit Unrecht

---

sein soll — eine Notiz, die noch in der Neubearbeitung von Hoffmann's Geschichte II S. 619 Berücksichtigung gefunden zu haben scheint, — so hat doch Kettner selbst in seinen Supplementen auf Grund der dort benutzten Briefe seinen Irrthum vermerkt; s. S. 800.

[1]) Noch sei erwähnt, daß es nach derselben sehr begreiflich erscheinen muß, wenn die in der Trucul. expugn. enthaltene Stelle über Gilbert's entwürdigende Gefangenschaft und ihre Ursachen unterdrückt worden ist in der **Fax**; vgl. oben S. 34. Durfte doch Gilbert nach seiner Wiederanstellung als Pfarrer in Magdeburg am Wenigsten öffentlich zugeben, durch allzu scharfe Predigten sich die Feindschaft seiner Pfarrkinder zugezogen zu haben. — Uebrigens entschädigt die **Fax** für den Wegfall jener Stelle reichlich durch eine anderweitige, allgemein gehaltene Auslassung über die Mißhandlung der Gefangenen, die „an Ketten und Banden liegen und fast verderben müssen" 2c. Calvisius S. 65.

[2]) Guericke (Hoffmann) S. 74. Und er selbst macht Gilbert nur noch mehr verdächtig, indem er in seiner vorsichtigen Manier auch hier anfängliche Andeutungen wieder weggestrichen und Gilbert's starke Ausdrucksweise geflissentlich abgeschwächt hat. Statt der „Feinde des Evangelii" im ursprünglichen Koncept steht in der Reinschrift: „Katholische". „So Alles — heißt es dort, während es hier fehlt — nach der Länge zu beschreiben, gar zu weitläufig fallen würde." S. Archival. Beil. S. 37*. — Höchst wahrscheinlich haben wir auch in Gilbert den „vornehmen Praedikanten" zu suchen, der nach Bandhauer S. 271 „auf öffentlicher Kanzel abgeschrieen, daß derjenige, er sei gleich Bürger oder Soldat, Obrister oder Bürgermeister, hohen oder niederen Stands, der da würde traktiren von Einlassung einiges Akkords mit dem Tilly oder Kaiserlichen, müßte immer und ewig verflucht sein und bleiben." Dieser ewige Fluch wäre nur das Gegenstück des ewigen Lobes für die Numantiner in der **Fax** gewesen.

[3]) Archival. Beilagen S. 61*.

ist sie bis zur Auffindung und Benutzung von Guericke's Schrift „die Hauptquelle über diese Geschichte" genannt worden.[1]) Ihrem Bestreben, den unversöhnlichen Haß gegen Magdeburg's katholische Zwingherren, welchen Gilbert von der Kanzel aus seinen andächtigen Zuhörern eingeflößt hatte, dauernd aufrecht zu erhalten, ist die kecke Schilderung jener angeblichen Missethaten entsprungen, deren gläubige Wiederholung, als ob das Alles Thatsachen gewesen seien, sich noch bis heute in vielen Geschichtsbüchern findet.

Guericke, wie er selbst aber der Fax als einem vielfach unwahren Machwerk opponirt hat, hat auch die Abweichung anderer Magdeburgischer Prediger von Gilbert hinreichend angedeutet.[2]) Einen Beleg hierzu giebt u. A. der Domprediger Bake. Anfänglich, wenn auch nur in den nächsten vierzehn Tagen nach der Katastrophe gleich Gilbert in strenger Haft zu Magdeburg gehalten, bat er, mit unverkennbarer Anspielung auf denselben, den General Tilly, „die Unschuldigen mit den Schuldigen nicht gleich zu strafen".[3]) Unter den Predigern Magdeburgs waren, wie auch in den übrigen Klassen, alle Schattirungen vertreten; aber wir dürfen annehmen, daß sie der Mehrzahl nach für die heiligsten Güter, die es zu vertheidigen galt, für die arg bedrohte Religion und die bedrängte bürgerliche Freiheit, ebenso mannhaft und überzeugungstreu, als jener Erzfanatiker eingetreten sind, daß sie in begeisterten Predigten

---

[1]) J. Rese, Die Zerstörung Magdeburgs durch Tilly. Magdeburg 1809. Vorrede.

[2]) „Ob aber die Prediger insgesammt alle einerlei Meinung hierin gewesen oder ob nicht" u. s. w. Guericke a. a. O.

[3]) „Denn auf vorhergehende fleißigste Inquisition hoffen wir zu Gott und seind dessen in unserem Christlichen Gewissen vorlängst vergewissert, daß alle noch lebende Rathsverwandte, Bürgermeister, Bürger und jedermänniglich in dieser Stadt unserer untheilbaren Unschuld ein gut Zeugniß geben und einmüthig das sagen werden: wir dieses Orts haben Gott treulich das gegeben, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers, wir haben diese leidige Rebellion weder mit Worten noch mit Werken veranlaßt, wir haben den Administrator, seine Räthe und alle unsere Zuhörer sowohl privatim als in öffentlichen Predigten ernstlich vermahnet, an Kaiserlicher Devotion fest zu halten" u. s. w. Die Domprediger Bake und Decenius und der vormals Sudenburgische Diakonus Ritter an Tilly, Magdeburg am 18. Mai a. St. 1631. Im Reichsarchiv zu München unter Ruepp's Papieren Tom. 169; vgl. Wittich, Archival. Beil. S. VII.

ihre Gemeinde zum Ausharren in der Noth der Belagerung angefeuert haben, solange nur noch ein Rettungsschimmer vorhanden schien.[1]) Indeß bis zu dem Terrorismus Gilbert's, der mit unerbittlicher Nothwendigkeit in den Untergang hineintrieb, ist wohl nur einer noch, der nicht minder fanatische Pfarrer M. Andreas Cramer von der Johanniskirche, in theologischen Kontroversen ehemals Gilbert's eigener Gegner, selbstthätig vorgeschritten. Die Anderen mußten, so weit wir sehen, sich diesem Terrorismus fügen, weil sie nicht stark genug waren, ihn mit Erfolg zu bekämpfen. Und dennoch haben sie nachher, der so wirkungsreichen Fax Magdeburgica gewissermaßen zum Trotz, etwas durchgesetzt: ihr kirchlicher Sinn, ihr Christenthum verbot ihnen unter allen Umständen eine Handlung wie die der Numantiner, Selbstmord und Selbstvernichtung nach heidnischem Vorbilde, für ruhmreich zu erklären. Ein Kampf, „der reinen Religion halber ausgestanden", durfte nicht ferner verglichen werden mit den Kämpfen Numantia's und noch weniger Sagunt's, am wenigsten aber mit dem Opfertode der Lucretia. Der „Venusgeschichte" von der „geschändeten" Lucretia setzten sie die biblische Erzählung von der keuschen Susanna entgegen, die „keine Mörderin an ihrem eigenen Leibe sein wollen, sondern gesagt: Innocenter in manus hostium cadere tutius est, quam Deo peccare".[2])

Gleichviel, ob sie damit auch gegen Gilbert noch indirekt einen Tadel haben aussprechen wollen oder nicht: jedenfalls sorgte diese christliche, lutherische Denkart mit Erfolg dafür, daß die Idee des erlittenen Märtyrerthums das trotzige Bewußtsein der eigenen Aufopferung, der „römischen" oder sonstwie heidnischen That bald mehr und mehr verdrängte. Lucretia, Sagunt, Numantia paßten eben nicht zu der religiösen Anschauung jener „Unschuldigen", die den einzigen Trost für das unsägliche Elend, für den Verlust von Haus und Hof, Hab und Gut, für den Schwert- und Feuertod zahlreicher Angehöriger in der Empfindung suchte, alles dies um des Evan-

[1]) Vgl. Guericke (Hoffmann) S. 57, 58 und Archiv. Beil. S. 34*.

[2]) Magdeburgum respective Redivivum . . . (näherer Titel bei G. Droysen: Forsch. z. D. Gesch. III S. 592) . . . durch Theophilum Lampertum (?), Magdeburgensem Theologum. 1631. Bei Calvisius S. 211 f., besonders 215.

geliums willen erduldet zu haben.[1]) Die „Lutherische Lucretia" galt der Generation, welche Magdeburg aus Schutt und Asche wieder aufzubauen berufen war, geradezu als ein Widerspruch in sich selbst; und so ist es kein Wunder, wenn die Saguntina trotz ihrer enthusiastischen Sprache und ihrer antipäpstlichen Denkart so wenig Verbreitung fand, als andere Lucretialieder auf den elenden Fall dieser „christlichen und hochrühmlichen Stadt Magdeburg".[2]) Daraus aber, daß man sie gleichsam todtgeschwiegen, einen Beweis gegen die Richtigkeit der betreffenden Vergleiche herleiten zu wollen, wäre doch ein allzukühner Schluß. Die katholische Tradition ließ sie sich selbstverständlich ohnehin nicht nehmen. „Omnino creditum fuit — hieß es beispielsweise noch lange nachher in Adlzreiter's bayrischen Annalen — istis incendiis dedisse e civibus aliquos initium ne benigniorem Saguntinis finem sortirentur."[3])

Und im Anschluß an die Bemerkung der Fax, wenn auch sonst im entschiedensten Gegensatz zu ihr, ist im Sommer 1633 außerhalb der Stadt ein Magdeburger aufgetreten, der die Anführung des „Numantinischen Exempels" so zu sagen festgenagelt hat. Der erwähnte Johann Alemann, „Patricius und gewesener Rathsverwandter zu Magdeburg", wie er sich immer noch mit Stolz, „und jetziger Zeit bei der kaiserlichen Armee in Hildesheim verordneter Commissarius", wie er sich mindestens mit Genugthuung nannte, fühlte sich durch ein paar schwedisch-Magdeburgische „Traktätel" von 1632, insbesondere aber durch die Fax an seiner Ehre so gekränkt, daß er von Hildesheim aus zur Abwehr ihrer Verdächtigungen und Schmähungen, zur Retorsion der bezüchtigten Verrätherei, wie er sich ausdrückte, eine geharnischte Gegenschrift vom Stapel ließ.[4]) Nach verschiedenen

[1]) Vgl. mit der eben angeführten Schrift — Calvisius S. 217 — das Schreiben der Magdeburgischen Rathsherren, ihr „erstes officielles nach der Katastrophe", aus Halle vom 6. Februar a. St. 1632, bei Dittmar S. 213, 376, 377.

[2]) Vgl. das von Hülße — Histor. Tradition S. 10, 11 — citirte Gedicht. — Wittich, Magd., Gust. Ad. u. Tilly S. 149.

[3]) Annales Boicae gentis P. III l. XVI.

[4]) „Vortrab vorhabender Ausführung, aus was Grund, Anfang, Mittel und Ende die gute Stadt Magdeburg zu dem erbärmlichen Untergang veranlasset, befordert und vollständig gebracht worden. Sammt abgenöthigter unabwendiger Ehrenrettung" u. s. w. Hildesheim 1633. — Den kompleten Titel s. bei Dittmar S. 341.

Richtungen hin merkwürdig, interessirt uns diese Schrift hier doch nur insofern, als es sich um unsere Hauptfrage handelt. Alemann selber liest da aus der — was er mit scharfem Tadel hervorhebt — anonymen Fax heraus, daß die den gleichen Parteistandpunkt theilenden Bürger ihren Untergang schlechthin rechtfertigen wollten durch eine angeblich für die christliche Reformation veranstaltete Vertheidigung nach dem Vorbilde der Numantiner; und er fügt als positive Behauptung hinzu, daß ihr Untergang ein vorsätzlicher gewesen sei, „praeclusis et pertinaciter rejectis omnibus mediis deditionis et liberatione succursuque militari notorie deficiente“. Nur das zieht er in Frage, ob eine derartige öffentliche Rechtfertigung erlaubt sei, sowie er ihnen auch das Recht bestreitet, für ihren „selbst vorsätzlichen Untergang“ die Belagerer der Stadt vor Gott verantwortlich zu machen „und denselben ihren in der erschrecklichen Feuersbrunst erlittenen Tod ex innocentia zuzuschreiben.“ Verstehe ich Alemann richtig, so will er mit dem Schlußsatz zugleich auch andererseits gegen das behauptete Märtyrerthum der angeblich Unschuldigen protestiren. Er hat, durchaus auf kaiserlichem Standpunkt stehend, seine einst so geliebte Vaterstadt als eine Gemeinschaft von Rebellen aufgegeben. „Wer — sagt er in einem vieldeutigen Zusatz und wiederum auf die Fax anspielend — einen Anderen vor Gottes Gericht laden und daselbst Recht fordern, geben und nehmen will, muß ohne Haß, Rachgierigkeit, Ungeduld, Zorn, Verzweiflung, seines Unglücks selbst kein Anfänger sein.“ Im Uebrigen behält er sich vor, wenn der Zweck seiner Rechtfertigungsschrift — denn eine solche sollte es doch in erster Linie sein — nicht erfüllt würde, wenn namentlich die, die ihm einst am nächsten gestanden, ihm nicht zur Rettung seiner Ehre gegen die „lügenhaften Pasquillanten“ beispringen würden, mit umständlichen Enthüllungen hervorzutreten, in denen er „weder Geistliche, Pastoren, Seelsorger, Gevattern, Vetter, Schwäger, Oheim, groß oder klein Hans verschonen und soviel an das Tageslicht bringen will“, daß der Leser handgreiflich befinden solle, wer die meiste Ursache jenes großen Unheils gewesen. Und so solle man dann auch erkennen, daß „die gute Stadt Magdeburg, mein hochgeliebtes Vaterland übereilet, ja auf gut Alemannisch (!) oder redlich Teutsch zu reden, öffentlich verführet und betrogen und von unverständigen, eigennützigen,

untugendhaften, polypragmatischen, aufrührerischen Prahl- und Schnarchhansen eingeäschert worden". Ich weiß nicht, ob Alemann seine Absicht ausgeführt und die angedrohten Enthüllungen irgendwo veröffentlicht hat. Was freilich, wird man sagen, könnte auch darauf ankommen, da er, während der ganzen schwedischen Periode Magdeburgs als Verbannter fern von dort lebend, lediglich als Apostat und als Schleppenträger Tilly's betrachtet werden darf![1]) Er, der sich nicht entblödet, in die Dienste der katholischen Armee zu treten, hatte jeden Anspruch verloren, als protestantische und Magdeburgische Quelle zu gelten. Aus einem anderen Grunde habe ich mich denn auch zu dieser Auseinandersetzung hier veranlaßt gesehen. Es war mir vorgehalten worden, daß Johann Alemann gerade als erklärter Feind der Mehrzahl seiner Mitbürger die Frage nach der Zerstörung Magdeburgs gewiß nicht übergangen haben würde, wenn er im Stande gewesen wäre, sie dabei zu treffen und auf sie die Schuld zu werfen. Alemann's „Vortrab vorhabender Ausführung" ist doch wohl zur Kennzeichnung seiner Ansicht und Absicht schon genügend.[2])

Es ist mir ferner vorgehalten, daß aus der, wenn auch nur winzigen Schaar der seit 1632 heimgekehrten Magdeburger kein Einziger eine Aeußerung gethan habe, durch welche die Selbstzerstörung bestätigt würde. Woher aber will man das wissen? Die Quellen fließen nicht blos in der nächstfolgenden Periode, sondern noch nach Jahrzehnten überaus spärlich. Das neubegründete Stadtarchiv zu

---

[1]) „welcher . . . sich, weil er immerdar auf die kaiserliche Seite gewanket und daher große Feindschaft und Gefahr bei denen mehresten der Bürgerei auf sich geladen, in Kais. Maj. Dienste begeben und zum Hauptmann des Amtes Wolmirstedt bestellen lassen." Guericke in den weggestrichenen Stellen: Archivalische Beilagen S. 33*.

[2]) Zu sehr verschiedenen Deutungen könnte Alemann's bei Weitem weniger kompromittirter Schwager, der Bürgermeister Kühlewein mit folgenden Worten Anlaß geben, die er an den nach Naumburg geflüchteten Syndikus Dr. Denhardt in einem Schreiben aus Magdeburg vom 11./21. Juni 1631 richtete: „wegen dieser Stadt erbärmlichen Ruin . . . und weilen es nunmehr unwiderbringliche Dinge sein, müssen dieselben Gott und der Zeit anheimgestellt verbleiben, bis das Glück uns anderweit erfreuet und die Rechtschuldigen zu gebürender Strafe gezogen werden". Dresd. Staatsarchiv. Loc. 9224 Nr. 97 p. 264.

Magdeburg, von dem wir zunächst Auskunft erwarten dürften, hat und behält während des dreißigjährigen Krieges einen ganz fragmentarischen Charakter. An so zu sagen verdächtigen Stellen fehlt es freilich auch in dem Wenigen, was vorhanden ist, nicht.[1]) Die vom 22. Febr. 1634 datirte Relation zweier Magdeburgischer Rathmannen, Hermann Körber und Johann Hennings über eine Verhandlung mit dem bisherigen schwedischen Kanzler Joh. Stalmann enthält eine merkwürdige Aeußerung des ehemaligen Notars von Magdeburg, Nikolaus Rokohl. Als nämlich Stalmann versicherte, er wolle zur Wiederherstellung der Stadt das Seinige nach Kräften thun, ihr rathen und thaten, so lange er Odem habe, fuhr Rokohl, dessen Magdeburger Patriotismus bekannt war, mit den Worten heraus: „es wollte ihm auch anders nicht gebühren, sintemal er autor, fax et tuba nostrae scilicet perditionis, da er denn auch diese Worte: fax et tuba repetirte und den Kopf schüttelte".[2]) Und ein anderer Fall. In einen Streit mit ihrem Kollegen, dem Rathsherrn Conrad Gerhold verwickelt, schrieben Bürgermeister und Rath unterm 7. April 1635 an den Königl. schwedischen Statthalter Fürsten Ludwig von Anhalt: Gerhold, ihr „Gegenpart", thäte wohl daran, „sich seines Unfugs zu erinnern und sein Gewissen zu Rathe zu ziehen, wie er nebst Anderen ohne und wider unseren Willen den Krieg in und wider diese gute Stadt, ja einen unsäglichen Jammer, Ruin, Desolation, Noth und Tod über so viel Tausend unwissender unschuldiger Seelen ziehen helfen."[3])

Gerhold und Stalmann, vor der Katastrophe häufig zusammen genannt und außer Pöpping und Gilbert zweifellos die poltischen Hauptagitatoren für den verhängnißvollen Anschluß der Stadt an den Administrator Christian Wilhelm, sowie für ihr nur allzu wenig vorbereitetes Bündniß mit Gustav Adolf, konnten damit in der That auch als diejenigen gelten, welche indirekt das Meiste zum Untergange beigetragen. Auf sie deutet auch die „Ausführliche, Wahrhafte Relation" hin, die als Produkt eines konservativ gesinnten, der Partei

---

[1]) Vgl. auch oben S. 20 Anm. 2, Hans Herckel betreffend.

[2]) Magd. Stadtarchiv. Lit. S. no. 7. Herrn Stalmanns Schreiben.

[3]) Magd. Stadtarchiv Lit. G. no. 8. Herr Hofrath Conrad Gerhold gegen E. E. Hochw. Rath der Stadt Magdeburg.

des neuen Rathes abgeneigten Magdeburgers angesehen wird, wenn sie von „etlichen calvinischen Rathgebern" spricht, welche in Gemeinschaft mit anderen Rädelsführern ungetreu und ehrvergessen an Magdeburg gehandelt hätten. Beide Männer waren Calvinisten, von auswärts — Zerbst und Köthen — erst nach Magdeburg gekommen, das ihnen somit im Herzen wohl fremd und jedenfalls nichts als ein einzelner Punkt in ihren höheren politischen Plänen war. Wären — sagt die letztere Schrift — „solche Rebellen" bei Zeiten getroffen worden, „stände die gute Stadt nachmals bis auf den heutigen Tag".[1]) Auch in den städtischen Akten jener Zeit soll sich, nach einer mir von Herrn Archivar Dr. Dittmar gemachten Mittheilung, die bestimmte Behauptung finden, daß, wenn Gerhold nicht gewesen wäre, Magdeburg noch stehen würde.

Allein, so wenig wie Herr Dittmar, mag auch ich aus diesen und aus den oben citirten Aussprüchen eine direkte Anschuldigung hinsichtlich des Werkes der Zerstörung selbst herleiten. Bei aller Schärfe doch nur allgemein gehalten, sind sie auf das verderbliche Verhängniß wohl in einem weiteren Sinne zu beziehen. Für eine andere Interpretation bedürften wir, wenn auch Vermuthungen gestattet wären, doch überhaupt noch anderer Beweismittel.[2])

Nur dem widerspreche ich hier, daß man aus dem Schweigen eines so dürftigen Materials, wie das in Rede stehende, umgekehrt Beweise für die Richtigkeit aller über die Zerstörung durch Falken-

---

[1]) Ausf., Wahrh. Relation in den Neuen Mittheilungen XIII S. 433 f. 446, 450, 451.

[2]) Nach Guericke bei Wittich, Archiv. Beil. S. 37* und Hoffmann S. 76 muß sogar angenommen werden, daß Gerhold noch am 9./19. Mai sich von Falkenberg getrennt und sich denjenigen Rathsherren angeschlossen, die für die Kapitulation stimmten, daß er sodann früh am 10./20. zusammen mit Kühlewein, Denhardt, Guericke auf dem Rathhause Falkenberg selbst noch umzustimmen beauftragt ward. — Weit zweifelhafter und verdächtiger ist und bleibt Stalmann's Haltung, auch wenn wir von all seinen sonstigen Abenteuern und Verwegenheiten hier absehen würden. Auffällig ist aber doch nicht allein jener plötzliche Lagerbrand von Fermersleben, welchen Stalmann zu seiner Befreiung und Flucht aus der Tilly'schen Gefangenschaft benutzte (s. oben S. 16 Anm. 2), sondern fast mehr noch der Umstand, daß er ein paar Jahre später von schwedischer Seite selbst der perfiden Absicht beschuldigt wurde, das Städtchen Egeln heimlich in Brand stecken zu lassen. Theatrum Europaeum III (1639) S. 392.

berg und die Einwohner beigebrachten Angaben konstruiren möchte. Die vorhandenen Akten haben mehr oder weniger fast sämmtlich eine ausgesprochene Tendenz: das christliche Märtyrerthum, das der fromme Sinn an die Stelle der „Lutherischen Lucretia“, an die eines zweiten Sagunts gesetzt, galt es gar bald politisch zu verwerthen. Für die Märtyrer — und wer wollte den Magdeburgern diese Bezeichnung streitig machen! — sollte das Mitleid der ganzen evangelischen Kirche, aller protestantischen Länder wachgerufen werden. Da paßte nun erst recht nicht das kriegerische Jauchzen der Saguntina über die heroische Selbstvernichtung, nein nur noch zum Herzen dringende Klagen über den „unvergleichlichen Ruin“.[1]) Da waren die Zerstörer „die Feinde der Christenheit“,[2]) und je größer sich der von ihnen erlittene Schaden darstellte, um so mehr hoffte die neu organisirte Obrigkeit von Magdeburg durch barmherzige Kollekten und Sammlungen aller Orten, durch Schenkungen von Fürsten und Republiken, in erster Linie stets durch „Schadloshaltung“ und Dotationen von Königlich schwedischer Seite Beistand und Unterstützung zum Wiederaufbau zu erlangen. Ich gehe auf das Einzelne hier nicht weiter ein; aber bezeichnend ist schon, wie die Stadt in ihrem Konflikt mit Gerhold gewisse Ansprüche desselben, die hinderlich für ihre eigenen waren, zurückzuweisen suchte. Sie habe doch wahrlich „ein potius jus“ zu fordern, „in Betrachtung sein Schade, so er respectu der Stadt erlitten, nicht anders kann geschätzet werden, denn ein Tropfen Wasser gegen den ganzen Elbstrom“.[3])

„Herr, es sind Heiden in dein Erbe gefallen, die haben deinen heiligen Tempel verunreiniget, und aus Jerusalem Steinhaufen gemacht.“ Die allgemeine Hinweisung auf diesen und auf andere Verse des Psalters entsprach den offiziellen Bittschreiben der zurückgekehrten Magdeburger natürlich weit besser, als eine Erörterung der thatsächlichen Verhältnisse, die zum Ruin geführt hatten.[4]) Was sie sonst sprachen oder dachten, wer weiß es, da

---

[1]) Wittich, Magd., Gust. Ad. u. Tilly S. 148 f.

[2]) S. den Magistratserlaß von 1632 bei Calvisius S. 240.

[3]) Magd. Stadtarchiv. A. a. o.

[4]) S. das oben S. 121 Anm. 1 erwähnte Schreiben bei Dittmar S. 376 mit dem Hinweis auf den Psalm 79 v. 1, u. s. w. — Vgl. auch den Aufsatz von B. R. in den „Grenzboten“. 39. Jahrgang (1880) I S. 542.

eben nur officielle Kundgebungen vorliegen, in welchen eine Denunciation Falkenberg's so wenig am Platze gewesen wäre, wie die Denunciation eines Theils der Mitbürger oder gar eigene Selbstbezichtigung! Denn die eine würde die andere unzertrennlich in sich geschlossen und somit sicher einen Effekt gehabt haben, welcher den Bestrebungen der sich mühselig aus Schutt und Trümmern emporarbeitenden und dabei so sehr auf die „christliche Kompassion“ rechnenden Gemeinde diametral entgegengelaufen wäre. Ganz anders rationell war es doch, wenn dieselbe die siegreichen Mächte ihrer Glaubenspartei aufforderte, „die papistischen Liguisten sammt und sonders, als theils Autores, theils unsere Turbatores und Devastatores“, zum Schadenersatz, zur Restauration der Stadt, zur Erstattung aller Kosten zu nöthigen.[1]) Und so verdient auch diese Tendenz unsere volle Beachtung: die neue Obrigkeit suchte Kapital zu schlagen, suchte materielle Vortheile zu ziehen aus der gegen die Feinde verbreiteten Anklage — ohne sie selber näher zu berühren oder zu begründen. Sie ging in ihren Ansprüchen so weit, daß sie die eroberten Bisthümer und Lande der katholischen Kurfürsten und Fürsten zu einer „extraordinären“ Kontribution für ihre „Restabilirung“ und die Wiederaufrichtung ihres Rathhauses, ihrer Kirchen und Schulen herangezogen wissen wollte, „weil dieselben zu Belagerung und Ruinirung der Stadt Magdeburg mit Volk, Geld und Anderem große Hülfe und Vorschub gethan“.[2])

So aber mochte man sich doppelt veranlaßt fühlen, über Alles, was zu der Tendenz nicht stimmte, nach Außen hin fortan zu schweigen. Die Einsicht in die städtischen Akten hat mich noch mehr in meiner früheren Annahme bestärkt, daß, soweit die Politik im Spiele war, im Interesse derselben nach Möglichkeit jede die eigene Sache bloßstellende Aeußerung vermieden oder unterdrückt wurde. Fügten doch sogar die erwähnten Rathmannen Körber und Hennings, obwohl oder vielleicht auch weil sie von jeher schwedenfreundlich gewesen, jener nur an ihre Kollegen in Magdeburg gerichteten Relation über Rokohl's energische Auslassung gegen Stalmann sofort ein ängstliches: „sed

---

[1]) Das nämliche Schreiben, Dittmar S. 383.

[2]) Magd. Stadtarchiv Lit. L. no. 2. Korrespondenz des Rathsherrn Andreas Law. „Memorial wegen der Stadt Magdeburg“ (etwa von Nov. 1635).

haec in secreto" hinzu.[1]) Wir bemerken in unserer Frage eine entschiedene und absichtliche Diskretion von Seiten der gleichzeitigen protestantischen Diplomaten, auch wenn sie, wie der Anhaltische Rath Kaspar Pfaw oder die beiden holländischen Agenten Aitzema ganz außerhalb der Begebenheiten standen. Es war, als duldete das gemeinsame Parteiinteresse keine jener Denunciationen vor der Oeffentlichkeit, wegen der darin enthaltenen „gefährlichen Consilien, so auf die Extremitäten gerichtet".[2]) Und wenn dem so war — um wie viel mehr Grund zur Zurückhaltung mußten die Vertreter Magdeburg's haben! Als der Rathmann Andreas Law dem schwedischen Reichskanzler Axel Oxenstjerna im Oktober 1635 zu Wismar eine neue Supplik überreichte, fragte der Letztere im Beisein des Stralsundischen Residenten ihn näher nach den Zuständen der Stadt und kam dabei auch auf den „erfolgten Ruin und was dabei vorgegangen", zu sprechen. „Unserer Stadt wegen — heißt es in Law's Bericht an den Bürgermeister Georg Schmidt — beantwortete ich kürzlich, soviel sich schicken wollte ..."[3])

Vor Allem aber hat Guericke, dieser Diplomat und Patriot von Magdeburg par excellence, in seinen für den Druck bestimmten Aufzeichnungen eine Diskretion geübt, die, mit Sorgsamkeit möglichst jede kompromittirende Stelle ausmerzend, seinen Werth als Historiker leider sehr beeinträchtigt. Politisch indeß handelte er wohl verständlich, so lange er noch an einen Erfolg seiner Bemühungen glaubte, für die so außerordentlich schwer betroffene Stadt auch außerordentliche Privilegien zu ihrer „Satisfaktion" zu erwirken.[4]) Wenn aber dann Momente kamen, wo er Angesichts

---

[1]) S. oben S. 124. [2]) Wittich, Magd., Gust. Ad. u. Tilly S. 146 f.

[3]) „wie wir von dem Herrn Administratorn und Stalmannen damals mit Gewalt praecipitiret und überredet, dem Versprechen keine Folge geschehen, noch bei Zeiten Proviant zur Stadt geschaffet, und was endlich mehr zu unserm Ruin geholfen." So beschließt Law seinen Bericht höchst lakonisch. Magd. Stadtarchiv a. a. O. — Auf Stalmann brauchte damals freilich um so weniger Rücksicht mehr genommen zu werden, als er, mit den Schweden ganz zerfallen, im Frühjahr 1635 einer Konspiration gegen sie überführt, zum Tode verurtheilt, der Hinrichtung durch die Flucht zwar entgangen, doch nun ein völlig abgethaner Mann war. Vgl. unter vielem Anderen Dittmar's Bemerkungen S. 417 f.

[4]) S. u. A. Wittich, Magd., Gust. Ad. u. Tilly S. 191 Anm. 2.

des Widerstands der Mächte, an die er sich gewandt, nahe am Verzweifeln war, wenn er mit seinen Forderungen sich nicht blos abgewiesen, sondern gar verlacht und verhöhnt sah,[1]) dann freilich war es doch, als habe er noch eine andere Sehne an seinem Bogen gehabt. Dann erinnerte er gelegentlich die Undankbaren mit dürren Worten daran, welchen großen Vortheil der Sache Gustav Adolf's, der evangelischen Sache in Deutschland seine Vaterstadt „durch ihren Totalruin gestiftet".[2]) Statt der Leidenden schien sie nun also eine Handelnde zu sein, und mindestens zweideutig wurde die Sprache. Zweideutigkeiten wird man allerdings auch im Uebrigen finden, so, wenn der Rath, mit besonderer Accentuirung, der Krone Schweden ihre moralischen Verpflichtungen vorhielt — „der guten, aber in foedere ganz eingeäscherten Stadt Magdeburg" gegenüber.[3]) Im schwedischen Bündniß gänzlich eingeäschert! Dürfte man hier nicht an Falkenberg denken?

Und wie mag es zu verstehen sein, wenn sich der schwedische Hof- und Kriegsrath Christoph Ludwig Rasch, ein Magdeburger von Geburt, bei Oxenstjerna im December 1634 beklagte, daß man in Bremen und an anderen evangelischen Orten ihm nachredete, er habe durch seine Beförderung der schwedischen Allianz „die Stadt Magdeburg dazu gebracht, daß sie in die Asche gelegt?"[4])

---

[1]) „Der liebe Bürgermeister Herr Otto Gericke thät auf dem Friedensconvent zu Osnabrück und Münster auch seinen höchsten Fleiß, allein er funde solche Opponenten, die ihm zu mächtig waren . . ., klagete . . ., Er sei bisweilen (wenn es wegen des vielen Contradicirens das Ansehen gehabt, als wenn nichts zu erhalten sein würde) wohl von denen, die seine Assistenten sein sollten, mit seinem Suchen verlachet worden, daß er mehr als andere Gesandte ausrichten wolle . . . und wenn er mir alles erzählen sollte, wie höhnisch er allda von Vielen gehalten worden, daß er noch von Donationen etwas gesaget, würde ich's kaum glauben." „Extrakt aus meines seligen Mannes Relation . . ." Von Law's Wittwe. L. n. 2 (Herrn Andr. Lawen Schreiben aus Stockholm) im Magdeb. Stadtarchiv.

[2]) Königl. Bibliothek zu Berlin. Manuscripta borussica fol. no. 922. Siebente Abschickung Gericke's und zwar nach Osnabrück und Münster. 1646/7. — Vgl. Wittich, Magd., Gust. Ad. u. Tilly S. 151 Anm. 1.

[3]) „Memoriale" der Stadt M. vom 27. März 1635. Magdeb. Stadtarchiv Lit. G. no. 8.

[4]) „ich könnte anderen auch noch dazu wohl helfen." Rasch an Oxenstjerna, Bremen, den 22. December 1634. Gleichfalls aus den Akten des

Bei alledem ist aber Eins gewiß: seit Gustav Adolf's großem Siege bei Leipzig hatten auch die übrig gebliebenen Magdeburger das volle stolze Bewußtsein davon, daß „ihre Zerstörung dem ganzen Teutschlande und allen Interessenten zu überaus großem Vortheil und Statten gediehen ist".[1]) Und das haben sie, bei all ihrer sonstigen Tendenz, so wenig verschweigen wollen, als es irgend einem Einsichtigen, den König an der Spitze, unbekannt geblieben. Was dieser nach seinem eigenen Bekenntniß der Zerstörung Magdeburg's für seinen weiteren Feldzug zu verdanken gehabt,[2]) giebt zwar nicht eine Rechtfertigung, wohl aber eine Erklärung der Handlungsweise seines ihm bis in den Tod ergebenen Dieners[3]) Falkenberg, die, eigenmächtig und aus unmittelbarer Initiative hervorgegangen, ihm selbst, dem Könige mit Nichten zugeschrieben werden darf.

Magd. Stadtarchivs, von Dittmar S. 152 mitgetheilt. — Ueber Rasch und seine Betheiligung an den betreffenden Konföderationshandlungen vgl. Ausf., Wahrh. Relation in der N. Mitth. XIII S. 433; A. Cronholm, Gust. II Adolfs regering V 2 S. 60, 61; dazu noch ungedruckte Akten im Reichsarchiv zu Stockholm.

[1]) So heißt es wörtlich in der officiellen Schrift von 1632: „Teuherzige Erinnerung und Anweisung zum Suppliciren, Fürbitten und Befördern, daß die Stadt Magdeburg in vorigen Stand gesetzt, erbauet, verbessert und erhoben werden möge." Vorhergeht schon: wie die Vereinigung der Stadt mit Gustav Adolf, so habe „auch ihr gänzlicher Untergang selbsten so ein Großes zu der allgemeinen Wohlfahrt Rettung und des Feindes Schwächung gethan, als man ingemein kaum erkennen und achten kann oder will". — Vgl. Wittich, Magd., Gust. Ad. u. Tilly S. 152 f.

[2]) Darüber behalte ich mir für eine andere Gelegenheit Mittheilungen besonders aus dem Geh. Staatsarchiv zu Dresden vor.

[3]) Ein Punkt, den der keine Phrasen kennende Falkenberg gerade noch in seinem letzten vorliegenden Schreiben — aus Magdeburg vom 17. April 1631 — betonte: „Eu. Kön. Maj. werden wissen, was zu thun; soll an mir kein Mangel sein, ob Gott will. Eu. Maj. befehle ich demselben und bleib an mein End Eu. Kön. Maj. unterthänigster pflichtschuldigster" u. s. w. Reichsarchiv zu Stockholm.

Berichtigungen und Nachträge.

S. 5, Anm. 2, Zeile 5 von unten ist anstatt „Westende" — „Südende" zu lesen.

S. 7, Zeile 7 des Textes von unten l. „vier" statt „drei".

S. 23 ist durch ein unliebsames Versehen der Wohnort des Empfängers von Damerow's Schreiben unerwähnt geblieben. Es muß daselbst heißen: „dem Königlichen Geh. Rath und Hofgerichtsadvokaten zu Stettin, Dr. juris Elias Pauli". Damit wird denn auch verständlich, was S. 25 über „Deutsche in schwedischen Diensten" u. s. w. gesagt ist.

Zu S. 24. „.... und seind die meisten in ihren Häusern überfallen und verbrannt". Dieser Zusatz zu der Aussage über die brandstiftenden Bürger in der Damerow'schen Mittheilung des Korporalsberichtes zeigt deutlich, daß auch hier zwischen Bürgern und Bürgern unterschieden wird, daß die große Mehrheit nicht blos als unschuldig an der Zerstörung, sondern auch als ahnungslos vom Feuer überfallen, daß jene also immer nur als das Werk einer Minderzahl gilt. Es wird hierdurch bestätigt, was ich, mit Hinzuziehung anderer Quellen, in meinem Buche, S. 43, 143 ausführlicher erörtert habe; vgl. auch S. 33, 102 und 106 der vorliegenden Abhandlung. — Obiger Zusatz oder Nachsatz ist um so wichtiger, als er den — an sich allerdings zu allgemein gehaltenen — Vordersatz: „wie die Bürgerschaft die Uebermannung gesehen, haben sie ihre Häuser selber in Brand gesteckt", ergänzt und den Sinn eben damit klarstellt.

Zu S. 37, Anm. 2. Von Falkenberg's Brief findet sich bei Dittmar auf S. 358 ein kurzer Auszug.

Zu S. 115. Dem Schreiben Alemann's an seinen Schwager, den Bürgermeister Kühlewein, war auch ein Schreiben des Nämlichen an seine in Magdeburg zurückgebliebene Gattin beigefügt, „worin er sie, alles seinige in die Gewölbe zu schaffen, anmahnet, sintemal die Kaiserlichen der Stadt heftig mit Feuer zusetzen würden". Überdies hatte Alemann dem Boten aufgetragen, dem Bürgermeister mündlich zu melden, daß bei längerer Widersetzlichkeit „die Stadt mit Feuer und Schwert auf's äußerste beängstiget und verfolget werden würde". So nach Guericke's Bericht in meinen Archival. Beilagen S. 33*, 34*. In einer Besprechung meines Buches: „Magdeburg, Gust. Ad. u. Tilly" nimmt Opel — Magdeburgische Zeitung vom 7. April 1875 No. 159 — diese Drohungen jedenfalls zu wörtlich, wenn er meint, sie seien, nachdem die Stadt in Feuer aufgegangen, thatsächlich ja erfüllt worden. Aus dem ganzen Zusammenhang erhellt vielmehr deutlich, daß das „mit Feuer zusetzen" sich lediglich auf Tilly's Bombardement in den letzten Wochen vor der Katastrophe bezieht, wie denn Alemann den Boten gleichzeitig auch auf die Vorbereitungen dazu, auf die „trefflich vielen Geschütze, Feuermörsels, Feuerkugeln, Granaten u. s. w. im Dorfe Groß-Ottersleben gewiesen hatte". Obschon aus Guericke selbst der Zusammenhang, in welchem Alemann's mißglückte „Mission" stand, der Zeitpunkt, dem sie angehörte, nicht ganz klar zu erkennen ist, so giebt uns doch darüber die hier zur Ergänzung sehr willkommene „Ausf., Wahrh. Relation" — Neue Mittheilungen des Thür.-Sächs. Vereins XIII S. 443 — hinreichende Aufklärung. Indem auch sie der Intervention Alemann's gedenkt, knüpft sie dieselbe nämlich unmittelbar an die Einlagerung der Feinde in die beiden, auf Falkenberg's Geheiß soeben erst abgebrannten Vorstädte und die Aufrichtung ihrer Batterien daselbst an. Ausdrücklich auch erwähnt sie, im Anschluß an die Berathungen der Magdeburger über jene Intervention, des tiefen Eindrucks, den die — wenn

auch aus militärischen Rücksichten unvermeidliche — Zerstörung der Vorstädte in der Hauptstadt gemacht hatte. Und gerade da läßt sie nun Hans Herckel mit effektvollen Drohungen gegen die zum Kapituliren Geneigten besonders hervortreten, während Guericke immer Falkenberg als den Vorkämpfer des zähen Widerstands in den Vordergrund stellt. Höchst wahrscheinlich ist es denn auch, daß in eben diese Zeit — um den 24. April a. St. 1631 — eine allgemeine Mahnung Falkenberg's an die Bürgerschaft zu setzen ist, deren ersichtlicher Zweck war, die einschüchternde Drohung mit dem Bombardement zu pariren und die sich aus einem Schreiben Kühlewein's an Fürst Ludwig von Anhalt, d. d. Halle den 14. April 1634, näher ergiebt: „Ingleichen als meine Hausfrau an einem verborgenen Ort etzliche Pretiosa vor Feuersgefahr (inmaßen auf Herrn Falkenbergers Gutachten die Bürgerschaft deswegen verwarnet ward) in Verwahrung gebracht . . . ." (Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg). Falkenberg selbst hatte damals also den Bürgern offenbar gerathen, ihre Werthsachen vor der feindlichen Beschießung in ihren Kellern in Sicherheit zu bringen. S. dazu die Copey bei Calvisius S. 41; vgl. auch Dittmar S. 137 Anm. 1. — Wie gering aber gleichwohl der Schaden dieser Beschießung gewesen und daß aus ihr am wenigsten eine Ursache zur Zerstörung Magdeburg's herzuleiten ist, habe ich auf Grund der besten Magdeburgischen Quellen in meinem Buche S. 60 Anm. 6 bewiesen.

Zu S. 119. Wenn die Unschuldsbetheuerungen des Dompredigers Bake in scheinbarem Widerspruch zu meiner Bemerkung über seinen feindlichen Standpunkt gegenüber den Eroberern Magdeburgs, seiner Vaterstadt, (Bd. XXII S. 406 Anm. 1) stehen, so gilt doch auch von ihm genau dasselbe, was ich in meinem Buch S. 644 Anm. über den Verfasser der „Ausf., Wahrh. Relation" gesagt. In dem einen wie dem andern Falle hat die im entschiedenen Gegensatz zu der Partei Gustav Adolf's und Falkenberg's nach außen behauptete Kaisertreue sich doch auch mit lokalpatriotischem innerlichem Abscheu vor den militärischen Zwingherren ganz wohl vertragen. Ja, bei seiner von Anfang an bewiesenen Abneigung gegen des Kaisers eigenen Sohn, jenen dem Erzstift und dem Domkapitel vom Papst oktroyirten Erzbischof Leopold Wilhelm, war Bake bereits im Jahre 1628 mit Gilbert zugleich dem Wiener Hof als „Schmähprediger" denuncirt worden (Königl. sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Loc. 10839). Und trotz seines bekannten Fußfalls vor Tilly am zweiten Tage nach der Katastrophe, trotz seiner sonstigen Demüthigungen und Unschuldsbetheuerungen blieb er in dem Verdacht, ein Feind der kaiserlichen Sache selbst zu sein. Nach seiner eigenen Angabe wollte Tilly ihn nicht einmal anhören (Commentarius II S. 283). Gerade Bake aber hat, wenngleich er einen Unterschied zwischen Tilly und Pappenheim bezüglich des Brandes der Stadt machte, noch lange nachher seinem Haß auch gegen den Ersteren einen energischen Ausdruck gegeben, hat frohlockend sogar einen Vers wiederholt, der mit seiner persönlichen Ueberzeugung von Tilly's völliger Unschuld an dem Brande (vgl. auch Opel in den N. Mitth. XIV S. 328 Anm. 1) thatsächlich in grellem Widerspruch stand:

„Tillius, autor incendii Parthenopolitani,
Lipsiae Sueci ferro debellatus . . . "

Commentarius II S. 131, vgl. I S. 559, II S. 136, 249 u. s. w.

Brandenburgisch-Magdeburgische Beziehungen 1266—1283.

Von G. Sello.

(Schluß)

6. Erneute Untersuchung des Berichts A. der Schöppenchronik und der Erzählung der Gesta über die Schlacht bei Frohse.

So eingehend die bisher besprochenen Untersuchungen über die Natur unserer Quelle sind, so wenig haben dieselben doch mich zu überzeugen vermocht. Ich bin zu wesentlich anderen Resultaten gelangt; bevor ich indessen dieselben vortrage, ist es erforderlich, nachzuweisen, daß

1. die Vita Erici[1]) (oder, wie Hertel will, der erste Teil derselben) kein mit der Vita Guntheri und dessen (angeblichem) Einschiebsel von der Befreiung des Markgrafen organisch zusammengehöriges, von einem Verfasser herrührendes Ganzes bildete, und daß
2. die sog. Vita Guntheri nicht aus zwei, formell und inhaltlich nicht zusammengehörenden Stücken besteht, sondern durchweg in einem Gusse entstanden ist.

Um diesen Nachweis führen zu können, ist es aber notwendig, die beiden Berichte der Schöppenchronik und der Gesta stets vergleichend vor Augen zu haben; und da die ältere Ausgabe der letzteren bei Meibom, oder die neue in den Momenta Germaniae Historica

[1]) Die „abweichende Darstellung" Erichs in beiden Teilen derselben kann ich nicht zugeben, und darf, da keine Beweisstellen dafür angegeben sind, darüber hinweggehen; die zweimalige Erwähnung des Herlingsberges erklärt sich ganz leicht (s. Gesch.-Bl. XXI, 406) und unverfänglich, das „Auseinandergehen" von Gesta und Schöppenchronik ist nur ein scheinbares; alles was die Gesta enthalten, findet sich buchstäblich auch in der Sch.-Chr., nur unterbrochen durch eine Fülle stadtgeschichtlicher Einzelheiten.

nicht jedem Leser dieser Blätter zur Hand sein möchte, ist es unabweislich, beide Texte (nebst dem Anfang der Vita Erici) noch einmal hier gegenüberzustellen, wie auch Günther dies getan hat. Zu leichterem Überblick und bequemerem Verweisen teile ich dieselben in einzelne Paragraphen, und gebe das der Schöpp.-Chr. Eigentümliche in gesperrtem, das nur in den Gestis sich Findende in cursivem Druck.

Schöppenchronik.	Gesta Archiepiscoporum Magdeb.
1. In dem 1278. jar was ein korn to bischop und noch nicht bestediget, de heit Gunter van Swalenberge.	1. *Hinricus* de Swalenberge, *mortuo Conrado,* in archiepiscopum fuit electus a. d. 1278, sed nondum confirmatus *nec consecratus, propter quod in numero archiepiscoporum non connumeratur. Digne tamen eius venerabilis memoria inter archiepiscopos recensetur. Ipse namque electus in defensione ecclesie et terre strennue se habuit.*
2. To den tiden was vient des godeshuses to Magdeborch markgreve Otto van Brandeborch; de toch mit groter hereskraft, und habde Behmen unde Polen und Pomerene in sinem here. He quam wente to Vrose up der Elven. Dar legede he sick und vormat sick dummeliken, he wolde des anderen dages sine perde stallen laten in den dom to Magdeborch, und sande des avendes vor de stat und ok to middernacht anderweide und leit vorspeien, wat de borger unde de bischop deden.	2. Eo enim tempore, cum Otto marchio Brandeburgensis, adiunctis sibi Bohemis, Polonis et Pomeranis, maximum exercitum congressat et se apud Vrose prope Albeam *cum suo exercitu* locasset, et iactanter glorians *in virtute exercitus sui* diceret, in crastino se velle in maiori ecclesia Magdeburgh equos suos stabulare, missis exploratoribus de sero, et iterum aliis in media nocte, qui auscultarent, quid cives *et populus in civitate* agerent.
3. De boden quemen wedder und spreken, dar wer neimant; dat volk wer al verzaget. In der dagerunge sande he aver vor de stat. De boden quemen wedder und seden, dat alle de stat vol basunen, pipen und bungen were. Wente de gekorne bischop habde sunte Mauricius vanen genomen, und was mede sulven up dem markede vor dem rathuse, und bat de burger volgende.	3. Reversi nuncciaverunt, *se nichil audivisse,* sed *omnes in civitate* esse timore prostratos. De mane in aurora iterum missi exploratores renuncciaverunt, totam civitatem esse plenam *faculis et sonitu* tubarum, tympanarum et fistularum. Nam archiepiscopus electus, assumpto vexillo s. Mauricii, *congregatis vasallis ecclesie, processit* ad forum ante consistorium *civitatis*, ubi *congregatos* cives rogabat, ut *eum* sequerentur *contra inimicos.*

4. Dar was dat volk reide to, und vorhoven sick menliken und bestunden den markgreven bi Brose und wunnen den strit, und vengen den markgreven mit velen ridderen und knapen, und vorden on to Magdeborch in de stat und leiten on besmeden und beholden also lange, dat me om makede eine kisten van dicken bolen, dar stallede me on in. De kiste stont in des van Quernvorde hove (de was do, dar nu de kor steit to sunte Nicolaus up den nien markede). Dusse strit was in sunte Pauwels dage des ersten einsedels, dat is veir dage nach twelften. Darvan gift men noch spende up den dach

4. Ad quod *cives et omnis* populus fuit benivolus, et preparabant se *ad prelium. Egressi autem omnes viri bellatores cum archiepiscopo electo et cum vexillo s. Mauricii, viriliter* pugnaverunt et *auxiliante deo et s. Mauricio gloriose* triumphaverunt et marchionem captivaverunt et *captivum* duxerunt ad civitatem, et facta una cista de *trabibus* ipsum *captum* in ea incluserunt

Factum est hoc prelium *anno quo supra* in die s. Pauli heremite. *In cuius memoriam* adhuc *singulis annis* in ipsa die datur stipa *omnibus monasteriis et pauperibus in civitate Magdeburgh.*

5. Dusse markgreve wart alsus los. He sande na siner vruwen und bat, dat se to om moste komen. He heit se spreken mit sinen mannen und sunderliken mit dem olden van Bok, de siner elderen ratgeve wesen hadde, den he vorlaten hadde. Dat dede de vrowe, und do se den van Bok sprak und bat, he antworde: „min here heft mi vordreven und vorlaten ut sime rade, und genomen, dat ick van sinen elderen habbe; min rat endocht em nicht!“ De vrowe weinde und sprak und lovede om, dat or here dat allent beteren scholde. To lest gaf he den rat, dat se neme rede gelt und toge to Magdeborch und geve den he or nomede, ichteswelke domheren und denstmanne des godeshuses heimlike gave, als he or heit, eime 100 mark, dem andern 50, min edder mer.

5. Iste *igitur* marchio *captus* taliter fuit liberatus. Misit *namque* pro uxore sua *domina marchionissa* rogans, quatenus habito consilio suorum *consiliariorum*, et maxime senioris de Buk, qui fuerat de consilio *marchionum ab antiquo, sed nunc ex quadam indignacione* erat *a consilio marchionis* exclusus, veniret ad se ipsum *et pro sui liberacione tractaret.* Sed *prefatus* de Buk, *vir prudens, primo se excusans et* retrahens se a consilio, pro eo quod marchio eum a suo consilio repulisset, tandem *tamen* precibus et fletibus domine *devictus tale* dedit consilium, quod ipsa *domina deberet* se munire *multa* pecunia et transire in Magdeburch et secreto *singulos potenciores consilio archiepiscopi electi tam de* canonicis *quam de* vasallis *ad se sigillatim et clandestine accersire et* cuilibet *eorum bonam summam pecunie* dare, uni 100 marcas, alteri 60, *et sic de singulis unicuique secundum mensuram status sui.*

6. Dat geschach. Darna warf men umme des markgreven losunge. Dar sprak de bischop mit sinen mannen und heren. Do reiden se ome, dat he on los leit, und dach geve veir weken, wedder intokomende edder veirdusent mark to gevende bereit in der tid. De bischop dede na orem rade.

6. Quod *consilium domina marchionissa* posuit in effectum, *et sic omnes consiliarios archiepiscopi subornavit.* Cumque *ipsa* pro redemcione domini *cum archiepiscopo* loqueretur, ipse electus, *accersito consilio suo, cum eis* locutus est. *At illi omnes favorabiliter locuti sunt pro marchione,* persuadentes, *quod non nimium emungi deberet, quia marchio posset servire ecclesie in futurum. Ipse ergo electus nolens consilio suorum contradicere,* de eorum consilio dedit marchioni inducias per quatuor septimanas, et tunc deberet redire ad captivitatem, vel se redimere cum quatuor milibus marcarum in prompta pecunia.

7. De markgreve quam to den sinen und sochte rat. De van Bok vragede den heren, wo he dar sulven to dacht hebbe mit sinen mannen. Se spreken, se wusten nicht reders, wenn dat man neme kelke und sulver sampde in dem lande to allen kerken, und brochten dat geld also tosamene und borgeden darto, wat men konde, van den steden, uppe dat de markgreve nicht inriden dede.

7. *Et sic dimissus* marchio vocato consilio suo *simul cum illo de Buk, proposuit rogans, ut vias conquirendi illam pecunie summam invenirent,* ne oporteret eum ad captivitatem redire. *Qui tale dederunt consilium,* ut per *singulas* ecclesias calices et *queque aurea et* argentea *ornamenta* deberent tolli, et civitates omnes *marchionatus exactionari* et sic tanta summa pecunie posset conquiri.

8. Do sprak de van Bok: „de rat is en wech; aver ick weit einen beteren; leit min here mik bi recht, den ick raden wolde!" De markgreve lovede om alle gut to donde und on nimmermer (to) vorunrechten. Do nam de van Bok den markgreven unde sinen broder alleine und ging mit on in de gerkamere to Angermunde, und wisede on einen groten beslagenen stok vol goldes und silvers und sprak: „dit gut heft juwe vader laten; dar loset ju af! Disses lovede he mi, und darumme habde he juw geheiten, dat gi ummer na minem rade don scholden. Nu

8. *Quo consilio audito* dixit ille de Buk *ad marchionem:* „domine, ista esset una via, *que tacta est, pecuniam conquirendi;* sed, *si velletis me recipere ad graciam vestram pristinam,* ego vobis ostenderem *viam* meliorem. Et cum marchio promitteret sibi *multa* bona, ipse assumpsit marchionem cum fratre suo seorsim et duxit eos ad sacristiam in Angermundis, et ibi ostendit eis unum magnum truncum ferris *bene* circumseptum et *magno thesauro* in auro et argento plenum, dicens: „istum thesaurum pater vester michi recommendavit *ad fidem meam pro necessitatibus vestris, quando michi videretur,* si uteremini consilio meo; *et sic habetis*

hebbe gi wedder minen rat georloget wedder dat (godes)hus to Magdeborch!" De here leit dat gelt, darup he los laten was, betalen dem bischope und wart losgelaten.

pene tantam summam pro nunc requisitam!" Tunc *illi valde gavisi* summam taxatam pro redempcione archiepiscopo transmiserunt.

9. Do sprak he konliken: „her bischop, bin ick los?" — He sprak: „ja!" — Do sprak he: „gi enkonnen neinen markgreven schatten! gi scholden mek up ein ros hebben gesat mit upgerichter glevien, und mit gold und sulver hebben begeiten laten; so hebbe gi mek recht beschattet!"

9. *Veniens autem marchio Otto soluta pecunia ad archiepiscopum, coram multis dominis* allocutus est *archiepiscopum hisce verbis*: „domine episcope, sumne *modo* liber *a vestra captivitate?"*. Quo respondente, quod sic, subiunxit marchio: „vos nescitis exactionare unum marchionem! vos debuissetis me posuisse super uno dextrario cum elevata hasta, et sic me cum argento et auro circumfudisse *usque ad summum;* tunc fuissem debite exactionatus!"

10. Darna wart dem bischop to wetende, wo sine domheren und man gelt genomen hebben und untruweliken geraden; unde darumme gaf he dat biscopdom up und sprak: „gi sint sunte Mauricio und juwen godeshuse untruwe; ick wil juwe bischop nicht sin!"

10. Post hec innotuit archiepiscopo *electo*, quomodo *consiliarii* sui, *tam* canonici *quam* vasalli, corrupti fuerant pecunia; *de quo valde commotus*, renuncciavit electioni, dicens: „*quia* vos estis infideleo ecclesie vestre et s. Mauricio, *idcirco* ego nolo esse vester episcopus!"

11. Darna stunt dat bischopdom in erdome wol twe jar, wente dat se endrechtich worden umme bischop Erike, dat he tolaten wart.

11. Exinde episcopatus stetit in errore fere per biennium *propter discidium capituli;* sed tandem concordaverunt in *dominum* Ericum, *qui eciam habuit resistenciam, antequam* admitteretur *ad possessionem pacificam.*

Na godes gebort 1200 und in dem 90. jare wart gekoren her Erik, des markgreven broder van Brandenborch, to biscope. Dat was den borgeren tom ersten wat wedder u. s. w. — He regerede 12 jar und 4 mante und 3 weken.

Ericus *XXIV.* archiepiscopus cepit a. d. *1283* et sedit annos 12, menses 4, hebdomadas 3. Hic fuit frater marchionis Brandeburgensis *domini Ottonis nuper capti et liberati, ut prehabitum est; de cuius electione* cives *Magdeburgenses* primitus aliqualiter doluerunt.

Unbefangene Betrachtung beider Texte zeigt, daß von jenem Unterschiede in der Charakterisierung Günthers und Ottos[1]) vor,

[1]) Auch der diesem Wechsel der Sympathien entsprechende Wechsel der Titulatur im lateinischen Text ist tatsächlich nicht vorhanden; denn um einen

resp. nach der Gefangennahme doch nicht viel zu bemerken ist. Jener erscheint nach wie vor als Verteidiger der Stadt und des Erzstifts, weder zu Anfang „mit großen Lobsprüchen erhoben" (denn diese gehören allein der Einleitung des Compilators der Gesta an) noch zu Ende mit Schadenfreude behandelt; und dieser ist durchweg der „übermütige Prahlhans", um diesen Ausdruck beizubehalten. Ja vielmehr, die eine Personalschilderung ist das notwendige Correlat der andern, und an beiden gemeinsam exemplificiert der Erzähler eine sittliche Lehre; Günther, im Kampfe pro aris et focis siegreich, überhebt sich nach dem Siege, und verliert die Früchte desselben durch die Untreue derer, auf die er sich ganz verlassen, Otto aber, im, wie es scheint, ungerecht begonnenen Kriege unterliegend und schmählich büßend, wird gerettet durch die Treue des von ihm verstoßenen Dieners, vor dem er sich demütigt.

Was nun aber die Stilverschiedenheiten, die Germanismen und Barbarismen des „zweiten" Teils anlangt, welche sich natürlich nur im lateinischen Text bemerklich machen können, so geraten wir dabei in einen eigentümlichen Widerspruch. Entweder war die von Hertel reconstruierte Erzählung, welche den Compilatoren beider Chroniken vorlag, lateinisch geschrieben; dann muß ihre angeblich unerhörte lateinische Ausdrucksweise schon dem Verfasser derselben angehören (denn daß erst der Verfasser der Gesta seine Quelle so verbalhornt haben sollte, wird man schwerlich annehmen); wie kommt es dann, daß nicht die leiseste Spur dieser ungewandten Diction, dieser langatmigen Perioden, auch im deutschen Text zu finden ist? War aber die Vorlage deutsch, wie kann dann die mangelnde Fähigkeit dessen,

---

solchen Wechsel muß es sich doch wol handeln, wenn auch Hertel nur sagt, daß im zweiten Teile Otto und Erich „dominus", Günther aber im Gegensatz dazu einfach „electus" heiße. Abgesehen von der Einleitung der Gesta (§ 1), welche außer Betracht zu bleiben hat, heißt Otto im „ersten" Teile (bis § 4 incl.) zweimal „marchio", Günther zweimal „archiepiscopus electus"; im „zweiten" Teile (§ 5—11 incl.) heißt „Günther" zweimal ebenso „archiepiscopus electus", dreimal „archiepiscopus", einmal „episcopus", nur zweimal einfach „electus", und einmal redet Otto ihn an „domine episcope". Otto dagegen heißt zwölfmal einfach „marchio", einmal als Eheherr der Heilwig „dominus", und einmal redet ihn v. Buch als „domine" an. Erich wird zum Schluß, an der einzigen Stelle, in welcher er vorkommt, „dominus" genannt, wo die Schöpp.-Chron. „bischop" hat.

der sie für die Gesta ins Lateinische übersetzte, ein Kriterium für die Entstehung jener Vorlage selbst abgeben? War die Vorlage lateinisch, wie kommt es dann, daß der lateinische Text zwar reicher ist an rhetorischen Zierraten, an nichtssagenden, selbstverständlichen Zusätzen, an greifbaren Interpolationen, an Einleitungs- und Schlußworten, welche den Zusammenhang mit Vorhergehendem, den Übergang zum Nachfolgenden vermitteln sollen, während der an sich kürzere deutsche Text inhaltlich wesentlich reicher und vollständiger ist, und unvermittelt beginnt, unvermittelnd schließt? Das, was die Gesta mehr haben, konnte jeder leidlich gewandte Erzähler hinzufügen; was der Schöppenchronik allein angehört,[1]) kann nur der benutzten Quelle entstammen, und zwar einer deutschen Quelle. Der Schöppenchronist hörte in seiner Muttersprache erzählen; der Verfasser der Gesta übersetzte, befriedigend, wo es sich um das Referat tatsächlicher Vorgänge handelte, ungeschickt, wo lebendige Dialoge wiederzugeben waren.[2]) Unter diesen Umständen kann es nicht das Richtige sein, der Untersuchung über die Entstehung unseres Textes allein die lateinische Fassung der Gesta zu Grunde zu legen. Nur diese scheint den Anfang des „zweiten" Abschnittes besonders scharf zu markieren, während die Schöppenchronik nach ihrer, der zur Erinnerung an die Schlacht gemachten Stiftung gewidmeten Unterbrechung, ganz unverfänglich mit dem Demonstrativpronomen „dusse" den Faden wieder aufnimmt.[3]) Nur die Gesta machen am Schluß des

---

[1]) Dazu gehört im „ersten" Teile die ausdrückliche Angabe des Ortes der Schlacht „bei Frohse" (§ 4), die Mitteilung, daß der gefangene Markgraf so lange (unritterlicher Weise) in Ketten gelegt wurde, bis der Käfig bereit war (l. c.), daß dieser Käfig in der Querfurtschen Curie stand (l. c.); aus letzterem Umstand wird man folgern dürfen, daß Otto durch das kriegerische Gesinde des Domkämmerers Busso v. Querfurt, des direkten Gegners Erichs bei der Wahlagitation im Januar 1277, gefangen wurde. Hertel, Gesch.-Bl. XII, 375 hält dies für einen selbständigen Zusatz des Chronisten; das dürfte indeß nur hinsichtlich der weiteren Ortsangabe zutreffen. Ob diese wirklich, wie der Herausgeber der Sch.-Chr. 157, Anm. 2 angibt, durch die ibid. S. 430 abgedruckte Urkunde erläutert wird, scheint mir zweifelhaft.

[2]) Diese Erscheinung läßt sich öfter bei den Durchschnitts-Latinisten des Mittelalters beobachten.

[3]) Dieses selbe Fürwort ist zu Sch.-Chr. 127, 4 ff. die Veranlassung geworden zu der Annahme, daß diese Stelle aus ihrem „Zusammenhange"

Berichts (§ 11) den selbständigen Zusatz, welcher auf den Anfang der Vita Erici hinweist, nur in den Gestis beginnt diese mit einer Bezugnahme auf die vorhererzählte Gefangennahme und Befreiung Markgraf Otto's, welchen ebenfalls nur die Gesta „dominus“ titulieren. Freilich soll auch die in der Schöppenchronik angeblich aus 1280 verschriebene Jahreszahl 1290 für das Antrittsjahr Erichs die Zusammengehörigkeit des Anfangs seiner Vita mit § 11 unseres Berichtes beweisen. Allein, wenn der Schöppenchronist wirklich 1280 zu schreiben im Sinn hatte, dann hätte er gewiß nicht den damit beginnenden Bericht hinter Ereignissen der Jahre 1283, 1285, 1286 und 1287 eingereiht, sondern an eine chronologisch passendere Stelle gesetzt; ich meine, daß die Jahreszahl 1290 vielmehr in einer unglücklichen Conjectur des Schöppenchronisten ihre Erklärung findet, welche daraus entstand, daß unmittelbar nach Erichs Regierungsantritt Ereignisse aus dem Jahre 1291 erzählt werden.

Aber, stand wirklich 1280 an dieser Stelle, so kann der betr. Abschnitt doch unmöglich von einem, Erzbischof Erich nahestehenden Geistlichen bald nach 1291 verfaßt sein. Ein solcher sollte, bei Lebzeiten seines Gönners, das richtige Jahr des Regierungsantritts desselben nicht gewußt haben, er sollte nichts von den Kriegstaten Bernhards v. Wölpe, von der Gefangennahme Markgraf Dietrichs von Landsberg bei der Belagerung Reines, von der kostspieligen und erfolglosen Unternehmung gegen Schönebeck, der Verpfändung der goldenen Tafel im Dom, von der Niederlage der erzstiftischen Vasallen bei Wisenburg, welche, was die Zahl der Gefangenen anlangt, ebenso schwer war, wie die Markgraf Otto's bei Frohse, der Niederlage der Magdeburger bei Bitterfeld, der erfolglosen Reise Bernhards nach Rom, dem päpstlichen Verbot, einen Erzbischof zu wählen, gehört haben? Ihm, dem Magdeburger, sollte alles dieß fremd geblieben sein? er sollte wirklich gemeint haben, Erich sei *vor* diesen Ereignissen zur Regierung gelangt? Entweder schrieb dieser Geistliche den von Hertel reconstruierten Bericht *sehr viel später*, lange nach dem Tode Erichs, wozu die übrigen Voraussetzungen nicht passen, oder — er schrieb ihn gar nicht. Dann aber beruht die *ganze* Vita Erici

---

in der Brandenburger Bischofs-Chronik gerissen worden, cf. Hertel, Forschgn. z. D. Gesch. XIX, 220.

auf den alten Gesta Archiepiscoporum, und die Erzählung von der Gefangennahme und Befreiung Ottos steht außer Zusammenhang mit ihr.

Daneben könnte freilich die Zusammensetzung letzterer aus zwei einander ursprünglich fremden Stücken immer noch bestehen. „Evidente Bestätigung" soll diese Annahme dadurch erhalten, „daß wir den ersten Teil auch in Ableitungen besitzen, in denen von der Lösung des Markgrafen keine Rede ist". Als Belag dafür wird nur Angelus genannt, da dieser aber hier absolut unselbständig ist, will ich nicht verschweigen, daß Cyriacus Spangenberg und Pomarius die für Magdeburg so ruhmvolle Gefangennahme Ottos ausführlich nach Bericht A. der Schöppenchronik geben, seine Befreiung dagegen ganz kurz registrieren, wobei sie indessen die Bekanntschaft mit dem vollständigen Bericht der Sch.-Chr. durchaus nicht verleugnen. Spangenberg sagt darüber in der Mansfelder Chronik (1572, fol. 312): „doch genoß er guter Freunde Fürbitt, daß er wiederumb los wart, sollte aber 4000 (Bericht A.), etliche setzen 7000 (Bericht B.) Mark zu Ranzon geben"; Pomarius aber (Sächs. Chron. 1588 p. 344): „hernach ist der Markgraf auf Unterhandlung guter Leute und Rat der Erzbischöflichen Rete wider los und vmb 7000 Mark Silbers geranzont worden".

Den ersten Teil seines Referats entnimmt nun Angelus (Annal. March. Brandenb. 1598 S. 111) dem Pomarius, die Nachricht über die Befreiung aber aus Spangenbergs Querfurtischer Chronik (1590 p. 313), welche im Gegensatz zu desselben Verfassers Mansfelder Chronik nur das nackte Faktum mitteilt.

Die Gegenüberstellung beider Berichte ergibt dieß zweifellos:

Angelus:

Folgendes 1278 Jahres hatten die Markgrafen ein groß Kriegsvolk von Behemen, Polen, Pommern und Märkern beisammen, zogen dem Erzbischof ins Stift und lagerten sich bei Frose an der Elbe und taten dem Stift mit Raub, Mord und Brand großen Schaden, ließen sich auch vernehmen, daß sie in wenig Tagen ihre Pferde im Tumb zu Magdeburg stallen wollten. Sie sandten

Pomarius:

Die Markgrafen hatten viel Behemen, Polen und Pommern in ihrem Heere, zogen mit ihrem Beistand dem Erzbischof ins Stift und legten sich bei Frohse an der Elbe und taten dem Stift mit Brand und Name großen Schaden, ließen sich auch vernehmen, sie wollten in wenig Tagen ihre Pferde in Thum zu Magdeburg stallen. Sie sandten auch am Abend heimlich Kund-

auch am Abend heimlich Kundschafter aus, deßgleichen umb folgende Mitternacht, zu erkunden, was der Bischof und die Bürger für hätten; darauf sie die Antwort bekamen, es wäre alles stille und jedermann verzaget. Des morgens wurden zum dritten Mal Kundschafter abgefertiget, welche die Botschaft brachten, daß die ganze Stadt voller Trommeter, Pfeifen und Trummeln wäre. Bald darauf fiel der Erzbischof mit den Seinen unversehens heraus am 10. Tage Januarii, und wurden etliche hundert im markgräflichen Heere erschlagen, darunter auch ein Graf v. Arnstein war.

Markgraf Otto ward gefangen mit 300 vom Adel, welche sich alle haben ranzonen müßen.

Den Markgrafen sperrete der Erzbischof in seinem Hofe (der Querfurtische Hof genannt, so des Orts auf dem neuen Markt gelegen, da itzund S. Niclas Chor ist) in einen dazu bereiteten Kasten, da mußte er sitzen, bis er sich mit 7000 Mark (etliche setzen nur 4000) wieder losmachete.

schafter aus, desgleichen um folgende Mittnacht, zu erkunden, was der Bischof und die Bürger fürhätten; sie kriegten aber den Bericht, es wäre alles stille und jedermann verzagt;

Des Morgens wurden zum dritten Mal Kundschafter abgefertigt; die brachten die Botschaft, die ganze Stadt wäre voller Trummeten, Pfeifen und Trummel (im folgenden schließt sich Pomarius genauer an die Sch.-Chr. an) — haben also die Markgrafen bei Frohse überfallen —

Spangenberg (Querf. Chron.): und erschlug ihrer etliche hundert, darunter auch ein Grafe v. Arnstein gewesen.

Pomarius: Markgraf Otto ist gefangen und gen Magdeburg geführet, auch sein 300 vom Adel mit ihm gefangen, welche sich alle haben ranzonen müßen.

Spangenberg (Querf. Chron.): und sperrete Markgrafen Otten in seinem Hofe (der Querfurtische Hof genannt und des Ortes auf dem neuen Markt gelegen, da itzt S. Niclas Chor ist) in einen darzu bereiteten Kasten, da mußte er sitzen, bis er sich mit 4000 Mark (etliche setzen mehr) wiederum losmachte.

Die selbständige Existenz des „ersten" Abschnitts läßt sich also aus Spangenberg, Pomarius, vor allem aus Angelus ebensowenig nachweisen wie die des „zweiten" etwa aus Brotuff (Anhalt. Genealogie 1555, fol. 48 vo.), welcher für die Schlacht und die Gefangennahme Ottos sich kurz auf Bruschius und Krantz beruft, dann aber fortfährt: „als nu Otto Markgraf mit dem Pfeil von dem Bischofe ledig worden, hat er zu ihm gesagt: „Herr, bin ich nu jetzund frei und ledig?" Der Bischof antwortet: „ja!" Darauf spricht der Markgraf: „ihr wißt noch nit, wie ihr einen Markgrafen von Brandenburg sollet schatzen!" Sagt der Bischof: „wieso, Herr?" Antwort der Markgraf: „also müßt ihr getan haben: ihr solltet ihn

auf ein Pferd gesatzt, und ihm seinen Spieß in die Hand gegeben, und also mit Golde und Silber überschütten laßen!" Was er damit gemeint, ist davon nichts geschrieben." Denn daß Brotuff den vollständigen Bericht ebenfalls gekannt haben muß, ergibt sich aus seinem von ihm an anderer Stelle (fol. 94 vo.) gegebenen Referat aus Bericht B der Schöppenchronik, und der ausdrücklichen Berufung auf „der Schöppen zu Magdeburg Chronica".

Noch aber sind wir mit den gegen die Einheitlichkeit unseres Berichtes A aufgestellten Gründen nicht zu Ende. Der „erste" Abschnitt soll, auf gleichzeitiger Aufzeichnung beruhend, die Schlacht „genau und eingehend" schildern, während der Inhalt des „zweiten" durchaus unglaubwürdig und sagenhaft sein soll. Danach könnten also füglich beide nicht ursprünglich zusammengehört haben.

Sehen wir aber genauer zu, so haben die §§ 1—4 der Erzählung gar nicht den Zweck, eine geschichtliche Darstellung der Schlacht zu geben; sondern Worte, Taten und Schicksale des Markgrafen Otto sind, wie in den folgenden Paragraphen, der Gegenstand ihrer Darstellung.

Von der Drohung des Markgrafen freilich, seine Pferde andern Tags in den Dom einstellen zu wollen, wird gesagt, Otto habe dieselbe jedenfalls nicht getan; sie wird als „Sage" bezeichnet (Gesch.-Bl. XII, 376), dann aber soll das Gerücht, der Markgraf habe diese Worte geäußert, in Magdeburg, vielleicht geflissentlich ausgestreut, zur Zeit der Schlacht umgelaufen sein (l. c. 377; Forschungen l. c. 230). Letzteres kann man insoweit zugeben, daß erzählt wurde, Otto habe bei irgend einer Gelegenheit derartiges gedroht; im Lager bei Frohse hat er sie den Umständen nach bestimmt *nicht* gesprochen, und als solche sind sie in Magdeburg *nicht colportiert worden*. Die Stadt war umfangreich und zweckentsprechend befestigt; sie hätte, sollte die Drohung wahr gemacht werden, eingenommen werden müssen; dazu waren, da von Überrumpelung, den Verhältnissen gemäß, nicht die Rede sein konnte, die überaus schwerfälligen Maschinen jener Zeit notwendig, die erst an Ort und Stelle gezimmert zu werden pflegten. Eine langwierige Belagerung mitten im Winter war indessen Otto's Plan nicht, er wollte nach ritterlicher Art, wie der Bericht B sachgemäß erzählt, „dat lant dorvaren (d. h. verwüsten) edder strides warden", nämlich,

wie dieß in den Ritterepen unendlich oft vorkommt, den Gegnern Gelegenheit bieten, in offener Feldschlacht die Kräfte zu messen; und der Erzbischof nahm, das platte Land zu schützen, die Herausforderung an.

Tatsächlich unausführbar erscheint auch die Art, wie die Stadt ausgekundschaftet worden sein soll; Außenwerke und Gräben verhinderten die Annäherung, Mauern verwehrten den Einblick, überhöhende Berge sind nicht vorhanden, wie sollte da einer erspähen, was auf dem alten Markte, vor dem Rathaus sich ereignete? Wir haben es hier mit einem dichterischen Kunstgriff zu tun; was der Erzähler über die Vorgänge innerhalb der Stadt wußte, das legte er, statt es historisch zu referieren, Kundschaftern in den Mund, um die Darstellung zu beleben, und so ist auch die typische Dreizahl ihrer Entsendung wol dichterische Zutat. Durchaus dichterisch ist auch, um dieß hier gleich zu bemerken, der nicht mehr zu dem angeblich sagenhaften Einschiebsel gerechnete Schlußabschnitt von dem Rücktritt Günthers (§ 10). Veranlassung zu demselben, welcher erst im Anfang 1279 erfolgte, war kaum die Erkenntnis, daß seine Räte bestochen worden — in den weiteren, das ganze Jahr 1278 ausfüllenden Kämpfen mit den Markgrafen leisteten sie ihm ja treuen Beistand — sondern wahrscheinlich, wie wir sehen werden, die feindliche Gesinnung des Papstes; willkürlich und ohne jeden historischen Wert ist die Angabe, daß fast zwei Jahre nach Otto's Befreiung Erich Erzbischof geworden. Geschichtlich wahr dagegen mag es sein, daß Otto, wie bereits bemerkt wurde, wahrscheinlich einem Querfurter Dienstmann sich ergab, daß er anfänglich in Ketten geschmiedet, und dann in einen hölzernen Kasten gesperrt wurde, welche in des Querfurters Curie stand.

Jedenfalls ist die Verwendung solcher Miniatur-Gefängnisse im Mittelalter beglaubigt,[1]) und es ist kein Grund abzusehen, warum

[1]) Cf. Kriegk, Deutsch. Bürgert. im M. A. Neue Folge S. 43 und 350. An letzterer Stelle wird auf desselben Verfassers mir nicht zugängliche „Bürgerzwiste" S. 464 ff., verwiesen, wo über diese „Privatgefängnisse" ausführlich gehandelt ist. Ein solches Gefängnis, in welchem angeblich der 1337 von den Quedlinburgern gefangene Graf Albrecht v. Reinstein 20 Monate gesessen, wird noch heut in Quedlinburg gezeigt. Dasselbe ist aus dreizölligen Fichtenbohlen stark mit eisernen Bändern beschlagen, 8′ 9″ lang, 7′ 8¾″ breit, 6′ 4″

die erzürnten Magdeburger den Markgrafen nicht in ein solches gesteckt haben sollten; schickten sich doch 1313 (s. Schöpp.-Chron. S. 194, Anm. 1) die Bürger an, ihrem Erzbischof Burchard v. Schrapplau dasselbe Schicksal zu bereiten (Gesta Archiep. Magdeb. edit. Meibom, S. 337).

Interessant ist es ferner, daß hier wol zum ersten Male die Mitführung der Fahne des hl. Mauritius in den Kampf erwähnt wird, von welcher die Überlieferung gieng, daß „so oft Krieg wider das Erzstift Magdeburg entstanden, die Erzbischöfe desselben, wenn sie diese Fahne mit im Kriege geführet, allewege ihren Feinden obgesieget haben“.[1] Wirkungslos erwies sie sich in dem Angriffskriege des Erzbischof Dietrich gegen den Bischof von Hildesheim 1367, obwol derselbe pro communi pace terrae unternommen wurde; sie wurde zwar gerettet, der Verfasser der Gesta Archiep. Magdeb. bemerkt aber: unde bene verificatum fuit illud vulgare proverbium, quo dicitur, quod vexillum

---

hoch; die Tür mißt 16 : 23“. Wallmann, Altertüm. d. Stiftsk. z. Quedlinburg, 1776, S. 139. — Voigt, Gesch. d. Stifts Quedlinburg II, 135. — Fritsch, Gesch. d. Stadt Quedlinburg I, 127. II, 348. — Harzzschr. IV, 191. 370. — (Brecht) Nachrichten über Quedlinburg u. d. Altertüm. d. Rathauses, S. 7.

[1]) Pomarius S. 310, nach der Beschreibung Sebastian Weymanns vom Jahre 1501 (handschriftlich im cod. B, 55 der Stadtbibliothek zu Bremen, cf. Gesch.-Bl. XI. 227 ff.), wo mitgeteilt wird, die eigentliche Fahne „von schönem weißen Sammet, darin der Herr Christus, wie er zum jüngsten Gericht kompt, abgebildet“, sei zur Schonung mit anderem Stoffe überzogen. In einem undatierten Reliquienverzeichniß, Anfang 16. Jh., wird eine fodera (Futteral) lignea cum vexillo s. Mauricii aufgeführt. — S. Moritz trägt die Fahne (nur nicht auf der alten Statue im Chorumgang des Magdeburger Domes) als dux gloriosus der Thebaischen Legion. Hoffmann (Gesch. d. St. Magdeburg I, 18, Anm. 2; 2. Aufl. I, 11, Anm. 1) legt ihm als Attribut „die Blutfahne mit dem roten Kreuz“ zu. Unter Blutfahne versteht die moderne Terminologie das Symbol des Blutbannes; wurde dieser indessen besonders verliehen, so geschah dieß mit dem Schwerte. Die sog. Blutfahne ist nichts anderes als das, z. B. in den lehnsrechtlichen Bildern des Heidelberger Sachsenspiegels regelmäßig rot gemalte Symbol des Fürsten-(Fahn-)Lehens überhaupt (vgl. Homeyer, Sachsenspiegel, II, 2, S. 548 ff.). Vielleicht will aber Hoffmann, da er auch vom Kreuz spricht (welches sich durchaus nicht auf allen Moritzdarstellungen findet) unter der „Blutfahne“ ein Zeichen des Blutzeugentums verstanden wissen. Solches war indessen, wenn nicht ein besonderes Attribut gewählt wurde, stets die Palme.

s. Mauritii suffragatur non ad invadendum sed ad defendendum, vulgariter:

si enwil nicht hœren,
sunder si wil wêren.

7. Prüfung der Glaubwürdigkeit des Berichtes über die Befreiung des Markgrafen.

Was nun aber den „zweiten“ Abschnitt anlangt, so wird an demselben kein wahres Wort gelassen; wichtige innere Gründe sprächen gegen die Glaubhaftigkeit der erzählten Ereignisse.

1. Die Person des alten Herrn v. Buch (den man gewöhnlich Johann nennt) und seine ganze Tätigkeit soll „vielfach sagenhaft ausgeschmückt und höchst bedenklich“ erscheinen. In keiner Urkunde finde sich eine Andeutung, daß er Ratgeber des Markgrafen, daß er 1278 ein alter Herr gewesen, daß er bei Otto in besonders hohem Ansehen gestanden, daß er bei demselben in Ungnade gefallen — er erscheine vielmehr „fortwährend“ als Zeuge in den Urkunden der drei Brüder, insbesondere in der kritischen Zeit, 1277 und 1278, Januar 29 und März 26 — daß er nachmals eine Auszeichnung oder Bevorzugung erfahren, wie sich wol nach Erweisung eines so außerordentlichen Dienstes habe erwarten lassen.

Kann man aber wol, wenn man Art und Zahl der aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erhaltenen Urkunden bedenkt, nur über einen dieser Punkte urkundliche Aufklärung erwarten? Und doch sind wir in der glücklichen Lage, aus den wenigen urkundlichen Erwähnungen Johanns v. Buch (denn um diesen muß es sich in der Tat handeln) erweisen zu können, daß die Rolle, welche ihn die Erzählung spielen läßt, durchaus seinem geschichtlichen Charakter entspricht. Ihn, seinen Großvater, nennt Johann v. Buch der Glossator (welcher 1305 in Bologna studierte,[1]) sodaß sein Großvater 27 Jahre früher ganz wol leidlich bejahrt gewesen sein kann; außerdem hat Roth v. Schreckenstein[2]) sehr hübsch nachgewiesen, daß in mittelalterlichem Sprachgebrauch „alt“ und „weise“ sich häufig decken, ohne daß jenes Wort „hochbejahrt“ oder „greisenhaft“

[1]) Acta nation. Germanic. universit. Bononie, edit. Friedlaender et Malagola, 1887, p. 58, 21: item dominus Johannes de Buch XVI solidos. [2]) Die Ritterwürde und der Ritterstand, 1886, S. 219 ff.

bedeutet) den „wunderliken (d. h. mirabilis) hern Jan van Boek",[1]) und deutet damit an, daß derselbe ein Mann von außergewöhnlicher Bedeutung gewesen. Er kommt im Riedelschen Codex, Heffters Register zufolge, nur siebzehnmal vor. Darunter ist eine einzige, von ihm in amtlicher Eigenschaft ausgestellte Urkunde (A. V, 39); in einer wird er gelegentlich im Context erwähnt, sonst kommt er lediglich als Zeuge vor, und zwar dreizehenmal in Urkunden der Markgrafen aus Johanneischem Stamme, mit mannichfach wechselndem Platze innerhalb der Zeugenreihe.

Nichtsdestoweniger bleibt eine Prüfung dieses geringen Materials nicht ohne Ausbeute. Markgraf Johann I. befand sich am 3. Juni 1266, etwa ein halbes Jahr vor seinem Tode, mit seinem Bruder Otto III. in Tangermünde (Riedel B. I, 90), welches nach damaligem, und noch wenigstens bis in das 15. Jh. hinein geübtem Sprachgebrauche Angermünde hieß (die ukermärkische Stadt wurde zur Unterscheidung noch im 18. Jh. Neu-Angermünde genannt). Beide trafen dort Verabredungen über die im Laufe dieses Jahres vorzunehmende Teilung des „Landes über der Oder" (Neumark) und des Landes Bautzen, dabei auch Maßregeln für den Fall ihres Todes anordnend. Tangermünde dürfte seiner Lage nach wol die festeste Burg der Mark gewesen sein, und war ein Lieblingsaufenthalt der Askanier; Voigt der Burg und ihres Bezirkes war im Jahre 1263 Johann v. Buch (A. II, 202) und, nachdem 1269 Friedrich v. Osterburg in diesem Amte genannt, wiederum 1272 (A. V, 39), in letzterem Jahre wahrscheinlich auch die Vogtei Stendal verwaltend, in deren Hauptstadt ihm der Salzzoll gehörte (Beckmann, Churmark, II, 275). Scheinen unter diesen Verhältnissen Beziehungen, wie sie unsere Erzählung zwischen ihm, dem Markgrafen Johann I. und dessen Söhnen voraussetzt, unmöglich? Ist es so unwahrscheinlich, daß der Schatz — die Tatsächlichkeit desselben vorausgesetzt — bei so bewandten Umständen in der Hauptkirche dieses Ortes deponiert wurde? Ist es doch bekannt, daß auch andere

[1]) Richtsteig Landrechts hrsg. von Homeyer, S. 28. 29. 83. Vgl. auch v. Klöden, Über den Verfasser der Nieder-Sächs. Glosse zum Sachsenspiegel und des Richtsteiges, in Märk. Forsch. II, 242 ff. — Wohlbrück, Gesch. der Altmark, S. 251 ff. — v. Mütverstedt, Über die Stammesheimat der v. Buch, im XVI. Jahresbericht d. Altmärk. Gesch.-Vereins, S. 26 ff. 89.

als Kirchengelder den Schatzkammern von Kirchen anvertraut wurden.[1]) Der Einwand, daß im Falle der Richtigkeit dieses Teils der Erzählung die Stadt, welche den Schatz aufbewahrte, oder doch wenigstens die Kirche, „einer gleichen Auszeichnung wie v. Buch" gewürdigt worden wäre, bedarf keiner besonderen Widerlegung; was hatten Stadt und Kirche für ein Verdienst an der Aufbewahrung? Selbst die Angabe der Gesta, daß der Schatz die Höhe des Lösegeldes nicht ganz erreicht habe, könnte Unterstützung vielleicht darin finden, daß Otto und seine Brüder, von Johann v. Buch begleitet, am 25. und 26. März 1278 durch Landverkäufe an das Domkapitel zu Stendal Geldmittel flüssig machten, welche zur Erstattung des darlehnsweise aufgebrachten Restbetrages bestimmt sein konnten.

Im November 1277 begann Sachsen den Krieg; im Juni a. ejd. erscheint Johann v. B. zum letzten Male in diesem Jahre als erster Zeuge in einer Urkunde der Markgrafen älterer Linie (A. XV, 23); am 29. Januar 1278 urkundet Otto zum ersten Mal wieder in Freiheit, und an erster Stelle als Zeuge zeigt sich wiederum Johann v. B. (A. XXII, 372); kann nicht in die Zwischenzeit sehr wol des letzteren Ungnade und seine Rehabilitierung durch Vermittelung der Markgräfin fallen?

Von einer Belohnung des treuen Ratgebers ist leicht begreiflicher Weise ausdrücklich nichts überliefert; wol aber wissen wir, daß Johann nachmals eine besonders geachtete Stelle am Hofe ein-

---

[1]) Von einem Schatze, welchen Markgraf Otto von Meißen im Kloster Alt-Zelle deponiert hatte, berichtet Chron. Mont. Sereni ad ann. 1190. In dem vom Markgraf Otto dem Langen von Brandenburg angeblich beraubten Dom zu Prag (cf. Contin. Cosm. Prag., Script. rer. Bohem. ed. Pelzel et Dobrowski, I, 440 ff.) befanden sich nicht nur thesauri regii (Pulkava, bei v. Ludewig, reliqu. manuscr. XI, p. 312), sondern auch zahlreiche Deposita von cives et agrestes, ecclesiastici et seculares (Dlugoß, I., col. 824). Vgl. auch die Artikel „gerkamer" und „tresekamer" in Schillers und Lübbens mittelniederd. W.-B. — Daß das ukermärkische Angermünde keinen Anspruch hat, ist außer Frage; interessant wäre es, festzustellen, von wem und wann derselbe zuerst erhoben wurde. Die erste Veranlassung war unstreitig das Erscheinen des Chron. Magdeb. (Gesta Archiep.) in Meiboms Ausgabe 1688.

nahm. In der staatsrechtlich so wichtigen Urkunde vom 1. Mai 1281 (C. I, 11) wurde für gewisse Fälle ein Regentschaftsrat, bestehend aus den vier Rittern Johann v. Buch, Gerhard v. Kerkow, Beteko v. Beust und Thiedemann v. Osterburg ernannt; und wie eine Erinnerung an die Unbill, welche einst der an ihrer Spitze stehende erlitten, klingt es, wenn sie von ihren Fürsten sich versprechen ließen, daß dieselben, quicquid ordinaverint ad commodum ac utilitatem totius terre, contenti erimus per fidem et iuramentum ipsorum pretextu iuvaminis nobis prestandi, nec a nobis suspecti aliquatenus fore debebunt.[1]) Zugleich widerlegt diese Urkunde die Meinung, als sei Otto mit dem Pfeil durchaus nicht der Mann gewesen, von seinen Vasallen Rat und verständigen Vorwurf anzunehmen. Und liegt nicht auch eine unzweifelhafte Wertschätzung v. Buchs darin, daß er als erster der Ritter genannt wird, mit denen Markgraf Otto sich am 23. August 1185 mehreren Hamburger Bürgern gegenüber zum Einlager verpflichtete (B. I, 184)?

2. Unwahrscheinlich soll es sein, daß v. Buch die Magdeburger Verhältnisse genau genug gekannt habe, um die käuflichen Domherren namentlich bezeichnen zu können. Meines Erachtens ist es aber durchaus natürlich, daß ein Mann, der in der Altmark wiederholt und längere Zeit wichtige Verwaltungsposten bekleidet, bei dem Interesse, mit welchem man mindestens seit 1264, Markgraf Erichs wegen, die Vorgänge in Magdeburg beobachtete, und da im Domkapitel eine eigene Brandenburgische Partei bestand, mit der man

[1]) Auch das ist bemerkenswert, daß in dieser Urkunde von 1281 Bedacht genommen wurde auf die Beschaffung des Lösegeldes bei einer eventuellen späteren Gefangennahme eines Markgrafen: item si contigerit aliquem ex nobis captivari, quod deus avertat, predicti vasalli nostri (der Regentschaftsrat) ad redemtionem captivati de manso qui chorum duri frumenti solverit, de duobus choris avene equipollentibus choro duri frumenti, et de talento fertonem dimidium dare debent iuxta solutionem mansi, magis ac minus; communes siquidem homines, veluti molendinarii et cozeti, de rebus ipsorum, que vulgariter „varende have", et de talento 6 denar. dare debent. Könnte man nicht darin die Umsicht Johanns v. Buch erkennen, welcher Verlegenheiten, wie sie 1278 entstehen mußten, wenn er nicht Rat gewußt hätte, für die Zukunft unmöglich machen wollte?

selbstverständlich engste Fühlung hatte, daß der „weise" Johann v. Buch die Personen in der Umgebung Günthers, welche den größten Einfluß hatten, und der Bestechung zugänglich waren, genau bezeichnen konnte.

3. Verdächtig soll ferner die Tätigkeit der Markgräfin sein; der Erzbischaf wäre gewiß nicht so blind und vertrauensselig gewesen, von ihrem Treiben nichts zu bemerken, und hätte sie gewiß sorgfältig überwachen lassen. Zweifellos, wenn sein Argwohn erregt worden wäre; es ist aber allen heimlichen Unternehmungen eigen, daß sie so verstohlen betrieben werden, daß der Gegner eben nichts merkt. Officiell war Frau Heilwig durch die von ihr über das Lösegeld geführten Verhandlungen legitimiert, zu welchen sie bei währendem Kriegszustande besonders berufen schien, weil sie ihres Geschlechtes wegen Sicherheit genoß, und eine geschäftskundige Dame war (cf. Urk. v. 16. Sept. 1304. A. VIII, 199); gestatteten doch übrigens selbst die Quitzows der Gattin Herzog Johanns von Mecklenburg, ihren in Plaue gefangen sitzenden Gemahl zu besuchen (A. IX, 115). Daß ganz besondere Umstände zusammenwirkten, um die überaus rasche Befreiung Otto's zu ermöglichen, kann man daraus entnehmen, daß sein Leidensgefährte, der vor ihm gefangene Graf Adolf v. Holstein, erst geraume Zeit nach ihm, im Juli desselben Jahres, seine Freiheit wiedererhielt.

4. Unwahrscheinlich und verdächtig soll schließlich die Kürze der Zeit sein. Am 10. Januar Abends (diese Tageszeit ist nirgends überliefert) sei Otto als Gefangener eingebracht worden, am 29. Januar urkunde er wieder in Stendal; es sei unmöglich, daß in den zwischenliegenden Tagen die zweimalige Anwesenheit der Markgräfin in Magdeburg, ihre Bestechungsversuche, Ottos Beratung mit seinen Getreuen, seine Reise nach Angermünde (rect. Tangermünde) 2c. hätten abgemacht werden können. Tatsächlich fällt in die Zwischenzeit aber nur Ottos Sendung an seine Gemahlin, die wir uns in Tangermünde oder sonst in leiblicher Nähe denken können, ihre erste Reise nach Magdeburg, ihre Rückkehr und Conferenz mit Johann v. Buch, ihre zweite Reise nach Magdeburg, ihre Verhandlungen mit Günther und dessen Räten, infolge deren Otto auf Treu und Glauben entlassen wurde, um in 4 Wochen (d. h. nach deutschem Rechtsgebrauch in 30 Tagen) das Lösegeld zu beschaffen, oder in

die Gefangenschaft zurückzukehren, und des Letzteren Ritt nach Stendal. Das ließ sich, da die Not drängte, und die Bestechung hinzu kam, wol in 14 Tagen erledigen.

Die größten Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des „zweiten“ Abschnittes unseres Berichts werden aber in der „fast durchweg angewendeten direkten Rede“ gefunden. „Wer war im Stande, alle dort erzählten Vorgänge als Ohren- und Augenzeuge so zu berichten, wie sie sich darstellten? Weder der Markgraf, noch v. Buch, noch ein Magdeburger, noch ein Brandenburger konnten bei allen Verhandlungen zugegen sein, um die Worte so wiederzugeben, wie sie gesprochen wurden. Und gerade das, was in der Sakristei von Angermünde (rect. Tangermünde) gesprochen ist, wurde ja ohne Zeugen verhandelt.“

8. **Dichterischer Charakter des Berichts über die Schlacht bei Frohse.**

Ich meine, die obige Frage aufstellen, heißt sie auch beantworten; es gibt nur eine Antwort darauf. Allgegenwärtig und allwissend ist, außer Gott, nur einer; kraft seiner göttlichen Kunst ist es der Dichter. Er zieht mit den Brandenburgischen Kundschaftern, und ist zugegen, als der Erzbischof, in der Hand die Mauritius-Fahne, die Bürger zum Kampf anfeuert; er tritt mit der Markgräfin zu des Gefangenen Käfig, er begleitet Heilwig in die Burg Johanns v. Buch, und geht mit ihr die gefährlichen Wege, die magdeburgischen Räte durch rotes Gold zur Untreue zu bewegen. Am Rate des Erzbischofs, und am Rate Otto's nimmt er Teil, und reitet mit diesem gen Tangermünde, den Schatz zu heben; er steht ihm zur Seite, als er dem getäuschten Kirchenfürsten die stolzen Worte zuruft, wie ein Markgraf von Brandenburg zu schätzen sei; aber er ist auch dabei, als Günther zürnend von den Seinen Abschied nimmt. Als dichterische Zutat bezeichneten wir vorhin die Drohung des Markgrafen, und die dreimalige Entsendung der Späher, und ebenso ist auch des Markgrafen Schätzungs-Hyperbel zu verstehen.[1]) Die-

[1]) Viel Schiefes und Falsches ist hierüber geschrieben; so von v. d. Hagen (Bildersaal S. 115), so insbesondere von v. Klöden (Waldemar I, 162) dessen ganz unzutreffende Bemerkungen ich hierhersetze: „Diese Äußerung galt in jener Zeit als sehr hochsinnig (?) und großherzig (?), obgleich sie jetzt den Meisten outriert hochtrabend (!) klingen mag. Indeß ist auf die damals geltenden

selbe gehörte schon zu Otto's Zeiten der historischen Sage an; Fredegar erzählt, nach dem Schiedsspruch des Ostgothen-Königs Theoderich sollten die Westgothen einen an dem fränkischen Gesandten begangenen Friedebruch dadurch büßen, daß sie denselben, wie er zu Roß saß mit der Lanze in der Hand, bis zu deren Spitze mit Geld umhäuften: ut veniret legatarius Francorum sedens super equum, contum erectum tenens in manu ante aulam palatii Alarici, et tam diu Alaricus et Gothi super eum solidos iactarent, quousque legatum et equum et cacumine conti (?ad cacumen conti?) cum solidis cooperirent. (J. Grimm, Rechtsaltert. 672).

Nach einhelliger Rechtsanschauung des Mittelalters war es das Wergeld des Geschädigten oder Getöteten, welches der Friedebrecher zu leisten hatte; einzig das Widrigeld des Longobardischen Rechtes macht eine Ausnahme. Nur so, und nicht, wenn etwa das Wergeld des Täters als Bußsatz galt, konnte letzterer bei außergewöhnlicher Bedeutung des Verletzten oder bei besonders erschwerenden Tatumständen logischer Weise vervielfältigt werden; die schwere Verletzung völkerrechtlich geheiligten Brauches ließ den Ostgothenkönig diese märchenhaft gesteigerte Abmessung des Wergeldes für den fränkischen Gesandten ersinnen. Unserm Erzähler oder Dichter war aber das Verständnis für das Wesen dieses Rechtsgebrauches offenbar schon verloren gegangen; er entnahm ihn formelhaft der Sage, ohne ihn den von ihm geschilderten Vorgängen anzupassen; denn sonst hätte der Markgraf zur Buße den Erzbischof mit Gold überschütten müssen.[1])

Volksansichten (?) Rücksicht zu nehmen. Es war dies die altertümliche Strafe (?) des Totschlägers (?), wo man den Toten auf ein Pferd setzte, ihm einen hohen Speer in die Hand gab, und so lange Weizen (?) um ihn her schüttete, bis die Spitze bedeckt war. In fabelhaften Erzählungen wurde Gold aus dem Weizen gemacht, so z. B. in der Edda (? hier handelt es sich um einen erschlagenen Otter, dessen Balg mit Gold bedeckt wird), auch bei den Gothen in der Erzählung von den Königen Alarich und Chlodwig (die im Text erwähnte Stelle aus Fredegar). Diese dem Volke geläufige (?) Ansicht (?) wandte der Markgraf auf seinen Fall an, indem er sich gleichsam zum Helden einer jener poetischen Erzählungen aufwirft."

[1]) Beläge aus Dichtern, daß der Mord mit dem vielfachen Gewichte des Erschlagenen in Gold gebüßt werde, bringt J. Grimm, Rechtsaltert. S. 674.

So wie die Geschichte hier erzählt wird, ist sie ohne innerlichen Zusammenhang mit der fränkischen Sage, und nur der dichterische Ausdruck reckenhaft gesteigerten Selbstbewußtseins des Markgrafen.

Aus der Schöppenchronik, und nur aus ihr allein, erfahren wir auch, daß uns nicht mehr als ein Bruchstück der Erzählung erhalten, daß die ganze Vorgeschichte, welche für den Magdeburger Berichterstatter kein Interesse hatte, weggelassen ist. Die wenigen stehen gebliebenen Andeutungen reichen indessen hin, das Ganze zu reconstruieren.

Als Markgraf Johann zu sterben gieng, empfahl er seine Söhne der Treue Johanns v. Buch, wie im Liede von Wolfdietrich der sterbende König Hugdietrich:

da bevalch er Berchtunge burg unde lant,
seine sune alle dreie und die frawen bei der hant;

diesen aber legte er ans Herz, zu ihrem Besten dem treuen Ratgeber stets zu folgen; denn er hatte ihn in das Geheimnis seines Schatzes eingeweiht, welches er nur entdecken sollte nach eigenem Ermessen, wenn es die Notdurft erheischte.[1] Die jungen Fürsten taten anfänglich nach dem Gebot des Vaters; so spricht König Rother zu dem Doppelgänger jenes eben erwähnten vielgetreuen Berchtung, zu seinem nicht mindere Treue beweisenden Erzieher, Herzog „Berchter dem alten Man"

jâ hôrtich mînen vater hî bevorn spreken:
swer sô wêr ein gôt recke,
daz her unrechte tête,
sô man ime gôten rât gêbe,
daz er des nicht ne nême.

Später änderte sich das; und hier setzt nun unser Erzähler echt episch ein „ein was korn to bischop u. s. w." Dem wurden die Markgrafen Feind um ihres Bruders Willen; das widerriet der alte v. Buch; da zürnte Markgraf Otto heftig, zieh, wie man aus der Analogie anderer Dichtungen entnehmen darf, den Treuen der

---

Daß die uneigentliche Auffassung unseres Dichters in späterer Zeit geläufig wurde, zeigt eine ebenfalls von Grimm citierte Stelle aus Micrälius, wo ein Vatermörder sich mit dem Vielfachen seines eigenen Gewichts in Gold und Silber lösen muß.

[1]) Der Zusatz der Gesta „pro necessitatibus vestris, quando michi videretur" könnte vielleicht quellenmäßig sein.

Untreue, verbannte ihn von seinem Hofe, und nahm ihm alle seine Lehne; zugleich vermaß er sich, den Stolz des Bischofs und der Bürger aufs tiefste zu demütigen — in ihren Dom wollte er sein Streitroß stellen![1]) Es folgen die Ereignisse, welche Schöppenchronik und Gesta erzählen; mit den stolzen Schlußworten des Markgrafen ist das Thema der Darstellung inhaltlich vollendet; formeller Abrundung halber wird noch ein Schlußabschnitt hinzugefügt, in welchem der Dichter, ohne sich sonderlich historischer Treue zu befleißigen, mitteilt, Günther habe, nachdem er die Untreue seiner Räte erfahren, dem Erzbistum entsagt, welches in Verwirrung blieb, bis man sich endlich über die Wahl Markgraf Erichs, welche den Anstoß zu allem Hader gegeben hatte, einigte.

Die Erzählung, wie wir sie zu reconstruieren versucht haben, hält sich durchweg in dem Rahmen jener mittelalterlichen Dichtungen, welche das alte Lied von Treue und Untreue singen. Die „Kette" des poetischen Gewebes ist überall dieselbe alte traditionelle, mythische, nur der „Einschuß" ist ein anderer. Mancherlei Typisches findet sich in der Behandlung der Hauptpersonen.

Um die Mitte des 13. Jh. sammelte ein Nordländer die „Lieder deutscher Männer, womit man vornehme Männer unterhalten soll, und die in alter Zeit gedichtet wurden, gleich nach den Begebenheiten, welche in dieser Saga erzählt werden; und wenn du einen Mann aus jeder Burg in ganz Sachsenland nimmst, so werden alle diese Saga auf dieselbe Weise erzählen; das bewirken alle ihre alten Lieder".[2]) Eines dieser Lieder sang von Jarl Iron von Brandenburg, den der König von Francien fing, weil er seine Wälder verwüstete. Iron lag im Turm, und sandte Botschaft an seine Gemahlin Isolde, daß sie zu ihm käme, und die größten Kostbarkeiten seines Reiches sammele, um ihn zu lösen. Isolde schrieb Schatzung aus durch das ganze Reich, und kam mit einem Wagen voller Gold und Silber und Kleinodien und befreite damit und mit Hilfe der Fürbitte König Attilas und der Königin von Francien ihren Gemahl. Unsere Dichtung von Otto und Heilwig schlägt verwandte Saiten

[1]) Ich meine, daß an dieser Stelle die Drohung sich am füglichsten einreihen läßt.

[2]) Prolog der Thidrekſaga; Raßmann, Die Deutsche Heldensage und ihre Heimat. II, 2.

an. Ein anderes Lied, dessen sagenhafte Heimat ebenfalls in und um Brandenburg war, meldet das tragische Schicksal der Harlungenbrüder, welche die Pegauer Annalen und das Lied von Dietrichs Flucht zur Dreizahl erheben; ihr Erzieher und Pfleger ist der treue Eckhart; weil sie seine Warnung in den Wind schlagen, gehen sie zu Grunde. Ihm, dem Harlungentrost, gleicht der alte v. Buch, wie vorhin schon seine dichterische Verwandtschaft mit dem getreuen Fürstenerzieher Berchtung oder Berchter angedeutet wurde; wie diesem in der Wolfdietrich-Sage der treulose Saben, dem treuen Eckhart der ungetreue Sibich gegenübersteht, so dem getreuen v. Buch die ungetreuen Räte Günthers, die merkwürdigerweise, — doch sei dieß ohne Vergleichung gesagt — auch um einer Frau willen von der Treue lassen, wie König Ermenrichs Ratgeber, der ehemals der „getreue Sibich" hieß. Auf den sagenhaften Charakter der Schlußrede Ottos ist vorher schon aufmerksam gemacht; darauf dagegen daß, wie Hertel bemerkt, v. Buch als Hüter des Schatzes, der in vielen Sagen und Märchen eine große Rolle spiele, erscheint, möchte ich Gewicht nicht legen, wenn auch das Harlungengold in ältester Sage hochberühmt war, und eine Beziehung des Eckhard Harlungentrost zu demselben sich aus seiner sonstigen Rolle ergibt.

Ist unsere Erzählung durchaus dichterisch angelegt, in ihrer Einpassung in den allgemeinen Rahmen norddeutscher Sage und Heldendichtung, und in der Behandlung des ihr eigenen Details, so müssen wir annehmen, daß sie, da von den Formen der Prosadichtung zu jener Zeit bei uns noch nicht die Rede sein kann, die Gestalt eines kleinen epischen Gedichtes gehabt habe, etwa wie das interessante, ganz der Heldensage angehörige Lied von König Ermenrichs Tod, nur doch wol von bedeutenderem Umfange, welches der kürzlich nun auch verstorbene Karl Gödeke 1851 nach einem (vielleicht Magdeburger) Drucke von ca. 1560 herausgegeben hat. Betiteln möchte ich dasselbe, der Andeutung der Schöppenchronik folgend, „van dem stride to Vrose"; denn dieses Ereignis bildet so recht den Mittelpunkt der Erzählung, sowol äußerlich wie innerlich.[1])

[1]) Meines Erachtens mit Unrecht ist Gesch.-Bl. XII, 378 gesagt, daß diese Bezeichnung nur auf den „ersten" Teil des Berichts, nicht etwa auch auf die Lösung des gefangenen Markgrafen sich beziehe; denn wie der Eingang die Vorbereitung, so gibt der Schluß die Folgen der Schlacht.

Den sicher noch dem 13. Jh. angehörenden Verfasser werden wir am Brandenburgischen Hofe zu suchen haben, wo altdeutsches Heldenlied heimisch war, und Markgraf Otto mit dem Pfeile, der Held unserer Dichtung, selbst die Sangeskunst pflegte; denn in durchaus brandenburgischem Sinne ist die Arbeit verfaßt.[1])

Es würde sich nun noch um die Art der Überlieferung unserer Dichtung handeln. Schriftliche Aufzeichnung lag den Magdeburger Chronisten nicht vor, da sonst die vielfachen Differenzen im Detail bei vollkommener Übereinstimmung im Allgemeinen unverständlich wären. Dieselben erklären sich aber befriedigend bei der Annahme mündlicher Tradition, wie sie der Schöppenchronist selbst in den Worten andeutet, welche vorher schon mitgeteilt wurden, und welche hier zu wiederholen ich nicht unterlassen kann. Unmittelbar zwischen Bericht A und Bericht B sagt derselbe: „dat hir vor van dem stride to Prose geschreven steit, dat schref ick, als ick van older lude dechtnisse horde; sedder vant ick disse rede beschreven, dat in der tit der geschichte beschreven was". Das heißt ganz deutlich und unzweifelhaft: das Vorstehende habe ich gehört, das Nachfolgende habe ich gelesen, und ist ebenso unzweifelhaft von dem Verfasser der Schöppenchronik geschrieben, der dieses einzige Mal die bei ihm sich oft findende Mitteilung zweier Berichte über ein Ereignis motiviert.

Wie die Dichtungen des Mittelalters mündlich sich fortpflanzten,

---

[1]) Wenn es Gesch.-Bl. XII, 377 heißt, die Entstehung des „ersten" Abschnitts könne nur in Magdeburg gesucht werden wegen Wendungen wie die folgenden: iactanter glorians, resp. vormat sick dummeliken (§ 2) oder auxiliante deo et s. Mauricio gloriose triumphaverunt, so ist daran zu erinnern, daß die lateinischen Worte dem Magdeburgischen Bearbeiter gehören; das deutsche „dum" bedeutet hier aber nicht stultus, sondern „unerfahren durch Jugend" (s. Benecke-Müller, Mhd. W.-B. s. v. tump) und darum „tollkühn". Als Belag diene Nibel. 752, 3:

den ir tumbiu herze gâben hôhen muot,
der sach man under schilde manegen zieren riter guot.

Noch prägnanter kommt diese mildere unverfängliche Bedeutung heraus, wenn man die Drohung da einreiht, wo ich es oben vorschlug; dann ist es die jugendlich-vermessene Antwort auf die Warnung des alten, weisen Ratgebers.

ist bekannt;[1]) andernfalls würden eine Reihe von Beispielen der Brandenburgischen Literaturgeschichte z. B. uns darüber belehren. Das Lied von der Judenverfolgung in der Mark im Jahre 1510, welches Angelus (1598) angeblich nach dem selten gewordenen Drucke gibt, ist, wie der Zustand des Textes lehrt, nach mündlichem Vortrag aufgezeichnet; das von Wichmann, dem letzten Herrn von Ruppin († 1524), hat der Diaconus Simon Grimm hundert Jahre später „die Mönche auf den Gassen singen" hören. Auch die Popularität solcher Dichtungen stirbt allmählich ab; sie werden durch „neue Lieder" ersetzt, und nur „die Alten" erinnern sich ihrer noch. Entzelt erzählt, daß die „alten Bauern" noch singen das Lied „Busso v. Erxleben" (betr. den Sieg der Stendaler über diesen i. J. 1372), und ebenso leiten Teschs um die Mitte des 17. Jh. verfaßten Annalen der Stadt Schievelbein das arg aus den Fugen geratene Lied über das Gefecht zwischen den Bürgern von Schievelbein und Belgard auf der Langenschen Heide im Jahre 1469 mit den Worten ein: „welches Lied, wiewol es in den Metris und Rhytmis unvollkommen, wie es von allen (? wol: alten) Leuten gesungen worden" ꝛc.

So lebte auch unsere Dichtung „von dem Streit zu Frohse" nach hundert Jahren in der „Erinnerung alter Leute", und danach zeichneten die beiden Magdeburger Chronisten, aus dem Munde verschiedener Gewährsmänner, die Erzählung auf. Daraus erklären sich die Verschiedenheiten im Detail beider Überlieferungsformen, es erklärt sich aber daraus auch die wesentliche Übereinstimmung im Gange der Ereignisse, besonders in den Reden; daß gerade diese im Gedächtnis am festesten haften, zeigen jene eben erwähnten, schlimm verwahrlosten märkischen Lieder, in welchen Rede und Gegenrede verhältnismäßig viel besser erhalten sind, als die bloß erzählenden Teile, wenn schon auch in ihnen vielfach die Bindung der Reime völlig verschwunden ist.

So müssen wir darauf verzichten, den Bericht A der Schöppenchronik als reinhistorische Quelle zu betrachten, wir dürfen an ihn keine Anforderungen stellen, wie an eine solche, wir haben aber auch kein

---

[1]) Jacob Grimm bezeichnet das ebenerwähnte Lied von König Ermenrichs Tod als ein „im Gedächtnis der Sänger fortgepflanztes, endlich aus dem Munde des Letzten nur roh und ungenau für den Druck oder eine bloße Niederschrift aufgefaßtes".

Recht, ihn ganz oder teilweise als „Sage“ zu betrachten, und ihn als solche „aus der Reihe der beglaubigten Tatsachen zu streichen und ihn mitsammt seinen Reliquien zu so vielen anderen Sagen zu verweisen, die ebenfalls der Kritik nicht haben Stand halten können“. Wir werden vielmehr das, was wir als sagenhaft oder als handwerksmäßig-dichterischer Tradition angehörig erkannt haben, ausscheiden, das Übrige aber, welches sich durchweg in den Grenzen geschichtlicher Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit hält, auch wenn es sich nicht Satz für Satz urkundlich belegen läßt, als wertvollen Beitrag zur Zeitgeschichte, welcher das dürre Gerippe diplomatisch gesicherter Annalistik woltuend vervollständigt, zu verwerten wissen.

Für die Kriegsgeschichte des Jahres 1278 haben wir freilich wenig daraus zu entnehmen; für diese bleibt unsere Hauptquelle der Bericht B, auf den wir nach der langen kritischen Abschweifung nunmehr zurückgreifen.

9. Die geschichtlichen Umstände der Schlacht bei Frohse; ihre unmittelbaren Folgen.

Das Heer des Markgrafen und seiner Verbündeten bestand, abgesehen von der notwendiger Weise vorhandenen, doch geringen Anzahl von Fußkämpfern, vornehmlich Bogenschützen, aus dem berittenen Lehnsaufgebot, welches sich aus Rittern und ebenfalls ritterbürtigen Knappen (die Schöppenchronik bezeichnet dieselben als knechte, wepener, wapenture) zusammensetzte. Unter ersteren dürfen wir hier nicht etwa ausschließlich solche Krieger verstehen, welche den Ritterschlag empfangen hatten, und unter den letzteren deren Waffenträger; es rühren diese Benennungen vielmehr von den zu quantitativ (vielleicht auch qualitativ?) verschiedenem „wapendienst“ verpflichtenden adlichen Lehnsbesitzungen her, welche in Ritter- und Knappenlehne zerfielen.[1])

[1]) Nach der mehrfach erwähnten Urkunde von 1281 (Riedel C. I, 10 ff.) umfaßte ein Ritterlehen 6 Hufen, ein Knappenlehen 4 Hufen. Das sprachlich noch zu erklärende Wort wapentûr findet sich auch in dem Bündnis zwischen Magdeburg und Halle vom 5. Febr. 1324 im Gegensatz zu den Bürgern gebraucht (v. Dreyhaupt, Saalkreis I, 55). Ein Bild im Soester Nequamsbuch von 1401, welches plündernde Adeliche darstellt, hat die Unterschrift:

Dieselbe Einrichtung fand sich bei den Bundesgenossen des Erzstifts, als welche genannt werden Graf Otto von Anhalt, der Kämmerer von Mühlhausen und andere Thüringische Herren, sowie bei den Erzstiftischen Dienstmannen; das städtische Aufgebot aber rückte, da es keine gewöhnliche „hervart", sondern „des landes not" galt, in voller Stärke dreifach gegliedert aus. Zuerst, um diesen vielgebrauchten Ausdruck beizubehalten, die Patricier, die Reichen, die in allen ritterlichen Künsten wolgeübten „kunstabelen, dat weren der rikesten borger kinder". Den Rittern des Lehnsaufgebotes vergleichbar, tummelten sie wie diese „verdeckede rosse" (orsen, equi phalerati, gepanzerte Streithengste); unter ihnen befand sich jedenfalls der als Teilnehmer an den Kämpfen dieser Sedisvacanz-Jahre berühmte, sangeskundige Brun v. Schönebeck.[1]) Es folgten die den

---

dit sint'te frien wapenture,
de et in deme lande maket dure;
su iaghet de scaph un och de ku;
dar ume doth su den hals dartu.

(Stacke, Deutsche Geschichte I, 640).

[1]) Nach der Schöpp.-Chr. 168. 169 nahm Brun v. Schönebeck an dem „vorgeschreven stride", also jedenfalls dem vom Jahre 1280, Teil, und „makede sebder vele dudescher boke, als Cantica Canticorum, dat Ave Maria und vele gudes gedichtes". Nach der Breslauer Handschrift seiner gereimten Paraphrase und Auslegung des Hohen Liedes (untersucht von A. Fischer im 6. Heft der von K. Weinhold herausgegebenen „Germanistischen Abhandlungen", Breslau 1886) wurde dieses Gedicht aber 1275/76 vollendet, auch soll Brun damals nach Fischers Meinung den ritterlichen Übungen bereits Valet gesagt haben; vergl. die Besprechung von Fischers Buch durch A(rweb ?) F(ischer ?) im Montagsblatt d. Magdeb. Ztg., 1887, no. 45. — Ich nehme hier die Gelegenheit wahr, einen lexikographischen Irrtum in Reg. Magdeb. III n. 337 richtig zu stellen. Die Schöpp.-Chr. 169 sagt, die zum Besuch des von Brun v. Schönebeck arrangierten Gralfestes nach Magdeburg Kommenden hätten verlangt „mit suste und bustiren" empfangen zu werden. Daß es sich dabei nach höfischer Sitte um ein Begrüßungs-Lanzenrennen handelte, ergibt der weitere Text; bust, sust (zbust) sind mundartliche Nebenformen des hochdeutschen tjost. In unserer Stelle ist nun entweder sust in der allgemeineren Bedeutung Ritterspiel, und bustiren in der speciellen des Lanzenrennens zu nehmen, oder es handelt sich um eine pleonastische Ausdrucksweise; Reg. Magdeb. l. c. sprechen dagegen von einem Empfang mit Jubel (sust) und Lebehochs (bustiren; ist der Anklang an das moderne „Toast" Ursache der Verwechselung geworden ?).

„wepenern" verglichenen übrigen wolhabenden Bürger, einfacher bewaffnet auf „starken perden".[1]) Der Rest der Bürgerschaft, die „meinheit", mit Keulen, Schwertern und Spießen bewaffnet, bildete das Fußvolk.[2]) Lanzen und Bogen waren zu Karls d. Gr. Zeiten die vorschriftsmäßigen Waffen des Landsturms (wenn man hier diesen Ausdruck gebrauchen darf) gewesen, Knittel (Keulen) waren verboten (Capitulare II v. J. 813, c. 9. c. 17: quod nullus in hoste baculum habeat, sed arcum. Walter, corp. iur. Germ. II, 262. 263); mit Keulen und Bogen zogen aber die Altmärkischen Bauern im Jahre 1240 den Magdeburgischen Rittern entgegen; die Keule ist überhaupt keine so absolut unritterliche Waffe, wie wol angenommen wird; der kriegerische Erzbischof Christian von Mainz führte 1168 in Italien eine clava trinodis (MGH. XIV, 417), und ebenso sehen wir auf den Bildern, welche in dem berühmten Codex picturatus des Erzbischofs Balduin von Trier die Romfahrt von dessen Bruder, Kaiser Heinrich VII., schildern, einen florentinischen Ritter dieselbe Waffe schwingen.[3])

Über die Einzelnheiten des Kampfes, in welchem auf Brandenburgischer Seite ein Edler Herr von Arnstein fiel, insbesondere über die Gefangennahme Ottos, ist nichts überliefert; nur zu vermuten ist, daß die Menge des Fußvolkes, gerade wie in der Schlacht bei Schulzendorf zwischen Markgraf Woldemar und Herzog Heinrich

---

[1]) Es waren dies auch Hengste; den „orsen" werden „ledege hingste" gegenüber gestellt (Urk. v. 1342, Sudendorf, Braunschw. U.-B. II, S. 7); Halberstadt und Quedlinburg stellten 1328 je 10 Mann „up orsen" und 10 „up hinksten"; bei Wallmann, Altertüm. d. Stiftskirche zu Quedlinburg S. 151 sind aus jenen „oxen" geworden. San-Marte, Zur Waffenkunde, S. 251 schreibt dies nach. Die Bürger auf „ledigen Hengsten" sind die „Gereisigen", welche die Städte im 15. Jh. stellten.

[2]) Unrichtig ist bei Hoffmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg[2] I, 115 Anm. 1 angegeben, daß diese 3. Gruppe den Namen „Glevener" geführt hätte, und daß diese „auch wol zu 4—6 von Streitwagen herab kämpften"; die Wagen dienten nur zum Transport des Fußvolkes, der späteren Trabanten, des Heergerätes, und zur Verschanzung des Lagers; ebenso unzutreffend ist, daß die „Konstabler" der zweiten Klasse angehört hätten.

[3]) Auf Taf. 28 der von Irmer commentierten Nachbildungen dieser Gemälde ist die Keule nicht so deutlich zu erkennen, wie auf dem Original; der Commentator nennt die Waffe S. 88 einen „wunderlich geformten Streitkolben"; wirkliche Streitkolben kommen auf Bl. 4 der Handschrift vor.

dem Löwen von Mecklenburg, den Magdeburgern zum Siege verhalf, und daß Otto, gerade wie bei jener Gelegenheit Woldemar, eben in die Hände des Fußvolks fiel; mit ihm wurden 300 Ritter und Knappen gefangen.

Kaum war die Kunde von des Markgrafen Gefangennahme bekannt geworden, so brach Herzog Albrecht von Braunschweig in das Erzstift ein; Ottos Brüder Johann und Conrad stießen zu ihm; gemeinschaftlich wurden Öbisfelde und Hundisburg erobert,[1]) während Otto in seinem Käfig im Querfurter Hofe saß.

Inzwischen hatten die Bemühungen der Markgräfin Heilwig um die Befreiung ihres Gemahls derartigen Erfolg gehabt, daß wir diesen, wie vorher bemerkt, am 29. Januar bereits wieder in Stendal, in Gemeinschaft seiner Brüder Johann und Conrad antreffen; die Heerfahrt des Braunschweigers, dem sich die beiden letzteren anschlossen, hatte damals also auch ihr Ende erreicht, Öbisfelde und Hundisburg waren entweder schon dem Erzstift wieder ausgeliefert oder wurden es bald; Herzog Albrecht benutzte aber die Gelegenheit, auf dem Heimzuge die Hildesheimsche Burg Arnheim (Ohrum an der Ocker, südlich von Wolfenbüttel, Braunschw. Reimchr. V. 8810 ff.) zu erobern und zu schleifen, ein Ereignis, das somit auch in die letzten Tage des Januar fallen dürfte. Bei den längst gespannten Beziehungen Bischofs Otto von Hildesheim zu seinem Bruder, dem Herzog Albrecht, wird es übrigens nicht nötig sein, hieraus auf eine Beteiligung Hildesheims an dem vorhergehenden Kampfe zu schließen, und die Richtigkeit der Angabe des Berichtes B der Schöppenchronik, welcher Bischof Otto erst im weiteren Verlaufe der Angelegenheit handelnd einführt, zu bezweifeln.

10. Sagenhafte Erinnerungen an die Schlacht bei Frohse.

Die Sage hat sich der Gefangenschaft Otto's bemächtigt: Nach Entzelt und Garcaeus wurde als bittere Satyre auf die bekannte Drohung das Pferd des Gefangenen wirklich auf eine Nacht in den Dom gebracht. Aber auch die Feuilletonisten haben sich, sehr

---

[1]) Braunschw. Reimchron. V. 8780 ff. Chron. Princip. Saxon. Märk. Forsch. IX, 20; Bericht B der Schöppenchronik setzt Albrechts Eingreifen erst zum Wiederbeginn der Feindseligkeiten nach Otto's Befreiung, offenbar mit Unrecht.

zum Schaden der Sache, damit befaßt, die alte Überlieferung fälschend, indem sie dieselbe ihrer Meinung nach verschönten.

Oskar Schwebel erzählt in einem Aufsatz „Magdeburgs Vergangenheit im Spiegel der Sage“ (Beilage zur Magdeb. Zeitung 1876, no. 50): Auch eine Waffentat der Magdeburger hat ihr Denkmal im Dome gefunden; zwei gefesselte Ritter (!), welche in der Höhe der Wand hängen, gelten der Sage als die beiden Gleichener Grafen, welche im Jahre 1278 in der Schlacht bei Frohse samt dem Markgrafen Otto dem Minnesänger von Brandenburg und 300 Rittern von den Bürgern gefangen wurden. Gewiß trifft diese Überlieferung die Wahrheit (!); hatten doch die übermütigen geschworen, aus dem Dome einen Kuhstall zu machen (!). Auch Otto mit dem Pfeile hatte die schimpfliche Strafe zu erdulden, auf offenem Markte (!), in einem aus Balken gezimmerten Käfig gefangen gehalten zu werden, vor welchem die Stadtpfeifer spielten (!).[1])

Die erste Erwähnung dieser Grafen v. Gleichen (wobei dieselben völlig an die Stelle Markgraf Otto's treten) finde ich in „Eigentliche Beschreibung der weltberühmten Domkirchen zu Magdeburg“ (Sign. B ff.), wo, mit sichtlicher Benutzung der Chronik des Pomarius bezüglich der Schlacht berichtet wird: Zur rechten Seite (des Domeingangs) sind zween aus Holz geschnitzte Mannsbilder mit eisernen Ketten und Banden am Halse, Leibe, Händen und Füßen sehr hart eingeschlossen zu sehen, seind Bildniß zweier Gebrüder Grafen von Gleichen, welche den Baw am Dome niederzureißen und einen Pferdestall daraus zu machen sich vermessen haben, auch (hier beginnt die Übereinstimmung mit Pomarius) im Erzstift mit Brennen und Gauben großen Schaden getan, seind aber vom Erzbischof Günthero, seinem Kriegsvolke und den Magdeburgern, welche unter S. Moritz Fahne freudig ausgezogen, bei Frosa in ihrem Lager überfallen und nebst 300 vom Adel, so bei ihnen

---

[1]) So läßt auch Spieker (Gesch. d. Einführung d. Reformation in der Mark Brandenburg, 1839, S. 21) den Markgrafen „in einem hölzernen Käficht öffentlich zur Schau gestellt werden“. In der Sonntagsbeilage no. 16 zur Kreuzzeitung von 1885 sagt Schwebel, Otto sei „in dem Torenhäuslein“ (!) auf dem Querfurter Hofe dem Spotte der siegreichen Zunftgenossen von Magdeburg ausgesetzt gewesen.

gewesen, anno Christi 1278 den 10. Januarii gefangen genommen wurden. Die von Adel haben sich alle rantionieren müssen, die Grafen aber sind zu Magdeburg gefänglich gehalten, mit Wasser und Brot gespeiset, bis sie endlich auf Unterhandlung der damaligen erzbischöflichen Räte losgelassen, doch gleichwol 7000 Mark Silbers zur Rantion geben müssen, zu welcher Gedächtnis jährlichen auf gemeldten Tag denen Armen in Magdeburg eine Spende ausgeteilet, ihre Bildnis aber solchergestalt dahin gesetzet worden".[1])

Tatsächlich befanden sich zwei solche Holzbildnisse (bis gegen 1863) innerhalb der Kirche, im nördlichen Seitenschiff, am 1. Pfeiler rechts am Paradies-Eingange (Koch, Der Dom zu Magdeburg, 1815, S. 49); Abbildungen der sehr verstümmelten gibt Vulpius, Magnificentia Parthenopolitana, 1702, S. 38, etwas vollständigere Holzschnitte enthält eine neue Auflage der „Eigentlichen Beschreibung" von 1719. Die Fußfessel der einen dieser Figuren zeigt man noch heut in der sog. Tillykammer des Domes; der Rumpf derselben wird mit anderen Sculpturfragmenten im untersten Geschoß des südlichen Domturmes aufbewahrt. Das Bild trägt auf dem Haupte eine eng anliegende, unter dem Kinn mit einem Bande befestigte Haube, unter welcher die Stirnhaare glatt, die Nackenhaare leicht gewellt hervortreten; bekleidet ist es mit einem am Halse schließenden, in leichten Falten liegenden Gewande, welches über den Hüften von einem breiten Gürtel mit herabfallendem Ende zusammengehalten wird.[2])

---

[1]) Relßieg, Sagen und Legenden der Stadt Magdeburg (1846 S. 437) hat diese Sage romantisch behandelt, v. d. Hagen (Bildersaal altdeutscher Dichter, 1856 S. 115) erwähnt sie, ebenso Brand, Der Dom zu Magdeburg, S. 11., s. auch Hülße, Sagen der St. Magdeburg, S. 391—410.

[2]) Die Höhe beträgt 0,70 cm., die Breite der Schultern jetzt, wo die Arme mit den Achseln fehlen, nur ca. 0,23 cm. Das der Nase, der Wangen und des Kinnes (welche besonders aufgesetzt waren) beraubte Gesicht war auf Kreidegrund natürlich bemalt, Haar und Gewand auf übergeklebter Leinwand, ersteres blond, letzteres blaugrün, der Gürtel wieder auf Kreidegrund rotbraun anscheinend mit gelben Beschlägen. Das Band der Haube, die jetzt farblos ist, zeigt Spuren schwarzer Farbe. Auch die Rückseite ist bemalt. Arme und Beine fehlen bis auf die zu ihrer Befestigung dienenden eisernen Nägel. Da wo die Beine angesetzt waren, geht quer durch die Figur eine vorn runde hinten vierkantig verlaufende Öffnung. Die Haube, wie sie hier dargestellt ist, findet sich häufig im 14. Jh. auf Darstellungen von Gelehrten und Bürgern, im 13. Jh. aber auch (z. B. auf den Bildern der Berliner Hschr. von Heinrich v. Veldekes Eneit) bei Rittern als Schutz gegen den Druck von Härsenier und Helm.

Welcher geschichtliche Vorgang die Benennung der Bilder als Grafen von Gleichen rechtfertigen könnte, weiß ich nicht (sollte derselbe wegen der Gleichförmigkeit der Figuren ätiologisch erfunden sein?); als Bundesgenossen des Markgrafen werden die Gleichen damals nicht genannt; Thüringer Herren fochten vielmehr auf Magdeburgs Seite, und ein Hermann v. Gleichen erscheint am 18. Mai 1278 unter den Günther anhängenden Domherren (Reg. Magdeb. III n. 278). An Markgraf Otto und Graf Adolf von Holstein (auf welche die begleitenden Umstände, welche die „Eigentliche Beschreibung" mitteilt, führen könnten) darf man unter keinen Umständen denken; denn durch Zahlung des Lösegeldes waren dieselben ihren Verpflichtungen getreulich nachgekommen,[1]) und es wäre vom Domkapitel treulos gewesen, sie nachher derartig zu schänden. Die Figuren sind nämlich nichts anderes, als statuarische Ausführung von Schandbildern,[2]) welche im Mittelalter ungemein üblich waren, um treulose Schuldner, insbesondere Gefangene, welche entlassen wurden um entweder Lösegeld zu schaffen oder sich wieder zu stellen, und ihr Wort brachen moralisch zu vernichten. Will man eine historische Anlehnung aus dieser Zeit finden, so könnte man etwa an Markgraf Dietrich von Landsberg und Meißen[3]) denken, welcher, von den Magdeburger vor dem Schlosse Reine gefangen, dann losgelassen wurde und Urfehde leistete; „aver to hant darna brak he dat, und wart echt des godeshuses vient" unter anderen auch mit „vele ander volk ut Osterlande und Doringerlande". Auch von

---

[1]) Es ist eine böswillige Erfindung, welche mit dem hierin gewiß vollsten Glauben verdienenden Magdeburger Bericht B in directem Widerspruch steht, wenn Krantz (Wandalia VII c. 37) von Otto sagt: expromissam pecuniam minime persolvit.

[2]) Dafür könnte auch die bläuliche Färbung ihres Gewandes sprechen. Eine solche „pictura contumeliosa", auf welcher die Treulosen mit blauen Hemden dargestellt waren, beschreibt Wusterwitz (hrsg. v. Heidemann, S. 45); zu Unrecht will Heidemann dafür mit Angelus „blaue Hände" lesen; vgl. Zschr. f. Preuß. Gesch. u. Landesk. 1880 S. 312.

[3]) Auffälliger Weise wird im Chron. Slavic. parrochi Suselensis (hrsg. v. Laspeyres, S. 120) und bei Korner (Eccard, corp. historicor. medii aevi II, 930) der Held der Schlacht bei Frohse Markgraf Otto v. Meißen genannt.

anderen seiner damaligen Mitgefangenen heißt es „de worden al truwelos und quemen nicht in". (Schöppen-Chronik 165. 167.)

11. Fortsetzung der Fehde; Belagerung von Staßfurt; Heerfahrt Markgraf Johanns von Brandenburg.

Über die allernächste Zeit wissen wir herzlich wenig; diejenigen, welche den Bischof Wilhelm von Nazareth iuxta civitatem Meidenburgensem plünderten (Reg. Magdeb. III n. 273), können auch erzstiftische Untertanen gewesen sein, und es auf eigene Rechnung und Gefahr getan haben; Herzog Albrecht von Braunschweig und die Herzoge Johann und Albrecht von Sachsen urkunden zwar am 20. und 29. März gemeinsam (Urk.-B. der Stadt Lüneburg, I, 84, Sudendorf, Braunschw. Urk.-B. VII, 62), in den betr. Urkunden ist aber leider der Ausstellungsort nicht angegeben; die Markgrafen von Brandenburg älterer Linie waren Ende März und Ende April in Tangermünde und Gardelegen; am 15. März befand Bischof Wilhelm von Lebus sich in Magdeburg in einer Angelegenheit, bei welcher möglicherweise die Brandenburger drohend im Hintergrunde standen (Reg. Magdeb. III n. 276); um Ostern (Apr. 17) überzog Herzog Albrecht die Grafen v. Wölpe mit Krieg (Braunschw. Reimchron. V. 8817). Alle diese Notizen geben aber keine Andeutungen über die Pläne und Unternehmungen der sich nach wie vor feindlich gegenüberstehenden Parteien — es war die Stille vor dem Sturm, der bald darauf losbrach. Diesmal begannen die Dienstmannen des Erzstifts den Krieg, indem sie wahrscheinlich in die Mark einfielen; Anstifter und Führer war der erzstiftische Drost Gumprecht von Alsleben; die Bürger leisteten Zuzug mit 100 Konstablern. Den Zeitpunkt kann man ungefähr daraus bemessen, daß am 1. Juni 1278 Herzog Barnim I. von Pommern sich den Markgrafen zur Hilfe contra Magdeburgensem ecclesiam et contra omnes et singulos eiusdem ecclesiae adiutores (ausgenommen die Brandenburger Markgrafen jüngerer Linie und die Herren von Wenden) quamdiu duraverit werra, mit 150 dextrariis faleratis für die Hauptexpedition, und dann eventuell bis zur völligen Beendigung des Krieges mit 60 Rossen verpflichtete (Riedel, B I, 135). Auf Seiten Magdeburgs stand wieder Graf Otto von Anhalt, und außerdem nunmehr ausgesprochenermaßen der Bischof von Hildes-

heim, welcher auf Markgraf Otto mit dem Pfeil eines ungünstigen Schiedspruches wegen zürnte.

Letzterer war wiederum der Erste im Sattel. Er zog „mit grotem recke" (was der Chronist eigentlich damit sagen will, weiß ich nicht) vor Staßfurt, welches die Herzoge von Sachsen gleichwie Aken am 8. Juli 1276 (Reg. Magdeb. III n. 233. 234) dem Erzstift abgetreten hatten. Er nahm die Stadt ein und belagerte die Burg: dem Heere Günthers, bei welchem sich wieder, wie in der Schlacht bei Frohse, das gesamte Aufgebot der Stadt Magdeburg (mit wagen, rossen und perden, arm und rike) befand, gelang der Entsatz, Otto wurde am Kopfe durch einen Pfeil verwundet, dessen Spitze lange in der Wunde stecken blieb,[1]) floh, wie der

[1]) Die Pfeilschäfte wurden zu Beginn des Kampfes eingeschnitten, sodaß beim Herausziehen aus der Wunde die Spitze abbrach und stecken blieb. So befahl es 1479 Kurfürst Albrecht Achilles ausdrücklich vor dem Sturme auf Garz (v. Raumer in v. Ledebur's Allgem. Arch I, 263). Von dieser Verwundung erhielt Otto bekanntlich den Beinamen, „mit dem Pfeil"; er nennt sich selbst in einer Urkunde vom 9. Dec. 1294 Otto cum telo d. gr. march. Brandenb. (Winkelmann, acta imper. inedita II, 750); in der Schöppenchr. heißt er „markgreve Pil", und ebenso in einer Urkunde von 1337 Otto dictus „de pil" (Riedel C. III, 29); in den Gedenkversen auf seinen Tod (Märk. Forsch. IX, 4) „marchio telatus", in Heinrich Roßla's Herlingsberga (verfaßt zwischen 1296, Juli und 1298, Juli 2 — ? — cf. Gesch.-Bl. XXI, 404). V. 4: signatus arundine frontem. Die Märkische Fürstenchronik erwähnt das Ereignis mit dem Zusatz: propter quod est cum telo marchio nominatus erst in der durch Pulkawas Excerpte überlieferten jüngeren Recension. Offenbar irregeführt durch die folgende Heerfahrt Johanns sagt Conrad Bothe (Leibnitz, scr. rer. Brunsw. III, 369), letzterer sei bei Staßfurt durch einen Pfeil verwundet worden; ihm folgen Krantz (Wandal. VII, 37. Saxon. VIII, 32) und der Pfarrer Dionysius (Riedel, Märk. Chronik. S. 299), Ladislav Suntheim (l. c. S. 258) hat gar neben Otto cum telo auch Johannes cum telo. Nur auf diese höchst bedenklichen Autoren konnte sich Alfred Bauch stützen, wenn er bei seiner Doctorpromotion in Breslau 1885 u. A. die These aufstellte: „unter dem Brandenburgischen Markgrafen „mit dem Pfeil" ist nicht, wie man bisher allgemein annahm, nur allein Markgraf Otto IV. zu verstehen". Krantz (Saxon. VIII, 34; ihm schreiben nach Garcaeus, S. 90, der sich auf Bunting und Spangenberg beruft, und Angelus S. 115) hat aus dem Otto cum telo einen Markgrafen Tilo gemacht, indem er die Angabe des Chron. Sampetr. (ed. Stübel S. 123) oder einer verwandten Quelle mißverstand, wo es heißt, auf dem Reichstage zu Erfurt Weihnacht 1280 seien u. A. gewesen Erzbischof Erich, marchiones de Brandeburg Longus et cum telo et frater

Chronist sagt, von den Magdeburgern verfolgt, nach Aken und fand dort Zuflucht.[1])

Ich möchte diese Ereignisse zwischen den 1. Juni und den 21. Juli setzen, denn an letzterem Tage schlossen die Herzoge von Sachsen mit dem Erzstift Frieden, übereigneten Staßfurt endgiltig, und traten castrum Werbene pro absolutione comitis Holsatiae et suorum ab.[2]) Was nach diesem Zeitpunkte Markgraf Otto für eine Veranlassung gehabt haben sollte, an dieser Veste sich die Hörner abzulaufen, ist nicht einzusehen.

Die Brandenburger waren in den Frieden nicht eingeschlossen. An Stelle seines verwundeten Bruders rückte Markgraf Johann ins Feld, und fiel in das Land des Grafen Otto von Anhalt, welchen die sächsische Friedensurkunde als ersten Zeugen nennt. Auf Bitten Günthers zogen die Magdeburger nun zum dritten Male in diesem Jahre aus; da der Markgraf Jan das vernahm, wurde er flüchtig, sagt der Chronist, und was er weiter hinzufügt, ist sachlich nicht recht verständlich: de unsen volgeden und jageden de viende wente vor Quedelingeborch, van danne to Halberstadt, van danne to Helmestede, dat lant up und nedder. Hier, an der Braunschweigischen Grenze, hörte die Verfolgung auf, weil in den Bergen der Schnee zu tief lag — eine meteorologische Notiz, welche bei dem Mangel anderer Zeitangaben[3]) willkommen sein muß. Die Verfolger schwenkten ab und zogen, um sich für die gehabte Anstrengung

eius; in der Thüring. Fortsetzung der Sächs. Weltchron., hrsg. v. Weiland, S. 303, ist daraus geworden: der markgrefe von Brandenburg der Lange mit deme phile unde sin bruder); vgl. auch Buchholz, Geschichte der Mark Brandenburg II, 223.

[1]) De bischop und de borgere volgeten wente an de stat to Aken uppe der Elve, dar worden se ingelaten; diese Worte können nur so, wie oben im Text geschehen, verstanden werden. Die sich mehrfach (z. B. Hoffmann, Gesch. v. Magdeburg[2] I, 110) findende Angabe, daß Aken infolge des Sieges am 29. Nov. 1277 sofort wieder Magdeburgisch geworden, dürfte danach unzutreffend sein.

[2]) Reg. Magdeb. III n. 282. 283. Riedel, A. X. 452. — Do greve Alph ut der vangnisse qam van Magdeburch, gheve wy eme to willekome eyn lechelen wines van 16 punden, Hamburger Stadtrechnung bei v. Aspern, cod. dipl. comit. Schauenburg. II, 253.

[3]) Die Markgrafen Johann, Otto und Conrad urkunden am 5. Nov. auf dem Schloß Gerswalde bei Prenzlau, Riedel A. XXI, 93; man würde unter gewöhnlichen Umständen annehmen, daß die Heerfahrt damals schon

zu belohnen, in die nicht verteidigte Altmark, welche sie bis Stendal hin verheerten.

Auf Grund der Richtung des Zuges darf man annehmen, daß damals vielleicht die Kirche zu Walbeck zerstört wurde, wovon ein Halberstädter Bischofschronist erzählt: Bi den tiden, do biscop Gunter artzebiscop to Magdeborch, grave von Swalenberge, unde na ome biscop Bernardus von der Wolp krigeden mit den marcgraven to Brandenborch Otten und Hanse — also dat alle de vorsten unde heren hir ummelank to krige kemen unde vele orde des landes griželiken vorstoret unde vordorven wurden, dosulvest ok wart de kerken to Walbeke gar ser vordorven, tobroken unde spoliert, unde twe torne, de schone weren, van der kerken, alseme noch mach sein, jamerliken afgebroken.[1]) Auch sonst muß das Hochstift Halberstadt, wol vornehmlich in diesem und dem folgenden Jahre, mannigfache Heimsuchungen, und zwar von den Brandenburgern, obwol Markgraf Erich Halberstädter Domherr war, erfahren haben. Bischof Volrad sah sich wenigstens genötigt, weil die Markgrafen und namentlich deren Vogt, der später noch zu erwähnende Ritter Falco, sein Land mit Raub und Brand verwüstet, das Vieh fortgetrieben, Menschen gefangen und getötet hatten, dieselben zu bannen, und, als dieses fruchtlos blieb, über ihre in der Halberstädtischen Diöcese belegenen Besitzungen das Interdict auszusprechen. Die bedingungsweise Bestätigung dieser Maßnahmen durch Papst Martin IV. datiert zwar erst vom 4. Januar 1282 (Riedel B I, 162); da aber Markgraf Johann, welcher in der Bulle auch als gebannt bezeichnet wird, am 10. September 1281 gestorben war, da zu der generellen Maßregel erst gegriffen wurde, nachdem die partielle sich wirkungslos erwiesen, da die Verhängung beider Strafen an bestimmte Citationen und

---

vorüber gewesen; indessen hatte ja Sachsen im Jahre 1277 die Fehde auch erst Ende November begonnen, Otto mit dem Pfeil gar im Januar. Andererseits könnte man dagegen wieder einwenden, daß Johann schwerlich Monate lang gezögert haben wird, Otto's Niederlage bei Staßfurt zu rächen.

[1]) St.-A. Magdeburg, Copiar no. 466. Pastor Dannenberg in seinem Aufsatze über den Dom zu Walbeck (Gesch.-Bl. XII, 128) meint, daß die beiden festen Kirchtürme um 1245 (in welchem Jahre das Capitel der Kriegsunruhen wegen nach Osterwiek zu ziehen beabsichtigte) abgebrochen worden seien, vermutlich weil sie dem festen Schlosse zu nahe standen; die Burg war aber, wie er selbst gleich darauf bemerkt, Ende 1229 oder gleich danach geschleift worden.

Fristen gebunden war, da Schadenersatzverhandlungen vorangegangen waren, und da gewiß Domherr Erich alles aufgeboten hatte, um die Parteien zu vergleichen und seine Brüder zu schützen, so kommen wir unschwer auf den oben vermuteten Zeitpunkt.[1])

In dem Herbst oder Winter 1278 muß auch, wie bereits bemerkt, die Gefangennahme Heinrichs v. Groneberg durch Reinhard v. Strele erfolgt sein. Der erzürnte Papst Nicolaus III. teilte dies seinen zur Beweisaufnahme in der Magdeburger Wahlangelegenheit bereits in Deutschland befindlichen Delegierten mit, und befahl ihnen, quia dictus Guntherus nequitiae stimulo concitatus captionem et carcerationem huiusmodi dicitur procurasse, diesen falls das Gerücht sich bewahrheiten sollte, binnen zwei Monaten nach Rom zu citieren (Sbaralea III, 377).

Dieser Zwischenfall wird Günther die Hoffnung, seinen Proceß an der Curie für sich günstig entschieden zu sehen, und die Bestätigung zu erhalten, völlig genommen haben; aus dem Tone der Bulle, welche seine Schuld eigentlich voraussetzte, mußte er entnehmen, daß die Stimmung am päpstlichen Hofe den Markgrafen von Brandenburg und ihren Anhängern im Capitel günstiger war, als ihm, und darum resignierte er, schwerlich wegen der (angeblichen) Bestechung seiner Räte bei Gelegenheit der Auslösung des Markgrafen Otto; denn über die Treue seiner Anhänger in den Fehden des Jahres 1278 konnte er sich wahrlich nicht beklagen. Man kann wol annehmen, daß der päpstliche Erlaß 4 Wochen zu seinem Eintreffen in Deutschland gebrauchte, 14 Tage werden gewiß bis zur Insinuation desselben an Günther verstrichen sein, und so mag die Abdankung frühestens Ende März fallen.

12. Das Jahr 1279; die Wahl Bernhards v. Wölpe; Krieg mit Braunschweig.

Die Majorität des Domkapitels wählte nun unter dem Widerspruch der brandenburgischen Partei den bisherigen Domcellerar[2])

[1]) Vielleicht steht die Zuwendung der Markgrafen jüngerer Linie an das Stift Walbeck d. d. Arneburg 1281 März 25 (Riedel B. I, 148) in ursächlichem Zusammenhange mit den Ereignissen der vorangegangenen Kriegsjahre.

[2]) Als Cellerar kommt Bernhard 1272, Mai 1 (Reg. Magdeb. III no. 73) vor, und ebenso am 18. Mai 1278; in Reg. Magdeb. III no. 278, wo

und Propst zu Mildensee (Reg. Magdeb. III n. 225), Archidiaconus zu Waldeser (l. c. 226), Bernhard v. Wölpe zum Erzbischof.[1]) Bernhard nahm die Wahl an, und sandte, um die Confirmation zu erlangen, seinen Procurator nach Rom. Nunmehr erhob der Dompropst Albrecht (v. Arnstein) selbst gegen die Wahl Protest — es wurde also die Obstructionspolitik von 1277 wiederholt.

Während diese Angelegenheit in Rom instruiert wurde, gaben die Vorgänge in der Heimat dem Neuerwählten Gelegenheit, gleichwie sein Vorgänger, seine kriegerischen Neigungen und Fähigkeiten zu bekunden.

Schon vorher ist angedeutet, daß Bischof Otto von Hildesheim mit seinem Bruder Albrecht von Braunschweig in Unfrieden lebte. Wie das Chron. Hildesheim. (Leibnitz script. rer. Brunsvic. I, 755) angibt, hatte der dritte, 1277 verstorbene Bruder, Herzog Johann von Lüneburg, die Erzstifter Bremen und Magdeburg, sowie die Markgrafen Otto und Albrecht von der jüngeren brandenburgischen Linie für den Hildesheimer Bischof zu interessieren gewußt; dieser hatte im Sommer 1278 Zuzug vor Staßfurt gebracht, und rechnete nun seinerseits auf Unterstützung bei den Unternehmungen, welche er gegen Herzog Albrecht plante. Das Chron. Stederburg. (Leibnitz l. c. 868) berichtet: A. d. 1279 accessit nobis inopinabile malum, nam werra maxima oriri coepit in terra; multi enim principes, dominus Magdeburgensis electus et Bremensis archiepiscopus, Hildensemensis episcopus, quidam ex marchionibus de Brandenburch cum multis nobilibus et comitibus, baronibus et ministerialibus et potestatibus terrae contra ducem Albertum de Brunswik conspiraverunt, et ad malum terrae et destructionem ducis iuramento confoederati

---

Bernhard Dombechant, Walther Cellerar genannt wird, sind, wie die Einsicht des Originals ergibt, die beiden Namen zu vertauschen. Über Bernhard vgl. übrigens v. Mülverstedt, Gesch.-Bl. V, 160 ff., H. Holstein, l. c. XXII, 153 ff.

[1]) Et tandem quidam de dicto capitulo, nonnullis canonicis eiusdem ecclesiae Magdeburgensis contradicentibus, Bernardum de Welpia ecclesiae praefatae cellerarium duxerunt in Magdeburgensem archiepiscopum eligendum. Bernhard erscheint schon 1255, Juni 19 als Domherr, Reg. Magdeb. II n. 1383.

sunt, unde multa mala per rapinas et incendia et exactiones diversas nimis fuimus angariati.

Die Abwesenheit Herzog Albrechts auf einem Kriegszuge gegen den Grafen von Schwerin gab Bischof Otto Veranlassung, in das Land Braunschweig einzufallen.[1] Albrecht kehrte schleunigst mit einem großen Heere, bei welchem sich dänische Hilfstruppen und sein Schwager, Fürst Witzlaw II. von Rügen, befanden (Reimchronik 8890 ff.) zurück — nicht vor dem 11. Juni, an welchem Tage er noch mit dem Erzbischof von Bremen „apud Graft" verhandelte (Sudendorf, Braunschw. Urk.-B. I, S. 57) — eroberte am 23. Juni die Burg Sarstedt und demnächst Emne, verbrannte beide und zog vor Hildesheim.[2] Die Dammvorstadt wurde derartig mit Feuerpfeilen beschossen, daß die Bürger, dieselbe zu retten, sich ergeben wollten; doch Bischof Otto widersetzte sich dem. Ein gewaltiger Wolkenbruch veranlaßte, wie die Reimchronik erzählt, die Aufhebung der Belagerung, wahrscheinlich aber wird Herzog Albrecht dazu durch die Nachrichten von dem Heranzug des Magdeburg-Brandenburgischen Heeres, welches der Bischof von Hildesheim sehnlichst erwartet hatte, bewogen worden sein. Dafür spricht, daß zwar die Dänischen Hilfsvölker entlassen wurden, Witzlav von Rügen aber

reit ouch zo des landes hute
zo Helmestat in, daz her hot'te.

Wir werden dieser Stadt gleich im Rahmen der folgenden Kriegsereignisse begegnen.

---

[1]) Braunschw. Reimchron. V. 8880 ff. — Machinatio fratr. Minorum (Deutsche Städtechroniken VI — Braunschweig — S. 7): A. d. 1279 circa diem b. Mathie apostoli (Febr. 24) orta est dissensio inter illustrem ducem Albertum Brunswicensem dominum nostrum et venerabilem dominum Ottonem episcopum Hildensemensem fratrem suum, pontificatus sui anno XV. — Chron. Hildesheim. erwähnt direct nichts davon, daß Bischof Otto den Kampf begonnen habe; es sagt, derselbe, auf die auswärtige Hilfe vertrauend, se contra fratrem pro ecclesia invitum opposuit, eoque in principio viriliter contra fratrem agente, seien in Folge des Zögerns der Magdeburger und Brandenburger Sarstedt und Empne per ignis iacula verloren gegangen.

[2]) Emne wird nur im Chron. Hildesh. erwähnt; Bischof Siegfried von Hildesheim erbaute die Burgen wieder, verlegte aber die Letztere nach Gronau; beide Orte liegen an der Leine, westlich von Hildesheim, und waren Grenzfesten des Landes.

Die Hilfe der Magdeburger scheint dadurch verzögert worden zu sein, daß die Bürger, deren man nicht gern entraten mochte, einem Zuge außer Landes abgeneigt waren. Bernhard v. Wölpe griff daher zu einer List: er erklärte, er wolle eine Unternehmung gegen das der älteren Brandenburger Linie gehörige Wolmirstedt wagen, oder einen Raubzug in die Altmark machen. Nun waren die Bürger willig.[1]) Sie rüsteten sich „alle gelike, beide arme unde rike, dor siner bede willen mit vordeckeden rossen, mit panschere und mit wagen und mit perden mit groter macht, dat se vor nue so schon noch so mechtich ut quemen". Diese, auch nachmals in der Wehrverfassung der Städte eine große Rolle spielenden, mit sechs oder mehr „Helden", welche Lanzen, Schwerter, Keulen und Äxte führten, besetzten Rüstwagen sind dem in höfisch-ritterlichen Anschauungen sich bewegenden Verfasser der Reimchronik Gegenstand scharfen Spottes geworden. Er beschreibt sie als Pferde, wunderlicher als das, welches Kundrie aus dem Grale ritt, mit hohlem Rücken, sechs Fuß breitem Huf, der nicht im Stande, eine Spanne weit Spur zu machen, dessen Strahl zehen Speichen, und welcher, nicht vom Hufschmied, mit 15 hölzernen Nägeln beschlagen; nur vier oder sechs vorgespannte Rosse könnten ein solches Pferd in Bewegung setzen:

iz waz gescaphen als ein wagen,
der daz korn treit in;
iz mochten wol wagenrittere sin
mangerleie amptes von Magdeborch.

Führer des Magdeburgischen Heeres, bei welchem sich, wie die Schöppenchronik angibt, und wie die Folge bestätigt, Bernhard v. Wölpe persönlich befand, waren ein Herr v. Ditfurth und Vogt Hilmar. Wenn derselbe Reg. Magdeb. III n. 331 „erzstiftischer" Vogt genannt wird, so beruht dies nicht auf der dort citierten Schöppenchronik. Hilmar war nur Magdeburgischer Kriegsoberster, und, wie ich vermute, identisch mit dem urkundlich 1267—1284

---

[1]) Nach der Schöppenchron. 163 begann der Zug noch vor dem Tode Bischof Otto's von Hildesheim, welcher am 4. Juli erfolgte; nach der Reimchronik V. 8953 erst nachher; ich möchte, der nachfolgenden Ereignisse wegen, erstere Angabe für die richtige halten. — Die kurze Darstellung dieser Ereignisse bei Jacobs, Gesch. d. Provinz Sachsen, S. 248, ist unrichtig.

öfter vorkommenden Vogt des 1277 verstorbenen Herzogs Johann von Lüneberg, Hilmar (Hildemar) v. Oberge.[1]) Daß Herzog Johann in dem Streit zwischen seinen Brüdern Albrecht und Otto schließlich auf des Letzteren Seite stand, ist bereits bemerkt; dies mag die Veranlassung gewesen sein, daß nach Johanns Tode Hilmar v. Oberge ganz in Hildesheimische, resp. Magdeburgische Dienste trat. Am 14. April 1278 hatte er zu Sarstedt dem Bischof Otto sein Schloß Huda verkauft und dafür auf demselben titulo castrensis mansionis, quod borchsate volgariter dicitur eine curia empfangen (Sudendorf, Braunschw. U.-B. I, S. 56). Als Führer in Braunschweigisches Gebiet mußte er seiner Ortskenntnis wegen besonders geeignet erscheinen.[2])

Das erste Nachtlager wurde bereits zu Elben, noch nicht 2 Meilen nördlich von Magdeburg genommen; hier mag Markgraf Albrecht III. von Brandenburg, welcher der Reimchronik zufolge das Commando übernahm, mit den Seinen zum Heere gestoßen sein. Was diesen Fürsten — damals von der jüngeren Linie der einzige in der Heimat Anwesende, da der ältere, Otto der Lange, sich in Böhmen, der jüngere, Ottoko, sich am Hofe seines Schwiegervaters König Rudolf von Habsburg befand — zu dieser aktiven Parteinahme gegen seinen Vetter, den Herzog von Braunschweig, veranlaßte, vermag ich nicht zu sagen; 1275 hatte Otto der Lange mit demselben und Herzog Johann eine Fehde wegen der Grafschaft Lüchow gehabt (Sächs. Weltchron., Sächs. Fortsetz. hrsg. von Weiland, S. 287. Chron. Stederburg. Leibnitz, script. rer. Brunswic. I, 868). Nunmehr machten die Führer kein weiteres Hehl aus ihren eigentlichen Plänen; die Bürger mußten wol oder übel folgen, und man zog direkt ins Braunschweigische, jedoch nicht, wie die

[1]) Urk.-B. d. histor. Vereins f. N. Sachsen. Heft V. Urk.-B. der Stadt Hannover, S. 33 u. Anm. 1. — Mooyer, Die Vögte von Hannover im 13. Jh. in Zschr. d. histor. Vereins f. N. Sachsen, 1850, S. 318. — v. Aspern, cod. dipl. comit. Schauenburg. II, S. 312, Anm. 3 und *.

[2]) Am 5. Juni 1288 wurde nach dem Chron. Sampetr. edit. Stübel S. 121 mit anderen Rittern advocatus Hildemarus in Helmstedt erschlagen; Chron. duc. Brunswic. (M G H. Deutsche Chron. II, 1. S. 587) nennt ihn Hildemarus advocatus Irkesleve; auch die Namen seiner Gefährten gibt sie anders als Chron. Sampetr. an.

Schöppenchronik meldet, gleich in den „Hasenwinkel“ und „Papenteich“, sondern erst, der Reimchronik zufolge (V. 9006 ff.) vor Helmstedt und Königslutter.

Sperwexle und rittelspil
wart gepflegen von den gesten
genuch vor des vursten vesten.

Helmstedt wurde, wie vorher angegeben, vom Fürsten Witzlav von Rügen verteidigt; an die Berennung, welche stattgefunden zu haben scheint, knüpft sich folgende Sage: „die heilige Mutter Gottes Maria hätte sich bei währender Belagerung zu etzlichen Malen offenbarlich sehen lassen, sei von ihrem Kloster aufm Berge auf einem seidenen Faden auf den Stephans-Turm ab- und zugefahren, habe des Feindes Geschuß auf ihren Mantel aufgefangen und die Stadt also vor dem Feinde vertheidiget“.[1] Von da gieng es, nachdem der „Hasenwinkel“ gebrandschatzt, in den „Papenteich“, und über die Ocker bis zum Dorfe Albenhusen (wol Abbensen) an der Fuse. Hier lagerte man sich am rechten Ufer des Flusses, jedenfalls weil der Heranzug der Braunschweiger gemeldet wurde; der Platz wurde an einer Stelle gewählt, welche an zwei Seiten die Fuse umfloß; an der dritten Seite lag ein tiefer Bruch, und der offene Zugang wurde mit der Wagenburg verschanzt.[2] Herzog Albrecht hatte, obwohl seine Streitmacht versammelt war, der Verwüstung des

---

[1]) Meibom, Chron. d. Kl. Marienberg vor Helmstedt, hrsg. von J. G. Leuckfeld, 1723. S. 35. Der Herausgeber bemerkt dabei: „dergl. erdichte Dinge aber bei Verständigen keinen Beifall zu finden pflegen, zumal da man die Jungfrau Maria allhier gleichsam zu einer Liniertänzerin und ihren Mantel zu einer ehernen Mauer (er denkt offenbar an Kanonenkugeln) hat machen wollen. — Reg. Magdeb. III n. 280 ist dieser Teil des Krieges irrig zu „Mitte 1278“ gesetzt; der betr. Abschnitt des langen Regests aus der Schöpp.-Chron. gehört zu l. c. III n. 301.

[2]) Die Schöppenchron. 163, 13 sagt: se vorden dat her vor Lichtenberch an dat water de Fuse. Diese Burg liegt eine Strecke die Fuse weiter aufwärts, nicht unmittelbar an dieser, auf ihrem linken Ufer. Abbensen scheint mir besser zu der bisherigen Marschrichtung des Invasionscorps zu passen. Lichtenberg könnte im weiteren Verlauf der Fehde berührt worden sein, in welcher auch die Stederburgschen Besitzungen zu Brotzede, Alvedessen und Beddinge eingeäschert wurden (Chron. Stederburg., Leibnitz l. c. I, 868), von denen das letztere westlich von Wolfenbüttel liegt.

Landes so lange untätig zugeschaut, weil er sich, wie die Schöppenchronik angibt, zu schwach fühlte (he samelde sine macht to stride, und dorste doch nicht mer). Er wartete auf die Hilfe Otto's mit dem Pfeil von Brandenburg; als diese 300 verdeckte Rosse stark eintraf, als auch Fürst Witzlav aus Helmstedt herangezogen war, rückte er gegen den Feind; am Abend stieß er auf das Lager, verzichtete aber, wie die Reimchronik sagt, auf sofortigen Angriff, weil er das in der Nacht unausbleibliche große Blutvergießen fürchtete. Für das Folgende ist es höchst interessant zu sehen, wie Schöppenchronik und Reimchronik, bei völliger Übereinstimmung in allem Tatsächlichen, verschieden motivieren. Erstere berichtet, Markgraf Albrecht sei, weil er vernommen, daß sein Vetter auch heranziehe, mitten in der Nacht abgezogen; die Bürger seien darüber erschrocken und flüchtig geworden. Letztere erzählt dagegen ausführlich, wie in beiden Heeren während der Nacht ein unaufgeklärter Alarm entstanden sei; vom Braunschweigschen sagt der Chronist, alle hätten sich gewaffnet, doch in der Verwirrung

sum vorlos sin ors, sum sin phert,
daz her hatte doch vil wert,
und iz nimmer me gesach.

Ebenso sei es im feindlichen Lager gewesen; Markgraf Albrecht

stunt und lende,
so daz her hatte beide hende
ober eines ritteres axle leit

(um sich die Eisenhosen anziehen und befestigen zu lassen); dieser Ritter sei umgerannt worden,

neiman wiste, we diz gescach.

Über das Magdeburgisch-Brandenburgische Heer sei nun eine solche Zagheit gekommen, daß es mitten in der Nacht unter Zurücklassung der Zelte und Wagen[1]) flüchtig über die Fuse auf Hildesheim zu zog; viele verirrten sich in den Wäldern und Brüchen, und wurden, ebenso wie die vom Markgrafen bestellte Nachhut von 30 Rittern und Knappen, von den am folgenden Morgen nachsetzenden Gegnern gefangen. Die Reste des Heeres, mit ihnen Markgraf

---

[1]) des nemen unse borgere groten schaden an wapene, an perden, an wagene, dar se mede utkomen weren; Schöppenchron.

Albrecht und der archiepiscopus electus Bernhard v. Wölpe, fanden in Hildesheim Zuflucht; die beiden letzteren vermittelten dort am 18. Juli die Wahl des Magdeburger Dombechanten[1]) Siegfried von Querfurt zum Bischof:

zo Hildensem uz derselben scar
der lute gar vluchtbar
wart en biscoph erkoren (Reimchron. V. 9126);

Chron. Hildesheim. berichtet ein wenig schönrednerisch: Siegfried sei mit Rat und Unterstützung Bernhards und Albrechts gewählt, qui eodem tempore ecclesiam nostram viduatam contra Albertum ducem de Brunswik ipsam impugnantem viriliter defendentes in civitate Hildesheim cum copioso exercitu moram trahebant.

Daß dieser flüchtige Einritt in Hildesheim nicht noch bei Lebzeiten Bischof Otto's geschah, daß Bernhard und Albrecht bei dem Tode desselben nicht anwesend waren, ergibt sich unzweifelhaft aus Reimchronik und Chron. Hildesheim.;[2]) der geschilderte Vorfall muß also zwischen den 4. und 18. Juli fallen. Nun sagt die Reimchronik (V. 9118), Albrechts Nachhut sei gefangen worden

do her jagete nach,
daz was uf einen sunnentach.

Der verhängnisvolle Allarm geschah also in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag; Sonntage fielen im Jahre 1279 in der Zeit vom 4. bis 18. Juli auf den 9. und 16. Wollte man nun letzteren annehmen, so wären Albrecht und Bernhard doch frühestens an diesem Tage in Hildesheim eingetroffen; unter den obwaltenden Umständen scheint es mir unmöglich, daß sie schon am zweiten Tage danach die Wahl hätten lenken können; so bleibt meines Erachtens nur der 8./9. Juli für die Flucht von Albenhusen übrig.

Herzog Albrecht kehrte nach Braunschweig zurück, und dort erst stieß Markgraf Otto mit dem Pfeil persönlich zu ihm; große Kurzweil wurde daselbst getrieben, während die Feinde mißmutig in

---

1) So nennt ihn Chron. Hildesh.; urkundlich ist er als Magdeburger Dombechant nicht nachweisbar, was leicht erklärlich ist, da er diese Würde erst nach dem Tode Walthers von Meißen also etwa ein Jahr vor seiner eigenen Wahl zum Bischof, erhalten haben kann.

2) Die gegenteilige Ansicht bei Hoffmann, Gesch. v. Magdeburg I², 113.

Hildesheim lagen. Nach der Schöppenchronik wurden der Magdeburger viele erschlagen und gefangen auf dem Heimwege, der Reimchronik zufolge mußten sie Braunschweigisches Geleit erkaufen; Bernhard selbst war gezwungen, von seinen Bürgern sich mit 450 Mark Silber aus der Herberge lösen zu lassen,[1])

der Markgraf aber
und de meiste teil
siner scar bleiph, doch gar ungeil (Reimchron. 9150).

Am 10. August verbreitete sich in Braunschweig das Gerücht, daß derselbe in Woldenberg, nahe der Braunschweigischen Grenze, sei, um von dort (jedenfalls durch das Halberstädtische) heimzukehren; Herzog Albrecht, Markgraf Otto und ein Graf von Anhalt ritten aus, um ihn dort einzuschließen; die Nachricht erwies sich indeß als falsch. Wie die Heimkehr bewerkstelligt wurde, ist nicht überliefert; am 15. August starb Herzog Albrecht; am 4. November finden wir den Markgrafen und seinen Bruder Otto den Langen in Burg.

13. Ereignisse des Jahres 1280. Beendigung des Krieges mit Brandenburg. Resignation Bernhards von Wölpe (1283).

Damit scheint für dies Jahr die Fehde zu Ende gewesen zu sein, und die persönliche Theilnahme der Markgrafen an den Kriegsunternehmungen hört von nun an auf;[2]) es waren nur noch die beiderseitigen Ministerialen, welche fortfuhren, miteinander zu raufen. So war es der schon genannte Ritter Falke (mißverständlich wird derselbe mehrfach, auch bei Hoffmann, Gesch. v. Magdeburg I², 114 Falke v. Nebern genannt), welcher durch einen glücklichen Handstreich auf das Schloß Reine bei Dessau zu Anfang 1280[3]) die gemeinsame Expedition Bernhards, der Markgrafen und Landgrafen von

---

[1]) Schöppenchron.: dar deden de borgere van Magdeborch bischop Bernde unde den sinen pantquiting uppe vestehalbhundert lodige mark.

[2]) Die drei Markgrafen schließen am 13. Dec. 1279 mit der Stadt Stendal ein Abkommen de precaria, quam necessitate compellente in bonis eorum feodalibus petivimus (Riedel A XV, 24).

[3]) Schöppenchron. 164. 165, in Verbindung mit Chron. Sampetr. edit Stübel S. 117. Ausführlich, aber ohne jeden Anhalt für die Datierung, erzählen Annal. Veterocellens. edit. Opel (Mittlgn. d. deutsch. Gesellsch. z. Leipzig I, 2. S. 208. Der Herausgeber des Nicolaus de Bibera (S. 150) setzt das Ereignis ohne weitere Begründung Ende 1280 oder Anfang 1281;

Meißen, Landsberg und Thüringen und des Grafen Otto v. Anhalt[1]) dorthin veranlaßte, bei welcher Gelegenheit aus unaufgeklärten Gründen die Markgrafen Dietrich der Fette und Friedrich der Freidige von ihren Bundesgenossen gefangen wurden. Gleich danach, vor dem unglücklichen Zuge gegen Schönebeck, welcher in die Fastenzeit (März 6 — April 21) 1280 fällt, machte Vogt Hilmar mit erzstiftischen Vasallen einen Raubzug in die (Alt-)Mark, wurde aber samt 36 Rittern und Knappen gefangen; noch unglücklicher für die Magdeburger fiel ein zweites Zusammentreffen mit den Brandenburgischen Vasallen unter Ritter Falkes und Curts v. Redern[2]) Führung im Sommer desselben Jahres bei Wiesenburg (also auf damals sächsischem Gebiete) aus; die Hauptleute des erzstiftischen Heeres, Gumpert v. Alsleben und Burchard Lappe nebst 320 Rittern „mit oren hulperen und knapen" wurden gefangen, „des dit godeshus sere neddervellich wart".

---

er citiert die drei oben angegebenen Quellen, und Hoffmann, Gesch. d. Magdeburg I, 193 (Neue Ausg. I, 114), wo allerdings ohne ersichtlichen Grund die Belagerung von Reine nach der von Schönebeck referiert wird.

[1]) Offenbar irrtümlich nennen die Annal. Veterocellens. l. c. die Grafen Siegfried (welchem Reine gehörte) und Bernhard von Anhalt, den Erwählten Bernhard von Schwalenberg gänzlich übergehend, cum exercitu et ministerialibus capituli Magdeburgensis, ecclesia tunc vacante.

[2]) Vgl. über C. v. Redern Wohlbrück, Gesch. d. Altmark S. 278. — Ritter Falco war nachmals Führer in dem Aufstande der erzstiftischen Dienstmannen gegen Erzbischof Erich, eine Episode in des letzteren Regierung, über die nichts weiter bekannt zu sein scheint, als das Wenige, was Schöppenchron. und Gesta archiep. Magdeb. mitteilen, welche auch berichten, daß der oder die Markgrafen den Falco später in Magdeburg töten ließen. Hermann Bothe (Abel S. 174) erzählt darüber in seiner originellen Weise: 1284 toch bischop Ereke van Magdeborch vor Nigen-Gatersleve unde afwan dat einem, de het her Valken, de ome ser entiegen was in siner feide, und des krieges ein hovetmester was. Desulve leit de borch stan unde toch in de stad Magdeborch unde mende dar to blivende, dat ome de borger gunstig woren. Do dat de bischop vornam, dat he binnen der stad pramperen ging, do leit he on dot slan uppe dem breden wege (die oben citierter Quellen geben an, er sei in der Dominikanerkirche getötet und sein Leichnam bei den Haaren auf den Breiten Weg geschleift worden), unde da was neimet, noch borger noch knechte, noch jemet, de sick daran gekrettet hebbe; he lach dar unde was dot, he wart begraven unde ok vorgetten.

Danach vermittelte Markgraf Albrecht einen Frieden zwischen seinen Vettern und dem Gotteshause.

Inzwischen war der den Brandenburgern anscheinend günstig gesinnte Papst Nicolaus III. am 22. August 1280 gestorben und an seiner Stelle wurde Martin IV. am 22. Februar 1281 erwählt, am 23. März geweiht. Um diese Zeit begab sich nun Bernhard v. Wölpe persönlich nach Rom, um die endliche Entscheidung des Wahlprocesses zu beschleunigen, und womöglich die Confirmation zu erhalten. Wahrscheinlich fand er aber dort den Einfluß der Brandenburgischen Partei gerade so groß, wie derselbe am Hofe des verstorbenen Papstes gewesen war, — vielleicht befand sich die von Heinrich v. Groneberg geführte, später mit der Überbringung des Palliums betraute Gesandschaft Erichs schon in Rom — und so hielt er es für geratener, keine Schritte in seiner Angelegenheit zu tun; Martin IV. sagt wenigstens in seiner Bestätigungsbulle für Erzbischof Erich bezüglich Bernhards: et cum aliquamdiu moram traxisset ibidem, inde licentia non petita nec obtenta recessit.

Am 14. Februar und 6. April 1281 ist die Anwesenheit Bernhards in Magdeburgs urkundlich beglaubigt; dann erst wieder am 7. Januar 1282 (Reg. Magdeb. III n. 343. 346. 368); in die Zwischenzeit könnte seine Romfahrt fallen. Die Annahme Holsteins (Gesch.-Bl. XXII, 163), daß dieselbe schon Ende Juni/September 1280 anzusetzen sei, ist unzutreffend. Bernhard kam erst nach Nicolaus' III. Tode nach Rom: postea vero eodem praedecessore nostro Nicolao sublato de medio, idem cellerarius personaliter ad apostolicam sedem accessit (Bulle Martins IV.). In dem Carmen satiricum des Nicolaus von Bibera wird eine etwas unhöfliche Anekdote bezüglich der Nicht-Bestätigung Bernhards erzählt:[1])

---

[1]) Herausgegeben von Theob. Fischer in Gesch.-Quell. der Prov. Sachsen, I b (1870), V. 2159 ff.; vgl. auch Winter in Gesch.-Bl. III, 220. — Die Stelle scheint besagen zu wollen, daß von der Wahl Bernhards bis zur Niederschrift der Verse 3 Jahre 4 Monate verstrichen seien; der Herausgeber Fischer setzt erstere Ende 1279 oder Anfang 1280, und findet darum, und weil die 4. Distinction des Gedichtes, welcher die Verse angehören, notwendig später gedichtet als die vorhergehende, etwa in die Fastenzeit 1283 fallende, als Abfassungs-

Magdeburgenses, puto quod iam bis duo menses
Sint et tres anni, quod vim sensere tyranni,
Tunc elegerunt ius pontificisque dederunt
Cuidam Bernhardo, sed non tamen ad bona tardo,
Quem confirmare ius distulit atque sacrare
Vel propter nomen vel propter nominis omen.

Was das nominis omen anlangt, welches zur Nichtbestätigung Bernhards beigetragen haben soll, so findet dasselbe seine Erklärung in den vorhergehenden Versen (2148 ff.), in welchen gesagt wird, der Meißner Dompropst Bernhard dürfe nicht zum Bischof erwählt werden,

cum sit sibi nomen aselli,
sicut testatur gens, que Lombarda vocatur:
Bernhart est asinus, vel vir, cui mos asininus;
inde quis eligeret asinum, quem forte videret?

Der Dichter dürfte in diesen Worten ein wenig zu viel behaupten; richtig ist nur, daß in der Romanischen Tiersage (z. B. im Roman de Renart) der Esel Bernhart heißt, wie in der Englischen Brunellus, in der jüngeren Deutschen Balduin (Boldewin; im Reinardus heißt er Balduins Sohn; W. Wackernagel, kleinere Schrift. II, 301. 305).

Der Papst[1]) verhielt sich aber nicht bloß ablehnend, sondern untersagte auch dem Capitel auf das Strengste jede Wahl oder Postulation (Confirmationsbulle für Erzbischof Erich); darin liegt, daß, wovon sonst nichts ausdrücklich überliefert ist, Bernhards

---

zeit die erste Hälfte des Jahres 1283. Bernhard aber wurde, wie wir gesehen, vor dem 4. Juli 1279 gewählt; unter Hinzurechnung jenes Zeitraumes würde man etwa in den October 1282 kommen. Ist dieser Zeitpunkt für die Abfassung der distinctio 4 zu früh, so ist entweder die Rechnung des Nicolaus falsch, oder sie bezieht sich auf etwas anderes. Allein ich weiß keinen Rat; die ebenfalls dem Wortlaut nach mögliche Erklärung, daß seit der Einwirkung der vis tyranni bis zur Wahl Bernhards 3 Jahre 4 Monate verflossen, ist deswegen unannehmbar, weil der Anfangstermin dann noch in die Regierungszeit Erzbischof Conrads fallen würde. — Die folgenden Verse, und insbesondere die Anspielung auf Erich (wenn wirklich so, und nicht mit anderen Handschriften Henricus zu lesen) sind mir dunkel.

[1]) Derselbe, von dem Nicolaus de Bibera V. 1000 ff. erzählt, er habe gewünscht, ganz Deutschland möchte ein Fischteich sein, und die Deutschen die Fische darin; er war avidus comedendi anguillas; Theotonicos multum invidebat (Gesch.-Qu. d. Prov. Sachsen, I b 173. 174.

Wahl förmlich für ungültig erklärt wurde. Trotzdem soll derselbe, außer der erwähnten Urkunde vom 7. Januar 1282 noch eine solche am 6. December ausgestellt haben (Reg. Magdeb. III n. 384; dieselbe ist nur aus der Registratur in einem Urkundenverzeichniß bekannt).[1]) Postmodum vero dictus Bernardus usus consilio saniori libere (?!) renuntiavit (Confirmation für Erich).

14. Markgraf Erich wird Erzbischof, 1283.

Die Stürme der sechsjährigen Sedisvacanz mit ihren unaufhörlichen Fehden, welche, anfänglich für Magdeburg glücklich, nach und nach für dasselbe immer ungünstiger ausfielen und außer dem unmittelbaren Schaden finanzielle Bedrängnisse schufen — Schloß Giebichenstein z. B. mußte verpfändet werden, und war in Gefahr zu verfallen[2]) — hatten die Widerstandskraft der anti-brandenburgischen Partei im Domkapitel gebrochen. Da die selbständige Wahl untersagt war, einigten sich, wie Papst Martin sagt, das Domkapitel una cum eiusdem ecclesiae suffraganeis, Praedicatorum et Minorum ordinum fratribus, clero et populo Magdeburgensis civitatis, dahin, von der Curie die Provision Markgraf Erichs zu erbitten, per cuius potentiam et industriam probitatis relevari sperabant praefatam Magdeburgensem ecclesiam iam collapsam — quae (so setzt der Papst hinzu) discriminibus exposita variis, conquassata molestiis, direptioni patens et praedae per aliquorum potentum oppressiones multiplices gravem in suis bonis et iuribus dicitur incurrisse iacturam.

Die Erfüllung dieser Bitte, deren Einhelligkeit doch wol nicht so ganz über allen Zweifel erhaben sein möchte, erfolgte durch die

---

[1]) Vom 12. Mai 1282 liegt ein päpstliches Mandat gegen einen Beschluß des „Erzbischofs von Magdeburg" auf einer Provinzialsynode vor, Reg. Magdeb. III S. 734, no. 196.

[2]) v. Dreyhaupt, Saalkreis I, 44: tenore presencium protestamur, quod cum pro necessitate manifesta nostre ecclesie castrum Gevekenstein obligavimus, et illud ad alienum transferri dominum timeremus, nulla induciarum gratia interiecta, nisi quingentas marc. Stendal. etc. — Auch die Urkunde von 1286 o. T., welche von der Verschuldung des Klosters Kölbigk propter guerram spricht (Reg. Magdeb. III n. 525), mag hierhergehören.

Bulle vom 14. Mai 1283; die Bischöfe von Naumburg und Meißen wurden beauftragt, Erich zu weihen, und am 23. Mai sendete der Papst demselben, um ihm die Mühe und Kosten einer Romfahrt zu ersparen, das Pallium. Am 27. Juni war Erichs Erhebung in Halberstadt noch unbekannt (Reg. Magdeb. III n. 400); die erste bekannte Urkunde desselben ist vom 10. November (l. c. n. 403).

Auch sein Regiment begann unruhig. Nach dem Bericht der Gesta Archiep. Magdeb. floh Erich nach Wolmirstedt, weil er vor dem nach Bekanntwerden seiner „Wahl" entstandenen Murren der Bürger erschrak. Das Verzeichniß der Magdeburger Erzbischöfe bei Abel S. 226) erzählt sehr naiv: dat capitel ging in, dat he ein bischop to Magdeborch sin scholde, sunder de borger weren untofreden; do se on invorden, do worden de borger rasende dull, unde wolden den dom vüren unde den bischop dot slan, so dat se bischop Ereken drengeden dorch ein privet. Hirvan wolde sick echt ein nige feide erheven, aver de prelaten, manschop unde rat to Magdeborch de makeden dat so wedder torechte, dat de borger fredlik worden, wente des was von nöden van beiden parten: de budel weren ledich, so dat armot frede makede.

Die Schöppenchronik weiß von dieser Opposition der Bürgerschaft nichts;[1]) sie erzählt nur, die Bürgerschaft habe sich im Dome gelagert, um zu erfahren, auf wen die „Wahl" fallen würde; die Flucht Erichs bringt sie damit nicht in ursächlichen Zusammenhang, sondern gibt gar keinen Grund dafür an; vielmehr sagt sie kurz und knapp: „he was wol ein mit den borgeren". Die Gesta fahren dann fort: licet per displicentiam civium ac etiam resistentiam ministerialium fuerit aliquanto tempore impeditus; dieß stimmt mit der Vermutung Schums (l. c.) überein, daß die Feindschaft der Ministerialen gegen Erich ihren Grund in einer Weigerung desselben gefunden haben möchte, ihre während der Sedisvacanz erlangten Vorrechte weiter auszudehnen. Die Feindschaft führte zum offenen Kriege, und in ihm wurde Neu-Gattersleben durch den Erzbischof belagert. Derselbe muß sich dabei der

---

[1]) Schum, Über die Stellung des Capitels und der Laienbevölkerung ꝛc. in „Zum Andenken an Georg Waitz", S. 425, Anm. 3 beruft sich zwar hierfür auf dieselbe.

Kriegsdienste der Magdeburger bedient haben, denn sein Bruder Otto kam ihm nur zu Hilfe.[1])

Die Fehde dürfte in den Rest des Jahres 1283 und in 1284 fallen; urkundliche Anhaltspunkte für dieselbe scheinen leider keine vorhanden zu sein.[2]) Am 10. Sept. 1283 war Erich in Dresden (Reg. Magdeb. III n. 403), im Juni 1284 scheint er sich in Magdeburg befunden zu haben (l. c. n. 435), seine erste dort ausgestellte Urkunde ist vom 10. August a. ejd. (l. c. n. 440), am 10. Sept. ist er wieder in Dresden; Ministerialen erscheinen als Zeugen in seinen Urkunden zuerst am 26. Mai und 9. Juni 1285 (l. c. n. 462. 465).

Auch mit seinen minder glücklichen Mitbewerbern um die Magdeburger Erzbischofswürde söhnte sich Erich nachmals aus. In den ersten 8 Jahren werden dieselben freilich nur in den Urkunden ihrer Heimat erwähnt, Bernhard v. Wölpe erscheint einmal, am 1. Mai 1287 als Zeuge in einer Urkunde des Klosters Jerichow (Reg. Magdeb. III n. 541), in der Umgebung des Erzbischofs zeigen dieselben sich erst im Jahre 1291, und zwar ersterer am 3. Juni als Cellerar, sodann am 4. Juni zusammen mit dem Thesaurar Günther (l. c. n. 708. 709. 710). Während aber letzterer sich nur noch einmal in Magdeburgischen Urkunden aus der Zeit Erichs findet (1293, Apr. 29 als Custos, l. c. n. 784; er wurde 1307 Bischof von Paderborn), machte jener, welcher den Brandenburgern nicht so direct feindlich gegenübergestanden hatte, wie Günther, völlig seinen Frieden mit Erzbischof Erich, nahm eifrig an der Verwaltung des Erzstifts Teil, nnd stieg von Stufe zu Stufe auf der Leiter hierarchischer Würden; schon am 7. December 1291 ist er, als Nachfolger Burchards v. Querfurt, Dombechant (l. c. n. 718; als Cellerar folgte ihm Günther v. Schwarzburg, l. c. n. 771); am 28. Januar 1293 heißt er auch Propst von S. Nicolai in Magdeburg (n. 772); zuerst am 20. Januar 1295 wird er Dompropst genannt (n. 841; seinen Vorgänger in dieser Würde, Albrecht II. v. Arnstein, finde

[1]) Gesta Archiep. Magdeb.: cum enim idem episcopus haberet guerram contra ministeriales, et esset in obsidione castri Nien-Gatersleve, marchio venit sibi in auxilium cum bona gente.

[2]) Eine Erinnerung an die Dienstmannenfehde könnte die Urkunde vom 17. Dec. 1288, Reg. Magdeb. III n. 606, enthalten.

ich zuletzt am 29. April 1293, n. 784; als Dechant folgte auf Bernhard Gottfried, wol der v. Hessen, n. 858).

Das Ziel mehr als zwanzigjährigen Strebens war erreicht: Markgraf Erich trug die erzbischöfliche Mitra, und er hat sie mit Ehren getragen. Wie die Meisten seines Geschlechtes aber kein hohes Alter erreichten, so starb auch er bald, zu früh für die Wünsche seiner Brüder, für ihn selbst aber früh genug, um den Kampf seiner Suffragane von Brandenburg und Havelberg mit den Markgrafen Otto und Conrad nicht mehr zu erleben. Nach seinem Tode zeigte es sich, daß alle Mühe umsonst gewesen. Persönlich hatte er wol bessere Beziehungen zur Mark Brandenburg pflegen können als seine Vorgänger; den Staatsgedanken des Erzstifts in andauernd andere Bahnen zu lenken hatte er nicht vermocht. Bald stießen die Gegensätze der Interessen wieder aufeinander. Die Flamme der Zwietracht war nicht erloschen; im Geheimen fortglimmend, loderte sie in der Folgezeit wieder hell empor; im Spiel der Diplomatie wie im offenen Kampfe fanden Magdeburg und Brandenburg sich aufs neue als Gegner. Wenn auch das Regiment späterer Kirchenfürsten aus Zollernschem Hause die Kluft zu überbrücken suchte, so ist es doch bezeichnend für die gesamte Geschichte der politischen Beziehungen zwischen beiden Staaten, daß der letzte Regent des längst verweltlichten Erzstifts, der Administrator August, wenigstens zu den geheimen Gegnern des Großen Kurfürsten zählte, daß er es nicht verschmähte, gegen diesen ruhmvollen Vorkämpfer des Deutschtums in schmählicher Zeit die Hilfe des Schwedenkönigs zu erbitten.

Spätere Zeiten freilich haben diesen letzten Akt der Feindseligkeit voll und ganz gesühnt; Brandenburger und Magdeburger kämpften Seite an Seite die Schlachten des großen Königs, die Schlachten der Neuzeit, und im Blute der treuen Toten wurde das Band gegenseitiger Treue gestählt, welches heut die ehemals sich Befeindenden auf ewig unzerreißbar umschlingt.

Erzbischof Giselher von Magdeburg.

Ein Beitrag zur Geschichte der sächsischen Kaiserzeit.

Von **Arthur Boehmer.**

(Schluß.)

Der Gedanke der Restitution des Merseburger Erzstifts ist nicht von Otto III. ausgegangen. Mochte die im Landesinteresse vorgenommene Auflösung des Merseburger Sprengels ihrer Zeit bei Klerus und Laien Mißbilligung erfahren haben und als ein scandalum in ecclesia Dei empfunden sein, mochten die in jenen Zeiten sehr wirksamen Erzählungen von Erscheinungen des gekränkten St. Lorenz, die ein kluger Klerus wohl geflissentlich verbreitete, nicht ohne Eindruck auf Volk und Kaiserin geblieben, mochte endlich Theophano bemüht gewesen sein, ihren Sohn zur Absicht einer Restitution Merseburgs zu erziehen,[1] weder Urkunden noch Chronisten geben die bestimmte Nachricht, daß in dem Merseburger Restitutionsproceß die Initiative von Kaiser Otto III. ausgegangen ist.[2] Reichlich ein Vierteljahr vor jenen Sommertagen, während

[1] Osterprogramm p. 16, p. 25.

[2] Daß Otto III. den Prozeß veranlaßt habe, nachdem er seit der Erhebung Gregors V. der päpstlichen Gewalt sicher war, nimmt Uhlirz a. a. O. p. 98 an. Ganz unhaltbar ist die Auffassung von G. Knod „das Papsttum und die deutsche Landeskirche z. Z. der Ottonen“ im Osterprogramm des Realgymnasiums zu Gebweiler 1881. K. ist p. 4 der Ansicht, daß acht Jahre später (nämlich nach der Auflösung, also 989) nicht der Papst, sondern der inzwischen mündig gewordenen Otto III. die Sache in die Hand genommen. Aus Thietmar IV, 8: Imperator, iam factus vir, ut ait apostolus, evacuit, quae erant parvuli, semperque Merseburgensis destructionem ecclesiae deflens, quomodo haec renovaretur, sedula mentis intentione volebat, et quamdiu in corpore vixit, hoc votum perficere studuit

deren der junge Kaiser bald in Gesellschaft des Reimser Erzbischofs Gerbert philosophischen Fragen nachhieng, bald an der Seite des in diplomatisch-militärischer Thätigkeit ergrauten Giselher kriegerische Obliegenheiten erledigte, hatte der junge, reformeifrige Papst Gregor V. Anklage gegen den Erzbischof von Magdeburg erhoben.

Ende Februar oder anfangs März 997 versammelte der Papst zu Pavia die Erzbischöfe von Ravenna und Mailand und andere oberitalische Bischöfe zur Synode; ein deutscher Bischof war nicht anwesend. Die Synodalakten sind nicht vorhanden. Wir kennen die Beschlüsse von Pavia, die sich auch sonst durch ungestüme Energie auszeichnen, aus dem Briefe Gregors an seinen Vikar in Deutschland, den mächtigen Erzbischof Willigis von Mainz. Es wurde von der Synode gegen Giselher die Beschuldigung ausgesprochen, daß er gegen kanonische Satzung seinen eigenen Bischofsstuhl verlassen und einen andern eingenommen habe. Der Angeschuldigte wurde zur Rechtfertigung für Weihnachten vor den päpstlichen Richterstuhl nach Rom geladen. Würde er der Ladung nicht Folge geben, so würde er mit Suspension vom Amte bedroht.[1]) Auf die Ausführung des

---

monitis piae matris ergiebt sich, wie K. will, die Initiative Otto III. an sich nicht, noch weniger aber die Aufnahme der Merseburger Sache im Jahre 989 und eine schon in diesem Jahre erfolgte Mündigsprechung des doch erst neunjährigen Knaben. Thietmar zieht eben nur ein biblisches Wort an: ut ait apostolus. Auf das Jahr 989 gerät K. wahrscheinlich durch Mißverständnis der in den Mon. German. am Rande angeführte Jahreszahl 989, die sich aber weder auf vir factus, noch auf votum perficere studuit, sondern allein auf den unmittelbar vorausgehenden Satz: Cometa apparens damna in pestilenciis obsequutura indixit bezieht, wie eine Vergleichung der Annal. Quedlinb. zu 989 lehrt. Die Synode zu Pavia im Frühjahr 997, auf der unter Vorsitz Gregors die Anklage gegen Giselher erhoben wurde, ist weder Thietmar noch K. bekannt. — Für die Ansicht, daß die Einleitung des Rechtsverfahrens von Gregor ausgegangen ist, entscheiden sich Krühne a. a. O. p. 391, Ad. Otto, Papst Gregor V. (Münstersche Diss. 1881) p. 28; W. v. Giesebrecht a. a. O. I, 700 ff. und, wie es scheint, auch Pflugk-Harttung a. a. O., p. 166.

[1]) Mon. Germ. Legg. III, 394: Placuit etiam omnibus, ut Gisilharius epicopus, qui contra canones sedem suam dimisit et aliam invasit, in natale Domini Romam vocatus ad satisfaciendum veniat, quod si renuerit, a sacerdotali officio suspendatur . . . ut haec ad profectum veniant, auxilii operam impedite.

Beschlusses hinzuwirken, wurde dem Erzkanzler Deutschlands aufgegeben.

So verfuhr dieser deutsche Papst, referiert W. v. Giesebrecht, gegen einen deutschen Erzbischof, der in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers lebte, und in einer Sache, die sogar das Andenken des Vaters dieses Fürsten auf das empfindlichste berührte.[1]) Was der gesamte deutsche Klerus nicht wagte, das hat der erste Deutsche, der zu Petri Nachfolger berufen wurde, unternommen und dazu in einem Augenblicke, als ihm der Boden in Rom nicht mehr gehörte, und Krescentius, der Führer der deutschfeindlichen Partei, bereits die Erhebung eines Gegenpapstes betrieb. So großartig die Auffassung Gregors von der geistlichen Weltmonarchie des Papstes war, er konnte sich nicht verhehlen, daß er durch sein Einschreiten gegen Giselher die Gnade des Kaisers aufs Spiel setzte, ohne dessen Unterstützung er selbst, vertrieben und flüchtig vor Krescentius, hülflos war.[2]) Er ist mit dem schon von seinen Zeitgenossen getadelten Starrsinn und Ungestüm lediglich seiner Überzeugung gefolgt, ohne ruhige Abschätzung der Schwierigkeiten, die sich seinen Reformbestrebungen entgegenstellten.[3]) Mit Recht ist dieser Erlaß gegen Giselher als einer der vielen überhastigen, aus gesteigertem Herrengefühl hervorgegangenen bezeichnet worden, wie sie bei dem jugendlichen Gregor V. nur zu oft vorkommen.[4]) Als solcher ist er von dem besonnenen Willigis aufgefaßt worden. Der deutsche Erzkanzler, überdies wohl verletzt durch die Verhandlung einer rein deutschen Sache vor einer rein italischen Synode,[5]) ist der päpstlichen Aufforderung nicht nachgekommen; er hat sich um die Durchführung des päpstlichen Dekrets nicht bemüht. Der Mann, der mehr als zweiundzwanzig Jahre in Deutschland das höchste Amt nächst dem königlichen verwaltete, der in Folge seiner amtlichen Thätigkeit mit der deutschnationalen Politik mehr denn einer verwachsen war und in richtiger Beurteilung der gegebenen Potenzen in dem Kaiser, nicht in dem Papst, der in jenem Zeitalter von der Unterstützung durch den Kaiser völlig abhängig war, den obersten Richter in kirchen-

[1]) W. v. Giesebrecht a. a. O. I, 700 ff.
[2]) Otto, Papst Gregor V., p. 28. [3]) W. v. Giesebrecht a. a. O. I, 698.
[4]) Pflugk-Harttung a. a. O. p. 166, Uhlirz a. a. O. p. 100.
[5]) Pflugk-Harttung a. a. O. p. 166.

politischen Fragen erblickte, der konnte unmöglich für eine päpstliche Vorladung eintreten, die, der kaiserlichen Ermächtigung entbehrend, ihm als römische Anmaßung erscheinen mußte. Dazu gebot damals politische Klugheit dem erfahrenen Staatsmann Schonung des mächtigen Erzbischofs. Der junge Kaiser rüstete sich zu seiner zweiten Romfahrt. Für die Ausführung seiner weitgehenden Pläne wurden die deutschen Streitkräfte ungewöhnlich stark in Anspruch genommen. Der universale Gedanke der Weltmonarchie, die Wiederherstellung des altrömischen Imperatorentums, drängte das deutsche Interesse zurück. Die deutschen Ostmarken, denen der Friede mit den Wenden noch immer nicht zurückgegeben war, wurden in ihrer Wehrkraft bedenklich geschwächt, indem der tapfere Eckehard von Meißen und der junge Markgraf der Lausitz Gero mit ihren Mannen Heerfolge leisten mußten. Um so mehr war es geboten, Giselher nicht zu verletzen. Diese Einsicht besaß Otto III. In Magdeburg vermutlich, nicht ohne Beeinflussung durch Gerbert, faßte der Jüngling den Gedanken eines zweiten Römerzuges, in Magdeburg wohl erhielt er die Briefe seines Vetters Gregor und beschloß, die Römer zu züchtigen[1]: aber von einem Versuch, den Erzbischof von Magdeburg zur Befolgung der päpstlichen Ladung zu nötigen, haben wir keine Nachricht. Giselher selbst, ein kalter, klarer Kopf, erkannte die Kompetenz der Synode von Pavia am allerwenigsten an. Er dachte ebenso unabhängig wie Willigis und ging nicht nach Rom. Trotzdem blieb er Erzbischof von Magdeburg. So wenig Beachtung fand das Dekret von Pavia in Magdeburg, daß der dort anwesende und durch seine Verwandtschaft mit dem Kaiserhause über alle wichtigen Vorgänge gut unterrichtete und für diesen Fall noch ganz besonders interessierte Thietmar von Merseburg von der Vorladung des Magdeburger Erzbischofs keine Kunde besaß oder mindestens davon Kunde zu geben für müßig hielt.

Für die Dauer seiner Abwesenheit übertrug Otto III. die Regentschaft in Deutschland seiner Tante Mathilde, der Äbtissin von Quedlinburg. Auf diese Tochter Ottos des Großen hatte sich ihres Großvaters, König Heinrichs I. Talent zur Friedensstiftung vererbt. Sie wird von den gleichzeitigen Quedlinburger Annalen, die des

---

[1]) Annal. Hildesh. zu 997.

Lobes der klugen Frau voll sind, gerühmt als die Urheberin des Friedens mit den Wenden.[1]) Ihren Erfolg verdankt sie nicht der Gewalt der Waffen, sondern ihrer genialen Begabung zu versöhnen. Mag das überschwengliche Lob des Annalisten auch Übertreibung enthalten, an den wendischen Grenzen scheint wirklich Ruhe eingetreten zu sein. Unter Mathildens Regentschaft wird nur eines einzigen Feldzuges gegen die Wenden gedacht und zwar von einer Seite, deren Zuverlässigkeit nicht unbestritten bleibt.[2]) Da überdieß diese einzige Expedition erfolgreich war, so fehlt der Annahme, daß „Giselher Unglück in den Slawenkriegen gehabt habe, was seinen Gegnern zu statten gekommen sein wird",[3]) die Unterlage.

Indessen war der Kaiser Ende December 997 in Pavia von Papst Gregor empfangen worden. Der Papst klagte dort seinem kaiserlichen Vetter sein Leid über das Vorgehen des Krescentius und des von demselben aufgestellten Gegenpapstes Johannes von Ravenna. Giselhers Sache scheint nicht zur Sprache gekommen zu sein.[4]) Auch nachdem Kaiser und Papst Ende Februar 998 ungehindert ihren Einzug in das fast uneinnehmbare Rom gehalten, nahm der Proceß Johannes-Krescentius den jungen Kaiser vollständig in Anspruch. Krescentius, der sich in die feste Engelsburg eingeschlossen hatte, wurde zur Kapitulation gezwungen; auf dem Dache der Burg fiel sein Haupt unter dem Beil des Scharfrichters. Johannes wurde auf der Flucht ergriffen, von seinen Häschern, die Ottos weichem Herzen mißtrauten, gräßlich verstümmelt und nach Rom gebracht. Für den Unglücklichen zu bitten, kam der hochverehrte, greise Nilus von Gaeta nach Rom. Otto wollte Gnade üben, aber steinhart blieb sein päpstlicher Vetter. So wurde der Verstümmelte durch den berüchtigten Ritt auf dem räudigen Esel, der ihn durch die Straßen Roms führte, beschimpft.

Das scharfe Wort des Tadels, mit welchem der heilige Nilus die an Johannes verübte Grausamkeit verurteilte, traf Otto wie ein Fluch.[5]) Das erregbare Gemüt des jungen Kaisers wird für Vor-

---

[1]) Thietmar, IV, 26 u. Annal. Quedlinb. zu 999.
[2]) Annal. Corb. zu 998; Wilmans Jahrb. 112, Anm. 1.
[3]) Pflugk-Harttung p. 166.
[4]) Annal. Quedlinb. zu 998; Stumpf, Reg. 1131.
[5]) Adolf Otto a. a. O. p. 32 ff.

haltungen von Seiten der Geistlichkeit empfänglicher geworden sein. Dazu trieb die merkwürdige Doppelnatur dieses jungen Monarchen, „der Mönch und Kaiser in einer Person war",[1]) Otto an, bald durch demütigste Bußübungen um himmlische Güter zu werben, bald rücksichtslos die phantastischen Ideen der neuen Weltmonarchie zu verfolgen. Erst als diese entgegengesetzten Bestrebungen Ottos Gedanken den Interessen des deutschen Reiches überhaupt entfremdeten,[2]) wurde er der Agitation für die Wiederherstellung Merseburgs zugänglich und ging auf Gregors Restitutionspläne ein. Nach dem Laterankonzil, welches im März 998 über den unglücklichen Gegenpapst aburteilte, haben die nächsten Synoden in der Merseburger Sache noch nicht verhandelt,[3]) aber man war, vermutlich im Auftrage des Kaisers selbst, einstweilen bemüht, für die Wiederaufnahme des Merseburger Processes Material herbeizuschaffen.

Beweis dafür, daß das Zurücktreten der deutsch-nationalen Interessen gegenüber den universal-römischen Ideen von Papsttum und Kaisertum Otto für Gregors Restitutionspläne empfänglich gemacht, bieten Ende 998 die Beschlüsse des Generalkonzils zu Rom. Hier wurde unter Vorsitz von Kaiser und Papst und Beteiligung Gerberts, der zum Erzbischof von Ravenna erhoben war, vor dem Erzbischof von Kapua und fünfundzwanzig italischen Bischöfen, endlich vor den beiden deutschen Bischöfen von Würzburg und Konstanz, die mit dem Kaiser über die Alpen gekommen waren, die Merseburger Sache und die Sache Giselhers von neuem verhandelt.[4]) Die Verhandlungen führten zu folgenden beiden Dekreten:

1. Das Bistum Merseburg ist gegründet worden vom apostolischen Stuhl, von Kaiser Otto dem Ersten und von Universalkonzilien; es ist zertrümmert worden vom apostolischen Stuhl und vom Kaiser Otto dem Zweiten ohne ein Konzil. Daher ist von dem heiligen apostolischen Stuhl durch ein Universalkonzil unter Vorsitz des Kaisers Otto des Dritten und des Papstes Gregor des Fünften beschlossen worden, daß Merseburg in seine frühere Ehrenstellung zurückkehre.

---

[1]) Giesebrecht, Kaiserz. I, p. 717. [2]) Krühne a. a. O. 391.

[3]) Giesebrecht a. a. O., p. 704 die Synode in St. Peter; 705 Synode zu Pavia.

[4]) Die Beschlüsse des Konzils bei Mansi u. D'Achery, Spicel. I, 604.

2. Wenn Giselher, der heiligen Magdeburger Kirche Erzbischof, kanonisch nachweisen kann, daß er nicht aus Ehrgeiz von dem geringeren Merseburger Sitze zu dem größeren Magdeburger übergegangen sei, so soll er nicht abgesetzt werden, sondern in der Metropole Magdeburg bleiben, wenn er nämlich nachweisen kann, daß er auf Einladung und Wahl von Klerus und Volk dorthin gekommen. Kann er die Einladung nicht nachweisen, so soll er auf seinen früheren Sitz zurückkehren, wenn von Ehr- und Habsucht nichts vorliege. Vermag er aber die Anschuldigung von Ehr- und Habsucht nicht zu entkräftigen, so soll er beide Bistümer verlieren.

Es war eine arge Vernachlässigung der deutschen Interessen, daß Kaiser Otto III. Gregor und dem römischen Universalkoncil, das sich fast ausschließlich aus italienischen Bischöfen zusammensetzte, zugestand, in die Verhandlung für die Wiederherstellung Merseburgs einzutreten, ohne sorgfältige Prüfung der Motive, welche seinen Vater zur Auflösung des Bistums bestimmt hatten. Die Auflösung des Bistums war veranlaßt worden, wie ich vorher zu zeigen versucht habe, nicht aus persönlichen, sondern aus schwerwiegenden politischen Beweggründen, aus warmer Fürsorge Ottos II. für Friede und Sicherheit in den Elbmarken. Der Sohn, welchem Interesse und Liebe für Deutschland verloren gegangen, vergaß mit der Anhänglichkeit an die heimatliche Erde die dem Gedächtnis des Vaters schuldige Pietät, indem er gestattete, daß der hitzige Gregor in jener Versammlung italienischer Priester die von der römischen Synode 981 eingehend erörterten Mißstände von vornherein negierte und damit dem im Laufe der Jahre verbreiteten Geschwätz, daß Merseburg von Otto II. Giselhers Ehrgeiz geopfert sei, Vorschub leistete. Aber dieselbe römische Versammlung, welche die kanonische Begründung des Merseburger Bistums ohne weiteres außer Frage stellte, trug auch kein Bedenken, die Beschlüsse der römischen Synode vom Jahre 981 einfach zu ignorieren oder mindestens die Zuständigkeit derselben in Zweifel zu ziehen. Über die Zuständigkeit der Kirchenversammlungen bestand indeß im 10. Jahrhundert eine feste Bestimmung nicht; der Vorsitz des Papstes und seine politische Bedeutung, die aus seinem Verhältnis zum Kaiser hervorging, war das Maßgebende; die Synode von 981 hatte aber ebenso unter päpstlichem Präsidium getagt wie das Konzil von 998, und wenn

Kaiser Otto II. nicht persönlich an jenen Verhandlungen teilgenommen, so waren sie doch auf seine Veranlassung geführt worden. Die Ignorierung der Synodalbeschlüsse von 981 war Willkür; sie mußte Giselher eine willkommene Handhabe für die Abwehr der auf ihn gemachten Angriffe werden.

Giselher, der „destructor episcopatus", wie ihn die Merseburger Bischofschronik geradezu genannt hat, hatte sich zunächst zu verantworten wegen der schweren Anschuldigung der „Ambition". Wir kennen durch Thietmar das Gerücht, daß Giselhers Geld bei den Synodalverhandlungen von 981 von großem Einfluß gewesen ist, wenngleich die Angabe von 1000 Pfund Gold, mit denen Giselher in jener geldarmen Zeit allein Theoderich von Metz gewonnen haben soll, die Unzuverlässigkeit der Nachricht genügend kennzeichnet. Daß Giselher ungewöhnlichen Ehrgeiz besaß, ist nicht in Abrede zu stellen. Er war ein Sohn seiner Zeit, gebildet in der Königlichen Hofkapelle, die den Ehrgeiz der jungen Kapelläne nährte und als Pflanzstätte der Simonie und Sitz der Verderbnis von der strengeren Richtung, die in der Kirche aufkam, oft genug verdammt worden ist.[1]) Wie weit ihn aber sein Ehrgeiz fortriß, ist nicht zu bestimmen, wenngleich zugegeben werden muß, daß er bei der Agitation für seine Wahl in Anwendung der Mittel nicht allzu gewissenhaft gewesen sein wird. Die Vorgänge bei der Wahl sind nicht genügend aufgeklärt: wahrscheinlich bleibt, daß der Kaiser sich schon vorher für die Kandidatur Giselhers entschieden hatte und deshalb der Wahl des Othrik seine Bestätigung versagte. Bei ruhiger Überlegung aber konnte man dafür Giselher nicht verantwortlich machen. Das Königliche Bestätigungsrecht blieb eben bestehen, wenn auch ein Hochstift, wie es in Magdeburg der Fall war, das Privileg der freien Bischofswahl besaß, und kraft des Bestätigungsrechts konnte der König die Bestätigung versagen. Das hat Otto II. gethan, und darauf wird so lange mit der Magdeburger Deputation verhandelt sein, bis diese sich für den Kandidaten des Kaisers erklärte.[2])

[1]) Osterprogr. p. 2 ff.; Waitz, Verfassungsgesch. VI, 268—276, VII, 275.

[2]) Osterprogramm, p. 10; vergl. Bischofswahlen in Deutschland unter Otto d. Gr. v. H. Gerdes, p. 47 f., der nachweist, daß von den 42 Bischöfen, die von 953—73 gewählt wurden, 21 ganz sicher, 9 vermutlich den Wählern vom Könige in Vorschlag gebracht wurden.

Dann konnten Papst und Synode, wie es 981 geschehen ist, der Wahrheit gemäß urkundlich bestätigen, daß die Magdeburger Giselher freiwillig und aus eigenem Antriebe sich zum Hirten erwählt und erbeten. Endlich wird man den Synodalakten mehr vertrauen müssen als der Auffassung, wie sie sich im Laufe von 17 Jahren über diese Vorgänge bei dem schlecht unterrichteten Klerus und Volk herausgebildet hatte. Man wird einsehen, welche Entstellungen ein so langer Zeitraum hervorbringen muß. Darin lag die Gefahr für Giselher, daß die beiden jugendlichen Häupter der abendländischen Christenheit, die nun als Anwälte für den heiligen Lorenz auftraten, den officiellen Berichten der Synode von 981 weniger Glauben schenkten, als unbestimmten Gerüchten, welche über die Aufhebung des Episkopats Merseburg verbreitet waren.

Unter solchen Umständen mahnte sowohl der definitive Beschluß, das Merseburger Episkopat wiederherzustellen, als auch die wegen Ambition und Wahlunregelmäßigkeiten gegen ihn eingeleitete Untersuchung Giselher zu größter Vorsicht. Wohl vermochte der Angeschuldigte einzuwenden, daß seine Translation von einer römischen Synode unter Zugrundelegung von Beispielen aus der alten Kirche[1]) ausdrücklich für kanonisch zuläſſig erklärt sei; allein das Universalkonzil hatte die Beschlüsse jener Synode für null und nichtig erklärt. Ferner durfte sich Giselher „auf die Anerkennung von Kaiser und Papst, wahrscheinlich auch auf die, wenn auch nur stillschweigende, Zustimmung deutscher Bischöfe steifen"[2]): da aber Kaiser und Papst, die mit der Translation einverstanden waren, lange tot waren, so konnte er seine Stütze nur in dem deutschen Episkopat suchen. Er mußte demnach bestrebt sein, seine Sache der unmittelbaren Aburteilung durch die Kurie zu entziehen und sie, was sie thatsächlich war, zu einer national-deutschen zu machen.

Da Thietmar von den Beschlüssen des römischen Konzils nicht Notiz nimmt, so scheint es, daß die Wirkung derselben nicht bedeutend gewesen. Giselher that das Klügste, was er thun konnte: er beharrte in seinem passiven Widerstande und ging abermals nicht nach Rom. Da starb im Februar 999 Gregor V. eines plötzlichen

---

[1]) Osterprogramm p. 12. [2]) Pflug-Harttung a. a. O. p. 167.

Todes.[1]) Als Nachfolger des leidenschaftlichen jungen Mannes bestieg den Stuhl von St. Peter der betagte Gerbert.

Der Franzose Gerbert, welcher als Papst den Namen Silvester II. trug, hielt an der strengen Richtung seines Vorgängers fest. Er ließ daher trotz der persönlichen Beziehung, die seit seinem Aufenthaltes in Magdeburg zwischen ihm und Giselher bestanden, die Merseburger Sache nicht ruhen. Kaiser Otto, der in jener Zeit noch mehr als sonst religiösen Schwärmereien nachhing, sich in unerhörten Bußübungen und Wallfahrten abmühte und demütig seinem kaiserlichen Titel den Zusatz Knecht Christi beifügte, stand vollständig unter dem magischen Einflusse dieses gelehrten, welterfahrenen Mannes. Silvesters sicheres Urteil gepaart mit rücksichtslosester Energie machte ihn für Giselher zu einem gefährlicheren Gegner als den ungestümen Gregor.

Über die ersten Maßregeln, die unter Gerbert Pontifikat in Sachen Giselhers getroffen wurden, haben wir eine sichere Nachricht nicht.[2]) Aktenmäßiges Material ist nicht vorhanden, einziger Berichterstatter ist Thietmar, der hier zum ersten Male von dem Restitutionsprozeß Notiz nimmt. Darnach ist gegen Giselher mit großer Entschiedenheit vorgegangen. Auf des Kaisers Befehl soll der Magdeburger durch richterliches Erkenntnis auf einer römischen Synode von seinem Amte suspendiert und vom Papst zur Rechtfertigung nach Rom geladen sein. Giselher wagte es nicht, der Ladung weiter zu trotzen, aber nach Rom ging er doch nicht. Er sandte einen seiner Kleriker, der sein Ausbleiben mit schwerer Krankheit entschuldigte und auf die Unmöglichkeit des Reisens hinweisend, es bei Gerbert durchsetzte, daß nicht nur neuer Aufschub gewährt, sondern das Urteil einem deutschen Nationalkonzil unter Leitung des Kaisers übertragen wurde. Damit war viel erreicht: Giselhers Sache wurde aus einer römisch-katholischen zu einer nationaldeutschen. Ob es Giselhers gewandtem Vertreter gelungen ist, außer der Ladung nach Rom auch des Erzbischofs Suspension, wenn sie wirklich stattgefunden hatte, rückgängig zu machen, ist mit

[1]) Giesebrecht, Kaiserzeit I, 711.

[2]) Thietmar, a. a. O. IV, 28. Die Stelle bezieht sich wie der post haec zeigt auf Ereignisse nach dem Tode Gregors, der IV., 28 erzählt wird.

Bestimmtheit nicht zu entscheiden. Sicher ist, daß neben Giselhers Erkrankung und Reiseunfähigkeit die in Aussicht genommene Errichtung des Erzbistums Gnesen bei Kaiser und Kurie für die mildere Praxis maßgebend war.[1])

Das doppelte Ideal, welches die Seele des jungen Kaisers beherrschte, die Wiederherstellung des altrömischen Imperatorentums und dessen Durchdringung mit christlichen Ideen[2]), hatte Otto III. über alle nationalen Ideen hinweg in eine universale Sphäre erhoben. Er handelte nicht mehr als deutscher König, als er mit allen Traditionen des deutschen Königtums in Widerspruch im Bund mit einem französischen Papst daran ging, durch Gründung des Erzbistums Gnesen den slawischen Osten aus seiner bisherigen Abhängigkeit von der deutschen Kirche und Mission zu lösen.[3]) Die Verhandlungen mit Polen über die Gründung eines national-polnischen, von Magdeburg unabhängigen Erzbistums waren ohne Zweifel schon im Gange, als Rotmann Giselhers Sache in Rom vertrat. Den Erzbischof von Magdeburg, der als Metropolit von Posen, dem bisher einzigen Bistum im polnischen Machtgebiet, hierbei die wichtigste Stimme hatte, durch Nachgiebigkeit zu gewinnen, gebot gewöhnliche Klugheit. Bei aller Dürftigkeit der Nachrichten über diese Vorgänge steht doch fest, daß als Otto mit außerordentlich prächtigem Gefolge Mitte Januar 1000 den Nordfuß der Alpen erreicht hatte, er in Staffelsee (am Südende des Starnberger-Sees) von Giselher begrüßt wurde. Wahrscheinlich ist Giselher auf ausdrücklichen Wunsch des Kaisers dorthin zur Vorberatung gekommen, und in sehr zuvorkommender Weise empfangen worden. Dafür zeugt nicht nur Thietmars Bemerkung, daß Giselher für einige Zeit die Gunst des Kaisers wieder gewann, sondern auch die zum Seelenheil der jüngst verstorbenen Kaiserin-Großmutter gemachte Schenkung von zwei thüringischen Städten an St. Moritz. Die Schenkungsurkunde bezeichnet Giselher als archiepiscopus[4]). Trotz der versöhnlichen Haltung des Kaisers hat sich zur Nachgiebigkeit Giselher nicht bewegen lassen und bei den nun folgenden Verhandlungen in

---

[1]) Uhlirz a. a. O., p. 102; Pflugk-Harttung a. a. O. p. 167–68.

[2]) Rancke, Weltgesch. VII, 80.

[3]) Nitzsch, Gesch. d. deutschen Volkes, I, 330.

[4]) Thietmar IV, 28; Strumpf, Regest. 1210.

Regensburg die Interessen Deutschlands zur Wahrnehmung seines persönlichen Vorteils nicht preisgegeben, sondern seine Zustimmung versagt[1]). Er hat unsers Wissens den Kaiser nicht auf jener abenteuerlichen Pilgerfahrt nach Gnesen begleitet, aber er wird es vermutlich gewesen sein, der seinen Suffragan, den Bischof Unger von Posen, zum Widerstand gegen Ottos Pläne anspornte. So vermochte es Otto nicht, Posen dem neuen Erzstift zu unterstellen. Bischof Unger hielt an seinem Verhältnis zu Magdeburg fest, und bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts haben in Posen Metropolitanrechte Magdeburgs bestanden[2]).

Es entsprach ganz der universalen Idee Ottos III., wenn er nicht auf die Unterordnung Gnesens unter Magdeburg, sondern nur auf die Abhängigkeit vom Papste Gewicht legte[3]), und wenn er den Polenherzog von der deutschen Lehnsherrschaft löste, während er ihn zugleich zu einem Gliede jenes phantastischen Universalreichs machte, welches nur in ihm und Papst Silvester lebte und mit dem Tode beider in nichts zerging"[4]). Andrerseits stimmte die ablehnende Haltung Giselhers der neuen Gründung Ottos III. gegenüber völlig zu der Aufgabe, die Otto der Große dem Metropoliten von Magdeburg von vornherein gestellt hatte. Man weiß, daß man in Deutschland Ottos III. Vorgehen, durch welches Polens Abhängigkeit vom deutschen Könige in ein Lehnsverhältnis zum deutschen Kaiser umgewandelt wurde, heftig verurteilte und selbst seine Berechtigung dazu in Zweifel zog[5]); man wird vermuten müssen, daß Giselhers Eintreten für die nationalen Interessen in Deutschland Anerkennung fand. So ist es wohl billig, ihn gegen die Beschuldigung, daß er die Pläne des jungen Kaisers nur aus Besorgnis für seine ohnehin so gefährdete Stellung nicht entschiedener entgegengetreten sei[6]), in Schutz zu nehmen. Man wird wahrscheinlich nicht irren, wenn man annimmt, daß Giselher zum Widerstand gegen die universalen Pläne des Kaisers noch ganz besonders durch

---

[1]) Annal. Magdeb.: sine utrorumpue episcoporum (Giselheri et Ungari) consensu.

[2]) Uhlirz a. a. O.; Th. Schiemann, Rußland, Polen und Livland I, 393.

[3]) Rancke, Weltgesch. VII, 73. [4]) Schiemann a. a. O., 393.

[5]) Thietmar IV, 28; Annal. Magdeb. fundatione, sed non legitima.

[6]) Solche Beschuldigung erhebt W. v. Giesebrecht a. a. O. I, p. 732.

Wahrnehmung seiner persönlichen Angelegenheit bestimmt wurde. Der erfahrene Erzbischof, dessen politische Klugheit und diplomatische Gewandtheit übereinstimmend durch Zeugnis von Urkunden und Chronisten gerühmt wird, mußte mehr Gewicht legen auf die Sympathie des nationalgesinnten deutschen Klerus, als auf die versöhnliche Stimmung des phantastisch-asketischen Kaisers. Die Gemeinschaft der Interessen gegenüber der kaiserlich-päpstlichen Idee schuf Giselher in dem deutschen Episkopat einen kräftigen Rückhalt. Denn zwischen Ottos „Anschauungen und den Interessen des deutschen Episkopats trat alsbald eine breite Kluft zu Tage“[1]).

Es scheint, daß Giselhers Standhaftigkeit den leicht erregbaren Kaiser, sobald nur die Feierlichkeiten in Gnesen vorüber waren, zu überhastigen Einschreiten veranlaßte. Am 15. März war Otto in Gnesen, am 23. urkundete er in Magdeburg[2]), am 24. feierte er hier Palmsonntag, am 25. wurde Giselher durch kaiserlichen Befehl angewiesen, seinen früheren Bischofssitz wieder einzunehmen.[3]) Otto, der eben erst bei der Gründung Gnesens die Metropolitanrechte Magdeburgs niedergetreten, vergaß in Erregung über Giselhers Weigerung die dem Erzbischof bewilligte Entscheidung durch ein Nationalkonzil. Es wird wohl nicht des vielen Geldes Giselhers, von dem Thietmar wieder zu erzählen weiß, bedurft haben, um den Kaiser durch Mittelpersonen von seiner Uebereilung zu überzeugen. Der Kaiser gewährte achttägigen Aufschub bis zu einer Synode, die am Ostermontag in Quedlinburg zusammentreten sollte. In Quedlinburg, wo sich eine große Zahl kaiserlicher Räte eingefunden hatten, erschien Giselher nicht. Er war schwer krank, schickte aber zwei Vertreter; Rotmann, der Giselher in Rom erfolgreich vertreten, übernahm die Entschuldigung, und der Dompropst Waltherd, der dem Erzbischof persönlich nahestand und mit den Interessen des Hochstifts, wie sie sich nach der Reorganisation herausgebildet hatten, verwachsen war, führte die Verteidigung. Daß Giselher durch seinen Gesinnungsgenossen Waltherd[4]), der von den Magdeburgern nach des Erzbischofs Tode zum Nachfolger erwählt

---

[1]) Nitzsch a. a. O. I, p. 360. [2]) Stumpf, Regest. 1213, 1214.
[3]) Thietmar a. a. O. IV, 28.
[4]) Ueber Waltherd vergl. Hirsch, Heinrich II., I, p. 276.

worden ist, aufs beste vertreten wurde, ist zweifellos. Der Kaiser mußte sich zu neuem Aufschub verstehen. Die Entscheidung wurde vertagt bis zu einem Konzil, das in wenigen Wochen in Aachen stattfinden sollte.

Um die Pfingstzeit, in der Otto III. aus knabenhafter Neugierde die Grabesruhe des großen Karl zu stören sich unterfing, versammelte sich das Konzil in Aachen, welches dem heiligen Lorenz zu seinem Rechte verhelfen sollte. Papst Silvester hatte einen römischen Archidiakonus gesandt, welchem sich Giselher zu verantworten hatte. Indeß stand die Sache des Magdeburgers jetzt besser als zuvor. Des eitlen Kaisers undeutsches Wesen, die Geringschätzung, mit der er auf das derbe Deutschtum herabblickte, und nicht zum wenigsten die enge Verbindung zwischen Kaiser und Papst, bei welcher „der Kaiser sich zum Ausdruck der kirchlichen Intentionen des Papsttums machte" [1]), hatten einen prinzipiellen Gegensatz hervorgebracht, der von Tag zu Tag erstarkte. Das tiefgekränkte Deutschtum und der wachsende Widerstand gegen die kaiserlichen Bestrebungen gaben Giselher nicht zu unterschätzenden Rückhalt. Der kluge Mann erachtete diesen Rückhalt für kräftig genug, um sich dem Konzil persönlich zu stellen. Aber nicht um seine Verteidigung vor dem römischen Priester zu führen, erschien Giselher. Auf dem Aachener Nationalkonzil, wo er der Sympathie der Nationalgesinnten sicher war, wird er das willkürliche Verfahren der römischen Kirche in das richtige Licht gestellt haben und mit seinem Antrag auf ein Generalkonzil durchgedrungen sein. Der erfahrene Diplomat, der die Zügel der Herrschaft den Händen des jugendlichen Kaisers entgleiten sah, wollte vor allem Zeit gewinnen. Das ist ihm gelungen. Die ganze Sache blieb unentschieden, so klagt Thietmar, bis Gott in seiner Güte in unseren Tagen sie zu einem günstigen Ende führte [2]).

Unter der Regierung Ottos III. ist der Merseburger Prozeß nicht wieder verhandelt worden. Der jugendliche Kaiser, der sich hoffährtig über die Eigenart seiner Nation erhoben, wurde von seiner Nation verlassen. Das weite Reich seiner Väter war ihm zu eng gewesen; er gab am 23. Januar 1002 auf dem aus-

---

[1]) Ranke a. a. O. VII, p. 91; Stumpf, Regest. 1220—1224.

[2]) Thietmar IV, 28.

gehungerten Felsennest Paterno bei Rom den lebensmüden Geist auf, noch bevor er das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hatte[1]).

Giselher hatte im vierjährigen Kampfe gegen Kaiser und Papst gesiegt. Er hat in diesem Kampfe zugleich mit seinen eigenen Interessen eine dem Landesinteresse dienende Institution vertheidigt. Als Anhänger der nationalen Politik der beiden ersten Ottonen fand er seine Stütze in der Nation und vor allem in dem Hauptgegner aller ultramontanen Ziele, dem um das deutsche Königtum hochverdienten Erzbischof Willigis von Mainz. Wie in dem Gandersheimer Streit das Gemeingefühl der Nation auf Seiten des Mainzer Erzbischofs stand, so wird auch Giselher sich der Sympathieen der nationalen Mehrheit trotz mancher religiösen Bedenken zu erfreuen gehabt haben: „und einen Kaiser, der seine Macht zur Unterstützung der Kurie verwende, wollte die Mehrheit der geistlichen Stände in Deutschland selbst nicht mehr[2]).

Ottos III. stolzer Traum von der Wiedererstehung des altrömischen Imperiums durch Gemaniens, Galliens und Italiens Kräfte und der Vereinigung von Kaisertum und Papsttum sank zugleich mit dem phantastischen Jüngling ins Grab[3]). Überall erfolgte die Reaktion der nationalen Interessen gegen Ottos III. Schöpfung[4]), und aller Orten ging das deutsche Prinzipat über die abendländischen Völker zurück; die Einheit Deutschlands selbst wurde in Frage gestellt[5]).

Fast wie ein unbestrittenes Erbe war seit beinahe einem Jahrhundert die Königswürde von dem Vater auf den Sohn übergegangen, und wenig mehr als eine Förmlichkeit schien die zu Lebzeiten des Vaters vorgenommene Königswahl. Als nun in Otto III. der letzte Sproß aus Ottos des Großen Mannsstamm sein unglückliches Ende gefunden, erhob zwar Heinrichs des Zänkers gleichnamiger Sohn als nächster Blutsverwandter Ansprüche auf die ottonische Hinterlassenschaft; allein die Königswahl galt als frei, und manchem schien der Baiernherzog Heinrich Eigenschaften zu besitzen, die sich mit der Handhabung der königlichen Gewalt nicht vertrugen[6]). Worin diese Eigenschaften bestanden, erfahren wir

[1]) Giesebrecht, Kaiserzeit I, 758. [2]) Rancke, a. a. O. VII, 84. [3]) ibid. 95.
[4]) Nitzsch, a. a. O., p. 361. [5]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 13.
[6]) Thietmar, a. a. O. IV, 34.

nicht, doch wird man nicht irren, wenn man annimmt, daß nach einer Regierung wie die Ottos III. neben manchen anderen Bedenken[1]) die unwiderstehliche Macht, welche kirchliche Vorstellungen auf Heinrich ausübten, seine brennende Sehnsucht Mönch zu werden[2]) zunächst wohl die Besorgnis erregen konnte, der Baiernherzog würde als deutscher König der asketischen Richtung Ottos III. folgen und zu sehr unter päpstlichen Einfluß geraten. Wiewohl man ihn später einen der größten Herrscher Deutschlands genannt hat, ist er doch vielfach als Pfaffenkönig bezeichnet worden. In den Elbmarken, wo die Verhältnisse einen kraftvollen Herrscher verlangten, mag außerdem das Bestreben, die Herrschaft dem Sachsenstamme zu erhalten, für die Ablehnung der bairischen Thronkandidatur maßgebend geworden sein. Durch den Glanz seiner Kriegsthaten überragte in ganz Deutschland weitaus jeden Laienfürsten, der tapfere Eroberer der Engelsburg, der im ganzen Reiche gefeierte Markgraf Eckehard von Meißen. Ihn rühmt Thietmar von Merseburg als die Zierde des Reichs, die Säule des Vaterlands, die Hoffnung der Seinigen, den Schrecken der Feinde, als einen vollendeten Mann, wenn er Selbstbeherrschung besessen hätte.[3]) Markgraf Eckehard hat im Vollgefühle seiner Kraft entschlossen nach der Krone gegriffen. Auf dem Fürstentage zu Frohsa bei Magdeburg, wo sich die sächsischen Magnaten zur Beratung der Wahl versammelten, war auch Giselher mit seinen Suffraganbischöfen erschienen. Im Gang der Verhandlungen gewann Eckehards Wahl zum deutschen König nicht nur Aussicht, sondern schien bereits gesichert: da wurde die Entscheidung im letzten Augenblick von dem uns bekannten Markgrafen Lothar aus persönlichem Haß gegen Eckehard aufgehalten. Lothar lud Giselher und die einflußreichsten Fürsten zu geheimer Unterredung ein und wußte sie eidlich zu verpflichten, vor einer neuen Zusammenkunft in Werla sich bezüglich der Königswahl in keiner Weise zu binden. Durch den Aufschub ward Eckehards schon gesicherte Wahl hintertrieben. Lothar setzte sich sofort mit Heinrich von Baiern in Verbindung und veranlaßte ihn, die Versammlung zu Werla zu beschicken.

---

[1]) W. v. Giesebrecht, a. a. O., II, p. 15 ff.
[2]) Nitzsch, a. a. O., I, 364.
[3]) Thietmar a. a. O., V, 5.

Welchen Anteil Giselher an der Vereitelung der Wahl des tapferen Markgrafen gehabt hat, beibt unentschieden. Wahrscheinlich aber konnte Lothar von Seiten des Magdeburgers auf eifrige Agitation gegen den thatkräftigen Eckehard rechnen, da die alte Spannung zwischen dem Erzbischof und dem Markgrafen von Meißen noch immer nicht beseitigt war[1]). Giselher aber für die Kandidatur Heinrichs zu gewinnen, gelang Lothar nicht. Der Erzbischof mochte fürchten, daß von dem Baiern die Merseburger Restitutionspläne, die nun zwei Jahre geruht hatten, wieder aufgenommen werden würden, wie es ja auch thatsächlich geschehen ist. So entschied sich Giselher für den dritten Thronkandidaten, den Herzog Hermann von Schwaben, für den sich bei der Beisetzung Ottos III. in Aachen mehrere rheinische Bischöfe und schwäbische Edelleute erklärt hatten[2]). Hermann besaß weder Erbansprüche wie Heinrich, noch glänzenden Kriegsruhm wie Eckehard; er empfahl sich seinen Wählern durch Milde und Nachgiebigkeit, die freie Hand für eigennützige Bestrebungen zu lassen versprachen. Ein König, von dem er Nachgiebigkeit auch in der Merseburger Angelegenheit hoffen durfte, mochte Giselher am meisten zusagen, und so entschied er sich für Hermann. Mit gewohnter Rührigkeit hat er die Agitation für Hermann betrieben und dadurch Heinrichs Haß auf sich gezogen[3]).

Unter den drei Prätendenten, von denen jeder im Sachsenlande seine Parteigänger hatte, erlag zuerst der tapfere Markgraf. Auf Lothars Rat beschickte Heinrich den Fürstentag zu Werla und vermochte in der That, die sächsischen Herren zur Anerkennung seiner Erbansprüche zu bewegen; selbst Ottos III. sehr einflußreiche Schwestern, Sophie und Adelheid, erklärten sich für ihn. Als der Unmut über diese Mißerfolge den gewaltthätigen Eckehard zur Roheit gegen die kaiserlichen Schwestern fortgerissen[4]) hatte und in Folge dessen die Stimmung für ihn abnahm, suchte der Markgraf Verständigung mit Hermann. Wurde diese erreicht, so konnte die

[1]) Ueber die Versammlung zu Frosa vergl. Thietmar IV, 32. Daß alle außer Lothar Eckehard geneigt waren, wie es Giesebrecht a. a. O. II, 17 annimmt, liegt in Thietmars Bericht nicht; vgl. dagegen Hirsch, Heinrich II., Teil I, 198 ff. [2]) Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 19 ff.

[3]) Thietmar, a. a. O. V, 24. [4]) Thietmar V, 2: Heinricum Christi adiutorio et iure hereditario regnaturum.

Annäherung zwischen Giselher und Eckehard nicht ausbleiben. Bevor es dazu kam, wurde der kühne Eckehard wohl nicht ohne Anstiften Heinrichs umgebracht.[1])

Die Ermordung des berühmten Kriegsmannes wurde für Giselher in doppelter Hinsicht von Bedeutung. Das Magdeburger Suffraganbistum Meißen, nicht mehr durch Eckehards starken Arm geschirmt, fiel zum großen Teil in die Hand des kühnen und arglistigen Boleslaw von Polen,[2]) während zugleich die durch Heinrich von Baiern vertretene Legitimität in Deutschland das Übergewicht gewann. Hierfür scheint der Widerstreit zwischen universaler und nationaler Tendenz entscheidend geworden zu sein. Die erstere, vertreten durch Ottos III. ehemaligen Kanzler, den Erzbischof Heribert von Köln, setzte ihre Hoffnung auf Hermann von Schwaben, die andere, durch den deutschen Erzkanzler Willigis repräsentiert, suchte und fand Verständigung mit Heinrich von Baiern. Als diese erreicht war, ging der wackere Willigis mit gewohnter Entschlossenheit vor. Im Drange der Verhältnisse unterließ er die Hinzuziehung der Sachsen und betrieb am 7. Juni in Mainz die Wahl Heinrichs durch die Großen Baierns, Frankens und Oberlothringens, um noch an demselben Tage Salbung und Krönung an dem Erwählten zu vollziehen.[3]) In Sachsen wird die Verstimmung wegen der überstürzten Vorgänge in Mainz abgeschwächt sein durch die Garantie, welche in der Entscheidung Willigis, dessen nationale Gesinnung über jedem Zweifel erhaben war, für den auch in Sachsen angesehenen Prätendenten lag. Besonders mochte Giselher durch das Einverständnis zwischen König Heinrich II. und Willigis, seinem alten Gefährten in der Reichsregierung und ausdauernden Mitstreiter in der Vertretung nationaler Fragen, beeinflußt werden. Sicher ist nur, daß Giselher am 25. Juli 1002 in Merseburg zugegen war, als jener erhebende Akt geschah, „der uns die Selbständigkeit des sächsischen Volkes und sein edles Bewußtsein mit Freiheit und Aufrechterhaltung seiner Rechte Gehorsam gegen den König verbinden zu können zeigt".[4]) In Merseburg, wo einst der Grund zu Heinrich I.

[1]) Thietmar V, 4—5; dazu Hirsch a. a. O. I, 204 und W. v. Giesebrecht a. a. O. II, 20. [2]) Thietmar, V, 6.

[3]) Thietmar. V, 7; über das Tagesdatum vgl. Hirsch, a. a. O. I, 215, Anm. 4 und Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 23 u. 592. [4]) Hirsch, a. a. O. p. 222.

Macht gelegt worden, versammelte sich damals Sachsens geistliche und weltliche Fürstlichkeit, nicht um Heinrich II., der ohne ihre Beteiligung zum König gewählt war, zu huldigen, sondern ihm ihre Wahlbedingungen vorzutragen. Im Namen der Fürstenversammlung forderte Herzog Bernhard Anerkennung der sächsischen Gerechtsame und Interessen, und König Heinrich gelobte feierlich, dieselben nicht zu verletzen, sondern in allen Stücken gewissenhaft zu beobachten. Erst nach dem Gelöbnis des Königs erfolgte unter lautem Jubel die Anerkennung und Huldigung der sächsischen Großen.[1]) Es war für die Sachsen ein Erfolg von ungemeiner Bedeutung. Leopold von Ranke hat ihn für Deutschland für ähnlich wichtig erklärt, wie die magna charta für England. „Das deutsche Königtum kam dadurch in einen verfassungsmäßigen Zustand. Die höchste Gewalt, die in der Idee eine unbeschränkte gewesen war, wurde bestimmten Beschränkungen unterworfen.“[2]) Diese Merseburger Abmachung war das Ergebnis jener nationalen Opposition, welche den universalen Plänen Ottos III. standhaft entgegengearbeitet hatte: der Absolutismus des Königtums wurde eingeschränkt durch die Verpflichtung des Monarchen, die Sonderrechte und Sonderinteressen eines deutschen Stammes zu respektieren. Giselhers Stellung in der patriotischen Opposition macht es zweifellos, daß derselbe bei den Merseburger Verhandlungen das Beste gethan hat; er wird unter den Bischöfen am beredtesten gewesen sein.[3]) So hat der Erzbischof von Magdeburg nicht nur in dem Merseburger Restitutionsproceß über Otto III. gesiegt; er hat auch unter den Sachsen am meisten mitgeholfen, nach Ottos III. Tode die phantastischen Ideen des jugendlichen Kaisers zu Grabe zu tragen.

Nachdem Giselher zu Merseburg Heinrich II. als seinem Könige gehuldigt hatte, kam eine völlige Aussöhnung zwischen beiden Männern zu Stande. Der König verzieh dem Erzbischof nicht nur die Parteinahme für Hermann von Schwaben, sondern zog ihn in den Kreis seiner vertrautesten Freunde. Es war ebenso sehr eine Anerkennung der Überlegenheit kirchlicher Gutswirtschaft über königliche,[4]) wie eine richtige Würdigung von Giselhers wirtschaftlichen und administrativen Fähigkeiten, als der König ihm die Verwaltung aller seiner

[1]) Thietmar, a. a. O. V, 9. [2]) Rancke, Weltgeschichte, VII, 95.
[3]) vgl. auch Rancke a. a. O. p. 93. [4]) Nitzsch, a. a. O. I, 351, 364.

sächsischen Hausgüter übertrug. Der Erzbischof zeigte sich in dem neuen Amte des königlichen Vertrauens wert, und selbst Thietmar kann nicht umhin, die Verdienste des Magdeburgers anzuerkennen.[1])

In vieljähriger Amtsthätigkeit hatte sich Giselher die Hochschätzung auch des vierten Kaisers erworben. Ob er sich an den schweren politischen und militärischen Aufgaben, welche an die Regierung Heinrichs II. herantraten, beteiligt hat, wissen wir nicht. Während Heinrichs Werbung um die Krone hatte sich der slawische Osten und der italische Süden der deutschen Machtsphäre zu entziehen gewußt. Nach beiden Seiten hin mußte Heinrich Front machen. Gegen Herzog Boleslaw von Polen, entschieden einen der thatkräftigsten Fürsten slawischer Nationalität, der mit aller Konsequenz eines begabten Herrschers auf die Suveränität Polens hinarbeitete, entschloß sich Heinrich zum Waffenbündnis mit den Liutizen, die in zwanzigjährigen, zahllosen Kämpfen Slawentum und Heidentum gegen Christentum und Germanentum[2]) ruhmvoll verfochten. Abwehr des nun gemeinschaftlichen Gegners, des mächtigen Polenherzogs, brachte die nationalen Gegensätze zum Schweigen. Die Liutizen erkannten eine gewisse Oberhoheit des Reiches wieder an, blieben jedoch in ihren inneren Angelegenheiten völlig unabhängig. Es darf als ein Zeichen der politischen Freigeisterei Heinrichs II., den die Kirche später kanonisiert hat, angesehen werden, daß er das Bündnis der Liutizen nicht verschmähte, obwohl diese ihren Götzen zu Ehren christliche Gefangene schlachteten und unter Vortragung heidnischer Feldzeichen Zuzug leisteten. In Folge der Bundesgenossenschaft war zugleich der heidnische Kult im Wendenlande vom Reiche sanktioniert, und doch war der Hof Heinrichs II. der kirchlichste Europas.[3])

Man wird nicht leugnen können, daß das neugeschaffene Verhältnis zu den Wenden neue Gegensätze bei Hofe hervorbrachte. Prinzipiell vermochte der deutsche Klerus, der Grundpfeiler der königlichen Macht, dieses Verhältnis nicht zu billigen, das die Heiden

---

[1]) Thietmar, a. a. O. V, 24: posteaque data huic (sc. Giselhero) suimet gratia, inter familiarissimos habuit; commissaque ei omnibus in Saxonia proprietatibus, fidelem in hiis persensit provisorem, multa, quae tunc suae accidebant voluntati, per eundem complens.

[2]) Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 36.

[3]) vgl. Nitzsch, a. a. O. I, 368 u. Schiemann, a. a. O. 397.

zu Bundesgenossen im Kampfe gegen einen christlichen Fürsten machte. Wollte sich König Heinrich, der Bundesgenosse der Heiden, im Rufe der Christlichkeit erhalten und die strengen Gemüter versöhnen, so mußte er ein frommes Werk vollführen, welches seinen Eifer für die Kirche zu beweisen schien.[1]) Das sollte durch den Wiederaufbau des Bistums Merseburg geschehen. Wenn auch in den Restitutionsurkunden wiederholt als leitendes Motiv die Pietät gegen Otto den Großen betont wird, so ist doch kein Zweifel, daß politische Beweggründe für die Wiederherstellung des Bistums maßgebend gewesen sind. Die politische Konstellation nötigte zu einem unpopulären Bündnis mit den verhaßten Liutizen. Die Verstimmung über das heidnische Bündnis zu beseitigen, diente eine fromme That, die Restitution Merseburgs. Die Restitution Merseburgs, welche einer Schwächung Magdeburgs gleichkam, schien in Folge der neuen wendischen Politik zulässig. Das Bündnis mit den Liutizen machte ein so starkes Bollwerk gegen die Wenden, wie es bisher Magdeburg gewesen, überflüssig: der Wende selbst hatte den Schutz der deutschen Ostmarken gegen die anwachsende Macht der Polen mitübernommen. Wenn zu solchen Erwägungen noch die Vorliebe, welche die bairischen Linie der Liudolfinger für Merseburg besaß[2]) und welche den Wunsch, in der Lieblingsstadt das aufgehobene Bistum wiederherzustellen, natürlich macht, hinzugezogen wird, so dürften im ganzen die Motive beisammen sein, welche den Restitutionsgedanken wieder erweckten. Doch nicht um jeden Preis den Heiligen zu begütigen und ohne „Rücksicht auf die Listen des alten Ränkeschmiedes" Giselher Merseburg wieder herzustellen,[3]) war Heinrich entschlossen. Im Gegensatz zu der rapiden Energie der Ottonen tritt auch hier die für Heinrich charakteristische Behutsamkeit[4]) klar zu Tage. Kein Synodalbeschluß, kein kaiserlicher Befehl erfolgt. Durch die Merseburger Abmachung gebunden, unterhandelt Heinrich mit größter Vorsicht und Behutsamkeit.

Es war im Januar 1004, als der König, der Weihnachten in Pöhlde gefeiert hatte, sein Hoflager auf der Dornburg bei Barby[5]) aufschlug. Erzbischof Willigis und eine Anzahl vertrauter Räte waren im königlichen Gefolge. Hier auf der kaiserlichen Pfalz,

---

[1]) Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 37. [2]) Uhlirz, a. a. O. 105 ff.
[3]) W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 37. [4]) Nitzsch, a. a. O. I, 362.
[5]) Thietmar, V, 24.

kaum drei Meilen von Magdeburg, wurde wohl noch einmal die Wiederherstellung Merseburgs beraten. Man war darüber einig, daß mit Gewalt nichts auszurichten, da offenbar der in dreiunddreißigjähriger Amtsthätigkeit zum Greise gewordene Giselher noch immer einen Anhang und eine Bedeutung besaß, welche zu respektieren die Klugheit gebot. Dazu befand sich bei Hofe Erzbischof Willigis, der oft genug in Giselher die Hauptstütze für die Erledigung der Regierungsgeschäfte gefunden und in ihm einen Parteigenossen für die nationalen Bestrebungen gehabt. So ging eine Gesandtschaft, geführt von dem einsichtsvollen Erzkanzler des Reichs, an den Metropoliten von Magdeburg ab, um ihn unter der Hand aufzufordern, „er möge die Sünde, welche er durch die Zerstörung des Merseburger Bistums begangen, durch dessen Wiederherstellung am Ende seiner Tage wieder gut machen". Man fand Giselher schwer krank. Wenn man aber gehofft, daß die Krankheit die zähe Widerstandsfähigkeit des Greises lähmen würde, so hatte man geirrt. Mit größter Anstrengung brachte der Kranke seine Bitte um drei- bis viertägige Bedenkzeit und um die Erlaubnis abreisen zu dürfen, hervor. Als Beides gewährt, begab er sich zu Wagen — schon seit langer Zeit vermochte er nicht mehr anders zu reisen — nach seinem Gut Troibern. Hier ist er am 25. Januar 1004, bevor noch die gewährte Bedenkzeit verflossen, gestorben.[1]) Noch an demselben Tage wurde die Leiche nach St. Johannis (Kloster Berge) bei Magdeburg gebracht. Nach feierlicher Leichenwacht erfolgte am folgenden Tage die Überführung der Leiche in den Dom von Magdeburg, wo sich König Heinrich und der gesamte Klerus zu feierlichem Empfange eingefunden hatten. Nachdem in der Nacht eine zweite Leichenwacht stattgefunden hatte, erfolgte am 27. Januar unter großer Pracht die feierliche Beisetzung der erzbischöflichen Leiche vor dem südlichen Altar der Kathedrale. So ist Giselher unbesiegt gestorben. Der Leib des Toten hat in der Kirche seine letzte Ruhe gefunden, aus der den Lebenden zwei Kaiser und zwei Päpste zu verdrängen vergeblich versucht.

Wir sind am Ende. Der Gang durch Giselhers Leben, wie es aus Quellen und Urkunden rekonstruierbar, hat uns in diesem

---

[1]) Thietmar, V, 24 u. Hirsch, a. a. O. I, 275.

Kirchenfürsten einen Mann von wesentlich anderer Bedeutung erkennen lassen, als sie demselben von der Geschichtsschreibung bis in unsere Tage beigemessen worden ist. Giselher ist eine der hervorragendsten Gestalten der sächsischen Kaiserzeit, die freilich aus ihrer Zeit heraus verstanden werden will. Es ist versucht worden, Giselhers Figur aus den allgemeinen Verhältnissen, welche die Zeit der Ottonen beherrschten, hervortreten zu lassen. Der zweite Erzbischof von Magdeburg besitzt alle Schwächen und alle Vorzüge seiner Zeit. Ein Sohn vornehmer Familie, erzogen in der tüchtigen Magdeburger Schule, weitergebildet in der Hofkapelle Ottos des Großen, auf den bischöflichen Thron von Merseburg durch den großen Kaiser selbst erhoben, ist Giselher im Vollbesitz der Eigenschaften, die an einem Kirchenfürsten jener Zeit geschätzt wurden: ein gewandter Politiker und Diplomat, ein tüchtiger Kriegsmann und Heerführer, ein vorzüglicher Verwalter und Bewirtschafter des stiftischen Grundbesitzes und der seiner Ökonomie anvertrauten königlichen Güter. Diese Eigenschaften haben dem ehrgeizigen Manne die Gunst seiner Kaiser erworben. Die beiden ersten Ottonen haben Giselher volles Vertrauen geschenkt. Die Politik Ottos des Großen suchte in Magdeburg dem trotzigen sächsischen Grenzadel einen furchtbaren Gegner zu schaffen; doch die neue Kirche war der alten Aristokratie nicht gewachsen. Da erfolgte die Stärkung derselben durch Merseburger Besitz. Giselher wurde in Folge seiner politischen, militärischen und administrativen Tüchtigkeit in die schwierige Stellung eines Magdeburger Metropoliten berufen. Von gleichzeitigen Klagen hierüber ist nichts bekannt. Erst später, als das straffe Regiment der beiden ersten Ottonen nach zweimaliger vormundschaftlicher Regierung zweier Frauen in der Hand des phantastischen Ottos III. lockerer geworden und die alte Ottonische Politik aufgegeben war, wagte man von Rom aus Angriffe auf Giselher. Der Magdeburger aber hat mit anerkennenswerter Zähigkeit die römischen Angriffe, welche Otto III. noch unterstützte, zurückgewiesen. Es ist ihm das gelungen, weil er sich der Sympathieen der Nationalgesinnten den universalen Plänen des Kaisers gegenüber versichert hatte. Es ist wohl nicht zu viel gesagt, wenn man Giselher neben dem Erzkanzler Willigis in jener von weltmonarchischen Ideen bewegten Zeit des dritten Otto als eine hervorragende nationale Gestalt bezeichnet.

Miscelle.

Die „Besserung" des Wappens des Erzstifts Magdeburg durch König Wenzel im Jahre 1400.

„Das Wappen des Erzstifts Magdeburg besteht in einem von Rot und Weiß quergeteilten Schilde, dessen Helm einen hohen zugespitzten oben mit einem Knauf oder auch einer Fürstenkrone gezierten roten mit Hermelin aufgestulpten Hut trägt, zu dessen Seiten je eine von Rot und Weiß quergeteilte, in spitzige Wimpel auslaufende Fahne an gelber Stange flattert; die Helmdecken sind rot und weiß."[1]) Der Helm dürfte sich zuerst an dem 1495 vollendeten Grabdenkmal Erzbischof Ernsts v. Sachsen[2]) finden, dem Schild (hinsichtlich dessen noch festzustellen sein wird, wann seine Tingirung zuerst vorkommt) begegnen wir, so weit bis jetzt bekannt, zuerst auf dem prächtigen spitzovalen Electensiegel Erzbischof Ottos (1327, nicht übermäßig schön abgebildet bei v. Dreyhaupt I, 678) und von da ab wol regelmäßig auf den Siegeln der Erzbischöfe, nie aber meines Wissens auf den gewöhnlichen Domkapitelssiegeln, auf welchen der hl. Moritz anfänglich einen Schild mit altertümlichem Beschlage, dann mit dem Kreuz trägt.

Auf den erzstiftischen Münzen des neuen Zeitalters kommt das Wappen bald mit, bald ohne Helm vor,[3]) ebenso auf den Sedisvacanzsiegeln. Das schönste Beispiel von letzteren würde das bei Brandt (Der Dom zu Magdeburg, 1863, Titelblatt) abgebildete Siegel, dessen Stempel im Besitz des Staatsarchivs zu Magdeburg sich befindet, sein, doch habe ich bis jetzt einen Fall der Verwendung dieses Stempels zur Urkundenbesiegelung nicht gefunden. Das erste Sedisvacanzsiegel finde ich 1598[4]) und in den folgenden Jahren, während der Minderjährigkeit des Administrators Christian Wilhelm; dasselbe unterscheidet sich nur in Kleinigkeiten der Zeichnung von dem bei Brandt abgebildeten; insbesondere fehlen die Buchstaben M—L rechts und links vom Helm, wogegen neben der Helmzier die

---

[1]) Magdeb. Gesch.-Bl. II, 264. [2]) l. c. 265. [3]) l. c. 264.

[4]) Bei früheren Sedisvacanzen, z. B. 1551, 1553, 1556 bediente sich das mit der Regierung betraute Domkapitel nicht eines besonderen, sondern seines gewöhnlichen Kapitelsiegels).

Jahreszahl 15—98 steht; die Legende lautet wie dort, hat aber hinter „vacante“ ein kleeblattförmiges Ornament. Daneben kommt ein kleineres, auch als „Regierungs-Secret“ bezeichnetes Siegel vor,[1]) mit dem von einem Kreuz überhöhten einfachen Schilde, und der Legende: S . ARCHIE . MAGDE . SEDE . VACANTE, und ein auch in Abdrücken von 1628 und 1236 vorliegendes ovales Siegel mit derselben Darstellung und der Legende

SIGILLVM · ARCHIEPISCOPATVS · MAGDEBVRGENSIS ·

dessen Stempel ebenfalls vorhanden ist.

Neben diesem weit und breit bekannten Wappen des Erzstifts hätte es nun noch ein zweites (Neben-)Wappen gegeben, über welches es bei v. Ledebur, Streifzüge durch die Felder des königlich Preußischen Wappens (1842, S. 44) heißt: „Bemerkenswert ist es, daß im Jahre 1400 König Wenzel dem Erzbischof Albrecht die Erlaubniß erteilte, neben dem bisher geführten, rot und weiß geteilten Schilde auch noch den fliegenden schwarzen Adler des Reiches hinzuzufügen.“ Dieser Adler sei „auf Siegeln bald in einem Schildchen neben dem Erzbischofe und dem eigentlichen Stiftswappen gegenüber, bald in dem Schilde und Panier des hl. Mauritius angebracht“ worden. Wenn dann v. Ledebur fortfährt, wir sähen diesen Adler schon auf früheren Siegeln der Erzbischöfe Dietrich (1361—1367) und Albrecht (im Jahre 1383 z. B.), so ist das doch offenbar nicht richtig; der 1400 verliehene Adler kann unmöglich der schon 40 Jahre früher geführte sein, und ebensowenig kann der Grund für diese Erscheinung in dem „Verhältnisse der Erzbischöfe zu den Markgrafen von Brandenburg liegen“. Zum ersten Male ist mir der Adler auf dem Schilde der vielbesprochenen, durch ihre Bemalung als s. Mauritius gekennzeichneten Statue im Chorumgange des Magdeburger Domes begegnet, wo er unterhalb des nach oben hin in ein Kreuz auslaufenden Schildbuckels angebracht ist. Sodann ist er mir allerdings auch nicht früher wieder begegnet als auf dem ersten großen nicht lange in Gebrauch gewesenen Siegel Erzbischof Dietrichs (1361; schlecht abgebildet bei v. Dreyhaupt), von welchem er in das zweite, besser gestochene desselben Kirchenfürsten (mir vorliegend in den Abdrücken von 1363. 1364. 1367, und meines

---

[1]) Abdrücke von 1600. 1601. 1505.

Wissens noch nicht publiciert) übernommen worden ist. Erzbischof Dietrich führte aber schon als Bischof von Minden auf seinem großen Siegel (1353) einen Adlerschild[1]) neben dem Stiftswappen, und sein dortiger Nachfolger Gerhard eignete sich mit dem Stempel auch diese Wappenbilder an. Die Bedeutung dieses Adlerwappens, welches möglicherweise gar keine ursprüngliche Beziehung zu Magdeburg haben könnte (wenn dasselbe sich auch nachmals auf erzbischöflichen Siegeln und Münzen sowie auf Skulpturen findet, welche den hl. Moritz darstellen, ja hier zum Doppeladler wird), wird daher noch zu untersuchen sein.

Vor allen Dingen ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß König Wenzel dem Erzstift gar nicht die Erlaubniß erteilt hat, neben seinem alten Wappen noch ein anderes mit dem Reichsadler zu führen, wie dieß der Sinn der in der Fassung etwas undeutlichen oben wörtlich mitgeteilten Äußerung v. Ledeburs zu sein scheint. In den betreffenden Urkunde d. d. Prag 10. August (s. Laurentii) 1400,[2]) welche bei S. Lenz, Stifts- und Landesgeschichte des Erzstifts Magdeburg S. 537 bis auf einige Buchstabenfehler richtig gedruckt ist, heißt es[3]):

Wir Wenzlaw .... bekennen und tun kund .... das wir rc. .... und haben demselben ertzbischoff (Albrecht), seinen nachkommen und der kirchen zu Meidburg die nachgeschrieben wappen und kleynode, die sie furmals halbe rote und halbe weiß in dem schilde und der panyr von varben geteilet gehabt und gefurt haben, mit eynen swarczen fligenden adler des reichs uff denselben felden durchstrichen — als die hir inne mit varben, gepilden, strichen und underscheiden gemalet sein — gebessert, geczirt und von news gegebin und vorlihen haben, geben, bessern und verlihen in

---

[1]) Nicht mit Doppeladler, wie es im Text zu „Westfälische Siegel des Mittelalters", Tafel 58, 1 heißt; auf seinem Mindener Secretsiegel, 1355, findet sich allerdings der Doppeladler neben dem Stiftswappen und dem unrichtig dargestellten Familienwappen; wertlose Abbildung d. Secretsiegels l. c. Taf. 62, 6.

[2]) Die Urkunde ist 10 Tage vor der Absetzung König Wenzels, welche am 20. August zu Ober-Lahnstein erfolgte, ausgestellt.

[3]) Ich citiere nach dem noch aus dem 15. Jh. stammenden Copiar 6, fol. 62 des Staatsarchivs zu Magdeburg; die Urkunde findet sich, nach freundlicher Mittheilung Hrn. Dr. Hertels, auch in einem jüngeren Copiar des Stadtarchivs, in Fol. no. 6 Bl. 241v.

die von romischer kuniglicher machtevollkomenheit in crafft dieſs brives; also das derselbe bischoff, seine nachkomen und die kirche zu Meidburg furbas mer ewiclichen solche wapen, beide in dem schilde und panyr, furen und der zu yrer noitturft gebrauchen sollen und mogen von allermenniglichen ungehindirt.

Der Wortlaut der gesperrt gedruckten Stelle ergiebt klar und deutlich, daß nicht neben dem alten ein neues Wappen verliehen, sondern daß das alte gebessert und dadurch in gewissem Sinne zu einem neuen gemacht wurde; der Umstand, daß die Urkunde von Wappen in der Mehrzahl zu sprechen scheint, kann niemand irre führen, der mittelalterliches Deutsch zu lesen versteht.

Der Reichsadler sollte den Feldern des alten Wappens aufgemalt, das bisherige Wappen mit dem Adler belegt werden, sowie der erzstiftische Schild im Stadtwappen von Groß-Salze mit dem Salzkorb, im Wappen von Jüterbogk mit dem Bock belegt ist.

Der nach 1400 auf Siegeln oder sonst wo vorkommende Adlerschild ist also auch aus diesem formellen Grunde nicht das von König Wenzel verliehene oder richtiger, gebesserte alte Wappen, von dem es auffällig ist, daß seine Anwendung bis jetzt nicht hat nachgewiesen werden können, daß im Gegenteil vielmehr, wie die Münzen und Sedisvacanzsiegel beweisen, das alte unveränderte Stiftswappen nach wie vor im Gebrauch blieb.

Von dem mit einer farbigen Darstellung des vermehrten Wappens geschmückt gewesenen Original der Urkunde König Wenzels hat sich eine Spur bis jetzt nicht auffinden lassen.

G. Sello.

Vereins-Chronik.

Sitzung am 19. März 1888.

Die für den 8. März angesagte Sitzung wurde nach Erledigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten wegen der Nachrichten von dem Ableben Kaiser Wilhelms vertagt. Der Verein wird als Mitglied dem deutschen Sprachverein beitreten. Die Frage, warum die Insassen des Arbeitshauses den Spottnamen Tilsiter tragen, wurde von Dr. Dittmar so erklärt, daß die ersten Truppen, welche mit Tauenzien 1814 in Magdeburg einzogen, die Tilsiter Landwehr, mit grauen Kitteln bekleidet gewesen wären, und als 1819 das Zwangsarbeits-

haus errichtet wurde, habe man gesagt, die Insassen derselben sähen in ihrer Züchtlingskleidung aus wie die Tilsiter. — Am 19. März berichtete Justizrat Kretschmann zunächst über die Vorbesprechungen über den im Frühjahr geplanten Ausflug nach Leitzkau. Derselbe soll am 30. Mai stattfinden und auch noch nach Dornburg ausgedehnt werden. Ein Ausschuß wird die ferneren Geschäfte besorgen. Darauf hielt Stadtarchivar Dr. Dittmar einen Vortrag über die Pläne der Katholiken zur Rekatholisirung der Stadt Magdeburg. Ausgehend von der Ansicht Ottos von Guericke, daß durch eine Kapitulation die Stadt Magdeburg nicht nur hätte gerettet werden können, sondern daß auch der evangelische Glaube durch Tilly nicht bedroht gewesen wäre, welche Ansicht noch schärfer von dem der Verrätherei angeklagten Johann Alemann ausgesprochen worden ist, suchte der Vortragende das Unbegründete dieser Ansicht darzuthun. Guericke selbst hat öfter Thatsachen erzählt, welche dieser seiner Annahme vollständig entgegenstanden. Es konnten ihm die schon vor der Eroberung von den Katholiken ausgesprochenen Drohungen ebenso wenig verborgen sein, als allen anderen Bewohnern. Viel besser hatten die Geistlichen, an ihrer Spitze Gilbert de Spaignart, die Absichten der Katholiken erkannt und lehnten daher jeden Vergleich mit Tilly ab. Die Ansicht Guerickes ist natürlich von den katholischen Schriftstellern sehr ausgebeutet worden. Den Katholiken, welche den Administrator nicht anerkannten und die Einsetzung eines katholischen Erzbischofs betrieben, galt jetzt, wo sie die Dienste der Stadt nicht mehr brauchten, diese nur als Landstadt in welcher nach dem 3. Artikel des Restitutionsedicts der Landesherr auch das Recht des Reformirens hatte, d. h. er konnte sie zwingen, wieder katholisch zu werden. Diese Pläne wurden auch offen von ihnen ausgesprochen. Von Bedeutung war es auch, daß das Kloster U. L. Fr., in welchem schon wieder Prämonstratenser eingeführt waren, das Patronatsrecht über die drei Pfarrkirchen St. Johannis, St. Ulrici und St. Spiritus beanspruchte, wie es früher gewesen war. Alle diese Pläne finden sich in einigen Schriften ausgeführt, besonders im Dreifachen schwedischen Lorbeerkranz und in dem Vertraulichen Missivschreiben. Dagegen enthält eine katholische Schrift „Ein wohlmeinendes Bedenken 2c.“ Vorschläge, wie das katholische Wesen in Magdeburg wieder eingerichtet werden könne. Nach der Eroberung wurde nun auch mit der Verwirklichung der Pläne begonnen. Der Dom und das Kloster U. L. Fr. wurden noch von Tilly dem katholischen Gottesdienst wieder geweiht, die evangelischen Geistlichen wurden verwiesen. Der zum Statthalter ernannte Graf Wolfgang von Mansfeld, welcher Absichten auf das Burggrafentum gehabt zu haben scheint, wollte den Namen der Stadt in „Marienburg“ ändern, weil nach der Ansicht der Katholiken die Jungfrau Maria ihnen besonders zur Eroberung der Stadt geholfen hatte. Schon 1631 wird diese Sache erzählt und der Name Marienburg genannt. Ferner sollten nur katholische Einwohner in Magdeburg wohnen, zu welchem Zwecke neue Colonisten aus den katholischen Niederlanden und aus Hamburg berufen wurden, denen der Kaiser reiche Privilegien verhieß. Es kamen auch einige Hundert, aber die Breitenfelder Schlacht machte diesen abenteuerlichen und überspannten Plänen der jesuitisch gesinnten Machthaber ein schnelles Ende. — Zu diesem höchst interessanten Vortrag machte noch Dr. Hertel einige Angaben über die Stellung Tillys zu diesen Plänen und über die Verhältnisse der wieder katholisch gemachten Klöster, namentlich über das Kloster U. L. Fr., welches im Mittelpunkt der ganzen Bewegung stand.

Das Leben des Erzbischofs Burchards III. von Magdeburg. (1307—1325.)

Von Iwan Koch.

Einleitung.

Mit der Regierung des Erzbischofs Burchard beginnt für die Magdeburger Geschichte ein neuer Zeitabschnitt, indem in der Weiterentwickelung der städtischen Freiheiten, welche durch das einträchtige und friedliche Zusammenleben der Bürger mit den vorhergehenden Erzbischöfen eine mächtige Förderung erhalten hatte, ein Stillstand eintrat.

Mancherlei Verlegenheiten, in die Burchards Vorgänger geraten waren, hatten die Bürger in ihrem Interesse zu benutzen gewußt und so sich viele Rechte und Privilegien erworben. Burchards Bestreben war es nun, nicht nur den Bemühungen der nach voller Unabhängigkeit ringenden Bürger ein Halt zu gebieten, sondern auch ihnen das früher Erworbene wieder abzunehmen, und ihre Rechte auf das ehemalige Maß einzuschränken.

Dies führte zu heftigen und erbitterten Kämpfen zwischen dem Erzbischof und der Bürgerschaft, wobei jener auf gewaltsame Weise durch die Bürger sein Leben verlor, diese in größere Abhängigkeit der folgenden Erzbischöfe gerieten. Die Bürger hatten sich nämlich zur Sühne ihrer Frevelthat zu großen Opfern verstehen müssen, worunter die Anerkennung der erzbischöflichen Oberhoheit nicht das geringste war.

Mit seinen Nachbarn, sowohl den weltlichen wie geistlichen Fürsten und Herren, konnte er auch keinen Frieden halten. Die Behauptung auf Besitzrechte, welche oft recht schwach begründet waren, gaben hier vielfach den Anlaß zu ernsten Verwickelungen.

Bei diesen fortwährenden Kämpfen, von denen besonders die inneren wegen der Erbitterung, mit der sie geführt wurden, eine größere Machtentfaltung nach außen nicht gestatteten, war natürlich ein thatkräftiges Eingreifen des Magdeburger Erzbischofs in die damals sehr verwirrten Verhältnisse des Reiches ausgeschlossen, wie er auch aus diesem Grunde die Festsetzung der ihm verhaßten Wittelsbacher in der der Erzdiözese benachbarten Mark Brandenburg nicht zu hindern vermochte.

Im folgenden soll nun der Versuch gemacht werden, das Leben des unruhigen Kirchenfürsten zu schildern.

Abstammung Burchard's; seine Wahl zum Erzbischof.

Burchard, in der Reihe der gleichnamigen Erzbischöfe der Dritte, stammte aus dem Hause Schraplau, einer Nebenlinie des hochedlen Geschlechtes der Herren von Querfurt. Schon frühzeitig standen die Edlen Herren von Querfurt zum Erzstift und der Stadt Magdeburg in nahen Beziehungen. Jenem hatten die Querfurter eine große Reihe höherer geistlicher Würdenträger gegeben, von denen zwei vor Burchard das Magdeburger Pontifikat erreichten, Conrad I. (1134—1142) und Ruprecht (1260—1266), dieser von 1136—1269 die Burggrafen.

Erzbischof Conrad verlieh nämlich nach dem kinderlosen Absterben Wiprechts von Groitzsch das Burggrafenamt im Jahre 1136 seinem Bruder Burchard, in dessen Familie es, wie es auch bei den vorigen Inhabern üblich gewesen war, forterbte, bis dasselbe im Jahre 1269 durch Kauf an die Herzöge von Sachsen überging. Es ist klar, daß hierdurch der Einfluß der Familie auf das Erzstift und die Stadt bedeutend erhöht wurde. In der Stadt besaßen sie eigene Häuser. Bei Erwerbungen, Belehnungen und sonstigen Verträgen gaben sie als erzbischöfliche Räte ihre Zustimmung. In Kriegen wurden ihnen Befehlshaberstellen im magdeburgischen Heere anvertraut. So hatte z. B. in dem für das Erzstift unglücklichen Kriege gegen Meißen im Jahre 1280 Burchard Lappe von Schraplau[1]), ein Glied jener Nebenlinie, aus welcher unser Erzbischof stammt, mit Gumpert von Alsleben

---

[1]) Wahrscheinlich Erzbischof Burchards Vater, der 1282 zum ersten Male urkundend vorkommt. Dessen Vater wieder, ebenfalls Burchard Lappe von

den Oberbefehl über die Magdeburger. Ein Gebhard von Querfurt war es dann wieder, welcher im Verein mit dem Bischof von Merseburg zwischen dem damaligen Erzbischof Heinrich von Schwalenberg und dem Markgrafen von Meißen den Frieden vermittelte.[1])

Fast kein bedeutenderes Ereignis und keine wichtigere Verhandlung geschah ohne die Beihülfe und Mitwirkung der Querfurter Familie. Die Macht und das Ansehen dieser Familie mußte sich noch mehr steigern, als dieselbe um die Mitte des 13. Jahrhunderts zwei wichtige Erwerbungen machte, nämlich die der Grafschaft Mansfeld und die der Herrschaft Schraplau.

Die Erwerbung der Grafschaft Mansfeld ging folgendermaßen vor sich. Der letzte Graf aus Hoyerischem Stamme, Burchard, hatte zwei Töchter. Die ältere, Gertrud, verheiratete er an Hermann I., Burggrafen von Meißen, die jüngere, Sophie, an den Burggrafen Burchard von Querfurt. Als Graf Burchard im Jahre 1229 starb, ohne männliche Nachkommen hinterlassen zu haben, erbten seine beiden Schwiegersöhne je eine Hälfte der Grafschaft Mansfeld. Der Meißener Burggraf blieb nicht lange im Besitz seiner Erbschaft. Im Jahre 1264 verkaufte er an Burchard, den Sohn seines Schwagers, der sich schon seit 1262 Graf von Mansfeld nennt, seine Hälfte, so daß dieser nun Besitzer der ganzen Grafschaft wurde. Er ist der Gründer der neuen Mansfelder Grafenlinie aus Querfurtischem Hause.[2]) Sein jüngerer Bruder, ebenfalls Burchard

Schraplau findet sich 1274 zum letzten Male in Urkunden (v. Arnstedt, Zeitschrift des Harzvereins V, 141 ff.). Der Name Lappe war der Schraplauer Linie eigentümlich, auch der Erzbischof Burchard führte denselben. Vielleicht gab außerordentliche Leibeslänge Veranlassung zur Beilegung dieses Namens, wenigstens existierte zur Zeit Karls IV. ein Freiherr von Zimmern (bei Zollern), der „ain groszer starker herr“ war, „also das er in seiner jugendt umb der ungewöhnlichen lenge willen und sterke der lap von Zimbern gehaiszen ward.“ Zimmersche Chronik I, 105. Vgl. auch Grimm, Deutsches Wörterbuch VI, 193. Eine andere Deutung giebt von Mülverstedt, Magdeburger Geschichtsblätter VII, 79.

[1]) Magdeburger Schöppenchronik, her. von Janicke in Städtechroniken Bd. VII, p. 166.

[2]) v. Arnstedt, Ueber die Gemahlinnen der Brüder Otto und Volrad, Grafen von Valkenstein, Zeitschr. d. Harzvereins V, 141 ff. Vergl. auch C. Krumhaar (anonym), Die Grafen von Mansfeld und ihre Besitzungen. Eisleben 1872.

geheißen, wurde der Gründer der Schraplauer Linie. Ihn finden wir zum ersten Male urkundlich als Herrn von Schraplau im Jahre 1267. Die Herrschaft Schraplau, deren älterer Mannsstamm schon um 1200 mit Egilolf von Schraplau erloschen zu sein scheint, war gegen 1250 Querfurter Besitz, wenigstens schenkt ein Burchard, Burggraf von Magdeburg, im Jahre 1250 das Schloß Schraplau dem Erzstift Magdeburg. Wie diese Herrschaft Querfurter Besitz geworden ist, wissen wir nicht. Nachdem das Schloß eine Zeit lang im Pfandbesitz des Markgrafen Dietrich von Landsberg gewesen war, zu dessen Loskauf Erzbischof Ruprecht von Magdeburg im Jahre 1266 Gelder anwies, finden wir es schließlich im Jahre 1267 wieder im Besitz der Edlen Herren von Querfurt, und zwar in dem des oben erwähnten Burchard, des Gründers der Schraplauer Linie. Erzbischof Ruprecht, der zweite magdeburgische Erzbischof aus Querfurter Stamme, war der Oheim der beiden Burcharde, welche die neuen Dynastieen, die Mansfelder und die Schraplauer begründeten.[1]) Er führte in Folge des Erwerbes der Mansfelder Grafschaft durch seinen Bruder auch den Titel eines Mansfelder Grafen. Elf Jahre nach Ruprechts Tode sehen wir einen Querfurter, Busso, neben dem Markgrafen Erich von Brandenburg als Candidaten für den Magdeburger Erzstuhl. Doch keiner von beiden wurde gewählt. Erich gelang es schließlich im Jahre 1283 seine Wahl durchzusetzen, nachdem in der Zwischenzeit zwei Erzbischöfe resigniert hatten, und seiner Erwählung eine zweijährige Vakanz vorausgegangen war.

Erzbischof Burchard scheint ein Enkel des Stifters der Schraplauer Linie gewesen zu sein.[2]) Die Herkunft seiner Mutter hat bis jetzt noch nicht sicher festgestellt werden können. Unter seinen Brüdern, von denen urkundlich drei ermittelt werden konnten, ist der bekannteste Gebhard, welcher im Jahre 1315[3]) zum Dompropst der Magdeburger Kirche und 1320 zum Bischof von Merseburg erwählt wurde. Die

---

[1]) v. Arnstedt, Harzzeitschrift V, 141 und E. Heine, Die alte Herrschaft Querfurt, Neue Mittheilungen XIV, 157.

[2]) Harzzeitschrift V, 154 ff. Nach Holstein, Die Burggrafen aus dem Hause Querfurt, Magdeburger Geschichtsblätter VI, 80 ff., dem sich E. Heine, Neue Mittheilungen XIV, 157 vollständig anschließt und von Ledebur, Die Grafen von Valkenstein S. 84 ist Erzbischof Burchard der Sohn des Gründers der Schraplauer Linie.

[3]) Siehe unten S. 254 Anm. 4.

beiden anderen Brüder führen wieder den in dieser Familie so beliebten Namen Burchard[1]), die sich zur besseren Unterscheidung in Urkunden „Burchardus senior" und „Burchardus iunior" unterschreiben. Der in den Streitigkeiten zwischen Erzbischof Burchard und den Magdeburger Bürgern genannte Burchard von Schraplau ist jedenfalls der erstere. Durch eine Schwester, deren Name uns nicht überliefert ist, war der Erzbischof mit den Grafen von Valkenstein verschwägert.[2]) Diese Verbindung war für den Erzbischof nicht ohne Bedeutung, denn obwohl Volrad von Valkenstein, der Gemahl dieser Schwester Burchards schon 1312 starb, sehen wir in der Folge das friedliebende Haupt dieser Familie, den Grafen Otto von Valkenstein, nie unter Burchards Gegnern, während des Erzbischofs Vetter, der Graf Burchard von Mansfeld, sich bei dem letzten großen Kampfe des Erzbischofs im Jahre 1324 auf Seite der Feinde findet. Den Grafen Otto von Valkenstein treffen wir seit 1313 fast stets im Gefolge des Erzbischofs an, dem er sich oft dadurch nützlich erwies, daß er die Schlichtung von Streitigkeiten, in die sein Schwager geraten war, übernahm. Aber auch da, wo Erzbischof Burchard die Vermittelung übernommen hatte, ist unter den Schiedsleuten fast immer Graf Otto. Hierzu machte ihn sowohl seine Friedensliebe als auch besonders seine Rechtskunde geeignet.[3])

Ueber des Erzbischofs Jugend, Erziehung und ersten Bildungsgang wissen wir nichts. Wie so viele seines Standes, mag auch er frühzeitig eine Kanonikatsstelle erlangt haben, was bei dem Einfluß der Familie, der sich nicht allein über das Erzstift, sondern auch weit über dessen Grenzen hinaus erstreckte, nicht schwer geworden sein mag. Demgemäß finden wir ihn in drei Domkapiteln als Canoniker. In Magdeburg seit 1294,[4]) in Hildesheim, wo sein

[1]) v. Arnstedt, Zeitschr. d. Harzv. V, 150. Davon abweichende Meinungen vertreten von Ledebur, die Grafen von Valkenstein S. 84, der dem Erzb. zwei Brüder, Gebhard und Burchard giebt und Holstein, Magdeburger Geschichtsblätter VI, 81, dem auch C. Heine, Neue Mitth. XIV, 157 folgt, nach denen Erzb. Burchard einen Bruder Burchard hatte, dessen Söhne Bischof Gebhard und zwei Burcharde waren.

[2]) v. Arnstedt, Zeitschrift des Harzvereins V, 162—163.

[3]) Er gehört wie auch Erzbischof Burchard unter diejenigen, welche den Sachsenspiegel auslegten.

[4]) v. Mülverstedt, Magdeb. Reg. III, 311.

Verwandter Siegfried von Querfurt im Jahre 1279 Bischof geworden war seit 1296[1]) und in Halberstadt, dessen Domkapitel auch zahlreiche hohe geistliche Würdenträger aus dem Hause Querfurt aufweist, seit 1298.[2])

Der Ertrag dieser drei Pfründen ermöglichte ihm, die Kosten eines guten Lebens zu bestreiten, was er auch, wie es seine Standesgenossen in gleicher Stellung vielfach thaten, geführt haben mag, wenn wir der Magdeburger Erzbischofschronik glauben dürfen, welche von ihm sagt, daß er vor seiner Wahl ein lustiger Gesell gewesen sei.[3])

Am 10. November 1307 starb Erzbischof Heinrich[4]), ein Anhalter Fürst, und schon am 25. November[5]) wurde Burchard von Schraplau durch Compromiß[6]) vom Madeburger Domkapitel zum Erzbischof erhoben.

Erzbischof Burchard von seiner Erwählung zum Erzbischof bis zu seiner ersten Gefangennahme. (November 1307 bis Ende des Jahres 1313.)

Nach seiner Erwählung hielt sich Burchard noch einige Zeit in seiner Diözese auf, ehe er an den römischen Hof ging, um sich das Pallium zu holen. Am 20. Dezember finden wir ihn noch in Magdeburg, wo er als „electus“ eine Schenkung des Grafen Albrecht I. von Anhalt an das Frauenkloster zu Coswig bestätigt.[7]) Das Weihnachtsfest wird er auch noch in seiner Hauptstadt gefeiert haben, so daß ihn sicher die ihn nahe angehende Kunde von der am 10. Dezember erfolgten Ermordung des Landgrafen Diezmann

---

[1]) Lüntzel, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim II, 526.

[2]) v. Mülverstedt, Magdeb. Reg. III. 376.

[3]) Monumenta Germaniae SS. XIV, 427. [4]) ebendas.

[5]) ebend. und Schöppenchronik, 186.

[6]) Auszug einer Papst-Urk. vom 18. März 1308 aus dem vatik. Archiv, Registerband no. 55 f. 51 no. CCLVI, welchen Herr Dr. Wenck so freundlich war, mir mitzuteilen. — Das Domkapitel hatte vier Vertrauensmänner aufgestellt, welche entweder einen aus ihrer Zahl, der drei Stimmen auf sich vereinigte, oder einen aus dem Schoß der Kirche, der alle vier Stimmen bekäme, wählen sollten. — Der vollständige Auszug folgt im nächsten Hefte am Ende dieses Aufsatzes unter Beil. 1a.

[7]) Cod. dipl. Anhaltinus III, 104—105.

von Thüringen zu Leipzig noch in Magdeburg erreicht hat,[1]) welche ihn zu weiterem Verweilen in seiner Diözöse veranlaßt haben wird. Zum näheren Verständnis dessen, weshalb der Tod Diezmanns ein Bleiben Burchards nötig machte, müssen wir einige Jahre zurückgehen.

Im Jahre 1301 war zu Dahme (südö. von Luckenwalde) zwischen Erzbischof Burchard II., einem Grafen von Blankenburg, und dem Landgrafen Diezmann ein Vertrag abgeschlossen worden, nach welchem jener die Lausitz[2]) für die Summe von 6000 Mark Silbers dem Erzbischof zu Lehen auftrug mit der Bestimmung, daß dieselbe nach des Landgrafen Tode unmittelbar an den Erzbischof zurückfiele. Zugleich versprach Diezmann, die Zustimmung des Königs, sowie seines Vaters Albrecht und seines Bruders Friedrich zu diesem Lehnsauftrage beizubringen.[3]) Das erstere war nicht geschehen. Der König Albrecht wollte und konnte sie auch nicht geben, denn die in dem Vertrage festgesetzte Rückgabe des Lehens an den Kaiser zu Händen des Erzbischofs konnte nicht erfolgen, weil dann dieses Reichslehen[4]) in ein Reichsafterlehen verwandelt und das Eigentum eines geistlichen Herren geworden wäre, welcher es nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechtes nicht besitzen konnte.[5]) Der Vertrag trat daher nie in rechtliche Wirksamkeit, obwohl die 6000 Mark

---

[1]) Der Todestag wird von den Chronisten verschieden angegeben. Der späteste Termin ist der 25. Dezember. Berücksichtigen wir auch diesen Tag, so ist anzunehmen, daß Burchard die Todesnachricht noch so zeitig erhielt, daß er eine etwa angesetzte Reise zum Papst noch aufschieben konnte, da er dieselbe kaum gleich nach dem Feste angetreten haben würde.

[2]) Die heutige Nieder-Lausitz.

[3]) Wilke, Ticemannus, p. 155 ff. Nr. 125. Nach Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium in Mon. Germ. SS. XIV. p. 425 u. Schöpp.-Chr. p. 171 müßte die Lausitz schon früher im Besitze Magdeburgs gewesen sein, denn nach ihnen soll Erzbischof Erich (1283—1295) die Lausitz seinem Bruder, dem Markgrafen von Brandenburg gegeben haben, um ihn für Verluste zu entschädigen, welche derselbe in einem Kriege für das Erzstift erlitten hatte. Von einer früheren Erwerbung der Lausitz durch einen Magdeburger Erzbischof ist sonst nichts bekannt.

[4]) Erst 1290 war durch König Rudolf dem Landgrafen Diezmann zu Erfurt der Besitz der Lausitz als Reichslehen bestätigt worden.

[5]) Ueber den Lehensauftrag der Lausitz, vergl. Schelz, Gesammtgeschichte der Ober- u. Nieder-Lausitz p. 203 ff.

gezahlt wurden, welche auch später Kaiser Karl IV. 1371 an den Erzbischof Dietrich von Magdeburg zurückzahlte.

Nicht lange darauf muß Diezmann mit den brandenburgischen Markgrafen wegen Ueberlassung der Lausitz in Unterhandlung getreten sein,[1]) an deren Erwerb als Verbindungsland zwischen den Marken Görlitz und Bautzen[2]) und der Mark Brandenburg ihnen viel gelegen war. Im Jahre 1303 wird das Geschäft zwischen Diezmann und den brandenburgischen Markgrafen seinen Abschluß gefunden haben. Auf die königliche Belehnung hatten sie noch einige Zeit zu warten, denn erst nach 1306 scheinen sie nach einigen vergeblichen Bemühungen die Belehnung erhalten zu haben.[3])

Als nun jetzt im Dezember 1307 der plötzliche Todesfall Diezmanns eintrat, mußte es sich zeigen, ob das Erzstift Magdeburg seine Lehnsrechte geltend machen konnte. Erzbischof Burchard war nicht der Mann, solche, auch wenn sie noch so schwach begründet waren, aufzugeben und er wird daher die Brandenburger auf die aus dem Vertrage von 1301 hergeleitete Oberlehnsherrlichkeit über die Lausitz hingewiesen haben. Hätte der Vertrag von Dahme zu Recht bestanden, so hätten die brandenburgischen Markgrafen schon im Jahre der Erwerbung der Lausitz die Belehnung beim Magdeburger Erzbischof nachsuchen müssen, doch sie suchten nur die königliche Belehnung nach. Des Erzbischofs Burchard Mahnungen werden daher jetzt nicht beachtet worden sein. Burchard allein war zu schwach, als daß er den mächtigen Brandenburgern hätte gegenüber treten können. Dem deutschen König konnte er seine Klage nicht vorbringen; dieser hatte seinem Vorgänger die Bestätigung des Vertrages von Dahme verweigert und die Brandenburger mit der Lausitz belehnt. Anzunehmen ist, daß Friedrich der Freidige, Diezmanns Bruder, mit Burchard im Einverständnis war, der zum Lehnsauftrag der Lausitz an Erzbischof Burchard II. seine Zustimmung

[1]) Hier handelte es sich um das „dominium utile“, während dem Magdeburger Erzbischof die Oberlehnsherrlichkeit die Hauptsache war, deren Besitz der Kirche größeres Ansehen verliehen hätte.

[2]) Die Marken Görlitz und Bautzen umfassen die heutige Oberlausitz.

[3]) Vergleiche hierzu Wegele, Friedrich der Freidige S. 253, Anm. u. S. 275 Anm. u. J. Heidemann, Graf Berthold VII. von Henneberg als Verweser der Mark Brandenburg von 1323—1330 in Forschungen Bd. XVII. S. 117.

gegeben hatte, nicht aber zum Verkaufe derselben an die Brandenburger. Doch konnte Friedrich augenblicklich dem Erzbischof auch nicht helfen, weil er gegen König Albrecht, der die bekannten Ansprüche Adolfs von Nassau auf Thüringen erneuert und das unglückliche Land schon durch mehrere Kriege heimgesucht hatte, gerüstet sein mußte. Zwar war im Mai des Jahres bei Lucka das königliche Heer von Friedrich und Diezmann gänzlich geschlagen worden, doch mußte Friedrich immer fürchten, daß Albrecht bald mit einem großen Heere nach Thüringen kommen werde, wie er im Dezember zu Eisenach drohend geäußert hatte.

Da Burchard erst erwählter Erzbischof war und noch nicht durch den Schmuck des Palliums die päpstliche Bestätigung erlangt hatte, fehlte ihm auch das nötige Ansehen, um seinen Forderungen Nachdruck zu verleihen. Dieses einsehend, wird er nicht länger gezögert haben, die Reise zum Papste anzutreten, sicherlich fest entschlossen, diese sowie auch andere Sachen dem Papste zu unterbreiten und sich dessen Beihülfe zu erbitten.

Den Papst, den Burchard in Poitiers antraf, fand er indes nicht gleich bereit, ihm das Pallium zu übertragen. Der Papst machte ihm nämlich einen Vorwurf aus der unerlaubten Häufung von Benefizien,[1]) die er gegen ausdrückliche frühere Verordnungen, ohne die päpstliche Dispensation nachgesucht zu haben, in seiner Hand vereinigt hatte. Da ihm indes Burchard völlige Gewährleistung dafür zu bieten schien, daß er mit seinem mächtigen Anhange von Freunden und Verwandten der Magdeburger Kirche die unter den früheren Erzbischöfen entfremdeten Güter und Rechte wieder verschaffen würde, so rechnete er ihm für diesmal diese Übertretung nicht an, sondern tilgt vielmehr jeglichen Makel, der ihm deswegen anhaftet und bestellt ihn zum Erzbischof. Zugleich weist er den Cardinal Peter an, den noch im Diakonat stehenden Burchard zum Presbyter zu ordinieren. Die Cardinäle Landulf Jacob Stefaneschi und Raimund St. Maria Nova sollen dem neuen Erzbischof das Pallium überreichen. Wir erfahren dies aus dem schon oben Seite 218, Anm. 6 erwähnten päpstlichen Schreiben vom 18. März 1308.

Die Weihe Burchards zum Erzbischof durch den Papst wird

---

[1]) Burchard war Canonikus dreier Domkapitel; s. S. 218. f.

nicht viel später erfolgt sein. Nach der Erzbischofschronik wurden zu gleicher Zeit mehrere Erzbischöfe und Bischöfe geweiht.[1])

An demselben Tage, wo Burchard die Bestätigung seiner Wahl zum Erzbischof erlangte, beauftragte ihn der Papst, die dem römischen Stuhle unmittelbar unterstellte Abtei Gandersheim gegen ihre Feinde zu schützen. Es hatten nämlich Herzog Otto von Lüneburg, dessen Vettern Heinrich und Albert, Herzöge von Braunschweig[2]) und mehrere Edle der Hildesheimer, Verdener und Halberstädter Diözese auf Gandersheimer Grund und Boden in unmittelbarer Nähe der Abtei eine Burg errichtet. Burchard soll ihnen unter Androhung des Bannes nicht allein den Weiterbau der Burg verbieten, sondern ihnen auch befehlen, das bereits Erbaute augenblicklich wieder abzutragen.[3]) Die Herzöge und deren Verbündete scheinen sich nicht viel an die jedenfalls erfolgte Aufforderung gekehrt zu haben, denn am 29. November 1309 waren die Streitigkeiten noch nicht beigelegt, vielmehr kamen noch einige Streitpunkte hinzu, welche das an dem erwähnten Tage im Kloster U. L. Fr. zu Magdeburg abgefaßte Dokument nicht näher angiebt. Da bei den vom 28.—29. November gepflogenen Unterhandlungen keine Einigkeit erzielt war, so wurde der 8. Januar des folgenden Jahres als nächster Verhandlungstag angesetzt. Burchard war, wie das Schriftstück ausdrücklich hervorhebt, vom Papste zum Schiedsrichter in diesem Streite bestimmt.[4]) Weitere Nachrichten über den Verlauf und Ausgang des Streites haben wir nicht.

Aus der Zeit des Aufenthalts Burchards am römischen Hofe sind uns noch einige andere päpstliche Erlasse erhalten, aus denen hervorgeht, daß der erst für den Magdeburger Erzstuhl beanstandete Burchard sich die volle Gunst des Papstes erworben hat. Dieselben gehen alle darauf hinaus, sowohl den Einfluß des Erzbischofs inner-

---

[1]) Mon. Germ. SS. XIV, 428.

[2]) Otto von Lüneburg und Heinrich und Albert von Braunschweig sind Enkel Otto's I. des Kindes.

[3]) Papsturkunde, mitgeteilt von Herrn Dr. Wenck, aus dem Vatik. Archiv, Registerband no. 55 f. 98 no. 505. Der vollständige Wortlaut der Urkunde folgt im nächsten Heft in Beilage 1[b].

[4]) Harenberg, Historia Gandersheimensis S. 799.

halb wie außerhalb der Diözese zu heben, als auch die materiellen Interessen desselben nach Kräften zu fördern.

So erließ Clemens V. am 23. März eine Bulle, wonach ihm die Besetzung der freiwerdenden Präbenden an den Stiftern in seiner Kirchenprovinz vorbehalten blieb.[1]) Von dieser Erlaubnis machte er nicht lange nach seiner Ankunft in seiner Diözese Gebrauch, indem er am 23. Juni der Äbtissin und dem ganzen Konvent des Klosters der hl. Kunigunde zu Halle die Aufforderung zugehen läßt, Elisabeth Japels als Kanonissin aufzunehmen.[2]) Am 24. November desselben Jahres nimmt er nochmals Gelegenheit, das Zeitzer Domkapitel auf dieses ihm vom Papst verliehene Recht warnend zu verweisen.[3]) Durch diese Bestimmung war dem Erzbischof ein nicht geringer Einfluß in den einzelnen Stiftern gesichert und hiermit ihm zugleich das Mittel in die Hand gegeben, ergebene Personen zu belohnen.

Ebenfalls am 23. März ließ der Papst den Bischöfen von Brandenburg, Havelberg, Meißen, Naumburg und Merseburg die Aufforderung zugehen, dem Erzbischof Burchard bei Erlangung der durch Diezmanns Tod erledigten Besitzungen behülflich zu sein.[4]) Es ging dies offenbar auf die angeblichen Ansprüche des Magdeburger Erzstifts auf die Lausitz, die, wie wir schon oben sagten, Burchard vermutlich noch vor seiner Abreise, aber vergebens geltend machte. Hiermit in engem Zusamenhange steht höchst wahrscheinlich die 6 Tage später dem Burchard vom Papste gegebene Erlaubnis, brandenburgische Markgrafen vom Banne zu lösen, im Falle diese mit demselben belegt würden.[5]) Dem Erzbischof sollte hiermit jedenfalls die Macht in die Hand gegeben werden, auf die brandenburgischen Markgrafen, welche seine Ansprüche auf die Lausitz nicht anerkannten, insofern einen Druck auszuüben, als die Lösung von

---

[1]) Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises I, 818. Boysen, Historisches Magazin III, 83 f. Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XXI, 66 f.

[2]) Dreyhaupt I, 818 und Boysen III, 83 ff.

[3]) Königl. Staatsarchiv in Magdeburg Cop. LVI f. 86.

[4]) Riedel, Novus cod. dipl. Brand. A. VIII, 204; Boysen III, 81 f. und Gesch.-Qu. d. Prov. Sachsen XXI, 66.

[5]) Mitteilung des Herrn Dr. Wenck; Papstregest aus dem Vatik. Archiv, Registerband 55 fol. 61 no. 322: Conceditur ei (Burchardo) absolvere marchionem Brandenburgensem a sententia excommunicationis, si quam incurrit. Dat. Pictavis IV Kal. Apr. a° 3°.

einem über dieselben etwa verhängten Banne von ihrer Willfährigkeit gegen des Erzbischofs Wünsche abhängig gemacht wurde. Ob Burchard von dieser Waffe gegen die Brandenburger gleich nach seiner Rückkehr Gebrauch machte, erfahren wir nicht. Wenn er es that, so war es ohne Erfolg. Diesen hätte er nur bei gleichzeitiger Anwendung von Waffengewalt erzielen können, was ihm aber wegen des Aufstandes der Dienstmannen, von denen wir weiter unten reden werden, unmöglich war.

Um dem Erzbischof die Bezahlung der Palliengelder zu erleichtern, gestattet er ihm, bei eintretenden Vakanzen von geistlichen Stellen in Magdeburg und in seiner Diözese die Einkünfte derselben während eines Jahres zu beziehen.[1])

Eine andere Vergünstigung bestand darin, daß er die Visitationsreisen durch Stellvertreter vornehmen lassen durfte.[2])

Ein weiterer Erlaß dieses Tages nimmt Rücksicht auf die Klagen, welche Burchard geführt hat wegen Entfremdung von Kirchengut unter seinen Vorgängern. Durch diesen wird Burchard ermächtigt, gegen solche, welche widerrechtlich Güter des Erzbischofs oder der Kirche an sich gerissen hätten, vorzugehen.[3]) Burchard muß diese Angelegenheit mit dem Papst eingehend besprochen haben, denn auch in dem schon zwei Mal herangezogenen Bestätigungsschreiben vom 23. März heißt es, daß der Papst der Wahl Burchards hauptsächlich deswegen mit zustimme, weil er hoffe, daß der Kirche Güter und Rechte durch ihn, seine Verwandten und Freunde am ehesten zurückerlangt werden könnten.

Schließlich sprach noch der Papst dem Burchard die Befugnis zu, mit zweien seiner Kapläne oder Cleriker über die Zurückbehaltung von zwei Präbenden zu verfügen.[4])

---

[1]) Mitteilung des Hrn. Dr. Wenck, Papstregest. aus dem Vatik. Archiv, Reg.-Band 55 fol 61, no. 319: conceditur ei, quod possit percipere furctus primi anni vacantium in sua civitate et diocesi.

[2]) eb. Reg.-Bd. 55 f. 61 no. 320: conceditur ei, quod possit visitare per alium.

[3]) eb. Reg.-Band 55 f. 61, no. 321: conceditur ei, quod possit procedere contra iniuriatores et detentores bonorum suorum et ecclesie sue.

[4]) eb. Reg.-Band 55 f. 61 no. 323: conceditur ei, quod possit dispensare cum duobus capellanis vel clericis suis super duobus beneficiis retinendis.

Doch nicht umsonst hatte vom Papste der Erzbischof diese mannigfachen Beweise seiner Gunst erhalten. Außer den jedenfalls gegebenen Versicherungen seiner besonderen Ergebenheit, mußte Burchard ihm versprechen, die Templer in seinem Lande aufzuheben.[1])

So, mit Vollmachten ausgerüstet, wird er seine Rückreise nach Magdeburg um den 1. April herum angetreten haben,[2]) wo er anfangs Mai, von seinen Unterthanen mit Jubel empfangen, anlangte.[3])

Daß den Magdeburgern daran gelegen war, mit ihrem Erzbischof in Frieden zu leben und sich dessen Gewogenheit zu erwerben, läßt sich aus den verschiedensten Zuwendungen schließen, die sie dem Erzbischof machten. Gleich nach seiner Wahl überreichten sie ihm als Ehrengeschenk 50 Mark Silbers und ein Fuder Wein im Werte von 10 Mark Silbers. Ferner überließen sie ihm das Gut Randau,[4]) damit er sich das Pallium holen könne. Der Ertrag daraus, 400 Mark Silbers,[5]) hat vielleicht hingereicht, die erheblichen Reiseunkosten zu decken.

An der Forderung der sehr hohen Palliengelder[6]) hatte er trotz der Einkünfte, welche ihm die vakant werdenden geistlichen Stellen ein Jahr gewährten, noch Jahre lang zu zahlen. Noch am 2. April 1314 bestätigt der päpstliche Notar Meschini den Empfang von 2100 Goldgulden für die päpstliche Kammer.[7])

Nach seiner Rückkehr aus Frankreich erhielt der Erzbischof abermals 100 Mark Silbers und zur Beschaffung von 2 Fuder Wein weitere 20 Mark S. Auch in dem Kriege des Erzbischofs gegen seine Dienstmannen, in den er bald nach seiner Ankunft verwickelt wurde, halfen ihm die Bürger, getreu der unter den Vorgängern Burchards befolgten Politik. Die Ursache dieser feindlichen Erhebung war sein Vorgehen gegen den Orden der Tempelritter.

---

[1]) Mon. Germ. SS. XIV, 427. [2]) Am 29. März stellte der Papst eine Reihe von Urkunden für Burchard in Poitiers aus. Siehe S. 223 Anm. 5, S. 224, Anm. 1—4.

[3]) Mon. Germ. SS. XIV, 427 und Mgd. Sch.=Chr. p. 181.

[4]) nördlich von Frohse an der alten Elbe.

[5]) Magd. Schöpp.=Chr. p. 191.

[6]) Clemens V. ist berüchtigt wegen der Höhe der geforderten Palliengelder.

[7]) Kgl. Magd. Provinzial=Archiv, Erzstift Magdeburg XVI B. 6. — Der Erzbischof war mit seiner Kirche sogar in den Bann gethan worden, weil er eine vom Papste für die Zahlung gewährte Frist hatte verstreichen lassen.

Von Frankreich war diese Bewegung gegen den Orden ausgegangen. Philipp IV. der Schöne hatte aus Furcht vor der Macht des Ordens und aus Gier nach seinen großen Reichtümern den Untergang desselben beschlossen. Auch hatten die Tempelritter den stolzen König mehrfach gereizt, indem sie sowohl seiner Politik, wie der des dem Könige verwandten Hauses Anjou entgegengearbeitet hatten. Ihre Macht in Frankreich war auch nicht zu verachten, denn wenn man wie Schottmüller (Der Untergang des Templerordens, I, 69) gegen die bisherigen etwas hohen Angaben über die Anzahl der Mitglieder des Ordens gerechten Zweifel hegt, so stellte derselbe immerhin eine recht beachtenswerte Macht dadurch dar, daß er vermöge seiner auf den Krieg berechneten Einrichtung sofort ein Heer zu sammeln und in schlagfertigen Zustand zu versetzen vermochte, denn die Tempelherren hatten alles zur Kriegsausrüstung Nötige vorrätig.[1]) Es hätten daher die Tempelherren, die gewissermaßen einen Staat im Staate bildeten, bei inneren Verwickelungen gefährlich werden können.

Ohne den Papst konnte Philipp freilich nichts erreichen. Er suchte daher bei Gelegenheit der Fürstenversammlung zu Poitiers, welche im Sommer des Jahres 1307 stattfand, den Papst zu bestimmen, die Anklage gegen den Orden zu erheben und mit derselben die Gefangennahme und deren peinliche Vernehmuug zu verfügen. Nach den Anschuldigungen Philipps sollten sie Ketzer und Götzendiener sein, widernatürliche Unzucht getrieben und sich mit den Mohammedanern in verräterische Verbindungen eingelassen haben.

Indes der König fand beim Papst Clemens V. nicht das erhoffte Entgegenkommen. Dieser verstand sich nach Anhörung des Cardinalkollegiums, welches sich entschieden gegen eine peinliche Befragung der Templer aussprach, nur dazu, die Sache einer Commission von sechs Cardinälen zu übertragen.[2]) Hiermit war dem Könige wenig gedient und er mußte fürchten, daß diese Angelegenheit lässig betrieben und schließlich verschleppt würde. Daher reifte in ihm der Entschluß, durch einen Gewaltstreich den Papst zu entschiedenerem Vorgehen zu drängen. Am 13. October desselben Jahres ließ er daher, ohne Mitwissen des Papstes, sämtliche Tempelherren in

[1]) Schottmüller, Der Untergang des Templerordens I, 69.

[2]) Schottmüller, S. 116.

seinem Lande gefänglich einziehen, denen er mit der Folter die gewünschten Geständnisse entlockte. Da Philipp alles in Bewegung gesetzt hatte, um den Orden beim Volke in schlechten Ruf zu bringen, so durfte Clemens, wollte er sich nicht dem Verdachte aussetzen, ein Beschützer von Ketzern zu sein, nicht zögern, die Sache gegen den Orden selbst in die Hand zu nehmen. Außerdem übte Philipp einen Druck auf Clemens durch die Drohung aus, daß er gegen seinen Vorgänger, Bonifatius VIII., die Anklage erheben werde. Clemens erließ daher schon in einem vom 22. November datierten Schreiben an die übrigen Könige Europas die Aufforderung, sich der Tempelherren zu versichern.[1])

Burchard III. wird vor seiner Abreise nach Poitiers davon keine Kenntnis erhalten haben, da er sonst, um seine Ergebenheit zu beweisen, nicht angestanden haben würde, den Befehl auszuführen. Erst in Poitiers wird er vom Papste mündlich den Auftrag erhalten haben, sich der Tempelherrn in seinem Lande zu bemächtigen. Dort werden ihm die erfolterten Geständnisse, die die französischen Tempelherren gemacht, mitgeteilt sein, und er daraus die Ueberzeugung von der Schuld des Ordens gewonnen haben.

Als daher Burchard im Mai 1308 nach seiner Diözese zurückkehrte, ließ er gleich nach seiner Ankunft die Ordensmitglieder der vier Komtureien Magdeburg, Mücheln, Wichmannsdorf und Jerdekesdorp[2]) gefangen nehmen und ihre Güter mit Beschlag belegen.

Darüber beunruhigt, griffen Burchard's Dienstmannen zu den Waffen, um sowohl die Interessen der Templer, wie ihre eigenen, die sie in einem Angriffe gegen jene gefährdet sahen, zu wahren.[3])

---

[1]) Vgl. Schottmüller I, S. 755.

[2]) In Magdeburg befand sich der Templerhof nach Hoffmann (Gesch. Magdeburgs, 1. Aufl., S. 224) Prälatenstraße 35; Mücheln südö. von Wettin, siehe Magd. Gesch.-Bl. 1867 II, S. 470; Wichmannsdorf, wüst, bei Neuhaldensleben, siehe Magd. Gesch.-Bl. II, 141; Jerdekesdorp bei Kloster Meyendorf, südö. von Seehausen bei Magdeburg, siehe v. Ledebur's Neues Archiv I, 140 ff. — Es sind jedenfalls nicht nur die Komtureien der Erzdiözese gemeint, sondern auch die im Dominialgebiete des Erzbischofs gelegenen. Vergl. auch Mon. Germ. SS. 427 u. Magd. Sch.-Chr. 181.

[3]) Wie in den übrigen Ländern, so werden auch die Adligen in Deutschland die geistlichen Orden als eine Versorgungsanstalt ihrer jüngeren Söhne angesehen haben. Vgl. Schottmüller I, 70 u. 437.

Es kam hierbei zu einer langwierigen Belagerung von Neu-Gatersleben, bei welcher, wie schon oben angedeutet, die Bürger dem Erzbischof treulich zur Seite standen. Sie erbauten vor Neu-Gatersleben fünf Belagerungstürme und unterstützten den Erzbischof während der Belagerung nach und nach mit mehr denn 500 Mark S. Doch Burchard hatte kein Glück. Alle Anstrengungen, die Festung zu erobern, waren vergebens. Schließlich war er gezwungen, unverrichteter Sache wieder abzuziehen.[1])

Unterdessen hatte Papst Clemens V. am 12. August 1308 eine Bulle an den deutschen Episkopat erlassen, worin er demselben anbefahl, gegen die Templer wegen Ketzerei und anderer Verbrechen die Untersuchung einzuleiten und zu diesem Zwecke sich persönlich nach Magdeburg zu begeben. Gerichtet war dieselbe an die Erzbischöfe von Mainz, Cöln, Trier und Magdeburg, an die Bischöfe von Basel und Constanz und mehrere Prälaten.[2])

Clemens glaubte wohl, daß allein in der Magdeburger Kirchenprovinz, wo die Verfolgung gegen die Templer schon ihren Anfang genommen hatte, die Untersuchung in einem ihm erwünschten Sinne geführt würde. Hier hatte er ja den Erzbischof ganz auf seiner Seite. Wir hören aber nicht, daß einer der geistlichen Herren in Magdeburg erschienen wäre. Diese ablehnende Haltung so hoher Kirchenfürsten konnte der Sache der Templer in der Magdeburger Erzdiözese nur günstig sein und wird dieselben in ihrem Widerstande, den sie sicher in Gemeinschaft mit Burchards Dienstmannen eröffnet hatten, nur bestärkt haben.

Nach der vergeblichen Belagerung von Neu-Gatersleben werden die Bürger ihre Unterstützung ganz zurückgezogen haben. Mittlerweile nämlich hatte Burchard angefangen, die Bürger durch Auflage unbequemer Steuern zu bedrücken, welche dieselben aufs höchste erbitterte. Burchard war daher nur noch auf die Hülfe einiger seiner Verwandten und ihm nahestehender Herren angewiesen.[3]) Er

---

[1]) Magdeb. Sch.-Chr. 182 und 191.

[2]) Mit der Bulle erhielt Burchard ein Begleitschreiben, welches ihm befiehlt, die Bulle gegen die Templer in der Provinz bekannt zu machen. Dreyh. II, 928—930 u. Gesch.-Qu. der Prov. Sachsen XXI, 68—72.

[3]) Burchards Bundesgenossen sind in dem gleich darauf erwähnten Vertrage vom 18. November 1308 (von Ledeburs Archiv XVI, 251—252 und

mag daher in bedrängte Lage gekommen sein, welche ihn zwang, am 18. November 1308 einen Vergleich mit den Tempelherren einzugehen, wonach diese ihm versprachen, seine Kirche und seine Helfer nicht schädigen zu wollen, dafür aber von ihm in seiner Erzdiözese und seiner Herrschaft Sicherheit verlangen. Im Falle, daß der Papst eine neue Verfügung sende, sollte er es ihnen 14 Tage vor seinem Einschreiten wissen lassen. Die auf päpstlichen Befehl erfolgte Beschlagnahme der Güter durch den Erzbischof wollen sie anerkennen, behalten sich aber dieses Punktes wegen vor, den Rechtsweg zu betreten. Wenn der Erzbischof den Hochmeister Friedrich von Alvensleben gefangen nähme, dann wollten die Templer trotzdem den Frieden halten und erst, nachdem sie 14 Tage zuvor denselben aufgekündigt, die Feindseligkeiten beginnen. Alles dieses, heißt es am Schluß des Vertrages, ist mit Erlaubnis und Willen des Großmeisters Friedrichs von Alvensleben verhandelt worden. — Wir ersehen hieraus, daß die Tempelherrn nicht als Gefangene mit dem Erzbischof unterhandeln, sondern als eine von demselben anerkannte Partei. Burchard hat daher wohl die Templer bald nach dem Aufstande der Dienstleute frei geben müssen. Vielleicht ergab auch die von ihm sicher angestellte Untersuchung zu wenig Belastendes, als daß er eine längere Haft hätte rechtfertigen können. — Nachdem sich Burchard von dieser Seite her Ruhe verschafft hatte, setzte er die Bedrückungen gegen die Bürger fort.

Wir hatten schon vorhin erwähnt, daß Burchard, trotzdem sich die Bürger bei dem Aufstande der Dienstmannen ihm so sehr geneigt gezeigt hatten, dieselben gleich nach Aufhebung der Belagerung von Neu-Gatersleben durch Auflage neuer Steuern drückte So hatte er auf allerlei Gut, welches in Magdeburg ein- und ausgeführt würde, einen schweren Zoll gelegt, worunter die namentlich erwähnte Besteuerung der fremden Biere in Magdeburg besondere Unzufriedenheit erregte.[1]) Außerdem wollte er die Brauer zwingen, die Hefe zum Bierbrauen nur aus seiner Brauerei zu entnehmen. Es gehörte

---

Cod. dipl. Anh. III, 117—118) aufgezählt. Es waren folgende: Siegfried von Querfurt, Bischof von Hildesheim, Graf Busso von Mansfeld, die Herren von Querfurt (diese zu seiner Verwandtschaft gehörig), die Herren von Hakeborn, Gruneberg u. a.

[1]) Magdeb. Sch.-Chr. 191.

nämlich zu den grundherrlichen Rechten des Erzbischofs, die zum Brauen nötige Hefe allein zu bereiten. Die Brauer der Stadt scheinen sich jedoch allmählich der Verpflichtung, die Hefe vom Erzbischof zu entnehmen, entzogen zu haben. Als daher Burchard dieses Recht den Brauern gegenüber wieder in Anspruch nahm, galt es als eine ungerechte Auflage, denn der Magdeburger Schöppenchronist beschuldigt den Erzbischof, er habe die Brauer gehindert, ihr Bier zu „stellen, als se van older gedan hadden.“[1])

Die Brauer, welche dieser Forderung widerstanden, wurden sogar mit dem Banne belegt.[2]) Am 24. November kam es endlich zu einem Vergleich zwischen dem Erzbischof und dem Rat, durch welchen ersterer die Brauer der Verpflichtung enthebt, ihre Hefe von ihm zu entnehmen, dafür ihnen aber auferlegt, in Zukunft von jedem Fuder Bier einen Schilling zu entrichten. Zugleich wurde festgesetzt, offenbar, um den Brauern einen vermehrten Absatz zu verschaffen, und dadurch die Erträgnisse der Accise zu steigern, daß in der Alt- und Neustadt, sowie in der Sudenburg und in dem zwischen Bode, Ohre, Elbe und Saale belegenen Gebiete des Erzstifts und jenseits der Elbe im Umkreise einer Meile mit Ausschluß aller fremden Biere nur magdeburgisches Bier verkauft und ausgeschenkt werden dürfe, und es wurde ferner bestimmt, daß die Einnahmen von den Brauern der Altstadt zwischen dem Erzbischof und der Stadt geteilt würden, während die Zahlungen der Brauer der Neustadt und der Sudenburg allein dem Erzbischof zufallen sollten.[3]) Doch von Burchard wurden noch eine Reihe anderer Rechte sowie auch Besitzungen den Bürgern streitig gemacht, seinem Vorsatze getreu, alles, was früher in Zeiten der Not von seinen Vorgängern entweder veräußert oder stillschweigend nachgelassen war, der Kirche zurückzuerwerben.

Ein ebenfalls am 24. November 1309 zwischen dem Erzbischof und den Bürgern abgeschlossener Vergleich giebt uns Aufschluß darüber, welche Rechte und Besitzungen der Erzbischof außerdem in Anspruch genommen hat.

---

[1]) Bier „stellen“ gleich das Bier durch Hinzuthun des Stellgest zur Gährung bringen; Magdeb. Sch.-Chr. S. 467. [2]) Magdeb. Sch.-Chr. 191.

[3]) Zum Streit zw. Erzb. Burchard und den Brauern vgl.: „Hagedorn, Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts“ in Magdeb. Gesch.-Bl. XX, 1885, S. 326 u. 327.

Der Hauptinhalt des in niedersächsischer Sprache abgefaßten Schriftstückes ist folgender:[1])

1) Die Stadt erhält wegen des bisher gegen den Willen der früheren Erzbischöfe an das Reich gezahlten Königsschosses, des den Juden abgenommenen Geldes, der Ermordung eines Knappen vor der Domkirche und der Hinrichtung zweier anderer Verzeihung und wird deshalb nie wieder in Anspruch genommen.

2) Sie behält die ihr streitig gemachte Abgabe von Wein, das Wage- und Brückgeld.

3) Sie bleibt im ungekränkten Besitze der Bürgerwiese vor dem Biederitzer Holze, des zwischen der Stadt, der Elbe und dem Zipkelebenschen See belegenen Marsches (des jetzigen Cracauer Angers), des Wachhauses auf dem Holzplatze (dem jetzigen Stadtmarsche) und des neuen Grabens zwischen der Alt- und Neustadt.

4) Der in der Stadt und der Sudenburg auf fremdes Bier, sowie der an letzterem Orte auf Wein und andere Güter gelegte Zoll hört auf; es wird sowohl in der Stadt als den beiden Vorstädten künftig nur die althergebrachte Abgabe gezahlt.

5) Bürger und Fremde dürfen das Korn abgabefrei und so lange verschiffen, als es im Lande entbehrt werden kann. Ausfuhrverbote sollen nur mit beiderseitiger Zustimmung erlassen werden.

6) Die Kornverschiffung geschieht mit des Erzbischofs Willen nur in der Altstadt, weder ober- noch unterhalb derselben.

7) Die ländlichen Grundstücke der Einwohner sollen nur mit einer mäßigen, von den Domherren, der Ritterschaft und den Bürgern selbst zu bestimmenden Abgabe (Bede) belegt werden.

8) Den Bürgern werden ihre Lehn- und Eigentumsrechte an den Soolbrunnen zu Salze garantiert, und der Erzbischof soll den von alters her dazu berechtigten Personen die Güterbeleihung nicht versagen.

9) Hinsichtlich des Burggrafen- und Schulzen-Amts bleibt es bei den Bestimmungen der darüber ausgestellten Handfeste.

10) Kein Bürger der Altstadt soll bei dem erzbischöflichen Gerichte verklagt noch von diesem eingezogen werden. Wo die handhafte

[1]) Wir geben den Inhalt wieder, wie sie Hoffmanns Gesch. Magdeburgs, neu bearbeitet von Hertel u. Hülße 1886, Bd. I, 127—128 bietet.

That (die Ergreifung über der That) geschehen, da soll man zuerst klagen; will der Kläger es aber anderwärts thun, so bleibt es ihm unbenommen.

11) Der Erzbischof soll die Münzen, welche in Magdeburg angefertigt werden, so schlagen lassen, wie es vor alters Sitte war.[1])

12) Die von den Bürgern aus der Stadt Verwiesenen soll der Erzbischof nicht hegen, sondern sie auch als seine Feinde betrachten.

13) Was die Vögte und Amtleute wissentlich und erweislich den Bürgern genommen, sollen sie zurückgeben oder bar erstatten.

14) Außerdem bewilligt und bestätigt der Erzbischof für sich und seine Nachfolger alles, was sie von alters her oder aus Gnade an Gerechtsamen besitzen, und verspricht ihnen die Aufrechterhaltung desselben.

15) Hiermit sollen die Beschwerden, welche der Erzbischof gegen die Bürger geführt hat und bis auf diesen Tag führt, ganz und gar erledigt sein, und jeder Theil soll den andern bei seinen Rechten lassen.

16) Der Erzbischof verspricht, die Bürger in ihrem Eigentume und Rechte gegen alle Gewaltthätigkeiten und Angriffe von Fürsten, Herren oder wer es sonst sei, pflichtmäßig zu schützen, wogegen die Bürger ihm wieder nach Pflicht und Vermögen zu Dienste stehen sollen.

Zu 1) ist zu bemerken, daß Erzbischof Burchard mit vollem Rechte den Bürgern einen Vorwurf daraus macht, daß sie wiederholt Königsschoß wider den Willen seiner Vorgänger gezahlt haben. Kaiser Otto IV. hatte nämlich im Jahre 1208, um sich die Anerkennung und Unterstützung seines bisherigen Gegners, des Erzbischofs Albrecht II. von Magdeburg zu verschaffen, auf das Recht verzichtet, in Magdeburg und den übrigen Städten des Erzstifts selbständig Steuern zu erheben und sich anheischig gemacht, hinfort solche nicht gegen den Willen des Erzbischofs zu fordern. Die Bürger suchten sich durch diese direkten Leistungen an das Reichsoberhaupt ihrem Unterthänigkeitsverhältnis zu der Magdeburger Kirche zu entziehen und sich neben derselben zu der Stellung eines selbstständigen Gliedes des Reiches aufzuschwingen.[2]) Von den Juden Geld zu fordern, stand nur dem Erzbischof zu, welches ihm diese für den

[1]) Hier bin ich von dem in Hoffmanns Geschichte Magdeburgs gegebenen Wortlaut abgewichen; vgl. deswegen Hagedorn, Magd. Gesch.-Bl. XX, 331.

[2]) Vgl. Hagedorn, Magd. Gesch.-Bl. XX, 1885 S. 322.

Schutz, den der Erzbischof ihnen als Landesherr gewährte, zu zahlen hatten.[1])

Ueber die Art und Zeit der Erwerbung der zu 2 und 3 erwähnten Rechte und Besitzungen durch die Bürger wissen wir nichts, doch ist aus der Anerkennung derselben durch den Erzbischof zu entnehmen, daß er hieran nicht rütteln konnte.

Zu 4. Der nach Aufhebung der Belagerung von Neu-Gatersleben auf allerlei Gut und fremdes Bier gelegte Zoll wurde hierdurch aufgehoben. Für das fremde Bier konnte es sich nur darum handeln, daß dasselbe zollfrei passieren konnte, da ja der Erzbischof nach dem besonderen Abkommen über das Braugewerbe mit dem Rate an demselben Tage übereingekommen war, daß in Magdeburg und der näheren Umgebung nur magdeburgisches Bier verschenkt werden dürfe.

Artikel 6 gewährte der Altstadt wohl jetzt erst das gewinnreiche Stapelrecht, welches nach offenbaren Fälschungen schon Karl der Große den Magdeburgern verliehen, und Otto I. und andere Kaiser bestätigt haben sollen.[2])

Zu 7. Ein Besteuerungsrecht stand dem Erzbischof nicht zu. Der erste Fall der Besteuerung findet sich im Jahre 1292, wo Domkapitel und Bürger dem Erzbischof Erich, wie derselbe ausdrücklich anerkannte, die Erhebung der Bede von ihrem ländlichen Grundbesitz nur im Hinblick auf die augenblickliche finanzielle Verlegenheit des Erzstifts und nur für dies eine Mal gestatten. Erich mußte sich verpflichten, hinfort keinerlei Steuern von den Gütern in Anspruch zu nehmen. Zugleich wurden ihm jedoch bedingungsweise auch für die Zukunft Steuerzahlungen in Aussicht gestellt. Erfordere die Not des Landes, insbesondere bei Ausbruch eines Krieges, daß der Erzbischof mit einem erneuten Unterstützungsgesuche hervortrete, so solle im Einvernehmen mit dem Kapitel und den Bürgern eine Steuer ausgeschrieben werden, welche das Land nicht allzusehr belaste. Beide machten sich hierauf anheischig, sich alsdann zu einer solchen mäßigen Steuer bereit finden zu lassen.[3])

Diese Art der Steuererhebung mögen in der Folge die geldbedürftigen Erzbischöfe öfters angewandt haben und zwar wohl nicht

---

[1]) Vergl. Hagedorn, Magd. Gesch.-Bl. XX, 1885, S. 94. [2]) eb. S. 79.
[3]) eb. S. 324—325.

immer mit Willen der Besteuerten. So verbanden sich im Jahre 1303 das Domkapitel mit den Klöstern Berge und U. L. Fr., sowie den übrigen Collegiatstiftern der Stadt Magdeburg auf einem feierlich angesagten Generalkapitel, beim Erzbischof Burchard II. behufs Abstellung gewisser Uebelstände unter Androhung einer Einstellung des Gottesdienstes vorstellig zu werden; ihre Hauptbeschwerden hierbei waren einmal gegen die vom Erzbischof und von seinen Vögten veranlaßte Belegung der Kloster- und Stiftsgüter, wie der Kloster- und Stiftsunterthanen mit Steuern, Auflagen, Abgaben, Diensten und Leistungen und sodann gegen die Veräußerungen, Verlehnungen, Verpfändungen nnd Belastungen von Städten, Schlössern, Dörfern, Flecken und Besitzungen ohne die dazu erforderliche Zustimmung des Kapitels gerichtet. Die Bürger, welche mit dem Erzbischof Burchard II. in sehr gutem Einvernehmen gelebt haben sollen, werden die Lasten willig getragen haben, wenigstens findet sich von ihrer Seite keine Klage.[1])

Die hierdurch möglicher Weise gewohnheitsmäßig gewordene Besteuerung hat Burchard wahrscheinlich in größerem Umfange anwenden wollen, wogegen die Bürger Widerspruch erhoben und die Bewilligung von Steuern auf das in Artikel 7 angegebene Maß eingeschränkt haben, was immerhin gegen die dem Erzbischof Erich zugestandene Besteuerung einen Fortschritt bedeutete.

Zu 9. Im Jahre 1294 hatte die Stadt an Herzog Albrecht II. von Sachsen für 900 Mark S. das Burggrafenamt und von Dietrich von Eckersdorff das Schultheißenamt für 500 Mark S. gekauft und dem Erzbischof Erich unter folgenden Bedingungen übergeben: das Burggrafenamt sollte er weder jemals verleihen oder vergeben, noch veräußern oder versetzen, sondern es von nun an selbst verwalten, das Schultheißenamt dagegen sollte der Erzbischof dem von den Ratmännern erwählten Bürger auf ein halbes oder ganzes Jahr verleihen.[2])

Zu 11. Für eine Stadt von so ausgedehntem Handel, wie ihn Magdeburg hatte, war es von großer Wichtigkeit, daß das Münz-

---

[1]) Vgl. W. Schum, Über die Stellung des Kapitels und der Laienbevölkerung 2c. in den Historischen Aufsätzen dem Andenken an Georg Waitz gewidmet S. 430.

[2]) Vgl. Neubearbeitung der Geschichte Magdeburgs durch Hertel u. Hülße, I, 118—119. — Die Übergabe des Burggrafenamtes an den Erzbischof unter den angegebenen Bedingungen entsprang wahrscheinlich dem Bestreben der Bürger, die Zahl der über sie herrschenden Herren zu mindern. Eb. S. 292.

wesen sich in guter Verfassung befand. Die Stadtgemeinde suchte daher Einfluß auf die Ausprägung der Münzen zu gewinnen, wozu ihr zuerst im Jahre 1260 Gelegenheit geboten wurde, in welchem Jahre Erzbischof Bernhard den Bürgern die „bernekammer" d. i. die Silberhütte, wo die Wardierung und Stempelung der edlen Metalle, der gemünzten wie ungemünzten erfolgte, verpfändete. Einen Schritt kamen die Bürger ihrem Ziele näher, als ihnen Burchard II. im Jahre 1296 das „Bernamt" verkaufte, wodurch sie die Verwaltung der „bernekammer" und damit die Aufsicht über die Münze in ihre Hände brachten. Um der Magdeburger Münze größeres Ansehen zu verschaffen, ließen sie sich jetzt vom Erzbischof versprechen, die Münze so wie vor alters zu prägen, d. h. eben so schwer.[1])

Die Anerkennung dieser ihrer Rechte kostete den Bürgern 600 Mark S., die sie gern zahlen mochten, da sie durch diesen so bündigen Vertrag, der noch dazu in Gegenwart vieler und gewichtiger Zeugen abgeschlossen war, aller ferneren Bedrückungen und Beeinträchtigungen ihrer Gerechtsame überhoben zu sein glaubten.

Einen ähnlichen Vertrag schloß Erzbischof Burchard genau 7 Monate später am 24. Juni 1310 mit den Bürgern von Halle.[2]) Auch diesen hatte er ihre Rechte streitig gemacht, worüber es von Seiten der Hallenser zu Widersetzlichkeiten kam. Der Vertrag setzt fest, daß alles, was hierbei von beiden Seiten gefehlt ist, gesühnt sein soll. So hatten z. B. die Hallenser ebenso wie die Magdeburger widerrechtlich von den Juden Geld erhoben. Sonst sollen den Bürgern alle ihre Rechte bestätigt sein. Betreffs der Münze fanden auch hier zwischen Erzbischof und Bürgern Auseinandersetzungen statt. Ein Bürger, der beim Erzbischof verklagt wird, soll auch von dessen Gericht abgeurteilt werden; besetzt aber Burchard oder sonst einer eines Bürgers Gut, dann soll der Bürger sein Recht vor dem Gericht suchen dürfen, in dessen Bezirk sein Gut liegt.

Wie die Magdeburger, so mußten auch die Hallenser das Zugeständnis ihrer Rechte mit Geld erkaufen, und zwar gaben sie dem Erzbischof 500 Mark S. nebst dem Kaufhause[3]) zu Halle im Werte von 150 M. S.

---

[1]) Vgl. Hagedorn, Magd. Gesch.-Blätter XX, 1885 S. 330—331.

[2]) Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises II, 281—282.

[3]) Dasselbe kam im Jahre 1327 unter Erzbischof Otto wieder an Halle zurück. — Dreyh. II, 282.

An demselben Tage trat Burchard für sich und seine Nachfolger gleichfalls für die Summe von 500 Mark S. an den Rat zu Halle das Vormundschaftsrecht über die Lehnsgüter der Minderjährigen auf Wiederkauf ab.[1]) Wenn nämlich in Halle Vasallen, welche Ritter-, Salz- und andere Lehen besaßen, bei ihrem Tode unmündige Leibeserben hinterließen, so war der Erzbischof als Landesherr Vormund derselben und zog bis zu ihrer Volljährigkeit die Einkünfte der Güter und reichte seinen Mündeln bloß die für den Lebensunterhalt nötigen Gelder.[2])

Diesen Vertrag, sowie den mit den Magdeburgern abgeschlossenen hielt er indes nicht, wie wir noch sehen werden.

Von Burchard's Dompropst, Bernhard, der als Archidiakon des Erzstifts die geistliche Gerichtsbarkeit über die Stadt Magdeburg besaß, ließen sich der Magistrat und die Bürgerschaft von Magdeburg am 26. Juli die Versicherung geben, daß er seine Gewalt nie mißbrauchen oder zu weit ausdehnen und etwas vor sein Synodalgericht ziehen wolle, was nicht dahin gehöre.[3])

Einige Zeit vorher veräußerte Burchard am 15. Mai 1310 für 180 Mark S. eine jährliche Rente von 14 Mark S. aus dem Gutjahrsborne an Heydenreich von Erpitz.[4]) Der Erlös hieraus sowie die 1000 Mark S., die Burchard von den Hallensern erhalten hatte, machten für damalige Verhältnisse eine recht stattliche Summe aus, die ihm für den Besuch des Reichstages zu Frankfurt a. M., den Heinrich VII., bevor er seinen Römerzug antrat, im Juli abhielt, wohl zu statten kommen mochte.

Daselbst belehnte ihn Heinrich VII. mit der weltlichen Regierung und der vollen Jurisdiktion seines Erzstifts und befahl allen Lehnsleuten, Mannen und Unterthanen an, dem Erzbischof als ihrem Herrn unterthänig und gehorsam zu sein.[5]) Die erwähnte bedeutende Summe wird er aber nicht allein für den Besuch des Reichstages aufgewendet, sondern zum guten Teil für den Krieg gebraucht haben, in welchen er um diese Zeit mit Markgraf Heinrich von Landsberg verwickelt

---

[1]) Dreyhaupt I, S. 50. [2]) Dreyhaupt II, 355.

[3]) Lentz, Magdeburg. Stiftshistorie S. 516.

[4]) Copialbuch IVa f. 57 des Kgl. Prov.-Archivs zu Magdeburg. — Der Gutjahrsborn befindet sich in Halle.

[5]) Boysen III, 86—87.

war. Derselbe wurde an der thüringischen Nordgrenze geführt und muß nach der Zahl der Teilnehmer ein nicht unbedeutender gewesen sein. Auf Seiten Burchards finden wir Heinrich, Bischof von Merseburg, die Grafen von Mansfeld, Burchards Vettern, den Grafen von Valkenstein und andere mehr. Auf Seiten Markgraf Heinrichs dagegen, dessen Besitzungen in dieser Gegend[1]) vielleicht das Angriffsobjekt waren, Herzog Albrecht von Braunschweig und zahlreiche Grafen und Herren aus Thüringen und vom Harz.

Über den Beginn und Verlauf des Krieges sind wir gar nicht unterrichtet. Möglich ist, daß derselbe schon vor Beginn des Frankfurter Reichstages seinen Anfang nahm. Bei der Spannung, welche zwischen den Brandenburgern und Magdeburg wegen der Lausitz herrschte, mochte schon ein geringer Anlaß hinreichen, um den Krieg zum Ausbruch zu bringen. Sein Abschluß fand zu Anfang des Jahres 1311 statt, aus welcher Zeit uns drei den Frieden betreffende Urkunden erhalten sind.[2])

Der Erzbischof hatte den Markgrafen Heinrich während des Krieges gebannt. Jetzt macht er von dem ihm einst vom Papste verliehenen Rechte, gebannte brandenburgische Markgrafen aus dem Banne aus eigener Machtvollkommenheit zu lösen, Gebrauch. Heinrich muß dafür Grillenberg und Raspenberg,[3]) beide Heinrich gehörig, vom Erzbischof zu Lehen nehmen. Auch verspricht Heinrich für den Schaden aufzukommen, den Burchard und der Bischof von Merseburg und andere Anhänger des magdeburgischen Erzbischofs vor Grillenberg erlitten haben, von wo aus die erzstiftischen Leute scheinen besonders belästigt worden zu sein. Heinrich soll gehalten sein für Raspenberg Ersatz zu leisten, falls ein anderer darauf begründete Ansprüche geltend machte. Schließlich wird am 11. Februar Sangerhausen zum Pfand gesetzt, wenn Grillenberg innerhalb einer gewissen Zeit[4]) dem Erzstift nicht übergeben würde.[5]) Da wir später die Witwe

---

[1]) Pfalz Sachsen, Sangerhausen mit Zubehör.

[2]) Urkk. vom 3. u. 28. Jan. u. 11. Febr. bei Riedel B., I S. 302—304 und Sudendorf, Urk.-B. I, 131—132.

[3]) Grillenberg, 1 Meile nördlich von Sangerhausen; Raspenberg, heute Rastenberg, einige Meilen nnö. von Weimar. [4]) Bis zum 29. Sept. 1312.

[5]) Der Wortlaut der Urkunde an dieser Stelle: „Mochte aber wi (Heinrich) das selbe Hus zume Grellenberge nicht inkummern binnen der vrist

des Markgrafen Heinrich, Agnes, im Besitze Sangerhausens sehen, wird die Übergabe Grillenbergs wohl zur rechten Zeit erfolgt sein.

Die Tempelherrnfrage, welche damals alle Gemüter erregte, hatte für den Erzbischof durch den Vertrag, den er im November des Jahres 1308 mit den Templern abschloß, noch nicht ihr Ende erreicht. Unserm Burchard sollten wegen seines feindseligen Verhaltens gegen die Templer noch mancherlei Ungelegenheiten erwachsen.

Wie schon mitgeteilt ist, hatte Burchard die Güter der Templer, die er gefänglich eingezogen, mit Beschlag belegt, jedoch nicht allein in seiner Diözese, sondern auch in anderen, sofern er dort Dominialgut besaß. Die Templer hatten in dem Vertrage vom November 1308 dem Erzbischof versprochen, die Beschlagnahme ihrer Güter sich einstweilen gefallen lassen zu wollen, da sie der Papst anbefohlen habe, jedoch mit dem Vorbehalte, entweder hier oder beim Papste oder sonst wo ihr Recht geltend zu machen. Sie haben sich nun mit ihren Klagen wahrscheinlich an den Halberstädter Bischof gewendet, in dessen Sprengel einige der beschlagnahmten Güter lagen, von welchem sie wußten, daß er wie sein Metropolitan, der Erzbischof Peter von Mainz, ihnen günstig gestimmt sei.

Vom 11.—13. Mai 1310 war zu Mainz auf Grund der päpstlichen Aufforderung vom August 1308 eine Provinzialsynode gehalten worden, wo es den einzelnen Suffraganen vom Erzbischof überlassen worden war, wie sie sich zu dieser Frage stellen wollten. Bischof Albrecht von Halberstadt wird daraufhin sehr gern auf der Templer Ansinnen, dem Magdeburger Erzbischof wegen Beschlagnahme von Templergütern in seiner Diözese Ungelegenheiten zu bereiten, eingegangen sein. Bischof Albrecht forderte daher den Erzbischof auf, die in Wichmannsdorf, Rollstedt und Jerdekesdorp beschlagnahmten Güter den Templern zurückzugeben, weil diese Orte sich in seinem Sprengel befänden, und ihm daher die Entscheidung darüber zustehe. Diese Güter lagen in Burchards Dominialbesitz, auf welchen der Papst zu Poitiers dem Erzbischof mündlich die Ermächtigung zur Einziehung der Templergüter ausgedehnt haben mag. Burchard

---

vor S. Michelstage, der allir neheſt kommen ſal ubir ein Jar, ſo ſolde wi“ 2c. läßt vermuten, daß Grillenberg zu dieser Zeit nicht in der Gewalt des Markgrafen Heinrich war. Vielleicht wurde es wider den Willen des Markgrafen noch von seinen Leuten gehalten.

leistete der Aufforderung keine Folge, weswegen Albrecht über ihn den Bann in seiner Diözese verhängte. Burchard wandte sich hierauf an den Papst, welcher mit diesem Vorgehen Albrechts durchaus unzufrieden, durch die Bulle vom 4. Dezember 1310[1]) die über Burchard verhängte Exkommunikation für null und nichtig erklärte und demgemäß die Bischöfe von Brandenburg, Merseburg und Hildesheim[2]) anwies, die gegen Burchard von Albrecht gefällten Urteile rückgängig zu machen und ein weiteres Vorgehen dieses gegen jenen zu hindern.

In Deutschland hatte der Papst nur Erzbischof Burchard in Sachen der Templer entschieden auf seiner Seite. Die übrigen Erzbischöfe und Bischöfe zeigten sich bei dieser Angelegenheit dem Papste nicht als blind Ergebene.

So wurde bei der oben erwähnten Mainzer Provinzialsynode der Protest der dort erschienenen Tempelherren gegen etwa zu fassende feindselige Beschlüsse berücksichtigt und ihnen versprochen, mit dem Papste darüber zu verhandeln. Als darauf in Folge neuen Befehles vom Papste die Untersuchung wieder aufgenommen wurde, und 38 vorgeladene Templer nebst 11 Zeugen zu Gunsten des Ordens aussagten, sprach die Versammlung am 11. Juli 1311 nicht nur das Schuldig nicht aus, sondern nahm sogar die von den Templern beantragte Berufung an einen neu zu erwählenden Papst an, was die Stimmung für die Ordensmitglieder in Deutschland besserte.

Außer dem Absolutionsschreiben vom 4. Dezember 1310 läßt auch noch eine 14 Tage später erlassene Bulle des Papstes erkennen,

---

[1]) Riedel A. XXIV, S. 352 u. B. I, S. 297 nnd Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XXI, S. 77.

[2]) Der Bischof Siegfried von Querfurt, der als Verwandter Burchards in dem Templerkriege auf dessen Seite gestanden hatte, war inzwischen am 27. April 1310 verstorben. Sein Nachfolger, Heinrich v. Woldenberg, wird auch eine dem Erzbischof gewogene Person gewesen sein, wenigstens interessiert sich Burchard nach Heinrichs Tode im Jahre 1318 für die Wahl des Neffen desselben, Otto v. Woldenberg, woraus man schließen darf, daß die Woldenbergs zu Burchards Anhängern gehörten. (Vgl. Papsturkunde vom 23. Mai 1319 in Gesch.-Qu. der Prov. Sachsen XXI, 111.) Papst Clemens konnte daher den Bischof Heinrich, einen Suffragan des Mainzer Erzbischofs neben 2 Suffraganen des Magd. Erzbischofs mit der Rücknahme der Exkommunikation betrauen, in der Erwartung, daß sich ersterer dem Auftrage nicht entziehen würde.

in welcher Gunst Burchard bei demselben stand. Dieselbe erteilte ihm die Befugnis, in Deutschland allein die Einziehung der Templergüter vorzunehmen. Aus dem Schreiben geht hervor, daß der Auftrag früher den Erzbischöfen von Mainz, Köln, Trier und Magdeburg gemeinsam erteilt worden war. Die Erzbischöfe von Köln und Trier hatten nun, da sie für sich auf den dazu vorzunehmenden Reisen Gefahren für ihr Leben fürchteten, dem Burchard ihre Vollmacht abgetreten, da derselbe für die Uebernahme die geeignetste Person sei und diese Angelegenheit hauptsächlich die Magdeburger Provinz angehe. Bei diesem Abkommen war aber auf den Mainzer Erzbischof gar keine Rücksicht genommen worden. Um sich nun gegen einen etwaigen Einspruch von Seiten dieses Erzbischofs sicher zu stellen, hatte Burchard dasselbe dem Papste mitgeteilt und demütig sein Endurteil darüber angerufen, worauf ihm der Papst unter Ausschluß des Mainzer Erzbischofs den oben erwähnten Auftrag allein erteilte.[1]) Burchard erhielt somit die Erlaubnis auch zur Einziehung der Templergüter in der Halberstädter Diözese[2]) Diese Begünstigung Burchards auf Kosten des Mainzer Erzbischofs ist jedenfalls mit auf den Einfluß Philipps des Schönen zurückzuführen, welcher des Erzbischofs Peters Vorladung vor den Papst und Bestrafung gefordert hatte. Diesem Verlangen hatte nun zwar Clemens nicht gewillfahrt, sondern den Erzbischof sogar dem Könige gegenüber entschuldigt,[3]) doch sandte er unterm 23. Dezember 1310 eine Note an alle Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands, welche das

[1]) Bulle vom 18. Dec. 1310 bei Dreyh. II, 930 und Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XXI 77—79.

[2]) Auf die Halberstädter Diözese schienen uns noch die Worte in der angeführten Bulle: „in omnibus quoque terris, in quibus obtines dominium temporale“ hinzuweisen, denn gerade wegen Einziehung solcher Güter der Tempelherrn, welche in Orten lagen, die sowohl zum Eigengut Burchards als auch zur Halberstädter Diözese gehörten, war der Streit zwischen beiden ausgebrochen.

[3]) Vgl. Gesandtschaftsbericht an Philipp IV. bei „Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. Beil. IV. 9 S. 175. — In Regestum Clementis V. A. I proleg. CLXIV werden beide Erzbischöfe mit folgenden Worten einander gegenübergestellt: „Burchardus, archiepiscopus Magdeburgensis, qui se obedientiorem quam Maguntinus ostenderat occasione captionis Templariorum“ 2c.

Verfahren des Mainzer Erzbischofs und seiner Suffragane in Sachen der Templer tadelt, mit dem Befehle, dieses Schreiben öffentlich zu verkünden.[1]) An demselben Tage richtete er auch an den Erzbischof Peter nochmals die dringende Aufforderung, ihm die Prozeßakten über die Untersuchung gegen die Templer einzusenden.[2]) Daß sich aber Peter hierdurch nicht einschüchtern ließ, beweist der für die Templer günstige Beschluß vom Jahre 1311, der den Mut und die Zuversicht der Templer in der Halberstädter Diözese neu belebt zu haben scheint, so daß sie sogar angriffsweise vorgingen und sich zu Beyernaumburg[3]) in den Besitz eines erzbischöflichen Tafelgutes setzten. Doch kann sie auch Burchards Vorgehen hierzu angereizt haben, denn dieser wird auf Clemens' V. in alle Lande ergangene Aufforderung vom 18. März 1311, gegen die Gefangenen so lange mit der Folter vorzugehen, bis die Wahrheit, wie er sie brauche, herausgelockt sei,[4]) einzelne zu diesem Behufe vorgeladene Templer peinlich verhört haben. Vielleicht befanden sich in Beyernaumburg einige dieser unglücklichen Ritter in Haft, die man nun auf diese Weise befreite.[5]) Der Angriff auf Beyernaumburg wird erfolgt sein, während Burchard noch bei Rostock weilte, wohin er sich zufolge einer von König Erich von Dänemark erlassenen Einladung im Sommer begeben hatte. Erich gab dort einer großen Anzahl geistlicher wie weltlicher Fürsten und Herren[6]) ein glänzendes Fest, welches vier Wochen gedauert haben soll. Dem Erzbischof Burchard wird diese Nachricht recht ungelegen gekommen sein, da ihn für den 1. Oktober schon wieder eine päpstliche Einladung nach Vienne zum Konzil berief, wo über die Templer ein endgültiger

---

1) Reg. Clem. V. T. VI Nr. 6666 u. 6667. 2) eb. Nr. 6668.

3) 3/4 Meile östl. von Sangerhausen.

4) Reg. Clem. V. a. VI. XV kal. Apr.

5) Die Berichte aus den außerfranzösischen Ländern waren, weil die Folter daselbst entweder gar nicht oder nur mäßig angewendet war, für eine Begründung zur Verdammung des Ordens so wenig geeignet, daß die Konzilsteilnehmer schwerlich auf dieselben hin zur Ueberzeugung von der Schuld des Ordens gelangen konnten. Clemens hatte daher schon das Konzil um ein Jahr verschieben müssen. (Vgl. Schottmüller I. 394 ff.) Die am 18. März 1311 erlassene Bulle sollte nun bewirken, daß für den am 1. October 1311 endgiltig angesetzten Beginn des Konzils das nötige Material vorhanden sei.

6) Unter den Festgenossen war auch Bischof Albert von Halberstadt.

Beschluß gefaßt werden sollte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Burchard noch vor seiner Abreise sich wieder in den Besitz seines Gutes zu setzen versucht hat und mit aller Energie einen Angriff auf dasselbe unternahm. Die Mittel hierzu sind jedenfalls erst durch die Verpfändung von Krosigk[1]) gewonnen worden. Um den Templern besser beikommen zu können, befestigte er die Kirche in Beyernaumburg und eröffnete von hier aus eine regelrechte Belagerung gegen das Schloß, welches sich dann auch ergab. Nach Einnahme des Schlosses setzte er die Kirche wieder auf seine Kosten in stand.[2])

Am 4. September verweilte er noch in seiner Diözese, denn an diesem Tage versetzte er das Dorf Welsleben an Otto von Welsleben für 300 M. S.[3]) Dieses Geld hatte er jedenfalls auf-

---

[1]) Diese erfolgte am 14. Aug. d. J. Cod. dipl. Anhalt. III, 153—154. Der etwas verwickelte Verkauf war folgender: Erzb. Burchard tauscht den festen Hof Brumby (w. von Calbe) gegen Güter in Güsten und das Patronat der Kirche ebendaselbst nebst dem Patronat der Kirche in Opperode (ö. von Ballenstadt) von Hermann von Weberde ein, wozu Burch. noch 200 M. S. fügt, da die betreffenden Güter und Patronate den Hof Brumby nicht aufwögen. Für diese 200 S., die Burch. nicht zahlte und weitere 200 M. S., welche ihm Hermann von Weberde gab, verpfändete er diesem Schloß Krosigk unter der Bedingung, daß ihm dasselbe jederzeit offen stehe. — Das Patronat der Kirche in Opperode besaß der Erzb. erst seit dem 15. Nov. 1310 unbestritten; siehe Cod. dipl. Anh. III, 143—144 u. Boysen III, 88. — Vom 5. März 1313 findet sich noch eine Urk. über Krosigk, in welcher nochmals festgesetzt wird, daß das Schloß Krosigk gegen die Versatzsumme von 400 M. S. dem Erzb. B. jederzeit zurückgegeben werden solle; siehe Cod. dipl. Anh. III, 171.

[2]) Urk. vom 12. Jan. 1312 abgedr. in v. Ledebeur's Archiv XVI, 262—264 u. Gesch.-Qu. der Prov. XXI, 79 u. 80. Schottmüller I, 446 setzt die Belagerung von Beyernaumburg in das Jahr 1308. Hierbei denkt er jedenfalls daran, daß die während der Mainzer Provinzialsynode im Jahre 1310 erlassene Verordnung gegen die „incastellatores ecclesarium" wegen eines bestimmten Anlasses und zwar hier wegen der Befestigung der Beyernaumburger Kirche wieder aufgefrischt sei. — Daß diese Verordnung an einen bestimmten Vorfall anknüpft, bezweifeln wir nicht, doch wird dieselbe wegen eines andern uns nicht bekannt gewordenen Vorganges des Jahres 1308 erlassen sein, zur Warnung vor Wiederholung dieses Frevels, ohne rückwirkende Kraft.

[3]) Copialbuch IV a f. 83 des kgl. preuß. Provinzialarchivs zu Magdeburg. — Welsleben w. von Groß-Salze.

genommen, um das Vienner Konzil besuchen zu können, zu welchem er bald darauf abgereist sein wird. Es begleiteten ihn dorthin der Bischof Heinrich von Merseburg und der Prior des Augustinerklosters zu Magdeburg, Johann von Bockenum. Der Aufenthalt daselbst dehnte sich wegen der endlosen Verhandlungen sehr lange aus. Daher ist auch zwischen der ersten und zweiten öffentlichen Sitzung des Konzils der ziemlich große Zwischenraum von beinahe sechs Monaten, denn die erste Sitzung fand am 16. October 1311, die zweite erst am 3. April 1312 statt. Während dieser Zeit muß Burchard in Vienne die überraschende Kunde erhalten haben, daß ihn Bischof Albert in seiner Abwesenheit wiederum in den Bann gethan und denselben in Halberstadt, der Halberstädter Diözese und Magdeburg verkündigt habe, weil er wider seinen, des Diözesanherrn, Willen die Kirche zu Beyernaumburg zu weltlichen Zwecken benutzt habe. Burchard konnte sich jetzt leicht ein aufhebendes Urteil erwirken, da er sich persönlich beim Papst befand, das ihm dieser nach ausführlicher Klarlegung des Sachverhaltes am 12. Januar 1312 gern gewährte.[1])

Auf der zweiten Sitzung vom 3. April 1312 wurde die feierliche Aufhebung des Templerordens verfügt, die Verwendung seiner Güter noch vorbehalten.

Am 2. Mai[2]) erließ der Papst an eine große Reihe von Erzbischöfen und Bischöfen, darunter an den Erzbischof Burchard und die Bischöfe von Brandenburg und Merseburg, Bullen, durch welche er den Neueintritt in den Templerorden bei Exkommunikation untersagte, die Güter des Ordens aber den Johannitern zu überweisen befahl, damit sie ihrer Bestimmung, als Mittel zur Unterstützung des heiligen Landes und zur Bekämpfung der Feinde des christlichen Landes zu dienen, zurückgegeben würden. Ein zweites Schreiben von demselben Tage,[3]) worin das Urteil zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, besagt indes, daß als Güter der Tempelherren nur diejenigen zu betrachten und den Johannitern zu übergeben wären, welche der Orden noch besessen habe, als sein Meister und ein Teil

[1]) Siehe Seite 242 Anm. 2.

[2]) Riedel, Novus codex dipl. Brandenb. B. I, 322—327.

[3]) Beckmann, Johanniterorden, Anhang 17.

der Brüder im Königreich Frankreich gefänglich eingezogen wurden, was im October 1307 geschah.[1])

Um dem Befehl noch mehr Nachdruck zu verleihen, erließ der Papst unterm 15. Juni des Jahres ein neues Schreiben, worin er alle deutschen Herzöge, Markgrafen und Edlen auffordert, den Johanniterorden bei der Besitzergreifung der Templergüter Beistand zu leisten und dafür zu sorgen, daß seinen Befehlen nachgekommen würde.[2])

Mit einer dritten öffentlichen Sitzung wurde das Konzil am 6. Mai geschlossen.[3]) Der Papst verkündete in derselben wahrscheinlich die von demselben Tage datierte Bulle. In dieser bezeichnet er die Personen, die er seinem eignen Urteil vorbehält. Er bestimmt, daß allen für unschuldig Erklärten ein anständiger Unterhalt aus den Ordensgütern gereicht werde; denen, die sich schuldig bekännten, solle Mitleid erwiesen und nur gegen die Hartnäckigen und Rückfälligen Strenge angewendet werden. Die Flüchtigen sollten binnen Jahresfrist vor ihrem Diöcesanbischof erscheinen, um von ihm examiniert und dann den Provinzial-Synoden zum Urteil übergeben zu werden. Auch sie sollen milde behandelt werden. Ihnen und allen Brüdern, die sich der Kirche unterwerfen, sei ein Templerhaus oder ein Kloster als Wohnung anzuweisen. Wer sich binnen Jahresfrist nicht stelle, solle exkommuniziert sein und als Häretiker betrachtet werden.

Am Schlusse der Sitzung[4]) wurden verschiedenen französischen Erzbischöfen und Bischöfen Vergünstigungen gewährt. Aber auch

[1]) In Voraussicht der kommenden Dinge mögen zu der Zeit, als die Aufhebung des Ordens geplant wurde, manche Güter um ein Billiges an Verwandte oder Freunde weggegeben sein, um später daraus Nutzen ziehen zu können. So verkaufte z. B. am 15. Sept. 1307 Friedr. v. Alvensleben, Meister des Templerordens in Deutschland und Slavien an seinen Bruder Albert für 300 M. S. das Dorf Bülstringen (nw. von Neuhaldensleben) nebst Einkünften aus Dorf Groppendorf (2 Meilen sw. von Neuhaldensleben). Wohlbrück, Geschichte derer von Alvensleben I, 189—191, v. Ledebur's Archiv XVI, 245—246 und Riedel, A. XVII, 50. Der Ordensmeister machte hier von seinem Rechte Gebrauch, ohne höhere Genehmigung und Bestätigung nach Gutbefinden über Ordensgüter zu verfügen. Vgl. v. Ledebur's Archiv XVI, 246.

[2]) Beckmann, der Johanniterorden 157.

[3]) Vgl. Hefele, Konziliengeschichte VI, 469—470.

[4]) ebendas. VI, 486.

außerfranzösische Bischöfe wurden bedacht. So gestattete z. B. der Papst unserm Erzbischof Burchard, daß er sich künftig einen Weihbischof halten dürfe, der ihm seine geistlichen Geschäfte abnähme. Die bisherigen magdeburgischen Erzbischöfe hatten dieselben persönlich verrichtet und sich nur, wenn Angelegenheiten ihrer Kirche oder ihr Ministerialverhältnis zum Kaiser sie von Magdeburg fern hielten, durch ihren Dompropst vertreten lassen. Der Magdeburger Augustiner-Prior, Johann von Bockenum, mit dem er die Reise nach Vienne zusammen unternommen hatte, war der erste erzbischöfliche Vikar.[1])

Einen zweiten Beweis seiner besonderen Huld und Gewogenheit gegen Burchard gab der Papst, indem er ihm von der Abtei Groseau (Diözese Vaison) aus, auf dessen Bitte am 21. Juni[2]) die Ermächtigung zusandte, daß er künftig alle Kapellen, sowohl schon vorhandene als auch noch zu erbauende in den Schlössern seines Stiftes, auch wenn sie in anderen Diözesen lägen, weihen, und solche, welche irgendwie entweiht worden seien, wieder weihen dürfe. Diese Erlaubnis war jedoch nur für die Person Burchards gegeben, es sollte damit keine vorgreifende Entscheidung gegeben sein.

Hierdurch sollte er wahrscheinlich vom Halberstädter Bischof unabhängig gemacht werden, in dessen Diöcese, wie wir sahen, er manche Besitzungen hatte, und in welchen es vielleicht vorgekommen war, daß der Bischof die Einweihung dort erbauter Kapellen wegen seines gespannten Verhältnisses zu Burchard versagt hatte. Vielleicht lag bei Burchards Ankunft in seiner Diözese, die um den 1. Juni erfolgt sein kann, ein bestimmter Fall vor, welcher ihn veranlaßte, einen Boten mit dieser Bitte an den Papst abzuordnen. Derselbe Bote überbrachte vielleicht ein zweites Schreiben Burchards, in welchem der Papst abermals um Rücknahme der Exkommunikation gebeten wurde, welche Bischof Albert von neuem in Magdeburg, Halberstadt und der Halberstädter Diözese über den Erzbischof verhängt hatte.

Burchards Abwesenheit während des Vienner Konziles haben vielleicht die Templer benutzt, um die Eroberung des Templerhofes in Jerdekesdorp zu versuchen. Die vom Erzbischof Burchard dort eingesetzten Mannen wußten sich der Angriffe der Templer nicht

---

[1]) Mon. Germ. SS. XIV, 428; siehe auch Hoffmann, 2. Aufl. I, 125—126.
[2]) Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XXI, 81—82.

anders zu erwehren, als daß sie, das Beispiel ihres Herrn nachahmend, die Kirche zu Jerdekesdorp[1]) befestigten. Dies hatte den Bischof Albert zu der erwähnten Exkommunikation gegen Erzbischof

[1]) Förstemann, Neue Mittheilungen I, 1. 54 und v. Ledebur in seinem Archiv XVI, 265—266 halten dieses Jerdekesdorp, Jerdesdorp, Jerdingesdorp für das eingegangene Gerstendorf zwischen Artern und Voigtstedt; Behrends in v. Ledeburs Neuem Archiv I, 140—149, ist für Gehringsdorf bei Kloster Meyendorf, sö. von Seehausen bei Magdeburg, wogegen sich v. Ledebur in einem Nachtrage S. 150—151 wendet, weil Jerdekesdorp an der Aller zu weit vom Kriegsschauplatz bei Beyernaumburg entfernt wäre. Doch warum soll, wenn wir auch annehmen, daß sich die Ereignisse bei Beyernaumburg und Jerdekesdorp zu gleicher Zeit abgespielt haben, der Angriff nicht von zwei verschiedenen, von einander entfernt liegenden Punkten erfolgt sein? Wäre Jerdekesdorp wirklich das eingegangene Gerstendorf, so würde bei gleichzeitig erfolgtem Angriffe bei der großen Nähe von Beyernaumburg (2 Meilen) Burchard die Befestigung angeordnet oder auch selbst geleitet haben. Nun aber heißt es in der Bulle vom 23. Januar: ad obsidendum dictum castrum intendens, — quandam ecclesiam (in Beyernaumburg) — incastellare et munire curasti", dagegen in der Absolutionsbulle, welche Burchard wegen der Befestigung der Jerdekesdorper Kirche durch seine Mannen freispricht (25. Juli 1312 in v. Ledeburs Archiv XVI, 264—65 als Notiz und vollständig in Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XXI, 82—83): quod quandam ecclesiam — quidam familiares tui, quibus custodiam curie — duxeras committendam, incastellendam duxerant et etiam muniendam ꝛc., so daß anzunehmen ist, daß Burchard nicht in der Nähe des Jerdekesdorper Kriegsschauplatzes gewesen ist. — Zu meiner Auffassung, daß sich diese Ereignisse nach einander und nicht gleichzeitig zugetragen haben, hat mich der Umstand geführt, daß zwischen der Abfassung der Absolutionsbulle für Befestigung der Beyernaumburger Kirche und der der Jerdekesdorper Kirche ein halbes Jahr liegt. Wären die Befestigungen der Kirchen zu gleicher Zeit vorgenommen, dann hätte Bischof Albert dies gleich bei Verkündigung der ersten Exkommunikationssentenz geltend gemacht und nicht erst längere Zeit gewartet, um wegen eines gleichen Vergehens, das ihm schon früher bekannt war, eine nochmalige Exkommunikation auszusprechen. Den Zweifel v. Ledeburs, ob Jerdekesdorp zum weltlichen Besitz des Erzbischofs gehört habe oder nicht, löst die von Schmidt vollständig mitgeteilte Bulle vom 25. Juli (s. oben), wo es heißt: „Jerdegesdorp, eiusdem dioc. (Halb.), que dominii Magdeburgen. existit et que quondam ordinis militie Templi Jerosolimitani extiterat". Danach muß Burchard früher den Templern gehörige Besitzungen erworben haben. Vielleicht hatte ihm der Papst erlaubt, für seine bei Einziehung der Templergüter gemachten Auslagen diesen Hof in Jerdegestorp in Besitz zu nehmen. Es heißt nämlich in der schon Seite 240 Anm. 3 erwähnten Notiz (Reg. Clem. V A. I proleg. CLXIV): „Burchardus, archiep. Magd. qui es

Burchard veranlaßt, in dem er zu seiner Rechtfertigung sich sowohl auf die kanonischen Vorschriften als auch auf einen Erlaß der jüngsten Mainzer Provinzialsynode berief, nach welchem die „incastellatores et munitores ecclesiarum“ mit dem Banne bedroht wurden.

Am 25. Juli 1312 erließ der Papst in dieser Sache von Groseau aus ein Schreiben, welches sich in scharfen Ausdrücken gegen Bischof Albert[1]) wendet und die Aufhebung der Exkommunikation verfügt.[2])

Burchard, der gesehen hatte, welchen Schwierigkeiten er bei Ausführung der päpstlichen Verfügungen gegen die Templer begegnet war, wird nach seiner Rückkehr vom Vienner Konzil vorsichtiger zu Werke gegangen sein, wenn auch nicht daran zu zweifeln ist, daß er bei seiner großen Ergebenheit gegen den Papst die Vienner Beschlüsse innerhalb seines Machtbereiches mit gewohntem Eifer ausgeführt hat. Wenigstens hören wir nichts mehr von ernstlichen Unruhen der Templer in der Magdeburger Diöcese. Zudem war auch gegen die Reuigen alle Milde anempfohlen, und den Templern genügende Einkünfte aus den Ordensgütern ausgesetzt.

Der Johanniterorden zog daher von den ihm zugewiesenen Gütern der Tempelherrn fast gar keinen Gewinn; sie kamen überhaupt auch nur mit Schwierigkeit in den Besitz derselben.

Im Jahre 1317 fand am 18. October[3]) zu Frankfurt eine Versammlung der Johanniter statt, auf welcher „Paulus de Muc“ den Auftrag erhielt, die auf Veranlassung des apostolischen Stuhles vom Magdeburger Erzbischof, dem Halberstädter Bischof und anderen, auch von den Templern selbst überlassenen Güter in Besitz zu nehmen, wobei ihm noch besonders ans Herz gelegt wird, die Güter auf fried-

---

obedientiorem quam Maguntinus ostenderat occasione captionis Templariorum nunc satisfactionem obtinet de expensis et absolvitur ab excommunicatione contra incastellatores et munitores ecclesiarum, in eum lata ab episcopo Alberstadensi“.

[1]) „verum prefatus episcopus ad alias premeditatas malitias se convertens“ &c. und weiter unten „nos itaque malitiis obviare predictis — cupientes“ &c.

[2]) Bei Hoffmann, Aufl. 1 I, 224 Anm. 5 u. Aufl. 2, I, 125 wird noch eine Absolutionsurkunde vom 12. Dezember 1311 erwähnt.

[3]) Dreyhaupt II, 931—932, Bericht über die Frankfurter Verhandlungen datiert vom 16. Dezember 1317.

liche Weise zu erwerben. Es waren also schon fünf Jahre[1]) verstrichen, seitdem den Johannitern die Güter zugesprochen waren, ohne daß sie sich Herren derselben nennen konnten. Auf dieser Versammlung wird wahrscheinlich auch Klage über den zu großen Aufwand der Templer geführt sein, den ihnen die reichlich zugemessenen Einkünfte ermöglichten. Es war wenigstens darüber beim Papst Johann XXII. Beschwerde erhoben worden, der dieselbe berechtigt fand und an einige höhere magdeburgische Geistliche den Befehl sandte, sich die Etats zur Versorgung der ehemaligen Tempelherrn vorlegen zu lassen, dieselben zu prüfen und dabei von dem Grundsatze auszugehen, daß die Glieder des aufgehobenen Ordens weder Schätze sammeln noch allzu köstlich leben, sondern einen Unterhalt bekommen sollten, wie er geistlichen Personen angemessen wäre. Hiernach sollten die Versorgungsetats zum Vorteil des Johanniterordens ermäßigt werden.[2])

Die wegen der Templer zwischen dem Bischof Albert von Halberstadt und unserm Burchard entstandene Feindschaft scheint dieser auf die Schutzbefohlenen jenes übertragen zu haben.

Die Äbte von Ilsenburg hatten nämlich seit Anfang des 14. Jahrhunderts in Jahre langer unglücklicher Fehde mit ihren Vögten, den Grafen Albrecht und Friedrich von Wernigerode gelebt. Im Jahre 1309 kam es soweit, daß der Abt und die Klosterbrüder außerhalb ihrer Stiftung eine Zuflucht suchen mußten. Die Sache wurde im Jahre 1310 auf dem Mainzer Provinzial-Konzil verhandelt, und damals Bischof Albrecht als Diözesanherr beauftragt, gegen die Grafen den Bann auszusprechen und über deren Land das Interdikt zu verhängen. Da dies nichts fruchtete, wurde die Angelegenheit vor den Papst gebracht, welcher eine Steigerung der Kirchenstrafen gegen die hartnäckigen Grafen anbefahl. Doch auch dies war vergebens. Da erließ Clemens V. am 1. Mai 1312 an den Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim ein Schreiben, worin er diese beauftragt, alle sächsischen Fürsten, Grafen und Herren,

[1]) Schmidt, Geschichts-Quellen der Prov. Sachsen XXI, 445, Urk. vom 16. Dez. 1320, vermutet sogar, daß die im Jahre 1321 im Auftrage des Papstes die Provinz Magdeburg bereisenden Nuntien, darunter die Johanniterpräceptoren Peter von Mutine und Gebhard von Bortfelde, außer anderen Geschäften noch die Einziehung der Templergüter für den Johanniterorden betrieben haben.

[2]) Bulle vom 1. Dez. 1318 in v. Ledeburs Archiv XVI, 250.

sowie die Städte gegen die widerspenstigen Grafen aufzubieten.[1]) Der Mainzer Erzbischof und der Halberstädter Bischof kamen diesem Befehle nach und erließen eine Reihe von Schreiben, in denen zum Beistand für das Kloster Ilsenburg aufgefordert wurde. Erzbischof Burchard dagegen leistete der auch an ihn gerichteten Aufforderung, Hülfe zu stellen nicht nur nicht Folge, indem er sich damit entschuldigte, daß er die Kosten zu diesem Kriege nicht aufzubringen vermöge, sondern verleitete auch die übrigen Fürsten und Herren ein Gleiches zu thun und veranlaßte sie sogar, sich an einer Berufung an den Papst gegen diesen Befehl anzuschließen, so daß der Mainzer Erzbischof und der Halberstädter Bischof von allen im Stich gelassen, allein nichts auszurichten vermochten.

Dieses Verhalten Burchards, welches eine Verschleppung des Streites bis zum Jahre 1320 verursachte, brachte demselben im Jahre 1317 vom Papst Johann XXII. eine ernste Rüge ein, der ihn mit allen, welche damals seinem Beispiele gefolgt waren, mit dem Banne bedrohen ließ, falls sie die Frevler weiter begünstigten und den vom Papste bestellten Exekutoren auf ihr Verlangen den Beistand verweigerten.[2])

Eine vermittelnde Rolle, wie sie Burchard als Kirchenfürsten zukam, sehen wir ihn im Jahre 1313 zwischen Markgrafen Friedrich von Meißen und den brandenburgischen Markgrafen spielen.

Wir erwähnten schon, daß Friedrich, Markgraf von Meißen, zu dem Verkaufe der Lausitz an die brandenburgischen Markgrafen durch seinen Bruder Diezmann, die Zustimmung nicht gegeben habe.[3]) Sobald er daher nach König Albrechts Tode wieder freie Hand

[1]) Geht aus Urk. vom 22. Dez. 1312 (Gesch.-Qu. der Prov. Sachsen VI, 520—524) in Verbindung mit Urk. vom 28. Oct. 1317 (Gesch.-Qu. der Prov. Sachsen XXI, 98—103) hervor. In ersterer Urkunde (Aufforderung Bischof Albrechts an die Stadt Quedlinburg zur Hülfeleistung) sagt Albrecht, daß er am 1. Mai 1312 den Befehl hierzu vom Papste erhalten habe, letztere Urk. erwähnt, daß dieser Auftrag dem Mainzer Erzbischof und den Bischöfen von Halberstadt und Hildesheim geworden sei.

[2]) Urkunde vom 28. Oct. 1317 in Gesch.-Qu. der Prov. Sachsen XXI 98—103. Ueber den Ilsenburger Streit siehe außerdem noch Geschichts-Quellen der Provinz Sachsen, Bd. VI 2. Teil S. XLVIII f. u. Urkk. Nr. 205, 212, 214, 215, 216 und Nr. 9, 10 und 11 des Nachtrages.

[3]) Seite 230.

bekam, suchte er dieses Land, sowie auch Gebietsstücke, die in den durch Albrecht den Entarteten veranlaßten Wirren verloren gegangen waren, wieder in seinen Besitz zu bringen. Zunächst suchte er die Lausitz und die im Jahre 1291 an die Brandenburger durch Kauf übergegangene Mark Landsberg durch gütliche Uebereinkunft wieder in seine Gewalt zu bekommen. Daher unterhandelte er im Jahre 1309 zu Mühlberg mit den Brandenburgern über die Rückgabe beider Länder. Man kam indes zu keiner Verständigung. Im Jahre 1312 scheint nun Friedrich die Ansprüche auf Landsberg und die Lausitz mit den Waffen in der Hand wieder geltend gemacht zu machen; doch er hatte hierbei Mißgeschick. Er und sein Sohn werden bei Großenhain gefangen. Friedrich muß, um aus der Gefangenschaft los zu kommen, einen Frieden mit den Markgrafen Waldemar und Johann eingehen, welcher am 13. April zu Tangermünde, wo er sich mit seinem Sohne in Haft befand, geschlossen wird. Der Preis der Freiheit war Verzicht auf Landsberg und die Lausitz und die Abtretung des Landes zwischen Elbe und schwarzer Elster, sowie von Großenhain und Torgau. Außerdem mußte er versprechen, 32000 Mark S. zu zahlen, die teils zur Deckung der Kriegskosten, teils als Mitgift für seine Tochter Elisabeth dienen sollten, welche einem Vetter Waldemars, dem Grafen Albrecht von Köthen verlobt wurde. Bis zur Abzahlung dieser Summe sollte ein Teil Meißens und des Osterlandes als Pfand dienen.[1]) Unterm 27. Juli werden dann die von Friedrich von Meißen besessenen Lehen geistlicher Stifter, darunter auch die des magdeburgischen Erzstiftes, welche in dem an die Markgrafen von Brandenburg abgetretenen Gebiete gelegen waren, zu Gunsten dieser den Lehnsherrn aufgelassen.[2])

Dieser Friede war selbstverständlich nicht dazu angethan, die vorhandene Spannung zu heben. Jetzt unternahm es Erzbischof Burchard, zwischen dem Markgrafen Friedrich und dem Markgrafen Waldemar Frieden zu stiften. An ihn hatte sich wahrscheinlich der erstere, mit dem er immer gute Beziehungen unterhalten hatte, gewandt.

Die zu Merseburg gepflogenen und von Erzbischof Burchard geleiteten Verhandlungen führten endlich zur Aufrichtung eines all-

---

[1]) Gercken, Cod. dipl. I, S. 192.

[2]) Riedel, Novus cod. dipl. Brand. B. I, 331.

gemeinen Landfriedens, dem die Bischöfe von Naumburg, Merseburg und Meißen, die Markgrafen Waldemar von Brandenburg und Friedrich von Meißen beitraten. Der Landfrieden sollte vom 1. Mai 1313 angefangen zwei Jahre dauern. Später trat demselben noch Markgraf Waldemars Oheim, Markgraf Heinrich von Landsberg und der Adel des Landes bei. Meißen und das Osterland waren das Gebiet des Landfriedens. Zu Hütern desselben war neben anderen, Hermann von Weberde, genannt von Warmstorp, bestellt, der wie Graf Otto von Valkenstein bei Burchard großes Vertrauen genoß. Burchard selbst war oberster Schiedsrichter.[1]) Der Zweck des Landfriedens, die Herstellung eines geregelten Verhältnisses zwischen Markgraf Friedrich und Markgraf Waldemar wurde übrigens, wie wir noch sehen werden, nicht erreicht.[2]) — Burchard kannte, in Verfolg seiner Pläne, welche auf Wiedergewinnung von früher entfremdetem Kirchengute sowie Einschränkung der Gerechtsame seiner Unterthanen hinzielten, keine Rücksicht.

Die Bürger von Magdeburg und Halle, welche ihre Rechte durch die vor vielen und gewichtigen Zeugen abgeschlossenen Verträge gesichert glaubten, sollten zu ihrem Schaden bald erfahren, wie wenig Burchard dieselben achtete. — So hatte Burchard den Hallensern das Vormundschaftsrecht für 500 Mark S. abgetreten.[3]) Doch gar bald beklagten sich die Bürger von Halle darüber, daß er die Vormundschaftsrechte wieder selbst ausübe. Der Rat von Halle wendete sich deswegen an den Papst Clemens V., der am 13. April 1312 von Vienne aus verschiedene hohe Geistliche anwies, den Erzbischof Burchard zu ermahnen, den mit den Hallensern geschlossenen Vertrag zu halten.[4]) Der Papst wird es auch an Ermahnungen gegen den gerade zum Konzil anwesenden Erzbischof nicht haben fehlen lassen. Noch bitterer als die Bürger von Halle hatten sich die von Magdeburg über des Erzbischofs Vertragsbrüchigkeit und fortgesetzte harte Bedrückungen zu beklagen. So belegte er dem

[1]) Riedel, B. I, 343 und Cod. dipl. Anh. III, 175—176.

[2]) Zu dem Streit zwischen Friedrich und Waldemar vgl. Wegele, Friedrich der Freidige 306 ff. und 320 ff.

[3]) Siehe S. 236.

[4]) Dreyh. II, 356 vollständig; Gesch.-Qu. der Prov. Sachsen XXI, 80 Regest.

Vergleiche vom November 1309 zuwider, nicht lange nach Abschluß desselben, die Ländereien der Bürger wider ihren Willen mit Abgaben.[1]) Eine hohe auf die Salzkoten der magdeburgischen Bürger in Groß-Salze belegte Steuer wurde besonders drückend empfunden, um so mehr, als dieselben bisher ganz abgabefrei gewesen waren. Der Schöppenchronist erzählt, daß die Bürger aus den vorher so ertragreichen Koten — sie sollen eine Rente von 400 M. S. ergeben haben — gar keinen Gewinn mehr gezogen hätten. Um hier die Abgaben besser eintreiben zu können, baute er ein Schloß, bei welchem er außerdem von jedem dasselbe passierenden Pferde oder Wagen einen bestimmten Zoll erheben ließ. Denen, welche nicht zahlen wollten, ließ er Pferde und Wagen samt dem darauf befindlichen Gute wegnehmen. Auch elbabwärts ließ er zu Hohenwarthe[2]) ein festes Schloß aufführen und daselbst eine Zollstätte einrichten, von wo aus er den Handel Magdeburgs empfindlich schädigte. Gegen Hohenwarthe zogen daher die Bürger aus, eroberten und zerstörten es. Mitten im Frieden ließ Burchard den Bürgern ihr Vieh von der Weide vor der Stadt durch einen jüngeren Bruder[3]) wegtreiben. Als diesem nun magdeburgische gewaffnete Bürger nachsetzten, nahm den Räuber, als er fast nicht mehr entrinnen konnte, das Schloß zu Großen-Salze mit seinem Raube auf. Einem magdeburgischen Bürger, dem der Erzbischof sicheres Geleite versprochen hatte, ließ er aufgreifen und erpreßte von ihm 200 M. S. Lösegeld. Weiter verletzte er das den Bürgern zugestandene Stapelrecht für die Altstadt,[4]) dem entgegen er allenthalben Korn einschiffen und soviel ausführen ließ, daß man schließlich selbst nicht genug hatte. Von allem Korn, welches ausgeführt wurde, erhob er dann auch gegen den Vertrag[5]) eine Abgabe. Schließlich legte er zum großen Verdrusse der Magdeburger Bürger von seinem Palaste aus einen verdeckten Gang nach dem Dome an, den die Bürger indes wieder einrissen.[6])

---

[1]) Siehe S. 231 Art. 7. [2]) $2^1/_4$ Meilen n. von Magdeburg.

[3]) Wahrscheinlich Burchardus senior miles; siehe S. 217.

[4]) Siehe S. 231, Art. 6.

[5]) Siehe S. 231 f. Art. 4.

[6]) Zu den angeführten Klagepunkten vgl. Sch.-Chr. S. 192—193 und Mon. Germ. SS. XIV, 428.

So hielt Burchard seine am Schluß des Vertrages gegebene Zusage,[1]) die Bürger in ihrem Eigentume und Rechte gegen alle Gewaltthätigkeiten von Fürsten und Herren schützen zu wollen, daß er der erste war, welcher einen Angriff auf dieselben machte.

Burchards Verhalten war um so weniger entschuldbar, als er sich im Jahre 1309 bei Schließung des Vertrages den Bürgern gegenüber durchaus nicht in einer Zwangslage befand, die ein weites Gewissen manchmal in ähnlichen Verhältnissen zu seiner Rechtfertigung anzuführen beliebt. Hätte eine solche vorgelegen, so würden die Bürger schwerlich die Bestätigung früherer Rechte mit einer so hohen Summe erkauft haben.

Um sich bei seinem Vorgehen noch den Beistand anderer zu erwerben, hatte Burchard an den Papst Clemens wieder die alten Klagen über Entfremdung des Kirchengutes und widerrechtliche Erteilung von Gerechtsamen durch seine geldbedürftigen Vorgänger angebracht.

Dieser sandte daher ein vom 1. Juli 1312 datiertes Schreiben an den Erzbischof von Bremen und die Bischöfe von Hildesheim und Brandenburg, worin diese beauftragt werden, den Erzbischof Burchard ohne Aufsehen wieder zu dem Seinigen zu verhelfen.[2])

Die beiden ersteren Kirchenfürsten werden der päpstlichen Aufforderung keine Folge geleistet haben, wogegen von Bischof Friedrich von Brandenburg anzunehmen ist, daß er eine Schlichtung der Streitigkeiten, welche zwischen dem Erzbischof und den Bürgern darüber entstanden waren, versucht hat. Wir finden nämlich später Bischof Friedrich als Obmann über das Schiedsgericht eingesetzt, welches am 1. September 1313[3]) gewählt worden war, um den Erzbischof mit den Bürgern, welche der unaufhörlichen Plackereien von Seiten des Erzbischofs müde, endlich zu offenen Feindseligkeiten übergegangen waren, zu versöhnen. Die Wahl war wahrscheinlich deswegen auf Bischof Friedrich gefallen, weil er vielleicht schon vorher in dem erwähnten päpstlichen Auftrage vermittelnd thätig gewesen war. Als Schiedsleute hatte der Erzbischof gekoren seinen Vitzdum, Heinrich von Gronenberg und den uns schon bekanuten

[1]) S. 232, Art. 16.

[2]) Riedel, Suppl., 10 u. Gesch.-Qu. der Prov. S. XXI, 82.

[3]) Riedel, B. I, 345—346 u. Cod. dipl. Anh. III, 177—178.

Hermann von Wederde. Die Bürger hatten sich für Barthold Schenk und Ludwig von Wantsleben, entschieden. Im Falle des Ablebens von Bischof Friedrich sollte Markgraf Waldemar Obmann werden, von dessen Mannen einige die Vertragsurkunde als Zeugen unterzeichneten. Ehe das Schiedsgericht einen Spruch fällte, werden die Feindseligkeiten wieder begonnen haben, vielleicht weil Burchard die Bedingungen, auf Grund welcher die Friedensverhandlungen geführt werden sollten, nicht einhielt. So sollte Burchard den Bürgern die Lehen, die er ihnen entzogen hatte, zurückgeben und des Landes Verwiesene nicht wieder hereinlassen. Bei den neu entstandenen Unruhen werden sich die erbitterten Bürger manche Ausschreitungen haben zu Schulden kommen lassen, so fand wohl jetzt die schon erwähnte Zerstörung des verdeckten Ganges vom erzbischöflichen Palaste nach dem Dome statt, bei welcher Gelegenheit der Pöbel plünderte.

Burchard hat die Stadt verlassen müssen, in die er, nach meiner Ansicht, Mitte Dezember,[1]) vielleicht in Begleitung verschiedener Verbannter, zurückkehrte. Dort suchte er Zwietracht zwischen den Bürgern zu stiften, was dieselben aber bald inne wurden und ihn dieses sowie seiner Vertragsbrüchigkeit wegen festnahmen und aufs Rathaus in Gewahrsam brachten.[2]) Ein gleiches geschah seinem Vitzdum, Heinrich von Gronenberg.[3]) Daß Burchards Benehmen allgemeinen Unwillen erregt hat und vielfach verurteilt worden ist, geht wohl am besten daraus hervor, daß sogar einige Kapitelherren der Bürger Unternehmen begünstigten und unterstützten. Es waren dies der Dompropst Gebhard,[4]) der Kämmerer

---

[1]) In der Sch.-Chr. 193 heißt es, daß Burchard 3 Wochen lang „ungespannen“ in Haft behalten sei; die erste Urkunde, welche die Gefangenschaft Burchards erwähnt und die wohl bald nach seiner Freilassung aufgesetzt ist, ist die vom 8. Januar 1314 (Riedel, B. I, 351—352), so daß ungefähr Mitte December sich für die Gefangennahme Burchards ergiebt.

[2]) Sch.-Chr. S. 193. [3]) Urk. v. 8. Jan. 1314.

[4]) Entgegen der Ansicht der Magdeburger Geschichtsschreiber (Rathmann, Hoffmann, Hertel und Hülße in der Neubearbeitung von Hoffmanns Geschichte u. a.) bin ich der Meinung, daß dieser Dompropst Gebhard nicht des Erzbischofs Bruder, Gebhard von Schraplau war. In der von Schmidt, Gesch.-Qu. d. Prov. S. XXI, 89—90 mitgeteilten Papsturkunde vom 25. Febr. 1317, werden die vier Kanoniker, welche an der Gefangennahme Burchards sich mit

Siegfried von Anhalt, Elger von Honstein und Bernhard von Ketlitz. Von weltlichen Herren liehen hierzu ihre Unterstützung der Vogt Albert, genannt Storm, die Ritter Heinrich und Friedrich von

---

beteiligten und dafür gebannt wurden, angeführt, und zwar heißt es dort nicht Gebhard von Schraplau sondern „Guerhardus de Quenenvorde“ (Querenvorde). In dem Bericht über zwei, zu Giebichenstein (4. März 1314) und Calbe (19.—22. April 1314) abgehaltene Generalkapitel (Boysen III, 89—90 und Cod. dipl. Anh. III, 183—184) wird die Bannung dieser vier Kanoniker auch erwähnt. Hier steht aber Propst Gebhard ohne jeden Zusatz, unter den Unterzeichnern findet sich dagegen ein Kanoniker Gebhard von Schraplau. Daß das Kapitel zwei Gebharde von Schraplau zugleich gehabt habe, dafür findet sich nirgends eine Beweisstelle, und daß der Unterzeichner Gebhard von Schraplau und der Dompropst Gebhard ein und dieselbe Person wären, wird niemand behaupten, denn aus der Urkunde geht hervor, daß die vier abtrünnigen Domherren nicht zugegen waren. Ich vermute nun, daß die vier genannten Kanoniker nicht wieder in den Schoß des Kapitels aufgenommen worden sind, obwohl in der Entscheidung des Markgrafen Waldemar von Brandenburg zwischen dem Erzb. und den Bürgern vom 18. Dezember 1314 (Riedel, B. I, 364) die Wiedereinsetzung der Domherren befürwortet war. Diese Vermutung scheint mir durch eine Stelle der Urk. vom 25. Febr. 1317 gestützt zu werden, wo es heißt, daß die Bischöfe von Brandenburg und Merseburg und der Dompropst von Naumburg, falls ihre Untersuchung gegen die, welche der Beteiligung an der Gefangennehmung Burchards angeschuldigt waren, die Richtigkeit der Anklage ergebe, dafür sorgen sollten, daß „privationum a prebendis dignitatibus personatibus et beneficiis ecclesiastibus ac feudis quibuscunque necnon et excommunicationis sententias contra dictos conspiratores sacrilegos et fautores et adiutores eorum tam ab homine quam a canone latas — observari“. Es ist daher hiernach anzunehmen, daß die Kanoniker, welche mit den Bürgern damals gemeinschaftliche Sache gemacht hatten, ihre Würde, ihren Rang und ihre Einkünfte auch im Jahre 1317 noch nicht zurückerlangt hatten. — In dem Revers der Magdeburger über ihre Sühne mit dem Erzbischof vom 4. April 1315 (Riedel, B. I, 366) findet sich unter den Bürgen für Erzbischof Burchard als erster angeführt „Geuerd vnses hern Broder Domprouest“ neben den übrigen Kapitelsmitgliedern. Der Zusatz „vnses hern Broder“ findet sich in früheren Urkunden nicht und ist dieser vermutlich absichtlich hinzugesetzt, ihn von um dem ehemaligen Dompropst, der auch Gebhard hieß, zu unterscheiden. Es scheint üblich gewesen zu sein, daß bei Unterzeichnung von Urkunden der Dompropst sich mit seinem Vornamen ohne Hinzusetzung des Familiennamens unterschrieb, wenigstens habe ich bei einer großen Reihe von Urkunden dieser Zeit diese Beobachtung gemacht. Kanoniker, welche sich noch kurz vorher mit ihrem Familiennamen unterzeichneten, lassen denselben, so bald sie in die

Alvensleben und Hermann von Weberde, genannt Weller. (Urk. v. 25. Febr. 1317.)

Burchard von seiner ersten Gefangennahme bis zum Tode des Markgrafen Waldemar von Brandenburg. (Ende des Jahres 1313 bis August 1319.)

Burchard und sein Vitzdum wurden drei Wochen lang in Haft behalten,[1]) aus der sie unter Vermittlung des Markgrafen Waldemar von Brandenburg freigelassen wurden. Markgraf Waldemar hatte seine Räte, Heinrich von Alvensleben, Heinrich Schenk, Hermann von Weberde auf Gommern[2]) und Ludwig von Wantsleben[3]) geschickt, welche die schwierigen Verhandlungen zu leiten hatten. Die Bürger wollten vor allem erst dessen versichert sein, daß Burchard sich nach seiner Freilassung an ihnen nicht rächen, und daß er die mit der Stadt geschlossenen Verträge halten wolle. Daraus erwuchs nach der Magdeburger Schöppenchronik eine unerwartete Schwierigkeit, weil keiner der erzbischöflichen Mannen für seinen Herrn habe die Bürgschaft übernehmen wollen, bis der Erzbischof sich bereit

---

Würde eines Propstes eingerückt sind, weg. So auch hier Dompropst Gebhard, der Bruder des Erzbischofs, der sich am 22. April 1314 als Kanonikus, Gebhard von Schraplau, unterzeichnet. Die Erhebung Gebhards von Schraplau zum Dompropst wird in den Anfang des Jahres 1315 zu setzen sein, denn noch in der Urkunde vom 18. December 1314 wird des gebannten Dompropstes und der andern drei Kanoniker von Seiten Waldemars, wie wir oben sahen, gedacht. — Der Dompropst Gebhard vom Jahre 1313 und der vom Jahre 1315 sind daher verschiedene Personen.

[1]) Nach der Magdeb. Schöppenchronik, S. 193, war die Haft eine leichte „und beheilden on darup wol dre weken ungespannen und ungebunden". Die Berichte des Erzbischofs an Papst Johann besagen das Gegenteil; so sei z. B. schon die Gefangennahme „non sine violenta iniectione manuum in eundem" erfolgt und er mit seinem Vitzdum „sub arta custodia violenter" festgehalten. S. Urk. v. 25. Febr. 1317 bei Schmidt, Gesch.-Qu. der Prov. Sachsen XXI, 89—90.

[2]) Heinrich von Alvensleben und Hermann von Weberde auf Gommern, der den Beinamen Weller hat, werden als Beteiligte an der Gefangennahme des Erzbischofs erwähnt. Siehe das Ende des vorigen Abschnittes.

[3]) Ludwig von Wantsleben ist einer der Schiedsleute, welchen die Bürger gekoren, der andere Barthold Schenk ist vielleicht mit Heinrich Schenk verwandt.

erklärt habe, daraufhin das Abendmahl zu nehmen, was er auch wirklich that.[1])

Ueber die Sühne wurde eine schriftliche Verhandlung am 8. Januar 1314 aufgenommen, nach welcher Burchard die Bürger aus dem Banne lassen will, in den sie durch ihre Frevelthat verfallen waren; die Abgaben, welche Burchard widerrechtlich vom Biere erhoben hatte, sollen ihm verbleiben, falls er die 500 Mark S. herauszahlt, die sie ihm dafür gegeben; den niedergebrochenen verdeckten Gang wollen die Bürger im Laufe des Sommers wieder aufführen lassen. Etwaigen, jedoch nachzuweisenden Schaden an Silber, Gold, Geschmeide, Kleinodien und an Habe wollen die Bürger dem Erzbischof ersetzen. Schließlich gestehen sie ihm das Recht zu, auf Grund der schon vor der Gefangennehmung gestellten Forderungen verhandeln zu dürfen.[2])

Dem Burchard war demnach trotz seines auf die Hostie geleisteten Eides in Bezug auf die Streitpunkte die Freiheit seiner Entschlüsse gewährleistet. Burchard wie der Vitzdum wurden darauf von den Bürgern ehrenvoll zum erzbischöflichen Palaste geleitet.[3])

Ob man bei den nun eingeleiteten Verhandlungen wieder heftig an einander geriet, oder ob das Rachegefühl in Burchard zu groß war, als daß er die Hauptbedingung für weitere Verhandlungen, die Lösung aus dem Banne, hätte erfüllen wollen, kurz, Burchard wich in feindseliger Stimmung aus der Stadt. Ihm folgten die treu gebliebenen Kanoniker, mit denen er am 4. März zu Giebichenstein ein Generalkapitel abhielt, auf welchem bestimmt wurde, daß während der Dauer des Interdikts über Magdeburg die Kapitel in Calbe abgehalten würden. Von den Dignitarien waren abwesend Propst Gebhard, der Kämmerer Siegfried von Anhalt und der Scholastikus Heydenreich von Erpitz. Die beiden ersteren waren mit den Kanonikern Elger von Honstein und Bernhard von Ketlitz wegen Teilnahme an der Gefangennehmung des Erzbischofs gebannt worden. Von letzterem heißt es, daß er ebenso wie der Propst

---

[1]) Sch.-Chr. 194 u. Mon. XIV, 430. Hier wird außerdem berichtet, Burchard habe sich erst durch die Drohung, daß man ihn auf dem Johannisturme in einen Käfig einsperren wolle, zur Leistung des Eides verstanden.

[2]) Riedel, B. I, S. 351. [3]) Mon. XIV, 430 und Gesch.-Qu. der Prov. Sachsen XXI, 90—92, Urk. v. 17. April 1317.

eines Zwistes mit dem Erzbischof wegen vom Giebichensteiner Generalkapitel fern geblieben sei. Vielleicht hatte Heydenreich zwischen dem Erzbischof und den exkommunizierten Kanonikern zu vermitteln gesucht, was aber wahrscheinlich von jenem schroff abgewiesen worden war, so daß eine zeitweilige Entfremdung zwischen dem Erzbischof und dem Scholastikus eintrat. Am 19. April wollte man sich in Calbe zum nächsten Generalkapitel vereinigen.[1])

Inzwischen kehrte Burchard noch im Laufe des März nach Magdeburg zurück, um daselbst ein Provinzialkonzil abzuhalten, in welchem auf die Gefangennahme von Bischöfen sehr harte Strafen festgesetzt wurden.[2]) Der erste Artikel bestimmt bei Wiederholung der Gefangennahme des Erzbischofs für den Thäter und seine Helfer die Exkommunikation, der sie von selbst verfallen, und für die ganze Provinz das Interdikt. Artikel 2 und 3 giebt die ausgenommenen kirchlichen Handlungen an, welche in dem interdizierten Lande vorgenommen werden dürfen, wie Messelesen mit leiser Stimme und bei verschlossenen Thüren, Spenden der Sakramente an Kranke und Sterbende und anderes mehr. Artikel 4 schreibt die Maßregeln vor, welche ergriffen werden sollen, wenn der Erzbischof oder ein Bischof der Magdeburger Kirchenprovinz außerhalb derselben gefangen werden sollte. Die Artikel 5—11 setzen die Strafen fest für solche Frevler und

---

[1]) Urk. vom 22. April 1314, Boysen III, 89—90 und Cod. dipl. Anh. III, 183—184.

[2]) Die Konziliensammler, Mansi T. XXIII, p. 1161 ff., T. XXIV, p. 765 ff., T. XXV, p. 523 ff., Harzheim T. III, 789 ff., Binterim V, 140 ff., 303 ff. und VI, 172—175, nehmen für dieses Konzil März 1313 an; Hefele, Konziliengeschichte VI, 495, ist mit Recht für einen späteren Termin und zwar März 1315, da die Gefangennahme dem Konzil vorausgegangen sein muß, wie aus dem Inhalt der erlassenen Vorschriften hervorgeht. Gleich in der ersten Bestimmung heißt es: „Sollte der große Frevel, daß jemand den Erzbischof von Magdeburg innerhalb der Provinz gefangen nähme, nochmals vorkommen", 2c. Das Jahr 1315 ist aber zu spät gegriffen. Wir besitzen eine Urkunde, datiert Magdeburg, 20. März 1314 (abgedr. Cod. dipl. Anhalt. III, 185), durch welche der Offizial der Magdeburger Curie beauftragt wird, einen Synodalbeschluß zu Wörlitz bekannt zu machen, der doch sicher erst kurz vorher oder noch an demselben Tage gefaßt ist. Auch ist nicht anzunehmen, daß Burchard noch ein Jahr gewartet habe, um durch eine so angesehene und bedeutsame Versammlung die Verurteilung des Magdeburger Frevels aussprechen zu lassen.

deren Helfer, welche Kanoniker, Prälaten und andere Geistliche gefangen nehmen, sie verstümmeln, verwunden oder gar töten. Artikel 12 erlaubt dem Bischof für die in Artikel 5—11 angesetzten Strafen Milderungen eintreten zu lassen, verbietet ihm aber dies bei Artikel 1—4, in welchem Falle nur ein Provinzialkonzil darüber zu befinden habe. Die Artikel 13 und 14 wenden sich gegen solche, die Kirchengut angetastet haben, Artikel 15 gegen die Kirchenvögte, die sich oft Übergriffe erlaubten. Damit aber wegen solcher Vögte die Kirche nicht Gefahr laufe, an ihrem Gut geschädigt zu werden, verbietet Artikel 16, um der Feindschaft mit Vögten willen, nicht die Güter der Kirche und der Geistlichen anzutasten. Artikel 17 erinnert daran, daß Kirchengut nicht durch Laien besteuert werden darf und bedroht in Artikel 18 diejenigen mit Strafen, die dem zuwiderhandeln. Artikel 19 bedroht Laien, welche Kirchen zu Festungen umgestalten, mit der Exkommunikation, das Land derselben mit dem Interdikte. Artikel 20 war wahrscheinlich zur Warnung für die abtrünnigen Kanoniker aufgestellt. Es heißt darin, wer Statuten zum Nachteil der Kirche erläßt und so insbesondere die Zahl derjenigen, die der Kirche Opfer bringen wollen, vermindert, verfällt von selbst der Exkommunikation. Artikel 21 handelt über das Verhalten und die Kleidung der Mönche und Kleriker, Bestimmungen, die fast auf jeder Provinzial-Synode erneuert wurden, Artikel 22 über würdige Aufstellung von Bildern auf dem Altar und Artikel 23 bestimmt, daß die weltlichen Verwalter und Pfleger der Pfarrkirchen (Altirmannen) über die für die Kirche gemachten Einnahmen und Ausgaben zweimal im Jahre Rechnung ablegen müssen.[1]) Mit Ausnahme der drei letzten Verordnungen richten sich dieselben sämtlich gegen die Magdeburger. Burchard, der sich durch eine so glänzende Versammlung unterstützt sah, nahm nunmehr keinen Anstand, über Magdeburg das Interdikt verhängen zu

[1]) Die Konziliensammler kennen noch zwei Provinzialsynoden, welche Burchard während seiner Regierung abhielt, die eine im Jahre 1320 zu Halle, die andere 1322 wieder zu Magdeburg. Wie die erste Magdeburger Provinzialsynode befassen sich diese Synoden nur nebensächlich mit der Ordnung der inneren kirchlichen Angelegenheiten, während die meisten Verordnungen Bezug auf das gespannte Verhältnis zwischen Erzbischof Burchard und den Bürgern nehmen. Daher in den Statuten beider die Wiederkehr der Androhung harter Kirchenstrafen für die Gefangennehmung von Geistlichen.

lassen.[1]) Burchard wird natürlich alsbald die interdizierte Stadt mit seinen Getreuen verlassen haben, nachdem er diejenigen Geistlichen bestimmt hatte, welche in den durch Artikel 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmefällen geistliche Handlungen verrichten durften. Burchard hielt somit sein auf die Hostie geleistetes eidliches Versprechen, die Magdeburger vom Banne zu lösen, nicht, vielmehr verschärfte er noch die kirchlichen Strafen. Den Burchard scheint dies wenig angefochten zu haben. Dem Papst Johann XXII. erklärte er in einem späteren Schreiben, er habe durch die Drohungen der Bürger eingeschüchtert, den Eid geleistet, weswegen ihn dieser für nicht gebunden erklärte.[2]) Die vier abtrünnigen Kanoniker und der Vogt Storm verblieben in der Stadt, wo das Interdikt eine Zeit lang beobachtet worden ist. Unter Mitwirkung der zurückgebliebenen Kanoniker, welche die Bürger um Abhülfe gebeten haben werden, wurde es aber gebrochen. Zunächst suchten sie die zur Vornahme kirchlicher Handlungen von Burchard zurückgelassenen Geistlichen zu überreden, die Sakramente wieder frei auszuteilen. Als diese nicht gehorchten, wurden sie aus der Stadt vertrieben und an ihre Stelle Leute eingesetzt, welche noch nicht die gehörigen Weihen erhalten hatten. Diese lasen dann bei offenen Thüren Messe und spendeten in der gewohnten Weise die Sakramente.[3])

Vom 19.—22. April wurde, wie gesagt worden war, in Calbe das Generalkapitel abgehalten. Neben rein kirchlichen Angelegenheiten[4]) kam man dort nochmals auf die abtrünnigen Kanoniker zu

---

[1]) Urk. vom 25. Febr. 1317, Gesch.-Qu. d. Prov. Sachsen XXI, 89—90: sententiam vero interdicti, cui ecclesia Magdeburgen. et civitas supradicte, per executores statutorum provincialis concilii Magdeburgen. prolate ꝛc.

[2]) eb.: „milites — iuramentum ab eo per vim et metum — extorserunt ꝛc. und weiter unten: promissionibus, pactionibus et obligationibus factis per archiepiscopum supradictum et iuramento predicto — prestito per eundem, quod nos ad cautelam duximus relaxandum nequaquam obstantibus ꝛc. [3]) eb.

[4]) Erzbischof Burchard und das Domkapitel heben unter anderem ein Statut auf, wonach die Inhaber von zwei neu eingerichteten Priesterpräbenden gezwungen sind, auf dieselben zu verzichten, wenn sie aus Körperschwäche ihren Dienst nicht mehr verrichten können. Kgl. Provinzial-Archiv zu Magdeburg. Cop. IVa f. 58.

sprechen, denen für die Dauer ihrer Exkommunikation die Fähigkeit abgesprochen wurde, an einer Kapitelwahl teilzunehmen oder sonstige kirchliche Handlungen zu verrichten. Noch vor Schluß der Kapitelversammlung muß der Scholastikus Heydenreich, von dem wir vermuteten, daß er zwischen dem Erzbischof und den abtrünnigen Kanonikern eine vermittelnde Stellung eingenommen habe, eingetroffen sein. Es heißt nämlich am Ende des Berichts über die beiden zu Giebichenstein und Calbe abgehaltenen Kapitel: „Wir aber, Scholastikus Heydenreich, heißen alles gut, was in den vorerwähnten Kapiteln verhandelt ist, wenn wir auch abwesend waren“.[1])

Auf die Verhängung des Interdikts über Magdeburg antworteten die Bürger dem Erzbischof damit, daß sie ihm durch eine Gesandtschaft melden ließen, sie hielten sich nicht mehr durch die in der letzten Zeit abgeschlossenen Sühneverträge für gebunden.[2])

Burchard suchte nunmehr die Bürger, welche er durch kirchliche Strafen nicht hatte zur Unterwerfung bringen können, durch Waffengewalt zu demütigen. Er zog daher im Herbst[3]) mit einem großen Heere vor die Stadt Magdeburg. Die Hauptmasse desselben werden wohl seine Verbündeten gestellt haben, unter denen sich der Markgraf Friedrich von Meißen und der Herzog von Braunschweig befanden. Markgraf Waldemar, der die bisherigen Sühneversuche geleitet hatte, war gerade abwesend; er war nach Frankfurt zur Königswahl geritten, die bekanntlich am 24. October eine Doppelwahl ergab.

Zur nachdrücklichen Einschließung der Stadt Magdeburg wurden Harsdorf und Ottersleben befestigt.[4]) Hier wurden auch die Kirchen wieder zu kleinen Festungen umgestaltet.[5]) Die wohl verproviantier-

---

[1]) Boysen III, 89—90 und Cod. dipl. Anh. III, 183—184.

[2]) Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XXI, 90—92 u. 92—93. Absolutionsbullen für Magdeburger Ratsherren vom 17. April 1317: cumque — archiepiscopus et vicedominus a civitate Magdeburgen. recessissent vos ac predicti consules et cives, quibusdam — viris ad eundem archiepiscopum cum vestris et ipsorum litteris destinatis, pacta, promissiones et iuramenta ipsa — cassastis et irritastis ꝛc.

[3]) Schöppen-Chronik p. 184.

[4]) Harsdorf, wüst, dicht bei Magdeburg in südwestl. Richtung; Ottersleben 3/4 Meilen südwestl. von Magdeburg (Klein-Ottersleben).

[5]) Mon. Germ. SS. XIV, 429; Schöpp.-Chron. 183, in letzterer wird es nur von der Harsdorfer Kirche berichtet.

ten Bürger ließen sich dadurch nicht beunruhigen, vielmehr forderten sie die Belagerer noch durch Hohn und Spott heraus. Täglich öffneten sie das Thor und sandten einen Bürger in das Lager der Fürsten mit der Bitte, doch ja nicht von dannen zu ziehen. Sollte es ihnen im Lager an irgend etwas gebrechen, sei es an Futter für das Vieh, seien es Lebensmittel, so sollten sie nur getrost in die Stadt schicken, sie würden es zu den gewöhnlichen Marktpreisen erhalten. Wirklich machten auch die Fürsten von dem Anerbieten Gebrauch und ließen öfters Wein und Fische in der Stadt einkaufen. Nachdem die Fürsten vier Wochen vor der Stadt gelegen hatten, ließ Markgraf Friedrich die Magdeburger bitten, ihn die Stadt besehen zu lassen. Es ward ihm gestattet und der Markgraf ritt mit einigen Begleitern hinein. Er wurde ehrenvoll empfangen und nachdem man ihm den Ehrentrunk gereicht, erlaubte man ihm frei herumzureiten, damit er sich selbst von der Wehrhaftigkeit der Stadt überzeuge. Hierbei fand er, daß die Stadt sich noch in gutem Verteidigungszustand befinde. Als er nun wieder ins Lager zurückkam, sagte er zum Erzbischof: „Ihr habt uns gesagt, die Stadt sei halb wüst und das Gras wachse auf den Straßen. Ich habe nun die Stadt besehen und glaube, daß wir uns lächerlich machen, wenn wir hier noch länger liegen bleiben; wir können doch keinen Vorteil erringen. Es ist daher das Beste, wir brechen das Lager ab und ziehen von hinnen, denn wir können die Stadt weder aushungern noch erstürmen.“ Hierauf zog der Markgraf auch wirklich ab. Seinem Beispiele folgten dann die übrigen Verbündeten und schließlich der Erzbischof selbst.

Jetzt unternahmen die Bürger Streifzüge aufs platte Land und legten den erzbischöflichen Landgütern Kornlieferungen auf. Sobald der Erzbischof davon hörte, verbot er den Bauern, dieselben zu leisten oder gar nach Magdeburg zu bringen. Als der Tag der Ablieferung herannahte, wählten die bedrängten Landleute, welche es weder mit dem Erzbischof noch mit den Magdeburgern verderben wollten, folgenden Ausweg. Sie benachrichtigten die Bürger, daß sie wegen des erzbischöflichen Verbotes das Korn nicht nach der Stadt bringen könnten, sie würden es aber im Gemeindehause zu Ottersleben niederlegen, von wo aus sie es sich holen möchten. Die Bürger brachten darauf das Korn unter starker Bedeckung in die Stadt. Der Erz-

bischof, welcher mit 300 Mann in einem Hinterhalte lag, wagte keinen Angriff.[1])

Unterdessen war Markgraf Waldemar von Frankfurt wieder zurückgekehrt und hatte wahrscheinlich sofort seine vermittelnde Thätigkeit wieder aufgenommen, die jetzt eher zu einem Ziele zu führen versprach, da Burchard nach den Mißerfolgen seine Forderungen herabgestimmt haben wird.

Am 18. Dezember 1314 wurde daher auf dem Felde bei Buckau der Friede geschlossen.[2]) Doch die Entscheidung, die daselbst Waldemar getroffen, war sehr zu Ungunsten der Bürger ausgefallen, weswegen sich die Verhandlungen noch länger hinzogen. Erst am 4. April kam auf dem Schlosse zu Salze ein Vergleich zu stande, dem auch die Bürger ihre Zustimmung gaben. Burchard erklärt sich hierin bereit, die Bürger endlich aus dem Banne zu lassen. Bischof Friedrich von Brandenburg soll die Lösung vornehmen. Da aber einige wegen der Größe des Frevels nur vom Papst Absolution erhalten könnten, so sollten sie dieselbe beim apostolischen Stuhle persönlich nachsuchen, doch sollten ihnen vom Erzbischof, vom Domkapitel und den Suffraganbischöfen Fürbittschreiben mitgegeben werden. Die rechtlichen Wirkungen des Bannes sollten während dieser Zeit aufgehoben sein. Weiter versprach die Bürgerschaft dem Erzbischof in der Weise zu huldigen, daß allemal die jährlich neu erwählten Ratmänner und Innungsmeister dem Erzbischof oder seinem Bevollmächtigten vor Antritt ihres Amtes das Handgelöbnis leisteten.[3]) Weder von den auswärtigen noch von den in der Stadt gebrauten Bieren sollte eine Steuer erhoben werden.[4]) Den Brauern sollte es freistehen, die Hefe zum Bierbrauen herzunehmen, woher sie wollten. Es war dies nur eine Bestätigung der Zusicherung, die sie schon 1309 erhielten, die also Burchard wieder zurückgezogen haben muß. Burchard ließ sich für das letztere Zugeständnis, sowie für die Gewährung der Abgabe-

---

[1]) Schöpp.-Chron. 183—184 u. Mon. Germ. XIV, 428—429.

[2]) Riedel, B. I, 364—366.

[3]) Keine Chronik meldet, daß diese Bestimmung in Folge dieses Vertrages in Kraft getreten wäre. Erst 1333 fand die erste Huldigung der Bürger statt, die sie dem Erzbischof Otto leisteten.

[4]) Der Vertrag von 1309 hatte das fremde Bier steuerfrei belassen, dagegen für die einheimischen Biere eine Abgabe bestimmt.

freiheit des Bieres 2500 Mark stendalischen Silbers zahlen. Andere 1000 Mark S. erhielt Burchard für den an der Kirche zu Ottersleben und an den daselbst angelegten Festungswerken verursachten Schaden, wogegen er auf Schadenersatz für die Plünderung und Zerstörung seines Palastes verzichtete. Hinsichtlich der Kornpächte und Erbenzinse sollte es bei den alten Bestimmungen bleiben.[1]) Die Schöppenchronik[2]) meldet außerdem noch, der Erzbischof habe eingewilligt, in einem Umkreise von zwei Meilen bei Magdeburg keine Festungen anzulegen. Dies läßt sich recht gut dadurch stützen, daß der Aufbau der Otterslebener Befestigungen nicht wieder gefordert, sondern eine Geldentschädigung angenommen wurde. Der markgräflichen Entscheidung vom 18. Dezember 1314 nach sollte das Schloß zu Ottersleben nämlich entweder wieder aufgebaut oder in Geld Schadenersatz geleistet werden. Ferner hatte der Markgraf auch bestimmt, daß das neue Schloß in Harsdorf abgebrochen würde, dem wahrscheinlich nachgekommen worden ist. Ottersleben und Harsdorf waren die beiden Orte, welche in Magdeburgs nächster Umgebung zu Festungen eingerichtet worden waren. Über manche Bedingungen des Vertrages vom 18. Dezember 1314 werden der Erzbischof und die Bürger vor dem 4. April 1315 einig geworden sein, sodaß dieselben nicht noch einmal in den neuen Vertrag aufgenommen wurden.

Dahin rechne ich die Wiederherstellung des guten Rufes Erzbischof Burchards durch Widerruf der über denselben ausgesprengten nachteiligen Gerüchte, die Auswechslung von Gefangenen, die Forderung, Verwiesene nicht zu hegen, Rückgabe der Lösegelder, die beide Teile von den einzelnen der Gegenpartei erpreßt, Festsetzung des Wergeldes für Getötete und Rückgabe der den Einwohnern gehörigen ländlichen Grundstücke. Die Entscheidungen über die gegenseitigen Entschädigungsforderungen wurden im neuen Vertrage dahin vereinfacht, daß beide Teile auf Ersatz derselben verzichteten, ausgenommen die 1000 Mark Silbers, welche Burchard für den in Ottersleben angerichteten Schaden erhielt. Die Bürger hatten z. B. am 18. Dezember 1314 ihren Schaden auf 5000 Mark S. angegeben,

---

[1]) Riedel, B. I, 366—370 u. Dreyhaupt, I, 51—54.
[2]) Schöpp.-Chr. S. 195; Mon. Germ. SS. XIV, 429.

wofür Burchard aufkommen sollte, falls jene denselben nachweisen könnten, und umgekehrt hatte Burchard über den Verlust, den er in Ottersleben und Magdeburg erlitten, Klage geführt. — Von einigen Forderungen vom Dezember 1314 scheint indes im neuen Vertrage vorläufig Abstand genommen zu sein. So sollten z. B. die Bürger dem Erzbischof als Sühne für die Gefangennehmung binnen drei Jahren 1000 Mark S. zahlen, geschähe dies nicht, so sollte der Erzbischof eine ewige Rente von 100 Mark S. genießen.[1]) Wäre diese Entscheidung anerkannt worden, würde sie jedenfalls in dem neuen Vertrage Erwähnung gefunden haben.

Ebenso wird trotz Fürsprache des Markgrafen Waldemar und des Bischofs Friedrich von Brandenburg vom Erzbischof die Wiederaufnahme der Domherren verweigert sein. Daß Burchard dieser Forderung nicht ohne weiteres zugestimmt und sich die Entscheidung hierüber noch vorbehalten hat, geht aus folgenden Worten hervor: „Umbe den Domprouest vnd die Domherrn, syne Hulpere, hefft vnse Here de Bisschop von Magdeburg durch vnser (Markgraf Waldemar) bede willen dat singent georloufet. In der Stad, von nu disser tyd wente achte dage nach paschen. Kan de Domprouest adir de Domherrn, syne Hulpere, bynnen disser tyd dat bewysen vor dem Bisschope von Brandenborch tho geystlichem rechte, dat ed in der szune gedinget sy, dat men se vth dem Banne laten scholle, so schal men se dar vth lathen.“ Es sollte also über die Domherren bis acht Tage nach Ostern 1315, das ist bis zum 30. März, entschieden sein. Fünf Tage später erfolgte endlich der Ausgleich zwischen dem Erzbischof und den Bürgern, doch wird in diesem nichts von den Domherren erwähnt. Wäre die Entscheidung eine günstige gewesen, so wäre sie sicher in den Vertrag vom 4. April 1315 mit aufgenommen worden.[2]) Sie sind aber sicher noch nicht einmal

---

[1]) So verstehe ich wenigstens folgende Worte: Um der Schuld willen, welche der Erzbischof den Bürgern wegen der Gefangennahme giebt, „dar schollen se om vor maken Hundert margk suluers geldes, de schollen sie lossen vor dusend mark siluers bynnen drien Jaren van no wynachten, de tokomet, vort ouer drie Jar. Lossen se der binnen der tyd nicht, so scholen se der nicht mehr lossen vnd dat schal ewichliken bliuen“.

[2]) Hertel und Hülße in der Neubearbeitung von Hoffmanns Geschichte S. 131 und andere behaupten, der Vertrag vom 18. Dezember 1314 sei durch

anfangs des Jahres 1317 aus dem Banne befreit, denn in der schon einige Male erwähnten Bulle vom 25. Februar 1317 beauftragt Papst Johann XXII. die Bischöfe von Brandenburg und Merseburg und den Dompropst von Naumburg, die Exkommunikation gegen die, welche bei der Gefangennahme des Erzbischofs beteiligt waren, sowie die gegen dieselben gefällten Urteile aufrecht zu erhalten. Als an der That beteiligt werden aber die vier Domherren mit Namen in der Urkunde aufgeführt, was wohl nicht geschehen wäre, wenn eine Aussöhnung stattgefunden hätte und die Domherren vorher wieder in den Schoß der Kapitelsgemeinschaft aufgenommen worden wären.

Die verderbliche Fehde hatte nun endlich ihr Ende erreicht. Abgesehen von dem großen Schaden, den sich der Erzbischof und die Bürger gegenseitig zugefügt, hatte die Unterhaltung von bewaffneten Leuten große Summen verschlungen. So beliefen sich die Kosten für die Stadt Magdeburg auf über 2000 Mark S.[1]) Noch größere Aufwendungen hat jedenfalls Erzbischof Burchard machen müssen, der den Unterhalt eines zahlreichen Hülfsheeres zu bestreiten gehabt hatte. In diese Zeit wird daher wohl die Verpfändung von Staßfurt an die Grafen von Hadmersleben zu setzen sein, welches erst durch Erzbischof Dietrich nebst einigen anderen Besitzungen am 13. April 1363 für die bedeutende Summe von 4850 Mark S. wieder eingelöst wurde.[2])

Die Lösung aus dem Banne war den Bürgern vertragsweise zugesichert worden, und doch zögerte Burchard, dieselben davon befreien zu lassen. Wahrscheinlich bestand er auf der Zahlung der 1000 Mark S., welche ihm durch die Entscheidung des Markgrafen Waldemar am 18. December 1314 zugesprochen waren. Um endlich Frieden mit dem Erzbischof zu haben, zahlten die Bürger 1000 Mark, worauf sie vom Banne befreit wurden.[3]) Auch die Rats=

---

den vom 4. April 1315 in allen Punkten angenommen und bekräftigt worden. Durch unsere Ausführungen glauben wir dargethan zu haben, daß der Vertrag vom 18. Dezember und 4. April sich nicht ganz decken.

[1]) Schöpp.=Chron. 195. [2]) Hertel, Urk.=Buch des Klosters U. L. Fr. S. 199. Nach der Schöpp.=Chron. 246 war Staßfurt seit 47 (1316) und nach der Erzbischofschronik (Mon. Germ. SS. XIV, 438) seit 52 Jahren (1311) versetzt. [3]) Schöpp.=Chron. 196.

leute, welche zur Zeit der Gefangennehmung des Erzbischofs an der Spitze der Stadt gestanden und wegen hervorragender Teilnahme an diesem Frevel besonders große Schuld auf sich geladen hatten, befreite der Erzbischof auf ihre Bitten vom Banne, da sie wegen der Vakanz des päpstlichen Stuhles sich vorläufig nicht persönlich die Absolution vom Papste erwirken konnten,[1]) wie es der Vertrag vom 4. April für die am meisten Beteiligten vorschrieb. Doch wird Burchard sich hierzu nur unter der Bedingung verstanden haben, daß sie gleich nach Besetzung des päpstlichen Thrones die Reise anträten. In Folge der französischen Umtriebe erfolgte aber bekanntlich die Wahl eines Papstes sehr spät. Der am 20. April des Jahres 1314 freigewordene Papststuhl wurde erst am 7. August 1316 durch den Cardinal und Bischof von Porto, Jacob Duèse aus Cahors, wieder besetzt, der sich Johann XXII. nannte. Vielleicht glaubten nun die Ratsleute um die kostspielige Reise herumkommen zu können, auch mochten die Verhältnisse zwischen dem Erzbischof und den Bürgern wieder derartige geworden sein, daß der Streit jeder Zeit von neuem ausbrechen konnte. Hatten doch die Bürger Magdeburgs mit der Stadt Halberstadt am 16. November 1315 ein Bündnis abgeschlossen,[2]) auf welches pochend, sie möglicherweise Trotz bieten zu dürfen glaubten. Doch unser Erzbischof ließ nicht los und drohte schließlich mit dem Banne, worauf endlich die schuldigen Ratsleute etwa im Jahre 1317 nach Avignon abgeordnet wurden.[3])

Unterm 17. April 1317 absolvierte Papst Johann XXII. 10 Ratsleute;[4]) von diesen löste er selbst 6[5]) aus dem Banne, während er mit der Lösung der anderen 4[6]) hohe Geistliche beauftragte. Auf dem Rückwege von Avignon wurde ein Teil der Ratsleute gefangen

[1]) Vgl. die Urkk. vom 17. April 1317, Gesch.-Qu. XXI, 91 u. 93.

[2]) Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, 277.

[3]) Schöpp.-Chron. 186 u. 196. Janicke setzt S. 196, Anm. 1 die Abreise ins Jahr 1315. Schöpp.-Chr. 186 wird die Abreise unterm Jahre 1317 erzählt, was mit meiner Annahme übereinstimmt, denn noch am 25. Februar 1317 hatte Johann die Aufrechterhaltung der Strafen gegen die Teilnehmer an der Gefangennehmung bestimmt, was wohl nicht geschehen wäre, wenn sich die Ratsherren vor dem 25. Februar schon in Avignon befunden hätten.

[4]) Die Schöppenchronik spricht von 11 Bürgern.

[5]) Gesch.-Qu. XXI, 90—92. [6]) eb. 92—93.

genommen und auf die Feste Schwalenberg gebracht,[1]) wo sie auf Betreiben Burchards durch den Bischof von Hildesheim wieder befreit wurden.[2]) Diese Reise kostete den Bürgern 2000 Mark S., welche aufzubringen ihnen um so schwerer werden mußte, als im Jahre 1316 allenthalben eine große Teuerung entstand. Die Not war so groß, daß eine Menge Menschen und Vieh vor Hunger starben. Die armen Leute lagen teils vor den Thoren der Stadt, teils auf dem breiten Wege, wo sie mit dem Fleische gefallener Tiere sich das Leben fristeten. Die Bäcker, welche Brot feil hielten, mußten mit Stöcken dabei stehen, damit ihnen nichts genommen würde. Diese große Not benutzte Burchard, um seine Unterthanen in gerade nicht landesväterlicher Weise zu bedrücken. Er verbot jegliche Zufuhr vom Lande nach der Stadt. Die Zurücknahme dieses Verbots ließ er sich mit 300 Mark S. bezahlen. Den Totschlag eines Zöllners wälzte er auf die Bürger; um den Erzbischof zu beruhigen, zahlte die Stadt 200 Mark S.

Die alten unsicheren Zustände scheinen wieder eingerissen zu sein, so daß sich die Bürger mit einem jährlichen Kostenaufwande von 600 Mark S. bewaffnete Leute halten mußten, um sich der fortgesetzten Bedrückungen von Seiten des Erzbischofs zu erwehren.[3]) Als im Jahre 1318 der Erzbischof das dem Grafen von Barby gehörige Schloß Mühlingen zerstörte, halfen die Magdeburger dasselbe wider des Erzbischofs Willen nur um so fester wieder aufbauen. Man suchte sich also trotz aller Verträge gegenseitig möglichst Abbruch zu thun. Ein neuer heftiger Zusammenstoß war unvermeidlich. Indes dieser wurde noch einige Jahre hinausgeschoben, da Burchard in Folge des Ablebens von Markgraf Waldemar von Brandenburg in mehrere äußere Kämpfe verwickelt wurde.

Ehe wir jedoch zur Besprechung dieser Kämpfe übergehen, haben wir noch einiges über Burchards Verhältnis zu seinen Nachbarn nachzuholen.

Wir sahen, daß im Jahre 1313 unter seiner Vermittelung ein Landfrieden auf zwei Jahre zu stande kam, während dessen die Verhältnisse zwischen Brandenburg und Meißen geregelt werden sollten.[4])

---

[1]) Im Lippeschen südl. von Pyrmont. [2]) Schöpp.-Chron. 186.
[3]) Sch.-Chr. 196—197. [4]) Seite 250 und 251.

Mit Mühe wird der Landfrieden bis zum 1. Mai 1315 aufrecht erhalten worden sein. Nach Ablauf desselben, wenn nicht schon früher, begannen die Feindseligkeiten zwischen den Markgrafen, da die Verhandlungen zu keiner Einigung geführt hatten. Der Zeitpunkt war für Markgraf Friedrich zum Losschlagen günstig, denn mittlerweile hatte sich im Norden über Waldemar ein drohendes Gewitter zusammengezogen. Die Markgrafen Waldemar und Johann hatten, nachdem ersterer noch einige Jahre zuvor die Städte Rostock und Wismar mit hatte unterdrücken helfen, in einem Streite zwischen Stralsund einerseits und Erich von Dänemark und Witzlav von Rügen andererseits die Partei Stralsunds ergriffen.

Durch den Brodersdorfer Frieden vom 11. Juni 1314 suchte man eine Einigung zu erzielen, doch vergebens. Anfangs des Jahres 1315 bevollmächtigt Herzog Witzlav von Rügen den König Erich von Dänemark, ihn mit Einschluß seiner Bundesgenossen, der von Alvensleben und von Kröchern,[1]) mit Waldemar zu versöhnen. Wenn Erich vor dem 12. März die Versöhnung nicht zu stande bringe, wolle er ihm, dem Witzlav, mit 600 Mann Beistand leisten, wogegen Witzlav versprach, dem Könige nach dem Kriege ewiglich als seinem rechten Herrn dienen zu wollen. Dieser Vertrag war einem Bündnisse gegen Waldemar gleich zu achten. Es folgten nun eine ganze Reihe von Herzögen, Grafen und Herren, darunter besonders viel märkische Edle[2]) und selbst ein Askanier, Graf Otto II. von Aschersleben, der gegen 500 Mark jährliche Einkünfte mit 100 Mann zu dienen versprach.[3])

Burchard scheint hierbei zunächst eine abwartende Haltung beobachtet zu haben, denn es wird die Möglichkeit vorgesehen, daß Burchard und die Großen in Graf Otto's Lande, Feinde der Verbündeten werden könnten. Daß Burchard auf Seiten Waldemars treten könnte, entsprach ganz der damaligen Lage, denn kurz zuvor hatte Waldemar den Burchard mit seinen Unterthanen ausgesöhnt.

Der Krieg, der schon im Jahre 1315 begann, verlief für Waldemar unglücklich, zudem erweiterte sich im Jahre 1316 noch

---

[1]) Märkische Edle und Unterthanen des Markgrafen Waldemar von Brandenburg.

[2]) Urkunden vom 23. und 26. Mai 1315 bei Riedel B. I, 497 u. 498.

[3]) Cod. dipl. Anh. III, 195—197.

der Bund gegen Waldemar. In Thüringen wurden die Grafen von Beichlingen gewonnen, gegen Zahlung von 700 Mark S. mit 100 Mann in Thüringen und Sachsen Kriegsdienste zu leisten.[1]) Es ist nicht unmöglich, daß die Beichlinger Grafen hier im Süden dem Markgrafen Friedrich von Meißen seine Operation erleichtern sollten.

Ein zweiter sehr gewichtiger Beitritt zum Bunde war der des Erzbischofs von Magdeburg mit 300 Mann und allen seinen Städten und Schlössern.[2]) Burchard sollte hauptsächlich die Herren von Alvensleben, die sich wieder ihrem alten Herrn angeschlossen hatten, sowie den Grafen Albrecht von Anhalt und die brandenburgischen Markgrafen beschäftigen.

Auf die Dauer konnte Waldemar dem Andringen seiner zahlreichen Feinde nicht widerstehen. Er mußte sich daher zum Frieden bequemen, dessen Verhandlungen im Mai 1317 begannen und am 24. November zu Templin ihren Abschluß fanden.[3]) Derselbe legte ihm keine Abtretungen an Land auf, sondern verbot ihm nur, sich künftig in Angelegenheiten zu mischen, die König Erich und Herzog Witzlav von Rügen angingen, wie auch umgekehrt diese sich nicht mit brandenburgischen Dingen befassen sollten.

Die enormen Anstrengungen, die Waldemar machen mußte, um sich gegen seine Gegner halten zu können, zwangen ihn zur Verpfändung der Grafschaft Billingshoch an Erzbischof Burchard für die Summe von 2260 M. stendalischen S.[4])

Zu verwundern ist nur, daß sich der Kauf trotz Burchards Uebertritt zu Waldemars Feinden nicht zerschlug, der einige Monate vor Abschluß des Kaufvertrages erfolgt war. Die Verhandlungen, welche sicher schon seit langem zwischen Burchard und Waldemar hierüber geführt worden waren, schienen wahrscheinlich resultatlos verlaufen zu wollen, was dann Burchard veranlaßt haben mag, offen zu Waldemars Feinden überzutreten. — Die Notlage Waldemars muß

---

[1]) Urkunde vom 10. Febr. 1316, abgedr. bei Fabricius, Urkunden zur Gesch. Rügens IV 3, 31.

[2]) Am 29. Februar zu Ribnitz; Riedel, B. I, 386 f. und Cod. dipl. Anh. III, 203. [3]) Cod. dipl. Anh. III, 233—234.

[4]) Hierüber zwei Urkunden vom 11. und 15. Juni 1316 bei Riedel, Supplementband, 12 und B. I, 391 f.

aber eine sehr große gewesen sein, daß er sich entschloß, einem Feinde die Grafschaft zu verpfänden. Andererseits mochte Burchard sich nicht die Gelegenheit zum Erwerb einer Grafschaft entgehen lassen, deren Gebiet sich fast bis vor die Thore Magdeburgs erstreckte.[1]) Nicht viel später wird auch der in der Erzbischofschronik mitgeteilte Verkauf von Wolmirstedt nebst Elbeu für 12000 Mark S. stattgefunden haben.[2]) Beide Orte, zur Grafschaft Billingshoch gehörig, waren in dem Vertrage über den Verkauf dieser Grafschaft ausdrücklich ausgenommen worden. Die beträchtliche Summe, welche Erzbischof Burchard für Wolmirstedt zahlte, läßt erkennen, wie wertvoll ihm der Besitz dieses Punktes erschien. Es hatte eine militärisch wichtige Lage, die leicht einen Einfall in die erzbischöflichen Lande ermöglichte. Die Grafschaft, deren Wiederkauf innerhalb zweier Jahre freistand, sowie Wolmirstedt wurden nicht wieder eingelöst.[3])

In dem gleichzeitig gegen Markgraf Friedrich von Meißen geführten Kriege war Waldemar anfangs glücklich, denn Dresden und Freiberg gerieten in seine Hände. Im Osterland und an der thüringischen Grenze war dagegen Markgraf Heinrich von Brandenburg gegen Friedrichs Sohn unglücklich. Die brandenburgischen Markgrafen verloren immer mehr an Boden in Friedrichs Landen. Waldemar war daher schließlich nach wiederholten Vermittlungsvorschlägen geneigt, sich mit dem Markgrafen von Meißen friedlich zu einigen, zumal auch der nordische Krieg seine Kräfte sehr erschöpft hatte.

So wurde zu Weißenfels ein vorläufiger Friede am 1. Januar 1317[4]) geschlossen, dem am 11. März[5]) zu Magdeburg unter Vermittlung Burchards ein wirklicher Friede folgte. Zur engeren Verknüpfung beider markgräflichen Familien wurde eine Heirat zwischen Friedrichs jungen noch einzigem Sohne Friedrich — der

---

[1]) Ueber die Grafschaft zum Billingshoch siehe „Magdeburger Geschichtsblätter IX (1874) 300 ff." in dem Aufsatze „Die Grafschaften von Nordthüringen" von F. Winter.

[2]) Mon. Germ., SS. XIV, 429 f. — Eine Urkunde darüber existiert nicht.

[3]) Im Jahre 1336 leistete Markgraf Ludwig von Brandenburg hierauf gänzlich Verzicht.

[4]) Riedel, B. I, 396—397. [5]) ebend., B. I, 398—99, 399 u. 399—400.

ältere war während des Krieges vor Zwenkau gefallen — und Markgraf Johanns Schwester vereinbart. Im großen und ganzen blieb der Besitzstand der streitenden Parteien nach dem Frieden derselbe, welcher er vor Ausbruch des Krieges vom Jahre 1312 gewesen war, d. h. die Lausitz und Landsberg verblieben den Brandenburgern.

Am 10. Juni 1317[1]) erfolgte zu Magdeburg auch die friedliche Auseinandersetzung zwischen Markgraf Heinrich von Landsberg und Markgraf Friedrich von Meißen, ebenfalls unter Vermittlung Burchards und des schon mit Friedrich versöhnten Waldemar, wonach Heinrich Landsberg und einen Teil Warin's[2]) zurückerhielt. — An demselben Tage gelobte Waldemar nochmals, den Magdeburger Frieden vom 11. März halten zu wollen und setzte dafür Großenhayn und Dresden zum Pfande.

Beide Städte kamen nicht wieder an Brandenburg zurück; sie gingen in den nach Waldemars Tode ausgebrochenen Wirren der Mark wie manches Andere wieder verloren.

Einen Monat vor der Erwerbung der Grafschaft zum Billingshoch ging am 14. Mai 1316 die Grafschaft Friedeburg[3]) in Burchards Hände über, welche ihm von Bischof Albert von Halberstadt nach Jahre langem Streite über Wegeleben nebst einigen anderen Besitzungen überlassen wurde.

Wegeleben war früher Besitz der Fürsten von Anhalt gewesen und war von diesem bald den Halberstädter Bischöfen, bald den Magdeburger Erzbischöfen übertragen worden, woraus dann beide Teile ihr Besitzrecht herleiteten.

So haben wir schon vom 1. Dezember 1262[4]) eine Urkunde, nach welcher Heinrich II. von Aschersleben, die Stadt Aschersleben gegen Ueberlassung von Schloß und Stadt Wegeleben und die Zahlung von 700 Mark S. von Bischof Volrad von Halberstadt eintauscht. Am 20. Februar 1263[5]) wird dann wieder Schloß

---

[1]) Riedel B. I, 410—411. [2]) Wahren, nw. von Leipzig.

[3]) Boysen III, 95—101. — Die Grafschaft, benannt nach Friedeburg a. S., nw. von Wettin.

[4]) Urk.-Buch des Hochstifts Halberstadt, herausg. von G. Schmidt, Bd. II, Publik. aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven Bd. XXI, 264—266.

[5]) ebendas. II, 267—268.

und Stadt Wegeleben mit Zubehör von Graf Heinrich, der es wieder als Lehen von der Kirche erhalten hatte, dem Bischof Volrad als erbliches Eigentum übertragen.

Im Jahre 1266 starb Heinrich und nun verkaufen am 1. Mai 1267[1]) seine Söhne Otto und Heinrich, letzterer der nachmalige Erzbischof von Magdeburg (1305—1307) und Vorgänger Burchards, mit Zustimmung ihrer Mutter Mechtild an Erzbischof Conrad von Magdeburg Schloß und Stadt Wegeleben nebst dem Stadtgerichte, der Münze und anderen Gerechtigkeiten mit allem Zubehör für 600 Mark S. mit der Bedingung, daß er es ihnen wieder zu Lehen gäbe. Da Otto und Heinrich noch zu jung waren — Mechtild führte die vormundschaftliche Regierung — werden, damit dieser Vertrag Gültigkeit habe, Bürgen bestellt. Unter diesen befanden sich ihre Oheime, Otto von Brandenburg und Albrecht von Braunschweig, der Bruder der Mechtild.

Der frühere Verkauf durch Heinrich II. im Jahre 1262 muß also nicht die volle Zustimmung aller Familienmitglieder gefunden haben.

Am 8. Mai 1288[2]) verpfänden ebendieselben, Otto und Heinrich, dem Bischof Volrad Schloß und Stadt Wegeleben mit Zubehör für 800 Mark S. Diesmal war wohl Gegenstand des Verkaufs das Nutzungsrecht, so daß bei Gültigkeit des Vertrages vom Jahre 1267 Bischof Volrad beim Magdeburger Erzbischof die Belehnung hätte nachsuchen müssen. Der Rückkauf war den Grafen innerhalb dreier Jahre gestattet, wenn dieser innerhalb der festgesetzten Zeit nicht erfolgte, sollte Wegeleben gegen Zahlung von noch weiteren 200 Mark S. an die Grafen Eigentum der Halberstädter Kirche werden.

Am 2. October 1310[3]) verzichtet wiederum Otto II., Sohn des vorhin erwähnten Otto, auf Haus Wegeleben mit Zubehör zu Gunsten des Erzbischofs Burchard. Dieser hatte den Grafen nach Freckleben[4]) vor sich geladen und ihm wegen Überlassung des Hauses Wegeleben an die Mannen des Bischofs von Halberstadt Vorhaltungen gemacht. Erzbischof Burchard mochte eine Besetzung Wegelebens durch halberstädtische Stiftsleute jetzt um so weniger dulden, als er ja mit

---

[1]) Urk.-Buch des Hochstifts Halberstadt, herausg. von G. Schmidt, Bd. II, 318—319. [2]) ebend. II, 504—507.

[3]) Cod. dipl. Anh. III, 142. [4]) nordwestl. von Sandersleben.

dem Bischof Albrecht von Halberstadt wegen der Tempelherren im Streite lag. In Freckleben begiebt sich nun Graf Otto seines Rechtes auf Wegeleben, weil er, ohne dazu berechtigt zu sein, es halberstädtischen Stiftsleuten zu Lehen gegeben habe. Hiernach wird wohl der Handel von 1288 vom magdeburgischen Erzbischof nicht anerkannt sein.

Nicht so aber gaben die beiden anderen Anhalter Linien ihre Rechte auf Wegeleben auf, welche ihrerseits Albrecht I., aus der Köthener Linie, bevollmächtigten, Schloß und Stadt Wegeleben seinem Vetter, dem Bischof Albrecht von Halberstadt abzutreten. Es geschah dies am 1. Juni 1315.[1])

Nunmehr entspann sich zwischen Erzbischof Burchard und Bischof Albrecht um Wegeleben ein heftiger Streit, an dem sich des Bischofs Bruder, Graf Bernhard II., beteiligt haben muß. Vielleicht war die Herbeiführung des Einverständnisses aller anhaltinischen Askanier zu der im Jahre 1315 erfolgten Abtretung aller Rechte auf Wegeleben an Bischof Albrecht sein Werk. Erzbischof Burchard suchte ihm dies wohl dadurch zu entgelten, daß er ihm die durch Ottos II. von Aschersleben Tode im Jahre 1315 erledigten Lehen und das Truchseßamt beim Erzstift, auf die Bernhard als nächster Anverwandter Anspruch machte, zunächst vorenthielt. Eine Einigung zwischen Burchard und Bernhard fand erst statt, nachdem die Wegelebener Streitfrage nach längeren voraufgegangenen Verhandlungen am 25. April 1316 zu Magdeburg in einer für Bischof Albrecht nicht günstigen Weise entschieden war.

Die hierüber ausgestellte Urkunde hat als Datum den 14. Mai und als Ausstellungsort Germersleben.[2]) Hier, wo die sächsischen Fürsten und Großen zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten und zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten höchstwahrscheinlich zusammenzukommen pflegten,[3]) wird auch dieser Streitfall der Versammlung zur Begutachtung vorgelegt worden sein. Nach diesem Vertrage verspricht Albrecht dem Erzbischof für die Überlassung Wegelebens 1000

---

[1]) Cod. dipl. Anh. III, 198, u. Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt III, herausg. von G. Schmidt. Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven XXVII p. 115.

[2]) ebend. p. 121—124 u. Boysen III, 95—101. Germersleben liegt einige Meilen südwestlich von Magdeburg.

[3]) Vgl. Winter, Magd. Gesch.-Bl. IX (1874) 415 ff.

Mark Silbers zu zahlen und zwar 500 Mark zu Weihnachten desselben Jahres und 500 Mark ein halbes Jahr später, am 24. Juni 1317. Bis zur vollständigen Abzahlung dieser Summe soll Schloß Langenstein dem Hermann von Weberde und dessen Sohn Hermann als Pfand zu Händen des Erzbischofs und seiner Kirche übergeben werden. Wird das Geld mit Zinsen[1]) nicht an den bestimmten Tagen gezahlt, dann soll Schloß Langenstein dem Erzbischof und seiner Kirche verfallen sein. Außerdem erhält der Erzbischof Schloß und Stadt Friedeberg mit Zubehör,[2]) dann 8 Weinberge und Obstgärten, welche Werner von Hadmersleben und dessen Bruder von der Halberstädter Kirche zu Lehen trugen, ferner die Grafschaft im Hasgau, die jetzt Friedeberg heißt, mit allen Rechten, wie sie der Markgraf von Meißen vom Halberstädter Bischof zu Lehen trug, sodann die Hoheitsrechte, welche der Graf von Mansfeld von diesem im Hasgau zu Lehen besaß, schließlich die Hälfte des Fleckens Königswiek und Schloß und Stadt Nebra a. Unstrut. Sollte sich die Übergabe des Hasgaus nicht vollziehen lassen, dann verspricht Albrecht innerhalb dreier Monate Ersatz zu leisten.

Die früheren Lehnsleute Bischof Albrechts werden demgemäß durch Aktenstücke, datiert vom 14. und 16. Mai an den neuen Lehnsherrn Erzbischof Burchard gewiesen, so am 14. Mai Graf Otto von Valkenstein, Gardun von Hadmersleben, Anno von Heimburg und Werner und Otto von Hadmersleben mit dem Schloß Friedeburg;[3]) am 16. Mai Markgraf Friedrich von Meißen mit der Grafschaft im Hasgau[4]) und Busse Graf von Mansfeld und Busse von Schraplau und dessen Bruder Busse mit dem Hause Nebra.[5]) Bei Aufnahme der letzten Klausel in den Vertrag zwischen Burchard und Albrecht, nach welcher für die Grafschaft im Hasgau von Bischof Albrecht ein entsprechender Ersatz zu leisten ist, falls sich die Übergabe derselben an Erzbischof Burchard nicht vollziehen lassen könne, ist vielleicht an

---

[1]) Es ist verwunderlich, daß hier Zinszahlung ausbedungen ist, da doch die christliche Kirche im Mittelalter die Erhebung von Zinsen ihren Gliedern verbot. [2]) Friedeberg, siehe S. 272, Anm. 3.

[3]) Neue Mittheilungen VI, 4 S. 161; Schaumann, Die Grafen von Valkenstein S. 188; Riedel, B. I, 394—395. Urk.-Buch d. Hochstifts Halberstadt III, 129.

[4]) Riedel, B. I, 394. Urk.-Buch des Hochstifts Halberstadt III, 130.

[5]) Urk.-Buch des Hochstifts Halberstadt III, 130—131.

die Grafenrechte des Markgrafen Waldemar zu denken, denn derselbe tritt diese am 23. October 1316[1]) an Erzbischof Burchard ab und macht hierdurch wahrscheinlich die Versöhuung zwischen sich und dem Erzbischof vollkommen, der ja in der Folge, wie wir sahen, die Mittlerrolle zwischen Waldemar und dem Markgrafen Friedrich von Meißen übernahm.

Nicht lange nach dem Germerslebener Abkommen fand, wie wir oben schon andeuteten, auch eine Annäherung zwischen Erzbischof Burchard und Graf Bernhard II. statt. Letzterer bestellte am 18. Juni 1316[2]) zur Beilegung seiner Streitigkeiten mit Erzbischof Burchard seinen Bruder Heinrich, Prior der Predigermönche zu Halberstadt, und Otto, Grafen von Valkenstein zu Schiedsrichtern. Die Entscheidung sollte bis Michaelis fallen. Die Persönlichkeit des Grafen Otto von Valkenstein, des Schwagers Erzbischofs Burchards, war wegen seiner schon oft bewährten Thätigkeit bei Schlichtungen von Streitigkeiten besonders geeignet, eine Einigung herbeizuführen. Diese kam auch am 21. November 1316[3]) zu stande, wo Burchard den Grafen Bernhard mit dem Truchseßamt des Erzstifts, der Vogtei über Harzgerode und dem Schlosse Nienburg belehnt, nachdem er tags zuvor von demselben darüber einen Revers ausgestellt erhalten hatte.[4])

Im folgenden Jahre fügte Burchard seinen bedeutenden Erwerbungen des Jahres 1316 am 26. Juni 1317 die der Dörfer Glöthe, Mukrene und Elberitz hinzu, welche er vom Grafen Bernhard für 200 Mark S. erwarb.[5])

Dem Bischof Albrecht von Halberstadt machte die Einlösung Langensteins noch viel zu schaffen, denn er mußte, um Geld dafür aufzubringen, den Zehnten von verschiedenen Ortschaften auf 2 Jahre verpfänden, wegen welcher Maßregel er sich mit seinem Domkapitel am 1. August 1316[6]) auseinandersetzte.

Burchard, welcher mit dem Ausgange der Wegelebener Streitsache hätte recht zufrieden sein sollen, machte dennoch wieder auf Schloß und Stadt Wegeleben Ansprüche, und zwar behauptete er,

---

[1]) Riedel, B. I, 395; Urk.-Buch zur Gesch. des Geschlechts v. Kröcher II, 73.
[2]) Cod. dipl. Anh. III, 205.
[3]) eb. 210—211. [4]) eb. 209—210. [5]) eb. 225—226.
[6]) Urk.-Buch des Hochstifts Halberstadt III, 136—137.

es sei sein Tafelgut, wobei er sich auf eine Entscheidung des Bischofs Friedrich von Brandenburg berief. Vielleicht war zu Germersleben dem Bischof Friedrich das Schiedsgericht hierüber angetragen worden.

Hierbei beruhigte sich Bischof Albrecht nicht, sondern stellte die Sache dem Papste vor. Obwohl die Berufung nicht rechtzeitig vom Bischof eingelegt war, giebt der Papst Johann XXII. dennoch einigen hohen Geistlichen in Braunschweig den Auftrag, die Sache noch einmal zu untersuchen. Der Papst nennt selber die Entscheidung Bischof Friedrichs zu Gunsten des Erzbischofs unbillig (iniquus).[1] Über den schließlichen Ausgang des Streites haben wir weiter keine Nachricht, doch werden die Braunschweiger Geistlichen zu Gunsten Bischof Albrechts entschieden haben, wie es ja auch der Papst seinem Schreiben nach zu wünschen schien.

Wir haben gesehen, daß während des nordischen Krieges viele märkische Edelleute sich dem Bunde Erichs von Dänemark gegen ihren Herrn, den Markgrafen Waldemar von Brandenburg, angeschlossen hatten. Unter diesen unzuverlässigen Lehnsleuten hatten sich auch die Herren von Alvensleben befunden. Zwar waren sie in den Zeiten der höchsten Not wieder zu Waldemar übergetreten, doch wird immer eine gewisse Spannung zurückgeblieben sein, die zu Anfang des Jahres 1319 wieder zu einer Entfremdung zwischen Waldemar und den Herren von Alvensleben geführt haben mag. Eine zu gleicher Zeit ausgebrochene Zwistigkeit zwischen diesen Herren und Erzbischof Burchard, über deren Ursachen aber nichts Näheres bekannt ist, führte dazu, daß Burchard mit Waldemar am 18. März[2]) zu Magdeburg einen Bund auf 3 Jahre gegen die von Alvensleben schloß. Am 1. Mai sollte jeder mit 300 Mann angreifen. Man rückte vor Erxleben, ein festes Schloß derer von Alvensleben, wo im Juli die Entscheidung fiel. Die Herren von Alvensleben mußten die ihnen von Waldemar pfandweise übergebene Grafschaft Lüchow,[3]) vielleicht ohne Entgelt, herausgeben, die dieser dann am 17. Juli dem Grafen

---

[1]) Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XXI, 94—95.

[2]) Riedel, B. I, 430—431.

[3]) Die Grafschaft Lüchow war 1317 von Markgraf Johann von Brandenburg kurz vor seinem Tode erworben worden.

Günther von Kevernburg[1]) verlieh. In welcher Weise Burchard von den Herren von Alvensleben Genugthuung erhielt, wissen wir nicht. Jedenfalls wird dieselbe nicht ungünstig ausgefallen sein, da nach der Erzbischofschronik[2]) Burchards Verbündeter, Waldemar, die Vermittelung übernommen hatte, wie dies auch im Vertrage vom 18. März vorgesehen war. — Nicht lange darauf starb plötzlich im August Waldemar.

[1]) Dieser hatte sich im nordischen Kriege um Waldemar Verdienste erworben.

[2]) Mon. Germ. SS. XIV, 429: Woldemarus — se interposuit placitando pacem et amicitiam.

(Schluß folgt.)

Eine Schwester Friedrich's des Großen.

Von **Arthur Kleinschmidt.**

Unter den sechs Schwestern, die Friedrich dem Großen heranwuchsen, hat Friederike Wilhelmine von Baireuth eine derart hegemonische Stellung erlangt, daß kaum eine zweite sich in der Erinnerung der Nachwelt behaupten konnte; von dem Momente an, in dem sie Pesne, der Vertrauensmaler der Dynastie, Hand in Hand mit Friedrich zeichnete, im Takte nach seiner Trommel marschirend, schreitet sie neben ihm in der Geschichte einher und hat das Urtheil derselben über ihre Zeit wesentlich geleitet und auch beirrt; in ihren verbitterten Memoiren entwarf sie von sich das Bild einer Märtyrin, vom elterlichen Hause das eines Gefängnisses. Und doch sind ihre Schwestern nicht unberechtigt, neben ihr aus ihren Särgen emporzusteigen, und doch wissen sie uns weniger vorzuklagen von der unnatürlichen Härte ihres Vaters, von der kühlen Haltung ihrer Mutter. Die Prinzessin Anna Amalie, die uns heute beschäftigt, war die jüngste von ihnen und das zwölfte Kind ihrer bei aller gelegentlichen Disharmonie sich innig liebenden Eltern. Am 9. Nov. 1723 in Berlin geboren, verlebte sie eine wenig reizvolle Jugend, über die wir keine Details haben; die Gräfin Voß, welche einige Sommer weniger zählte und sie ein langes Leben hindurch kannte, schildert sie als schon in der Jugend boshaft, gefürchtet und stets bereit, ihrer Umgebung Unannehmlichkeiten zuzuziehen; launenhaft und oft taktlos, setzte sie Alle in Verlegenheit, spürte gerne den Schwächen ihrer Nächsten nach und ließ sie ihr Vertrautsein damit entgelten; zu Extravaganzen geneigt, war ihr Charakter schwer zu verstehen, schwerer zu behandeln. Und doch besaß Amalie edle Eigenschaften, schöne Talente; Niemand konnte inniger die Angehörigen lieben,

aufrichtiger die Genialität ihres Bruders bewundern, stolzer seinen Ruhm theilen, Niemand ihn besser würdigen. Wissenschaftlich und namentlich musikalisch gebildet, pflegte sie die Kunst als eine ihrer Lieblingsbeschäftigungen, studirte mit seltenem Eifer, so lange sie lebte, komponirte Vortreffliches im strengen Style, sang und war Meisterin auf dem Klaviere; wenn sie den Sommer mit ihrer Mutter in dem reizenden Monbijou, dem heutigen Hohenzollern-Museum, verbrachte, so schlug sie in ihren Gemächern Theater auf oder gab Concerte. Nach des strengen und sparsamen Vaters Tod gestaltete sich das Dasein freundlicher, behaglicher und freier; die Königin-Mutter liebte Pracht und Repräsentiren und so wurde den noch bei ihr lebenden Prinzessinnen Ulrike und Amalie eine weit angenehmere Existenz bereitet, als sie den älteren jetzt verheiratheten Schwestern je geboten worden war; Amalie machte davon ausgiebig Gebrauch und auch das Alter nahm ihr nichts an ihrem Hange zur Excentricität; noch im April 1761 befahl sie zu einem Maskenballe alle Herren in Damen- und alle Damen in Herrentracht, erschien selbst als Geistlicher und lachte laut über den Grimm des Prinzen von Nassau und anderer Eingeladenen, die voll Abscheu über ihre unkleidsame Maske sich nicht zum Tanze verstanden. Mit ihrem elften Jahre wurde sie Canonissin und Coadjutorin in der gefürsteten Abtei Herford, wie solche Pfründen gerne Prinzessinnen verliehen wurden, ohne daß damit ein Verzicht auf die Ehe einbedungen gewesen wäre. Als vielmehr im Januar 1744 der schwedische Thronerbe durch den Gesandten in Berlin, Rudenskjöld, um die Hand ihrer Schwester Ulrike anhielt, schlug König Friedrich II. an ihrer Statt Amalie vor, da Ulrike Äbtissin von Quedlinburg werden sollte, Amalie mehr Neigung zum Heirathen habe und sich eher verstehen könne, vom Calvinismus zum Lutherthum überzutreten; die zu Rath gezogene Zarin Elisabeth billigte Amaliens wie Ulrikens Wahl, der Kronprinz aber beharrte bei Ulrike. Als dann in demselben Jahre der Herzog von Holstein-Gottorp, der spätere unselige Zar Peter III., um Amalie anfrug, wurde er abgewiesen. Die bessere Coadjutorie von Quedlinburg war durch Ulrikens Heirath erledigt, Amalie ließ sich dort am 16. Dec. 1744 zur Coadjutorin postuliren, verzichtete auf Herford, wurde am 16. Mai 1747 vom Kaiser bestätigt, blieb aber nach wie vor bei ihrer Mutter in Berlin. Ihre Einnahmen waren

recht unbedeutend, wiederholt mußte sie den König um Zuschüsse angehen, was sie gerne hinter dem Rücken ihrer Mutter that; bei 400 Thalern jährlich ließ sich schwer Hof halten; die Spielschulden allein betrugen, wie sie Friedrich 1743 vorrechnete, 1800 Thaler. Mit der Zeit besserten sich jedoch die Finanzen wesentlich. Und dabei war sie freigebig, freigebig bis zur Verschwendung, als ihr bisher schweigendes Herz zu reden begann!

In des Königs Garde war der drei Jahre jüngere Freiherr Friedrich von der Trenck eingetreten, von der Natur an Geist und Körper verschwenderisch ausgestattet; Amalie bemerkte ihn bei den Hoffesten 1743/44 und ihr Herz flog ihm zu. Wiederholen wir Trenck's Bekenntniß: „Innerhalb wenig Tagen war ich der glücklichste Mann in Berlin. Es war unsere beiderseitige erste Liebe: und da sie meinerseits mit der tiefsten Ehrfurcht verbunden war, so reuet mich ewig kein Unglück, welches aus so edler Quelle sich in mein ganzes Schicksal verbreitete. .... Nun war ich in Berlin auf allen Seiten glücklich. Ich war geachtet. Mein König zeigte mir Gnade bei allen Gelegenheiten. Meine Freundin gab mir mehr Geld als ich brauchte, und bald war meine Equipage die prächtigste bei der Garde. Mein Aufwand fiel in die Augen; denn von meinem Vater hatte ich nur das Stammgut Groß Scharlack geerbt, welches etwa 1000 Thaler eintrug. Ich brauchte aber manchen Monat mehr. Man fing an, zu rathen, zu muthmaßen — wir waren aber beiderseits so vorsichtig, daß sicher Niemand etwas entdecken konnte als der Monarch selbst, der mir, wie ich hernach erfahren, nachspähen ließ, wenn ich aus Potsdam oder Charlottenburg heimlich ohne Urlaub nach Berlin sprengte, bei der Wachtparade aber wieder gegenwärtig war. Ein paarmal wurde meine Abwesenheit verrathen, mir gebührte Arrest. Der König war mit der Entschuldigung zufrieden, ich sei auf der Jagd gewesen, und lächelte gnädig bei dem Pardon. Angenehmer, glücklicher und wirklich blühender, auch nützlicher hat nun wohl kein Mensch in der Welt zugebracht, als ich die feurigsten Jugendjahre in Berlin."

Da brach der zweite schlesische Krieg aus, Trenck begleitete Friedrich als Adjutant ins Feld und that solche Wunder an Tapferkeit, daß er den Verdienstorden erntete. Im December 1744 kehrte er nach Berlin heim. „Hier war ich nun wieder der glücklichste

Mensch und mit offenen Armen empfangen. Ich war aber weniger vorsichtig als im vorigen Jahre, vielleicht auch mehr beobachtet." Ein Kamerad wagte Stichelreden über Trenck's geheime Liebe, es kam zum Duelle, Friedrich war ungehalten und warnte Trenck: „Herr, der Donner und das Wetter wird ihm aufs Herz fahren; nehm' er sich in Acht!" Der König wußte um die geheimen Besuche bei Amalie und gab Trenck, so oft er davon erfuhr, Hausarrest; doch schreckte den feurigen Liebhaber nichts ab; um eines Blickes, um eines Händedrucks willen ging er gerne in die Haft zurück. Auch als ihn der König mit einer Mission an einen Nachbarhof betraute und er über Erwarten früher wieder in Potsdam eingetroffen war, mußte er stehenden Fußes in den Arrest zurückkehren. Und da er sich nicht belehren ließ, wurde er unter dem Vorwande, mit seinem Vetter, dem Pandurenführer Franz von der Trenck, und der kaiserlichen Regierung verrätherische Umtriebe gesponnen zu haben, als Staatsgefangener in der Festung Glatz internirt. All seine Gesuche um Gerechtigkeit blieben unerhört und so entfloh er im December 1746 unter schweren Gefahren, suchte seinen Vetter, der ihm sein Erbe zuwenden wollte, in Wien auf und trat 1748 in Nürnberg in das durchmarschirende russische Corps Lieven's, mit dem er nach dem Aachener Frieden nach Moskau ging. Die vornehme Welt feierte ihn, er aber reiste 1750 wieder nach Wien, um des verstorbenen Vetters Erbschaft anzutreten, wurde von Intriguanten darum betrogen und nahm kaiserliche Kriegsdienste. Der Tod seiner Mutter rief ihn 1754 nach Preußen, in Danzig lieferte ihn der Magistrat auf Requisition Friedrich's an dessen Häscher aus und der Ahnungslose sah sich in die Festung Magdeburg übergeführt; Indiskretionen über seine hohe Liebe, die er in Rußland verlauten ließ, waren Friedrich zugetragen worden und hatten neuerdings seinen Groll auf ihn entflammt. In einem eigens für ihn gegrabenen Kerker, 80 Fuß unter der Erde, schmachtete er 9½ Jahr, von 68 Pfund schweren Ketten wund gerieben, unter dem Riegel eines gehässigen Commandanten, der den König nichts von der ganz willkürlichen Verschärfung seiner Haft wissen ließ. Welche Seelenqualen hat er in diesen Jahren ausgestanden, und was mag Amalie gelitten haben! Klingt doch tiefe Wehmuth aus den Worten, die sie am 27. März 1745, als Trenck noch in Glatz saß, an den König richtete:

„Ich kann mich nicht länger der Freude berauben, Ihnen zu huldigen. Meine Schuldigkeit, mein Hang und meine Neigung konnten, alle drei überein, dies Schweigen nicht mehr ertragen. Es ist für mich um so schrecklicher gewesen, als der einzig mir bleibende Trost darin liegt, mich in Briefen zu Ihren Füßen stürzen zu dürfen.“ Trenck richtete aus seinem Kerker manchen ergreifenden Brief an sie; sie gab sich alle erdenkliche Mühe, sein Loos zu erleichtern, hätte gerne ihr Herzblut vergossen, um dem theuren Brausekopf zu helfen, aber alle Aufopferungslust nützte nichts. Trenck's Rettungsversuche scheiterten, so raffinirt er sie in der Findigkeit der Verzweiflung anlegte, und führten nur zur Verschärfung seiner Haft, er aber sann nun auf Rache an Friedrich. Die königliche Familie war in den Stürmen des Siebenjährigen Krieges nach Magdeburg geflüchtet, Amalie athmete eine Luft mit dem seine Liebe so schwer Büßenden, und Trenck wollte mit in der Festung internirten Kriegsgefangenen diese im Winter 1761 den Kaiserlichen in die Hände spielen; doch wurde das Vorhaben entdeckt und seine Haft noch härter. Amalie versuchte, die Kaiserin Maria Theresia, in deren Uniform Trenck in Danzig aufgegriffen worden, für ihn zu gewinnen; ihr war kein Preis zu hoch, den man in Wien für Einwirkung auf die Kaiserin forderte, und es gelang mit Hülfe von 10,000 Dukaten, daß Trenck's Freilassung unter die Friedensbedingungen aufgenommen wurde Der kaiserliche Gesandte von Ried reklamirte ihn als kaiserlichen Offizier, Friedrich der Große gewährte die Freilassung nur unter. der Bedingung der Verbannung aus Preußen und erst zu Weihnachten 1763 wurde Trenck durch den als Courier eintreffenden Grafen Schlieben in Freiheit gesetzt. Mit jubelnder Seele, aber geschwächtem Körper entstieg er dem unheimlichen Kerker, in dem das Rasseln seiner Ketten seine einzige Unterhaltung gewesen, und reiste unter Schlieben's Bedeckung in geschlossenem Wagen nach Prag, von da nach Wien. Maria Theresia nahm ihn liebreich auf, machte ihn zum Major bei der Cavalerie, ließ ihn aber bald wegen eines unüberlegten Schritts, wie sie dieser Tollkopf zu begehen liebte, in der Festung Kufstein interniren. Wieder freigegeben, mußte er die unangenehmsten Processe wegen der Erbschaft seiner Vetters Trenck bestehen, die Andere an sich gerissen hatten; er führte das abenteuerlichste Leben bald in Aachen, bald in Spa und Mannheim,

bald als Weinhändler, bald als Redakteur und Schriftsteller, schadete sich allerorten durch Unüberlegtheiten, Indiskretionen und zu freie Urtheile, heirathete 1764 in Aachen und wurde Vater von elf Kindern. Nach 16jährigem Aufenthalte in Aachen kaufte er in Oesterreich zwei Herrschaften, ward aber vom Unglück derart heimgesucht, daß er, sein braves Weib und seine heranblühenden acht Kinder sich mit eigenen Händen ihr Brod verdienen mußten. Friedrich's des Großen Tod öffnete ihm sein Vaterland wieder, Friedrich Wilhelm II. erstattete ihm seine confiscirten Güter zurück und nun sahen sich die so gewaltsam getrennten Geliebten noch einmal; Amalie versprach ihrem Freunde, sie wolle seine älteste Tochter zu sich nehmen, doch zerstörte der Tod ihren schönen Plan. Mit dem Reste seines Vermögens ging der Abenteurer während der französischen Revolution nach Paris, um in der Schreckenszeit als Agent fremder Mächte angeschuldigt und ohne Verhör im Juli 1794 der Guillotine überliefert zu werden. Seine mit viel Vorsicht zu benutzenden Schriften haben zu aller Zeit um seines tragischen Schicksals willen großes Interesse erregt und noch staunen wir über die in Kunstkammern aufbewahrten Gegenstände, die er im Kerkerdunkel zu fertigen gewußt. — Amalie, deren Leben durch die unglückliche Liebe zu ihm geknickt war, schien ihre ganze Liebefähigkeit darin verbraucht zu haben, der Kummer verdüsterte ihre Seele, Kränklichkeit mehrte ihre üble Laune; sie wurde bitter und schroff, verfolgte die Menschen mit Argwohn und der ganze Hof fürchtete sie; ihr Bruder Heinrich, der feine Spötter, nannte sie mit Vorliebe „die übelgesinnte Fee", während seine Gemahlin meist als „die Unvergleichliche" oder „die Göttliche" charakterisirt wurde. Friedrich der Große soll für Amalie an einen mecklenburgischen Prinzen gedacht haben, doch blieb sie unvermählt, und als ihre Schwester Ulrike sie 1751 mit dem eben verwittweten Könige Friedrich V. von Dänemark verbinden wollte, enthielt sich Friedrich jeder Annäherung, zumal er für sie die Rolle einer vierfachen Stiefmutter nicht begehrenswerth fand. Am 17. Juli 1755 wurde Amalie durch den Tod der Fürstin-Äbtissin Maria Elisabeth von Holstein-Gottorp ihre Nachfolgerin in Quedlinburg und somit die vornehmste Reichsfürstin auf der rheinischen Prälatenbank; um aber ihr Land zu besuchen, gebrach es ihr völlig an Geld und sie gestand verzweifelt dem Könige am

7. März 1756: „Ich habe nicht einen Thaler, um zu reisen, und kann ohne vollständiges Dérangement die Reise kaum unternehmen. Alles von der Abtei erhaltene Geld habe ich zu meiner Equipirung, für Bettung, Koffer, Livréen und andere nothwendige Dinge verwendet. Ihre hochherzige Sorgfalt bewilligte mir gütigst die Pferde, Küche, Geschirr und Tafelzeug und nahm die Geschenke auf sich, die ich am Tage meiner Aufnahme austheilen muß. Ich bin von dem lebhaftesten Danke dafür durchdrungen; geruhen Sie aber noch als zärtlicher und mitfühlender Vater, mir bei den anderen Ausgaben aufzuhelfen. Ich hoffe nur auf Ihre Güte, meine einzige Hoffnung." Friedrich kam ihren Bitten nach, in Magdeburg nahm sie die Gräfin Voß mit sich, um sie während ihres ganzen Aufenthalts im Stifte bei sich zu behalten, und traf, sich jede öffentliche Einholung verbittend, am 9. April 1756 in ihrer Residenz ein. Hier fand am 11. die feierliche Inthronisirung, Tags darauf die allgemeine Huldigung statt. Friedrich II. richtete bei diesem Anlasse einen humoristischen Brief an die neue Äbtissin und bat sie, nun mit der Gottheit vereint und auf den Höhen des himmlischen Empyriums ihren unterthänigsten Vasallen nicht zu vergessen. Nachdem sie die dringendsten Geschäfte erledigt hatte, kehrte Amalie schon am 20. April nach Berlin zurück; Quedlinburg, bisher durch die Anwesenheit der Landesmutter belebt, verödete unter Amalie, die fast nie dort residirte und auch mit der Zeit ihre nach preußischem Muster umgestaltete Kammer nach Berlin übertrug. Zu sehr an den Reiz des Hoftreibens mit seinen hundert Abwechslungen und Intriguen gewöhnt, fand sie den Aufenthalt in dem kleinen Quedlinburg zu langweilig; auch weilte sie gerne bei ihrer alternden Mutter, deren Gesundheitszustand immer mehr Bedenken hervorrief. Da brach der Siebenjährige Krieg, noch bevor sie am 14. September investirt wurde, auch über ihr Ländchen von zwei Quadratmeilen herein und bereitete ihm durch Durchmärsche, Requisitionen und Contributionen der Kaiserlichen, der Reichsvölker, der Franzosen und der Preußen große Verluste und Bedrängnisse. Amalie begleitete ihren Bruder mit Segenswünschen von Schlacht zu Schlacht; liebte sie ihn ja über alles!

Die Schwester Friedrich's begriff ihn, wenn er ihr am 25. März 1757 aus dem Winterquartiere schrieb: „Der nächste Feldzug ist für uns, was der von Pharsalus für die Römer, der von Leuktra für

die Griechen, der von Denain für die Franzosen, die Belagerung von Wien für die Oesterreicher war. Es giebt Epochen, welche alles entscheiden und Europas Antlitz verändern. Vor ihrer Entscheidung gilt es, einem schrecklichen Zufalle zu begegnen; aber nach ihrer Entwirrung hellt sich der Himmel auf und wird heiter. Das ist unsere Lage. Man muß an nichts verzweifeln, aber jedes Ereigniß in Vorbetracht ziehen und was das Schicksal uns zutheilen will, mit gleichmüthigem Gesichte hinnehmen, ohne Stolz über Erfolge und ohne Erniedrigung durch Mißerfolge." Und als Friedrich vom Prager Lager aus einen gemeinsamen Brief an Amalie und ihre Schwester, Herzogin Charlotte von Braunschweig, gerichtet hatte, schrieb ihm Amalie aus Monbijou am 16. Mai neckisch, sie habe mit Charlotte ein Gefecht wegen des Besitzes seiner Zeilen bestehen müssen, sei aber zu gute Preußin, um ein Eigenthum einem Anderen zu überlassen; wie schwellte die Befriedigung über den Sieg von Prag ihre Brust und welcher Übermuth klingt aus den Worten wieder: „Ein ganzes Nest Fürsten soll sich ja mit den Flüchtlingen in die Stadt zurückgezogen haben. O daß die Triumphzüge noch üblich wären! Ihnen freilich würde diese Ceremonie nicht gefallen; Sie begnügen sich mit dem Triumphe über die Herzen Ihrer Unterthanen und Ihrer Völker, ein Triumph, der für Sie ein ewiger sein wird." Der Zustand der Königin-Mutter, deren Pflege Amalie mit rührender Liebe leitete, verschlimmerte sich bedenklich, Amalie bereitete den im Felde stehenden Bruder auf das Äußerste vor und meldete ihm vom Todtenbette aus das Ableben der besten Mutter, der seine Niederlage vor Kollin das Herz gebrochen hatte. Der starke Mann wurde wie ein Kind, in einigen ergreifenden Zeilen an Amalie ließ er seiner Verzweiflung offene Bahn. Das Kriegsglück schien ihm auch untreu geworden, er zagte und schrieb der Schwester am 6. September aus der Leipziger Gegend: „Ich bitte Sie, flehen Sie nicht zu sehr um meine Existenz. Die Todten sind nicht derart zu beklagen wie die Unglücklichen. . .... Seien Sie aber überzeugt, daß ich nichts unterlassen werde, um zu siegen oder zu sterben." Gerade als er diese Worte schrieb, litt das Stift Quedlinburg empfindlich durch einen Überfall des Freicorps des französischen Obersten Fischer, der die Residenzstadt 5.—9. September mit Plünderung bedrohte, sich aber schließlich gegen eine Contri-

bution zum Abzuge verstand. Sobald Friedrich hiervon erfuhr, richtete er an Amalie am 27. September aus Erfurt eine Epistel, worin er Gefahr und Leid hinwegzuscherzen sucht und ihre Freundschaft, Anmuth und Talente warm anerkennt; bald aber bricht der volle Ernst der Situation wieder über seine Seele herein und er versichert Amalien, Dido's Unglück könne nicht wuchtiger gewesen sein, da sie sich in die Flammen stürzte, als das seine; seine einzigen Reime könnten jetzt nur Thränen werden. (6. Oktober.) Der Gott Preußens aber hatte seinen Liebling nur prüfen wollen; der glorreiche Sieg bei Roßbach verwischte alle Niederlagen, entflammte den nationalen Stolz in jeder deutschgesinnten Brust und erpreßte Amalien Freudenthränen, während die Quedlinburger aller französischen Einquartirung plötzlich ledig waren.

Amalie sehnte sich nach dem Helden von Roßbach, ganz unvermuthet traf sie im Januar 1758 bei ihm in Breslau ein, um seinen Geburtstag mitzufeiern und ihren erkrankten Bruder Ferdinand zu besuchen; das Wiedersehen war freudig und doch tief bewegt, der Schatten der Mutter feierte es mit den Kindern. Das neue Jahr sollte ein zweites theures Leben kosten. Von Friedrich schwer verletzt, starb der Prinz von Preußen, in dem Amalie nicht nur den Bruder, sondern auch den Freund verlor, unter Qualen plötzlich in Oranienburg; sie hatte von Berlin die Koryphäen der Medicin kommen lassen und den Sterbenden gepflegt, ohne daß er von ihrer Gegenwart wußte; als sie den Geistlichen herbeirief, konnte dieser nur noch bei einem Bewußtlosen beten. Wiederum war es ihre traurige Pflicht, dem reuigen Monarchen die Kunde ins Feldlager zu melden; wiederum mußte sie die Bestattung leiten, um dann Erholung bei ihrer Schwester, der Markgräfin von Schwedt, zu suchen. Von hier aus suchte sie Friedrich aufzurichten, ihm Muth und Vertrauen zuzusprechen; er jedoch schien erlahmt, wies allen Zuspruch als vergeblich zurück und pries das Glück der ruhmlosen Stille (14. August). So liebte sie ihn nicht; sie machte sich auf, um ihn umzustimmen; begleitet von ihrer Oberhofmeisterin, der Gemahlin Maupertuis', Fräulein v. Wakenitz und dem Grafen Finckenstein, erschien sie am 4. Sept. in Müllrose bei dem Könige und erbat sich das Vergnügen, die preußische Cavalerie Revue passiren zu lassen; Friedrich freute sich herzlich über ihre Ankunft,

die Details über das Ende August Wilhelm's stimmten ihn freilich trüb und bewegt schied er Tags darauf von der Schwester; als er ihr aber am 19. Sept. schrieb und Verse sandte, war sein Muth gehoben, seine Stimmung heiter und selbstbewußt.

Seit 1758 arbeitete er an einer Epistel über den Zufall, den großen Meister, der die Geschicke unseres Planeten mitbestimmt; er richtete sie an Amalie, die seit Wilhelminen's Tod seine literarische Vertraute war; häufig sprach er darüber mit seinem Vorleser de Catt. Er nahm sich Boileau zum Vorbilde, korrigirte immerzu an der Epistel und las sie Catt im Dec. 1759 in dem Winterquartier in Freiberg vor, wobei er bemerkte: „Es ist mein Lieblingsstück, an dem ich seit lange schaffe; es darf ihm nichts fehlen, wenn möglich soll das Markige von Racine darin sein. Er wird das etwas eitel finden, mein Lieber; wenn man sich aber ein großes Vorbild wählt, darf man nicht daran verzweifeln, ihm nahe zu kommen." Er sandte die Epistel an Voltaire und sagte in Freiberg zu Catt: „Sicherlich findet Voltaire sie voll Wahrheit, voll großer und, wie ich denke, auch ziemlich gut wiedergegebener Gedanken." Voltaire lobte sie in der That sehr. Die Wirren des Kriegs nöthigten die königliche Familie, sich von Berlin nach Magdeburg zu begeben, der letzten sicheren Festung der Monarchie; Amalie weilte hier vom März 1760 an, kehrte im August 1762 nach Berlin zurück und begrüßte inbrünstig den endlichen Frieden von Hubertsburg; ihre Abtei erholte sich nur sehr langsam von den Wunden, die Handel und Wandel geschlagen worden waren. Friedrich vermied möglichst jede Einmischung in ihre landesherrlichen Angelegenheiten, half ihr aber gerne auf, wenn sie danach verlangte; so schrieb er ihr unter Übersendung von 2000 Thalern am 19. Dec. 1764: „Hier ist etwas Thau für eine trockene Pflanze, die stets Durst hat; aber Sie müssen eingedenk sein, daß Ihr göttlicher Gemahl das Scherflein der Wittwe höher anschlug als Geschenke, die Andere prahlerisch anboten. Darum schmeichle ich mir, Sie werden sich an der Absicht, am guten Willen des Ihnen ergebenen Herzens genügen lassen und gütig das Scherflein der Wittwe annehmen."

Einige Vacanzen im Kapitel führten die Äbtissin im September 1765 in ihr Stift, das sie jedoch schon nach einer Woche wieder verließ, um noch ein letztes Mal vom 14.—30. September 1785

daselbst zu verweilen, länger als jemals bisher. Trotzdem ließ sie sich ihrer Unterthanen Wohl herzlich angelegen sein und verdient auch als Landesmutter ein ehrendes Gedächtniß. Sie besetzte Kirchen- und Schulämter mit tüchtigen Männern, beschränkte nach preußischem Muster die Zahl der zwecklosen Fest- und Bußtage, gestattete 1786 den Reformirten zweimaligen Gottesdienst im Jahre, veranstaltete die Abfassung eines neuen Gesangbuchs und nahm im Armenwesen Verbesserungen vor. Friedrich der Große zeichnete die Schwester, deren Geist ihn sympathisch berührte, vor allen aus, besuchte sie häufig und wohnte Theatervorstellungen bei ihr an, wie z. B. ihre braunschweiger Neffen und eine Nichte im Januar 1765 vor ihm Racine's Iphigenie aufführten. Am Sylvesterabend versammelte er die wenigen ihm gebliebenen genau bekannten Damen um sich, Amalie, die Gräfinnen Camas und Kamecke, die Frauen von Kannenberg und Morien; unter jeder Serviette lagen Krone und Scepter von Zucker, um anzudeuten, wie süß die Herrschaft der Damen sei, die mit Sylvester über die Männerherzen beginne; die fröhlichste Laune saß mit zu Tische. Als er am 31. December 1765 bei der Einladung Amalien schrieb: „Sie herrschen seit lange über mein Herz und in der Kirche", notirte sie an dem Rande: „Die Erfahrung zeigt uns, daß Du während Deiner Regierung die Unterthanen um Geld plackst. Ungestraft raubst Du Dein ganzes Volk und meine Kirche aus" — ein Zeichen, wie herbe die Fürstin-Äbtissin sein konnte. Auch zu Sylvester 1767 ist uns ein liebreiches Einladungsgedicht Friedrich's mit der Bitte erhalten, Frau von Maupertuis, Fräulein von dem Knesebeck und die Fräulein von Podewils und Zerbst, „die Grazien" ihres Hofes, mitzubringen, ja aber nicht auf Tafelgenüsse und eine glänzende Morgue von Hofschranzen zu rechnen; an seinem Tische sollten nur maßvolle Freude und göttliche Freundschaft sitzen. Friedrich's Auge blieb bis zum Grabe weiblicher Schönheit offen, wie Amaliens junge Hofdame, Gräfin Schwerin-Wolfshagen, ihm tiefen Eindruck hinterließ. Als Amaliens inniggeliebte Freundin, Fräulein von Hertefeld, in der Blüthe starb, suchte Friedrich Amalien in einer Elegie vom 13. April 1770 zu trösten, da sich der Tod weder rühren noch besänftigen lasse; Adolph Menzel hat eine Vignette dazu gezeichnet, drei junge Damen, gebeugt von einem Grabe im Parke heimkehrend, das sie eben bekränzt.

Friedrich zeichnete bis zum Tode seine geistliche Schwester, „Votre Divinité“, aus; blieb sie doch außer der Herzogin von Braunschweig ihm allein erhalten!

Und sie bewahrte ihm, dem Stolze ihres Herzens und ihres Hauses, stets die wärmste Freundschaft. Er besang sie nach wie vor in gutgemeinten Versen, beschenkte sie reich, lud sie nach Sanssouci zu Gast an seine Tafelrunde und überhäufte sie mit Aufmerksamkeiten. Es ist amüsant, zu lesen, wie sie trotz seiner einseitigen Voreingenommenheit für das Französische es im Juni 1769 wagt, ihm die Reize einer deutschen Operette zu schildern und ihm zu versichern, die Akteure hätten sich über die niedere Komik erhoben, die gewöhnlich das Steckenpferd der Deutschen sei; daß ihn die Offenherzigkeit nicht verdroß, beweist ein alsbald erfolgendes Geschenk von 6000 Thalern an Amalie.

Amaliens Lieblingsbeschäftigung blieb die Musik. Seit 1758 war der geistesverwandte Schüler Sebastian Bach's, der eminente Kontrapunktist Kirnberger, ihr strenger Lehrer und leitete bis zu seinem Tode (1783) ihre Kapelle. 1763 lernte sie bei einem Badeaufenthalte in Aachen den nach Paris reisenden Vater Mozart mit seinen Kindern kennen und beschwor ihn, lieber nach Berlin zu gehen; aber der praktische Geschäftsmann meinte: „Sie hat kein Geld; wenn die Küsse, die sie meinen Kindern, zumal dem Meister Wolfgang gegeben hat, Louisd'or wären, so hätten wir froh sein können; aber weder der Wirth noch die Postmeister lassen sich mit Küssen abfertigen.“ Ihr Urtheil über zeitgenössische Künstler war oft hart und verkehrt; so hat sie Haydn geradezu verabscheut, Gluck nie annähernd nach Verdienst gewürdigt, unbefriedigt von Graun's erhabener Cantate auf den Tod Jesu selbst eine komponirt, von der Theile zu Anfang unseres Jahrhunderts in Berlin vorgetragen wurden, die aber bei aller Kunst kalt und trocken waren. Als ihr Kirnberg's bekannter Schüler, der Liederkomponist J. A. P. Schulz, seine Chöre zu Athalie sandte, begann ihr Dankbrief (31. Jan. 1785) mit der Bemerkung: „Ich stelle Mir vor, Herr Schulz, daß er sich versehen und statt seiner Arbeit Mir das musikalische Notengekläckere seines Kinds geschickt hat“. Viele theils sehr künstlerisch gesetzte Choräle verschafften Amalien weithin Ruf; ihre musikalische Bibliothek war eine der kostbarsten der Zeit, besonders reich an Werken

deutscher und italienischer Klassik; Amalie vermachte sie dem Joachimsthalschen Gymnasium Berlins, knüpfte aber an das Vermächtniß derart die Benutzung einengende Bedingungen, daß bis heute diese „Amalienbibliothek" eigentlich nutzlos geblieben ist. Als die Psalmen und christlichen Gesänge Haßler's, des einst weltberühmten kaiserlichen Organisten (1607), im Grauen Kloster aufgefunden wurden, mußte Kirnberger sie neu herausgeben (1777) und sie schrieb jubelnd am 15. April 1775 dem Könige: „Es ist das Gelehrteste, Rührendste, Correkteste und Bestausgedrückte, was man sehen kann. Ich habe meine Lust an diesen alten, von der Zeit halb aufgebrauchten Scharteken. Meine Stunden fließen im sanften Flusse einer himmlischen Harmonie dahin. Sie werden über meinen Enthusiasmus spotten, lieber Bruder; die Musik war eben allezeit meine Leidenschaft". Friedrich neckte sie gern mit ihrem Enthusiasmus, wie er einmal von ihren Träumen singt:

„Qu'elle entende en rêvant les voix, sur son duvet,
Des Nymphes d'Apollon, de Sirènes aimables,
Chantant en chœur et d'un son net
La tablature chromatique
Du Contrapunto pathétique,
Mêlé des plus savans motets
Tous harmoniques et bien faits."

Ein schweres Leiden kostete der lange kränkelnden Fürstin-Äbtissin das rechte Auge. Der Tod Friedrich's aber traf sie noch härter, sie verlor in ihm die Stütze ihres ganzen Lebens und eilte nun der Gruft zu. Noch einmal bedeckte das winterliche Leichentuch die erbarmungslose Erde, die ihn in ihren Schoß gerissen hatte, noch einmal kehrte der blühende Knabe, der Frühling, bei ihr ein und ihr ersterbendes Licht flackerte trügerisch empor. Als junges Leben draußen aufknospte, schied das alte Menschenherz drinnen im Schlosse am 30. März 1787 aus dieser Zeitlichkeit, umrauscht von der Harmonie der Sphären, erwartet von dem königlichen Schatten ihres Bruders.

Heinrich Rathmann,

Verfasser der Geschichte der Stadt Magdeburg.

Von Dr. Ed. Jacobs in Wernigerode.

Die seit über hundert Jahren in richterlichen wie in geistlichen und Schulämtern in Preußen, zumeist der Provinz Sachsen, ausgezeichneten Rathmann stammen von einer Bauernfamilie in den Vierlanden. Der Vater des ersten unter ihnen, der aus dem Nährstande sich zum gelehrten und Lehrstande emporarbeitete, nämlich des verdienten Lehrers, Predigers und Schriftstellers im Magdeburgischen Heinrich R., war Bauer und Ölmüller in der Neuen Gamme an der doven oder tauben Elbe, einem der Arme, in welche der ganz ins Tiefland getretene Fuß sich unterhalb Lauenburg theilt. Die rohe tödtlich endende Züchtigung oder vielmehr Mißhandlung, welche der Dorfschulmeister an einem seiner Söhne vornahm, verleidete dem schwer betroffenen Vater den Aufenthalt in der Gamme so sehr, daß er, offenbar nicht zugunsten seiner wirthschaftlichen Verhältnisse, den Ort verließ und mit den Seinigen nach dem nicht entfernten Städtchen Bergedorf, dem Hauptort der Vierlande, zog,[1]) wo er als wenig begüterter Kaufmann oder Krämer lebte.[2]) Nach Bergedorf nahm er auch seinen am 10. Januar 1750 geborenen[3]) Sohn Heinrich mit.

Da sich in diesem von früher Jugend an eine feurige Wißbegierde regte, so veranlaßte dies den wackeren, wohlgelahrten Rektor

[1]) Die zuverlässigen Nachrichten über die Herkunft der Familie sind von meinem Freunde Hrn. Consf.-Rath Heinrich Rathmann in Wernigerode aus dem Kirchenbuche zu Bergedorf und sonst an Ort und Stelle erhoben.

[2]) Abel in den Sächs. Provinzialblättern 2. Bd. Erfurt 1821. S. 118 und mein verehrter Freund Geh. Justiz- und Kammergerichtsrath Rathmann, Berlin. 1. Dezember 1887.

[3]) Bei Abel a. a. O. wird Bergedorf als Geburtsort angegeben.

der Bürgerschule in Bergedorf, Mascho, dem strebsamen Knaben besonderen Unterricht in den alten Sprachen und sonstigen Kenntnissen zu ertheilen. So zum gelehrten Studium vorbereitet, bezog er zu Ostern 1768 die Universität Halle, um innerer Neigung folgend Theologie zu studiren. Fiel schon beiden Eltern die Unterhaltung des Sohnes auf der Hochschule schwer, so sah dieser sich auch des geringen elterlichen Zuschusses beraubt, als er bald darauf seinen Vater verlor. Aber wie so mancher strebsame Jüngling vor und nach ihm, erwarb sich auch Rathmann die nothwendigen Hüfsmittel für seine weitere Fortbildung durch Unterricht am Waisenhause, ja er sparte sich daneben durch Privatstunden noch so viel, daß er seine bedürftige Mutter unterstützen konnte.

Sein Geschick beim Unterrichten und sein liebenswürdiges Wesen erwarben ihm ein solches Vertrauen, daß man dem erst einundzwanzigjährigen das Amt eines öffentlichen Lehrers am Königlichen Pädagogium übertrug, was er am 22. April 1771 antrat. Da er den geschichtlichen Unterricht auf der obersten Stufe ertheilte, wozu ihm die vorzüglichsten gewissenhaft benutzten Hülfsmittel zu Gebote standen, so schöpfte er schon in dieser ersten amtlichen Stellung eine besondere Vorliebe für die Geschichte. Fast wäre der junge Lehrer von Halle aus in die außerordentliche Laufbahn eines Predigers des Evangeliums unter der Heidenwelt Indiens eingetreten, wie ihm das von der Hallischen Missiongesellschaft angetragen wurde, aber schließlich siegte doch die Liebe zu seiner deutschen Heimat.

Nach viertehalbjähriger Lehrthätigkeit in Halle verließ er nun zwar nicht sein Vaterland, aber indem er einem Rufe als Rektor und Diakonus in Neuhaldensleben folgte, trat er in eine Stellung, die nicht nur mit wenig angenehmen amtlichen Verhältnissen, sondern auch mit einer erdrückenden Arbeitslast verbunden war. Dennoch war die Neuhaldenslebener Zeit eine reiche, froh bewegte. Waren es doch für Rathmann die Jahre jugendlicher Spannkraft, in denen auch schwere Lasten leichter getragen werden. Er hat sogar schon bald Gelegenheit gefunden, seine Stelle im Vergleich zu der ihm angetragenen Stellung eines Waisenhauspredigers in Potsdam als eine angenehme zu bezeichnen. Sein für die Schönheit der Natur empfängliches Gemüth fand die Gegend von Neuhaldensleben, zumal im Frühling, überaus lieblich. Und was mehr war, er knüpfte mit

20

ein paar Männern höchst angenehme Freundschaftsbande. Es waren dies der noch in jüngeren Jahren stehende Stadtrichter, dann rechtskundige Oberbürgermeister Johann Nathanael Schulze, ein Mann von gelehrten Kenntnissen, feinem Gefühl und wohlwollendem Herzen, und der Prediger Lüdeke, mit dem er auch an seinem späteren Wirkungsorte lange in Gemeinschaft bleiben sollte.[1])

Aber dieses Kleeblatt von Freunden stand in der magdeburgischen Landstadt nicht für sich allein da, sondern es fühlte sich als Glied einer blühenden grünen Wiese, die, hier vereinzelt, dort in ganzen Pflanzungen vereinigt, sich weithin im Lande verbreitete und deren unermüdlicher Gärtner und Pfleger der Freundschaftsvirtuose und Dichter Gleim war. In diese Gemeinschaft mündeten, wie in einen Strom, für den Neuhaldenslebener Rektor sowohl ältere persönliche Beziehungen, wie zahlreiche neue, in die er eintrat und unter denen die in Magdeburg schon damals ganz besonders hervortraten.

Da nun jene dauernden persönlichen Verbindungen für R.'s Lebensgeschichte von der entschiedensten Bedeutung und auch für die innere Geschichte Magdeburgs von nicht geringem Interesse sind, so versuchen wir deren Ursprung, Art und Bedeutung, zumal soweit es sich um die magdeburgischen Beziehungen handelt, im Zusammenhange ins Auge zu fassen.

Die Gründung des litterarischen Freundschaftsbundes in Magdeburg, zu welchem Rathmann schon seit dem ersten Jahre seines Aufenthalts in Neuhaldensleben in engere Beziehung trat und der dann wieder als Glied einer größeren über das Land ausgebreiteten Bundeskette zu betrachten ist, geht auf Gleim und auf das Jahr 1760 zurück. Die Gelegenheit aber, welcher diese Verbindung einer Anzahl für Freundschaft, Tugend und alles Schöne begeisterter Männer und Jünglinge ihre Entstehung verdankt, war eine Reise nach jenem im Gesichtskreise der Nieder-Elbstadt gelegenen Berge, zu dessen Höhe schon seit Jahrhunderten zahlreicher als aus jeder anderen Stadt die Gedanken und Füße der Magdeburger gezogen sind.[2])

---

[1]) Behrends, Neuhaldenslebener Kreis-Chronik I, 253 ff.

[2]) Von der zur Feier der 50jährigen Dauer der Mittwochsgesellschaft zu Magdeburg (12. Juni 1811) von dem Domprediger Koch verfaßten und als Handschrift für Freunde gedruckten „Kurzen Gesch. der Mittwochsgesellsch. zu Magd.“ wurde uns eine dem Hrn. Justiz-R. Dr. Kretschmann in Magd. gehörige

Es war im Juni des genannten Jahres, daß ein Kreis vornehmer oder höher gebildeter älterer und jüngerer Personen, meist aus Magdeburg kommend, eine jener Gesellschaftsfahrten nach dem Brocken unternahmen, wie sie damals häufiger und von größerer Bedeutung waren. Am 24. d. M. kamen sie nach Wernigerode und kehrten noch gegen Abend bei den Grafen zu Stolberg ein. Der Erbgraf Henrich Ernst führt darunter namentlich an den Oberconsistorialrath Sack mit des Etatsministers Grafen von Finkenstein Söhnen Karl und Wilhelm und deren Hofmeister Conrad[1]) des gewesenen Generaladjutanten Grafen von Finkenstein zehnjährigen Sohn Leopold und dessen Hofmeister Fr. Sam. Gottl. Sack und den Dichter Gleim. Von Wernigerode aus erstieg dann am zweiten Tage darnach, jedenfalls über Hasserode, die Gesellschaft die gefeierte Höhe. Das Brockenbuch verzeichnet den Grafen F(riedrich) L(udwig) C(arl) von Finkenstein, den Oberkonsistorialrath A(ugust) F(riedrich) W(ilh.) Sack, der Gottesgelehrheit beflissenen, C(arl) L(udwig) Conrad, Erzieher in demselben Hause, den damaligen Candidaten der Rechte Friedrich Köpken, ferner Gustav Adolf v. Heringen, seit 1741 Hofjunker, dann gräfl. Stallmeister zu Wernigerode, F. Hoffmann, den gräflichen Bibliothekar Christian Gottfried Jacobi, Ernst Sack,[2]) Johann Wilhelm Ludwig Gleim, des Dichters 1742 zu Aschersleben geborenen Neffen,[3]) und den Dichter selbst.[4])

Wie sehr der letztere sich als den geistigen Führer und die Seele dieser edlen Schaar fühlte, sehen wir schon daran, daß er es

---

Abschrift durch die Güte des Mitredacteurs der Magd. Ztg. Hrn. Waldemar Kawerau zur Einsicht vermittelt.

[1]) Tagebuchsaufzeichnung des Erbgrafen Henr. Ernst zu Stolb.-Wern. in einem durchschossenen Abzug des Verbesserten u. Alten Calenders an der Kgl. Akad. d. Wissensch. in Berlin. Zum 25. bemerkt er: „Abends einen Spiesser im Thiergarten in Gegenwart der Grafen Wilhelm und Leopold (v. Finkenstein).“ Diese beiden blieben wohl von der Brockenfahrt zurück.

[2]) Dies scheint ein Versehen zu sein, da nach Koch's Jubelschrift der junge Sack, Erzieher im Hause des Ministers Grafen v. Finkenstein und Theilnehmer an der Brockenfahrt, die Taufnamen Friedrich Samuel Gottlieb führte.

[3]) Seinem Oheim als Dichter nacheifernd, starb er am 11. April 1804 als Hofrath in Halberstadt.

[4]) Jahrbücher des Brockens von 1753—1790. Magdeburg bei J. A. Creutz. 1791. S. 54.

war, der im Namen der ganzen Reisegesellschaft für die viele ihr auf dem Brocken erwiesene Gnade den gemeinsamen Dank aussprach. Jedenfalls hatte die Herrschaft die Bewirthung dieser Brockengäste übernommen und ihnen die genannten Beamten und Hofdiener, unter denen der Bibliothekar Jacobi am meisten ein Geistesverwandter Gleims, später auch Mitglied der Mittwochsgesellschaft war, als Begleiter und Führer mitgegeben. Auch nachdem sie nach der ilsenburger Seite wieder herabgestiegen waren, erfuhren sie noch die huldvolle Aufmerksamkeit des Erbgrafen, der ihnen mit seinem Sohne Christian Friedrich, der erst am Sonntage vorher (3. nach Trinit., 22. Juni) eingesegnet war, von Wernigerode aus entgegenfuhr und abends in Ilsenburg mit ihnen zusammentraf.[1])

Diese Brockenfahrt sollte nun für fast alle betheiligten nicht nur eine augenblickliche Ergötzung, sondern ein Ereigniß von folgenreicher Bedeutung werden. Unterwegs hatte man nämlich mitten in der kriegerischen Zeit die friedlichen Bestrebungen der deutschen Litteratur und Kunst zum Gegenstand eines lebhaften Gesprächs gemacht und war einander durch das Gefühl gleichen Strebens persönlich näher getreten. Der eigentliche Herd des hier für Freundschaft und alles Schöne entfachten Feuers war aber der damals in seinen kräftigsten Mannesjahren stehende Gleim.

So faßten die aus Magdeburg gekommenen[2]) Glieder dieser Gesellschaft den Entschluß, die auf gemeinsamer Wanderung angeknüpften litterarischen Unterhaltungen in wiederholten Zusammenkünften fortzusetzen. Ungefähr ein Jahr später gewann der Plan bestimmte Gestalt und es traten im Jahre 1761 sieben Personen zu einem „gelehrten Club" zusammen, einer litterarischen Gesellschaft, die alle Mittwoch nachmittags ihre Versammlungen haben sollte. Von den Brockenfahrern waren darunter vier: Köpken, der junge Sack, Conrad und der junge Graf von Finkenstein. Dazu kamen

---

[1]) Abends cum filio nach Ilsenburg, wo ich die Brockenfahrer antreffe.

[2]) Vier von ihnen wohnten als Mitglieder des zeitweilig in Magdeburg lebenden Hofs nur vorübergehend hier, daher, als sie nach dem Hubertsburger Frieden wegzogen, die litterarische Gesellschaft auf kurze Zeit sich auflöste, aber doch schon in demselben Jahre sich neu bildete. Der junge Sack kehrte auch 1769 wieder als reformierter Prediger nach Magdeburg zurück und wurde ann 1777 Hofprediger in Berlin.

noch Eisenberg, Erzieher des jungen Grafen York, dieser selbst und der kunstsinnige, vielseitig begabte Kaufmann Bachmann.[1])

Diese Mittwochsgesellschaft nahm bald nachdem Rathmann nach Neuhaldensleben gekommen war, den Namen „Litterarische Gesellschaft" an, weil einer aus dem Freundeskreise, der Mag. Christoph Christian Sturm, ein geborener Augsburger, von 1769—1778 zweiter Prediger an der Heiligengeistkirche in Magdeburg,[2]) sie so bezeichnete, als er ihr unterm 7. August 1774 seine „Sammlung Geistlicher Gesänge über die Werke Gottes in der Natur"[3]) zueignete. Die Gestalt der Widmung selbst ist für Geist und Absicht der Vereinigung sehr bezeichnend. Der Herausgeber und Mitverfasser will den Geschmack der alten ihm ganz unzulänglich erscheinenden Gesangbücher verbessern und durch seine Auswahl und eigene Arbeit „den gesunden Geschmack und die vernünftige Andacht befriedigen". Er stellt die Leistung dem Geschmack und der Gewogenheit der bewidmeten Freunde heim und meint, daß sie am besten beurtheilen könnten, ob er seine Absicht erreicht habe. Die Verbesserung des Geschmacks und der Sitten, die Beurtheilung und der Genuß aller neuen litterarischen Erscheinungen war die eigentliche Aufgabe der Vereinigung, die übrigens auch mit dem ganz kurzen Ausdruck „die Lade"[4]) bezeichnet wurde.[5])

Haben wir nun den Freundschafts- und Dichterapostel Gleim als geistigen Urheber der magdeburgischen Mittwochsgesellschaft, als eines Zweigs seines Freundschaftsbundes, erkannt, so sehen wir auch wie Rathmann, sobald er in sein Amt in der nördlich von den Harzlanden gelegenen Stadt eingetreten ist, sowohl mit Gleim ein inniges Freundschaftsband knüpft, als auch in dem ganzen Gleimschen

---

[1]) Wald. Kawerau, Aus Magdeburgs Vorzeit. Halle a/S. 1886. S. 275 f.

[2]) Geb. 25. Jan. 1740, † 1786 als Hauptpastor an der Petrikirche in Hamburg. [3]) Halle a. S. bei C. H. Hemmerde, 1775.

[4]) Der Name „Die Lade" (wir finden ihn schon 1783) wurde der Vereinigung zuerst im Scherze beigelegt und von den „bei offener Lade" gehaltenen Innungsversammlungen hergenommen, weil alle Beschlüsse und die Aufnahme von Mitgliedern auf diese Versammlungen aufgespart wurden. Koch a. a. O.

[5]) Neben der Mittwochsgesellschaft oder der Lade bildete sich in Magdeburg im laufenden Jahrh. noch eine zweite wissenschaftliche Vereinigung, eine Dienstagsgesellschaft oder „Abendsprache" (vespertinum), worin besonders das altklassische Schriftthum gepflegt wird.

Bunde theils alte Freunde wiederfindet, theils eine ganze Zahl neuer gewinnt und daß dieser Bund das Organ ist, durch welches er in persönlicher Freundschaft wie in geistig-litterarischem Streben mit seinen Zeitgenossen in Verbindung steht. Eine besondere Bedeutung für ihn haben dabei die Kreise in Halberstadt und Magdeburg, zumal die letzteren.

Für die herzlichen Beziehungen zu dem Oberherrn oder Oberpriester des Freundschaftstempels in Halberstadt sind die hier mitgetheilten Briefe aus den Jahren 1775 bis 1778 die wichtigste Quelle. Aus dem ersten erhaltenen Schreiben Rathmanns an Gleim vom 8. Januar 1775 geht hervor, daß die Verbindung und der Briefwechsel schon eine Weile vorher bestand. Es darf wohl angenommen werden, daß die Neuhaldensleber Freunde Schulze und Lüdeke, von denen allerdings der letztere mehr zurücktritt, den neuen Rektor bei Gleim einführten. Letzterer findet jedoch alsbald an dem neuen jungen Freunde ein solches Wohlgefallen, daß er ihm an seinem Freundschaftstempel das Ehrenamt eines Frühpredigers anvertraut, was R. auch dankbar annimmt. An bestimmten Tagen vereinigte sich nämlich die Gleimsche Freundschaft, einheimische und auswärtige, so viele dazu abkommen konnten, und hielten als Priester der Freundschaft dort ihre der Freundschaft und der schönen Litteratur geweihten Feiern. Dieses feiern nannte man „tempeln" und dabei sollte R. unter der Bezeichnung Frühprediger ein „Tempel-Bedienter" sein.[1]) Von diesen Zusammenkünften redete oder schwärmte man in brieflichem und schriftlichem Verkehr. Bei letzterem pflegte Schulze Rathmanns Briefe mit Zusätzen von seiner Hand zu begleiten. Gleims und seiner Freunde Schriften wurden fleißig gelesen. Die mitgetheilten Schreiben erwähnen den „guten Mann", Halladat oder das rothe Buch und Jacobi's Iris.

Außer Gleim werden uns von R.'s Tempelfreunden in Halberstadt genannt Fischer, Neuendorf und Schmidt. Die beiden ersteren nennt R. seine Busenfreunde. Er kannte beide schon von Halle her, wo er sie beide am Waisenhause kennen gelernt hatte. Gottlob Nathanael Fischer aus Graba bei Saalfeld[2]) hatte wie R. mit sehr

---

[1]) Vergl. die unten mitgetheilten Schreiben Rathmanns vom 8. Januar und 17. Februar 1775 mit Schulze's Zusätzen.

[2]) geb. 12. Januar 1748.

knappen Verhältnissen zu kämpfen gehabt, mit ihm noch eine zeitlang in Halle studirt, dann auch wie er am Waisenhause unterrichtet. In ähnlicher Lage war Karl Gottfried Neuendorf, aus dem gleichnamigen Orte in Pommern, längere Zeit Erzieher am Waisenhause und am Pädagogium. Beide erlangten durch Gleims Vermittelung im Jahre 1775 Anstellungen in Halberstadt, Fischer als Rektor des Martineums, Neuendorf als Konrektor und Frühprediger. Fischer war litterarisch ungemein thätig, vernachlässigte aber darüber sein Lehramt, Neuendorf dagegen, der nur kurze Zeit in Halberstadt blieb, war ein im Geiste jener Zeit sehr strebsamer und tüchtiger Schulmann, der der Basedowschen Philanthropie große Dienste leistete. Über beider Beförderung war aber ihr treuer Freund Rathmann ungemein erfreut und sagte seinem liebsten, besten Gleim dafür den gerührtesten Dank.

Zum Besuche Gleims, der Tempeltage und der genannten Freunde in Halberstadt ließen die Arbeiten des Berufs es bei Rathmann und seinem Freunde Schulze selten kommen. Dagegen machte Gleim im Jahre 1776 den drei Haldenslebener Freunden die Hoffnung, daß er sie auf ein paar Tage mit seiner geistvollen, vielgefeierten Nichte Sophie Dorothee Gleim, von den Tempelfreunden nur Gleminde genannt, besuchen werde, wozu denn Rathmann und Schluze den Dichter so herzlich als dringend ermunterten. Als Freundschaftsgenossen, den er mit in Neuhaldensleben zu sehen hoffte, nennt Rathmann noch Gleims Freund Klamer Eberhard Schmidt den Sänger von Wein und Liebe, so des Liedes: „Da lieg ich auf Rosen mit Veilchen bekränzt.“[2])

Daß dieser Besuch aus Halberstadt die drei Neuhaldenslebener Bundesglieder in ihrem dortigen Elysium beglückt und entzückt habe, ist wohl möglich, wir vermögen es nur nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Dagegen war nun ein beliebter und nicht seltener Vereinigungspunkt für Gleim und seine Freunde Magdeburg. Hier in der ansehnlichen Elbstadt bestand ja seit jener litterarischen Brockenjahrt eine Pflanzschule Gleimscher Freunde. Hier wohnte sein

[1]) Vergl. das unten mitgetheilte Schreiben Rathmanns aus Neuhaldensleben 23. August 1776 mit Schulze's Zusätzen.

[2]) Geboren am 29. Dezember 1746 zu Halberstadt, starb er daselbst am 8. Januar 1824.

kunstsinniger Bruder Daniel Konrad Volrad,[1]) der Mitbegründer der Gleimschen Familienstiftung, als Kaufmann, hier übten auch die 1764 durch Gleims Jüngerkreis eingeführten Rolle'schen Musikaufführungen eine große Anziehung aus.[2])

Auch für unsern Rathmann ist nun bereits im Jahre 1774 die alte Elbstadt ein Stapelplatz für seine litterarischen Bedürfnisse — er holt sich hier z. B. Jacobis litterarische Zeitschrift Iris ab[3]) — und ein Ort, wo er sowohl einheimische Glieder des Gleimschen Kreises als diesen selbst antrifft. Unter den Eingebornen ist der erste, den wir als einen Freund Rathmanns kennen lernen, der dichterisch begabte und regsame Friedrich Köpken, geb. zu Magdeburg 1737, Advokat, Regierungsrath und Syndicus mehrerer Stifter. Schon als Candidat der Rechte Theilnehmer an der sömmerlichen Brockenfahrt des Jahres 1760 war er einer der treuesten und wesentlichsten Stammhalter der Mittwochsgesellschaft und schied erst mit seinem Tode — am 4. October 1811 — aus dem litterarischen Freundeskreise. Neben Köpken nennt R dann aus der Zahl seiner magdeburgischen Freunde, mit denen er schon von Neuhaldensleben aus verkehrte, die Namen Funk, Sturm und Rolle.[4]) Den Pastor Sturm erwähnten wir schon. Funk, gleich Köpken älter wie Rathmann, gehörte wie dieser zu den hervorragendsten Männern Magdeburgs in jener Zeit. Im Jahre 1734 zu Hartenstein im Schönburgischen geboren, gehörte er seit 1769 dauernd Magdeburg an, seit 1769 als Subrektor, seit 1771 als Rektor der Domschule. Er überlebte Köpken noch um drei Jahre. Als geistlicher Sänger im Tone der Zeit namhaft, war er doch vor allem ein sehr erfolgreich wirkender Schulmann. Johann Heinrich Rolle endlich, ein Quedlinburger von Geburt, gehörte der Elbstadt schon seit seiner Kindheit, dann seit 1745 auch durch seine amtliche Thätigkeit an. Als fruchtbarer und begabter Tonkünstler und Tonsetzer war er die musikalische Seele des ästhetischen Freundeskreises.[5]) Für die Stetigkeit des

[1]) geb. 29. März 1723, † 1785.

[2]) Vergl. über diese und andere im regen Wetteifer in Magdeburg in Übung kommende Concerte W. Kawerau a. a. O. S. 196 f.

[3]) Vergl. sein Schreiben vom 8. Januar 1773.

[4]) Haldensleben, 25 April 1777 an Gleim.

[5]) Auffallender Weise finden wir ihn in Kochs Jubelschrift v. J. 1811 nicht unter den 64 bis dahin zur Gesellschaft gehörenden Mitgliedern aufgezählt,

Rathmannschen Lebensganges bezeichnend ist es, daß die beiden Familien, zu denen er später durch Verschwägerung in die engste Beziehung trat, die des Pastors Bodenburg in Niederndodeleben und die des Kaufmanns Focke in Magdeburg, schon vor 1777 ihm durch Freundschaft und Verkehr nahe standen.[1])

Ein wonnevoller Tag des trautesten Verkehrs verfloß den Neuhaldenslebener Freunden am 2. April 1775 in Magdeburg. Während sie sonst in der friedlichen Landschaft im Genusse Gleimscher Briefe und Dichtungen schwärmten, machten sie sich anfangs April, Rathmann mit seinem Schulze und dessen „Frauchen", — anders nennt er sie nicht — nach Magdeburg auf. Da lebten sie nun etliche Stunden im Vollgenuß höchsten Freundschaftsgenusses, wie R. deren in seinem ganzen Leben wenige zählte, war „ganz Heiterkeit, Lust und Zufriedenheit und Freude". Freund Schulze gedenkt voll Entzücken des letzten Nacht-Kusses auf dem Freudensaale in Magdeburg. Rathmann lernte nun auch die gute, vortreffliche Gleminde persönlich kennen und kann für seine Hochachtung gegen sie keinen Ausdruck finden, der ihm stark genug wäre. Unglücklich waren die Freunde darüber, daß sie ihren Gleim am nächsten Tage gar nicht auffinden und so, ohne ihn wiedergesehen zu haben, wieder heimkehren mußten. „Hätte ich nur an diesem Tage meinen Gleim noch sehen, noch umarmen, noch ein Stündchen sprechen, noch die gehofften Abschiedsküsse von ihm erhalten können", ruft Rathmann aus. Noch stärker erklärt Schulze in einer Nachschrift, er habe am Dienstag einen Köpken, Funk, auch die Seelen-Nichte, die Grazie Fockin, sogar das Kaminfeuer beneidet, das im Elbgarten einen Gleim erwärmte.[2]) Als R. im nächsten Jahre abgehalten ist, in Halberstadt zu den Tempeltagen zu erscheinen, versichert er, er hätte gar zu gern „unter tausend Freundschaftsküssen und Umarmungen ihnen den innigsten Dank für seine Nachsicht mündlich gestammelt". Er hofft, wenn Gleim ihn mit Klamer Schmidt und der guten,

---

obwohl sein nahes Verhältniß zu derselben auch aus ihr hervorgeht, da bemerkt ist, wie er bei den kleinen Festen der Freunde zu Patzkeschen Texten die Musik lieferte. In der von uns benutzten Abschrift ist auch Rolles Name gleich zu Anfang des Mitgliederverzeichnisses mit Bleistift an den Rand gesetzt.

[1]) Vgl. Schulzes Bemerkungen zu Rathmanns Brief vom 12. April 1775 und seinen eigenen vom 28. April 1777. [2]) Neuhaldensleben, 12. April 1775.

vortrefflichen Nichte in seinem Elysium besucht, unter tausend Küssen in seinen Armen ihm sagen und versichern können, daß er ewig der seinige zu bleiben wünsche.[1])

Wir lächeln über diesen Ueberschwang der Freundschaftsbezeugungen, dürfen aber dabei doch nicht vergessen, daß sowohl ein Rathmann, als ein Gleim und Schulze Männer von wirklich edler Gesinnung, unermüdlichem Streben und thätiger Menschenliebe waren. Wie Gleim eben erst seinen Freunden Fischer und Neuendorf zu Stellen verholfen hatte, so nahm er sich auch mit allem Eifer Rathmanns an, dessen Glück und Förderung ihm sehr am Herzen lag. Und als im Jahre 1778 die Pfarre zu Schnarsleben in der Börde erledigt war, führte Gleim einen umfangreichen Briefwechsel mit dem Grafen von Marschall, mit dem rechtskundigen Schulze in Neuhaldensleben und mit Köpken. Als sich keine Aussicht zeigte, daß Gleims gute Absicht zum Ziel gelangen werde, dankte Rathmann nicht nur aus vollem Herzen, sondern es macht seinem Herzen und seiner christlichen Gesinnung auch Ehre, wie er sich so ganz in die Sache schickt und bekennt: „Was in der Welt durch Leitung der Vorsicht geschieht, ist gut; darum muß auch das gut sein, daß Schnarsleben einen anderen Seelenhirten bekommt“.

Daß der Neuhaldenslebener Rektor R. auch bei aller Schwärmerei für Freundschaft, Litteratur und alle edlen Genüsse doch seinen ernsten praktischen Lebensberuf nicht vergaß, diesen vielmehr den Genüssen seines Gemüths durchaus überordnete, bewies er recht nachdrücklich dadurch, daß er im Sommer des Jahres 1776 den von ihm selbst ebenso sehr wie von Gleim gewünschten Besuch im Freundschaftstempel zu Halberstadt für eine ernstere, mit seinem Beruf in näherer Beziehung stehende Unternehmung opferte. Es galt nämlich die zu jener Zeit an verschiedenen Orten schriftstellerisch und praktisch hervortretenden Bestrebungen auf dem Gebiete des Schulwesens wenigstens im eigenen Vaterlande aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Deshalb unternahm er im Juni eine Reise über Brandenburg und Potsdam bis Berlin und zurück über Dessau. Allerdings wurden damals auch am königlichen Hof Festlichkeiten zum Besuch des russischen Großfürsten veranstaltet, auch

[1]) Neuhaldensleben, 23. August 1776. [2]) Haldensl., 28. April 1777.

hatte man ihm in Potsdam eine Predigerstelle am Waisenhause zugedacht. Aber das waren nebensächliche Dinge, den Hauptanlaß zu der Reise, die bei seinen bescheidenen Mitteln auch ein verhältnißmäßig großes materielles Opfer erforderte, gab sein Verlangen, sich eine genauere Kenntniß von den neuen Erscheinungen im Schulwesen zu verschaffen und sich das Gute zu eigener Verwerthung anzueignen.

Eigentlich waren die Gedanken und Unternehmungen eines Basedow und v. Rochow wie die eines Rousseau und Pestalozzi ebenso im Sinne des neuhumanistischen achtzehnten Jahrhunderts, wie die der schönen Künste und Wissenschaften. Wollte man im Sinne der Männer, wie sie in der magdeburgischen Mittwochsgesellschaft sich verbunden hatten, eine Aufklärung, eine Besserung des Gottesdienstes und Menschenverbesserung erzielen, so konnte man dieses Werk wurzelhaft nur dann angreifen, wenn man die Grundlagen der Bildung und Erziehung, die Schulen, umgestaltete. Zu einem Heilkünstler und Umgestalter der Welt durch ein von dem Hergebrachten grundverschiedenes Unterrichtswesen trat nun damals Basedow mit immer neuen, immer kühneren Gedanken und Vorschlägen auf, die er besonders mit Hülfe des Herzogs von Anhalt in Dessau durch das bekannte Philanthropin, als einer Musterschule für die Menschheitsverbesserung, durchzuführen suchte. Vom 13. bis 15. Mai 1776 fand die erste große Schaustellung dieser Anstalt in der öffentlichen Prüfung statt, zu der auch von fern her verschiedene Gesinnungsgenossen Rathmanns eilten, um das Wunder der Zeit zu sehen. Er selbst war wohl damals durch sein Amt gebunden, aber zwei Monate später macht er sich auf, um mit eigenen Sinnen zu prüfen, wovon er schon durch so manche mündliche und schriftliche Urtheile vieles erfahren hatte. Uebrigens war es nicht blos die Basedow'sche Anstalt, die er aufsuchte, sondern auch mehrere andere, die er auf dem Wege bis Berlin berührte. Er nennt darunter die des Friedrich Eberhard von Rochow auf dessen Gute Rekahn im Zauche-Belziger Kreise. Können wir auch keine von den anderen besichtigten Schulen nennen, so dürfte R. doch auch Campe nicht unbesucht gelassen haben, der freilich zur Zeit der Reise Potsdam verlassen hatte und Erzieher im Humboldtschen Hause zu Tegel bei Berlin war.

R. war ganz voll von den vielen Eindrücken und Erfahrungen, die er auf dieser für ihn so bedeutsamen Reise gemacht hatte und ihn verlangte, sich darüber mit seinem Gleim ausführlich zu unterhalten.[1]) Im Allgemeinen war er für die Basedow'schen Grundsätze eingenommen, aber er prüfte doch weiter und ihm entgingen auch die Schäden des Philanthropins nicht. Als er zwei Jahre später abermals nach Dessau kam, bemerkte er, daß schon vieles besser geworden sei, als er's zuerst eingetroffen hatte. Mit freudiger Genugthuung hob er hervor, daß sein Freund Neuendorf hier schon viel Gutes gestiftet habe, besonders die sittliche Erziehung sei vorzüglich gut daselbst.[2]) Wir werden noch sehen, daß er der Entwickelung der Basedow'schen Unternehmungen auch hinfort aufmerksam und mit regem Antheil folgte. Mit seiner Begeisterung für die Veredlung des guten Geschmacks und einer Verbesserung der Sitten hängt es wohl zusammen, wenn R. an dem Gedeihen der deutschen Schaubühne freudigen Antheil nahm und wenn er an Gleim über gelungene Aufführungen und Bühnendarsteller berichtete, die er in Neuhaldensleben gesehen habe.[3])

Bis Michaelis 1777 wirkte er in seinem arbeitsreichen Neuhaldenslebener Doppelamte, dann folgte er dem Rufe des Abts und Generalsuperintendenten Resewitz, der ihn bei der Prüfung zum Predigtamt schätzen und lieben gelernt hatte und ihn, als Patron, nun zum Prediger der Schule zu Kloster Berge und als Oberlehrer berief.[4])

In dem neuen Amte konnte R. nun in einem längeren Zeitraume von sechzehn Jahren seine bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen als Lehrer und Prediger aufs beste verwerthen, wirkte auch mit seinem gemüth- und liebevollen anregenden Wesen mit großem Erfolge und erntete bei seinen Zöglingen viel Liebe um Liebe. Seit 1782 hatte er noch einen besonders treuen Freund und Strebensgenossen, den später so berühmt gewordenen Kanzelredner

---

[1]) Neuhaldensleben, 23. April 1776.

[2]) Kloster Berge, 5. August 1778. [3]) 17. Februar 1775.

[4]) In Rathmanns Gesch. der Schule zu Kloster Bergen S. 72 heißt es unter Conventuales abbate J. Gabr. Resewitz: Henricus Rathmann Pastor coenobii et Eleemosynarius, rec. d. 3 Oct. 1777, ab m. Augusto 1793 Pastor Pechav. et Calenberg. u. s. f.

und Katecheten Gottfr. Aug. Ludw. Hanstein an der Seite. Besonders berührte er sich mit diesem als Leiter des Schullehrerseminars zu Kloster Berge, in welcher Eigenschaft er mit Eifer und vielem Erfolge wirkte.

Getrübt wurde längere Zeit die Freude an der Berge'schen Lehrthätigkeit durch das Mißtrauen, welches der Abt Resewitz gegen ihn und einige Mitconventualen nährte. Im Jahre 1790 zu 1791 fand nämlich durch einen hierzu bestellten besonderen Ausschuß eine Untersuchung wegen der Verwaltung der Güter und der ansehnlichen Einkünfte des Klosters, sowie über das Unterrichtswesen in der Anstalt statt, die nicht zum Vortheil des Abts ausfiel. Dieses Mißtrauens wegen fiel es R. nicht schwer, das Amt an der Schule mit dem eines Pfarrers in den vereinigten Dorfgemeinden Pechau und Calenberge jenseit der Elbe, östlich von Magdeburg, zu vertauschen. Er hatte jedoch die Genugthuung, daß, als durch königliche Cabinetsordre vom 11. October 1794 eine neue Untersuchung des Zustandes von Kloster Berge durch den Propst Rötger angeordnet wurde, der Ausschuß sich besonders auf Rathmanns Mittheilungen und gewichtiges sachkundiges Urtheil stützte.[1])

Als Pfarrer zu Pechau wurde er auch im Jahre 1798 dem Kirchen- und Schulinspector in der zweiten Jerichow'schen Inspection Consistorialrath Abel in Möckern als Gehülfe beigeordnet und übernahm dann seit 1806, als Abel starb, die sämmtlichen Inspectionsgeschäfte allein, erhielt auch den damals allgemein eingeführten Titel Superintendent. Fünf Jahre später wurde ihm wieder der jüngere Abel als Gehülfe für die Superintendenturgeschäfte beigegeben. Durch die treue und eifrige Erfüllung seiner Berufspflichten erwarb sich R. die allgemeine Liebe und Verehrung seiner Pfarrkinder und die Anerkennung der vorgesetzten Behörde. Mit Errichtung des königlichen Consistoriums wurde er im Jahre 1816 zu dessen Ehrenmitglied als Consistorialrath ernannt.

Seine häuslichen Verhältnisse betreffend, war R. bereits als Lehrer und Prediger zu Kloster Berge am 11. Juni 1780 mit Anna Dorothea, der Tochter seines Freundes, des Predigers Bodenburg in Niederndodeleben, in die Ehe getreten, die ihm in sechzehnjähriger

[1]) Prof. Dr. Holstein, Geschichte der ehemaligen Schule zu Kl. Berge S. 79 ff., bes. 83.

Ehe sechs Töchter schenkte, aber am 16. März 1796 aus der Zeitlichkeit schied. Der Schmerz bei diesem herben Verlust griff den gefühlvollen, treuen Gatten so sehr an, daß er sehr schwer erkrankte. Nur dem echten Samariterwerk einer edlen Kaufmannsfamilie Ebschke in Magdeburg, die ihn in Betten verpackt von Pechau nach Magdeburg schaffen ließen und dort aufs sorgsamste und treueste pflegten, hatte er es zu verdanken, daß er seiner Familie und Gemeinde, sowie seinen Freunden noch auf Jahrzehnte erhalten blieb. Kaum wieder genesen, wurde er durch den Tod seiner alten Mutter tief betrübt, die er zu bis ihrem Alter von 75 Jahren treu unterstützt hatte.

Etwa vierzehn Monate nach dem Heimgang seiner ersten Gemahlin wurde R. am 7. Mai 1796 zu St. Johannis in Magdeburg Christiane Charlotte Elisabeth Focke, Tochter des Kaufmanns und Kämmerers Focke daselbst, als zweite Gemahlin angetraut. Sie war ihm eine überaus sorgsame, liebende Genossin und treue Erzieherin seiner Kinder. Als das erste Kind, welches sie ihm schenkte, wieder eine Tochter, die siebente in der Reihe, war, wagte der Vater dieses Ereigniß zuerst seinen trauten Freunden in der Mittwochsgesellschaft gar nicht mitzutheilen. In den Jahren 1799, 1800 und 1802 wurden ihm dann aber drei Söhne Friedrich, Eduard und Heinrich geboren, von denen der älteste als Obertribunalsrath in Berlin, der zweite als Superintendent und Prediger zu Cracau bei Magdeburg, der jüngste als Pastor zu St. Johannis in Wernigerode starb.

Jenem eben gelegentlich wieder erwähnten litterarischen, aus zwölf Mitgliedern bestehenden Freundschaftsbunde, der Lade, blieb R. auch bis zu seinen späteren Lebensjahren treu, wenn auch Alter, Umstände und Ereignisse die Gestalt und Weise des Verkehrs etwas verändern und jene Ueberschwenglichkeit des Jugendjahre verdrängen mochten.

Die gesegnete amtliche Thätigkeit und das glückliche häusliche und gesellige Leben wurden in dem neuen Jahrhundert längere Zeit durch den Krieg und die Bedrängnisse und Nöthe des Vaterlands sehr gestört. Bekanntlich wurde bei Errichtung des Königreichs Westfalen nicht nur das feste Magdeburg zum Bollwerk der Fremdherrschaft bestimmt, sondern bald darnach auch noch ein unmittelbar

gegenüberliegender rechtselbischer Strich als „Ueberschwemmungsgebiet der Elbe" dazu gezogen, so daß Pechau und Calenberge die westlichsten Dörfer Preußens waren. Das wurde für diese in den Jahren 1813 und 1814 verhängnißvoll, als bei der Belagerung Magdeburgs durch die Verbündeten Pechau als erster Seitenvorposten von der preußischen Landwehr zwar verschanzt, aber nur schwach besetzt und nicht behauptet werden konnte. Da war denn das Dorf wiederholt den Plünderungen und Verwüstungen der Feinde, die Bewohner, und so besonders auch die Pfarrersfamilie, den Vergewaltigungen und Mißhandlungen derselben ausgesetzt. Nach wiederholten Ueberfällen und Plünderungen sah R. sich im Dezember 1813 genöthigt, mit den Seinigen nach Gommern zu fliehen, während bald darauf am 16. d. M. Dorf und Pfarre eine neue feindliche Plünderung und Verwüstung litten. Erst im Mai des nächsten Jahres gestattete der wiederhergestellte Friede die Rückkehr nach Pechau, wo nun nicht nur das Hauswesen wiederhergestellt, sondern auch die Amtsarbeit mit erneutem Eifer wieder aufgenommen wurde. Namentlich galt es, der in Folge des Krieges eingerissenen Verwilderung kräftig zu steuern und die Sittlichkeit zu heben.

Rathmann verlebte so noch ungefähr sechs glückliche Jahre unter treuem Wirken in seinem Amt für die Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse, geliebt und geschätzt in Stadt und Land von Gemeindegliedern, Behörden und Freunden. In seinen letzten Lebensjahren wurde sein häusliches Glück durch ein anhaltendes körperliches Leiden seiner Gattin, die ihn dann doch um neun Jahre überlebte, schmerzlich gestört. Bei solchem äußeren, beiderseits mit christlicher Ergebung getragenen Leiden lebte das würdige Paar, innerlich glücklich und zufrieden, gemeinsam bis zum Frühjahr 1821. Am 11. März erkrankte R. an einer Lungenentzündung, zu der ein bösartiges Nervenfieber hinzutrat. Drei Tage ernstlichster Vorbereitung auf seine letzte Stunde, in denen der Kranke sein Leiden mit großer Ergebung trug und der in 47jähriger amtlicher Wirksamkeit erfahrenen besonderen Segnungen gedachte, folgten dann noch, bis am 14. März morgens halb drei Uhr für ihn der Kampf dieser Zeitlichkeit endete. Er hatte sein Leben auf über 71 Jahre gebracht. Fünf Wochen später hätte er den fünfzigjährigen Gedenktag seiner ersten Anstellung als Lehrer feiern können.

In Magdeburg wird die Erinnerung an ihn durch ein Bild im Sitzungssaale des Magistrats bewahrt, ein besseres von Sieg in Oel gemaltes befindet sich im Besitz seines Enkels, des Geheimen Justiz- und Kammergerichtsraths Heinrich Rathmann zu Berlin.

* * *

Indem wir uns nun von der Person und dem Leben Rathmanns zu seinen Schriften wenden, haben wir zu bemerken, daß einzelne davon trotz allen Bemühens nicht aufzutreiben waren, nämlich seine Gedächtnißpredigt auf Friedrich II., König von Preußen, am 17. September 1786 in der Kirche zu Kloster Berge gehalten, 22. S. 8 und seine „Predigten zur Ausbildung des Herzens".[1]) So willkommen die Einsicht dieser Veröffentlichungen für die genauere Zeichnung des Bildes ihres Verfassers sein dürfte, so sind sie doch nach Natur und Gegenstand wohl nur von vorübergehender Bedeutung, während wir in der günstigen Lage sind, über die Schriften, durch welche er sich ein dauerndes Verdienst erwarb, aus eigener Prüfung berichten zu können.

Die älteste der uns vorliegenden Rathmannschen Schriften sind seine

Beyträge zur Lebensgeschichte Joh. Bernh. Basedows
aus seinen Schriften und aus andern ächten Quellen gesammelt.
Magdeburg 1791. Im Verlage der Pansaischen Buchdruckerei.
XIV. S. Einl. 194 S. Text. 8°.

Die Besprechung dieser Schrift giebt zu ein paar Vorbemerkungen über R.'s schriftstellerische Thätigkeit Veranlassung. R.'s Schriften sind nämlich nicht mehr oder weniger willkürlich gewählte, sondern sie stehen mit seinem Beruf, seinen Freundesverkehr und seinen Lebenserfahrungen in näherem Zusammenhang. Sie erscheinen gewöhnlich zuerst in einer der von den Freunden in Magdeburg oder Halberstadt herausgegebenen Wochen- oder Monatsschriften, wobei der Verfasser, was selbst bei selbständigen Schriften zuweilen geschah, aus einer gewissen bescheidenen Zurückhaltung seinen Namen ungenannt zu lassen liebte. Solche Beiträge von ihm erschienen in den von Gottl.

---

[1]) Abel in den Sächs. Provinzial-Blättern für Stadt nnd Land, 2. Bd. Erfurt 1821. S. 126. 127.

Rath. Fischer in Halberstadt herausgegebenen „Halberstädter gemeinnützigen Blättern“, in dem „Magdeburgischen Patriotischen Archiv“,[1]) in der von Halberstadt aus geleiteten „Deutschen Monatsschrift“ (1790 ff.) und zuletzt noch in der Allgemeinen Encyklopaedie von Ersch und Gruber.[2])

Die „Beyträge“ nun erschienen in nicht so vollständiger Gestalt zuerst 1790 in den „Magdeburgischen gemeinnützigen Blättern“,[3]) und es ist mit Recht gesagt, daß sie denselben zum ganz besonderen Schmuck gereichten.[4]) Der dauernde Werth der Schrift besteht darin, daß sie zum größten Theil auf persönlichen Beobachtungen des Verfassers ruht, dessen innigen Antheil an den Bewegungen zur Erneuerung des Schulwesens wir ja kennen gelernt haben. Sie muß sogar als die wichtigste Quelle über Person und Bestreben des merkwürdigen Bildungsstürmers bezeichnet werden. R. sagt ausdrücklich, daß er wohl mehr sagen könne, aber nur das gebe, wovon er sich wirklich zu unterrichten im Stande war. Er hatte lange persönlich mit Basedow verkehrt und war von Jugend auf ein fleißiger Leser seiner Schriften gewesen.[5])

B. hat dem Freunde, mit dem er Mitglied der gelehrten magdeburgischen Mittwochsgesellschaft war, sein Vertrauen erwidert und manches von seinen Gedanken und Plänen mit ihm besprochen. Aus den „Beyträgen“ geht sogar hervor, daß R. Basedows letzte in seinem Sterbejahre abgefaßte, aber unabgeschlossen hinterlassene Schrift: Briefe an seinen jüngsten Sohn, in Händen hatte und sie herauszugeben beabsichtigte, was aber unterblieben zu sein scheint.

Aber indem R. über Leben und Streben des „verdienstvollen“ Mannes handelt, für den er eine überaus große Hochachtung hegt[6]) und zeigt, wie er hier ganz auf demselben Boden steht, giebt er doch keine ganz unbefangene Kritik. Wohl gesteht er, daß er hier und da Mängel fände, aber diese beträfen kaum je die Sache, sondern nur die Form. Nirgend ist gezeigt, wie das einseitig-subjective,

---

[1]) Magdeburg 1791 ff. Vgl. Kawerau a. a. O. S. 68.

[2]) Abel a. a. O. S. 127.

[3]) 1790, Stück 20. 21. 24; 1791, Stück 27. 28. 30—32. Die Biographie Basedows in Schlichtegrolls Nekrolog 1790 B. 2. S. 114—175 ist ein Auszug von Rathmanns Beyträgen. [4]) Kawerau a. a. O. S. 66.

[5]) Vorrede S. VI. [6]) Vorrede S. V.

verkehrte Wesen des Urhebers auch auf dessen Gedanken und Schöpfungen den entsprechenden Einfluß ausüben mußte. In B.'s Gegnern, den „Orthodoxen", sind durchweg böse, eigensüchtige, finstere Leute dargestellt, Basedow ist überall ein Lichtbringer. Schon ein Mann wie Niemeyer mußte hervorheben, wie R. hier und da zu einseitig lobpreisend von B. handle.[1]) R. aber meint, daß der Verfasser der Fragmente über Basedow in der Allg. Deutschen Monatsschrift 1790, 3, S. 281—316 zuweilen etwas zu hart und unbillig mit B. verfahre.[2])

Dagegen steht R. ganz auf dem Boden der B. freundlich gesinnten Berliner Nikolai'schen Allg. D. Bibliothek, „die so sehr viel zur Verbreitung einer freyeren Denkungsart und vernünftigen Aufklärung in der Theologie gewirkt hat".[3]) B. ist ihm der tiefsinnige Philosoph, verehrte Schriftsteller, der wirklich große Mann.[4]) Auch seinen späteren theologischen Schriften spendet er, „trotz mancher auffallender Meynungen" ein hohes Lob und meint, daß Schriftsteller künftiger Zeiten darin noch Anleitung und wichtigen Stoff zu philosophischen und theologischen Untersuchungen finden könnten.[5])

Trotz solcher einseitigen Eingenommenheit für den verewigten Freund ist R.'s Schrift nicht nur ein schönes Zeugniß für seine eigene Gesinnung, sondern auch als Quelle für Basedow's Streben und Schaffen viel wichtiger als das bedeutend umfangreichere des gleichzeitigen Wernigeröders J. C. Meier (Basedow's Leben und Schriften). Denn so nützlich, ja für die Richtigstellung von B.'s Charakter unentbehrlich das letztere Werk auch sein, so manches Treffende darin gesagt sein möge, so giebt doch die leidenschaftliche Beurtheilung eines Leidenschaftlichen keine richtige Vorstellung. Indem R. sich dagegen, trotz unleugbarer Voreingenommenheit für seinen Helden, doch überall bemüht, die Wahrheit ans Licht zu ziehen, bewahrheitet er das, was er treffend sagt: „Wenn Thatsachen gehörig bewiesen sind und in ihrer wahren Verbindung und Beschaffenheit dem verständigen Leser vor Augen gebracht werden, so ergibt sich ein richtiges Raisonnement von selbst". Dies wird dann freilich zuweilen so ausfallen, daß der selbstgewisse Stürmer B. nicht in

---

[1]) Allgem. Encyklopädie von Ersch und Gruber VIII, 9.
[2]) Beytr. S. XI f. [3]) S. 19 u. 25. [4]) S. 153. [5]) S. 139

dem günstigen Lichte erscheint, in welchem ihn R.'s Vorliebe für ihn sah. Ohnehin gesteht R., dem verehrten Mann selbst sehr vieles zu verdanken.[1])

Merkwürdig! während R. aufseiten des unablässigen Neuerers zu stehen scheint, der den rechtgläubigen Pietisten ganz zuwider ist, hegt er doch nicht nur für einen August Hermann Francke und den Bergischen Abt Steinmetz eine besondere Verehrung, er weiß sogar gelegentlich in einem Francke und Steinmetz eine ganz andere geistig-sittliche Würde, einen tieferen Geist und Gehalt des Christenthums zu erkennen, als in dem leidenschaftlichen Fortschrittsmann Basedow. Von dem Abt Steinmetz rühmt er im Jahre 1790: „Jetzt noch, lange nach seinem Tode, lebt das hochachtungsvolle Andenken an diesen Mann in den Herzen aller derer, die unter seiner väterlichen Aufsicht und Leitung den Grund dazu legten, das zu werden, was sie jetzt in wichtigen Ämtern und Verbindungen sind".[2]) Und wenn er berichtet, wie die unbescheidenen Forderungen für Basedows Philanthrophin nicht eingehen wollten, knüpft er daran die Betrachtung: „Die Zeiten des seligen A. H. Francke waren nicht mehr . . . . Basedow hatte freylich auch **das** Ansehen, **den** Ruf der Pietät, die starke thätige ausgebreitete Parthei, den religiösen Enthusiasmus nicht für sich, die der sel. A. H. Francke für sich hatte — was auch B. selbst nicht leugnete".[3])

Jene für Rathmanns tieferes Christenthum, als seine rationalistisch-aufklärerische Gefolgschaft und Worte es vermuten lassen, so glückliche Inconsequenz in der Beurtheilung wirklicher Pietisten tritt nun noch mehr in einer Schrift hervor, die zuerst wieder in einer Zeitschrift, dann später, mehr als um die Hälfte vermehrt, selbständig erschien, nämlich in seiner „Kurzen Geschichte der Schule zu Kloster Bergen". Als man bereits um 1790 mit einer Aufhebung jener Schule umging, trat er kräftigst für sie ein, indem er in einem geschichtlichen Aufsatze in der beliebten, viel gelesenen „Deutschen Monatsschrift" auf die Bedeutung dieser Schule für Unterricht, Bildung und Erziehung hinwies[4]) und dafür viel Anerkennung fand. Als dann gegen Ende der Franzosenzeit die alte Stiftung auf-

---

[1]) Beytr. S. VI. [2]) Holstein a. a. O. S. 29. [3]) Beytr. S. 98.
[4]) 1790 May bis August. Berlin 1790. S. 357—381.

gehoben, ihr Bau zerstört wurde, widmete er ihr als Sonderschrift seine

Kurze Geschichte der Schule zu Kloster Bergen bis zu ihrer Aufhebung. Magdeburg 1812. In der Creutz'schen Buchhandlung VI u. 98 S. 8°.

Diese Arbeit, deren Werth besonders in den Mittheilungen aus der neueren Zeit besteht, zeichnet sich durch denselben Grundsatz aus, der ihn bei Abfassung der „Beyträge" leitete. Neuere Nachrichten brachte er nur nach Mittheilungen von Augenzeugen und mithandelnden Personen oder aus glaubwürdigen, größtentheils ungedruckten Aufsätzen.[1]) Bei seinen Urtheilen über zeitgenössische Personen ist er schonend und zurückhaltend; er will lieber das Gute sagen, als sich von Tadelsucht beherrschen lassen, doch ohne der Wahrheit nach seiner Ueberzeugung etwas zu vergeben.

Für unsern Zweck ist nun sehr merkwürdig, wie sein Urtheil über Männer anderer kirchlicher Richtung ausfällt. Da ist er nun voll rückhaltloser Anerkennung des Pietisten Steinmetz. „Er stand," sagt er S. 21 ff., „nicht nur seiner Pietät und Gelehrsamkeit wegen, sondern auch als vorzüglicher Erzieher in großem Ansehen. Steinmetz ist es, der sich um die Klosterbergische Schule unsterbliche Verdienste erworben hat und ihr einen vorzüglichen Werth zu verschaffen wußte". Er ist ihm der ehrwürdige Steinmetz, den er nie ohne Hochachtung nennen werde — wenigstens eignet er sich dieses Urtheil des Consist.-Raths Steinbart an. Er gedenkt seiner gehaltvollen, rührenden und kräftigen, „obgleich mystischen" Vorträge. Auch stellt er ihn hier wieder mit A. H. Francke zusammen.[2])

Man würde hieraus in dem Verf. gar nicht auf einen eifrigen Jünger des Rationalismus und der Aufklärung schließen, wenn wir ihn als solchen nicht aus seinen sonstigen Schriften und Aeußerungen und aus seiner litterarischen Genossenschaft kennen lernten. Aber wir sehen hier an einem sehr merkwürdigen Beispiele, wie sehr die wirkliche Religion die ganze innere Persönlichkeit einnimmt. Auch

---

[1]) Eine Geschichte der ehemaligen Schule zu Kloster Berge erschien auch Leipzig 1886, ohne Reg. 116 S. 8° von Gymn.-Dir. Prof. Dr. H. Holstein als Sonderabdruck aus den Neuen Jahrb. für Philol. u. Pädagogik. II. Abth. 1885 und 1886. Die Rathmann'schen Arbeiten waren dem Hrn. Verfasser unbekannt geblieben.

[2]) Vgl. auch Deutsche Monatsschrift 1790. 2. Bd. 368—374.

der Prediger Joh. Sam. Patzke gehörte zu dem engen Kreise der magdeburgischen Mitwochsgesellschaft und sein formelles zeitförmiges Aufklärungsbekenntniß war von dem Rathmanns kaum verschieden. Aber welcher Unterschied in seinem Verhältniß zu einem Steinmetz. Als er zu dessen Zeit nach Magdeburg kam, schreckte ihn der Geist des Klosters Berge, den er als die Marotte Magdeburgs bezeichnete.[1]) Aber während wir die übrigen Glieder der Lade von R. selbst als seine Freunde kennen lernen, einen Köpken, Funk, Sturm, Hanstein, Resewitz, hören wir dies von dem äußerlich regsamsten Mitgliede Patzke nie. Er war kaum ein Mann nach seinem Herzen.

Das Urtheil über den Abt Resewitz und die unter ihm zu Kloster Berge herrschende Richtung ist in doppelter Beziehung merkwürdig, weil einestheils R. hier in der Lage war, die Grundsätze seines eigenen geistigen Wirkens anzudeuten, andererseits der Argwohn, den der Abt gegen ihn gehegt hatte, wohl auf sein Urtheil hätte von Einfluß sein können. Von der religiösen Richtung sagt er: „Beym Religionslehren ward nach Resewitz Wunsch und Leitung weniger auf systematische und orthodoxe Genauigkeit, als auf faßliche Darstellung und practische Anwendung der Religionslehren, besonders fürs jugendliche Leben, sowie auf ihre Wirkungen fürs Gemüth gesehen. Dies geschah nicht nur in den Lehrstunden, sondern auch in öffentlichen Vorträgen. Einige von Resewitz herausgegebene, von ihm selbst und von einigen Lehrern gehaltene Predigten, sowie die mit seiner Vorrede herausgekommenenen Predigten des ehemaligen Klosterpredigers Rathmann liegen als Beweise davon dem Publikum im Druck vor Augen.“ — So hören wir doch vom Verf. etwas über die uns bisher unzulänglichen Predigten.[2])

Sehr bezeichnend ist sowohl Lob als Tadel des Abts. Letzteren führt er in der Form ein, daß Resewitz „nach der Meinung mehrerer Zeitgenossen nicht warm, thätig und kraftvoll genug für die Anregung der Schüler wirkte und handelte, auch mit zu kalter philosophischer Ansicht die Religion und ihre Lehren zu betrachten und zu behandeln gewohnt war“.[3]) — Ein vorsichtiger Ausdruck für den todten Rationalismus des Abts! Dagegen rühmt nun R. von ihm, er habe eine crasse, unduldsame Orthodoxie unterdrücken, hin-

---

[1]) Kawerau S. 22. [2]) a. a. O. S. 42. 43. [3]) S. 43.

gegen vernünftigere, schriftgemäßere Ansichten wichtiger Religionslehren kräftig befördern helfen.[1])

So merkwürdig die besprochenen Schriften für die Kennzeichnung des Verfassers und für die zeitgenössischen Bestrebungen sein mögen, seine weitaus bedeutendste wissenschaftliche Leistung ist doch seine Geschichte der Stadt Magdeburg, die anfangs darauf angelegt war, in drei Bänden, von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart herab zu führen und dann in vier Bänden doch nur bis zum Jahre 1680, das heißt bis zum Beginn des kurbrandenburgischen Regiments, bewältigt werden konnte.[2]) In diesem Werke, das einem fühlbaren Mangel in der deutschen Stadt- und Landesgeschichte abhalf — denn neben der Stadtgeschichte ist auch die des Hochstifts berücksichtigt — bewährte R., mit welchem Ernst und Erfolg er von seiner ersten Anstellung an er sich mit der Geschichte, besonders der magdeburgischen, beschäftigt hatte. Die günstigste Gelegenheit, Schriften und Hülfsmittel hierfür zu benutzen, bot sich ihm zwischen 1777 und 1793 während seiner Anstellung am Kloster Berge. Da er aber von der Universitätszeit an bis zu seinem Ende nur im magdeburgischen Lande lebte, forschte und strebte, auch von dem der Stadt Magdeburg benachbarten Pechau aus viel amtlichen und persönlichen Anlaß hatte, diese zu besuchen, so fehlte es ihm nicht an der nöthigen Zeit, seine Hülfsmittel immer vollständiger zusammenzubringen, durchzuarbeiten und seinen Plan ausreifen zu lassen. Wie sehr seine Geschichte eine solche gereifte Frucht ist, davon giebt eine sorgfältige Benutzung derselben einen wohlthuenden Beweis. Wie bei den „Beyträgen“ und der Geschichte der Klosterbergischen Schule, so hatte er auch mehrere Jahre, bevor er 1799 (Vorrede 2. October) seinen ersten bis 1207 reichenden Band an die Oeffentlichkeit gab, einige Bruchstücke in der Deutschen Monatsschrift erscheinen lassen.[3])

---

[1]) S. 52. [2]) Geschichte der Stadt Magdeburg von ihrer ersten Entstehung an bis auf gegenwärtige Zeiten. Magdeburg bei dem Buchhändler Joh. Ad. Creutz. Erster Band (bis 1207) 1800, 389 Seiten; 2. Bd. 1801 (bis zu den Luxemb. Kaisern) 496 S.; 3. Bd. 1803 (bis 1551) 610 S.; 4. Bd. 1. Heft (bis 1631) 323 S. 1806; 4. Bd. 2. H. (bis 1680) 1816, 352 S.

[3]) 1792, Bd. 2, S. 206—224; 283—312 Gesch. der Belagerung Magdeburgs im Schmalkald. Kriege, im J. 1550 u. 1551; 1795, Bd. 2 Magdeburgs Eroberung und Zerstörung durch Tilly S. 37—84.

Im Einzelnen giebt er über die benutzten Hülfsmittel in den Vorreden zu jedem Bande ausführlichen Bericht, sowie er sich darin über die von ihm befolgten Grundsätze ausspricht. Unter den benutzten Bibliotheken nennt er die des Raths, des Klosters Berge, die zu U. L. Frauen und die Dombibliothek.

Rathmanns Geschichte von Magdeburg ist eine archivalisch-urkundliche Arbeit zwar nicht in dem Sinne, daß in größerem Umfange unbekanntes Material unmittelbar aus den Archiven verarbeitet wäre, wohl aber insofern, als überall, wo es nur thunlich erschien, auf die eigentlichen meist irgendwo veröffentlichten Urkunden und darnach erst auf die Schriftsteller zurückgegangen ist. R. offenbart dabei einen guten Ueberblick, Vorsicht und treffendes Urtheil. Unter den Zeitgenossen, die ihm mit Rath und That behülflich waren, nennt er als sachkundigsten den Pastor Kinderling in Kalbe. Auch im Einzelnen zeichnet sich R.'s Gesch. d. St. Magd. durch sorgfältige Angabe der Quellen und Hülfsmittel unter dem Texte aus. Dadurch lieferte er den Belag, daß er den ausgesprochenen Grundsatz befolgte: „die Wahrheit und Richtigkeit der erzählten Begebenheiten genau zu untersuchen und möglichst auszumitteln und zu beweisen, das war, wie billig, der erste Zweck meiner Arbeit". Ueberall will er die Quellen, nicht sich selbst reden lassen. Und man muß ihm die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er dies mit großer Gewissenhaftigkeit gethan hat. Natürlich hielt er es für seine Aufgabe, seinem Stil und seiner Darstellung die angemessene, durchsichtige und sachgemäße Gestalt zu geben. Und auch in dieser Hinsicht verdient Rathmanns magdeburgische Geschichte entschiedene Anerkennung. Man spürt daran seine litterarische Schulung und den Sohn der auf die Form und Schönheit unserer Muttersprache besonderen Werth legenden Zeit.

Theils die gewissenhafte Benutzung der Zeit, theils besondere Umstände, wie ernstliche Krankheiten in den Jahren 1803 und 1805, und dann, wie er selbst erklärt, der „unselige 1806 ausgebrochene Krieg" waren Gründe, weshalb die Geschichte nicht so schnell und endlich auch nicht so weit herabgeführt wurde, als der Verfasser ursprünglich gehofft und in Aussicht gestellt hatte. Nachdem der 3. Band im Jahre 1803 (Vorrede Pechau, 10. Mai), des 4. Bandes erstes Heft drei Jahre später (Vorrede Pechau, 20. April 1806)

ausgegeben war, erschien das zweite, bis zum Jahre 1680 reichende Heft erst nach den Freiheitskriegen (Vorrede Pechau, 27. August 1816). Längere Zeit hatte der Druck und die Schmach der Fremdherrschaft dem patriotischen Manne allen Muth und alle Lust zu freierer Geistesarbeit genommen. Erst nach hergestelltem Frieden kehrte er dazu zurück.

Seine beim Beginn des neuen Jahrhunderts herausgegebene „Kurze Übersicht der Geschichte Magdeburgs im achtzehnten Jahrhundert“ [1]) kann allerdings kaum als Ergänzung seines Hauptwerks betrachtet werden, sie ist aber lehrreich für seine Richtung und Auffassung. Sein Jahrhundert erscheint ihm als das entschieden glückseligste der tausendjährigen Geschichte der Stadt. Bei dieser Anschauung war besonders seine Begeisterung für die Aufklärung bestimmend, die am Schluß des Jahrhunderts den Sieg über so viele Vorurtheile davongetragen habe. Auch in der Vorrede zu Bd. 3 der Stadtgeschichte giebt er (S. XII) seinem herzlichen Wunsche nach der Fortdauer und Mehrung des jetzt so blühenden Wohlstandes von Magdeburg Ausdruck.

Nach Vollendung des vierten Bandes hoffte der 66jährige Verfasser noch in einem mäßigen Schlußbande die Geschichte bis zu seinen Tagen herabführen zu können. Dies war ihm jedoch nicht mehr vergönnt.

Die „Geschichte der Stadt Magdeburg“ erregte zu ihrer Zeit, in der es nicht viel ihresgleichen gab, allgemeine Aufmerksamkeit und Anerkennung bei sachkundigen Männern. Die Berliner Neue Allg. D. Bibliothek Bd. 96, 2 vom Jahre 1805 giebt S. 364–370 vom Inhalt des zweiten und dritten Bandes eine ausführliche Uebersicht, rühmt die Sorgfalt der Arbeit und sagt S. 365 mit Recht: „So gewissenhaft sollte ein jeder Schriftsteller, besonders im historischen Fache verfahren“. Der Pastor Wilhelm Behrends in Steimke, dann in Nordgermersleben, selbst ein verdienter, zuverlässiger Arbeiter auf dem Felde der Ortsgeschichte, spricht schon nach dem Erscheinen der ersten beiden Bände von dem unvergänglichen Gedächt-

[1]) Magdeburg 1801 in der Creutzischen Buchhandlung. Vorrede Pechau, den 31. December 1800. Das nur 45 Octavseiten starke Schriftchen fand in der Neuen Allgem. Deutschen Bibliothek des 73. Bandes, 1. Stück, 1.–5. Heft, 1802, S. 146 f. eine kurze anerkennende Besprechung.

niß, das der berühmte Verfasser sich durch diese Arbeit gestiftet.[1]) Auch Abel, der Verfasser der ersten Lebensgeschichte Rathmanns, nennt diese Geschichte ein klassisches Werk. Wohl besonders im dankbaren Gedenken an diese Leistung beabsichtigte man, dem Verfasser unmittelbar nach dessen Ableben ein größeres Denkmal zu setzen, wofür namentlich der Oberbürgermeister Francke eintrat.[2]) Dazu kam es nicht, aber wer sich eingehender und ernsthafter mit Magdeburg und seiner Geschichte beschäftigt, der wird auch ohne ein solches Erinnerungsmal des Mannes nicht vergessen, der durch langjährige, gewissenhafte und treue Arbeit zu einer eigentlichen, darstellenden Geschichte der schicksalsreichen, für das deutsche Geistesleben so wichtigen Stadt den Grund gelegt hat.

* * *

Außer einzelnen Familiennachrichten, den unten mitgetheilten Briefen aus der Gleim'schen Familienstiftung und den in seinen eigenen Schriften enthaltenen Angaben ist die Hauptquelle für Rathmanns Leben die Mittheilung des Superintendenten Abel in den Sächsischen Provinzial-Blättern, herausgegeben von Joh. Carl Müller, 2. Bd., Jahrg. 1821, Juli bis Dezember, Erfurt 1821, S. 118—133. 8°. Da Abel Rathmanns Leben auch Erfurt 1822 als Einzelschrift herausgab, so ist wohl möglich, daß das zu 3 Gutegroschen verkaufte Schriftchen mehr als jene 16 Druckseiten enthält. Wir haben uns aber umsonst bemüht, in seinen Besitz zu gelangen. Die Handschrift soll sich nach der Angabe des Enkels Herrn Oberprediger Wilh. Rathmann in Schönebeck im Archiv der Superintendentur zu Krakau befinden. Eine am 1. Dezember 1887 an den Herrn Superintendenten Pfeifer dieserhalb gerichtete Anfrage und Bitte ist jedoch unbeantwortet geblieben. Vielleicht dient unsere Mittheilung dazu, hierüber Auskunft zu gewinnen, auch die uns unzugänglichen Rathmann'schen Predigten von 1786 und 1789 wieder aufzufinden.

---

[1]) W. Behrends, Geschichte der Stadt Neuhaldensleben, 1802, S. 123; vgl. dessen Neuhaldensl. Kreischronik I, 265. [2]) Abel S. 124.

* * *

Briefe Rathmanns an Gleim.

1.

Haldensleben, den 8. Jan. 1775.

Was können doch edle gute thätige Menschen ihren Brüdern vor Freude machen! Das fühlt' ich, bester Gleim, als ich Ihren letzten Brief las und mich so herzlich freute; und ihn unserm Schulze las, und ihn sich so herzlich darüber freuen sah. Einen so glücklichen Weihnachten hatten wir und Lübecke dazu! — Das wust ich gleich wohl, daß unser Fischer sich an den wenigen Einkünften nicht stossen würde. Er versicherte mir dies auch gleich selbst in einem Freude vollen Brief, den diese beyliegende Ode begleitete. Mit derselben ist mein Fischer zwar nicht ganz zufrieden; zumahl mit den darin befindlichen theologischen Begriffen nicht. Ich kann sie aber doch meinem Gleim nicht vorenthalten. Sie ist doch schön; erreicht sie gleich die Vorigen nicht ganz.

Aber wie glücklich, wie erwünscht fügt doch der Himmel alles mit dem lieben Fischer! — Da komm' ich vorige Woche nach Magdeburg und finde da an mich einen Brief von meinem Fischer und darin eine Abschrift eines Briefes von meinem besten Gleim. Mit Erstaunen les' ich: „Der alte Rector Heyer hat die Zeitlichkeit verlassen" pp. — Mein Fischer ist Rector; mein guter Gleim will dem lieben Neuendorf das Conrectorat verschaffen! — Nein soviel wagt' ich nie zu wünschen! Welche Freude! H. Hofrath Köpken mußte gleich Antheil daran nehmen. Für ihn hatt' ich schon alle übrigen Briefe meines Gleims und unseres Fischers bey mir. Da haben wir wohl 2 Stunden zusammen gelesen. Und so freudig, so überraschend mir der Schluß der ganzen Sachen war, so groß war ers auch dem lieben Köpken und ebenso dem lieben Schulze, als ich damit zu Hause kam.

Nein, die Freuden alle, liebster Gleim, die hätten Sie sehen müssen; Sie, der Urheber davon. Nun, ich danke Ihnen und mein Schulze dankt Ihnen und Köpken auch. Glückliche Stunden haben Sie uns gemacht! Und was nun dem guten Fischer und Neuendorf? — Da hätt' ich bey sein mögen, wie die so Ihre Briefe einen nach dem andern erhielten, und Schlag auf Schlag ihr Herz erschütterte und all ihre Freude rege machte! Etwas davon sagen nur die Briefe von beyden.

Aus Magdeburg wolt ich den ersten Band der Iris holen und fand ihn noch nicht. Vielleicht kommt er bald nach.

Gottlob! Gottlob! daß Ihr vortrefflicher Dombechant[1]) außer Gefahr ist. Wie freu' ich mich, daß meine Wünsche so glücklich erfüllt sind! Nun hab ich noch wohl das Glück dazu, diesen unschätzbaren Mann durch meinen Gleim persönlich kennen und noch mehr verehren zu lernen. Wär' doch nur bald der Frühling und dann nur ein Paar Tage Zeit da! dann blieb ich aus Halberstadt nicht länger weg. Mit Wünschen, so wie sie das wärmste Herz dem besten Manne zum neuen Jahre nur immer zu wünschen vermag, verlaß ich diesmahl meinen Gleim; und mein Herz sagt mirs, daß ich unaufhörlich seyn werde

Der Ihrige
Rathmann.

Mein Lübecke empfiehlt sich bestens,
und der beste Schulze wirds selbst thun.

(Es folgen dann noch zum Schluß einige Sätze von der Hand Schulze's, dem Rathmann seinen Brief noch spät am Abend durch seine Aufwärterin hat heraufreichen lassen, daß er „eine Beysteuer" dazu gebe. „Ich habe große

---

[1]) Der allverehrte Liebling seiner Zeitgenossen, der menschenfreundliche Freiherr Ernst Ludwig von Spiegel zum Diesenberge. Er lebte noch bis 1785.

Lust, den Herzens-Rathmann in Halberstadt zu sehn, wenn wir tempeln und Fischer da ist. Ganz entzückt bin ich über die Geschichte Fischers, durch und durch von der Freundschaft gewirkt".)

2.

Neuhaldensleben d. 17. Febr. 1775.

Gleich auf der Stelle, mein bester Gleim, mit allen den vollen Empfindungen meiner Sele hätt' ich Ihnen danken mögen, als Sie in Neuhaldensleben noch den Abend des Geburtstages unseres grossen Friedrichs zu einem Freudenfeste machten. Schulze und Lüdecke und ich saßen in einem freundlichen Zirkel vergnügt und heiter; da kam ein Brief von unserm Gleim. Unser Schulze las ihn, und las lauter herzliche überwallende Freude und frohes Entzücken heraus. O über all die frölichen Nachrichten von unserm Fischer und Neuendorf! — All die redlichen Wünsche der Freundschaft für diese lieben Männer sind so sehr von der allwaltenden Vorsicht begünstigt, so ganz und überflüssig erfüllt! — O ja, Victoria! mit uns ist Gott! —

Und Ihren guten Mann,[1]) lieber Gleim! den las uns Schulze auch; da dachten wir gerührt an die Güte unsers herrlichen Friederichs. Gott erhalte uns den guten Mann noch lange! — Unser Schulze hat mir ein Exemplar Ihres guten Mannes zum Eigenthum gegeben; Dank Ihnen dafür, guter lieber Mann! Dank Ihnen auch, daß ich mit in Ihren Tempel kommen, daß ich gar Frühprediger darin seyn soll! Eine Menge herzlicher inniglicher Küsse schick ich Ihnen dafür gleich mit; die vielen übrigen bring ich Pfingsten selbst. Nun will mir schon wieder die Zeit bis dahin zu lang dauren!

Heut war der erste Frühlingstag; der machte mich ganz wonnetrunken, da ich auf einem einsamen Spatziergange so heiter und stille in meiner Sele, wie die sanfte, heitere und ruhige Frühlingsluft um mich her, an meinen Gleim dachte und mich in seinen Armen wähnte. Welche wonnevollen Frühlingstage sollen das nicht sein um Pfingsten! — Dann seh ich auch meinen Fischer und Neuendorf und ich sehe sie als Freunde meines Gleims! — Fischer wird nun bald wohl in Halberstadt seyn. Vor einigen Wochen ist er, eine gute brave Mutter zu besuchen, nach Saalfeld gereiset, woher er jetzt zurück seyn muß. Vielleicht bringt mir die heutige Post noch Briefe von ihm. Neuendorf denkt auch noch vor Ostern in Halberstadt zu seyn.

Seit 14 Tagen ist eine Gesellschaft Schauspieler hier. 4—5 Acteurs und Actrices davon würden mit Ruhm auf einer Kochischen und Ackermannischen Bühne agiren können.

Unser Schulze wird hiebey zugleich mit schreiben. Der liebe Lüdecke empfiehlt sich bestens unserm Gleim. So empfiehlt sich auch

Ganz der Ihrige

Rathmann.

(Das zweite Blatt des Bogens ist wieder von Schulze's Hand beschrieben. Er nimmt die Nöthigung an Gleim zu schreiben „aus der Hand eines treuen Tempel-Bedienten, unsers lieben Rathmann".)

3.

Neuhaldensleben d. 12 April 1775.

Dank und Liebe und zärtliche Hochachtung für Sie, mein bester Gleim, für Sie, den Schöpfer so vieler meiner edelsten Freuden, sind immer die ersten

[1]) Der gute Mann, als dem Vater des Vaterlandes wegen eines Geschenks von 30,000 Thalern ein Fest gefeiert wurde. Zum Besten der Armen. Halberstadt 1775, ein halber Bogen.

Empfindungen meines Herzens, sobald ich an Sie denke, und seit dem 2. April sind sie stärker als jemahls. Aber warum konnte ich Sie doch nur die wenigen glücklichen frohen Stunden dieses Tages in Magdeburg genießen? Doch dies waren auch Stunden, deren Gleichen ich wenige in meinem ganzen Leben zähle, so ganz Heiterkeit, so ganz Lust und Zufriedenheit und Freude war meine Seele darin! — Allein noch nie hab ich einen Ort mit so viel dürstender Sehnsucht und Unruhe verlassen, als den 3. April in Magdeburg. Hätte ich nur an diesem Tage meinen Gleim noch sehen, noch umarmen, noch ein Stündchen sprechen, noch die gehofften Abschiedsküsse von ihm erhalten können; ich glaube, dann wär ich ruhig mit meinem Schulze abgereiset. Aber am Schluß des glücklichsten Tages Sie, mein bester Gleim, mit der Hoffnung zu verlassen, Sie den folgenden Tag mit meinem Schulze noch erst recht zu genießen: und Sie dann nicht einmahl wiedersehen können; mich mit Ihnen an einem Ort zu wissen, und doch nicht zu wissen, wo ich Sie suchen sollte; und Ihnen nicht einmahl noch ein Lebewohl sagen zu können, das war mir unausstehlich! Ich konnts auch den ganzen Weg her nicht wieder vergessen, bis der Gedanke endlich meine Seele aufhellte, daß Pfingsten und Tempeltag nicht weit wäre: und vielleicht, dachte ich, vielleicht reitzt meinen Gleim wohl gar der heitere lachende Frühling unvermuthet dahin, wo er sich so vorzüglich schön zeigt, in die neuhaldenslebischen Fluren. Das letzte war freilich nur ein Vielleicht, aber denn blieb mir doch der erste Trost gewiß, und ich und Schulze und sein Frauchen unterhielten uns dann über die frohen Tempeltage. Ja, froh genug sollen sie für mich seyn. Sie, mein Ewigwehrter und meine beyden alten Busenfreunde Fischer und Neuendorf dann wenigstens einige Tage besitzen: welch ein Fest für mich! — und dies in Gesellschaft meines lieben Schulze und Köpkens! — Wie viele Freuden schenkt uns doch der gute Himmel in der Freundschaft! — Dank Ihnen, mein bester Gleim, von allen rechtschaffenen Verehrern der Gottheit und der Tugend, daß sie ihre gottseligen Empfindungen und Entschließungen durch die Bekanntmachung Ihres rothen Buchs[1]) so sehr befördern und vermehren wollen. Meine ganze Sele dankte Ihnen schon, da ich sie zuerst kennen lernte, und in Ihnen den Verfasser derselben verehrte. Nun dank' ich Ihnen noch mehr, da ich gewiß weiß, daß sie der Welt bekannt werden und gewiß manche stille Rührung, manche ungesehene Thräne des Tugendfreundes verursachen werden. Und ich kenne sie noch nicht einmahl alle. Unser Köpken hat mir noch viel von Zusätzen dazu erzählt. Ich freue mich schon zu voraus, daß ich sie nun bald alle werde lesen und nutzen können!

Der lieben Gleminde, deren vorzüglicher Wehrt ich kenne durch meinen Schulze und sein Frauchen, und durch einige kurze Gespräche mit ihr in Magdeburg, kann ich nicht stark genug meine Hochachtung versichern.

Mein Schulze will noch selbst an unsern Gleim schreiben. Leben Sie wohl, bester Gleim, mit Ihrer guten Nichte bis auf Wiedersehen.

Immer und ewig der Ihrige

Rathmann.

(Es folgt wieder das 2. Blättchen mit einem Briefchen von Schulze's Hand. Eigentlich sei er ganz in Acten vergraben, so daß er schwer schreiben könne. Er erwähnt den „letzten Nacht-Kuß“ auf dem Freuden-Saale in Magdeburg. „Aber am Dienstag Nachmittag hab ich Köpken, . . . Funck — auch die Seelen-Nichte, Madam — nicht doch! — die Grazie Fockin und ihre Tochter — sogar das Camin-Feuer, beneidet, das im Elb-Garten einen Gleim erwärmte. Vor dem Tempel-Tage, Benignus, schreiben wir uns noch . . . .

---

[1]) Hallabat, oder das rothe Buch. (Zum Vorlesen in den Schulen) Hamburg, erster und zweiter Theil 1774. 4° und 8°. Dritter Theil 8° (1775). Religiös-moralische Lehrgedichte im orientalischen Gewande.

Der Ober-Priester und Frühprediger werden im Tempel mit starken Bedingungen angezogen kommen".)

4.

Neuhaldensleben d. 23. Aug. 1776.

Mit dem herzlichsten wärmsten Dank an Sie, mein bester liebster Gleim, muß ich auch heut meinen Brief anfangen. Sie haben in Ihrem letzten Brief mir und meinem Schulze so nachsichtsvoll, so gern verziehen, daß wir auf Einladung des Oberpriesters nicht in dem Tempel der Freundschaft erschienen waren. Sie hätten zürnen können; aber Sie thatens nicht; Sie hörten unsere Entschuldigungen an und liessen sie gelten. Wie gern wär ich nun auch den 26. Jul. oder den 26. August zu Ihnen geeilet, und hätte Ihnen diesen Dank für Ihre so gütige Nachsicht gegen uns unter tausend Freundschaftsküssen und Umarmungen mündlich gestammelt, und hätte dadurch vielleicht mein Ausbleiben völlig wieder gut gemacht. Aber den 26. Jul. steckte ich in Potsdam, und am 26. August hat unser Schulze wieder so viele ordentliche und außerordentliche Geschäfte auf dem Halse, daß es ihm wahre Unmöglichkeit ist, sich davon loszureissen. Und ohn' ihn möcht ich jetzt nicht gern vor meinem Gleim erscheinen. Unser guter Bodenburg hat mich daher in Anspruch genommen auf den 25. und 26. August. Ich würde untröstlich seyn, wenn ich darüber meinen liebsten Gleim dies Jahr nicht sehen sollte! — Doch nein! Sie versprachens ja, mein Bester, noch dieses Jahr uns in unserm Elysium — Neuhaldensleben zu besuchen. O thun Sie dies doch ja! thun Sies doch bald und stillen meine Sehnsucht nach Ihrer Umarmung! — Dann will ich Ihnen auch weitläuftig die Gründe sagen, warum ich Ihren letzten lieben Brief so spät beantworte. Vorläufig sag' ich Ihnen nur, daß ich erst seit voriger Woche von meiner Reise nach Recahn, Brandenburg, Potsdam, Berlin und Dessau wieder zu Hause bin. Die Feierlichkeiten in Berlin und Potsdam, des Grosfürsten wegen, waren nur eine kleine Nebenabsicht dieser Reise. Die Hauptabsichten derselben waren Schulangelegenheiten. Ich wollte gern die so gerühmten neuen Schulen zu Dessau und Recahn mit eigenen Augen sehen, undnoch andere berühmte Schulen unterwegs mit besuchen, um mir manches beym Schulunterricht Brauchbares dadurch zu sammlen. Zu diesen Absichten meiner Reise kam noch eine Beförderungsangelegenheit in Potsdam, wo man mir die Predigerstelle am Waisenhause zugedacht hatte, die ich aber nur so lange für annehmungswürdig hielt, bis ich alle Umstände und Verbindungen in derselben persönlich sah und hörte, und es mit meiner glücklichen Lage in Neuhaldensleben verglich. In Potsdam entdeckte ich an einem in der Dunkelheit lebenden Frauenzimmer einige Dichtergaben, wovon ich meinem Gleim die ersten unvollkommenen Proben hiebey vorlegen kann. Ich wünschte mir darüber Ihr Urtheil, was von diesem noch sehr jungen Frauenzimmer zu erwarten stehet, wenn sie sich weiter ausbildete. Sie wünscht auch selbst meines Gleims Urtheil, ob sie fortfahren oder mit den ersten Versuchen in der Poesie wieder aufhören (solle). Von dem vielen vielen Merkwürdigen, was ich auch für meinen Gleim auf meiner Reise gesehen und gehört habe, bey der versprochenen von mir so sehnlich gehofften gewünschten und erwarteten Umarmung in Haldensleben mehr. Kommen Sie, kommen Sie, mein theuerster bester Gleim, mit Ihrem Schmidt und mit der guten vortrefflichen Nichte in unser Elysium und bringen Sie uns der Freuden noch mehrere herein. Mein liebster Schulze bittet auch darum. Sehen Sie, was er selbst schreibt. Bald bald sag ichs Ihnen also unter tausend würklichen Küssen in Ihren Armen, daß ich bin und ewig zu bleiben wünsche

Der Ihrige
Rathmann.

(Schulze dankt mit überschwenglichen Worten Gleim, Fischer und dem Nichtchen, daß sie noch zwei Tage in diesem Jahre bei ihnen sein wollen u. a. m.)

5.

Mein theuerster bester Gleim,

Da hab ich die ganze Correspondenz vor mir, die Sie, edler thätiger Mann, mit dem Graf von Marschall, mit unserm Schulze und Köpken wegen der Pfarre in Schnarsleben für mich geführet haben. Was mein Herz dabey fühlt, kann ich nur empfinden, nicht sagen! — O Ihr warmer edler thätiger Eifer für mein Glück; er verdient meine stärkste innigste Dankbarkeit! — Auch dafür weiß ich Ihnen den lebhaftesten Dank, daß durch Sie der Graf von Marschall als einer der besten und verehrungswürdigsten Menschen bei mir bekannt geworden ist, der so ganz verdient, der Freund des besten und liebenswürdigsten unserer Helden und Menschenfreunde, eines Ferdinands von Braunschweig zu seyn. Ich kann mich allemahl so recht herzlich freuen, wenn ich das Register der guten Menschen, die ich verehre, mit einem neuen Nahmen vermehren kann.

Herzlich gern hätte ich mir die Pfarre zu Schnarsleben gewünscht, nicht wegen ihrer Einkünfte, nicht wegen ihrer Bequemlichkeit, sondern allein wegen ihrer Lage, eine Viertelstunde weit von dem mir so lieben guten Bodenburg, durch dessen Nachbarschaft ich in mancher Absicht glücklich zu seyn hoffte. Auch ist Magdeburg und darin Köpken, Funk, Sturm, Rolle und manche andere meinem Herzen theure gute Menschen nicht über eine Stunde weit von Schnarsleben; und Haldensleben und darin Schulze ist etwa drei Stunden davon. Dies war es, war mir jene Pfarre so wünschenswerth machte. Aber was in der Welt durch Leitung der Vorsicht geschieht ist gut; darum muß auch das gut seyn, daß Schnarsleben einen andern Selenhirten als mich bekommt. Zwar sagt ein Gerücht, daß der Lehrer der magdeburgischen Domschule, welchem der Herzog Ferdinand die erste vacante Pfarre soll versprochen haben, noch nicht Lust hat, die Domschule zu verlassen; und also wäre vielleicht für mich noch Hofnung übrig. Allein ich will mir lieber gar keine, als eine so unwahrscheinliche Hofnung machen. Hat doch der Held und Menschenfreund Herzog Ferdinand noch mehrere Pfarren in der Nähe von Dodeleben, Magdeburg und Haldensleben zu besetzen. Dessen huldreiches Versprechen bey einer künftigen Vacanz an mich zu denken, ist mir daher ausserordentlich wichtig und schätzbar. Vielleicht ist mir durch diesen Weg in der Zukunft schon ein größeres Glück bereitet, als das ist, welches ich wünschte und nicht erhielt.

Sie, mein bester liebster Gleim, haben also wahrscheinlich dennoch durch Ihre würksame Empfehlung mir den Weg zu einem künftigen Glück gebahnet, wenn es gleich ein anderer ist, als den wir vor Augen hatten. Sie können mein gegenwärtiges und zukünftiges Glück dadurch vollkommen machen, wenn Sie mir noch ferner ein wenig gut bleiben und gestatten daß ich mich nenne

Ganz und ewig den Ihrigen

Haldensleben Rathmann.
d. 28. April 1777.

6.

Kloster Bergen d. 5. Aug. 1778.

Ists nicht traurig, mein bester innig geliebter Gleim, daß gute Menschen so oft von unverständigen und schwachen Menschen gehindert werden, Gutes zu thun? Da hatten Sie, guter lieber Mann, die Beförderungssache des Herrn Schwarz in Walbeck in den besten Gang gebracht; nun kommt sein alter unverständiger schwacher Oncle dazwischen, beleidigt das Capitel in Walbeck auf eine höchst unvorsichtige einfältige Art durch eine Anzeige ans Magdeburgische Consistorium über den Bau seines Hauses, zwar nicht mit seinem Willen, aber einfältig genug, und macht dadurch die ganze Sache rückgängig, die am meisten zu seinem Besten angefangen war. Wenigstens liegt sie seit

der Zeit ganz stille. Herr Schwarz hat bis jetzt noch immer gewartet, ob er nicht gewisse Resolution darüber, ja oder nein bekommen würde, und hat deswegen so lange mit der Nachricht von dem Gang der Sache an Sie gewartet. Allein ich glaube, es wird nun nichts daraus werden, und habe es daher übernommen, Ihnen den Verlauf der Sache zu melden. Die Wahrheit zu sagen, so ists mir recht lieb, daß der junge hoffnungsreiche Mann noch nicht sogleich in ein Dorf zu einem eigensinnigen Alten verwiesen wird, da er sich noch besser ausbilden könnte und sollte. Ich würde mich auch nicht in dieser Sache an Sie, bester Gleim gewandt haben, wenn mich Herrn Schwarzens Bitten, der seinem alten oncle gern für manche Gutthaten in seinem Alter thätig dankbar seyn wollte, nicht dazu vermocht, und wenn ich nicht den Gedanken gehegt hätte, daß eine verlassene Gemeine an Herrn Schwarz einen guten Führer und Selsorger bekommen würde. Doch die Vorsicht wills nicht! Auch gut! Herr Schwarz kann noch hier, kann künftig anderswo Nutzen stiften und Gutes befördern, und darf nun von seinem alten Oncle nicht mehr den Vorwurf der Undankbarkeit hören. Ihnen, bester, thätiger, verehrungswürdiger Gleim, gebührt von mir und von Herrn Schwarz der stärkste Dank für Ihre gütige Theilnehmung an dieser Sache!!!

Noch immer hab ich die süsse Hofnung gehegt, Sie bald entweder hier oder in Magdeburg umarmen zu können. Herr Hofrath Köpkens Nachrichten von Ihnen bestärkten mich in dieser Hofnung; allein beynahe fängt sie nun jetzt an zu wanken, da sich die Erfüllung derselben so lange verzieht. Ists Ihnen möglich, bester Gleim, so erfüllen Sie noch diesen Sommer die innigsten Wünsche Ihrer hiesigen Freunde, Sie mit Ihrer guten Nichte hier zu sehen. Das Resewitzische Haus wünscht es besonders angelegentlich, nachdem sie demselben im vorigen Frühjahr schon einige Hofnung dazu gemacht haben. Ich möchte Ihnen auch recht viel von Dessau erzählen, das ich im Jun. dieses Jahres besucht habe. Neuendorfs Gegenwart daselbst hat schon sehr viel Gutes gestiftet. Das Philanthrop'n ist wirklich jetzt in einem weit bessern Zustande, als ichs vor 2 Jahren fand. Besonders ist die sittliche Erziehung ganz vorzüglich gut daselbst.

Mein lieber Köpken sagte mir bey seiner Zurückkunft von Ihnen, daß Sie einen guten Educator und Lehrer eines jungen Herrn vom Stande suchten, der französisch gut spräche und schreibe und die Erziehungskunst verstünde. Ich könnte Ihnen, bester Gleim, wohl einen jungen Mann dazu vorschlagen, der sehr gut französisch spricht und schreibt, in der Erziehungskunst nicht nur gute Kenntnisse, sondern auch Erfahrungen besitzt, und bisher gute Proben davon gegeben hat. Da Herr Hofrath Köpken mir aber zu wenig Nachricht von den Umständen und Bedingungen geben konnte, in welche der gesuchte Lehrer treten sollte, so wünschte ich mir darüber wohl nähere Nachricht von Ihnen, im Fall Sie noch kein tüchtiges Subject während der Zeit gefunden hätten.

Uebrigens mein theurer rechtschaffener Gleim, wünsche ich Ihnen nichts mehr als eine recht feste und dauerhafte Gesundheit, und die gänzliche Entfernung aller der Schwächlichkeiten, welchen ich bey meinem letzten Besuch zu meiner innigsten Betrübniß Ihre Gesundheit unterworfen fand. Der Himmel lasse Sie noch lange, Sie, edler thätiger Menschenfreund, einen Stifter und Beförderer vieles Guten seyn!! —

Wie wünsche ich nichts mehr als Ihre fortdauernde Liebe. Erhalten Sie mich doch auch bey Ihrer guten lieben Nichte in gutem Andenken. Ich bin und wünsche ewig zu sein

ganz der Ihrige

Rathmann.

Nach der Urschrift in der Gleimschen Familienstiftung in Halberstadt Nr. 92. Verschiedene Briefe 9. Bd. O bis Re II, 200. 201.

Litteratur.

Rich. Kanngießer: Der Zug des Herzogs Georg von Mecklenburg ins Erzstift Magdeburg im Jahre 1550.

Osterprogramm der Guericke-Schule (Ober-Realschule) zu Magdeburg 1888.

Der Verfasser behandelt, wie die Ueberschrift der Abhandlung zeigt, eine Episode aus der Geschichte der Stadt und des Erzstifts Magdeburg, die zu den wichtigsten derselben gehört, zugleich aber auch zu denen, die noch immer der vollen Aufklärung warten. Die Frage nach der Veranlassung dieses Zuges Herzog Georgs in das magdeburgische Erzstift hat freilich auch der Verfasser der vorliegenden Schrift nicht gelöst, obwohl er das hierauf bezügliche handschriftliche Material des hiesigen Staatsarchivs sorgfältig durchforscht und benutzt hat. Vielleicht läßt sie sich auch nicht lösen, da es nicht unwahrscheinlich ist, daß man in dem Zuge mehr oder weniger die Unternehmung eines kühnen und unternehmungslustigen Lanzknechtführers zu erblicken hat, der bei den damaligen Zuständen des Erzstifts hier eine gute Beute zu finden hoffte Das aber hat der Verfasser nachgewiesen, daß das Domkapitel nicht im geheimen Einverständnis mit dem jungen Herzog gewesen ist, also auch dessen Einfall in das erzstiftische Gebiet nicht veranlaßt hat. Neben der Untersuchung dieser Frage, ist der eigentliche Zug des Herzogs bis in die Nähe von Hillersleben und das Treffen mit den Bürgern von Magdeburg, das dort stattfand, mit großem Interesse und Verständnis behandelt; man merkt, daß für den Verfasser besonders die militärische Seite anziehend gewesen ist, sodaß der Leser einen guten Einblick in den Gang des Treffens und auch in die Heeresverfassung jener Zeit gewinnt. Mit dem Bericht über das Treffen endigt die Abhandlung, die demnach nur die selbstständige Handlung des Herzogs enthält.

Eingeteilt hat der Verfasser seinen Stoff in 5 Abschnitte: Der erste behandelt die politische Lage jener Zeit, die Stellung der Stadt Magdeburg zu dem Domkapitel und die vorhergehenden Ereignisse. Im zweiten wird eine Uebersicht über die verschiedenen gedruckten und ungedruckten Berichte über die Belagerung Magdeburgs gegeben. Nur ist die Angabe, daß die älteste Ausgabe Besselmeiers von 1557 sei, wohl nur ein Druckfehler; es muß heißen: 1551 (vgl. Geschbl. 1882, S. 384). Es giebt auch noch mehr Ausgaben als die genannten. Im dritten handelt der Verfasser von der Persönlichkeit Herzog Georgs und den mutmaßlichen Ursachen seines Zuges; im vierten von dem Zuge und von den Rüstungen und dem Auszuge der Magdeburger, und im fünften von der Schlacht. Die Beschreibung der letzteren hat besonders dadurch große Anschaulichkeit gewonnen, daß der Verfasser persönlich das Schlachtfeld besucht und in Augenschein genommen hat.

Auch sonst ist die Abhandlung, besonders in den letzten Abschnitten, frisch und anregend geschrieben, so daß man sie in einem Zuge mit Vergnügen lesen wird. Das Verdienst vorliegender Untersuchung kann daher auch nicht durch einige Versehen, die dem Verfasser untergelaufen sind, vermindert werden, so u. a. wenn er S. 4 von einem Ambrosiuskloster in der Sudenburg („auf der Südseite der Stadt“) spricht. Ein solches hat es nicht gegeben. Wahrscheinlich ist der Antoniterhof an der S. Ambrosiuskirche gemeint. Die Schrift kann demnach als eine nicht unwesentliche Bereicherung der lokalhistorischen Untersuchungen angesehen werden.

Fr. Hülße.

Das Leben des Erzbischofs Burchards III. von Magdeburg. (1307—1325.)

Von **Iwan Koch.**

(Schluß.)

Burchard von Waldemar's Tode bis zu seiner in Magdeburg erfolgten Ermordung. August 1319 bis September 1325.

Sobald sich die Kunde von Waldemar's Tode verbreitet hatte, erhoben sich seine zahlreichen Feinde, um sich Teile des Landes anzueignen. Die Verwirrung steigerte sich noch, als der junge unter Vormundschaft stehende Heinrich, Sohn des 1318 verstorbenen Markgrafen Heinrich von Landsberg, der letzte männliche Sproß aus dem brandenburgisch-askanischen Hause, im folgenden Jahre in ein frühes Grab sank. Es schien, als ob das Land wieder in seine einzelnen Bestandteile aufgelöst werden sollte. Freund wie Feind griffen zu und suchten sich einen Anteil an der Beute zu sichern.

Heinrich II. von Mecklenburg nahm sich die Priegnitz, Teile der Ukermark und die mittelmärkische Vogtei Liebenwalde. Herzog Rudolf von Sachsen beanspruchte als Askanier die ganze Mark, bemächtigte sich aber vorläufig der Mittelmark und der Lausitz. Johann von Böhmen eignete sich Bautzen, und Heinrich von Schlesien, der Gemahl der Markgräfin Anna, Witwe Hermanns des Langen von Brandenburg, Lebus zu. Die Herzöge von Pommern nahmen die Gelegenheit wahr, sich jetzt der brandenburgischen Oberlehnsherrlichkeit zu entziehen. Auf dem Wege des Vertrages wurde Herzog Otto von Braunschweig zeitweise Besitzer der Altmark, die er später gern ganz und gar behalten hätte, wenn es irgendwie durchzusetzen gewesen wäre.

Durch seine Gemahlin Agnes, die Witwe des Markgrafen Waldemar, war er Herr dieser Provinz geworden. Diese hatte schon

vier Monate nach Waldemar's Tode Herzog Otto ihre Hand gereicht, nur wohl deshalb, daß sie an diesem einen Verteidiger für ihr nicht unbedeutendes Leibgedinge gewänne. Außer den meisten Städten der Altmark waren ihr mehrere mittelmärkische Städte und die Vogtei Liebenwalde zum Leibgedinge ausgesetzt. Trotz dieses mächtigen Schutzes sollte sie aber keines ihrer Güter unbestritten genießen. Der Vogtei Liebenwalde hatte sich, wie wir oben erwähnten, Heinrich von Mecklenburg bemächtigt, Herr der Mittelmark war Rudolf von Sachsen und auf die Altmark machte Erzbischof Burchard Ansprüche, die er auf den Lehnsauftrag der brandenburgischen Markgrafen Otto und Albrecht vom Jahre 1196 gründete. Auf Grund desselben Lehnsauftrages beanspruchte er auch die Oberlehnsherrlichkeit auf Teile der Mittelmark. Dies mußte ihn mit Bischof Johann von Brandenburg und Rudolf von Sachsen, den Inhabern der Mittelmark, in Konflikt bringen.

Zunächst kam er mit Bischof Johann hierüber in Streit, der sich längere Zeit hinzog. Burchard rief das endgültige Urteil des Papstes Johann XXII. an, und dieser entschied sich zu seinen Gunsten. Bischof Johann dagegen suchte bei Herzog Rudolf von Sachsen, der zugleich die Interessen der nächsten Verwandten des verstorbenen Waldemar vertrat, Hülfe, die ihm dieser schon am 22. November 1319, also schon ein Vierteljahr nach Waldemar's Tode, zusagte. Es kam 1320, wahrscheinlich im Frühjahr, zwischen Rudolf und Burchard bei Burg zum Kampfe, der für diesen unglücklich verlief. Rudolf machte in dem Treffen 146 ritterbürtige Mannen des Erzbischofs zu Gefangenen. Um dieselben auslösen zu können, verkaufte er am 11. Juni 1320 an seinen Vetter Burchard, Grafen zu Mansfeld, Haus und Gericht zu Hedersleben mit den dazu gehörenden Dörfern für 1500 Mark mit der Bedingung, daß ihm der Wiederkauf innerhalb vier Jahre gestattet sei.[1])

Diese Niederlage vermochte Burchards Mut nicht zu brechen. Unbeirrt verfolgte er seine Pläne auf Alt- und Mittelmark weiter. Für einzelne Städte der Altmark gelang es ihm daher durch einen neuen Vertrag sich den Schein eines Besitztitels zu erwerben. Die

[1]) Kgl. Prov.-Archiv zu Magdeburg; Grafschaft Mansfeld IX 1 no. 16; vgl. auch Spangenberg, Mansfeldische Chronik 330a.

Herzogin Anna von Breslau, die Witwe des 1308 verstorbenen Markgrafen Hermann, verschrieb ihm nämlich ihr Leibgedinge Arneburg, Seehausen, Werben und Krumbeck am 5. September 1320[1]) zu Magdeburg, nachdem die Verhandlungen darüber am 14. August zu Tangermünde ihren Abschluß gefunden hatten. Der Erzbischof sichert ihr dagegen bei ihren Lebzeiten seinen Schutz und Schirm in diesen Landen zu; außerdem will sie, so lange sie lebt, die Gewalt darüber behalten, wie sie dieselbe zu Waldemar's Zeiten gehabt habe. Herzogin Anna war zu dieser Verschreibung gar nicht berechtigt, denn die betreffenden Städte waren Halberstädter Stiftslehen.[2]) Indes Anna scheint, durch ihre frühzeitige zweite Verheiratung der Mark entfremdet, Freude darüber empfunden zu haben, die Verwirrung in diesem Lande noch zu steigern.

Da Burchard trotz der Niederlage bei Burg dem Bischofe Johann von Brandenburg gegenüber nicht nachgab, so sah sich dieser nunmehr veranlaßt, im November 1320 den Bund mit Herzog Rudolf noch enger zu knüpfen. Demselben traten eine große Reihe wahrscheinlich auch durch Burchard's Vorgehen in ihren Rechten bedrohter Geistlicher der Brandenburger Diözese bei.[3]) Man beschloß, gemeinschaftliche Sache zu machen, um gegen die Sentenzen und Urteile, welche der apostolische Stuhl zu Gunsten des magdeburgischen Erzbischofs erlassen habe, beim Papste und bei allen anderen höheren Richtern durch Sachwalter Appellation einlegen zu lassen. Ohne den brandenburgischen Bischof und den gesamten brandenburgischen Klerus will sich Herzog Rudolf in keine Einigung einlassen. Güter und Freiheiten des brandenburgischen Klerus will Rudolf schützen und alle, die sich daran vergreifen sollten, auch wenn sie seine Vasallen wären, streng bestrafen. Nach seinem Tode sollte sein Sohn in die Verpflichtungen eintreten. Vertrüge sich einer vorher mit Erzbischof Burchard, so sei er dennoch gehalten, dem anderen beizustehen, wenn der Erzbischof denselben in seinem Besitze und Gerechtsamen angreife. Ueber den Verlauf dieses Streites, sowie die praktischen Folgen dieser engen Verbindung haben wir keine Nachricht.

Es war vorauszusehen, daß der Halberstädter Bischof die Beeinträchtigung seiner Oberlehnsherrlichkeit über die Städte in der

[1]) Riedel, B. I, 459. [2]) Siehe unten S. 335.

[3]) Gercken, Stiftshistorie 528 Riedel, A. VIII, 222 u. 223.

Altmark nicht ruhig hingehen lassen würde. Es brach daher eine heftige Fehde aus, in welcher sie sich gegenseitig durch Räubereien, Verwüstung des Landes und Errichtung fester Plätze, von denen aus sie das platte Land beunruhigten, viel Schaden zufügten. Am 21. März 1321 kam es zu einer Verständigung zwischen beiden Parteien unter Vermittlung des Grafen Bernhard III. von Anhalt und des Ritters Jordan von Neindorf.[1]) Ein Schiedsgericht soll über die Streitigkeiten entscheiden, dessen Obmann Otto, der erwählte und bestätigte Bischof von Hildesheim, und im Falle der Verhinderung dieses, Bernhard III. sein soll.[2])

Mit Herzog Otto von Braunschweig geriet Burchard auch in Streit, obwohl jener erst kurz zuvor durch seine Zustimmung zu dem obenerwähnten Lehnsauftrage der Herzogin Anna von Breslau an den Erzbischof sein Einverständnis mit demselben bezeugt hatte.

Es waren die erwähnten Lehnsansprüche auf die Altmark, sowie auf die Wische und die Schnakenburg, welche den Frieden zwischen beiden störten. Die Schnakenburg hatte Herzog Otto nach Waldemar's Tode von dem Bischofe von Verden als Lehen erhalten.[3]) Der Streit fand erst am 8. September ein vorläufiges Ende.[4])

Burchard verzichtet auf Entschädigung für Raub, Brand und Plünderung und gelobt, sich hinsichtlich der Ansprüche des Herzogs auf Arneburg, Seehausen, Werben, die Wische und wegen des Zolles und des Baues der Schnakenburg einem schiedsrichterlichen Urteile des Bischofs Otto von Hildesheim zu fügen. Sonstige Irrungen soll ein aus herzoglichen und erzbischöflichen Mannen bestehendes Schiedsgericht entscheiden. Schließlich gelobt er ihm einen dreijährigen Frieden und Kriegshülfe auf dieselbe Zeit mit 50 Mann. Burchard setzt, daß er dies alles halten wolle, sein Schloß Dreileben zum Pfande. Bischof Otto sollte wegen Arneburg, Seehausen, Werben und der Wische bis Ostern 1322, wegen des Schnakenburger Zolles

---

[1]) Riedel, B. I. 499; Cod. dipl. Anhalt. III, 270—271 u. Urk.=Buch des Hochst. Halberstadt III, 200—201.

[2]) Riedel, B. I, 465—466; Cod. dipl. Anhalt. III, 271—272 u. Urk.=B. des Hochst. Halberstadt III, 201.

[3]) Geschichte des Geschlechts v. Kröcher I, 191 f.

[4]) Cod. dipl. Anhalt. III, 278; Riedel, A. XXV, 193; Sudendorf, I, 199—200.

bis Ostern 1323 sein Urteil gefällt haben. Ehe die Entscheidung gefallen war, kam es trotz des verabredeten dreijährigen Friedens wieder zu Feindseligkeiten zwischen Burchard und Herzog Otto von Braunschweig. Wenigstens läßt der am 16. Juni 1322[1]) zwischen dem Erzbischofe Burchard und den Rittern Heinrich von Kröcher, Jordan von Wodenswegen und Henning Klezeke geschlossene Bund dies vermuten. Derselbe richtete sich gegen jedermann, ausgenommen den Herrn Heinrich von Mecklenburg. Obengenannte Ritter verpflichteten sich mit ihrem Schlosse Kalbe a. Milde in den Kriegen Burchards zu dienen, Burchard dagegen sagt ihnen Schutz für den Fall zu, daß sie jemand angreifen sollte.

Dieser Bund konnte seine Spitze nur gegen Herzog Otto kehren, sonst wäre er doch gewiß ausgenommen worden, zumal da Kalbe, welches für Burchard in seinen Kriegen als Stützpunkt dienen sollte, in dem Lande lag, worüber er und seine Gemahlin Herren waren. Außerdem hatten sich die Herren von Kröcher schon im September des vorigen Jahres mit Heinrich von Mecklenburg zur Eroberung der Schnakenburg gegen die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg verbündet, so daß für die Herren von Kröcher es sich leicht ereignen konnte, von Herzog Otto angegriffen zu werden, in welchem Falle Burchard zur Hülfeleistung verpflichtet war.[2]) Bis zu dem allgemeinen Kriege gegen Burchard im Jahre 1324, an dem auch Otto teilnahm, werden die Streitigkeiten zwischen ihm und Burchard nicht geruht haben.

In den brandenburgischen Besitzungen hatte der Kriegszustand seit Waldemars Tode überhaupt nicht aufgehört.

Um sich gegen unberechtigte Uebergriffe der Nachbarn zu sichern, entstanden im Jahre 1321 mehrere Städtebünde. Am 24. August 1321 vereinigten sich die Städte der Mittelmark und Niederlausitz zu Gunsten des Herzogs Rudolf.[3]) Diesen folgten am 21. Dezember zu Stendal die Städte der Altmark, die zum Leibgedinge der Herzogin Anna gehörigen Städte nicht ausgeschlossen. Es verbanden sich danach die Ritter- und Bürgerschaft der Vogtei Arneburg und der Stadt Werben mit den Rittern und Bürgern der Städte Salz-

---

[1]) Riedel, B. I, 499 u. Gesch. des Geschl. v. Kröcher I, 160—161.

[2]) Vgl. Gesch. des Geschl. v. Kröcher S. 195 ff.

[3]) Riedel, B. I, 467—468.

wedel, Gardelegen, Stendal, Tangermünde, Osterburg und Seehausen zu gemeinsamem Widerstande gegen alle gewaltsamen Eingriffe in ihre Rechte.[1])

Diese Städte werden an Herzog Otto von Braunschweig Anlehnung gesucht und gefunden haben, der die Bildung dieses Bundes, dessen Hauptkern die zum Leibgedinge seiner Gemahlin gehörigen Städte ausmachten, sicher gern gesehen hat. Von dem gleichen Tage datiert auch eine Schenkung der Herzogin Agnes, welche diese wahrscheinlich aus Freude über das Zustandekommen des Bundes gemacht hat.[2])

In der Mark hatte Burchard, wie wir sahen, wenig Glück. Von verschiedenen Seiten her wurden ihm seine Ansprüche bestritten. Er hatte deswegen nach einander mit dem Herzog Rudolf von Sachsen, den Bischöfen Johann von Brandenburg und Albrecht von Halberstadt und Herzog Otto von Braunschweig zu kämpfen gehabt. Nur die ehemalige Markgräfin Anna, Herzogin von Breslau, hatte er hier auf seiner Seite.

Besseren Erfolg hatte er im südwestlichen Teile der brandenburgischen Lande, wo die Witwe Heinrichs von Landsberg, Markgräfin Agnes, die Schwester Ludwigs des Bayern, ihr Leibgedinge besaß.

Kann man bei Herzogin Anna als Beweggrund ihres Handelns Schadenfreude über die sich mehr und mehr steigernde Verwirrung im Lande annehmen, so war es bei Markgräfin Agnes ihre bedrängte Lage, welche sie zu Abtretungen an den magdeburgischen Erzbischof bewog.

Schon im Jahre 1318 hatte sie nach ihres Gemahls Heinrich Tode einen Vertrag mit Burchard zur gegenseitigen Sicherung ihrer Lande auf drei Jahre geschlossen.[3]) Die Markgräfin glaubte wohl, so das Erbe ihres jungen Sohnes Heinrich sicherstellen zu können. Indes ihre Lage wurde von Jahr zu Jahr schwieriger. 1319 starb Waldemar, 1320 ihr junger Sohn Heinrich, für den Herzog Rudolf die Vormundschaft geführt hatte. Zwar hatte Kaiser Ludwig nach Heinrichs des Jüngeren Tode am 27. September 1320 die Grafen von Anhalt, Bernhard und dessen Vettern Albrecht und Waldemar,

---

[1]) Gercken, Fragmente V, 20.

[2]) Vgl. Klöden, Dipl. Gesch. des Markgrafen Waldemar II, 427.

[3]) Riedel, C. III, 22.

mit der Pfalzgrafschaft Sachsen, dem Fürstentum Landsberg mit allem Zubehör auf beiden Ufern der Saale, außerdem den Reichsfesten Kyffhausen und Allstedt beliehen, um seiner Schwester Agnes die Nutznießung dieser Lande zu sichern,[1]) indes die Grafen gelangten nie in den Besitz dieser Lehen. Es scheinen noch Geldverlegenheiten hinzugekommen zu sein. Alle diese Umstände benutzte Burchard, um mit der Markgräfin noch vor Ablauf des dreijährigen Waffenbündnisses Unterhandlungen über Abtretung von Sangerhausen, Naumburg, Freiburg mit Zubehör, Lauchstädt, Schkopau und Reideburg anzuknüpfen, die dahin führten, daß Agnes am 12. März 1321 die vorgenannten Orte zu Giebichenstein als magdeburgische Lehen anerkannte, nachdem sie vorher die Vögte, Ritter und Knechte dieser Städte dem Erzbischofe hatte huldigen lassen. Der Erzbischof verschrieb ihr dagegen 3000 Mark S. zur Ausstattung ihrer Kinder. Sollte Burchard gerade kein Geld haben, wenn Agnes dessen bedürfe, so ist ihr gestattet, Sangerhausen und Lauchstädt zu versetzen, welche der Pfandinhaber indes nach Abzahlung der Summe wieder herausgeben muß. Die Bedingung des gegenseitigen Schutzes wurde auch diesmal wieder in den Vertrag aufgenommen.[2]) Zu Eingang der Urkunde heißt es, er habe dies Abkommen mit der Markgräfin deswegen getroffen, damit des Kapitels und der Kirche Rechte gewahrt würden, wobei er sich jedenfalls auf Ansprüche bezogen hat, die er schon in dem Kriege mit Heinrich von Landsberg im Jahre 1310 erhoben hatte.

In der Grafschaft Seehausen erweiterte der Erzbischof in demselben Jahre auch sein Machtgebiet, indem er am 29. Juni[3]) die Hälfte der Burg Alvensleben von den Rittern Konrad von Meinersen, Friedrich von Esbek, Bernhard von Berwinkel, Bruno von Eilsleben und Henning von Stenforde für 1000 Mark S. abkaufte. Diese Ritter waren von Waldemar mit der Hälfte der Burg belehnt worden; nach dessen Tode hatte Burchard über dieselbe wie über ein heimgefallenes Lehen verfügt und seinerseits damit die Ritter wieder belehnt, bis er, den Besitz der ganzen Burg für wünschenswert erachtend, diesen Kaufvertrag abschloß.

---

1) Böhmers Regesten no. 409.
2) Riedel, B. I, 463. 3) eb. B. I, 467.

Wo Burchard auch nur ein Tüttelchen von Anrecht auf brandenburgischen Besitz zu haben glaubte, suchte er dasselbe geltend zu machen. Jetzt trat er wieder mit seinen alten Ansprüchen auf die Oberlehnsherrlichkeit über die Lausitz hervor, wobei er sich auf den nicht gültig gewordenen Verkauf durch Diezmann an das Erzstift im Jahre 1301 stützte.

Die Lausitz aber befand sich in den starken Händen Herzogs Rudolfs von Sachsen, der in einem Kampfe um dieselbe mit König Johann von Böhmen Sieger geblieben war. Burchard sah ein, daß er ohne Bundesgenossen hier nichts auszurichten vermöge; er suchte daher Anschluß an Meißen, mit welchem er die alten freundschaftlichen Beziehungen wieder erneuerte. Hier führte die Markgräfin Elisabeth für ihren jungen Sohn Friedrich die Regierung. Markgraf Friedrich lebte zwar noch, er war aber in Schwermut verfallen und daher zum Regieren unfähig.

An die Markgräfin wandte sich nun Burchard und schloß mit ihr am 26. Dezember 1321 zu Meißen einen Vertrag.[1]) Nach diesem belehnt der Erzbischof den jungen Friedrich mit der Lausitz, Droißig und Werben. Die Markgräfin und der junge Friedrich geloben dafür dem Erzbischofe mit 100 Mann zu dienen, dieser dagegen will, so lange er lebt, dem jungen Markgrafen mit 50 Mann dienen und, wenn es not thäte, mit seiner ganzen Macht für ihn eintreten. Burchard soll besonders mit Schwert und Bann dem Friedrich zur Erlangung der Lausitz behülflich sein. Der Vertrag soll noch fünf Jahre nach Burchards Ableben für das Erzstift bindend sein. Bei unbeerbtem Abgange Friedrichs sollte die Lausitz an Magdeburg zurückfallen. Zu einer gemeinsamen Operation behufs Eroberung der Lausitz scheint es aber nicht gekommen zu sein.

Bei der Aussöhnung zwischen Burchard und dem Halberstädter Bischof im März 1321 hatten Graf Bernhard III. und Jordan von Neindorf vermittelt. Das freundschaftliche Verhältnis, welches diese Vermittlerrolle voraussetzt, scheint einen Stoß erlitten, und Burchard

---

[1]) Riedel, B. I, 471—472. Die Verhandlungen darüber müssen schon seit einigen Monaten geführt worden sein, denn schon am 20. Oktober finden wir Burchard in Meißen, wo er mit dem Bischofe Heinrich von Naumburg gemeinschaftlich in Gegenwart der Markgräfin und des jungen Friedrich einen Streit zwischen diesen und Otto von Ileburg schlichtet. Dipl. Ileburg. I, 148.

einen Anschluß Bernhard's an den Herzog Rudolf von Sachsen gefürchtet zu haben, von dem er wegen seiner Absichten auf die Lausitz sich nichts Gutes zu versehen hatte. Um nun wenigstens bei einem ausbrechenden Streite von dieser Seite her sicher zu sein, verlangt Burchard von den Grafen Bernhard III. und Albrecht II. am 18. September 1322,[1]) daß sie das ihnen vom Erzbischofe übergebene Schloß Gloworp bei Aken nicht dem Herzoge Rudolf zuwenden wollen, zu welchem Versprechen sich auch die Grafen verstehen.

Diesen Kämpfen um die brandenburgischen Lande suchte jetzt Kaiser Ludwig ein Ende zu machen.

Seit der im Oktober 1314 zu Frankfurt erfolgten Doppelwahl hatte er mit seinem Gegenkönige, Friedrich dem Schönen von Oesterreich, im Kampfe gelegen. Bei der so großen Heftigkeit und Erbitterung, mit welcher derselbe geführt wurde, konnte er nicht daran denken, sich in andere Angelegenheiten zu mischen. Daher mußte er es ruhig geschehen lassen, wie sich im Norden Deutschlands die Fürsten nach Waldemar's Tode um dessen Erbe stritten. Dies änderte sich mit einem Schlage, als Ludwig in der Schlacht bei Mühldorf über Friedrich einen glänzenden Sieg davongetragen und diesen selbst gefangen genommen hatte. Jetzt richtete Ludwig, der einigermaßen freie Hand bekommen hatte, sein Augenmerk auf die Mark Brandenburg, die er Anfang des Jahres 1323 seinem erst achtjährigen Sohne Ludwig als erledigtes Reichslehen aus königlicher Machtvollkommenheit übertrug.

Der Plan war vielleicht nicht ohne Einwirkung der Herzogin Agnes von Braunschweig und ihres Gatten Otto gereift, welche ihn nicht nur billigten, sondern auch zu dessen Ausführung ihre Hülfe zusagten. Am 4. Mai verband sich nämlich Herzog Otto zu Nürnberg mit Kaiser Ludwig und dessen Sohne Ludwig, dem Markgrafen von Brandenburg, zu einer gemeinsamen Operation in der Mark Brandenburg.[2]) Otto und Agnes sollen dafür bei ihren Lebzeiten im Besitze der Altmark bleiben, diese aber nach dem Ableben beider an den Markgrafen fallen, und die Städte des Landes diesem sofort die Erbhuldigung leisten. Agnes verspricht, auf ihr Leibgedinge, die Städte Berlin, Spandau, Mittenwalde, Liebenwalde, Köpenick und

---

[1]) Cod. dipl. Anhalt. III, 287 u. 288 und v. Mülverstedt in Magd. Gesch.-Bl. VII, 454–455. [2]) Riedel, B. II, 1.

Landsberg und die Territorien Teltow und Rathenow, zu verzichten und dieselben an Markgraf Ludwig zu weisen. Agnes konnte sich zu diesem Verzichte um so leichter verstehen, weil sie sich gar nicht im Besitze dieser Städte befand, welche, wie wir oben kurz andeuteten, Heinrich von Mecklenburg und Rudolf von Sachsen besetzt hielten. Die Belehnung des Markgrafen Ludwig sollte der Vertragsurkunde zufolge sogleich, und unter des Kaisers persönlicher Teilnahme die Besitzergreifung erfolgen. Hierbei hatte der Kaiser auf Widerstand zu rechnen, daher sah er sich auch nach weiteren Bundesgenossen um, die er sich noch im Jahre 1323 in Süddeutschland erwarb.

Es hatten sich nämlich schon in Nürnberg, wo er im Juli gerade einen Reichstag abhielt, Abgesandte der Städte Magdeburg und Brandenburg eingefunden. Diese folgten ihm auch nach Bamberg und Arnstadt. Die Bürger Magdeburgs, deren frühere Streitigkeiten mit Erzbischof Burchard wir schon kennen gelernt haben, hatten sich jetzt wieder bitter über seine Bedrückungen zu beklagen. Folgender Erlaß Burchards vom Jahre 1321, daß in allen Testamenten, allen Schenkungen unter Lebenden der heilige Mauritius bedacht werden müsse, falls ein derartiger Akt Gültigkeit haben solle,[1]) hatte besonders der Bürger Unwillen erregt. Sie waren daher sehr gern bereit, dem Kaiser in der Mark behülflich zu sein. Auch die Brandenburger waren bald gewonnen, denn die Neustadt-Brandenburg gehörte mit zu den Städten, auf welche Burchard laut des Lehnsauftrags von 1196 Anspruch erhob. Beide Städte wurden durch Gewährung einiger Freiheiten am 5. August[2]) in Arnstadt belohnt. Magdeburg nahm Ludwig am gleichen Tage außerdem noch in seinen besonderen Schutz gegen alle Feinde und Beleidiger und übertrug seinem Sohne Ludwig und dessen zukünftigem Reichsverweser das Schirmamt über die Stadt. Die Magdeburger dagegen versprachen ihm und seinem Sohne Treue.[3]) Es war dies gewissermaßen ein Bund, den die

---

[1]) Dreyhaupt, I, 54.

[2]) Böhmers Reg. no. 605 u. 606 und Boysen, III, 105 u. 106.

[3]) Riedel, B. II, 6 und Boysen, III, 104—105. Hertel und Hülße p. 134, Anm. 1 erklären diese Urkunde, sowie auch alle auf ein Bündnis zwischen Kaiser Ludwig und den Magdeburgern sich beziehenden, für Fälschungen. Im Widerspruch damit steht ein päpstl. Schreiben vom 8. März 1324 (Gesch.-Qu. der Prov. Sachsen XXI, 145 f.), wo nach Burchards Bericht „consules

Magdeburger gegen ihren Erzbischof mit den Wittelsbachern eingingen, der einige Tage später, am 9. August, noch dadurch verstärkt wurde, daß die Stadt gegen den Kaiser die Verpflichtung übernahm, innerhalb eines Umkreises von drei Meilen der Stadt Magdeburg auf seinen Befehl zu dienen. Für entferntere Gegenden wollten sie auf die Anordnungen Burchards von Mansfeld, Garduns von Hadmersleben und Konrads von Wernigerode gegen Rudolf von Sachsen oder andere dem Kaiser und dem Reiche feindlich Gesinnte beistehen.[1]) Rudolf von Sachsen wird hier ausdrücklich genannt, weil er sich der Mittelmark und der Lausitz bemächtigt hatte, die er nicht herausgeben wollte.

Wir sehen hier den Erzbischof und die Magdeburger Bürger darin einig, dem Herzoge Rudolf die Lausitz abwendig zu machen, jedoch mit dem Unterschiede, daß Burchard den Besitz derselben im Verein mit Meißen erstrebte, während die Magdeburger Bürger sie dem Markgrafen Ludwig, dem Feinde des Erzbischofs zuwenden wollten. Indes beider Bündnis trat in Hinsicht auf die Lausitz direkt nie in Wirksamkeit. Der im folgenden Jahre zwischen dem Erzbischofe und den Bürgern ausbrechende Kampf hinderte sie, bei dem Streite um die Lausitz zwischen Ludwig und Rudolf irgendwie einzugreifen.

In Arnstadt war auch Bischof Albrecht von Halberstadt erschienen, welcher am 10. August auf Wunsch des Kaisers Ludwig dessen Sohn Ludwig mit Krumbeck, Seehausen, Werben, Arneburg, und im Falle der Genehmigung des Herzogs Otto von Braunschweig und seiner Gemahlin Agnes mit Tangermünde, Gardelegen, Stendal und Osterburg belehnt.[2]) Die ersteren vier Orte gehörten zum Leibgedinge der Herzogin Anna von Breslau, welche am 5. September 1320 dem Erzbischofe Burchard, ohne dazu die Berechtigung zu haben, deren Anfall nach ihrem Tode zugesichert hatte. Die übrigen Orte gehörten zum Leibgedinge der Herzogin Agnes von Braunschweig.

Als Antwort hierauf stellt Herzogin Anna schon am 15. September 1323 rittermäßige Bürgen dafür, daß Arneburg nach ihrem Tode dem Erzbischofe oder seinen Nachfolgern ausgeliefert werden

---

(Mgdb.) sub favore ac pallio predicti ducis (Ludwigs d. B.) cum Bertholdo de Hennemberch et Henrico eius filio, Henrico de Schwarzemburch — conspirarunt". [1]) Schöppach, V, 55.

[2]) Riedel, B. II, 6 u. Urk.-Buch d. Hochstifts Halberstadt III, 237—238.

soll. Die Bürgen stehen außerdem dafür ein, daß bei Lebzeiten der Herzogin Arneburg nicht der Magdeburger Kirche entfremdet wird.[1])

Dieses, sowie der Umstand, daß Bischof Albrecht schon am 6. April 1320[2]) dem Herzoge Rudolf von Sachsen, Heinrich II. von Mecklenburg und dem Herzoge von Lüneburg die Anwartschaft auf die Stiftslehen für den Todesfall der Herzogin Anna von Breslau zugesprochen hatte, verursachte später dem Markgrafen Ludwig noch beträchtliche Unkosten, indem Ludwig nach dem Tode der Herzogin Anna die Rechte, welche Magdeburg, Sachsen und Mecklenburg daran hatten, mit hohen Summen ablösen mußte, um dann schließlich doch noch im Jahre 1336 die Oberlehnsherrlichkeit des Magdeburger Erzstifts über die Altmark, sowie auch über die Lausitz und Lebus anzuerkennen.[3])

Noch in anderer Weise suchte Ludwig seinem Sohne die Wege in die Mark zu ebnen, und zwar durch verwandtschaftliche Verbindungen. So verlobte er seine Tochter Mechthild mit dem jungen Markgrafen von Meißen. Sein Zweck war wohl der, den Markgrafen vom Erzbischofe zu trennen, mit dem derselbe 1321 den Bund zur Eroberung der Lausitz geschlossen hatte. Im Norden der Mark erwarb sich Kaiser Ludwig die mächtige Bundesgenossenschaft des Königs Christoph von Dänemark, indem er seinen Sohn Ludwig mit des Königs Tochter Margarete verlobte. Burggraf Friedrich von Nürnberg und Burchard, Graf von Mansfeld, waren die Vermittler, welche am 13. Juli 1323 zu Seeburg den Ehevertrag abschlossen.[4]) Letzteren, einen Verwandten des Erzbischofs, sehen wir hier für Kaiser Ludwig thätig, wie ja auch später, am 9. August, was schon oben erwähnt ist, die Magdeburger Bürger zur Empfangnahme etwaiger Befehle Ludwigs an den Grafen von Mansfeld gewiesen wurden. Der Graf von Mansfeld und Burggraf Friedrich bewogen auf ihrer Reise zum Könige von Dänemark auch den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg zum Anschluß an Markgraf Ludwig.

Nachdem die Einführung des Markgrafen Ludwig in die Mark in dieser Weise vorbereitet war, reiste derselbe Ende Oktober 1323

---

[1]) Riedel, A. VI, 188 und Gercken, II, 359.
[2]) Forschungen XVII, 119 und Urk.-Buch d. Hochst. Halb. III, 183–184.
[3]) Riedel, B. II, 112–114. [4]) eb. 3–5.

dorthin ab. Mit ihm ging Berthold von Henneberg, der ihm als Reichsverweser bestellt worden war.

Berthold erhielt vor der Abreise am 23. Oktober vom Kaiser die Vollmacht, mit dem Erzbischofe Burchard, dem Herzoge Rudolf von Sachsen, den Herzögen von Pommern, sowie mit Heinrich von Mecklenburg in Unterhandlung zu treten, um nichts unversucht zu lassen, auf friedlichem Wege in den Besitz der Mark zu gelangen [1]) Es ist nicht unmöglich, daß dem Erzbischofe die weitgehendsten Ansprüche betreffs der beanspruchten Lehnsrechte in der Mark zugestanden worden waren, doch Burchard wollte die Wittelsbacher nicht als Nachbarn. Nachdem daher die Lehnsangelegenheit mit Burchard auf gütlichem Wege nicht zu erledigen gewesen sein wird, scheint erst dann Kaiser Ludwig ernstere Saiten aufgezogen zu haben. Ludwig forderte nämlich energisch vom zaudernden Erzbischofe die Belehnung der von Waldemar innegehabten erzstiftischen Lehen für seinen Sohn und zwar, wie Burchard beim Papste klagt, mit solchem Ungestüm, daß er nicht einmal Zeit gehabt habe, sich mit seinem Kapitel und seinen Getreuen darüber zu beraten.

Burchard, welcher eine Vergewaltigung fürchtete, stellte nun diese Lehnsangelegenheit dem Urteile des Papstes anheim, der, wie vorauszusehen war, für Burchard entschied. Und zwar beauftragte er in einer schon unterm 6. November 1323 [2]) erlassenen Bulle die Bischöfe von Hildesheim und Ratzeburg und den Abt von St. Peter in Erfurt, den Erzbischof Burchard gegen die Lehnsansprüche des Königs Ludwig zu schützen.

Einen anderen Streich hatte der Papst schon vorher, am 8. Oktober [3]) durch den Erlaß eines Prozesses gegen König Ludwig geführt. Dieser war an alle Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Könige und Fürsten gesendet worden. Die ersteren hatten noch den besonderen Auftrag erhalten, denselben überall zu verkündigen. Burchard kam dieser Forderung pünktlich nach, um so mehr, als die seine Erzdiözese nahe angehende Verleihung der Mark Brandenburg durch Kaiser Ludwig an seinen Sohn — die der Papst in seinem Schrift-

---

[1]) Riedel, B. II, 9.

[2]) Gesch.-Qu. d. Prov. Sachsen XXI, 140—141 und Preger, Abhandlg. der Bayr. Akad. XVI, 2, 267.

[3]) Vgl. Karl Müller, Der Kampf Ludwigs d. B. mit der Kurie.

stücke irrtümlich Mark Magdeburg nennt — als unberechtigt hingestellt wird. Aller Welt, sowie allen Personen und Gemeinschaften geistlichen und weltlichen Standes war darin unter Androhung von Bann und Interdikt untersagt, den König Ludwig zu unterstützen oder zu begünstigen.

Da sich in dem Erzstifte vielfach Sympathieen für Ludwig kund gegeben hatten — ich erinnere vor allem an das Bündnis der Magdeburger mit Ludwig — so verhängte Burchard über einige Personen und Städte Bann und Interdikt. Die Orte, welche von Burchard mit dem Interdikte belegt wurden, waren Magdeburg, Halle, Kalbe, Barby und Rosenburg a. Saale.

Diese Maßregel, sowie seine Bedrückungen werden recht lästig empfunden sein, so daß man wiederum zur offenen Erhebung gegen Erzbischof Burchard schritt. Diesmal stand die Stadt nicht allein. Der Unwille gegen Burchard war im Lande allgemein, da er sowohl gegen die Städte als auch gegen hohe und niedere Vasallen mit gleicher Willkür verfahren war. Zudem reizte Kaiser Ludwig die schon aufgeregten Bürger noch mehr gegen den Erzbischof auf, die sogar nach des Erzbischofs Weigerung, den Markgrafen Ludwig mit dem magdeburgischen Lehen zu belehnen, sich ganz von ihm lossagten und erklärten, von nun an dem Kaiser unterthan sein zu wollen.[1])

Burchard wird nach Verhängung des Interdikts über Magdeburg dasselbe verlassen haben; vielleicht hatte er dies auch schon vorher wegen der drohenden Haltung der Bürger für geraten gefunden.

Jetzt konnte der Markgraf Ludwig der Stadt, welche seinem Vater Hülfe für seine Einführung in die Mark zugesagt hatte, einen Besuch abstatten, vielleicht um den zu Arnstadt geschlossenen Bund zu befestigen. Bei dieser Gelegenheit ging Markgraf Ludwig mit dem Grafen Albrecht von Barby ein Bündnis ein, durch welches sich dieser verpflichtete, in dem bevorstehenden Kriege dem Markgrafen mit allen Kräften zu dienen. Der Markgraf verspricht dagegen, ihm die Lehnschaft über die Grafschaft Mühlingen beim Grafen Bernhard von Anhalt unter Bestätigung seines Vaters auszuwirken. Dem Grafen soll erlaubt sein, in der Grafschaft Befestigungen anzulegen, wozu ihm der Markgraf allen Vorschub leisten will, auch

---

[1]) Urk. vom 8. März 1324. Gesch.-Qu. d. Prov. Sachsen XXI, 143.

wenn der zu erwartende Krieg zwischen dem Erzbischofe und seinem Vater beigelegt sein sollte. — Es geschah dies am 13. Dezbr. 1323.[1])

Neben dem Grafen von Barby werden sich schon damals die unzufriedenen Grafen und Herren, die im folgenden Jahre gegen Burchard im Felde standen, in Magdeburg eingefunden und daselbst den Abschluß eines Bündnisses gegen den Erzbischof vollzogen haben. Es waren dies die Grafen Heinrich von Hohnstein, Burchard von Mansfeld, Konrad von Wernigerode, Albrecht und Bernhard von Regenstein, Albrecht von Hakeborn auf Helfta, Ulrich und Adolf von Lindau und die Edlen Herren Gardun von Hadmersleben und Bruno von Querfurt. Von diesen wurden sogar, um ihr Interesse mit dem der Stadt enger zu verknüpfen, die Grafen von Mansfeld und Wernigerode und der Herr von Hadmersleben, Bürger der Stadt Magdeburg.

Dieses Bündnis wurde zunächst wohl nur im Interesse des Kaisers Ludwig geschlossen, auf dessen Betreiben gleich nach Abschluß des Vertrages zwischen Markgraf Ludwig und dem Grafen von Barby oder auch schon vorher die Feindseligkeiten begonnen haben werden.[2])

Der Erzbischof wurde sehr in die Enge getrieben; seine Burgen, Städte, Dörfer und sonstigen Besitzungen wurden durch Brand und Raub verwüstet, seine Getreuen von Haus und Hof vertrieben oder gefangen genommen und von diesen Lösegelder erpreßt. Jetzt war der Erzbischof zum Nachgeben bereit; er machte den Magdeburger Ratsleuten und der Bürgerschaft Friedensvorschläge und erklärte für die Erfüllung seiner Versprechungen genügende Sicherheit bieten zu wollen. Doch die Bürger wiesen stolz seine Anerbietungen zurück mit der Bemerkung, daß keine Sicherheit des Erzbischofs genügend sei, bevor ihnen nicht alle Festungswerke, bestimmte Burgen und Gebiete übergeben wären.[3])

Den Bürgern war aus ihrem Mißtrauen kein Vorwurf zu machen. Schon einige Male hatten sie zu ihrem Schaden erfahren,

---

[1]) Kgl. Prov.-Archiv zu Magdeburg, Cop. CCCCXXIX (Barby) f. 126. Siehe unten Beilage 2. Seite 366.

[2]) Vgl. Urk. vom 8. März 1324: „dictique consules et universitas cum eisdem comitibus nobilibus et potentibus conflatis ad invicem viribus duce (Ludwig d. B.) annuente et mandante predicto castra opida — ecclesie hostilibus incursibus invaserunt“ &c.

[3]) Urk. vom 8. März 1324.

wie Burchard seine Zusagen zu erfüllen pflegte, als daß sie jetzt seinen Worten hätten trauen sollen. Sie mußten gewärtig sein, daß er, wie bei der ersten Gefangennahme, erklärte, die Versprechungen seien ihm mit Gewalt abgedrungen worden, und er sich deswegen nicht für gebunden erachte. Absolution für einen etwaigen Eidbruch war ihm ja sicher, denn derselbe Papst Johann XXII., der damals auf dem apostolischen Stuhle saß, hatte sie ihm schon einmal gewährt.

Doch Burchard war nicht gewillt, sich den Bürgern wehrlos in die Hände zu geben; er nahm daher den Kampf wieder auf und zwar unter noch ungünstigeren Verhältnissen als zuvor. Außer den genannten Grafen und Herren war auch noch der Herzog Otto von Braunschweig dem Bunde beigetreten, der in einer zu Stendal am 28. Januar 1324[1]) ausgefertigten Urkunde des bevorstehenden Krieges mit folgenden Worten gedenkt: „wanne dit orloge en ende heft, dat wi nu hebben mit dheme bischope van Magdeborch". Wir erwähnten schon, daß der Kriegszustand zwischen Burchard und Herzog Otto seit Jahren ein dauernder gewesen sein wird. Schließlich erfolgte noch der Beitritt der Städte Halle und Kalbe.

Zur festeren Verknüpfung gingen die einzelnen Teilnehmer unter einander wieder Bündnisse ein; so verbanden sich am 5. Februar Magdeburg und Halle[2]) und am 17. März die Stadt Halle und der Graf Burchard von Mansfeld.[3])

Die Stadt Halle begründete ihr Verhalten in einem Briefe, den sie an den Erzbischof erließ. In diesem waren die Bedrückungen und Benachteiligungen in ihren Rechten, die sie vom Erzbischofe erlitten, aufgezählt. Es waren die alten Klagen, Belastung der Güter im Thal, Weigerung Burchards, die Belehnung der Güter zu gesamter Hand zu erteilen, unberechtigte Ausübung der Gerichtsbarkeit, Verletzung des Münzvertrages und anderes mehr.[4])

Mittlerweile hatte Burchard über die Feindseligkeiten der Stadt Magdeburg, sowie der mit ihr verbündeten Grafen und Herren und die schnöde Zurückweisung seiner Friedensvorschläge an den Papst

---

[1]) Riedel, A. XV, 78. [2]) Dreyhaupt, I, 55. [3]) eb. I, 56.

[4]) Ohne Datum; Dreyhaupt, I, 56—57; ebenfalls ohne Datum ein Schutzbündnis zwischen Magdeburg, Halle und Kalbe (Kgl. Prov.-Archiv zu Magdeburg, Cop. XVI f. 18 u. Cop. XVII f. 65 f.).

Johann berichtet, der durch das schon wiederholt zitierte Schreiben vom 8. März 1324 verschiedene Geistliche auffordert, zwischen dem Erzbischofe und Magdeburg zu vermitteln, und wenn dies fehlschlüge, die richterliche Untersuchung einzuleiten.

Ehe dieses Schreiben eintraf, hatte der Krieg schon wieder begonnen, so daß zunächst an eine friedliche Schlichtung der Streitigkeiten nicht zu denken war. Hiervon wird der Papst sehr bald benachrichtigt worden sein, denn ganz anders lautet sein vom 30. April datiertes Schreiben an Burchard, worin er ihn zu weiterem Widerstande gegen König Ludwig, gegen Häretiker und Rebellen ermahnt, die, wie sie der römischen Kirche, so auch seine, des Erzbischofs, Widersacher seien.[1])

Ganz ohne Bundesgenossen war übrigens Burchard nicht geblieben. Sein Bruder, der Bischof Gebhard von Merseburg,[2]) unterstützte ihn nach Kräften. Gebhard wurde aber schon am 26. Juni durch die Grafen und Herren und die Städte Magdeburg und Halle zum Frieden gezwungen[3]) Es wurden hierdurch einige Streitkräfte der Verbündeten frei, welche nun anderweitig Kriegsdienste suchten. So nahmen z. B. der Graf von Hohnstein und einige andere Harzherren in der Mark Dienste.[4])

Ein anderer Bundesgenosse Burchards war Heinrich II. von Mecklenburg. Wenn sich auch kein direktes Bündnis zwischen beiden nachweisen läßt, so verband sie doch die gemeinsame Gegnerschaft gegen Markgraf Ludwig. Indes dieser Bundesgenosse war zu weit entfernt und hatte auch mehr seine eigenen Interessen im Auge. Er verfolgte große Pläne; auf die Mark hatte er es abgesehen, um deren Belehnung er den Papst anging, damit er demselben als ein mäch-

[1]) Gesch.-Qu. der Prov. Sachsen XXI, 145—146.

[2]) Gebhard, 1315 Dompropst in Magdeburg, wurde im Jahre 1320 durch den Einfluß Erzbischofs Burchards Bischof von Merseburg. Der schwache Vorgänger Gebhards, Heinrich das Kind († am 19. Dez. 1319), soll ganz in den Händen des Erzbischofs gewesen und von diesem sogar gefangen gehalten sein. Eine Partei war mit Gebhards Wahl nicht einverstanden; sie appellierte an den Papst, wodurch die Bestätigung Gebhards durch den Papst 3 Jahre verzögert wurde. Dies hinderte indes Burchard nicht, seinen Bruder unterdes mit aller Feierlichkeit als Bischof einzusetzen. Vgl. Chronica ep. Mers. in Mon. Germ. SS. X, 195.

[3]) Cod. dipl. Anh. III, 311. [4]) Riedel, B. II, 15—16.

tiger Fürst erfolgreicher gegen Ludwig dienen könne. Diese Bitte schlug der Papst ab.[1])

Ehe des Papstes ablehnende Antwort eintraf, hatte er schon die Vermittlung des Königs von Dänemark angerufen,[2]) der nach verschiedenen Verhandlungen endlich im Mai 1325 eine Verständigung zwischen Ludwig und Heinrich herbeiführte.[3])

Burchard stand jetzt in dieser verderblichen Fehde, durch welche dem Erzstifte so unsäglicher Schaden durch die gegenseitig ausgeübten Brandschatzungen und Verwüstungen erwuchs, allein. Seine Zuflucht war wieder der Papst, dem er seine traurige Lage schilderte. Der Erfolg hatte gelehrt, daß man durch schroffes Auftreten gegen die Aufständischen nicht zum Ziele kam, der Papst versuchte daher, vielleicht auf den Wunsch Burchards, dieselben durch Ermahnungen zur Umkehr zu bewegen. Wir haben hierauf bezüglich zwei Schreiben des Papstes vom 21. August 1324. Das eine ist an den Erzbischof gerichtet und enthält zu Anfang die seit 1323 in allen seinen Schreiben wiederkehrende Aufforderung zum weiteren Widerstande gegen Ludwig und den Dank für des Erzbischofs bisheriges Verhalten in dem Streite zwischen Ludwig und der Kurie. Zum Schluß teilt er ihm mit, daß er an die Magdeburger und Hallenser einen Brief abgesendet habe, der hoffentlich seine Wirkung nicht verfehlen werde.[4])

In diesem Briefe bittet und ermahnt der Papst die Bürger von Magdeburg und Halle, um ihres guten Rufes willen doch wieder einzulenken und dem Erzbischofe den schuldigen Gehorsam zu erweisen.[5])

Wirklich scheint diese päpstliche Ermahnung etwas gefruchtet zu haben, denn schon am 13. Oktober kamen zwischen den streitenden Parteien verschiedene Vergleiche zu stande, welche einen dauerhaften Frieden anbahnen sollten.

In dem Hauptvergleiche, der zwischen dem Herzoge Otto von Braunschweig und den Städten Magdeburg, Halle und Kalbe und den mit diesen verbündeten Grafen und Herren einerseits und dem

---

[1]) Urk. vom 20. Febr. 1325; Riedel, B. II, 23.

[2]) Urk. vom 5. Okt. 1324; eb. 19—20.

[3]) Urkk. vom 27. Dez. 1324, 24. Mai u. 3. Juni 1325; Riedel, B. II, 21—23. A. II, 265 f. u. 270. B. II, 25—27.

[4]) Gesch.-Qu. der Prov. Sachsen XXI, 147—148. [5]) eb. 148—149.

Erzbischofe andererseits abgeschlossen wurde, ist die erste Bedingung die Lösung vom Banne, möge derselbe nun vom Papste, dem Erzbischofe selbst oder den Richtern in diesem Streite[1]) verhängt sein. Das Interdikt soll aufgehoben sein. Außerdem kehren verschiedene Forderungen wieder, die wir in früheren Verhandlungen kennen gelernt haben, als das Verbot für den Erzbischof, vor den Städten Befestigungen zu errichten und Abschaffung von Zöllen und Abgaben, die früher nicht entrichtet wurden, und anderes. Die in dem Absagebriefe der Hallenser erwähnten Beschwerden finden eine besondere Berücksichtigung, deren Abstellung versprochen wird.[2])

Das Domkapitel, welches mit dem Erzbischofe aus der Stadt gewichen war, gab in einem besonderen Schreiben seine Zustimmung zu diesem Vergleiche.[3])

In einem zweiten Schreiben leistet es dafür Bürgschaft, daß die Freisprechung von den über sie verhängten Strafen binnen vier Monaten erfolgen soll. Geschähe dies nicht innerhalb dieser Zeit, dann wollen sie den Verbündeten die Schlösser Plate[4]) und Plaue[5]) übergeben, die der Erzbischof dem Domkapitel als Pfandobjekt einräumte.[6])

Unterdessen nahm die Einführung des Markgrafen Ludwig in die Mark durch Berthold ihren guten Fortgang.

Hierbei kam es zu einem recht bedauerlichen Exzesse. Der Propst Nikolaus von Bernau riet, dem Befehle des Papstes folgend, den Bürgern der Städte Berlin und Cölln an der Spree, dem jungen Markgrafen nicht zu gehorchen. Darüber wurden die Bürger so ergrimmt, daß sie den Propst schlugen, marterten und schließlich verbrannten. Hiermit nicht zufrieden, bemächtigten sie sich auch noch der Güter der Kirche in Bernau, sowie des Privatvermögens des Propstes und der beiden Brüder desselben. Die Brüder wandten

---

[1]) Vgl. Urk. vom 8. März 1324; eb. 143 f.

[2]) Dreyhaupt, I, 58–59; Riedel, A. IV, 43 f.; Neue Mittheil. II, 311–313; Cod. dipl. Anhalt. III, 316–317.

[3]) Dreyhaupt, I, 59; Neue Mittheil. II, 313—314; Cod. dipl. Anhalt. III, 317—318. [4]) Altenplathow bei Genthin. [5]) Am plaueschen See.

[6]) Dreyhaupt I, 59. Außerdem existiert noch ein Vergleich zwischen dem Erzbischofe einer- und Graf Burchard von Mansfeld und den Städten Magdeburg, Halle und Kalbe andererseits auf erwählte Schiedsleute. Dreyh. I, 57—58.

sich zunächst an Erzbischof Burchard, welcher den Brandenburger Bischof Johann beauftragte die Sache zu untersuchen. Dieser, ein eifriger Anhänger Ludwig's, kümmerte sich indes wenig um den Befehl, so daß Burchard schließlich selbst vorging und die Schuldigen exkommunizierte.[1])

Wie später die Magdeburger und Hallenser die Ermordung Burchards, so hatten auch die Berliner und Cöllner ihre Frevelthat teuer zu büßen. Die Liebe und Vergebung predigende Kirche war schwer zu versöhnen. Erst im Jahre 1344 fand diese Angelegenheit ihren Abschluß.

Von Burchard war für Markgraf Ludwig nichts zu befürchten, gefährlicher war dagegen die Feindschaft Heinrichs II. von Mecklenburg, der aber wie wir sahen, sich mit Ludwig friedlich abfand.

Nicht sobald war ein Uebereinkommen mit Herzog Rudolf von Sachsen wegen der Lausitz getroffen, welches erst im Jahre 1328 erfolgte, wo dem Herzoge Rudolf die Lausitz für 16000 Mark S. auf 12 Jahre verpfändet wurde. Zu Markgraf Ludwig und dessen Verweser Berthold hielt, was von großer Bedeutung war, der Bischof Johann von Brandenburg. Erzbischof Burchard vermochte diesen seinen Suffragan nicht, die Prozesse des Papstes gegen König Ludwig in seiner Diözese zu veröffentlichen. Derselbe nahm sogar den Boten des Erzbischofs, welcher ihm die Prozesse und das päpstliche Begleitschreiben überbrachte, gefangen und kerkerte ihn einige Tage lang ein.[2]) Auch hier wandte sich der Erzbischof an seine letzte Zuflucht, den Papst. Dieser sandte ihm ein vom 15. Oktober 1324 datiertes Schreiben, durch welches er ihn ermächtigt, diejenigen Suffragane, welche die Prozesse nicht bekannt machen wollten, zu exkommunizieren.[3]) Zwölf Tage später erließ er ein zweites Schreiben, in welchem er dem Erzbischofe befahl, über des Bischofs Johann Verhalten nochmals eine Untersuchung anzustellen, und diesen, wenn sich die Sache, wie er zuerst gemeldet, verhalte, nach Avignon zu seiner Verantwortung vorzuladen.[4]) Zu diesem Aeußersten kam es aber nicht, denn Bischof Johann war schon am 8. August verstorben.

---

[1]) Gesch.-Qu. der Prov. Sachsen XXI, 167 u. Abhandl. der Kgl. Bayr. Akad. XVII, 1. 183 f.

[2]) Abhandl. der Kgl. Bayer. Akad. XVI, 2. 280 u. Gesch.-Qu. der Prov. Sachsen XXI, 150—151.

[3]) Abhandl. XVI, 2, 278 u. Gesch.-Qu. XXI, 149—150.

[4]) Abhandl. XVI, 2, 280 u. Gesch.-Qu. XXI, 150—151.

Fast ein Jahr später erfolgte die Wahl Heinrichs von Barby, eines der kaiserlichen Partei ergebenen Mannes. Hiermit waren weder der Erzbischof, der die Wahl beanstandete, noch der Papst einverstanden. Heinrichs zu spät erlassene Appellation wegen Nichtanerkennung durch Burchard verwarf natürlich Papst Johann und providiert am 4. Mai 1327 an seine Stelle Ludwig von Neindorf.[1]) Dieser konnte sich anfangs nicht behaupten, doch im Jahre 1328 mußte Heinrich dem vom Papste providierten Ludwig weichen. Inzwischen hatten sich aber auch die Verhältnisse in der Mark so zu Gunsten des Wittelsbachers geändert, daß Bischof Ludwig es vorzog, mit Kaiser Ludwig sich zu vertragen.

Die am 13. Oktober zwischen Burchard und den Verbündeten geschlossenen Verträge führten zu keinem Frieden. Die Hauptschwierigkeit lag wohl in der Bedingung, die Teilnehmer an dem Kriege vom Banne zu lösen, welche Burchard nur um sehr hohen Preis zu gewähren die Absicht haben mochte. Am 2. Dezember waren die Verhandlungen noch im Gange, wo, wie uns eine Urkunde vom 14. Oktober 1327[2]) überliefert, der Erzbischof mit dem Domkapitel, vielleicht nur zu diesem Zwecke, die Stadt betreten hatte.

Im Refektorium der Predigermönche wurden dieselben geführt. Die Verhandlungen waren jedenfalls resultatlos, und Erzbischof und Domkapitel werden der Stadt in feindseliger Gesinnung den Rücken gekehrt haben.

Das vom 23. Januar 1325[3]) datierte Schreiben des Papstes enthält wahrscheinlich die Antwort auf den Bericht, welchen Burchard über seine Verhandlungen, die er seit dem 13. Oktober in Magdeburg und anderen Orten gepflogen, eingesendet hatte. Danach hatten einige gebannte Personen und Gemeinden ganz in Abrede gestellt, Anhänger Ludwig's gewesen zu sein und sich erboten, durch einen Eid dies zu bekräftigen. Für diese hatte Burchard Fürsprache eingelegt. Johann rät aber auch denen, welche von Ludwig abfallen wollen, die Rückkehr nicht zu erschweren und sie in Gnaden aufzunehmen. Er erlaubt ihm, sie aus dem Banne zu lösen und ihnen nach Gutdünken Bußen aufzuerlegen. Die Personen und Gemeinden

---

[1]) Abhandl. XVII, 1, 335 u. Gesch.-Qu. XXI, 196.

[2]) v. Mülverstedt, Magd. Gesch.-Bl. VII, 82—83.

[3]) Gesch.-Qu. XXI, 159—161. Raynald ad. a. 1326 p. 310 f.

aber, welche dem Ludwig weiter anhangen, sollen im Banne und Interdikte verbleiben. Als dieser Erlaß beim Erzbischofe eintraf, hatten die Feindseligkeiten wieder begonnen, denn ein nur fünf Tage jüngeres Schreiben des Papstes erwähnt, daß der Erzbischof wieder in Krieg verwickelt sei. Durch dasselbe gestattet der Papst dem Erzbischofe auf seine Bitten, daß er sich bei Visitationen in der Erzdiözese vertreten lassen könne, da sein Leben bei der allgemeinen Verwirrung gefährdet und seine Person wegen des Schutzes seiner Güter und der kirchlichen Rechte sehr in Anspruch genommen sei.[1])

Der Papst war dem Erzbischofe wegen seiner entschiedenen Haltung gegen den Kaiser Ludwig sehr gewogen. Abermals fünf Tage später, nämlich am 2. Februar 1325,[2]) sandte der Papst schon wieder ein Belobigungsschreiben an ihn ab, in welchem er sagt, daß ihm sehr viel an dem Wohle seiner Erzdiözese liege, daher möge er nur in jedem Schreiben den Zustand und die Lage derselben schildern. Zum Schluß giebt er ihm die Zusage der Erfüllung einiger Bitten, die wahrscheinlich in der unterm 25. April mitgeteilten Gewährung der Besetzung der Propstei von Nienburg[3]) und der Archidiakonate von Weddingen und Kalbe[4]) durch den Erzbischof bestand.

Da von Burchard jetzt ein Nachgeben nicht mehr zu erwarten stand, beschlossen die Verbündeten nunmehr, um endlich vor dem Erzbischofe Ruhe zu bekommen, denselben da gefangen zu nehmen, wo sie seiner habhaft werden könnten.

Noch einmal versuchten die Domherren, welche, wie die Urkunden beweisen, in dieser Zeit immer beim Erzbischofe weilten und mit diesem durchaus in Frieden und Uebereinstimmung lebten, dem verderblichen Kriege ein Ende zu machen. Sie begaben sich deshalb bis dicht vor Magdeburg nach Insleben,[5]) wo sie sich den Grafen und Herren und den drei Städten Magdeburg, Halle und Kalbe gegenüber am 16. Juli dafür verbürgten, daß ihnen der Erzbischof keinen Schaden zufüge oder Unrecht thue, sie würden ihm in diesem Falle nicht beistehen und für etwa angerichteten Schaden ihn zum Ersatze anhalten.[6])

---

[1]) Urk. vom 28. Januar 1325. Gesch.-Qu. XXI, 161.
[2]) eb. 162 u. Abhandl. XVII, 1, 163.
[3]) Gesch.-Qu. XXI, 163. [4]) eb.
[5]) Wüst bei Neustadt-M. [6]) Dreyhaupt I, 60.

Jedenfalls hatte der bedrängte Erzbischof das Kapitel zu diesem Schritte veranlaßt, da die schon so oft betrogenen Bürger ihm nicht mehr trauten.[1])

Um die Bürgschaft für die Verbündeten noch sicherer und annehmbarer zu machen, übernahmen die Städte Burg und Neuhaldensleben, wo die Domherren in der jüngst vergangenen Zeit nach einander verweilt hatten, an demselben Tage die gleiche Bürgschaft.[2])

Es ist möglich, daß es dem Erzbischofe mit seinen friedlichen Absichten jetzt wirklich ernst war, doch Burchard hatte sich den Glauben an seine Versicherungen bei den Bürgern verscherzt, welche wohl nur noch danach trachteten, sich seiner Person zu bemächtigen und so die Wiederholung der Bedrückungen unmöglich zu machen.

Zur Ausführung ihrer Absicht scheinen sie auch nicht vor verwerflichen Mitteln zurückgeschreckt zu sein.

Nach einem dem Papste Johann zugegangenen Berichte soll der Hergang bei Burchards Gefangennehmung folgender gewesen sein.[3])

Burchard habe sich in seinem festen Schlosse Wolmirstedt befunden, als am 25. August, einem Sonntage, drei Magdeburger Ratsleute erschienen seien und ihn zu Friedensverhandlungen nach Magdeburg eingeladen hätten. Im Namen aller übrigen Ratsleute, sowie der Innungsmeister hätten sie ihm eidlich im Beisein des Propstes und einiger erzbischöflicher Vögte sicheres Geleite nach Magdeburg und von dort nach Wolmirstedt, sowie auch Sicherheit für die Dauer seines Aufenthaltes in der Stadt versprochen. Noch an demselben Tage sei er dann gegen Abend mit diesen nach Magdeburg gezogen, wo ihn die übrigen Ratsleute der Stadt feierlich empfangen und zum Palaste geleitet hätten. Am folgenden Tage habe dann ein freundschaftlicher Verkehr zwischen dem Erzbischofe und den Bürgern stattgefunden. Diese hätten jenem Wein und Kostbarkeiten dargereicht. Einige Ritter der Stadt hätten sogar beim Erzbischofe gespeist. Am

---

[1]) Vgl. v. Mülverstedt VII, 76 ff., Über einige Punkte der Regierungsgeschichte des 1325 erschlagenen Erzbischofs von Magdeburg, Burchard und seines Nachfolgers Heidenreich.

[2]) Dreyhaupt, I, 60. Hertel, Magd. Gesch.-Bl. 1887. S. 61, zählt die Städte Burg und Neuhaldensleben mit unter des Erzbischofs Feinde. Dem widerspricht aber diese Bürgschaft für den Erzbischof.

[3]) Gesch.-Qu. XXI, 180 in der Urk. vom 8. August 1326.

dritten Tage hätten ihm die 36 Ratsleute der Stadt, am vierten die Innungsmeister der großen Innungen und am fünften Tage, dem 29. August, auch noch die kleinen Innungen gehuldigt. Kurz darauf sei dann Burchard von jenen drei Ratsleuten, die ihn nach Magdeburg geleitet hätten, gefangen genommen und nach dem erzbischöflichen Palaste gebracht worden,[1]) wo sie ihn bis zum 21. September streng bewacht hätten."

Daß die Bürger zu dem verwerflichen Mittel griffen, ihn unter eidlicher Zusage für seine persönliche Sicherheit nach Magdeburg zu locken, ist bei der fanatischen Erregtheit, in welcher sich damals die Bürgerschaft befunden haben muß, wohl glaublich. Sie scheuten sich wohl um so weniger, als ihnen der Erzbischof das Beispiel hierfür gegeben hatte. Doch sehe ich nicht ein, was die Bürger, wenn sie von vornherein fest entschlossen waren, den Erzbischof gefangen zu nehmen, bewogen haben sollte, mit dem Erzbischofe eine mehrtägige Komödie aufzuführen.[2]) Der Erzbischof war doch gleich vom ersten Tage an in ihrer Hand, wozu also die Huldigung, welche noch dazu an drei Tagen hintereinander erfolgt sein soll!

Sollte etwa dem Erzbischofe, der sich jetzt auf der Höhe seiner Macht wähnen mußte, der Sturz um so empfindlicher gemacht werden?

Mag nun der Gefangennehmung vorausgegangen sein, was da will, soviel steht fest, Burchard wurde am 29. August gefangen genommen und zunächst in seinem Palaste streng bewacht. Tag und Nacht waren die Ausgänge desselben besetzt, damit ihm ein Entrinnen unmöglich würde.[3])

---

[1]) Nach der Schöppenchronik S. 189 u. Erzbischofschronik, Mon. Germ. SS. XIV, 431 fanden Einzug und Gefangennahme an einem und demselben Tage (Joh. Enthauptung), dem 29. August, statt.

[2]) Auch Hertel in Magd. Gesch.-Bl., Jahrg. 22, 1887, Heft 1, S. 60, hält den Bericht über die Huldigung für eine Fälschung. Ich vermute, daß Landgraf Otto diesen falschen Bericht einlieferte, er, der sich am römischen Hofe so eifrig für die Beförderung seines Sohnes Otto auf den Magdeburger Erzstuhl bemühte und dabei wohl gleich im Auge hatte, daß diese angebliche Huldigung als ein für künftige Zeiten maßgebender Fall angesehen werden sollte. Daß Otto von Hessen einen Bericht einsandte, besagt des Papstes Schreiben vom 4. Mai 1326 an den Landgrafen. (Schmidt, Gesch.-Qu. XXI, 176 u. 177.) Vgl. auch unten S. 350, Anm. 2.

[3]) Das Nähere s. bei Hertel, Magd. Geschichtsblätter 1887. S. 63.

Jetzt erinnerten die Verbündeten an das eidlich gegebene Versprechen, den Erzbischof unter keinen Umständen freizugeben.

Mit der Zeit mußte den Magdeburgern die Bewachung dieses so hohen Gefangenen recht lästig werden, daher reifte in ihnen der teuflische Gedanke, sich des Erzbischofs auf gewaltsame Weise zu entledigen.

In der Nacht vom 20./21. September[1]) wurde Burchard im Einverständnis mit den Ratsleuten aus seinem Palaste nach dem Rathause geschleppt, wo ihm vier rohe Gesellen als Hüter beigegeben wurden. Diese brachten ihn in den neuen Keller, den Kerker für Hauptverbrecher, schlugen ihn dort mit einem eisernen Riegel tot und verscharrten den Leichnam daselbst im Sande.[2])

Die Kunde von dieser grauenvollen That muß sich sehr schnell verbreitet haben, doch hat sich der Rat offenbar und mit Erfolg bemüht, dieselbe möglichst zu verheimlichen und den Glauben zu verbreiten, daß Burchard noch am Leben sei.[3]) Bis zum 17. November waren daher schon zwei einander widersprechende Gerüchte über diese That nach Avignon gelangt. Das zweite Gerücht, welches die Ermordung Burchards widerrief, veranlaßte den Papst, dem Erzbischofe

---

[1]) Hertel, Magd. Gesch.-Bl. 1887, S. 64, Anm. 3. S. 65 führt Hertel sehr annehmbare Gründe dafür an, weshalb die Ueberführung des Erzbischofs aus dem Palaste nach dem Rathause gerade in dieser Nacht erfolgte.

[2]) Schöppenchronik 190. In der schon erwähnten Urkunde vom 8. August 1326 wird die Ermordung folgendermaßen erzählt. Der Erzbischof sei nach Uebereinkommen der Städte Magdeburg, Halle und Kalbe 8 Bürgern, 4 aus Magdeburg, 3 aus Halle und 1 aus Kalbe übergeben worden und es sei diesen überlassen, was mit Burchard geschehen solle. Diese hätten aus ihrer Mitte zum Vollzuge des Verbrechens wieder 4 gewählt, welche ihn in der Nacht des Matthäustages nach Mitternacht aus seinem Palaste gezogen und an einen heimlichen Ort gebracht hätten. Dort hätten sie ihn einige Tage gefangen gehalten — aliquamdiu — captivatum — detinuerunt — und schließlich auf grausame Weise ermordet. — Hiernach müßte die Ermordung erst einige Tage nach dem 21. Sept. geschehen sein. — Eine Zusammenstellung der von einander vielfach abweichenden Berichte hierüber siehe bei Hertel und Hülße, Gesch. Magdeburgs S. 133, Anm. 1.

[3]) Hieraus ist wohl die Abweichung bezüglich des Tages der Ermordung in der Schöppenchronik und der in voriger Anmerkung erwähnten Urkunde zu erklären. — In der Erzbischofschronik heißt es Mon. Germ. SS. XIV, 432: „suspicio quidem et rumor erat in populo de eius morte, sed nemo fatebatur, se de hoc quicquam certi scire.“

Matthias von Mainz zu erklären, daß er aus diesem Grunde einstweilen die Provision für Magdeburg zurückziehe.[1])

Selbst des Erzbischofs Bruder, Gebhard, Bischof von Merseburg, war längere Zeit über Burchards Schicksal in Ungewißheit, so daß er durch seine Berichte auch den Papst irre führte.[2])

Im Januar 1326 hatte man am römischen Hofe endlich Gewißheit erlangt, daß das Verbrechen verübt sei. Um Näheres darüber zu erfahren, beauftragte der Papst den Erzbischof von Köln und den Bischof von Lüttich, möglichst bald über den Tod des Erzbischofs Burchard zu berichten.[3])

Im Erzstifte selbst kann sich das der Ermordung Burchards widersprechende Gerücht nicht lange erhalten haben, denn schon am 25. Oktober traten die Domherren zu einem Generalkapitel in Neuhaldensleben zusammen und gedenken bei ihren Verhandlungen Burchards als eines schon Verschiedenen. Ein neues Oberhaupt war an diesem Tage noch nicht gewählt, denn es heißt in dem Berichte, daß die gefaßten Beschlüsse für den zukünftigen Erzbischof bindend sein sollten.[4]) Doch wird die Wahl, aus der Dekan Heidenreich von Erpitz[5]) hervorging, sehr bald danach erfolgt sein.

Erst am 19. August des folgenden Jahres wurde der Leichnam des ermordeten Erzbischofs feierlich im Dome beigesetzt.[6])

Der lange Zeitraum zwischen Ermordung und Bestattung des Erzbischofs hat sehr wahrscheinlich viel mit zur Bildung der Sage beigetragen, daß des Erzbischofs Tod fast ein Jahr lang verheimlicht

---

[1]) Gesch.-Qu. XXI, 168.

[2]) Vgl. Urk. vom 4. Mai 1326 eb. 176—177, in der sich der Papst beim Landgrafen Otto von Hessen, der ihm einen genauen Bericht übersandt hatte, entschuldigt, daß er wegen des Magdeburger Mordes noch kein Rechtsverfahren eingeleitet habe. Des Erzbischofs Bruder und viele andere hätten behauptet, Burchard lebe noch.

[3]) Urk. vom 21. Januar 1326; Gesch.-Qu. XXI, 171.

[4]) Auszug in Magd. Gesch.-Bl. VII, 97; die Urkunde vollständig in Beilage 3, Seite 366 ff.

[5]) Heidenreich erlangte die päpstl. Bestätigung nicht. Auf seiner Reise nach Avignon wurde er unterwegs von thür. Rittern gefangen genommen und nach Schloß Brandenfels gebracht. Kurz nach seiner Freilassung starb er, als er seine Reise fortsetzen wollte, in Eisenach.

[6]) Mon. Germ. SS. XIV, 432.

worden sei. Der lange Aufschub des Begräbnisses läßt sich aber sehr leicht dadurch erklären, daß während des Krieges, mit welchem des Erzbischofs Bruder Gebhard wegen der Schreckensthat die Bürger überzog, die Vornahme einer Bestattung nicht so, wie sie einem so hohen Kirchenfürsten gebührte, vor sich gehen konnte, und man daher ruhigere Zeiten abzuwarten beschloß. In der ersten Zeit nach der Ermordung wird die aufgeregte Bürgerschaft vielleicht auch nicht einmal gewillt gewesen sein, dem Erzbischofe ein ehrliches Begräbnis zu gewähren und hat ihn daher wahrscheinlich absichtlich im Rathauskeller unbeerdigt liegen gelassen.

So fand Erzbischof Burchard wegen seiner Bestrebungen, den früheren Glanz und die ehemalige Macht der Magdeburger Kirche wieder herzustellen, ein ruhmloses Ende.[1])

Seine ganze Regierungszeit füllen die Versuche aus, dieses sein Ziel der Verwirklichung näher zu bringen.

Eigennutz kann ihm nicht vorgeworfen werden; bei allen seinen Handlungen leitete ihn das Interesse der Kirche. Ihr allein galt sein ganzes Sorgen und Mühen.

Doch schrak er, um seine Absichten durchzusetzen, auch nicht vor schlechten Mitteln zurück. Dies wurde sein Verhängnis. Der Erzbischofschronist, bei welchem wegen seiner Beziehungen zur Kirche sicher keine Parteinahme gegen Burchard zu vermuten ist, muß doch auch zugestehen, daß Burchard's Hand schwer auf dem Lande gelastet habe. Doch entschuldigt er es damit, daß Burchard nur aus heiligem Eifer für die Kirche so gehandelt habe. Derselbe rühmt an ihm, daß er für seine Person sehr bescheiden gewesen, und daß seine Verwandten aus seiner einflußreichen Stellung durchaus keinen Nutzen gezogen hätten. Seinem Stande als Geistlicher trug er dadurch Rechnung, daß er ein keusches Leben führte, obwohl er vor seiner Wahl ein lustiger Bruder gewesen war. Wie er streng gegen sich selbst war, so hielt er auch bei seinen Geistlichen darauf, daß sie einen ehrbaren Lebenswandel führten. Mißbräuche, welche in der Kirche eingerissen waren, stellte er ab, wie manche die Kirchenordnung betreffende

---

[1]) Zur Ermordung Burchards überhaupt vgl. Hertels schon angeführten Aufsatz in den Magdeburger Geschichtsblättern, Jahrg. 1887, S. 53—72, wo dieser Abschnitt eine genauere und ausführlichere Behandlung als die hier gegebene erfährt.

Erlasse beweisen. So kam es häufig vor, daß Inhaber hoher kirchlicher Aemter dieselben nicht selbst verwalteten, sondern an ihrer Stelle niedere Geistliche die Amtsverrichtungen vollziehen ließen, während sie die reichlichen Einkünfte einstrichen. Ein Statut vom 20. März 1311[1]) tadelt diesen Mißbrauch an dem damaligen Dompropste, dem angedroht wird, daß er seines Amtes verlustig gehe, wenn er nicht auf eine vom Cellerarius daraufhin ergangene Mahnung binnen zweier Monate Abhülfe schaffe.

Die Häufung von Aemtern des Domkapitels war schon durch Erzbischof Albrecht II. (1205—1232) verboten, aber wohl öfter seitdem das Verbot wieder übertreten worden. Burchard frischt diese Verordnung im Jahre 1311 wieder auf.[2])

Fürsorglich zeigte sich Burchard für ältere Geistliche. Diese brauchten nicht mehr, wie es eine frühere Verordnung gebot, ihre Präbenden aufzugeben, wenn sie wegen Körperschwäche ihr Amt nicht mehr verrichten konnten.[3])

Einige Klöster und Stifter, wie St. Moritzkloster in Halle, Kloster Neuwerk vor Halle und Kloster Althaldensleben scheinen sich der ganz besonderen Zuneigung Burchards erfreut zu haben, wie zahlreiche Schenkungen und Zuwendungen an dieselben bezeugen.

Indes hat er aber auch die Steuerkraft derselben und besonders die der magdeburgischen Stifter und der Kapitelsgüter, wenn es die Not erheischte, stark angestrengt, so daß sich in dem Generalkapitel vom 25. Oktober 1325[4]) die Kapitelherren sowie mehrere Kanoniker magdeburgischer Stiftskirchen dahin vereinigten, daß der neugewählte Erzbischof nicht wieder die Stiftsgüter gegen den Willen der betreffenden Kapitel mit Steuern belegen dürfe.

Burchard hatte sich hier wenigstens insofern unparteiisch gezeigt, als er bei Auflagen von Steuern zwischen kirchlichen und weltlichen Gütern keinen Unterschied gemacht hatte.

Erzbischof Burchard hinterließ in Magdeburg kein gutes Andenken. Abgesehen von den Bedrückungen, die ihn so sehr verhaßt gemacht hatten, knüpfte sich an Burchards Namen die demütigende Erinnerung der Huldigung, die seitdem Magdeburg jedem Erzbischofe

---

[1]) Kgl. Prov.-Archiv zu Magdeburg, Erzstift Magdeburg XIX, 16.

[2]) eb. XIX, 15. [3]) Statut vom 19. April 1314; eb. Cop. IVa f. 58.

[4]) Siehe Beilage 3, S. 366 ff.

zu leisten hatte. Es war dies eine der Bedingungen, unter welchen den Bürgern Verzeihung für ihr Verbrechen zu teil geworden war.

Daher überschütteten ihn die Darsteller seines Lebens, welche den Bürgerkreisen nahe standen, mit den bittersten Vorwürfen und ärgsten Schmähungen. Seine Lobredner dagegen können ihn nicht genug wegen seiner trefflichen Eigenschaften in den Himmel erheben. Ihn, den Märtyrer seiner politischen Ueberzeugung, der zufolge er es unternahm, die abhanden gekommenen Hoheitsrechte zurückzugewinnen, hätten sie gern zu einem wirklichen Märtyrer gemacht, dem ein Platz neben den Heiligen gebühre.[1]) Besonders sein Bruder Gebhard war bemüht, die Heiligsprechung Burchards beim Papste Johann zu erwirken. Er berichtete nach Avignon von Wundern, die Gottes Güte um der Verdienste des ermordeten Burchard willen an seinem Grabe geschehen lasse.[2]) Papst Johann schenkte dieser Sache einige Beachtung. Er beauftragte einen Halberstädter Geistlichen mit der Prüfung dieser Angelegenheit,[3]) doch hatte dieselbe nicht das für Gebhard gewünschte Resultat.

Erzbischof Dietrich nahm im Jahre 1366 nochmals den Versuch, Erzbischof Burchard kanonisieren zu lassen, bei Papst Urban VI. auf,[4]) jedoch mit ebensowenig Erfolg wie Gebhard.

Folgen der Ermordung Burchards für die Städte Magdeburg und Halle.

Die Ermordung Burchards hatten die dabei beteiligten Städte schwer zu büßen. Außer dem Banne und dem Interdikte, dem das ganze Land schon durch die Gefangennehmung des Erzbischofs nach den Statuten der Magdeburger Provinzialkonzile verfallen war, traf die Stadt Magdeburg auch noch die Reichsacht.

Kaiser Ludwig hätte seine Sache sehr geschädigt, wenn er die Frevelthat seiner Verbündeten ungestraft hätte hingehen lassen.

Großen Eifer, die Ermordung Burchards zu rächen, zeigte der Bruder desselben, Bischof Gebhard von Merseburg, welcher die Städte

---

[1]) Vgl. Hertel und Hülße, Geschichte Magdeburgs S. 136.

[2]) Urk. vom 28. Januar 1329; Abhandl. der Bayer. Akad. XVII, 1, 270 und Gesch.-Qu. XXI, 219—220.

[3]) Urk. v. J. 1366; Dreyhaupt, I, 79. [4]) eb.

Magdeburg, Halle und Kalbe mit Krieg überzog.[1]) Verbündete scheint Gebhard nicht gehabt zu haben, denn die durch die Besitzergreifung der Mark Brandenburg durch Markgraf Ludwig heraufbeschworenen Wirren beschäftigten zu sehr die Nachbarfürsten, als daß sie bei dem Kampfe zwischen Gebhard und den Städten für ersteren hätten Partei ergreifen können. Besondere Erfolge kann Gebhard nicht gehabt haben; die Merseburger Bischofschronik[2]) beklagt vielmehr, daß das Merseburger Stift in dem Kriege viele Ausgaben gehabt und große Verluste erlitten habe.

Im Jahre 1327 war der Krieg immer noch nicht zu Ende. Am 14. Mai 1327 schlossen nämlich verschiedene benachbarte Fürsten, Herzog Rudolf von Sachsen, die Grafen Bernhard III. und Albrecht II. von Anhalt und Markgraf Friedrich der Ernsthafte von Meißen einen Landfrieden, von dem Gebhard besonders ausgeschlossen war.[3])

Die unterm 6. April 1327 vom Papste Johann an den erst im März für das Magdeburger Erzstift providierten Otto von Hessen[4]) erlassene Aufforderung, dem Bischofe Gebhard gegen die Städte Magdeburg, Halle und Kalbe beizustehen, wird dieser nicht befolgt haben, vielmehr wird er seinen Einfluß aufgeboten haben, die Parteien zu versöhnen. Ihm als Landesherrn konnte nichts daran liegen, ein Bündnis gegen seine Unterthanen einzugehen, zumal sie ihm durchaus keine Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben hatten. Er war von der Bürgerschaft mit Ehren empfangen worden, da sie durch rückhaltslose Anerkennung der Provision des Papstes dessen Gunst wiedererlangen zu können glaubten. Die Bürger nahmen Erzbischof Otto um so bereitwilliger auf, als der nach Heidenreichs Tode vom Domkapitel zum Erzbischofe erwählte ehemalige Propst Heinrich von Stolberg der Bürger Bitte, sich für sie beim Papste zu verwenden, rund abschlug,[5]) während Otto hierin in der Folge das größte Entgegenkommen bewies.

---

[1]) Chronica ep. Mers., Mon. Germ. SS. X, 196. [2]) eb.

[3]) Cod. dipl. Anhalt. III, 368–369.

[4]) 10. März 1327; Abhandl. XVII, 212–213 u. Gesch.-Qu. XXI, 191–193.

[5]) Schöppenchronik 198: he sprak kortlik „nein“. Er handelte hier im Einverständnis mit dem Domkapitel, welches am 25. Oktober 1325 den zu erwählenden Erzbischof verpflichtete, die an Burchard begangene Frevelthat zu verfolgen. Siehe Beilage 3, S. 368 unten. Schließlich dankte er nach einem vergeblichen Versuche, das Volk wieder für sich zu gewinnen, ab.

Die Wahl Otto's war von dessen Vater Otto, dem Landgrafen von Hessen, eifrig beim Papste betrieben worden. Er hatte sogar zu diesem Zwecke mit seiner Gemahlin eine Reise nach Avignon unternommen.[1]) Ein wie großes Interesse der Landgraf den Magdeburger Vorgängen schenkte, beweist der Umstand, daß der Papst ihm einen Bericht über die Ermordung Burchards verdankt.[2]) Landgraf Otto wird wohl gleich nach Bekanntwerden von Erzbischof Burchards Ermordung daran gedacht haben, seinem Sohne dieses wichtige Erzbistum beim Papste auszuwirken. Diesem Interesse, was er hierbei verfolgte, ist es daher auch wohl zuzuschreiben, daß er über die Magdeburger That besser unterrichtet war, wie des Erzbischofs eigener Bruder Gebhard.[3])

Mittlerweile hatten die Bürger der drei genannten Städte, bei denen nach der Schreckensthat eine Ernüchterung eingetreten war, ein Schreiben an den Papst gesendet, worin sie, nachdem sie ihren begangenen Frevel reuig eingestanden und dafür eine volle Genugthuung angeboten hatten, sein Erbarmen anflehten.[4])

Doch hierin glaubte ihnen der Papst nicht willfahren zu dürfen. Den zur Untersuchung des Verbrechens von ihm ernannten Richtern, den Bischöfen von Meißen, Naumburg und Hildesheim, schärfte er vielmehr ein, mit aller Strenge vorzugehen, damit die Nachwelt vor ähnlichen Verbrechen zurückschrecke. Am schärfsten sollte gegen die drei Magdeburger Ratsleute, auf deren Veranlassung Burchard nach Magdeburg zurückgekehrt war, und die vier Mörder verfahren werden. Die Nachkommen dieser sollten für unfähig erklärt werden, in der Erzdiözese je wieder ein kirchliches oder weltliches Lehen oder Amt zu erhalten.

Obwohl die Bürger nichts unversucht ließen, des Papstes Verzeihung zu erlangen, so mußten sie doch noch Jahre lang warten, ehe ihnen die erbetene Absolution zu teil wurde.[5]) Von neuem war

---

[1]) Schöppenchronik 198. Mon. Germ. SS. XIV, 433.

[2]) Urk. vom 4. Mai 1326 siehe S. 350, Anm. 2. [3]) eb.

[4]) Urk. vom 8. August 1326 siehe S. 347, Anm. 3.

[5]) Nach der Schöppenchronik (197) soll sich der Kaiser nachgiebiger gezeigt und ihnen die erbetene Verzeihung, d. h. Aufhebung der Reichsacht, sofort gewährt haben. Dies müßte zufolge einer offenbar gefälschten Urkunde im Jahre 1329 (Boysen III, 119—121) geschehen sein. Hiergegen spricht, daß

des Papstes Zorn erregt worden, weil der Rat die Hinrichtung eines fanatischen Mönches eigenmächtig verfügt hatte, der dabei betroffen war, als er, wahrscheinlich im heiligen Eifer, die Stadt in Brand stecken wollte.

Das Interdikt ruhte schon seit Burchards Gefangennehmung auf der Stadt Magdeburg. Seitdem hatten seine Bewohner des feierlichen Gottesdienstes entbehren müssen. Ueberall wurden sie verabscheut, weil niemand mit den mit dem Fluche der Kirche Beladenen verkehren wollte. Es war natürlich, daß darunter der Handel und Wandel der Stadt litt.

Da kehrte sich im Jahre 1330 der allgemeine Unwille gegen den Rat.[1]) Er hatte seiner Zeit die Gefangennahme Burchards angeordnet und die Ermordung desselben zugelassen. Ihm gab man daher die Schuld an der jetzigen üblen Lage.

Es erfolgte am 1. Mai 1330 ein Aufstand gegen denselben. Die Gewandschneider und Seidenkrämer, die Reichsten und Vornehmsten der Stadt, aus denen die Ratsmitglieder gewählt wurden, nahmen des Rats Partei. Sie versammelten sich bewaffnet auf dem Johanniskirchhofe, dem Rathause und dem Innungshause der Seidenkrämer. Die gemeine Bürgerschaft, mit ihnen die übrigen Innungen und Gewerke versammelten sich am Barfüßerkloster und dem St. Ulrichskirchhofe. Es wäre ein blutiger Zusammenstoß erfolgt, wenn nicht Erzbischof Otto dazwischen getreten wäre und die uneinigen Bürger mit einander verglichen hätte. Jetzt erreichten die Innungen das, was einst ihre Vorgänger vergeblich angestrebt hatten, die Teilnahme an der städtischen Regierung. Die Innungsmeister hatten damals ihr ehrgeiziges Streben mit dem Feuertode büßen müssen. Jetzt wurde bestimmt, daß fortan die Ratsleute nicht nur aus den patri-

---

Papst Johann in zwei Urkunden, die er am 29. Januar 1331 erließ, von der Reise zweier bejahrter Ratsleute nach Avignon behufs Betreibung der Lösung vom Banne absieht, weil die Magdeburger, auch die Unschuldigen, noch vogelfrei (proscripti) seien, so daß eine so lange Reise Gefahren für ihr Leben mit sich bringe. (Gesch.-Qu. der Prov. Sachs. XXI, 256—257.) Danach kann die Reichsacht noch nicht einmal 1331 aufgehoben gewesen sein.

[1]) In der nun folgenden Darstellung, vom Aufstande der Magdeburger Bürgerschaft gegen den Rat an bis zur schließlichen Lösung der Magdeburger aus dem Banne, sind wir meist Hertel und Hülße in der Neubearbeitung von Hoffmann's Geschichte Magdeburgs (Bd. I, 141 ff.) gefolgt.

zischen Geschlechtern gewählt würden, sondern aus sämtlichen Innungen und der gemeinen Bürgerschaft. Im übrigen blieb es dabei, daß jährlich zwölf neue Ratsherren den regierenden sogenannten engen Rat bildeten, während die zwölf vorjährigen Ratsherren, der alte Rat, und die vor zwei Jahren gewählten, der oberalte Rat zu wichtigen Verhandlungen hinzugezogen wurden und mit dem regierenden Rate dann den weiten Rat bildeten.

Die noch lebenden Glieder des weiten Rates, welche zur Zeit der Ermordung Burchards die Regierung geführt hatten, wurden des Landes verwiesen. Mit der Verfassungsänderung waren natürlich die patrizischen Geschlechter wenig einverstanden. Daher verließen mehrere adlige Familien die Stadt, unter ihnen im Jahre 1331 Gardun von Hadmersleben, der erst während des letzten Krieges gegen Erzbischof Burchard das Bürgerrecht gewonnen hatte. Die Vertreibung der Urheber des Verbrechens scheint doch die Befreiung vom Banne gefördert zu haben, denn im Jahre 1331 erwirkten endlich die Abgeordneten der Stadt, Nikolaus von Keller und Heinrich Burchard, welche die Stadt schon eine geraume Zeit mit schweren Kosten am päpstlichen Hofe unterhielt, durch Otto's und des Domkapitels Fürsprache die Aufhebung des Bannes und Interdiktes.

Die Verzeihung wurde aber nur unter folgenden harten Bedingungen gewährt:

„Ueber dem unterirdischen Gefängnisse, in welchem der Erzbischof Burchard III. getötet wurde, erbaut die Stadt eine dem heiligen Matthäus geweihte Kapelle und stellt auf ihre Kosten einen Priester bei derselben an, der täglich Seelmessen für den Ermordeten liest. In der Domkirche läßt sie zu gleichem Zwecke fünf Altäre errichten und besoldet die dabei anzustellenden Geistlichen. Die zur Zeit der Ermordung des Erzbischofs im Amte gewesenen Ratsglieder — 19 waren davon noch am Leben und bei der Veränderung des Stadtregiments bereits verwiesen — sollen von der Absolution ausgeschlossen und deren vielleicht künftig erfolgende Lösung aus dem Banne dem Papste selbst vorbehalten bleiben. Die Stadt schwört von jetzt ab jedem neuen Erzbischofe, sobald derselbe sein Pallium empfangen hat, den Huldigungseid.

Jeder einzelne Bürger soll sich der etwa noch besonders über ihn zu verhängenden Buße ohne Widerrede unterwerfen, im entgegen-

gesetzten Falle gleich den Ratsmitgliedern bestraft werden. Die im Banne Gestorbenen bleiben, da sie nicht namentlich exkommuniziert sind, und das Aufnehmen ihrer größtenteils schon durch die Verwesung zerstörten Leichname nicht mehr zu bewerkstelligen ist, in ihren Gräbern auf den Friedhöfen.

Die bei der Ermordung des Erzbischofs Burchard mehr oder minder Beteiligten samt ihren Söhnen und männlichen Nachkommen verlieren die geistlichen Benefizien, Lehen, Privilegien, Immunitäten und Würden, welche sie von der magdeburgischen oder einer anderen Kirche gehabt, und sind unfähig dergleichen künftig wieder zu erhalten und zu bekleiden."[1])

Zu Vollstreckern dieser am 30. Juni 1331 zu Avignon ausgefertigten Bulle hatte der Papst den Propst Konrad vom Kloster U. L. Fr. in Magdeburg und den Bruder Heinrich, Provinzial des Augustiner-Ordens in Sachsen und Thüringen, ernannt. Letzterer legte das ihm übertragene Geschäft in die Hände des Augustiner-Lesemeisters aus Erfurt, Jordan von Quedlinburg.[2]) Nach Beseitigung mehrfacher Hindernisse erfolgte endlich vier Monate später von beiden Kommissarien die Lossprechung der Stadt vom Banne und die Aufhebung des Interdikts.[3])

Die Befreiung von den kirchlichen Strafen, sowie von der Reichsacht, welche Kaiser Ludwig nicht länger aufrecht erhalten haben wird, war aber mit so bedeutenden Kosten verknüpft, daß der Magistrat, um sie bestreiten zu können, von den Bürgern außerordentlichen Schoß fordern mußte, den sie seit langer Zeit nicht gezahlt hatten.

Abgesehen von der gesamten Bürgerschaft hatten einige der so schwer verschuldeten Ratsleute ihre Sache besonders beim Papste Johann vertreten lassen.

Noch ehe der Papst Johann die Absolutionsbulle für die Stadt Magdeburg ausstellte, hatte er an den Erzbischof Heinrich von Mainz zwei Schreiben gesendet, durch welche er diesen anwies, Beseke von Hordorf,[4]) der einer von den drei Ratsherren war, welche Erzbischof Burchard von Wolmirstedt nach Magdeburg geleitet hatten, und Peter

[1]) Boysen, III, 125 ff. Hertel, Urk.-Buch des Klosters U. L. Fr. 170 ff. und Gesch.-Qu. XXI, 263 ff. [2]) eb.

[3]) eb. Vgl. Mon. Germ. SS. XIV, 434.

[4]) Gesch.-Qu. XXI, 256; (11. Jan. 1331).

unter dem Ufer[1]) zu absolvieren, wenn er sie für unschuldig befinde. Sie hätten ihre Unschuld beteuert und ihre Aussagen unter einem Eide zu Protokoll gegeben. Ersterer versichere, von der Absicht, den Erzbischof gefangen zu nehmen oder gar ihn zu ermorden, nichts gewußt zu haben. Wenn es in seiner Macht gestanden hätte, würde er den Erzbischof sicher befreit haben. Der letztere habe zwar seine Zustimmung zur Gefangennahme eingestanden, leugne aber die Mitwisserschaft oder Beihülfe zu der Ermordung.

Von Veseke von Hordorf wissen wir, daß er die gewünschte Absolution durch den Mainzer Erzbischof erhielt.[2])

Nichtsdestoweniger muß Johann XXII. die Absolution zurückgenommen haben, denn unter den 19 Ratsleuten, welche von der Lösung des Bannes nebst ihren Nachkommen ausgenommen waren, befinden sich auch Veseke von Hordorf und Peter unter dem Ufer, deren Sache vor Verkündigung der allgemeinen Absolution der Stadt doch so günstig stand. Veseke starb als Gebannter, denn seine Kinder und Enkel gingen Johanns XXII. Nachfolger Benedikt XII. mit demütigen Bitten an, sie von den kirchlichen Strafen zu befreien denen sie zufolge der Ausnahme ihres Vaters von der allgemeinen Lösung des Bannes im Jahre 1331 unterlagen.

Da auch Erzbischof Otto sich mit dem Hinweise auf Veseke's erwiesene Unschuld beim Papste für sie verwand, erteilte Benedikt XII. am 29. Mai 1336 dem Erzbischofe von Bremen den Auftrag, die Befreiung der Nachkommen Veseke's vom Banne vorzunehmen.[3])

Auch über den Ratsherrn Thilo Noël, welcher mit bei dem gefangenen Erzbischofe Wache gehalten hatte, finden sich einige Verhandlungen. Er war in der Verbannung, von Gram und Trauer darniedergedrückt, bald gestorben. Sein Sohn, der Zeitzer Kanoniker Sander Noël, bemüht sich, dem Papste Johann seines Vaters Unschuld nachzuweisen, um für denselben nachträgliche Lösung vom Banne und für sich, seine Brüder und deren Nachkommen Befreiung von den über sie verhängten Strafen und Sentenzen zu erwirken.[4])

---

[1]) Gesch.-Qu. XXI, 257; (11. Januar 1331).

[2]) Urk. vom 29. Mai 1336, Gesch.-Qu. XXI, 303—304. [3]) eb.

[4]) Urkk. vom 28. Oktober 1333. Gesch.-Qu. XXI, 283—284 u. 284—285 und Abhandl. XVII, 1, 329.

Im September 1334 war die Sache noch nicht entschieden.[1]) — Die dem Erzbischofe Otto zu leistende Huldigung geschah übrigens nicht gleich nach der Befreiung vom Banne. Vorher söhnte erst Otto die Patrizier mit den übrigen Einwohnern aus und ließ sich dann am 3. März 1333 vom Magistrate und von der gesamten Bürgerschaft versprechen, alle bisherige Zwietracht ganz und gar zu vergessen; allen seit Ausstellung der Urkunden von 1322 — 1330 geschlossenen Verbindungen und Gelöbnissen zu entsagen; nur mit Genehmigung des jetzigen Erzbischofs und seiner Nachfolger, sowie der regierenden Ratmänner in irgend ein Bündnis sich einzulassen; die neue Verfassung aufrecht zu erhalten; jeden Zwietrachtstifter in Güte oder auf dem Rechtswege zur Ruhe zu verweisen, und wenn dies nicht gelänge, dem Erzbischofe die gütliche oder rechtliche Entscheidung zu überlassen, füge er sich dessen Ausspruch nicht, dann solle vom Erzbischofe und dem Rate peinlich gegen ihn verfahren werden; entzöge er sich aber seinen Richtern durch die Flucht, dann solle er verbannt sein aus Stadt und Land; jede Innung, die den Frieden bricht, soll augenblicklich aufgehoben werden; die jährlich neu gewählten Ratmänner und Innungsmeister haben diese Verpflichtung zu beschwören.

So waren denn die in Folge von Burchards Ermordung ausgebrochenen inneren Wirren durch Erzbischof Otto glücklich beseitigt.

Die im Jahre 1330 durch den Aufstand herbeigeführte Verfassungsänderung hatte einen langen Bestand. Erst 1631 trat nach Zerstörung Magdeburgs eine Aenderung ein.

Am 26. April 1333 leistete endlich auf dem alten Markte die versammelte Bürgerschaft dem Erzbischofe die verlangte Huldigung. Die beiden päpstlichen Bevollmächtigten richteten die Frage an sie: „Syth gy herkomen gy Herren von dem Rat vndt de Gemeine der Oldenstadt tho Magdeborgk, det gy halden willet des Pawestes Breve vndt sin Gebot?" Und alle wie aus einem Munde, die Hände zum Schwur erhebend, sprachen den vorher von beiden Teilen genehmigten Eid: „Wy Ratmanne vndt wy gemeine Lüde alle der Oldenstadt tho Magdeborgk schweren

[1]) Urk. vom 22. Sept. 1334. Gesch.-Qu. XXI, 294—295 und Abhandl. XVII, 1, 338. — 1331 sollen die verwiesenen Ratsleute Wiederaufnahme in die Stadt erhalten haben, vgl. Hertel u. Hülße, Gesch. Magdeburgs S. 141.

Vnserm Herrn Erzbischoffe Otten, de hie gegenwärtig iſs, trew vndt holdt tho wesende alſs wy von rechte schüllen, dat Vns god also helpe vndt syne Hilligen".

Dasselbe versprach der Erzbischof auch seinerseits den Bürgern. Er empfahl sie in einem vom Huldigungstage datierten Schreiben an den päpstlichen Stuhl dem heiligen Vater als seine lieben Söhne, die willig alles und jegliches erfüllen, was ihnen als Buße und Sühne auferlegt sei für den am Erzbischofe Burchard III. verübten Mord. Aber erst im Jahre 1349 kam die Sache zum Abschluß, indem die Stadt damals die betreffenden Urkunden eingehändigt erhielt, daß nicht nur die Matthäuskapelle und die fünf Altäre erbaut, sondern auch wegen der Gehälter der dabei anzustellenden Priester das Nötige geregelt sei. Zu diesem Zwecke erkaufte die Stadt 1349 für 698 Mark S. von dem Erzbischofe und dem Domkapitel aus den Einkünften des Dompropstes 43 Mark jährlicher Rente, womit gerade die Jahrgelder für die Kapelle bestritten werden konnten. Jetzt ward die Stadt von allen Ansprüchen in dieser Sache sowohl von den päpstlichen Kommissarien wie vom Erzbischofe nebst Kapitel freigesprochen.

Noch später erlangte die Stadt Halle die päpstliche Absolution. Es ist nicht zu leugnen, daß sich Erzbischof Otto gerade für Halle beim Papste Johann viel verwendet hat. Uns erhaltene Urkunden lassen aber auch erkennen, daß es sich die Stadt recht viel kosten ließ, um den Beistand und die Fürsprache Otto's zu gewinnen. — Während des Krieges vom Jahre 1324 hatte Graf Burchard von Mansfeld dem Erzstifte Giebichenstein entrissen. Dieses versetzte nun der Graf im Jahre 1327 an den Rat der Stadt Halle für 1100 Mark S. mit dem Vorbehalte, es bis zum 6. Januar 1329 wieder einlösen zu dürfen. Den Hallensern war aber auch gestattet, bei Geldnot Giebichenstein weiter zu versetzen, wobei jedoch Bischof Gebhard von Merseburg den Vorzug haben sollte.[1]) Nicht lange darauf muß Erzbischof Otto mit dem Grafen Burchard über die Rückgabe der Burg Giebichenstein Unterhandlungen gepflogen haben, welche wahrscheinlich dahin führten, daß Graf Burchard dem Erzbischofe Otto die Burg unter der Bedingung überläßt, die auf der

[1]) 24. Febr. Dreyhaupt II, 852.

Burg haftende Schuld von 1100 Mark S. mit zu übernehmen, so daß jetzt die Stadt Halle die Gläubigerin des Erzbischofs Otto wurde. Am 28. Februar 1328[1]) verzichteten nämlich die Bürger auf diese 1100 Mark, die sie jetzt vom Erzbischofe Otto zu fordern hatten unter der Bedingung, daß der Erzbischof sein, den Bürgern, gegebenes Versprechen halte. Dies kann sich nur auf die am 1. September des vorhergehenden Jahres[2]) vom Erzbischofe den Bürgern gemachte Zusage, nach Rom senden zu wollen, um ihre Lösung aus dem Banne zu bewirken, beziehen. An diesem Tage hatte nämlich Otto die Bürgerschaft für unschuldig an der Ermordung Burchards erklärt. Es hatte also die Untersuchung, welche Otto gleich nach seinem Amtsantritte in dieser Angelegenheit angestellt haben wird, für Halle ein günstiges Resultat ergeben. Otto hatte daher auch keinen Anstand genommen, der Stadt ihre Privilegien zu bestätigen.

Der Vertrag von 1328 enthielt noch die Beschränkung, daß den Bürgern von Halle die Burg nach zwei Jahren von den Grafen von Mansfeld, welche sie unterdessen besetzt halten sollten, zurückgegeben würde, wenn in dieser Zeit Otto seinem Versprechen nicht nachgekommen wäre.

Doch ebensowenig wie bei Magdeburg wird Papst Johann bei Halle Geneigtheit gezeigt haben, den Bann aufzuheben.

Des Erzbischofs Versuche, den Papst von der Unschuld der hallischen Bürger zu überzeugen, werden daher vergeblich gewesen sein. Da er aber seinem den Hallensern gegebenen Versprechen gern nachkommen mochte, so befreite er trotzdem nach vorangegangener Beratung mit seinen Suffraganen dieselben am 23. Dezember 1329 vom Interdikte,[3]) also noch bevor die zweijährige Frist abgelaufen war. Aus der Anwesenheit eines kaiserlichen Notars bei dem feierlichen Akte, der auf Veranlassung der Bürger das uns darüber erhaltene Aktenstück aufnahm, ist wohl zu entnehmen, daß Otto nicht im päpstlichen Einverständnis handelte. Um der Sache noch größeres Gewicht zu verleihen, waren zur Beiwohnung dieses bedeutsamen Aktes viele hohe und niedere Geistliche und weltliche Herren eingeladen worden. Unter den hohen geistlichen Herren

---

[1]) Dreyhaupt, II, 853. [2]) Dreyhaupt, I, 62.

[3]) Neue Mittheilungen XVII, 2, 267—270.

befanden sich Bischof Gebhard von Merseburg und der Weihbischof Johann von Corone. Ersterer muß also auch wie Erzbischof Otto von der Unschuld der Hallenser überzeugt gewesen sein, was sehr zu Gunsten der Hallenser spricht, da diesem, als Bruder des Erschlagenen, besonders daran liegen mußte, die Schuldigen der gerechten Strafe zu überliefern. Die große Masse der Bevölkerung war an der Ermordung unschuldig, nur einzelne wenige waren daran beteiligt gewesen, deren Ausweisung zur Bedingung gemacht wurde. Die Bürger über dieses Weihnachtsgeschenk höchlichst erfreut, werden nunmehr auf die 1100 Mark S. endgültig verzichtet haben.

Doch Johann XXII. betrachtete die Stadt nach wie vor als interdiziert. So stellte er am 17. März 1332[1]) der Witwe eines hallischen Bürgers die Erlaubnis aus, zur Zeit des Interdikts bei den Predigermönchen Messe zu hören. — Es mag dies den Bürgern recht unbequem gewesen sein, weshalb sie den Erzbischof zu neuer Verwendung für sie beim Papste veranlaßt haben werden. Am 4. Dezember 1332[2]) sandte nämlich Erzbischof Otto an Papst Johann einen Bericht ein, in dem er sie an der Ermordung Burchards für unschuldig erklärt. Im folgenden Jahre am 18. Oktober erfolgte durch Erzbischof Otto eine nochmalige Lösung von der Exkommunikation.[3]) Auch diese Lösung muß Johann XXII. nicht anerkannt haben. Erst unter Benedikt XII. sollte der Stadt die päpstliche Zustimmung hierzu zu teil werden. Nachdem Erzbischof Otto den Hallensern am 4. Januar 1335[4]) nochmals die Zusicherung gegeben hatte, daß er sie für unschuldig halte, und sie ihm an demselben Tage 600 Mark Silbers gegeben, damit er ihnen die Bestätigung seiner Unschuldigkeitserklärung vom Papste verschaffe, sandte endlich Benedikt am 1. März 1336[5]) an den Bischof von Havelberg die Aufforderung, die Bestätigung der Unschuldigkeitserklärung, falls er sie für begründet fände, in seinem Auftrage vorzunehmen. Doch dieser beeilte sich nicht so sehr, diesen Auftrag auszuführen. Erst am 16. Oktober 1338 hielt er es für angemessen, die Bürger von Halle auf den 16. November desselben Jahres[6]) vor sich zu laden,

---

[1]) Gesch.-Qu. XXI, 274—275. [2]) eb. 302 f. u. Dreyhaupt 64 f.

[3]) Kgl. Archiv zu Magdeburg, Stadt Halle A. 2.

[4]) Dreyhaupt, II, 282 und Neue Mittheil. II, 314–315.

[5]) Wie Anm. 2. [6]) eb.

um in dieser Sache mit päpstlicher Vollmacht einen endgültigen Beschluß zu fassen, der endlich auch an diesem Tage zu Gunsten der Hallenser ausfiel.

So hatte auch für Halle endlich die Angelegenheit nach Darbringung beträchtlicher Opfer ihren Abschluß gefunden.

Ueber die Art und den Zeitpunkt der Lösung der dritten bei der Ermordung des Erzbischofs Burchard beteiligten Stadt, Kalbe, geben uns weder Chroniken noch Urkunden Aufschluß. Es ist indes wohl anzunehmen, daß ihr dieselbe wie den Städten Magdeburg und Halle sehr teuer zu stehen gekommen ist, und sie Jahre lang haben warten müssen, bis die kirchlichen Strafen von ihr genommen waren.

Beilage 1.

a) Clemens V. bestätigt die Wahl Burchards von Schraplau zum Erzbischof von Magdeburg.

Vat. Archiv. Registerband no. 55, f. 51, no. CCLVII.

Venerabili fratri Borchardo archiepiscopo Magdeburgensi. Nach dem Tode des Erzbischofs Heinrichs hat man bei der Neuwahl den Weg des Kompromisses betreten, vier Genannte sind zu Kompromissarien gewählt, die einen aus sich, der drei Stimmen erhielt oder einen aus dem Schoße der sonstigen Kirche, der alle vier bekäme, wählen. Sie haben dann ihr Auge auf den Adressaten „tunc canonicum Magdeburgensem in diaconatus ordine“ gerichtet und ihn gewählt, dem heiligen Stuhle die Wahl angezeigt und er, Burchard, und das Kapitel um Bestätigung gebeten. Der Papst hat aber nach Untersuchung der Wahl durch mehrere Kardinäle gefunden, daß „electionem eandem propter pluralitatem beneficiorum que de iure absque dispensatione apostolica non poteras obtinere illaque eiusdem electionis tempore absque dispensatione huiusmodi detinebas minus caute celebratam eam“ mit Zustimmung der Kardinäle „duximus irritandam Postmodum autem“ die Nachteile einer langen Vakanz bedenkend, in Betracht der trefflichen Eigenschaften, in der Hoffnung „quod eadem ecclesia que in bonis suis temporalibus eiusque iuribus propter occupationem bonorum ipsorum et iurium fore dinoscitur non modicum diminuta tue probitatis industria consanguineorum et amicorum tibi assistente suffragio bona et iura eadem recuperare poterit“, hebt der Papst alle „infamie maculam seu notam“, die aus der „pluralitas beneficiorum“ entstanden sei, auf und bestellt ihn zum Erzbischofe. Der Kardinal Peter hat

ihn zum Presbyter zu ordinieren, das Pallium erhält er durch die Kardinäle Landulf Jacob Stefaneschi und Raimund St. Maria Nova.

Datum Pictavis XV kal. Aprilis a. III.

b) Clemens V. beauftragt den Erzbischof Burchard, die Aebtissin von Gandersheim gegen die Herzöge von Braunschweig und andere zu schützen.

Vat. Archiv. Registerband no. 55, f. 98, no. DV.

Venerabili fratri archiepiscopo Magdeburgensi. Gravis dilecte in Christo filie Mathildis electe . . . preposite et capituli secularis ecclesie Gandersemensis ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinentis Hildesemensis diocesis ad audientiam nostram querela perduxit, quod nobilis viri Octo de Luniborch, Henricus et Albertus fratres de Brunnsvich duces, Erbertus de Wreden miles ac plures alii nobiles predicte Hildesemensis ac Werdensis et Halberstadensis diocesis suis finibus non contenti nuper temeritate propria quoddam castrum in fundo proprio ipsius ecclesie et iuxta eam erigere et edificare presumpserunt in grave immo gravissimum dampnum electe preposite et capituli predictorum ac ipsius ecclesie non modicum preiudicium et gravamen. Quare prefate electe preposita et capitulum nobis humiliter supplicaverunt, ut super hoc eis et prefate ecclesie procurare de benignitate sedis apostolice dignaremur. Cum itaque non sit maliciis hominum indulgendum et propterea nolimus tantam temeritatem nobilium predictorum equanimiter tolerare et tibi per apostolica scripta mandamus quatinus si quod de huiusmodi castri erectione et edificatione proponitur veritate fulcitur et id de mandato cari in Christo filii nostri Alberti regis Romanorum illustris non procedat, eisdem ducibus militi et nobilibus aliis supradictis ex parte nostra sub pena excommunicationis quam ipso facto incurrant monitione premissa mandare et inhibere curetis ut ab huius erectione et edificatione predicti castri desistant omnino et quod erectum seu edificatum existat sine dilatione aliqua faciant demoliri quod si facere contempserint tu eos in civitatibus et diocesibus supradictis et aliis locis in quibus videris expedire auctoritate nostra excommunicationes publice nunties et facias ab aliis singulis diebus dominicis et festivis pulsatis campanis et candelis accensis in eorum ecclesiis publice nuntiari, a qua excommunicatione absolvi non possint nec in mortis articulo sine sedis apostolice licentia speciali et eorum terras supponere ecclesiastico interdicto procures, contra et rebelles per censuram ecclesie appellatione postposita compellendo non obstantibus si eisdem ducibus militi et nobilibus aliis supradictis vel aliquibus eorum a sede apostolica sit indultum quod excommunicari vel eorum terre supponi ecclesiastico interdicto non possint per litteras sedis ipsius non facientes plene et ex ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi et eorum nominibus mentionem.

Datum Pictavis XV kal. Aprilis anno tertio.

Beilage 2.

Bündnis zwischen Markgraf Ludwig von Brandenburg und Graf Albrecht von Barby.

Kgl. Prov.-Archiv zu Magdeburg. Copialbuch 429, f. 126.

Nos Ludovicus, Dei gratia Brandenburgensis et Lusatiae Marchio, ad universorum notitiam volumus pervenire, quod cum nobilis vir, dominus Albertus, comes Barboy, serenissimo domino domino Ludovico Regi Romanorum patri nostro et nobis, quibus ad guerram praesentem se astrinxit nec non obligavit et promisit pro posse virium suarum fideliter serviturum. Nos eisdem vice versa promisimus et promittimus, obligavimus et praesentibus obligamus, quod eundem Albertum ab illustri principe domino B. Comite de Berneborg de Comecia in Muhlinge inpheodari ac ipsius comitis de ipsa comecia veram Warandiam efficaciter debemus procurare. Quod si facere non poterimus extunc inpheodatum dictae comeciae ac ipsius Warandiam sibi a praefato genitore nostro fieri procurabimus cum effectu. Si quoque idem nobilis de Barby in aliquo loco dictae comeciae munitionem aliquam construere decreverit, ad hoc nostram opem sibi impendere debemus efficacem non obstante, si forsan guerra inter dominum archiepiscopum Magdeburgensem ac Regem Romanorum praedictum et nos iam iam suborta foret, mediante compositione amicabili reformata. In quorum omnium testimonium ac evidentiam planiorem sigillum nostrum presentibus duximus apponendum.

Dat. Magd. Anno d. 1323 die b. Luciae virginis.

Beilage 3.

Des Domkapitels Verordnungen, betreffend die Einschränkung der Rechte des Vogts, des Vicedominats und anderes mehr.

Kgl. Prov.-Archiv zu Magdeburg. Erzstift Magdeburg XIX, 17a.

Cum mala et dampna preterita consueuerint homines cauciores reddere ad futura precauenda. Igitur cum nos ab aduocatis domini nostri Borchardi bone memorie proxime defuncti plurima dampna passimus (!), vt bona ad preposituram et obediencias nostre ecclesie pertinencia adeo sint destructa, quod in prebendis nostris et redditibus ad prelaturas, beneficia et alia officia ad nostram ecclesiam pertinencia maximum paciamur detrimentum, aliquando de dicti domini nostri iussu et voluntate aliquando ex ipsius dissimulatione et permissione. Ideo decreuimus huiusmodi malis et dampnis quantum possumus occurrere et in futurum precauere, statuentes et ordinantes, quod quicunque ex nobis fuerit in archiepiscopum nostre ecclesie electus et promotus non debeat permittere, quoquo modo aduocatos suos exactiones et tallias facere et imponere hominibus vel bonis nostris neque

hominibus aut bonis sancti Sebastiani, sancti Nicolai in nouo foro et noue civitatis beatorum apostolorum Petri et Pauli ecclesiarum Magdeburgicarum nec eciam ipse dominus archiepiscopus per se premissa facere attemptabit, immo penitus abstinebit, nisi aliquando ad id faciendum tocius nostri capituli liber et voluntarius consensus accedat. Si vero, quod absit, dominus archiepiscopus contrarium eorum, que predicta sunt in talliis ex exactionibus absque nostro consensu vnanimi per se uel aduocatos suos aliquociens imponendis presumeret uel eciam attemptaret contra statuta nostra et ordinacionem de qua predicitur, veniendo. Nos generaliter et quilibet ex nobis specialiter et singulariter firmiter obligamus sub pena svspensionis ab vacat ingressu ecclesie, quam [quilibet nostrum contrarium faciens][1] debebit incurrere ipso facto, quod[2] in archiepiscopum electus vel archiepiscopus factus, si ea, que per nos, ut supradicitur sunt statuta et ordinata per se vel aduocatos suos transgressus fuerit, aut in aliquo venitur contra ipsa. Item decreuimus et ordinamus sub eadem pena, quod cum ad dignitatem vicedominatus pertineat, quod ipse debeat et consueuerit in ordinatione expensarum dominorum nostrorum archiepiscoporum et ipsorum computationibus et suorum aduocatorum interesse, quod hoc idem futurus noster archiepiscopus taliter debeat obseruare. Item decreuimus et ordinamus sub eadem pena, quod cum iura permittant, archiepiscopos et episcopos antiqua bona feodalia quando vacant sine consensu capituli infeodare, sed nova vacantia sine consensu capituli non permittant infeodare vel alienare, tamen quia aliquando contingere potest, quod bona feodalia preciosa et magni valoris vacant, utpote castra et municiones, ciuitates uel ville, vnde talia futurus noster archiepiscopus non debet sine consensu nostri capituli infeodare nec alienare quoquo modo: si tamen transcendant et excedant valorem ducentarum marcarum, item cum domini nostri archiepiscopi ab antiquo non consueuerint in electionibus canonicorum vel aliorum beneficiorum ad electionem capituli nostri pertinentium vocari et si proprio motu venirent, tunc debent admitti, quia tamen quidam de archiepiscopis nostris se huiusmodi electionibus nostris importune ingesserunt, vt electio capituli nostri inpediretur et sic ad ipsos prouisio deuolveretur; ideo ordinamus et statuimus, vt quilibet nostrum se obliget, vt a talibus abstineat et nos et capitulum aliarum ecclesiarum predictarum in nostris electionibus non inpediat tali modo. Item ordinavimus et statuimus, quod quicunque ex nobis in archiepiscopum fuerit ordinatus, debeat nobis de bonis eisdem deputatis ad anniversaria nostra pertinentia integraliter et absque diminutione annis singulis suis temporibus ministrare seu facere ministrari; item obligamus nos, quicunque nostrum fuerit in

---

[1]) So die Korrektur. [2]) quod im Original durchgestrichen.

Archiepiscopum electus, debeat omnes consuetudines et statuta hactenus obseruatas et obseruata inuiolabiliter obseruare nec aliquid adtemptare, per quod ipsis posset in aliquo derogari siue sint facta seu obseruata super bonis iuribus seu eciam aduocatus, qui ab antiquo ad nostrum capitulum pertinuisse dinoscitur; item cum domini nostri qui pro tempore fuerunt consueuerint, illas ecclesias, que inferius[1]) nominantur, conferre dominis seu canonicis nostre (ecclesie) emancipatis ab antiquo, ipsi vero emancipati aliquando fuerunt inhabiles ad huiusmodi ecclesias obtinendas cum propter defectum etatis, quam non contingerant, vicesimum quintum annum, tum ex eo, quod non poterant nec valebant propter curam animarum ad sacerdocii ordinem promoueri, quod attendens dictus dominus noster Archiepiscopus decreuit easdem ecclesias conferre aliis personis idoneis extra capitulum et aliquas contulit pro suo libito voluntatis. Nos considerantes igitur redditus et prouentus non solum dictarum ecclesiarum sed eciam prebendarum nostre ecclesie esse, adeo tenues et exiles, quod vix sufficiunt ad sustentationem cuiuslibet de nostris canonicis, ideo decreuimus et ordinamus, quod quicunque ex nobis fuerit ad archiepiscopum promotus, debeat huiusmodi ecclesias singulos et singulas prebendas secundum earum numerum annectere seu vnire et dicta impedimenta tollantur et ecclesias cum prebendis secundum ordinem sue recepcionis in nostram ecclesiam consequantur. Item cum dictus dominus noster archiepiscopus testamenta morientium plurium tam nostrorum canonicorum quam conuentualium ecclesiarum, immo etiam aliorum clericorum impediuerit, ita, quod salemanni seu executores ordinati et electi, quod ipsa testamenta exequenda habere non poterant facultatem, contra illud, quod legitur in iure, habeat vnusquisque liberam potestatem de rebus suis in vltima voluntate et liberum, quod iterum non redit arbitrium ordinandi. Ideo obligamus nos omnes et singulos, qui in nullo modo quolibet impedire, qui salemanni seu executores morientium testamenta iuxta voluntatem ipsorum libere exequantur; item statuimus et ordinamus, quod secundum pristinam et consuetudinem antiquam usque ad tempora domini nostri Borchardi archiepiscopi proxime defuncti pacifice obseruatam, duo domini de canonicis nostris preesse debent fabrice eidem nostre colligendo recipiendo et expendendo, que eidem fabrice obueniunt, ita quod omnia ad eorum arbitrium et mandatum et consilium, que ipsi fabrice opus fuerint disponantur et hii duo domini canonici ad premissa facienda, disponenda et capitulo nostro eligantur.

Item obligamus nos omnes et singulos sub optentu prestiti iuramenti et quicunque ex nobis factus fuerit archiepiscopus debeat mortem et iniuriam domino nostro Borchardo et ecclesie nostre illatam

---

[1]) Am Schluß.



prosequi de iure et de facto. Adeo feruenter et incessanter, quod nichil obmittat de hiis, que quilibet diligentissimus in hoc vellet facere et debere. Hec acta sunt haldesleue in capitulo nostro generali ante electionem futuri pontificis per nos dei gratia Hinricum prepositum, heydenricum decanum, bernardum Scolasticum, Hinricum cantorem, Albertum de hadmersleue, Hermannum de Werberghe, Conradum de Hessen, Brunonem de Querenuorde, Fridericum de Plozk, Hinricum de blankenborch, Sifridum de Reynsten, Iohannem thesaurarium, Iohannem Gruelhut, et hinricum de Sancto Vlrico Sancte Magdeburgensis ecclesie canonicos. Anno domini M⁰ CCC⁰ XXV⁰ in die Crispini et Crispiniani martirum beatorum. Hec sunt ecclesie: Louburch, Resegan, Tughem, Conre, Alsleue, byegere, bideriz, capella Sancti Gyngolfi.

Mit dem zerbrochenen Siegel des Domkapitels.

Der Streit des Erzbischofs Ernst mit der Stadt Magdeburg 1494—1497.

Von Dr. G. Hertel.

Mehr als 100 Jahre nach dem Tode des Erzbischofs Ernst waren schon vergangen, als der Bürgermeister Dauth von demselben sagte,[1]) daß der Stadt Magdeburg noch von keinem Erzbischof so wehe gethan und hart zugesetzt worden wäre, als eben von dem Erzbischof Ernst. Und in der That ist dieses Urtheil berechtigt, denn Ernst hat der Stadt Magdeburg, welche gerade zu seiner Zeit die Reichsfreiheit erstrebte, seine Herrschaft aufgedrungen und sie in dem Verhältnisse erhalten, in welchem sie wirklich stand, nämlich in dem einer erzbischöflichen Stadt. Der Streit, welcher dieser Unterwerfung der Stadt voranging, soll hier genauer behandelt werden.

Bisher war nur der Compromiß zwischen beiden Parteien bekannt, wonach vier Schiedsrichter — der Abt Nicolaus von Zinna und Hans von Kotze einer- und der Schultheiß Heinrich Sülte und der Bürgermeister Heine Alemann andererseits — und ein Obmann — Fürst Woldemar von Anhalt — zur Entscheidung der Streitigkeiten erwählt werden sollten (1494, 13. April); ferner ist das Original des endgültigen Abkommens erhalten, worin die einzelnen Streitpunkte für immer erledigt wurden (1497, 21. Januar).[2]) Sonst war über den Verlauf des Streites nichts bekannt. Gleichwohl befindet sich im städtischen Archiv ein ziemlich starkes Aktenconvolut (Nr. 34 der Copialbücher), welches die beiderseitigen Klageschriften,

[1]) S. Magdeb. Gesch.-Bl. XXI, S. 109.

[2]) Der erste Vertrag steht im Copialbuch von Schulze und im Stadtarchiv Aktenstück Nr. 34. Der zweite Vertrag im K. Staatsarchiv s. r. Erzst. Magd. XXII. Nr. 100. Es ist nebst den Siegeln vortrefflich erhalten.

Repliken und Dupliken und außerdem noch ein unvollständiges und daher nicht datiertes Concept einer Klageschrift des Erzbischofs enthält. Die übrigen Stücke sind auf Papier geschriebene Originale, untersiegelt und mit einem notariellen Vermerk über die Einreichung derselben an die Schiedsrichter versehen. Vorauf geht das Protokoll, welches sowohl eine Abschrift des erwähnten Compromisses, als auch die Aufzählung der eingereichten Aktenstücke und den Consens des Domkapitels zu der Führung des Processes seitens des Erzbischofs Ernst enthält (1495, 27. Juli). Auf Grund dieser Aktenstücke wollen wir eine Darstellung des Prozesses versuchen. Es ist noch zu bemerken, daß bereits 1486 ein Streit zwischen den beiden Parteien entstanden und durch Herzog Albert von Sachsen am 10. Dezember 1486 entschieden war. Mehrere der dort festgesetzten Punkte sind auch jetzt wieder streitig, weshalb bei dem späteren Prozeß mehrmals auf die frühere Abmachung zurückgegriffen wird.

Die Streitigkeiten waren jedenfalls durch den ersten Prozeß nicht gehoben worden, sondern von beiden Seiten, vom Erzbischof sowohl, als von der Stadt, ergaben sich neue Streitpunkte, über welche eine Einigung in Güte nicht zu Stande kam, weshalb nun ein neuer Prozeß angestrengt wurde. Man einigte sich, wie schon gesagt, am 13. April 1494 über die Einsetzung von je 2 Schiedsrichtern und einem Obmann, welche sich im erzbischöflichen Palaste versammeln und hier die eingereichten Klageschriften entgegennehmen sollten. Dieselben sollten dann den gegenseitigen Parteien zur Beantwortung übergeben werden, welche binnen 12 Wochen dann ihre Entgegnung einreichen sollten. Auch weitere Entgegnungen, Läuterung und Oberläuterung sollten erlaubt sein. Die Akten sollten dann unparteiischen Rechtsgelehrten zweier oder dreier Universitäten eingereicht und nach deren Gutachten das Urtheil gesprochen werden.

Am 15. November 1494 überreichten die Anwälte Dr. Thomas Moritz (Mauricii), Claus Storm, Hans Ottersleben und Thomas Harkstro die Anklageschrift der Stadt gegen den Erzbischof Ernst, welche folgende Punkte enthält:

1. Obwohl die Stadt seit mehr als 100 Jahren die oberste peinliche und Blutgerichtsbarkeit über Hals und Hand, über Todtschläger, Kämpfer, blutrünstige Wunden, braun und blau, und alle frevelichen Händel sowohl in der Alten Stadt, als auch auf dem

Neuen Markte gehabt und die Erzbischöfe sie darin bisher nicht gehindert hatten, hat gleichwohl Erzbischof Ernst sich Eingriffe in diese Gerechtsame erlaubt und durch seinen Möllenvoigt auf dem Neuen Markte Verhaftungen und Bestrafungen vornehmen lassen. So hat er 1490 in den Fasten den jungen Cone Emden auf dem Neuen Markte fangen, nach der Sudenburg bringen lassen und dort gefangen gehalten; ebenso 1494 in den Fasten Cone Schultzen; in demselben Jahre im Dezember hat er Margarethe Eggerdes vor dem Thurm festnehmen, pfänden und büßen lassen; 1492 im August einige Schmiedeknechte wegen Unfugs in Strafe genommen; 1494 im October und November Matthias Roden und seine Genossen wegen Unfugs auf dem Neuen Markte vor das Gericht in der Sudenburg gefordert, obgleich daselbst sonst nicht Vergehen gerichtet wurden, welche innerhalb der Ringmauern der alten Stadt begangen waren, u. v. a. Der Schaden, den die Stadt aus diesen Eingriffen in ihre Rechte glaubte erlitten zu haben, wurde auf 2000 rheinische Gulden geschätzt.

2. Der Rath der Stadt beanspruchte den Besitz der Stadtmauern, Thürme, Festen, Thore, Pforten und des hölzernen Bergfrieds, welcher hinter dem Möllenhofe zu beiden Seiten an die Stadtmauern, wo dieselben offen standen, stieß; derselbe war mit Planken (Pallisaden) umgeben und mit einer Zugbrücke versehen. Die Stadt hatte denselben baulich in Stand gehalten und hatte daher, ohne daß ein Erzbischof Einspruch erhoben hatte, denselben als ihr Eigenthum angesehen. Ferner war vor dem Möllenhofe nach der Stadt zu bisher kein gemauerter Thorweg, sondern nur eine doppelte Pforte gewesen, zwischen den Pforten war ein Graben und eine Brücke darüber, und vor der ersten Pforte eine starke Kette, welche seitens der Stadt die Nacht über geschlossen worden war. Auch dies war mit Erlaubnis der Erzbischöfe von Alters her geschehen. Dagegen hatte Erzbischof Ernst im Dezember 1480 verboten, einen Holzbau über der düstern Pforte nach der Sudenburg zu zu errichten, was seitens der Stadt als ein Schaden von 2000 Gulden erachtet wurde. Auch hatte der Erzbischof im Mai 1492 die Kette vor der Pforte am Möllenhofe durch den Möllenvoigt abwerfen und 1493 im Juli die Pforten abbrechen, den Graben einziehen und vor dem Möllenhofe eine gemauerte Thorfahrt aufrichten

lassen, auch von dem Neuen Markte aus durch den Möllenhof, Bergfried und über die Zugbrücke eine allgemeine Ausfahrt nach hinten errichtet (ein ghemeyne hynten auszfard erhoben), die vorher nie gewesen war. Weil dadurch die Sicherheit der Stadt gefährdet war, dem Rathe auch Eintrag an seinem alten Rechte der Bewachung, Verschließung und Verwahrung (custodie, besliesz und vorsorgung) geschah, so wurde der Schaden auf 1000 rheinische Gulden berechnet.

3. Von Alters her hat der Dompropst als Archidiaconus den geistlichen, dagegen der Schultheiß und die Schöffen den weltlichen Gerichtszwang in der Stadt gehabt, ohne daß von Seiten der Erzbischöfe dagegen Einspruch erhoben worden war. Auch hatte die Stadt das kaiserliche Privilegium erhalten, daß ihre Bürger nicht vor fremde Gerichte gezogen werden sollten. Wollte Jemand gegen das Urtheil des Schöffengerichts appellieren, so stand ihm die Berufung an die höhere Bank, d. i. an den Pfalz, zu, wie dies im sächsischen Land-Weichbildrecht bestimmt war. Dagegen hatte im September 1493 auf Anregen Paul Ulrichs und im Oktober und November 1494 auf Ansuchen Veit Bleß' und Jacob Mollers der Erzbischof dem Dompropst, Domherrn, Offizial und Möllenvoigt befohlen, über die Entscheidung des Schöffenstuhls nochmals eine Untersuchung und Urtheil zu vollziehen; ebenso hatte er der Appellation Thile Bruckmüllers gegen Heinrich Rode 1490 im März und der des Kapitelssteinmetzen Heinrich gegen Ilse Lodewigs im Oktober 1494 stattgegeben und den Offizial und den Möllenvoigt mit der Entscheidung beauftragt.

4. Obgleich der Rath und die Bürger der Stadt Zolls und Geleits frei sein sollten an den Zollstätten des Erzbischofs, hat doch im Oktober 1489 Albrecht Bake, Geleitsmann zu Burg, von Michael Nuwebecker und Balthasar Dibbe und im Oktober 1490 der Geleitsmann von Egeln von Hans Boldewin und Drews Wygand, 1492 Jan von Barby zu Loburg von Moritz Dom, Jakob Schulte und Joachim Gothan, ebenso zu Calbe, Brumby und anderwärts von den Bürgern und ihren Gütern Geleite genommen und damit der Stadt einen Schaden zugefügt von 3000 Gulden.

5. Obwohl dem Rathe allein bisher das Recht zugestanden hatte, Wein zu schänken und Schankstätten zu haben, er auch das

Marktrecht und Niederlage allein in der Stadt gehabt hatte, wonach ein Jeder, ob Einheimischer oder Fremder, sich beim Kaufen oder Verkaufen richten mußte, hatte nun im August 1485 der Erzbischof mit dem Domkapitel am Domkreuzgange einen Weinkeller errichtet, darin Wein geschänkt und Jedermann Wein verkauft; ferner im November 1494 Bartold Fricken aus der Sudenburg und Jacob Zyring in der Neustadt Wein zu schänken und zu verkaufen erlaubt, wodurch dem Rathe ein Schaden von 3000 Gulden erwuchs. Ferner hatte er einigen Bürgern der Sudenburg, nämlich Heinrich zu der Rose, Hans Solchow, Gerke Hartmann und andere, die sich gegen das in der Alten Stadt geltende Marktrecht vergangen, auch Niederlage in der Sudenburg errichtet hatten, wofür sie 1492 um Martini zu Strafe verurtheilt waren, durch seinen Möllenvoigt verbieten lassen, dem Gebote zu folgen. Auch hatte der Erzbischof und das Domkapitel am neuen Markt einen Kram errichtet, worin allerhand Waaren feil gehalten wurden (1493 und 1494), ohne daß auf das Marktrecht des Rathes irgend welche Rücksicht genommen war. Diesen Schaden achtete der Rath auf 1000 Gulden.

6. Es durfte auf der Elbe oberhalb und unterhalb Magdeburgs nichts verschifft werden, wie erzbischöfliche Verschreibungen der Stadt dies Stapelrecht bestätigten. Dagegen hatte der erzbischöfliche Amtmann zu Wolmirstedt 1492 in den Fasten zwei Schiffe mit Weizen und Gerste, im Herbst desselben Jahres ein Schiff mit Korn abgehen lassen, auch in den Fasten desselben Jahres erlaubt, daß die Treskow ein Schiff zu Rigripp beluden, hatte auch sonst mehrfach Korn die Elbe hinab gehen lassen, ohne die Stadt zu entschädigen, was auf 1000 Gulden berechnet wurde.

7. Wer vom Rathe der Stadt verbannt oder verwiesen war, sollte vom Erzbischof auch als Feind betrachtet werden und keinen Falls von demselben wieder in die Stadt geleitet werden. Hiergegen hatte der Erzbischof gehandelt und unter andern 1494 Jacob Müller in die Stadt geleitet, so daß er täglich innerhalb der Stadtmauern frei umherging, ebenso im Januar 1492 Joachim Winterfelt.

Dies waren die von der Stadt gegen den Erzbischof erhobenen Klagen, welche am 17. November 1494 von den Notarien Johannes Lam und Nicolaus Koppin den Schiedsrichtern eingereicht wurden.

An demselben Tage ging bei denselben nun auch die Anklage-

schrift des Erzbischofs Ernst ein, welche viel umfangreicher ist und 21 Punkte betrifft. Sie umfaßt 21 Blätter, während die der Stadt nur $5^1/_2$ Blätter einnimmt. Sie wurde überreicht von dem erzbischöflichen Syndicus Dr. Johannes Megenhoffer.

In dieser Schrift setzt der erzbischöfliche Anwalt zuerst die Berechtigung seiner Forderungen auseinander und macht den Magdeburgern ihre Anmaßung mit kurzen, geraden Worten klar. „Die alte Stadt Magdeburg samt Grund und Boden, Erde und Wasser darum gelegen, mit allen Gerichten, obersten und niedersten, mit aller Obrigkeit und allen Gerechtigkeiten ist durch Kaiser Otto I. dem Erzstift zugeeignet und gegeben, und dieses durch Kaiser Otto II., Otto III. und die nachfolgenden Kaiser und Könige bestätigt. Diese königliche Obrigkeit, regalia genannt, haben die Erzbischöfe von jeher besessen, weshalb der Rath der Stadt Magdeburg kein Recht hat, irgend welche Gewohnheiten, Willküren und Stadtrechte einzuführen, welche sich auf die Herrschaft der Erzbischöfe beziehen, keine Gerichte auszuüben, keine erblosen Güter und Gerade einzuziehen, Ziese und Auflage zu nehmen, Wegpfennige, Brückgeld und andere Einnahmen, namentlich von den Geistlichen, zu erheben; ferner dürfen sie nicht auf oder neben der Stadtmauer, auswendig der Stadt, noch in der Elbe irgendwie bauen, keinen Bürgermeister noch Rathmann wählen, der nicht vom Erzbischof bestätigt ist, 2c. Da die Stadt Magdeburg nun gegen dieses Verhältnis sich aufgelehnt und selbständig gehandelt hat, beschuldigt sie der Anwalt des Erzbischofs wegen folgender Punkte:

1. Obgleich ein Schuldiger nur da, wo er angesessen oder einen Contrakt geschlossen oder zu bezahlen gelobt hat, gerechtfertigt werden soll, auch die Güter der geistlichen Personen und derjenigen, die mit dem Schuldigen verwandt oder ihm unterthan sind, von wegen ihres Herren nicht dürfen mit Beschlag belegt werden, haben die Magdeburger trotzdem hiergegen verstoßen und u. a. Tilen Schulzen von Wörmlitz angehalten, der von Hans Rode zu Magdeburg dingpflichtig gemacht war; ebenso haben die Krause einen Mann von Angern von wegen seines Herrn Bernd v. d. Schulenburg zu Erxleben festgenommen, ebenso hat ein Ampfurter einen Mann aus Halberstadt Hans Winkelmann arrestiert. Den dadurch erlittenen Abbruch und Schaden erachtete der Erzbischof auf 1000 rheinische Gulden

2. Die Diener der geistlichen Personen sollten nicht vor das weltliche Gericht des Schultheißen gezogen werden. Trotzdem ist dies mehrfach geschehen und sind die häuslichen Diener der Geistlichen und der geweihten Personen vom Schultheißen vor Gericht gefordert worden, z. B. ist Heinrich, der Knecht des Dombechanten Johann Redekin (1455—1480) von dem Moritz dingpflichtig gemacht und wegen Mangels von Bürgen gefänglich eingezogen worden. Den Schaden achtet der Erzbischof auf 1000 Gulden, Hohn und Verkleinerung, die er in solchem Thun sah, glaubte er auch mit 1000 Gulden bestrafen lassen zu müssen.

3. Der Erzbischof beanspruchte die Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit sowohl auf dem Neuem Markte, als auch so weit sich die Pfarre St. Ambrosii in die Altstadt erstreckte.[1]) Die Stadt Magdeburg dagegen hinderte ihn in derselben und bestrafte diejenigen, welche auf dem bezeichneten Terrain Unrecht gethan hatten, nach ihrem Gefallen. So hatte sie Henning Randow, einen Bürgerssohn, in Strafe genommen, weil er einen andern bei der Steinhütte[2]) auf dem Neuen Markte geschlagen hatte. Die Sache an sich taxierte der Erzbischof mit 3000 Gulden, Hohn und Schmähung, die darin enthalten waren, auf 1000 Gulden.

4. Obwohl die erblosen Güter, Gerade und Heergewette in der Alten Stadt Magdeburg und sonderlich an den Enden, wo der Erzbischof die weltliche Gerichtsbarkeit hatte, diesem anheimfallen

---

[1]) Es ist die Frage, wie weit sich die Ambrosiuspfarre in die Altstadt erstreckte. Die am Neuen Markt gelegenen Stiftskirchen hatten keine Parochialrechte, deshalb mußten die auf diesem Terrain wohnenden Leute kirchlich sich einer andern Kirche in der Altstadt oder Sudenburg anschließen. Es scheint aber, daß eben nur die Ambrosiuskirche in der Sudenburg hierbei berücksichtigt worden ist. Gleichwohl brauchen sich die beiden Ortsbestimmungen — der Neue Markt und soweit sich die Ambrosiuspfarre in die Altstadt erstreckt — nicht zu decken. Daß der Ausdruck „Altstadt" in dieser Fassung sich auf den ganzen Umfang der Stadtmauern bezieht, ist klar; es steht hier „Altstadt" im Gegensatz zu „Sudenburg" und „Neustadt". Der Neue Markt umfaßte das ganze erzbischöfliche, also nicht städtische Terrain, dessen Grenzen ungefähr durch die Heilige Geiststraße, Steinstraße und Leiterstraße bezeichnet wurde. S. die Karte in Rathmanns Gesch. d. St. Magdeb. III. Erste Tafel.

[2]) Unter dieser Steinhütte ist doch wohl die Bauhütte der Steinmetzen zu verstehen, welche für den Dombau arbeiteten.

mußten, hat dessenungeachtet sich der Rath derselben unterwunden, nämlich von der Caldenomschen die Gerade genommen, desgleichen von einer Frau Namens Katharine mit den Schafen, welche in einem der Häuser wohnte, welche nun die Brüder von der Congregation[1]) inne haben, alle ihre Güter und von dem Tochtermann der Stuhlschreiberin, welche bei dem Schlage[2]) wohnte, das Heergewette genommen. Den Schaden rechnete der Erzbischof 500, den Hohn und die Schmähung 300 Gulden.

5. Da dem Erzbischof der Neue Markt mit oberer und niederer Gerichtsbarkeit zustand, so hatte Niemand das Recht, ohne Zustimmung des Erzbischofs daselbst einen Graben zu ziehen. Die Stadt Magdeburg hatte aber einen solchen aufwerfen, den alten Wasserlauf und Gerinne aber zudämmen und zumachen lassen, was mit 100 Gulden, Hohn und Schmähung mit 300 Gulden gesühnt werden sollte.

6. Wiewohl dem Erzbischof das Eigenthum und auch das weltliche Gericht oberst und niederst, also auch merum und mixtum imperium und die Regalien außerhalb der Altstadt Magdeburg, jenseit der Elbbrücke auf dem Marsch und in der großen und kleinen Elbe zustanden, hatte trotzdem der Rath die Missethäter, welche dort Unrecht gethan hatten, gestraft, die Todten aufgehoben, und das auf dem Marsch wachsende Gras für sich in Anspruch genommen. Als specielle Fälle werden angeführt, daß der Schultheiß Heine Boden das Pferd eines in der großen Elbe ertrunkenen Junkers an sich genommen und daß zwei Söhne eines Ölschlägers, die in der kleinen Elbe ertrunken waren, seitens der Stadt aufgehoben worden waren. Der Schaden wurde mit 2000 Gulden, Hohn und Schmähung mit 1000 rheinischen Gulden berechnet.

7. Obwohl Niemand ohne Erlaubnis der Erzbischöfe, denen dieses Regal von kaiserlicher Begnadigung zustand, auf der Elbe, „die dann ein schiffreich ewig laufende merglich wasser ist,

[1]) Es sind dies die Hieronymiten, welche einige Häuser am Fürstenwall inne hatten. Sie waren daselbst seit dem 30. September 1489 — Urkunde im K. Staatsarchiv — angesiedelt. Die Häuser, welche sie erhielten, werden in jener Urkunde als zu der Pfarre St. Ambrosii gehörig bezeichnet.

[2]) Der Schlag befand sich in der Regierungsstraße gegenüber der jetzigen Klosterpforte. Das Haus Regierungsstraße Nr. 23 hieß später „[illegible] Schlage“. S. M. Gesch.-Bl. XIV, S. 267.

so in seiner F. G. vnd seiner gnaden ertzbischofflichen stift und kirchen lant und furstenthumb gehet und fleusset", bauen und ihren gewöhnlichen Gang irren oder verhindern soll, hat dennoch der Rath ohne Erlaubnis des Erzbischofs bei und neben der Stadt gegenüber von dem Dorfe Crakau und anderswo Gebäude mit Pfählen, Holz und Erdreich errichtet, welcher Schaden auf 200, Hohn und Schmähung auf 1000 Gulden gerechnet wird.

8. Wiewohl Ziesen, Gabellen,[1]) Auffätze und Exaktion auf Korn, Bier und Kaufmannsgüter als Gebühren der königlichen Obrigkeit, Regalien, anzusehen sind, und dieselben nur von demjenigen, der im Besitz dieser Regalien ist, also vom Erzbischof aufgelegt werden dürfen, welchem dies Recht durch das Privilegium Kaiser Otto's I. verliehen ist, hat der Rath gleichwohl Ziese und Gabellen auf Korn, Bier und Kaufmannsschatz in der Stadt Magdeburg gesetzt, nämlich von einem Faß Bier 5 Bauerngroschen, von einem Wispel Getreide 10 magdeburgische Pfennige und von dem Kaufmannsschatz und anderen Dingen nach dem Werthe eines jeden Dinges. Diesen Schaden rechnet der Anwalt auf 10000, Hohn und Schmähung auf 5000 Gulden.

9. Ebenso durfte nur der Inhaber der Regalien Wegezoll aufsetzen, hier also auch nur der Erzbischof. Dennoch war der Wegpfennig von der Stadt festgesetzt und wurde auch von denjenigen Leuten gefordert, welche Steine und anderes zum Bau der Domkirche herbeifuhren. Dies war denen von Groß-Salbke und vielen anderen Dörfern und denen von Seehausen, welche Steine zum Dombau fuhren, zugestoßen, und zwar hatten sie von einem Wagen einen großen Pfennig zu zahlen. Den Schaden erachtete man auf 1000, Hohn und Schmähung auf 500 Gulden.

10. Obwohl von den geistlichen Personen, ihrem Gesinde und ihren Gütern, so fern damit kein Handel getrieben wird, kein Zoll, Geleit oder Brückengeld genommen werden durfte, haben gleichwohl die Magdeburger von den Geistlichen, ihrem Gesinde und ihren Gütern, wenn sie über die Brücke in Magdeburg gingen, ritten, fuhren, getrieben, getragen oder geführt wurden, Brückengeld genommen und zwar drei kleine magdeburgische Pfennige von einem

[1]) Gabella ist ein auf auszuführende Waaren gelegter Zoll.

Pferde oder einem Haupt Vieh, wie es die Domherren Hermann Piwerling und Wiprecht von Barby und andere Domherren bezahlt hatten. Diesen Schaden achtete der Erzbischof auf 2000, Hohn und Schmähung auf 1000 Gulden.

11. Auch von den Gütern der geistlichen Herren durfte keinerlei Zoll genommen werden, wenn damit nicht Handel getrieben wurde; und wenn es geschehen, sollte ihnen der widerrechtlich geforderte Zoll zwiefach ersetzt werden. Dessen ungeachtet hatten die Magdeburger den Wein und das Bier der Geistlichen, welches nach Neugattersleben geführt wurde, angezapft und einige Maß davon genommen. Der Hauptmann Blasius Schure in Neugattersleben, welches der Stadt Magdeburg gehörte, hatte sich dieser That schuldig gemacht. Der Schaden wurde auf 2000 Gulden, Hohn und Schmähung auf 1000 Gulden angeschlagen.

12. Obwohl Niemand erlauben darf, auf eines anderen Grund und Boden zu bauen, haben die Magdeburger dennoch eine Windmühle jenseit der Brücke, wo der Grund und Boden dem Erzbischof angehört, zu bauen erlaubt und dem Inhaber derselben eine jährlich davon zu zahlende Rente auferlegt. Der Schaden wurde nebst dem Hohn auf 300 Gulden taxiert.

13. Der Erzbischof beanspruchte das Dorf Gübs, welches die Stadt Magdeburg als ihr Eigenthum betrachtete. Der Schaden sollte mit 1000, Hohn und Schmähung mit 500 Gulden gebüßt werden.

14. Obwohl der Unterrichter (Richter in dem niederen Gerichte) in seinem Gerichte diejenigen, die in des Oberrichters Gericht und Gebiet übertreten und gemißhandelt haben (Unrecht gethan haben) oder durch den Oberrichter verfestet oder geächtet sind, ohne des Oberrichters Wissen und Willen nicht geleiten noch versichern soll, wie dies in den landläufigen sächsischen Rechten ausgedrückt war, haben die Magdeburger gleichwohl diejenigen, welche in des Erzbischofs Gericht Unrecht gethan haben und die durch den Möllenvoigt als weltlichen Richter des Erzbischofs verfestet und geächtet waren, geleitet und versichert, wie z. B. den Hans Alvensleben und viele andere mehr. Diesen Schaden achtete der Erzbischof auf 2000, Hohn und Schmähung auf 1000 Gulden.

15. Diejenigen, welche in der Stadt Magdeburg zu Bürgermeistern und Rathmannen erkoren wurden, mußten, bevor sie ihr

Amt antraten, vom Erzbischof bestätigt werden. Trotzdem hatten sich die von der Bürgerschaft Erwählten seit lange und bis zu dieser Zeit ohne die Genehmigung des Erzbischofs ihres Amtes unterwunden, was der Erzbischof mit 3000 Gulden, Hohn und Schmähung mit 2000 Gulden gebüßt wissen wollte.

16. Durch Entscheidung des Concils zu Basel war die Stadt Magdeburg darum, daß sie mit Erzbischof Günther Streit anfing, in eine Geldbuße von 2100 Mark Silbers und 20000 rheinische Gulden verurtheilt worden, welche jedoch bisher nicht bezahlt worden war. Diesen Schaden achtete der Erzbischof auf 5000 Gulden, Hohn und Schmähung auf 2000.

17. Der Erzbischof erhob kraft der ihm übertragenen Regalien Anspruch auf den steinernen Thurm bei dem Thore der Möllenvoigtei, auf den Thurm hinter dem Sekret der Vikarien samt allen anderen Thürmen an dieser Mauer bis an die Herrenpforte incl. und von da an ferner bis zum Ulrichsthor, auch auf alle Thürme und Mauern von dem Schieferthurm excl. an der Ecke des erzbischöflichen Baumgartens nicht fern von dem Haus der Hieronimiten an bis an die Elbpforte inclusive, wo sich die Ambrosiuspfarre wendet, samt den Mauern daselbst. Die Bauwerke betrachtete dagegen der Rath als sein Eigenthum und verfuhr demgemäß mit denselben. Diesen Schaden achtete der Bischof auf 3000, Hohn und Schmähung auf 2000 Gulden.

18. Obwohl der eben genannte Schieferthurm, bei Erzbischof Günthers Zeiten gebaut, und der Thurm gegenüber der Hofdorntze des Erzbischofs, bei Erzbischof Albrechts Zeiten gebaut, auch der runde (scheibliche) Thurm hinter dem Möllenhofe samt der Mauer daselbst bis an den steinernen Thurm bei des Möllenhofes Thor, desgleichen die Planken bei und neben dem Möllenhofe und der rothe Thurm, der Bergfried genannt, dazu Graben und Brücken daselbst, ferner der Thurm hinter den Carmelitern außerhalb der Stadtmauer in dem Graben sämtlich und besonders auf erzbischöflichem Grund und Boden ohne Erlaubnis der Vorfahren des Erzbischofs Ernst von den Bürgern erbaut sind und darum, weil sie auf erzbischöflichem Terrain stehen, nun auch dem Erzstift angehören, hat die Stadt dieselben gleichwohl als ihr Eigenthum in Anspruch genommen, was der Erzbischof als einen Schaden von 4000 Gulden betrachtet, Hohn und Schmähung aber auf 3000 Gulden anschlägt.

19. Obwohl man nach sächsischem Recht keine Stadt mit Planken, Mauern, noch mit einem Graben tiefer, als ein Mann mit einem Spaten aufwerfen kann, ohne Erlaubnis des Landrichters oder Landesherrn befestigen sollte, haben die Magdeburger dennoch außerhalb der Stadtmauer zwischen der alten Stadt und der Neustadt von der Elbe bis an das Inslebische Thor einen großen, weiten Graben gemacht, die daraus genommene Erde an die Elbe hinter das Mal, welches zu Erzbischof Johanns Zeiten abgeschnurt war, auf das erzbischöfliche Terrain geworfen und dadurch den Einwohnern der Neustadt die Ein- und Ausfahrt nach der Elbe bedeutend gehindert; ferner haben sie einen Ziegelhof bei der Elbe halb und eines Schmieds Haus halb weggenommen und einen Garten beim Inslebischen Thore jenseit des genannten abgeschnurten Males, welcher dem Erzbischof mit Lehen und Zinsen zustand, eingezogen und den Graben vom Inslebischen Thore bis zum Ulrichsthore fortgeführt ohne Erlaubnis des Erzbischofs, womit sie sowohl die gemeine Straße, die ein Regal war, eingebaut, als auch die Güter der erzbischöflichen Unterthanen eingenommen haben. Aus dem Garten beim Inslebischen Thore hatten sie eine Schindgrube und neuerdings dann wieder einen Garten machen lassen. Sie hatten also mit erzbischöflichen Gütern und Lehen nach ihrem Gefallen gehandelt, welchen Verlust der Erzbischof auf 5000, Hohn und Schmähung auf 3000 Gulden berechnete.

20. Wiewohl Niemand einem andern, am wenigsten die Unterthanen ihrem Landesherrn zu Schaden Gesetze, Statuten, Willküren oder Stadtrechte machen solle, haben die Magdeburger gleichwohl bestimmt, wer von ihren Bürgern das Lehen des Wechsels vom Erzbischof empfängt, soll nicht in ihren Rath gewählt werden. Da der Wechsel (Geldwechsel) erzbischöfliches Lehen war, so erwuchs aus jener Bestimmung demselben ein großer Schaden, den er auf 3000 Gulden, Hohn und Schmähung auf 5000 Gulden veranschlagte.

20. Die Vorsteher der Hospitalien und milden Häuser sollten die Güter derselben getreulich verwalten und von ihrer Verwaltung alljährlich dem Prälaten eines jeden Hospitals Rechnung legen. Hiergegen verstieß der Rath der Stadt, indem er die Güter der Hospitäler St. Spiritus, St. Annen und St. Georgen „außerhalb der alten Stadt“ und des Hospitals St. Gertrudis innerhalb der-

selben unbilliger Weise verthat und ausgab und dem Erzbischof, welcher geistlicher Vorsteher war, keine Rechnung legte. Den Schaden achtete der Erzbischof auf 500, Hohn und Schmähung auf 300 Gulden.

Dieses sind die Klagen, welche der Erzbischof gegen die Stadt erhob. Schon aus der Fassung derselben in der Klageschrift geht hervor, wie wenig bisher die Erzbischöfe ihre Rechte der Stadt gegenüber zu behaupten verstanden hatten, denn fast bei allen Punkten mußte Ernst auf längst hergebrachte Mißbräuche zurückgehen und Rechte wieder in Anspruch nehmen, welche seine Vorgänger Preis gegeben hatten.

Ehe wir nun auf die Repliken und Dupliken, welche von beiden Seiten verfaßt und eingereicht wurden, eingehen, wollen wir der Curiosität halber die Rechnung zusammenstellen, welche der Erzbischof für wirklich erlittenen Schaden und für Hohn, Schmähung und Verkleinerung (hon, smaheit vnd vorcleynung) der Stadt Magdeburg aufstellte. Sollte sie dieselbe nebst den auflaufenden Gerichtskosten bezahlen, wie solches der erzbischöfliche Anwalt bei jedem einzelnen Punkte beantragte, so hätte die Stadt erhebliche Schulden machen müssen. Die Rechnung betrug:

I. Für den Schaden:			II. Für Hohn und Schmähung:		
1.	1000	Gulden	1.	—	Gulden
2.	1000	"	2.	1000	"
3.	3000	"	3.	1000	"
4.	500	"	4.	300	"
5.	100	"	5.	300	"
6.	2000	"	6.	1000	"
7.	200	"	7.	1000	"
8.	10000	"	8.	5000	"
9.	1000	"	9.	500	"
10.	2000	"	10.	1000	"
11.	2000	"	11.	1000	"
12.	—	"	12.	300	"
13.	1000	"	13.	500	"
14.	2000	"	14.	1000	"
15.	3000	"	15.	2000	"
16.	5000	"	16.	2000	"
17.	3000	"	17.	2000	"
18.	4000	"	18.	3000	"
19.	5000	"	19.	3000	"
20.	3000	"	20.	5000	"
21.	500	"	21.	300	"
Summa	49300	Gulden	Summa	31200	Gulden

Zusammen:	80500 Gulden.	Dazu die vom Baseler Concil bestimmte
Summe:	20000 „	und 2100 Mark Silber.
	100500 Gulden[1]) und 2100 Mark Silber.	

Dazu kamen also noch die Gerichtskosten, welche bei dem langwierigen Prozesse gewiß nicht gering waren.

Diese Klageschriften wurden nun den beiderseitigen Parteien zur Beantwortung übergeben, welche darauf diese Antworten am 9. Februar 1495 einreichten. Die der Stadt umfaßt $21^1/_2$ Blatt und enthält zur Entkräftung der Anklagen des Erzbischofs Folgendes:

Zunächst verwahrt sich der Rath gegen die Unterstellung, daß er durch die eingereichte Einrede den Erzbischof, seine Räthe, noch sonst Jemand verkleinern oder schmähen wolle, vielmehr geschehe sein Verfahren lediglich aus Nothdurft und zur Erbietung seines Rechts. Sodann protestiert der Anwalt gegen die in der Einleitung der erzbischöflichen Klageschrift allgemein ausgesprochenen Anklage, daß die Magdeburger sich Rechte angemaßt und damit sich sträflich vergangen hätten; auch hätten sie keine erzbischöflichen Güter in Besitz genommen, wofür sie „für Kirchenräuber und Mörder angesehen und in den Bann und in die Acht gethan werden müßten". Vielmehr hätten sie sich nur ihres guten Rechtes bedient, wie dies ihnen durch kaiserliche, königliche und erzbischöfliche Begnadungen und Privilegien gegeben sei, und hätten nur nach Ehre und Recht gehandelt, wie dies aus der Widerlegung der einzelnen Punkte sich ergeben würde. Endlich hätten die Magdeburger dem Erzbischof einen Vergleich (gutliche leideliche hendele) nicht abgeschlagen, sondern sie seien vielmehr durch den Erzbischof als klagenden Theil zur „Widerwehr, die gott den creaturen vor allen den menschen gesetzen eingepflantzet hat", verursacht worden.

Was nun die besonderen Anklagen betrifft, so erklärt der städtische Anwalt, daß die Stadt Jemand für einen andern oder geistliche Personen und ihre Güter nicht mit Beschlag belegt habe; sei es aber etwa unwissentlich geschehen, so sei Ersatz und Rechtfertigung geschaffen worden, besonders seien die Geistlichen vor den

[1]) Im Original ist am Ende gleichfalls die Summe mit rother Tinte unter die Klageschrift geschrieben, aber noch um 1000 Gulden höher gerechnet, dies beruht auf einem Versehen, indem bei Punkt 4 der Schaden mit 1500 Gulden, statt mit 500 aufgesetzt ist.

geistlichen Richter gewiesen worden. Die weltlichen Gerichte aber in der alten Stadt hätten Schultheiß und Schöffen von Alters her gehabt, und zwar mit Zustimmung der Erzbischöfe, und vor diese seien allerdings die laischen Personen gefordert, so weit sich die Gerichte erstreckten, unangesehen daß die Beklagten nicht in Magdeburg gesessen, daselbst kontrahirt oder Bezahlung gelobt, und seien ihre Güter auf Antrag des Klägers bis zum endlichen Urtheil mit Beschlag belegt. Ja, die Erzbischöfe hätten dieses Recht oder Gebrauch der Stadt durch ihre Amtleute, Prälaten, Geistliche und Ritterschaft selbst in Anspruch genommen und dadurch dasselbe anerkannt und gebilligt. So hatte Rudolf von Wemerstedt, Amtmann zu Jerichow, Christian Grassaw 1489 in der Marterwoche vor das städtische Gericht gezogen, Dietrich von Arnstedt von wegen des Dompropsts Arnd Treszkow 1457 in der Woche vor Pfingsten Schiffer Kollers Schiff anhalten lassen, der Möllenvoigt Werner Wanzleben hatte Braun von der Pfordten, Voigt zu Colbitz 1458 am Dienstag nach Johannis (27. Juni), Hans von Beszeme Tile Rudolf von Stendal 1458 in das Gericht der alten Stadt Magdeburg gezogen, u. a. m. Dagegen hatte der Erzbischof umgekehrt Bürger der alten Stadt Magdeburg vor seine Gerichte gezogen oder ziehen lassen. So war Hans Alemann von Heinrich Holber 1489 nach Ostern in der Neustadt, Peter Langebauer durch Peter Behme 1494 im November in der Sudenburg vor Gericht gefordert und andere mehr. Da auch der Erzbischof in anderen Städten solchen Arrest fremder Personen und ihrer Güter zuließ, so konnte er ihn den Magdeburgern nicht wohl verweigern.

2. Betreffs der Klage, daß der Rath die Diener der Geistlichen vor das städtische Gericht zöge, antwortet der Anwalt, daß das Gericht des Schultheißen sich allerdings nicht auf die geschwornen Diener des Doms und der anderen Kirchen erstrecke, daß aber die Diener der Geistlichen ungeweiht, also Laien seien, und um Lohn persönliche Dienste leisteten. Deshalb seien sie also auch vom weltlichen Gerichte nicht auszunehmen.

3. Die Gerichte auf dem Neuen Markte, die obersten Blut- und peinlichen Gerichte über Hals und Hand, Todtschläger, Kämpfer, blutrünstige Wunden, über braun und blau und freveliche Händel gehörten seit mehr denn 100 Jahren dem Rath und ständen ihm auch noch zu, weshalb von unbilliger Anmaßung derselben keine

Rede sein könne. Doch wolle der Rath dem Erzbischof in anderm (und slechten) Gerichtszwang und in der gewöhnlichen Jurisdiktion (in simplici iurisdictione) in Verwaltungssachen (in eytel burlichen sachen) nicht hinderlich sein.

4. Die erblosen Güter, Heergewette und Gerade derjenigen, die erblos von Schwert oder Spindel sterben, seien ebenso mit Zulassung der Erzbischöfe seit uralter Zeit in der Stadt dem Rathe zuständig gewesen, und aus dieser Gewohnheit ergebe sich das Recht dazu.

5. Betreffs des Grabens befinde sich der Erzbischof in so fern im Unrecht, als Gräben zur Ableitung des Wassers und Reinhaltung der Straßen und Gassen mit dem Gerichte gar nichts zu thun haben. Jedermann könne, wie dies in der ganzen deutschen Nation Sitte und Recht sei, auf seinem Eigenthum Gräben ziehen und bauen und sei doch mit allen Gerichten der Obrigkeit unterworfen. Darum sei die Stadt, da durch den Graben Niemand Schaden habe, vielmehr zu loben, als anzuklagen. Übrigens wolle der Anwalt hiermit nicht gesagt haben, daß die Gerichte über den neuen Markt dem Erzbischofe zuständen.

6. Auf die Klage wegen der Gerichtsbarkeit außerhalb der Stadt über der Elbbrücke, in der großen und kleinen Elbe und auf dem Marsch antwortet der städtische Anwalt, daß die Elbbrücken der Stadt gehören, vom Rathe gebaut und gebessert seien und daß daher auf denselben, sowie in der Elbe und auf dem Marsch die obersten und niedersten Gerichte der Stadt gehörten, auch das Gras auf dem Marsch von ihm geerndtet sei, ohne daß die Erzbischöfe jemals dawider Einspruch erhoben hätten.

7. Betreffs der Gebäude auf der Elbe entgegnet der Anwalt, daß der Marsch und Elbufer dem Rathe gehörten und, nachdem diese durch die Gewalt des Wassers und Überschwemmungen zerrissen und beschädigt waren, hat der Rath durch Pfähle und andere Maßregeln die Ufer verwahrt, damit Wasserschäden daselbst auf dem Marsch nicht mehr vorkommen sollten. Da also die Stadt diese Einfassung und Befestigung des Ufers nur vorgenommen hat, um Schaden zu verhüten, wie ihr natürliches Recht ist, so ist es auch unmöglich, daß sie diese Bauten und Befestigungen zur Beleidigung des Erzbischofs sollte vorgenommen haben.

8. Da denjenigen Personen, welche durch die Gemeinden zu

Bürgermeistern und Vorstehern eines Ortes erwählt sind, das Recht zusteht, zu gemeinem Besten auch Zölle und Ziesen aufzusetzen, so hat die Obrigkeit der Stadt Magdeburg das Recht dazu, zumal da hier die Kaufleute einen längeren Aufenthalt zu nehmen pflegten und ihren Besitz (nahrung) durch den Gebrauch der städtischen Einrichtungen, Wache, Sicherheit und Friede besserten und mehrten. Darum seien in Magdeburg auf die Kaufmannsgüter Ziesen und Gabellen (Ausfuhrzölle) gesetzt.

9. Gleicherweise hätte der Rath den Wegpfennig von den Wegen, die er in Stand hielt, genommen, ohne daß die Erzbischöfe seit mehr denn 100 Jahren darin einen Eingriff in ihre Rechte gesehen hätten.

10. Über die Erhebung des Brückengeldes liege ein Vertrag mit Erzbischof Friedrich (v. Beichlingen)[1]) vor, wonach die Stadt, weil sie die Elbbrücken mit großer, schwerer Unkost in Stand hielt, den Zoll nehmen sollte, außer von den Rittern und Geistlichen, wenn diese selbst über die Brücken zogen mit ihren Knechten; das laiische gemiethete Gesinde derselben jedoch, Knechte und Pferde in Abwesenheit ihrer Herren, sollten den Zoll entrichten. Demnach sei auch die Stadt deswegen nicht zu verurtheilen, daß sie die Bestimmungen dieses Vertrags genau ausführte.

11. Wenn zu Neugattersleben Zoll und Gabell von Wein und Bier, welches geistliche Personen dorthin bringen ließen, erhoben ist, so sei dies mit Recht darum geschehen, weil der Wein und das Bier nicht zu eigenem Gebrauche dorthin gebracht sei, sondern um damit Handel (kramschaft) zu treiben und in der von den Geistlichen errichteten Schankstätte ausgeschänkt zu werden. Im andern Falle würde keine Abgabe erhoben sein.

12. Die Windmühle jenseit der Brücke stände nicht auf des Erzbischofs Hofstatt oder area, sondern auf städtischem Eigenthum, weshalb sie auch von Rechts wegen erbaut sei.

13. Das Dorf Gübs gehöre von Alters her dem Rathe und nicht dem Erzbischof.

---

[1]) In dem Vertrage vom 27. Juni 1463 war der Stadt die Erhebung des Brückgeldes in der angeführten Beschränkung gewährt worden. Das Original des Vertrages ist im K. St.-A. zu Magdeburg s. r. Erzst. M. XXII. Nr. 90. Gedruckt ist er bei Dreyhaupt, I. 52.

14. Betreffs des Geleites verfesteter und geächteter Personen war es Gewohnheit geworden, daß dieselben, wenn sie im erzbischöflichen Gerichte verfestet waren, in der Stadt, und umgekehrt, die, welche aus der Stadt verwiesen waren, in der Neustadt und Sudenburg ohne Geleit sicher gewesen waren, wodurch die Anklage des Erzbischofs an sich hinfällig wurde, da er sich der Stadt Magdeburg gegenüber in demselben Verhältnis befand.

15. Daß die alle Jahre neu erwählten Bürgermeister und Rathmänner, ohne vorher vom Erzbischof bestätigt zu sein, ihr Amt übernahmen, geschah nach alter Gewohnheit und nach „beschriebenen Rechten". Die ehrlichen Innungen der Stadt wählten alljährlich aus ihren Innungsbrüdern Rathmänner und Innungsmeister und wurden dem alten regierenden Rathe präsentiert, der von ihnen die gewohnten Eide und Gelübde aufnahm und sie dann bestätigte. Dies sei von Alters her geschehen, ohne daß die Erzbischöfe Anstoß daran genommen hätten.

16. Wegen der von dem Concil zu Basel der Stadt Magdeburg auferlegten Buße von 20000 Gulden und 2100 Mark Silbers bestreitet der Anwalt die Competenz des Concils, besonders da keine Termine gehalten und kein wirklicher Prozeß geführt sei; abgesehen hiervon sei auch die Sache verjährt.

17. Die Thore, Thürme, Mauern, Verschlüsse und Verwahrungen der Stadt gehörten dem Rathe, wie dies vor Menschen Gedenken gewesen, und dieser habe auch dieselben in Stand gehalten und gebaut, ohne daß ein Erzbischof widersprochen hätte, weshalb auch jetzt die Anklage deswegen abzuweisen sei.

18. Bezüglich des Schieferthurms, des Thurms beim erzbischöflichen Hofe, des „scheiblichten" Thurms hinter dem Möllenhofe samt den Mauern daselbst bis an den steinernen Thurm, der Planken neben dem Möllenhofe, des rothen Thurms, der Gräben und Brücken daselbst und des Thurms hinter den Carmelitern gebraucht der städtische Anwalt dieselben Gründe, wie bei der vorigen Anklage und nimmt sie für die Stadt in Anspruch.

19. Betreffs des Grabens bei der Neustadt bis an das Ulrichsthor bemerkt der Anwalt, daß derselbe sich auf städtischem Terrain befinde, wie die Malsteine, an denen sich das Wappen des Erzbischofs Johann und das der Stadt Magdeburg befanden, auswiesen. Die

Gräben seien zum Zweck der Befestigung der Stadt gemacht und seien daher auch so tief gemacht, als es die Nothwendigkeit erforderte. Daß aber die ausgeworfene Erde in der Neustadt am Elbufer aufgeworfen sei, wäre mit Zustimmung der Neustädter geschehen, welche dadurch gegen Überschwemmung durch die Elbe und Beschädigung der Ufer geschützt seien. Dies gereiche also des Erzbischofs Unterthanen vielmehr zum Nutzen als zum Schaden und darum seien die Magdeburger nicht zu belangen.

20. Auf die Klage, daß die Wechseler nicht sollen zu Rathe gekoren werden, antwortet der Anwalt, daß er diese Klage nicht zugestehe, ohne weitere Gründe vorzubringen.

21. Betreffs der Hospitäler antwortet der Anwalt, daß das Hospital St. Gertrudis unter Erzbischof Günther gegründet und von diesem im Auftrag des Papstes bestätigt worden sei.[1]) Derselbe habe es auch dem Rathe der Stadt übereignet, es jährlich mit zwei angesessenen Bürgern als Vorstehern zu bestellen, welche alle zwei Jahre dem Rathe in Gegenwart des Rektors der Capelle St. Gertrudis Rechenschaft thun mußten, wie dies von Anfang an bis jetzt geschehen sei. Das andere Hospital St. Annen gehöre den Gewandschneidern, das dritte, St. Georgen, vor der Stadt, den Seidenkramern,[2]) welche beide für jedes Hospital je einen von ihren Innungsbrüdern jährlich zu Vorstehern derselben erwählten und sie eidlich verpflichteten, das Wohl der Hospitäler wahrzunehmen und dann alle Jahre in Gegenwart aller Innungsbrüder Rechnung über ihre Verwaltung zu legen, wie dies auch von Anfang an geschehen sei. Die Beschuldigung, daß die Güter der Hospitäler schlecht verwaltet und verthan würden, entbehre jeglicher Begründung, da bisher keine Klage darüber laut geworden sei.

Zum Schluß beruft sich der Anwalt noch auf den Revers, den die Erzbischöfe, auch Ernst, bei dem Antritt ihres Amtes den Städten, insonderheit Magdeburg, zu geben pflegten, daß sie nämlich ihnen versprachen, sie bei ihrem Rechte, Freiheit und Gewohnheit, die sie von Alters her gehabt, zu lassen. Mit dieser Verschreibung stehe nun aber das Verfahren des Erzbischofs gar nicht im Einklang,

---

[1]) Die betr. Urkunden sind bisher nicht bekannt.

[2]) Merkwürdiger Weise erwähnt er das Hospital St. Spiritus gar nicht; es ist dasselbe, wie das Hospital St. Annae, welcher Name jetzt der herrschende wurde.

denn die Magdeburger hätten sich nur ihres guten Rechts bedient. Ebenso sei der Vorwurf, daß sie so handelten, um dem Erzbischof Unrecht zuzufügen und ihn gar zu verhöhnen, ein durchaus ungerechtfertigter.

Dies sind die Gründe, mit denen die Stadt glaubte die Anklagen des Erzbischofs entkräften zu können. Wenn man dieselben genauer betrachtet, so ergiebt sich allerdings, daß diese Widerlegung der Anklagen des Erzbischofs auf sehr schwachen Füßen steht. Rechtlich wurde eigentlich nur eine einzige Anklage widerlegt, die zehnte, wo die Magdeburger sich auf ein vom Erzbischof Friedrich ihnen gewährtes Privilegium beriefen. Auch für den letzten Punkt scheinen sie wenigstens für das Gertrauden-Hospital das Recht für ihr Verfahren aus der Stiftungsurkunde herleiten zu können. Im Übrigen haben sie kaum einen andern Entschuldigungsgrund als den der Billigkeit und der langjährigen Gewohnheit. Diese letztere gewährte ihnen aber kaum ein Recht. Wenn die früheren Erzbischöfe entweder aus Gleichgültigkeit oder noch öfter aus Schwäche ihre Rechte nicht geltend machten, so war das für sie ein Vortheil. Erzbischof Ernst aber war nicht im mindesten gewillt, auch nur das Geringste von den Rechten seiner Kirche aufzugeben. Und um dem Zustande der Verwirrung, wo Niemand wußte, was Rechtens war, ein Ende zu machen, forderte er alle Rechte für sich zurück. Daß er dabei vielfach über die Billigkeit hinausging, wer möchte das leugnen? Wenn er z. B. den Magdeburgern einen Vorwurf daraus macht, daß sie den Wegpfennig und Brückenzoll erheben oder die Elbufer gegen die Unbilden des Wassers festmachten, so ist dies im höchsten Grade ungerecht, da sie die Kosten für Wege und Brücken trugen und doch nicht die Gefährdung ihrer Habe der Willkür der Kirchenfürsten überlassen durften. Ebenso war es mit den Befestigungen, welche allein auf Kosten der Stadt hergestellt und in baulichem Zustande erhalten wurden. Der Erzbischof hat ja nachher auch vieles von seinen Forderungen gemäßigt.

Ferner sind diese Aktenstücke noch höchst lehrreich für die Erkenntnis der Stellung der Geistlichkeit gegenüber den Laien am Ende des Mittelalters. In jeder Beziehung waren die Geistlichen die Bevorzugten, von Zöllen und Abgaben frei, mit besonderen Rechten ausgestattet, sie hatten ihr eigenes Gericht, welches selbst in nicht geistlichen Angelegenheiten allein über sie zu richten hatte. Dabei

hatten sie einen ungeheuren Besitz in ihrer Hand, den sie auf jede Weise zu mehren suchten. Nun griffen sie sogar schon in die bürger-Erwerbszweige ein, vor allem trieben sie Handel und Krämerei, der ihnen um so größeren Gewinn abwerfen mußte, als sie von Abgaben und Zöllen frei waren. Dadurch mußten sie aber nothwendig den Laien schließlich das Geschäft ruinieren, und wer wollte es daher den Magdeburgern verdenken, wenn sie von dem Wein und Bier, welches die Domherren ausschänkten und im Kleinverkauf vertrieben, denselben Zoll erhoben, wie von den nicht geistlichen Krämern? Einen Erzbischof und Domherren als Besitzer einer frequenten Weinstube zu sehen, war doch wahrlich auch nicht gerade eine sehr würdige Erscheinung. Ja, die Kirche hatte einen nimmer satten Magen, den sie füllte, wie und wo es anging.

Doch hören wir nun die „Schutzrede und Antwort" des erzbischöflichen Anwalts, die auch am 9. Februar 1495 übergeben wurde.

1. Mit sehr umständlichen Worten bestreitet derselbe der Stadt das Recht der freien Gerichtsbarkeit auf dem Neuen Markte und dem daran stoßenden erzbischöflichen Terrain und beruft sich dabei auf den durch den Kaiser Karl IV. zwischen Erzbischof Peter und der Stadt vermittelten Vertrag d. d. Tangermünde, 1377, 13. Juni.[1]) In diesem heißt es: „Czu dem ersten so sullen die burgere der alden stat von Meydburg vff dem newen markte daselbst keynerley gerichte haben noch yemanden angreiffen noch fahen, si tun denne das mit dem vogte vs dem mulhove, ab sie den gehaben mugen, mochten sie aber des vogtes darzu nicht gehaben, wen sie denne vff dem selben newen markte angreiffen vnd fahen, der vogt sey dabey oder nicht, den sullen sie antworten in den mulenhof in gerichte des vorgenanten vnsers fvrsten des erczbischofs von Meydburg vnd vber den sol der vogt vss dem mulnhoue helfen, was recht ist." — Ferner beruft sich der Anwalt auf einen anderen Vertrag zwischen dem Erzbischof Albrecht und der Stadt d. d. 1430,

---

[1]) Derselbe ist gedruckt in Leubers Disuis. plan. Nr. 345, nicht ohne Fehler. Das Original befindet sich im K. Staats-Archiv zu Magdeburg s. r. Erzst. Magd. XXII. Nr. 13. Abschriftlich auch im Copialbuch von Schulze p. 271.

26. Februar.[1]) Die Stelle lautet: „Vortmer vmme dy fryheit des nuwen marktes ist gethedinget, daz wir (nämlich der Rath der Stadt) dy vnserm hern, synen nakomelingen erczbischoffen vnd gotishusz czu Meideburg sullen vnd wollen lazen, als die von alder gewest ist vnd vnsers hern vorfarn gehat han, vnd benemlicheu ensullen noch enwollen wir noch die vnsern daruffe nymandes grieffen ader grieffen lazen, wir tun das denn mit wissentschafft vnd willen vnsers hern von Meideburg ader synes voites; mochte man aber des voytes nicht haben, grieffen wir aber ader dy vnsern denne eynen myszeteter ader vorfesten man, des vnser herre von Meideburg nicht geleitet hatte, den sal man seczen vff den molnhoff vnd dem denne volgen, als recht were.“ Endlich war dieselbe Angelegenheit in dem Vertrage von 1486, 10. December durch Herzog Albrecht von Sachsen beglichen worden,[1]) wo es heißt: „Czum funften haben wir beteydinghet, das der rath zw Magdeburgk macht haben soll, die vbeltheter ader vbertreter vff dem newenmarckte zw fahen vnd zw greiffen vnd sich damitte nach lauthe der vorschreybung bey vnsers herren vnd vettern von Magdeburgk vorfharn derhalben vszgangen halden, es sey denne das sie sich in der guethe mit vnserm herrn vnd vettern von Magdeburgk dorvmbe vortragen, ydoch vnschedelich vnserm herrn vnd vettern von Magdeburgk an seiner gerechtigkeit vnd oberkeit vnd dem capittel, thumherrn, priesterschafft vnd geistligkeit an yren gerechtigkeiten vnd freyheiten yrer person dienern, hefen vnd guethern etc.“ Der Anwalt erwähnt auch noch eine auf die Gerichtsbarkeit bezügliche Klage, welche Erzbischof Günther gegen die Stadt erhoben habe. Es kann dies sich nur auf das Notariatsinstrument vom 16. Juli 1432 beziehen, worin es heißt: „quod novus forus (!) et suburbium dictum Sudenborch cum

[1]) Gedruckt bei Dreyhaupt, Saalkreis II, 433. Original im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Erzst. Magd. XXII. Nr. 18. Abschrift der Urkunde und des Reverses der andern Partei in Schultzes Copialbuch S. 303 u. S. 295.

[2]) Originalconcept im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Erzstift Magd. XXII. Nr. 99c. Abschrift im Copialbuch van Schultze p. 461.

omnibus et singulis suis attinentibus spectent et pertineant ad ius et proprietatem dicte ecclesie Magdeburgensis".[1])

Nach diesen Verträgen stand der Stadt Magdeburg allerdings kein Recht auf die Gerichtsbarkeit zu, außer während der Herrenmesse, wie dies in dem Vertrage mit Erzbischof Peter besonders ausgemacht war.

2. Die Behauptung der Stadt, daß sie von jeher in Besitz der Mauern, Thürme, Festen, Thore, Pforten und des hölzernen Bergfrieds hinter dem Möllenhofe gewesen sei, bestreitet der erzbische Anwalt ebenfalls, denn es sei in den sächsischen Rechten ausdrücklich bestimmt, daß Niemand eine Stadt befestigen solle ohne Zustimmung des natürlichen Landesherrn, hier also des Erzbischofs; ferner sei darin bestimmt, daß Niemand einem andern und sonderlich seinem rechten natürlichen Herrn und Landesfürsten zu Abbruch oder Schaden oder „ad emulationem" Städte, Schlösser oder Dörfer befestigen solle. Deshalb sei auch die Stadt schon 1432 vom Erzbischof Günther vor Schiedsrichtern angeklagt und seien einige Rechtssprüche darüber ergangen. Namentlich über den Bergfried wurde durch die Schiedsrichter, den Bischof Johann von Merseburg, Fürst Bernhard zu Anhalt, Conrad vom Steyne, Bernd von der Asseburg, Heinrich von Germer, Hans Gruben, Hans Horneburg und Stacius Velhouwer, Bürgermeister zu Braunschweig, am 4. Mai 1425 bestimmt[2]): „Czum irsten von des buwes wegin zcu Magdeburg geschen, daz derselbe buw also bliebin vnde nicht abgebrochin noch yngeworffeu sul werden, doch also daz vnser herre von Magdeburg vnde die stad Magdeburg das bergfred, brucken, den yngang vnd vzgang mit eynen redelichen manne besetzen sollin, der vnserm hern von Magdeburg vnd ouch der stad Magdeburg gelobin vnd sweren sal, on czu beider syt frien yngang vnde vzgang zcu gehn vnd zcu folgen lassen vngehindert, zo offte on dez zcu beidersüt nod ist ane geuerde." Und in dem Ver-

---

[1]) Original im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Erzst. Magd XXII. Nr. 54.

[2]) Original im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeb. s. r. Erzst. Magd. XXII. Nr. 82. Abschrift im Copialbuch von Schultze p. 363. Gedruckt bei Dreyhaupt I. S. 118.

trage vom 10. Dezember 1486 heißt es: „Vmb das bergfried, brücken, ingange vnd vszgange sall es gehalten werden, inmaszen die vorschreybunge in zceyten ertzbischoffen Gunthers seligen derhalben doruber gegeben vormeldet vnd vszgedrückt ist.“

3. Wegen der vom Erzbischof Ernst errichteten Thorfahrt am Möllenhofe, wo früher nur Pforten, welche durch eine Kette geschlossen wurden, gewesen waren, sagt der Anwalt, daß der Erzbischof ein Recht dazu habe, da ihm der Möllenhof und der ganze Grund und Boden gehöre. Erzbischof Günther habe darüber bereits Klage erhoben und seien Rechtssprüche ergangen, namentlich in dem Vertrage von 1435 und von 1486. Es sind damit die oben angeführten Stellen gemeint.

4. Wegen der Gerichtsbarkeit in der Stadt, wonach die Bürger in geistlichen Angelegenheiten von dem Dompropst als Archidiaconus und in weltlichen Sachen von dem Schöffengericht sollten abgeurtheilt werden, wie durch päpstliche und kaiserliche Briefe festgesetzt wäre (ius de non evocando), antwortet der Anwalt, daß der Erzbischof als wahrer, rechter, natürlicher Herr auch ordentlicher Richter und Landesfürst sei, daß die Bürger ihm als solchen geschworen und ihn daher nicht als einen fremden Richter anzusehen hätten. Daher könnten sich die päpstlichen und kaiserlichen Privilegien nicht auf diesen erstrecken. Sollte aber dennoch dieses Recht, nicht vor auswärtige Gerichte gezogen zu werden, auch auf den Erzbischof ausgedehnt werden, so bestreitet der Anwalt die Rechtskraft desselben. Als Landesfürst und verordneter Richter hätte der Erzbischof in der That die Befugnis, die vor ihn gebrachten Sachen entweder selbst zu entscheiden oder zu ihrer Entscheidung Richter zu beauftragen.

5. Wenn der Rath behauptet, das Privilegium zu haben, gegen das von Schultheiß und Schöffen gesprochene Urtheil an die höhere Bank, d. i. an den Pfalz[1]) zu appellieren, wie dies im Weichbildrecht bestimmt ist, so sei das doch gar nicht ausführbar. Diese höhere Bank sei thatsächlich nicht vorhanden und sei auch niemals

[1]) Die höhere Bank, der Pfalz, sollte nach dem Weichbildrecht bestehen aus: etlichen Prälaten, der ehrbaren Mannschaft der erzbischöflichen Kirche zu Magdeburg, dem Herzog von Sachsen, Pfalzgrafen vom Rhein und dem Markgrafen von Brandenburg, als Kurfürsten.

gebildet worden. Da aber noch eine Appellation stattfinden müßte, so sei es nur recht und billig, an den Erzbischof als an den verordneten Richter und Landesfürsten des Schultheißen und der Schöffen zu appellieren, von dem auch ihr Schöffenstuhl eingesetzt und bestätigt sei und sie selbst in die Bank gewiesen würden.

6. Die Magdeburger beanspruchten in den Zöllen und Geleiten des Erzbischofs frei zu sein von allen Abgaben, wie es von Alters her gewesen und wie es erst noch in dem Vertrage von 1486 ausdrücklich bestimmt sei. Es heißt dort: „Czum sechsten vmb den zcol vnd geleite sall vnd wyl vnser herr vnd vetter von Magdeburgk die von Magdeburgk in seiner liebe zcollen vnd geleythen, in massen bey seinen vorfharn geschen ist, zcole vnd geleits frey fharen lassen, doch vnabbruchlich seiner lieb vnd seiner furstlichen oberkeit vnd gerechtigkeit, also das ein itzlicher burger zw Magdeburgk dem fhurman ader dem, den er bey dem guethe hat, einen brieff mittgebe, dorinne er bey seinen eyde von sich schreybe, welchs gut seyn sey vnd nymands anders auszwendig dan burgere zw Magdeburgk doran teyl habe getreulich vnd vngeuerlich." Der erzbischöfliche Anwalt nimmt nach diesem Vertrage für seinen Herrn daher auch nur das Recht in Anspruch, von denjenigen Gütern, welche fälschlich unter Magdeburgischem Namen gingen, Zoll und Geleit zu erheben.

7. Bezüglich der Errichtung der Weinschänke am Domkreuzgang und der vom Erzbischof gegebenen Erlaubnis, auch in der Sudenburg und Neustadt Wein zu schänken, beruft sich der Anwalt wieder auf die Regalien der Erzbischöfe und auf das Besitzrecht derselben an dem Neuen Markt, Sudenburg und Neustadt. Auch verlangt er, daß die Magdeburger ihr Recht, daß sie allein den Weinschank ausüben dürften, beweisen sollten, da doch nicht einmal ein Verbot wegen unbefugten Weinschanks aus früheren Zeiten vorliege, auf welches sie sich etwa beziehen könnten.

8. Eben diese Gründe setzt der Anwalt den Ansprüchen der Magdeburgern auf das Marktrecht und Niederlage entgegen und nimmt gegen diese Anklage seinen Herrn in Schutz.

9. Wenn sich der Rath der Stadt auf alte erzbischöfliche Verschreibungen über das Recht der Kornschiffung (Stapelrecht) beruft,

so setzt der erzbischöfliche Anwalt dieser Behauptung die einfache Verneinung entgegen, ohne Gründe dagegen anzuführen.

10. Ebenso verneint der Anwalt das Vorhandensein von erzbischöflichen Briefen über das Geleit der Verfehmten und Verbannten; sollten sie aber doch vorhanden seien, so seien sie falsch gedeutet und angewendet.

Dies ist die Schlußrede des erzbischöflichen Anwalts. Wir sehen, daß in derselben meist von den Regalien und dem Besitzrechte der Erzbischöfe die Rede ist, wodurch allerdings denselben volle Freiheit des Handelns zugestanden werden mußte, sofern nicht besondere Verträge mit der Stadt demselben entgegen standen.

Hierauf erfolgten nun die Repliken am 4. Mai 1495. Die der Stadt unter dem Titel: „Widderrede vnnd Repliken des Rates der alten Stadt Magdeburg vff vnnd widder berumpter Anwalden vnd Sindici yres gnedigsten Herren von Magdeburg rc. vormeynte Schutzweren vnnd Antwurdt". In demselben suchen die städtischen Anwalte die von dem des Erzbischofs vorgebrachten Gründe zu entkräften, indem sie zunächst auch einfach dieselben negieren und dann durch Anführung von Beweisstellen aus den Rechtsbüchern ihr gutes Recht zu beweisen suchen. Von großer Bedeutung sind sie nicht und wir können uns daher begnügen, nur einzelnes daraus hervorzuheben, was neu und von Bedeutung ist. Dahin gehört, daß die städtischen Anwälte sich bei der Rechtfertigung ihrer fünften Klage, die Appellation an den Erzbischof von den Schöffensprüchen betreffend, zum ersten Male auf das privilegium Ottonicum berufen, welches sich im 1. Kapitel des Weichbildrechtes und in der Glosse zum 10. Kapitel befinde. Meines Wissens ist dies die erste Erwähnung dieser berüchtigten und viel gemißbrauchten Fälschung. Wann und wie es in das Rechtsbuch des Weichbildrechtes gekommen ist, geht nicht daraus hervor, aber wir irren vielleicht nicht, wenn wir annehmen, daß das Privilegium Ottos dieser Zeit und diesen Streitigkeiten des Erzbischofs mit der Stadt, wobei sich jener, wie wir gesehen haben, meistens bei seinen Ansprüchen auf die dem Erzstift von Otto I. und seinen Nachfolgern gewährten Rechte und Begnadungen beruft, seine Entstehung verdankt. Daß dasselbe nur in Magdeburg verfaßt worden sein kann, ist zweifellos, da es eben nur den Magdeburgern nützte. Man begreift nur nicht, warum es

so sehr ungeschickt, sowohl seiner Form, wie seinem Inhalte nach, angefertigt worden ist, so daß die Fälschung auf den ersten Blick zu erkennen ist. Ja, wenn man bedenkt, daß erst in dieser Duplik das Privilegium angezogen wird, obwohl es doch schon bei der ersten Entgegnung vortreffliche Dienste hätte leisten können, so läßt sich damit vielleicht die Entstehungszeit desselben noch genauer bestimmen, Gedruckt ist es wohl zuerst in der Ausgabe des Weichbildrechtes, welches 1552 zu Leipzig durch Wohlrab erfolgt ist.

Bei der sechsten Klage über den Zoll und Geleit sagen die Anwalte, daß mit den Zollstätten nicht die zu Sandau und Wolmirstedt gemeint seien, weil diese früher den Brandenburgischen Markgrafen gehört und daher sie auch Zoll von den Bürgern genommen hätten, sondern die übrigen Zollstätten, in denen den Bürgern Zoll abgefordert sei, obgleich sie laut dem Vertrage von 1486 ihren Fuhrleuten Briefe über die von ihnen geführten Güter mitgegeben hätten.

Betreffs der errichteten Schankstätte „mit aushängendem Schänkzeichen“ hätte der Erzbischof und auch die „Fabrik“ der päpstlichen Erlaubnis bedurft, da die kaiserlichen Regalien sich nicht auf geistliche Angelegenheiten erstreckten.

Die „Nachrede und Replikation“ des Erzbischofs, auch am 4. Mai 1495 übergeben, bringt wesentlich neue Gründe nicht bei, sondern wiederholt nur die vorher gemachten Einwände.

Zunächst erhebt der Anwalt wieder den Anspruch, daß die alte Stadt Magdeburg samt Grund und Boden, Erde und Wasser darum gelegen, mit allen Gerichten, obersten und niedersten, auch aller Obrigkeit und Gerechtigkeiten durch Kaiser Otto I. dem Erzstift Magdeburg übereignet und durch seine Nachfolger bestätigt worden sei, daß ferner der Erzbischof die Regalien in allen der Stadt Magdeburg gehörigen Landen, Städten, Schlössern und Dörfern habe, welche im Stift Magdeburg gelegen seien, weshalb dem Rathe, Schöffen und Bürgern nicht zustehe, Gewohnheiten, Übungen, Willküren und Stadtrechte aufzurichten, welche auf des Erzbischofs Güter und Regalien Bezug hätten. Im Übrigen sind die Gründe in diesem Aktenstück dieselben, wie vorher.

Die Dupliken der beiden Parteien, wieder lange Aktenstücke mit zahlreichen Anführungen aus den Rechtsbüchern, wurden am 27. Juli 1495 übergeben. Für die städtische Duplik ist bemerkenswerth, daß

die Anwalte genaue Angaben über Personen und Zeit der von der Gegenpartei erhobenen Anklagen verlangen und es zurückweisen, daß immer der Rath, Schöffen, Innungsmeister und Bürgerschaft insgesamt verantwortlich gemacht werden.

Auch die Duplik des erzbischöflichen Anwalts bringt nichts wesentlich Neues. Ich möchte nur noch das eine hervorheben, was derselbe wegen der Berufung von den Urtheilen der Magdeburger Schöffen an die höhere Bank, an den Pfalz, sagt. Da nämlich die Magdeburger gerade diese Berufung als zulässig erklärt hatten und behaupteten, daß dieselbe, wenn sie nachweislich auch noch niemals stattgefunden hatte, dennoch dadurch nicht aufgehoben sei, so erklärte sie der erzbischöfliche Anwalt einfach für unmöglich, schon wegen der damit verbundenen Unkosten, welche selbst bei einem Streitobject von 10000 Gulden nicht gedeckt werden könnten. Dadurch wurde diese Rechtsbestimmung aber kraftlos und unbeständig. Dagegen sei es seit 10 Jahren Gewohnheit geworden, von den Schöffensprüchen an den Erzbischof zu appellieren, ohne daß Einspruch erhoben worden wäre, und dadurch wäre jene Bestimmung des sächsischen Rechtes verrückt und aufgehoben.

Außer diesen beiderseitig übergebenen Aktenstücken findet sich am Schlusse des Buches, wenn man so sagen darf, noch eine längere Schrift von dem erzbischöflichen Anwalt, in welcher er noch einmal seine Klagen gegen die Stadt mit denselben Gründen wiederholt und dann die von der Stadt erhobenen Anschuldigungen zurückweist. Seine Anklagen hat er in mehrere Abschnitte zusammengestellt und besonders auch das, was er in den früheren Schriften in der Einleitung über das Verhältnis der Stadt zum Erzstift gesagt hat, hier in knapper Form zusammengefaßt.

Bei denjenigen Punkten, wo specielle Fälle angeführt wurden, sind am Rande von einer andern, schwer lesbaren Hand noch einige Fälle hinzugefügt, auch sonst sind Korrekturen von derselben Hand zahlreich vorhanden. So ist bei dem Abschnitte, in welchem von der Huldigung der Bürger die Rede ist, der Wortlaut des Eides hinzugefügt. Da derselbe wohl nicht allgemein bekannt ist,[1]) so setze

[1]) In etwas kürzerer Form, aber dem Inhalte nach gleich findet sich der Eid abschriftlich in mehreren Abschriften und ist gedruckt bei Werdenhagen, de reb. publ. Hanseat. II. S. 915. Sagittarius ep. Boysen, Histor. Magaz. III. S. 135. Hertel, Urk.-B. des Klosters U. L. Fr. Nr. 192.

ich die Formel nochmal hierher, wie sie in dem Aktenstück steht: „Wir schepfin, rathmanne vnde gemeyne lude alle der alden stat Magdeburg sweren dem ernwürdigisten vnde irleuchten hochgebornen fursten vnde hern hern Ernsten postulerten ertzbischoff zcw Magdeburg vnserm gnedigen liben hern getrewe vnde holth zcw wesen seyner gnaden vnde seynes stiffts besthe zcw thune vnde schaden zcw warnen, als vnderthanen yrem rechten heren von rechte pflichtick sinth, als vns got szo helffe vnde seyne heilgen." — Ferner bei der Klage, daß die Magdeburger etlicher geistlicher Personen Güter in ihrer Stadt besetzt, verkümmert und arrestiert hätten, ist hinzugefügt: „als nemlich ern Curth Schuneman, dem die gifft seins huses durch sie besatzt vff ansuchen eyner genanth kleine Anna, vnd ern Andreessen Beyghen pfarrer zcw Kron seyn wagen vnd pferde vff ansuchen Hanses Hosanges arrestirth, vnd den hern von sanct Sebastian eyn husz yrer kirchen zcwstendick vff anregen Bernt Kramers besatzt vnde arrestirth 2c." — Dann bei der Klage, daß die Magdeburger etliche Unterthanen des Erzbischofs wegen Schulden an die Bürger festgehalten hätten, ist zu den schon oben angeführten Fällen noch zugefügt: „Rudolff von Watzdorff von wegen grauen Gunthers von Mansfelt seligen vff ansuchen Hans Mullers." Endlich bei der Behauptung, daß der Möllenvoigt im Auftrage seines Herrn die Jurisdiktion auf dem Markte geübt habe, sind folgende specielle Fälle vermerkt: „Vnd hat also durch denselben sein amachtman den mulvoit die myszhandell, die sich auff demselben newen marckte begeben, gestrafft vnd gerechtvertiget, als nemlich eynen genant Cristoffel erslagen vff gedachten newen marckt, gewest eyn knecht ern Arnoldus Treskow vnde vsz erlobnisz des mollenvoits vffgenohmen, vnde Peter Radow ersluck eynen genant Henninck Becker vff gedachtem newen markt vnde durch Nikel Klepczk mollenvoit zcwr czeit vffgenommen, vnde Mattes Rode durch Hans Reynhart zcwr czeit mollenvoit in die busse genohmen vsz vrsachen, das er vff dem newen markt des thumprobst knecht geslagen hatte vnde andere mehyr 2c." Die anderen Notizen sind weniger von Belang.

Schon aus diesen Zusätzen geht hervor, daß diese Schrift später ist, als die oben erwähnten, jedenfalls also nach dem 27. Juli 1495 verfaßt ist. Dies wird auch bestätigt durch einige Bemerkungen, die sich gerade auf die früheren Schriften beziehen. Leider fehlt der Schluß, so daß wir das Datum genauer nicht bestimmen können. Jedenfalls aber enthalten diese Ausführungen weiter nichts Neues von irgend welcher Bedeutung. Höchstens wäre noch zu erwähnen, daß bei der Klage über die Verwaltung der Hospitäler nun auch das Hospital St. Annae mitgenannt ist und daß auch hier wieder nur das Hospital St. Gertrudis allein als in der Stadt, die übrigen aber als außerhalb derselbigen belegen bezeichnet werden.

Hinsichtlich der Handschrift will ich noch bemerken, daß sie in allen Aktenstücken deutlich und gut ist, mit Ausnahme der Randnotizen im letzten undatierten Stück. Und zwar findet sich in mehreren dieselbe Hand in folgender Weise:

Erste	Hand:	das Protokoll,
zweite	„	Klage des Erzbischofs d. d. 15. Nov. 1494,
dritte	„	Klage der Stadt d. d. 15. Nov. 1494,
„	„	Widerrede der Stadt d. d. 4. Mai 1495,
„	„	Duplik der Stadt d. d. 17. Juli 1495,
vierte	„	Schutzrede der Stadt } d. d. 4. Febr. 1495,
„	„	Schutzrede des Erzbischofs } d. d. 4. Febr. 1495,
„	„	Nachrede des Erzbischofs d. d. 4. Mai 1495,
„	„	Duplik des Erzbischofs d. d. 17. Juli 1495,
„	„	das letzte undatierte Aktenstück.

Daß also eine Eingabe der städtischen Anwälte von derselben Hand herrührt, welche sonst die Aktenstücke des Erzbischofs geschrieben hat, ist auffällig, um so mehr, da wir eben mit Originalen zu thun haben, nicht mit Copien. Hierbei drängt sich zugleich die Frage auf, wie sind dirse Akten in den Besitz der Stadt gekommen, da man wohl die erzbischöflichen Schriften hier im Originale haben konnte, aber nicht die städtischen, die doch an den Erzbischof ausgeliefert werden mußten. Wir haben es auch nicht mit einem zweiten Exemplar der städtischen Schriften zu thun, denn diese würden doch als Abschrift (Copie) bezeichnet und nicht untersiegelt sein; außerdem verweist der notarielle Vermerk auf jedem Stück, daß

es die eingereichten Originale sind. — Ferner, welchem glücklichen Zufall ist es zu danken, daß diese Schriften nicht am 10./20. Mai 1631 ein Raub der Flammen geworden sind, wie das übrige Archiv? Dies sind Fragen, die schwer werden beantwortet werden können. Das steht jedenfalls fest, daß dieses dicke Aktenfascikel 1631 nicht im Rathhause gewesen ist, sonst würde es eben nicht mehr vorhanden sein. Der schweinslederne Umschlag giebt leider durch keine Notiz irgend eine Auskunft, sondern auf demselben findet sich nur eine Inhaltsangabe.

Der Streit zog sich nun noch hin bis in das Jahr 1497. Nachdem beide Parteien „Schulde und Wiederschulde, Einrede, Antwort, Nachrede u. s. w. eingelegt und überantwortet, auch darüber etliche unterredliche Urtheile und Interlokutorien eröffnet und ergangen, dazu viele Zeugen vorgestellt, produciert und der ein Theil verhört, auch Urkunde und Kundschaft vorgetragen", wurde unter Vermittelung des Dompropsts Adolf von Anhalt, seines Bruders Ludwig, Guardians der Barfüßer zu Magdeburg, des Augustiner-Vicars Andreas Proles, des Erbmarschalls von Sachsen, Ritters Heinrich Loser, des Ordinarius der Juristenfakultät zu Leipzig Johannes von Breitenbach, des Bürgermeisters Thomas Sulte, des Syndicus Dr. iur. Thomas Mauricii und des Bürgermeisters Heinrich Alemann durch die schon genannten Schiedsrichter, unter denen nur Heise Rulf an Stelle des verstorbenen Heinrich Sulte neu eingetreten war, folgender Vergleich zwischen beiden Parteien gestiftet[1]) (21. Januar 1497):

1. Kein Fremder darf in der Stadt Magdeburg in Person oder in seinen Gütern aufgehalten, besetzt, arrestiert oder verkümmert werden, es sei denn, daß er daselbst gehandelt, kontrahiert, sich vergangen oder da zu bezahlen gelobt oder verschrieben hat. Die Vasallen und Räthe des Erzbischofs sollen jedoch auch in jenem Falle vor dem Erzbischof verklagt und nach gemeinem sächsischen Rechte gerichtet werden. Geschieht aber die Verhandlung nicht

[1]) Der Vergleich ist auszugsweise schon mitgetheilt bei Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeb. 1. Aufl. S. 447. 2. Aufl. S. 272. Er befindet sich in einem vortrefflich erhaltenen Original im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Erzst. Magdeb. XXII. Nr. 100. Abschriftlich auch in den städtischen Copialbüchern.

binnen Jahresfrist nach der erhobenen Anklage, so sollen auch diese in der Stadt vor Gericht gezogen werden. Wenn andere Städte oder Gerichtshalter sich ihres Rechts oder Gewohnheit gegen Magdeburger bedienen, dasselbe sollen die Magdeburger gegen Einwohner jener Städte auch anwenden. Ferner verspricht der Erzbischof den Magdeburgern schleunige Rechtshülfe in seinen Landen. Fremde, nirgends angesessene Leute dürfen, wenn sie in der Stadt Magdeburg beklagt sind, dort auch abgeurtheilt werden.

2. Die Diener des Erzbischofs sollen vor demselben in bürgerlichen und peinlichen Sachen verklagt und gerichtet werden, die Diener der Prälaten, Domherren und Vikarien des Doms sollen in peinlichen Sachen vor dem Voigt des Domkapitels verklagt und gerichtet werden; in bürgerlichen Sachen aber sollen diese zunächst vor ihrem Herrn verklagt werden. Gesteht ein Diener oder Dienerin seine Schuld und wird dem Kläger binnen 14 Tagen keine Genugthuung, so soll die Sache vor den Dombechanten oder in dessen Abwesenheit vor den Senior des Domkapitels gebracht werden, und wenn dieser sie in 14 Tagen nicht entscheidet, soll sie dem Offizial der Dompropstei übergeben werden. Die Diener der Vikarien sollen in bürgerlichen Sachen vor dem Dombechanten verklagt werden; entscheidet er binnen 14 Tagen die Klage nicht, so ist sie gleichfalls dem Offizial der Dompropstei zu überweisen. Klagen gegen Diener der Prälaten, Canoniker oder Vikarien der vier weltlichen Stifter St. Sebastian, St. Nicolai, St. Petri et Pauli und U. L. Frauen auf dem erzbischöflichen Hofe (St. Gangolphi) sollen an den Dechant oder in dessen Abwesenheit an den Senior des betreffenden Stifts gerichtet werden, welche ebenfalls, wenn sie binnen 14 Tagen nichts entschieden haben, dem genannten Offizial zu überweisen sind. Die Diener aller anderen geistlichen oder geweihten Personen, die mindestens Subdiakonen sind, sollen in bürgerlichen Sachen ebenfalls vor dem Offizial verklagt und gerichtet werden, in peinlichen Sachen aber sollen die Diener der genannten vier Stifter oder der anderen Geistlichen vor demjenigen Richter, weltlichen oder geistlichen, verklagt werden, welchem da, wo sie eine Übelthat begangen, die Ober- und Halsgerichte zustehen. Diese Bestimmungen über die Diener der Geistlichen beziehen sich aber nur auf die Zeit, in welcher sie in Diensten bei solchen gestanden, was sie aber vor ihrem Dienst-

antritt oder nach ihrer Entlassung aus dem Dienst begangen haben, soll vor dem zuständigen Richter ausgemacht werden. Die geschworenen Diener der Kirchen in allen drei Städten (Altstadt, Neustadt und Sudenburg), die Chorschüler und andere Schüler sollen in bürgerlichen und peinlichen Sachen vor dem geistlichen Richter verklagt werden, für die Vergehen aber, welche sie vor ihrem Eintritt in das Amt oder Schule begangen, sollen sie dem weltlichen Richter unterworfen sein. Ebenso sind die geweihten Diener (also Geistliche) dem geistlichen Richter unterworfen, außer in dem Falle, daß sie Kaufmannsgeschäfte treiben, für welche sie dem weltlichen Richter Rechenschaft schuldig sind.

3. Die obersten und niederen Gerichte auf dem Neuen Markte sollen dem Erzbischof ohne jede Behinderung seitens des Raths zustehen und sollen dieselben durch den Möllenvoigt geübt werden. Der Neue Markt beginnt beim Kloster U. L. Fr., zieht sich bis zur Domkirche und umfaßt auch das Diebeshorn zu beiden Seiten bis an die Stadtmauer und die dort angezeigte Grenze; auch soll der neue Markt hinter der Domherren und Canoniker Häuser und Höfe nach der Kirche St. Nicolai zu und weiter bis dahin, wo diese Kirche an das Gebiet der Stadt stößt, hinüber nach dem Prediger-Kirchhof bis an die Stadtmauer und an die dortige Malstätte gehen, so daß die Höfe und Häuser der Stiftsherren von St. Sebastian miteinbegriffen sind, gehen; auch die Gasse von dem Prediger-Kirchhof nach dem unbebauten Platz, der Möllenhof, die Dompropstei und alle Höfe und Häuser der Domherren, Canoniker und Vikarien, die umher liegen, sollen zum neuen Markt gerechnet werden. Diese Grenzen sollen mit Malsteinen versehen und durch andere Gebäude nicht abgeschnitten werden. Sollten sich die Häuser einiger Geistlichen außerhalb dieser Grenzen befinden, so sollen diese gleichwohl nicht der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen sein, damit die dort vorfallenden Übertretungen vor dem geistlichen Richter und nicht vor dem weltlichen entschieden werden könnten. Geht aber der Übelthäter auf das Gebiet des städtischen Gerichts hinüber, so ist er auch von dem städtischen Richter zu verhaften und zu verurtheilen. Hat ein Bürger auf dem Neuen Markte eine Frevelthat begangen, ohne auf handhafter That ergriffen zu sein, so soll der Möllenvoigt von dem Rathe der Stadt fordern, daß er den Übelthäter in das erz-

bischöfliche Gericht sende, damit er da die Buße erlege oder die peinliche Strafe erleide oder seine Unschuld darthue. Könne einem Bürger aber das Vergehen nicht bewiesen werden, so solle ihn der Möllenvoigt vor sein Gericht dreimal fordern, seine Unschuld zu beweisen. Bleibt derselbe aus, nachdem ihm jedesmal 14 Tage vor der Gerichtssitzung die Citation des Möllenvoigts durch den Rath zugegangen ist, so soll er für schuldig erachtet und verfestet werden; bleibt der Schuldige ein Jahr in der Verfestung, so soll der Möllenvoigt in dem Gerichte vor der rothen Thür auf dem Neuen Markte die Verfestung wiederholen und mit ihm thun, was Rechtens ist. Begeht ein Bürger auf dem Neuen Markte einen Todtschlag, Mordbrand, Kirchenraub oder Dieberei oder verwundet er eine geweihte Person, den kann der Möllenvoigt oder auch der Rath der Stadt auf handhafter That oder auch hernach auf dem Neuen Markte greifen; doch soll ihn der Rath dann dem Möllenvoigt ausliefern, der das Gericht über ihn halten soll. Nur in der Herrenmesse soll dem Rathe auch auf dem neuen Markte das Gericht zustehen, wie es ihm durch Erzbischof Erich am 6. Januar und 30. Mai 1294 verschrieben war; der Rath hält auch die Schildwachen und Nachtwächter. Ergreifen diese einen Übelthäter und könnte er nicht auf den Möllenhof überantwortet werden, so sollte es erlaubt sein, ihn bis zum andern Morgen im Gefängnis der Stadt zu verwahren, dann aber sollte er dem Möllenvoigte ausgeliefert werden. Das bürgerliche Gericht auf dem Terrain, welches die Pfarre St. Ambrosii in der alten Stadt umfaßte, sollte dem Erzbischof zustehen.

4. Erblose Güter, Gerade und Heergewette sollen beiden Parteien in dem Gebiete zustehen, wo eine jede die Obergerichtsbarkeit hat.

5. Mit dem Graben auf dem neuen Markte soll die Stadt nichts mehr zu thun haben, aber das Wasser und Unflath soll nur mit Wissen und Willen des Raths in den Stadtgraben geleitet werden.

6. Die oberen und niederen Gerichte auf der kleinen Elbe, dem Marsch, der großen und kleinen Elbbrücke, in dem Zollhaus jenseit der großen Elbbrücke, auf allen Seiten auf dem Lande bis zu dem Brunnen, diesen eingeschlossen, sollen dem Rathe gehören. Mit dieser Gerichtsbarkeit soll der Rath von jedem künftigen Erzbischof wie mit anderen Lehengütern unentgeltlich belehnt werden.

Dagegen sollen die Gerichte in der großen Elbe und jenseit derselben dem Erzbischof zustehen, doch jedermann an seinem Eigenthum, Fischerei, Werder, Gras, Weide und andern Gerechtigkeiten unbeschadet. Es soll auch die Nutzung des Grases und der Niederlage auf dem Marsch den Bürgern freistehen, letztere gegen eine Abgabe an den Rath, nämlich von 60 Schock Brennholz 6 Pfennige, von einem Floß ein Schock Delen oder Bretter und von einem Mühlstein einen Pfennig. Auch soll der Rath zwischen Ostern und Pfingsten das Gehege auf dem Marsch haben, damit sie zu Pfingsten ihre „Herrlichkeit, Lust und Rekreation" nach alter Gewohnheit daselbst halten mögen. Erst vom Mittwoch nach Pfingsten kann jeder, arm und reich, das Gras und die Früchte auf dem Marsch sich zu Nutze machen. Weder auf der kleinen noch auf der großen Elbe soll der Rath ein Gebäude errichten, wodurch der Lauf des Stromes behindert oder beengt würde, ohne Wissen des Erzbischofs, ausgenommen daß sie zur Erhaltung des Ufers und zur Erhaltung der Brücken und der Eisbrecher 3—4 Ellen weit in die Elbe hineinbauen dürfen. Der Rath darf die Brücke aus Steinen bauen, es soll aber der Domherren Brennholz, welches zu ihrer Haushaltung gehört, bei der Abfuhr frei sein.

7. Klagen gegen Bürger, die bei ihm angebracht werden, verspricht der Erzbischof, je nachdem sie vor das geistliche oder weltliche Gericht gehören, dem Domkapitel bezüglich seinem Offizial oder dem Schultheiß und den Schöffen zu überweisen und Appellationen von diesen an ihn selbst nur in dem Falle anzunehmen, daß der Kläger darthäte, ihm sei das Recht geweigert worden und der Rath habe keine gütliche Vermittlung zu Stande gebracht. Dann wolle der Erzbischof die Sache entweder selbst entscheiden oder einer andern unverdächtigen Person übertragen, welche sie nach gemeinem sächsischen Rechte entscheiden sollte. Bis Johannis will der Erzbischof solche Appellation nicht annehmen und dann mit dem Rath, Schultheiß und Schöffen sich über die Form der Appellation einigen, auch die Buße für leichtfertige Berufung festsetzen. Geschähe dies bis Johannis nicht, so sollte der Erzbischof in solchen Fällen verfahren, wie er bisher gethan, doch jedem an seinen Rechten unbeschadet.

8. Die Ziese betreffend soll der Rath von $3^1/_2$ Faß Eimbecker oder Zerbster Bier und von anderm ausländischen Bier 7 von Faß

einen rheinischen Gulden zu Ziese nehmen, außer von demjenigen Bier, welches in erzbischöflichen Städten oder Dörfern gebraut und in Magdeburg verschänkt wird. Von einem Wispel Korn sollen 8 Magdeburgische Pfennige erhoben werden, von Kaufmannsgütern soll der alte Satz beibehalten werden, nämlich von eines Gulden werth ein Pfennig, von einem Ballen der Niederlage 8 Pfennige, von einem Schin Eisen 8 Pfennige, von einem Terling Tuch 18 Pfennige, von einer Tonne 2 Pfennige, von einer großen Tonne 3 Pfennige, von einem Centner Blei ein Scherf, von einem Centner Zinn 2 Pfennige und von anderen Gütern nach ihrem Werthe der alte Satz. Es soll ohne Wissen des Erzbischofs keine der drei Ziesen erhöht oder eine andere aufgesetzt werden. Dies sollte der Rath dem Erzbischof durch einen besonderen Revers versprechen, in demselben auch anerkennen, daß er diese Ziese durch Gunst und Gnade desselben erhalten habe.

9. Der Erzbischof soll für sich, seine Nachfolger, seine Diener und Verwandten den Ein- und Ausgang durch den Möllenhof, den rothen Thurm und den Bergfried zu Fuße, zu Pferde und mit Wagen bei Tage und bei Nacht frei haben. Mit der Bestellung des Thorwächters soll es gehalten werden, wie es bei Zeiten Erzbischof Günthers und jüngst durch Herzog Albrecht von Sachsen bestimmt ist. Es soll auch an dem Thor, Thurm und Bergfried, sowie an dem Graben unter dem Bergfried und um denselben der Rath ohne Wissen des Erzbischofs, noch der Erzbischof ohne Zustimmung des Rathes etwas neues bauen. Der Eingang vom erzbischöflichen Hofe nach dem Möllenhofe mit dem neuen Thor und der Pforte soll bleiben, wie er jetzt ist. Die andern Thürme, Thore, Gräben und Mauern, über welche beiderseits Klagen erhoben worden sind, soll der Rath aus Gunst und gnädigem Willen des Erzbischofs und des Domkapitels hinfort zu ewigen Zeiten inne haben, zu bauen, zu behüten und in baulichem Stande zu erhalten. Doch soll der Rath an den Mauern, Gräben, Thoren und Thürmen ohne Erlaubnis des Erzbischofs nichts Neues bauen außer dem, was zur Erhaltung nothwendig ist, wie denn der Rath auch die Befestigungen von der Neustadt nach dem Ulrichsthor hin fertig stellen darf. Mit dem Tarterthurme und der Herrenpforte soll es den alten Bestimmungen gemäß gehalten werden. In der Herrenpforte sollen Fenster und

Löcher nur zwei Mannshöhen von der Erde angebracht werden, damit man nicht in der Domherren Häuser und Höfe sehen könne. Die Fenster und Wehrlöcher (Schießscharten) auf den Thürmen, von wo man in den erzbischöflichen Hof sehen konnte, sollte der Rath zumauern lassen. In dem Graben neben dem rothen Thurm sollte der Rath nach seinem Gefallen fischen lassen, die Hälfte der gefangenen Fische aber dem Erzbischof oder in dessen Abwesenheit dem Möllenvoigt ausliefern.

10. Der Weinkeller und die Schänken des Domkapitels sollen bestehen bleiben, doch möge der Rath die Benutzung derselben seinen Bürgern verbieten und die Ungehorsamen in Strafe nehmen. Von dem Wein und Bier, welches Geistliche zu ihrer Haushaltung durch Neugattersleben führen, soll der Rath keinen Zoll nehmen oder es anzapfen, sowie von den Pferden und Wagen der Geistlichen und geweihten Personen, wenn sie ihr Bier und Wein fahren, keinen Zoll nehmen.

11. Wechsler sollen gleich wie andere Personen zu Rathmännern oder andern Ämtern gewählt werden dürfen.

12. Mit dem Brückengelde und Wegepfennigen soll es nach den Verträgen des Erzbischofs und des Domkapitels gehalten werden; es soll auch von dem Holz, Steinen, Kalk und andern Dingen, die zum Bau des Domes gebraucht wurden, kein Brückengeld erhoben werden; das Dorf Salbke soll neben andern Dörfern, die vor Alters frei gewesen, keinen Wegepfennig erlegen; das Bier, welches die Domherren für ihren Haushalt kommen lassen, soll vom Brückgeld und Wegepfennig frei sein.

13. Hinsichtlich des Zolls und Geleites, wovon die Bürger frei sein sollen, bleibt es bei den Bestimmungen, welche 1486 durch Herzog Albrecht gemacht waren.[1]) Wird ein Bürger betroffen, daß er fremde Güter für die seinigen ausgiebt, so soll er vierfachen Zoll erlegen.

14. Die Ansprüche auf die Windmühle über der Elbe und auf das Dorfs Gübs läßt der Erzbischof fallen.

---

[1]) Die Bestimmung lautete dahin, daß die Güter der Bürger von Zoll und Geleite frei sein sollten, doch sollten die Bürger den Fuhrleuten Frachtbriefe mitgeben, worin sie eidlich versicherten, daß die Güter ihnen gehörten.

15. Diejenigen Personen, welche durch den Möllenvoigt in der Sudenburg, Neustadt, vor der rothen Thür oder sonst, wo die Gerichte demselben zustehen, geächtet, verwiesen und verfestet sind oder Frevel gethan haben, sollen ohne Wissen des Möllenvoigts in die alte Stadt nicht geleitet werden, ebenso sollen die in der Altstadt verfesteten und geächteten Personen oder Übelthäter nicht vom Erzbischof oder seinen Amtleuten in die Sudenburg, Neustadt oder auf den Neuen Markt geleitet werden. Wird ein vom Möllenvoigt Verfesteter oder Geächteter in der Altstadt betroffen, so soll derselbe auf Aufsuchen jenes vom Rathe, und umgekehrt ein vom Rathe Verfesteter auf jenes Ansuchen vom Möllenvoigt gerichtet werden. Ist Jemand in bürgerlichen Sachen geächtet oder verfestet, den mag derjenige Theil, der ihn geächtet oder verfestet hat, ohne die Zustimmung eines andern auf einen oder zwei Tage befreien und geleiten zu seiner Vertheidigung.

16. Der Erzbischof verspricht, den Rath bei seinen alten Rechten zu lassen. Die in den beiden Reversen vom Jahre 1486 gegebenen Zusagen werden seitens des Raths und des Erzbischofs erneut.

17. Zur Revision der Rechnungen der Hospitäler St. Annen, St. Georg und St. Gertrauden bestimmt der Erzbischof jährlich entweder den Prior der Prediger oder den Prior der Augustiner, welche etwaige Ausstellungen dem Rathe der Stadt anzeigen sollen, damit dieser Abhülfe schaffe. Geschieht dies nicht, dann soll dem Erzbischof Anzeige erstattet werden, damit dieser die nöthigen Schritte zur Erhaltung der Hospitäler thun sollte.

18. Hinsichtlich des Marktrechts, der Niederlage und der Kornschiffung soll es bleiben, wie es in dem mit dem Erzbischof Friedrich geschlossenen Vertrage[1]) bestimmt ist; auch soll dieser Vertrag auf diejenigen weltlichen Personen, welche auf dem neuen Markte wohnen, ausgedehnt werden.

19. Den Kram auf dem neuen Markte abzuschaffen soll dem Erzbischof frei überlassen bleiben.

[1]) Es ist der Vertrag vom 27. Juni 1463 gemeint (gedr. bei Dreyhaupt, I. S. 152). Es wurde bestimmt, daß die Sudenburger und Neustädter denselben Bestimmungen wie die Bürger der Altstadt unterworfen sein sollten und daß von dem zu verschiffenden Korn eine gewisse Abgabe gegeben werden sollte.

Hiermit sollten alle Gebrechen und Irrungen, aller Unwille und Ungnade beiderseits beigelegt sein. Dagegen wolle der Erzbischof der Stadt seine Gunst und Gnade dadurch beweisen, daß er ihr zwei Jahrmärkte bewillige, einen auf Montag, Dienstag und Mittwoch nach dem Frohnleichnamsfeste[1]) und den andern auf Montag, Dienstag und Mittwoch nach dem Sonntage Circumdederunt (Septuagesimae). Dafür gab die Stadt nun dem Erzbischof 6666 rheinische Gulden.

An demselben Tage (21. Januar 1497) stellte die Stadt dem Erzbischof noch den geforderten Revers aus, die drei Ziesen auf Korn, Bier und Kaufmannsgüter weder zu vermehren noch zu erhöhen,[2]) und ebenso stellen dieselben Schiedsrichter, welche den Hauptvertrag zu Stande brachten, noch einen Vertrag her über die Revision der Rechnungen der Hospitäler.[3])

Das ist der große Vertrag zwischen Erzbischof Ernst und der Stadt Magdeburg. Man muß anerkennen, daß jener am meisten von seinen Forderungen abgelassen hat und daß die Stadt scheinbar siegreich aus diesem Streite hervorging. Die Ansprüche, welche Ernst in seiner Klageschrift erhoben hatte, waren in der That zum Theil unberechtigte und unbillige; manche liefen früheren Verträgen seiner Vorgänger geradezu entgegen oder widersprachen jeder Billigkeit. Jedenfalls kam es dem Erzbischof weniger auf die einzelnen Punkte an, denn die Geistlichkeit erfreute sich auf Grund zahlreicher Privilegien so außerordentlicher Vorrechte und Ausnahmebestimmungen, daß sie von den der Stadt gewährten Rechten wenig berührt wurden. Der Zusatz „unbeschadet ihren Rechten" ließ außerdem jederzeit eine Durchbrechung des Vertrages zu, da leicht ein Grund gefunden werden konnte, besondere Rechte immer wieder in Anspruch zu nehmen. Vielmehr war dem Erz-

---

[1]) Dieser Jahrmarkt hatte insofern eine Ähnlichkeit mit der Herrenmesse, als an dem Sonntage nach Frohnleichnam, welches Fest immer auf einen Donnerstag fällt, die großartige, pomphafte Zeigung des Heiligthums stattfand. Der Jahrmarkt schloß sich also unmittelbar an diese kirchliche Feier an, wie es auch am Mauritiustage geschah.

[2]) Original im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Erzst. Magdeb. XXII. Nr. 101.

[3]) Gedruckt bei Kettner, Clerus Magdeb. S. 604, wohl mit unrichtigem Datum (22. Januar).

bischof wohl daran gelegen, der Stadt Magdeburg seine Macht fühlen zu lassen und ihr klar zu machen, daß er der Herr im Lande und auch in der Stadt sei. Die Freiheitsgelüste der Stadt waren ihm jedenfalls unbequem und verdächtig und konnten leicht bei einem minder kräftigen und minder mächtigen Erzbischof wirklich zur Befreiung der Stadt führen. Darum war es für ihn geboten, die Rechte der Stadt gegen das Erzstift und seine eigenen gegen die Stadt festzustellen und er konnte der Stadt Vorrechte wohl gewähren, wenn nur die Stellung des Erzbischofs als Landesherrn, als des gnädigen Gebers gewahrt blieb. Fast in jedem einzelnen Punkte tritt dieses Verhältnis hervor. Die Stadt hat auch bei Lebzeiten des Erzbischofs Ernst keinen Versuch mehr gemacht, sich von demselben loszureißen, er hatte ihr vollständig ihren Standpunkt klar gemacht, daß sie nur die erste Stadt des Erzstifts und nichts weiter sei. Darum ist der Vertrag auch nur scheinbar günstig für die Stadt. Von dem Privilegium Ottonicum, auf welches die Magdeburger nachher so sehr viele Ansprüche gründeten, welches sie bei jeder Gelegenheit zur Begründung ihrer vermeintlichen Rechte hervorholten, ja dessen weitgehende Versprechungen sie so gern hörten, daß sie dasselbe jährlich öffentlich vorlesen ließen, so daß sie endlich selbst an die Echtheit desselben glaubten, ist hier mit keinem Worte die Rede. Die Fälschung wäre jedenfalls jetzt, so kurze Zeit nach ihrer Entstehung, doch zu leicht zu erweisen gewesen, als daß die Stadt darauf sich hätte stützen können. So weit es bekannt ist, hat dieses sonderbare Machwerk zu Zeiten des Erzbischofs überhaupt geschlummert, erst nachher hat es eine nicht unbedeutende Rolle gespielt.

Erzbischof Ernst konnte mit Befriedigung auf seine Thätigkeit hinsichtlich der Befestigung der erzbischöflichen Rechte zurückschauen. Wären nicht mächtigere Ereignisse eingetreten, welche selbst noch fester gefügte Gebäude erschütterten, so wären Ernsts Nachfolger wohl immer im Besitz der Stadt geblieben. Er ist es gewesen, welcher das Streben der Stadt Magdeburg nach der Reichsfreiheit vereitelt hat, indem er ihr den rechtlichen Boden für diesen Anspruch entzogen hat. Daß die Bürger dies empfanden, zeigt der Haß, mit dem sie den Erzbischof noch lange über das Grab hinaus verfolgt haben.

Die Burg Gloworp bei Aken.

Von **W. Hahn.**

Ungefähr ein Kilometer nördlich von Aken liegt am Elbufer ein niedriger Hügel, jetzt der Torf oder Torfberg genannt, der eine Ziegelei (die Torfziegelei) trägt. Auf dieser Stätte stand in alten Zeiten die Burg Gloworp. Ueber ihren Ursprung, der sicher in eine sehr frühe Zeit hinaufreicht, läßt sich nichts ermitteln. Der Name scheint wendisch zu sein und es ist möglich, daß sich hier zuerst ein wendischer Burgwall befunden hat. Aus dem Umstande, daß die Burg später als Reichslehn angesehen wurde, wird man schließen dürfen, daß hier eine kaiserliche Feste gelegen hat, sei es als Grenzburg gegen die Wenden, oder zum Schutze des von dem Wendengau Serimunt (Zirmuti) gewonnenen Gebietes, doch wird urkundlich nichts darüber gemeldet.

Zuerst erwähnt wird Gloworp in einem Schreiben des Kaisers Heinrich VI. vom 4. Dezember 1194 an den Herzog Bernhard von Sachsen, in welchem er ihm die glückliche Besitznahme des Königreichs Sicilien mittheilt und ihn auffordert, etwaigen Feindseligkeiten Heinrichs des Löwen entgegenzutreten und die Beschwerden derer von Glotheworp dem Propst Konrad von Goslar und dessen Bruder, dem Burggrafen Gebhard von Magdeburg vorzulegen, die an Kaisers Statt das Urtheil sprechen sollen. Wenn die Gloworper (Glothewerpenses) auch gegen Bernhard Klage erheben sollten, so sollte er dem Kaiser zu Recht stehen. Als 1212 bei der Erbtheilung der Askanier die Grafschaft Wörpzig, der alte Gau Serimunt, an den Grafen Heinrich von Aschersleben, Fürst zu Anhalt, kam, wurde davon ausgenommen die Stadt Aken mit ihrer nächsten Umgebung, welche an Albrecht I., Herzog von Sachsen, fiel. Derselbe hatte hier

zeitweilig seine Residenz, man darf wohl annehmen, daß er die alte Burg zu einem wohnlichen Schlosse ausgebaut hat. Am 10. Sept. 1259 bewidmete er hier das Kloster Michaelstein bei Blankenburg am Harz mit zwei Hufen Landes in Groß-Winningen. Die Urkunde schließt mit den Worten: Acta sunt hec Gloworp .. (v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. II, 248). Am 26. Juni 1260 schenkte er hier dem Kloster Gottesgnaden eine halbe von dem Ritter Albrecht von Klote resignirte Hufe in dem Dorfe Zept (v. Mülverstedt, Reg. Magd. II, 1500), und am 27. September desselben Jahres befreite er die der St. Marienkirche in Aken von dem dortigen Pfarrer Herrmann geschenkten Häuser und Hofstellen von allen Abgaben (C. d. A. II, 258). Durch den 1269 für 1200 Mark erfolgten Kauf des Magdeburger Burggrafenthums und den bei ihrem Ritterschlage entfalteten Aufwand waren die Söhne des Herzogs Albrecht I., Albrecht II. und Johann, bei Christen und Juden tief in Schulden gerathen, so daß sie in Magdeburg Einlager halten mußten. Der Erzbischof Konrad befreite sie von ihren Gläubigern, indem er die Bürgschaft bis zu der hohen Summe von 6000 Mark übernahm, wofür sie ihm die Städte Staßfurt und Aken mit Gloworp und mehrere Vogteien abtreten mußten. Speciell über Aken und Gloworp wurde Folgendes festgesetzt: Die Herzöge verpflichten sich, die Belehnung des Erzbischofs mit der Burg Gloworp und der Stadt Aken mit 100 Mark Einkünften und allen Rechten bei dem König Rudolf zu betreiben und zwar bis zum Michaelisfeste, andernfalls einer von ihnen mit seinen Getreuen in Magdeburg einzureiten und dort Einlager zu halten hat, bis die Belehnung erfolgt ist. Dieser Vertrag wurde am 8. Juli 1276 abgeschlossen. Daß die kaiserliche Belehnung erfolgt sei, ist nicht nachzuweisen, auch scheint es, als wäre das Einlager nicht gehalten.

Ebensowenig ist anzunehmen, daß eine Rückzahlung der verbürgten Summe geschehen sei. Jedenfalls wurden aber Staßfurt, Aken und Glendorp (d. i. Gloworp) dem Erzbischofe eingeräumt, denn er empfing die Huldigung an diesen Orten (Janicke, Magdeburger Schöppenchronik p. 160). Als Konrad am 15. Januar 1277 gestorben war, begannen die Sachsenherzöge, um ihre Besitzungen zurückzugewinnen, den Kampf, den der neue Erzbischof Günther von Schwalenberg annahm.

Durch die Parteinahme des Holsteiner Grafen Adolf und des Markgrafen Otto IV. für die Herzöge, dagegen der Grafen Otto, Siegfried und Bernhard, Fürsten von Anhalt, für den Erzbischof, nahm der Krieg einen größeren Umfang an. Der Herzog Albrecht hatte den Feldzug mit der Eroberung der Stadt Aken und der Burg Gloworp eingeleitet. Die Magdeburger Schöppenchronik behauptet, daß die Einnahme der Stadt durch einen Treubruch der Akener Bürger gelungen sei. Der Erzbischof rückte nun den Sachsen entgegen und schlug sie am Abend Andreä (29. November 1277) unter den Mauern der Stadt. Der Herzog floh und verlor viele Todte, Verwundete und Gefangene. Unter den Letzteren befand sich auch der Graf von Holstein, dessen Gefangenschaft bis zum 21. Juli 1278 dauerte, er wurde gegen Uebergabe des Schlosses Werben freigelassen. Im weiteren Verlauf des Krieges kam es zur Schlacht bei Frohse, in welcher auch der Markgraf Otto IV. gefangen genommen wurde. Der Krieg wurde schließlich beendet durch die Verträge vom 21. Juli 1278, nach denselben traten die Herzöge das Schloß Belticz (Belzig) mit dem Burgward Morditz, die Stadt Staßfurt und die Vogteien über die Klöster Gottesgnade und Neuwerk ab. Von Gloworp und Aken ist darin nicht die Rede, es verblieb den sächsischen Herzögen, von denen Albrecht II. sich wieder dauernd hier aufhielt, wenigstens hat er hier häufig Urkunden ausgestellt. Noch 1297 hielt er sich mit seiner Gemahlin Agnes hier auf und soll auch im folgenden Jahre hier seine todbringende Wunde erhalten haben. Die Burg Gloworp wird wieder genannt in der Urkunde vom 22. November 1289, in welcher der Erzbischof Erich den Parochialsprengel der St. Nicolaistiftskirche in Aken erweitert (C. d. A. II, 659).

Gloworp mit der Stadt Aken ging später an eine andere Linie des askanischen Fürstenhauses über. Am 18. September 1322 stellten die Fürsten von Anhalt, Graf Bernhard III. und Graf Albrecht III., dem Erzbischof Burchard III. einen Lehnsrevers aus über dat hus tu Gloworp, behielten sich aber vor, dasselbe eventuell dem Herzoge von Sachsen zu überantworten. Die Veranlassung zu dieser Lehnsübertragung ist in der Urkunde nicht angegeben, aber es geht daraus hervor, daß der Magdeburger Erzbischof die Lehnshoheit über Gloworp hatte. Im Jahre 1327 nahm Bernhard III. die Stadt Aken ein. Das Lehnbuch dieses Fürsten von 1342 berichtet darüber: In deme

sevenuntvintegesten iare — des dinstages vor sante Laurencius dage nam he (de vorste greve Bernhard von Anhalt) in de stad tu Aken mit alme rechte, als se de hertogen von Sassen vore hadden — — Vom Jahre 1328 heißt es: In deme mydweken vor sante Laurencius daghe nam min herre in de stat tu Aken an der weyde mit allem rechte, dar lech min herre Hinzen, Nycolaus vnd oren brudere, dem scholre, den Lypen dat scultichammecht tu richtene, als en schultechte und nicht mehr. Iorden und Dyppen lech he tyng punt penninghe in tem toln und seven verndel landes — —. Auch 1330 und 31 erscheint Bernhard III. noch als Herr von Aken. Zwischen 1331 und 1334 ist aber Aken wieder an die sächsische Linie der Askanier übergegangen. Wann und unter welchen Umständen es geschehen ist, kann nicht nachgewiesen werden. Aber in der Urkunde vom 13. April 1334, als der Herzog Rudolf I. dem St. Spiritushospitale in Aken das sogenannte Jerchowinnenholz schenkte, bezeichnete er Aken als seine Stadt (civitas nostra), so auch in der Stiftungsurkunde der Allerheiligen-(Schloß)kirche in Wittenberg vom 24. Januar 1353. Hier wird Aken neben Wittenberg und Herzberg an der schwarzen Elster genannt. Rudolf II. und Wenzel stellten in Aken mehrere Urkunden aus, doch wird die Burg Gloworp darin nicht genannt, dagegen findet sich eine am 31. Juli 1365 ausgestellte Urkunde, in welcher der Ritter Thile (Didericus) von Sprone-Dupitzk (Diebzig), in Aken wohnhaft, einen Besitz in Trebbichau an das Kloster Hecklingen zurückverkauft. Dieselbe ist in Gludorp ausgestellt (C. d. A. IV, 330). Die letzte bekannte Urkunde der sächsischen Fürsten in Bezug auf Aken datirt von 1372, als der Kurfürst Wenzel auf Grund des kanonischen Rechts den Akener Stiftsherrn von St. Nicolai Johann Witzand absetzt, weil er öffentlich eine Frau genommen hat.

Unter der Herrschaft der Askanier finden wir als Burghauptleute ausschließlich Glieder der Familie von Schlichting, die auch in Roßlau ansässig war und später Waldeser erwarb. Als am 14. Januar 1290 der Graf Albrecht I. von Anhalt dem deutschen Orden die Kirchen in Qualendorf (Quellendorf in Anhalt) und Provzich (Prosigk bei Köthen), sowie sein Eigenthum in Steinbeck schenkte, erscheint neben Fredericus de Rozlowe (Roßlau) dictus Slictingus auch

Fredericus Slicting de Gloworp als Zeuge. Als Herzog Rudolf I. von Sachsen in Ammensleben am 30. Juli 1302 Besitz im Felde Niendorf (wüst bei Aken), welchen bisher die Gebrüder von Freckleben inne hatten, dem Kloster Hecklingen schenkte, erscheint in der Zeugenreihe erst Con(radus) de Gloworp, dann Con(radus) de Rozlowe mit der Hinzufügung dicti Slicting. Die beiden Namen Fredericus und Conradus Schlichting kehren in den Urkunden jener Zeit häufig wieder, da jedoch meist nur miles beigefügt ist, so läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, in welchen Fällen die Akener Linie dieses Geschlechtes darunter zu verstehen ist.

Die Burg wird erst wieder genannt in der Zeit, als sie in magdeburgischen Besitz überging. Wann der Kampf zwischen Magdeburg und Sachsen entbrannte, läßt sich bei den unsicheren Nachrichten nicht genau angeben. 1387 oder 88 besetzten die Magdeburger Aken. Doch wurde 1388 von dem sächsischen Kurfürsten, wohl nicht Wenzel, der in diesem Jahre gestorben war, sondern Rudolf III., Aken und Gloworp im Sturm genommen. Hierbei soll das Schloß zerstört sein. Die Fehde wurde beendigt durch einen Vergleich der streitenden Parteien, der durch die Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen Balthasar und Wilhelm am 25. März 1389 in Leipzig (nicht in Leitzkau) zu Stande kam. Unmittelbar darauf erfolgte die Anerkennung desselben seitens der sächsischen Herzöge, Kurfürst Rudolf, Albrecht und Wenzel, welche darüber zwei Kaufbriefe am 26. und 27. März, ebenfalls in Leipzig, ausstellten. Die zweite Urkunde weicht von der ersten nur in der Orthographie und einigen unwichtigen Ausdrücken ab, hat aber am Schlusse die genaue Zeit- und Ortsbestimmung: der gegeben ist zu Liptzk, sabbato ante Letare, anno Domini LXXXIX°. Danach wurde das „Sloss Glorub vnd die stad Aken mit manschaft, mit luthen, mit dorfern, gerichte obirst vnd sidest, wusten marken, mollen, hufen, ackern, zcenden, wassern, wasserlauften, tichen, wesewachse, weiden, vischereien, holze, jagt, wegen vnd vnwegen, mit zcollen vnd gleiten, mit allen zubehorungen, mit allem nutzen vnd fruchte boben vnd vnder der erden besucht vnd vnbesucht etc. etc.“ an den Erzbischof Albrecht abgetreten für 2000 Schock Groschen Freiberger Münze, wovon 1000 Schock auf den künftigen Michaelistag und die andern

1000 Schock auf den künftigen Walpurgistag gezahlt werden sollten. Der Erzbischof verzichtete seinerseits auf alle seine Ansprüche auf die Schlösser der Czane (Zahna bei Wittenberg) und Swynitz (Schweinitz an der schwarzen Elster). Der erste Theil der Kaufsumme wurde von dem Erzbischofe richtig gezahlt, er verwendete dazu die 1000 Mark Silbers, welche er von der Magdeburger Bürgerschaft für die Gerichtsbarkeit über das Dorf Frohse bei Magdeburg erhalten hatte. Die übrige festgesetzte Zahlung erfolgte nicht regelmäßig, denn erst am 20. September 1390 zahlte Rudolf, Schenk zu Tautenburg für den Erzbischof an den Kurfürsten Rudolf in Jüterbog 274 Schock neuer Groschen für Aken und Gloworp. Da Gloworp Reichslehen war, so suchte, wie in den Verträgen bestimmt war (. . vor dem Remischen Riche vffgebin liplichen adir mit briuen, wie das ym vnd sinem godishuse nutze vnd beqwemlich ist, ane vertzogk), der Erzbischof die kaiserliche Belehnung nach, die er 1392 von König Wenzel in Prag erhielt. Aber der Kurfürst, vermuthlich auf die unregelmäßigen Zahlungen der Kaufsumme sich berufend, begann einen neuen Kampf, und es gelang ihm, da der Erzbischof durch seine märkischen Fehden um Milow und Rathenow geschwächt war, in der Nacht St. Leodegarii martiris, den 2. Oct. 1393 die Stadt Aken zu erobern. Im folgenden Jahre gewann der Erzbischof Aken wieder, damit würde auch die Nachricht der Gesta archiep. Magd. stimmen, daß Aken 1394 durch Eroberung an das Erzstift gekommen sei. Es blieb nun dauernd in der Hand des Erzbischofs, obwohl die Fehde erst im Jahre 1395, nachdem der Kurfürst noch einen blutigen Sieg erstritten hatte, beendigt wurde.

Das zerstörte Gloworp wurde nicht wieder aufgebaut. In dem Lehnbuche Albrechts IV. wird es nur einmal beiläufig erwähnt, mehrere Akener Bürger waren mit einem Hof prope Glorub belehnt. Das Burglehn kam an den Akener Bürger Hans Smed, in dessen Familie es Jahrhunderte hindurch gewesen ist. Wir bemerken hier, daß auch die St. Marienkirche in Aken eine Ackerbreite besaß, welche jährlich 36 Scheffel gab und das Burglehn genannt wurde. Dasselbe wird als zu der alten Dotation gehörend bezeichnet, es war im Besitz des St. Nicolaikapitels, wurde aber bei der Auflösung desselben nicht der St. Marienkirche zurückgegeben, sondern vom Erzbischof Siegismund seiner Burg in Aken zugefügt.

Bei der Zerstörung der Burg ist anscheinend die Schloßkapelle St. Quirini zunächst erhalten geblieben. Als letzter Priester derselben wird Franziskus Lysse genannt, der auf die Pfründe verzichtete. Der Erzbischof Johann übertrug sie daher am 25. September 1475 dem Dekan des Nicolaistiftes in Aken Sebastian Walstorff (Walsdorf) unter der Bedingung, dafür wöchentlich 1 oder 2 Messen in der St. Marienkirche zu celebriren. Uebrigens wird in der Urkunde die capella Scti. Quirini martiris castri glorie als diruta bezeichnet, sie ist demnach damals zerstört oder zerfallen gewesen. Auffällig ist die Bezeichnung gloria für Gloworp. Vielleicht hängt mit dieser Benennung die von den Chronisten eifrig festgehaltene Sage zusammen, daß auf dem Lorfberge ein altes Kloster gloria dei gelegen habe, das mit gratia dei (Gottesgnade) und lux dei (Leitzkau) gegründet sei. Aber ein solches Kloster wird in den Verzeichnissen der Prämonstratenserklöster nicht genannt, auch findet sich überhaupt keine Urkunde, aus der sich hier ein Kloster, gleichviel welches Ordens, nachweisen ließe.

Als der Administrator Christian Wilhelm am 4. Mai 1609 nach dem Tode des Hans von Isenburg, die Gebrüder Adam und Franz von Königsmark mit den Isenburgischen Gütern in und um Aken belehnte, werden in dem Lehnbriefe neben einem freien Burglehn vor der Stadt auch zwei Höfe und Oberland, bei Glorck gelegen, aufgeführt. Zu Brunos Zeit, um 1711, sah man noch die Trümmer des alten Schlosses, die den Akenern ein gewisses Grauen verursachten. In den Jahren 1803 und 1804 wurden die Kalköfen und Ziegelbrennereien des königlichen Amtsdorfes Löbderitz nach dem Lorf verlegt. Die noch heute hier befindliche Lorfziegelei ist im Besitze der Stadt, aber gegen eine jährliche Zahlung von 600 Mark in Erbpacht gegeben. Die jetzige Beschaffenheit des Terrains läßt den polygonen Grundriß der Burg, auch die Reste der Wälle und Gräben noch deutlich erkennen.

Litteratur.

Harald Bielefeld: Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins achtzehnte Jahrhundert, nebst Aktenstücken und statistischen Aufstellungen.

Leipzig 1888. Verlag von Duncker & Humblot. (Als erstes Heft des 8. Bandes der Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen, her. von G. Schmoller.)

Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat eine sehr dankenswerte Arbeit geliefert, da er es zum ersten Mal unternimmt, die Entwicklung des Steuerwesens in den alten magdeburgischen Landen, d. h. im Erzstift, auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln, um so dankenswerter, als sich die Arbeit besonders auf das bisher noch wenig benutzte Aktenmaterial stützt. In drei Abschnitten behandelt der Verfasser zuerst die Entwicklung der ständischen Finanzwirtschaft überhaupt bis zum 30jährigen Kriege, sodann das Finanzwesen in der Zeit des dreißigjährigen Krieges und endlich die Neugestaltung des Steuerwesens bei Einfügung in den preußischen Staat. Das Ganze giebt ein anschauliches und Interesse erweckendes Bild, wie das Steuerwesen sich allmählig durch die verschiedenen Stufen hindurch zu einer festen Norm entwickelte, die es unter der brandenburgisch-preußischen Regierung gewann, denn auch hier drangen schließlich die neuen Staatsrechtsgrundsätze durch. Noch wichtiger ist die Arbeit für uns deshalb, weil sie zugleich einen Teil der inneren Geschichte des Erzstifts enthält, denn „die Geschichte des Steuerwesens ist die Geschichte der ständischen Macht“. Es wäre zu wünschen, wenn sie Veranlassung gäbe zu einer weiteren Bearbeitung eben dieser inneren Geschichte.

Der Beurteilung der Schrift soll es keinen Abbruch thun, wenn ich noch hinzufüge, daß die Darstellung für die ersten Zeiten der Reformation sicherlich noch ausführlicher geworden wäre, wenn der Verfasser die einschlagenden Aktenstücke des Staatsarchivs zu Magdeburg noch eingehender hätte benutzen können, da sich in den Briefsammlungen ꝛc. des Kardinals Albrecht sehr viele auf das Steuerwesen bezügliche Schreiben vorfinden. Manches wäre dann vielleicht etwas anders aufgefaßt worden. U. a. ist zu S. 16 bei der Aufbringung der Türkensteuer (1523) zu erwähnen, daß 1531 der erzbischöfliche Kanzler Dr. Türk, als es sich um die Bewilligung einer allgemeinen Steuer handelte zur Deckung der Schulden des Erzbischofs, dem Ausschuß erklärte, daß Albrecht die Steuer aus eignen Mitteln hätte aufbringen müssen, und damit eben die Bewilligung der Steuer mitbegründete. Dann muß entschieden als völlig unbegründet zurückgewiesen werden die Ansicht, daß „der Idealismus der Reformationszeit es damals, 1531, zu einer Leistung im Steuerwesen brachte, die in den umliegenden Ländern einzig dastände“. Diese Annahme, so schön sie auch klingt, beruht auf einer Nichtkenntnis der Thatsache, daß der Vorschlag jener Besteuerung nicht auf die Stände, sondern allein auf Albrecht selbst, bez. auf die erzbischöflichen Räte zurückzuführen ist, und daß Albrecht ausdrücklich die letzteren hinweist auf die Steuererhebung in dem Lande des Herzogs Georg von Sachsen. Die Stände gingen sogar nur ungern darauf ein. Daraus ist es auch zu erklären, daß gerade von den Ständen aus bald eine Aenderung hierin herbeigeführt wurde (S. 25), in die Albrecht notgedrungen einwilligen mußte. Es klingt doch wunderbar, daß schon nach 3 Jahren (1534) „der Idealismus, den die hochgradige Erregung der Zeit mit sich geführt hatte, im Erlöschen war“ (S. 26). Doch dies kann, wie gesagt, den Wert der Arbeit in keiner Weise beeinträchtigen.

Nur noch eine persönliche Bemerkung zum Schluß. Der Verfasser sagt S. 2, Anm. 3, daß er stets die 1. Auflage der Geschichte der Stadt Magdeburg (1847) citiere, da die zweite nur für ein großes Publikum mundgerecht

gemacht, inhaltlich ärmer sei. Man kann dies doch nicht anders auffassen, als daß Herr H. B. die Stellen nicht gefunden habe, die er hatte einsehen wollen, denn weiter hat er schwerlich das Buch angesehen. Vielleicht hat er auch dies nicht, sondern seine Bemerkung wahrscheinlich einem andern entnommen, denn sonst müßte er gefunden haben, daß gerade die Stellen, die er citiert hat, sämtlich zu finden sind, nur bei einer die Jahreszahl ausgelassen ist. Manches die Stadt Magdeburg Betreffende, u. a. in welchen Jahren es diese Steuer gezahlt hatte an Erzbischof Albrecht, hätte er sogar mehr finden können. Von den gemachten Vorwürfen halte ich nun den ersten überhaupt nicht für einen solchen, im Gegenteil ist wohl nicht einmal genug hierin geschehen, und den zweiten weise ich zurück, weil er auf einer Unkenntnis beruht. Was inhaltlich ausgelassen ist, hatte nichts mit der Geschichte der Stadt Magdeburg zu thun. Doch es würde zu weit führen, hier über Einzelheiten zu sprechen.

Fr. Hülße.

Vereins-Chronik.

Sitzung am 18. October 1888.

Der Vorsitzende, Director Dr. Holzapfel, eröffnete die Sitzung mit warm empfundenen Worten, welche dem Andenken des Kaisers Friedrich geweiht waren. Auch des verstorbenen Mitgliedes und Kassirers des Vereins, des Buchhändlers Rüdiger, wurde ehrend gedacht. Aus den geschäftlichen Angelegenheiten, die sodann verhandelt wurden, ist hervorzuheben, daß das Amt des Kassirers zunächst provisorisch vom Buchhändler Liebscher verwaltet wird. Ferner wird der Eintritt des Vereins in den Gesammtverein der deutschen Geschichtsvereine beschlossen. Endlich wird bestimmt, daß die Geschichtsblätter vom nächsten Jahre ab nur halbjährlich, aber in dem bisherigen Umfange erscheinen sollen. — Darauf hielt Oberlehrer Hülße einen Vortrag über die Kunstschätze des Kardinals Albrecht. Unter allen Fürsten seiner Zeit war der Kardinal Albrecht vielleicht der einzige, welcher Kunstsinn und Geschmack besaß. Mit seinen Schätzen und Kunstsachen wollte er vornehmlich das von ihm gegründete und zu hohen Ehren bestimmte Collegiatstift in Halle schmücken und viele derselben haben auch dort ihre Aufstellung gefunden. Die Kirche des neuen Collegiatstifts ließ Albrecht durch mancherlei Bildhauerarbeiten ausschmücken, die zum Theil noch vorhanden sind. Im hohen Chor hatte Albrecht sich eine Grabstätte bestimmt, über welcher sich ein bronzener Baldachin erhob, worauf der Sarg der heil. Margarethe stand; an diesen knüpft sich die Sage vom Kardinal Albrecht und seiner Geliebten. Ferner war in Halle ein Bild der heil. Maria, auf dem Halbmonde stehend, welches auch von Johannes Vischer, Peters Sohne, herrührt, wie denn überhaupt Albrecht meist Nürnberger Meister beschäftigte. Die Statue des heil. Erasmus und eine kupferne Statue des heil. Moritz werden auch in Halle erwähnt. Als der Kardinal in Aschaffenburg seine Residenz genommen hatte, ließ er daselbst noch einen kostbaren Brunnen von einem Nürnberger Meister fertigen und sein Grabmal in Mainz, welche beide noch vorhanden sind. — Eine besondere Liebhaberei hatte

Albrecht auch für Gemälde, welche er auf Bestellung von den hervorragendsten Meistern, wie A. Dürer, Hans Holbein, Matthias Grünewald, Burckmeyer u. A. anfertigen ließ. Dürer stach sein Portrait auch zwei mal in Kupfer (1518 und 1523). Erhalten sind von den Gemälden mehrere, so von Grüneberg fünf in der Münchener Pinakothek, welche Heiligenbilder darstellen. Diese Gemälde, deren im Ganzen 31 namhaft gemacht werden, stammen ursprünglich auch aus Halle. Auch in Mainz hatte er noch Gemälde, darunter solche von italienischen Meistern. Auf diesen Gemälden finden wir öfter Albrechts Portrait, mehrere male in der Gestalt des heil. Hieronymus. — Außer den Gemälden ließ Albrecht Meßbücher mit köstlichen Miniaturen schmücken, welche auch von Nürnberger Meistern, wie Glockenton, Sebald Beheim u. A. ausgeführt wurden. Bemerkenswerth ist auch ein runder Tisch mit gemalter Platte mit Darstellungen aus der Geschichte Davids. — Ferner besaß der Kardinal eine sehr große Menge von kunstvollem Haus- und Tischgeräth, ferner liebte er künstlerische Kirchengeräthe, besonders Kreuze. Ein solches verfertigte der Augsburger Goldschmied Hans Haller im Werthe von 40000 Gulden. Endlich verwendete Albrecht mit Vorliebe gestickte Teppiche und Tapeten zur Ausschmückung der Wohnräume und der Kirchen. Diese Kunstwerke sind jetzt zerstreut, ein größerer Theil ist noch in Aschaffenburg. Dort ist auch, wie Redacteur Nielsen ergänzend bemerkte, noch ein Verzeichniß der Kunstsachen, welches mit sehr schönen Zeichnungen versehen ist. Aus Halle hat der Kardinal selbst seine Kunstsachen wegschaffen lassen, als es ein Ketzernest geworden war; aus Mainz haben Schweden im dreißigjährigen Kriege, Franzosen am Ende vorigen Jahrhunderts fortgeschleppt, was möglich war. Manches ist auch in andere Hände gekommen, z. B. kaufte Kurfürst Joachim II. 1545 Manches aus dem Nachlasse seines Oheims.

Sitzung am 8. November 1888.

Nachdem der Vorsitzende die eingegangenen Schriften vorgelegt und einige geschäftliche Angelegenheiten erledigt hatte, hielt Dr. Hertel einen Vortrag über den Streit des Erzbischofs Ernst mit der Stadt Magdeburg, welcher im 4. Hefte abgedruckt ist.

Sitzung am 6. December 1888.

Den Hauptvortrag hielt Direktor Dr. Holzapfel über den Regierungsantritt des Großen Kurfürsten in Magdeburg. Seit der Regierung des Kardinals Albrecht hatten an der Spitze des Erzstifts Magdeburg immer Brandenburgische Fürsten gestanden, nur im dreißigjährigen Kriege war aus verschiedenen Gründen wieder ein sächsischer Prinz zum Administrator eingesetzt worden. Nachdem im westfälischen Frieden das Erzstift Kurbrandenburg zugesprochen war, hatte der Administrator August nur noch wenig Interesse für dasselbe und unterstützte gern die Pläne seines Hauses, welches immer noch nicht gänzlich die Hoffnung auf Magdeburg hatte sinken lassen. Der große Kurfürst aber hatte ein dynastisches Interesse an Magdeburg und mußte danach streben, das Land in seine übrigen Staaten einzureihen und es dem ganzen Staate dienstbar zu machen. Die Stadt Magdeburg war außerdem für ihn von der allergrößten Wichtigkeit in militärischer Hinsicht, darum konnte er es sich nicht gefallen lassen, daß diese ihm, wie auch dem Administrator die Huldigung verweigerte. Er mußte sie also zu derselben zwingen und er erreichte dies auch im Einverständnis mit dem Administrator August. Durch den Vertrag von Kloster Berge 1666 erhielt die Stadt eine brandenburgische Besatzung und erklärte sich in demselben zur Huldigung bereit. Von diesem Zeitpunkt an beginnt schon die Mitregierung des Kurfürsten. Zwar beschränkte sich diese nur auf die Ausübung der militärischen Gewalt, aber doch macht sich

der Einfluß des Kurfürsten immer mehr geltend. Die Befestigung der Stadt wurde beschlossen und in Angriff genommen, neben dem Kommandanten ein Gouverneur ernannt, auch ein Rangreglement erlassen, welches die Stellung der Militärs zu den Rathsherren regelte. Der Kurfürst fand bald bei der Stadt, welche früher seiner Herrschaft so sehr widerstrebt hatte, ein großes Entgegenkommen, wie er es andrerseits freilich auch nicht an besonderen Gnadenbeweisen fehlen ließ. So schützte er die Stadt im Besitze des Stapelrechts, welches der Kurfürst von Sachsen nach Burg bringen wollte, und hierin stand auch der Administrator auf sächsischer Seite. Ferner ließ er sie bei ihren aus der Braugerechtigkeit herrührenden Vortheilen, schützte sie in der Rechtspflege selbst gegen den Administrator, der die Herstellung des Schöffenstuhls verlangte. Wenn auch im Ganzen der Kurfürst in die eigentliche Regierung des Landes nicht eingriff, so betrachtete er doch schon seit dem Westfälischen Frieden das Land als sein Eigenthum, dessen Verwaltung nur noch ein anderer führte. Der formelle Regierungsantritt vollzog sich erst nach dem Tode des Administrators 1680, doch erfolgte die Huldigung erst 1681, weil die Pest in Magdeburg grassirte. Am 31. Mai 1681 erfolgte dann die Huldigung, bei welcher der Kurfürst ein Patent, einen offenen Brief, an die Stadt richtete, in welchem er ihr die ihr zustehenden Rechte zu halten versprach, im Übrigen sie seinen Gesetzen und den Interessen seines Staates unterordnete. An den Vortrag knüpfte sich noch eine längere Besprechung. — Darauf sprach Direktor Paulsiek über den Besuch des französischen Gelehrten de Monconnys in Magdeburg und bei Otto v. Guericke. Caspar de Monconnys aus Lyon hatte Naturwissenschaften studiert und war dann in Begleitung des jungen Herzogs von Chevreuse durch den Orient und ganz Europa gereist. Seine Erlebnisse auf dieser Reise hat er in drei Bänden niedergeschrieben, die von seinem Sohne dann herausgegeben sind. Im 2. Bande erzählt er nun auch von seinem Besuche in Magdeburg, wohin er von Gardelegen aus gelangte. Interessant sind die Angaben, die er über die Frauentrachten macht, dagegen echt französisch fehlerhaft und ungenau sind die Nachrichten aus der Magdeburgischen Geschichte. Guericke besuchte er zweimal und sah bei ihm die hauptsächlichsten seiner Erfindungen und Experimente, welche er auch beschreibt. Da seine Reisebeschreibung eher erschienen ist als Guerickes Experimenta nova, so beruhen die Angaben des Franzosen durchaus auf den bei den Besuchen gemachten Erfahrungen und nicht auf dem Buche Guerickes. Es lassen sich vielmehr die beiden Bücher gewissermaßen vergleichen und in der Reisebeschreibung sind viele Experimente schon so beschrieben, wie sie Guericke nachher in den Experimenta nova durch Zeichnungen erläutert hat. Daher ist diese Beschreibung von Guerickes Experimenten nicht ohne Bedeutung. Der Besuch der Stadt Magdeburg fällt in das Jahr 1663. — Zur Ansicht lagen aus Guerickes Experimenta nova, Abdrücke eines alten Siegels des Pfarrers von St. Ulrich und einige Brakteaten aus der Zeit des Erzbischofs Wichmann.



Register.

K. s. auch C.

Urkunden.

